Digitized by Google

J. germ.
210 t

Vegesack

Digitized by Google

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Westpreußisches Provinzialrecht.

II.

Das öffentliche Recht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Westpreußisches

Provinzialrecht.

Herausgegeben

von

A. C. Freiherrn v. Vegesack,
Kammergerichts-Assessor.

Zweiter Band.

Danzig,
Verlag und Druck von Fr. Sam. Gerhard.
1845.

Digitized by Google

Digitized by Google

Westpreußisches

Provinzialrecht.

Herausgegeben

von

A. C. Freiherrn v. Vegesack,
Kammergerichts-Assessor.

Zweiter Band.

Danzig,
Verlag und Druck von Fr. Sam. Gerhard.
1845.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Westpreußisches Provinzialrecht.

II.

Das öffentliche Recht.

II.

Erste Abtheilung.

Das Verhältniß Westpreußens zum preußischen und zu andern Staaten betreffend.

I. Das früher polnische Preußen bildete nach seiner Occupation durch Friedrich II. als „Westpreußen" eine eigene Provinz der preußischen Monarchie, deren erste Organisation durch das Notificationspatent vom 28. September 1772 und die Regierungsinstruktion vom 21. September 1773 [1]) erfolgte. Die durch den Tilsiter Frieden von der Monarchie getrennten und in den Jahren 1814 und 1815 mit derselben wieder vereinigten Länder wurden durch die Patente vom 9. November 1814, 15. Mai 1815, 9. November 1816 und 28. März 1820[2]) reorganisirt. Darauf sind durch Cabinetsorder vom 13. April 1824 die Provinzen Westpreußen, Ostpreußen und Litthauen zu einer „Provinz Preußen" vereinigt. Die erste Stadt dieser Provinz ist die Residenz Königsberg, woselbst die höchsten Provinzialbehörden ihren Sitz haben. Der kommandirende General des ersten Armeecorps, welches die Besatzung der Provinz bildet, als höchster Militairbefehlshaber und der Oberpräsident der Provinz als höchste Civilbehörde; unmittelbar unter dem letztern stehen das Consistorium, das Provinzial-Schulkollegium und das Medizinalkollegium der Provinz, so wie ihm auch die höchsten Administrativbehörden Westpreußens: die Provinzial-Steuer-Direktion und die Regierungen zu Danzig und Marienwerder untergeordnet sind. Das Oberlandesgericht zu Marienwerder als erste Justizbehörde Westpreußens steht unmittelbar unter dem Justizminister.

II. Die Provinz Preußen gehört weder zum deutschen Bunde, noch zum deutschen Zollvereine, das Verhältniß der übrigen Provinzen zu diesen beiden ist aber nicht ohne Einfluß

---

[1]) N. C. C. T. Vb. S. 451. 2125. — Rabe I. 4. S. 335. u. 5. S. 673.
[2]) Gesetzsammlung v. 1814 S. 89, v. 1815 S. 45, v. 1816 S. 217, v. 1820 S. 62.

auf dieselbe. So ist noch im Landtagsabschiede von 1843 das Verhältniß des preußischen Staats zum Bunde als ein Grund angeführt, aus welchem der Antrag der Stände der Provinz auf Preßfreiheit zurückgewiesen wurde und nach demselben Abschiede und der Cabinetsordre vom 14. Juni 1844 ist zur Erhaltung der Eisenindustrie im Zollverein ein Eingangszoll auch auf das in Westpreußen eingehende Eisen gelegt.

III. Hinsichtlich der Stellung Westpreußens zu andern Staaten gelten die für die ganze Monarchie bestehenden Verträge und Verordnungen. Abweichend ist nur, daß, während im preußischen Staate ein Abfahrts- und Abschoßrecht nur in Massa, Carara und St. Marino und hinsichtlich der Nicht-Militairs in Betreff Ungarns besteht, für Westpreußen noch ein Abzugsrecht mit Bremen und für die Privatberechtigten mit Baden besteht.[1])

Für Westpreußen haben wegen seiner Lage und seines Handels folgende von dem preußischen Staat mit andern Staaten geschlossene Verträge besondere Wichtigkeit:

1. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Oesterreich in Bezug auf die beiderseitigen, ehemals zu Polen gehörigen Provinzen vom 22. März 1817.[2]) 2. Handelstraktat mit Dänemark vom 17. Juni 1818, welcher im Jahre 1838 abgelaufen ist. Im Art. 4—8 desselben war die Erhebung des Sundzolls nach dem Tarif des Handelstraktats zwischen Holland und Dänemark vom 13. August 1645 festgesetzt, welche noch jetzt stattfindet.[3]) 3. Handelsvertrag mit Großbritanien und Irland vom 2. und 15. April 1824 nebst Cabinetsordre vom 20. Mai 1826 über die gegenseitigen Begünstigungen diesseitiger und großbritanischer Unterthanen für den Handel und die Schiffahrt.[4]) 4. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Rußland vom $\frac{11.\text{ März}}{7.\text{ Februar}}$ 1825.[5]) 5. Patent wegen der mit Oestreich und Rußland getroffenen Stipulationen hinsichtlich der Auslieferung politischer Verbrecher vom 15. März 1834.[6]) 6. Schiffahrtsvertrag mit den Niederlanden vom 3 Juni 1837.[7]) 7. Cartell-Convention mit Rußland vom $\frac{29}{8}$ Mai 1844.[8])

---

[1]) S. Simons Staatsrecht Th. 2. S. 596. u. fg.
[2]) Ges. S. v. 1819. S. 213.
[3]) Ges.-S. v. 1818. S. 183. Landtagsabschied v. 1841. II, 21.
[4]) Ges.-S. v. 1824. S. 15. v. 1826. S. 50.
[5]) Ges.-S. v. 1825. S. 57. [6]) Ges.-S. v. 1834. S. 21.
[7]) Ges.-S. v. 1837. S. 112. [8]) Ges.-S. v. 1844. S. 195.

Zweite Abtheilung.

Die ständische Verfassung Westpreußens.

Erster Abschnitt.

Das Geschichtliche der ständischen Verfassung Westpreußens.

Um die ersten Spuren der ständischen Verhältnisse Preußens aufzusuchen, muß bis in die Zeiten des deutschen Ordens hinaufgegangen werden. Der Orden in seinem Hochmeister, in seinen obersten Gebietigern, den fünf ersten Würdenträgern, in den Komthuren der Ordenshäuser, den eigentlichen Landesverwesern und in den Prälaten des Landes, die zwar nicht immer und nicht alle, aber doch meistens Ordensglieder waren, bildete die herrschende Gewalt, die Regentschaft des Landes; ihr gegenüber stand der Landesadel, der Lehnsritter, der Städter, der Kölmer und der preußische Freie. Die größern Städte, in deren Reichthum der Orden bald einen bedeutenden Theil seiner Macht sah, traten ihres Handels wegen der Hansa bei und gewannen dadurch Rechte und Freiheiten, deren Aufrechthaltung öftere berathende Versammlungen nöthig machte. Die Betheiligung des Landesadels und der kleinern Städte an diesem Handel veranlaßte dieselben zur Theilnahme an den Versammlungen und so geschah es, daß schon im vierzehnten Jahrhundert Zusammenkünfte gehalten wurden, auf denen die Sendboten der Handelsstädte mit den Bevollmächtigten der Landesherrschaft bald die etwa gestörten Handelsverhältnisse mit dem Auslande, bald die Angelegenheiten des Binnenhandels in Berathung zogen und darüber unter dem Namen Recesse Verhandlungen abfaßten. Die verschiedenen Partheien, welche sich in dem Orden bildeten, erkannten die Wichtigkeit der sich in diesen Versammlungen bildenden Macht und benutzten sie zu ihren Zwecken; so finden wir, daß die Stände in die Zahl der Ankläger gezogen wurden, um den Hochmeister Heinrich Reuß von Plauen abzusetzen und der Hochmeister Michael Küchmeister von Sternberg begünstigte sie, um sich durch ihren Beistand zu erhalten.

Auch von dem Auslande wurde die Wichtigkeit der Stände eingesehen, indem es bei Verträgen mit dem Orden deren Gewährleistung forderte; so mußten bei dem Vertrage mit den Herzogen von Pommern im Jahre 1386 außer dem Orden „Mannen und Städte bei Treuen und Ehren und an Eidesstatt versprechen, alle die vorgeschriebenen Gelübde und Sachen, da sie vor ihrem Rathe, Willen und Vollwort und rechtem Wissen geschehen sind, unversehrlich zu halten". Als der Hochmeister Conrad von Wallenrode eine außerordentliche Schatzung ausschrieb, ward diese auf einem Landtage verweigert und derjenige, welcher sich dazu verstehen sollte, mit Strafe bedroht. Auf dem Landtage zu Elbing wurde 1412 festgesetzt, daß der Hochmeister künftig in Marienburg bei sich haben solle: die klügsten Brüder des Ordens, 20 aus den Mannen des Landes und 27 Rathsherren aus den größern Städten, von den Bürgern und dem Rathe erwählt. Nur mit Wissen und Willen dieser geschwornen Räthe des Landes sollten künftig Neuerungen vorgenommen, Kriege oder Bündnisse unternommen und denselben Alles vorgelegt werden, wodurch des Landes Freiheiten und Rechte verkürzt werden könnten; Steuern sollten nur mit Wissen und Willen der gemeinen Lande und Städte ausgeschrieben werden. Auf dem im Jahre 1416 zu Braunsberg abgehaltenen Ordenscapitel und Landtage wurde den Ständen die Zusage eines Landesrathes gegeben und das Recht der Steuerbewilligung zugesichert. Dieser große Landesrath, bestehend aus dem Hochmeister, 6 Ordensgebietigern, 6 Abgeordneten der Geistlichkeit, 6 Abgeordneten der Ritterschaft und 6 aus den Städten, wurde im Jahre 1430 eingesetzt, sollte sich jährlich wenigstens einmal in Marienburg versammeln und über Landesangelegenheiten berathen; ohne seinen Rath sollte nichts in Landessachen beschlossen, kein Geschoß oder Beschwerung ohne seine Zustimmung auferlegt werden. 1431 weigerten Land und Städte die Kriegshülfe und äußerten ihre Unzufriedenheit über ein ohne ihr Mitwissen geschlossenes Bündniß, 1433 verweigerten sie die Einführung der Ranksteuer. Die Städte verlangten freie Getreideausfuhr, Abschaffung neuer Zölle; das Land trat zu den Städten. 1440 versammelten sich die Stände zu Elbing und baten den Hochmeister, sie bei Freiheiten, Gerechtigkeiten und Privilegien zu erhalten, wie ihnen oft und vielmals zugesagt worden; die Gebietiger unterstünden sich gegen allgemeine Landesfreiheiten den Landen und Städten ihre Zusammenkünfte zu untersagen und zu hindern, hießen es Conspirationes, heimliche Verbündniß und Sammlung, da doch je und alle Wege von Alters her und über Menschengedenken Land und Städte befugt gewesen, ihre Zusammenkünfte zu halten,

des Landes und der Städte Noth zu bedenken, zu berathen, zu schließen auch zu verordnen. Da erlaubte der Hochmeister, einen Bund zu machen wider Gewalt; zu Marienwerder schlossen sie diesen Bund und gelobten, zu thun, was Jeder schuldig sei, aber Freiheit und Recht sich ungekränkt zu erhalten, fest zusammenzuhalten gegen Vergewaltigung. Der Bund wurde von Kaiser Friedrich III. im Jahre 1441 [1]) mit dem Rechte, sich zu versammeln, zu besteuern, Machtboten auszusenden, bestätigt. Auf die Klage des Ordens vor dem Kaiser vertheidigten die Stände ihren Bund als rechtmäßig, vom Hochmeister und dem Kaiser bestätigt; die Herren hätten ihre Rechte, aber die Unterthanen auch; nie sei ein Recht gewesen, welches Jemanden zwingen könne, sich gutwillig unrechtmäßiger Gewalt zu unterwerfen; Abstellung von Landesbeschwerden zu verlangen, sei keineswegs wider Recht, auch nicht wider des Ordens Obrigkeit; ein solches Verlangen könne Unterthanen billig nie verboten werden; Gott und die Natur hätten nicht nur den Menschen, sondern sogar den wilden Thieren eingepflanzt, sich gegen unrechtmäßige Gewalt zu wehren; natürliche und geschriebene Rechte erlaubten, daß man der Gewalt mit Gewalt begegne, wenn man es mit dem Rechte nicht mehr könne. Obgleich der Kaiser nur im Jahre 1452 den Ständen alle ihre Privilegia und besonders das Recht, Versammlungen zu halten und Bevollmächtigte zu senden, bestätigt hatte, fiel seine Entscheidung im Jahre 1453 doch gegen den Bund aus, indem er denselben für unkräftig erklärte und aufhob; die Urkunde von 1441 mochte er aber dennoch nicht für unkräftig erklären. Da sagte am 6. Februar 1454 [2]) der Bund des Landes und der Städte dem Orden die Huldigung auf, weil er versprochen, sie bei ihren alten Rechten und Freiheiten zu erhalten und mit ihnen zu richten Gewalt und Unrecht, sie aber bei ihm keine Hülfe gegen Gewalt und Unrecht gefunden, sondern von ihm an Leib, Ehre und Würdigkeit beleidigt, des Meineids und Verraths beschuldigt und für eigen angesprochen worden. Gleichzeitig wurde dem Könige Kasimir IV von Polen die Herrschaft des Landes angetragen, welcher sie annahm und dem Lande das Incorporations-Privilegium von 1454 [3]) ertheilte; er bestätigte alle Freiheiten und

---

[1]) Siehe die Urkunde in Baczko's Geschichte Preußens Bd. 3 S. 373 Beilage 3.

[2]) Siehe den Absagebrief des preußischen Bundes an den deutschen Orden in: „Urkundliches zur Geschichte und Verfassung der Provinz Preußen. Berlin 1841 S. 33.

[3]) Privilegium terrarum Prussiae a D. Casimiro Poloniae rege earum incolis cum excusso cruciferorum jugo in sua essent potestate et spontaneam deditionem fecissent concessum A. 1454 und con-

Rechte; vernichtete alle Zölle, gab freien Handel nach Polen und Theilnahme an der Königswahl; kein Ausländer sollte ein Amt erhalten im Lande; der König Nichts thun ohne Rath des Landes und ein Statthalter diesem vorstehn. [1]) Nach dreizehnjährigem Kriege, welchen der Orden angefangen hatte, um die abgefallenen Lande und Städte mit Gewalt wieder zum Gehorsam zu bringen, kam am 19. October 1466 [2]) der Frieden zu Thorn zu Stande, durch welchen die Lande Culm, Michelau, Pomerellen und die Bisthümer Culm und Ermland mit Polen verbunden wurden. Dies polnische Preußen wurde jedoch keine polnische Provinz sondern ein unabhängiger Staat, welcher mit Polen nur den König gemein hatte. Endlich erreichten aber die Polen zum Theil die lange gewünschte Vereinigung; zur Entscheidung der Streitfrage, ob Preußen als ein Theil oder als ein Bundesstaat Polens anzusehen wäre, wurde der König von den Polen um authentische Declaration des Incorporations-Privilegii angegangen, und er entschied auf dem Reichstage zu Lublin durch Decret vom 16. März 1569, [3]) daß die Preußen Glieder des polnischen Reichskörpers wären und ihre Landesräthe zugleich als polnische Reichsräthe angesehen werden sollten. [4]) Vergebens legten die preußischen Stände gegen diesen Beschluß Protest ein; König Stephan bestätigte das Decret, man versäumte nicht, zu jedem Reichstage die preußischen Oberstände in den Senat, die Unterstände zur Landbotenstube einzurufen und dadurch das Decret in Wirksamkeit zu halten; und suchte durch mancherlei Bedrückungen und Güterconfiscationen bei den Gegnern Polens die Mehrzahl des

firmatio D. Casimiri regis privilegiorum, libertatum et eorum omnium, quae diu et ab antiquo ordines terrarum Prussiae habuerunt de 1477, in: Privilegia der Stände des Herzogthums Preußen, darauf das Land fundirt und bis jetzo beruhen. Braunsberg 1616 fol. 14—16 u. 28.

[1]) cf. Voigt Darstellung der ständischen Verhältnisse Ostpreußens. S. 1—8. — Stenzel Geschichte des preußischen Staats Th. 1 S. 205—219. — Staatslexicon von v. Rotteck und Welcker Th. 13 S. 19—25.

[2]) Conditiones pacis perpetuae inter D. Kasimirum regem Poloniae et Ludovicum de Erlichshausen generalem Magistrum ordinis beatae Mariae Teutonicorum factae et datae in Thorun die solis 19 Octobris Anno Domini 1466 in den Privilegiis der Stände u. s. w. fol. 20—27.

[3]) Decretum des Königs Sigismund d. d. Lublin den 16. März 1569 in Lengnich Geschichte der preuß. Lande polnischen Antheils unter der Regierung Sigismunds Augusts. Danzig 1723. Fol. Documente N. 90. S. 194. —

[4]) cf. Lengnich: Untersuchung des K. Decrets von 1569.

Adels dem preußischen Interesse ab und dem mächtigern Polen zuzuwenden. Auf preußischer Seite unterstützte die Uneinigkeit der Stände die Bestrebungen der Polen. Der Bischof von Ermland stellte seine Stellung zu Rom höher wie seine Stellung als Präses der Stände, die Woywoden waren schwach und mochten sich nicht der Mühe einer kräftigen Opposition unterziehen, der Danziger Castellan war polnisch gesinnt, der durch den Anblick der Macht, welche dem polnischen Adel gegen alle übrigen Unterthanen eingeräumt war, verleitete Adel suchte eine dem polnischen Adel gleiche Stellung zu erlangen und zeigte sich feindselig gegen die kleinen Städte. Alles vereinigte sich, um die Proteste der Preußen zuletzt zu einem Gegenstande des Gespöttes und Gelächters werden zu lassen.

In ständischer Hinsicht zerfiel das polnische Preußen in die drei Woywodschaften oder Palatinate Culm, Marienburg und Pomerellen. Jedem Palatinate stand ein Woywod [1]) vor, welcher öffentlich auf dem Landtage die preußische Verfassung beschwören mußte, und dann erst gültig seine Amtsverrichtungen ausüben durfte; er besorgte die Adelsversammlungen, war der Anführer des Adels im Kriege und leitete die Gerichte. Ursprünglich war dies ein Ehrenamt, seit 1611 bezog der Woywod von Culm die Einkünfte der Starostei Kowalewo, der von Marienburg die Einkünfte der Starostei Christburg und der von Pomerellen die der Starostei Schöneck, außerdem jeder die Sporteln seines Grods- oder Schloßgerichts. Jedem Woywoden stand als Stellvertreter bei einem allgemeinen Aufgebot des Adels ein Castellan zur Seite, welchem ebenfalls seit 1611 die Einkünfte einer Starostei zugewiesen waren; in jedem Palatinat war endlich mit ähnlichen Einkünften aber ohne bestimmten Geschäftskreis ein Unterkämmerer. Diese Würden, die Castellane von Culm, Elbing und Danzig, die Unterkämmerer und die Bischöfe von Culm und Ermland wurden vom Könige zu Landesräthen und dadurch zugleich zu Mitgliedern des polnischen Senats ernannt und bildeten mit den Abgeordneten der drei großen Städte Thorn, Elbing und Danzig den preußischen Landesrath, [2]) welcher der Oberstand des Landes war. Der Adel und die kleinen Städte [3]) des Landes bildeten

---

[1]) Woyna, Krieg. Wodz, Anführer.

[2]) Derselbe bestand bei der Vereinigung Preußens mit Polen aus 16 weltlichen Mitgliedern; seit 1468 wurden der Bischof von Culm, seit 1479 der Bischof von Ermland und andern Prälaten zugezogen und seit 1513 wurde dem Bischof von Ermland das Präsidium übertragen.

[3]) Die 27 sogenannten kleinen Städte waren: Marienburg, Christburg, Stuhm, Neuteich, Tolkemit, Graudenz, Strasburg, Lessen, Neumark,

die Unterstände; die Abgeordneten der letztern wurden aber allmählig von dem Adel verdrängt, so daß sie seit 1662 die Landbotenstube nicht mehr besuchten, sondern nur auf die Landtage kamen, um durch die Abgeordneten der großen Städte ihre Interessen zu verfolgen.

Die Stände versammelten sich zu Kreistagen, kleinen und großen Landtagen und Reichstagen; anfänglich alle zwei Jahre zu ordentlichen Landtagen und zu außerordentlichen nach eignem Ermessen, nachher nur auf königliche Einberufung und seit 1652 haben die ordentlichen Landtage ganz aufgehört. Die außerordentlichen pflegen seit 1568 mit den polnischen Reichstagen in Verbindung zu stehen und heißen, je nachdem sie denselben vorhergehen oder nachfolgen, conventus antecomitiales und conventus postcomitiales; auf jenen werden die Landboten für den Reichstag gewählt und die ihnen zu ertheilenden Instructionen, auf diesen die auf den Reichstagen gefaßten Beschlüsse, welche verfassungsmäßig nur auf dem preußischen Landtage gefaßt werden durften, z. B. der Steuerbewilligung, nachträglich berathen. Wenn die Preußen auf dem Reichstage gesetzlich vertreten waren, ihre Zustimmung ertheilt und die Abgeordneten ihre Instruction nicht übertreten hatten, so war ein auf dem polnischen Landtage gefaßter Beschluß auch für die Preußen verbindlich.

Sobald ein Landtag gehalten werden sollte, versammelte sich zuerst die Ritterschaft von Pomerellen [1]) zu Kreistagen in Dirschau, Schwetz, Tuchel, Schlochau, Mirchau und Putzig und wählte und instruirte Abgeordnete zu dem kleinen Landtage. Die kleinen Landtage wurden in jedem Palatinate, in Kowalewo, Stuhm und Stargard, besonders abgehalten und auf ihnen die Landboten für die Reichstage gewählt und mit schriftlichen Instructionen versehen. Wenn jeder dieser kleinen Landtage mit genauer Beobachtung der gesetzlichen Form abgehalten und Einstimmigkeit auf demselben ereicht worden war, traten die Landboten zum großen Landtage zusammen, welcher abwechselnd zu Marienburg und Graudenz und nur ausnahmsweise auch in andern Städten gehalten wurde. Dieser, auf welchem jeder Adlige, seit 1654 jedoch ohne Stimmrecht, Zutritt hatte,

---

Rheden, Gollub, Lautenburg, Schönsee, Dirschau, Mewe, Neuenburg, Schwetz, Putzig, Stargard, Schöneck, Berent, Konitz, Baldenburg, Friedland, Tuchel, Hammerstein und Schlochau.

[1]) Der Flächeninhalt von Pomerellen beträgt 210 Quadratmeilen, das Culm-Michelausche Land hat nur 95 und das Marienburger Land nur 40 Quadratmeilen.

wurde von einem königlichen Gesandten, welcher seinen Platz zur Rechten des Bischofs von Ermland als Präsidenten einnahm, durch Ueberreichung der königlichen Propositionen eröffnet, wonächst sich die Oberstände unter Vorsitz des Bischofs von Ermland und die Unterstände unter Vorsitz eines von ihnen gewählten Redners oder Marschalls abgesondert über die Propositionen und die dem König vorzulegenden Petitionen berathen und die nicht Preußen allein, sondern auch Polen betreffenden Angelegenheiten dem Reichstage vorbehalten. Erfolgte ein einstimmiger Beschluß, so wurde der Landtag mit Zuziehung des Gesandten geschlossen; erfolgte wegen noch zu beseitigender Hindernisse keine vollständige Einigung, so vertagte sich der Landtag, was jedoch der königlichen Approbation bedurfte und seit 1710 nicht mehr vorkam, oder war, wenn der dissentirende Theil zu keiner Einigung zu bewegen war, als unterbrochen anzusehn und mußte auseinandergehn. Das Protokoll des Landtags führten die Secretaire der großen Städte, aus ihm redigirte der Secretair von Thorn die Landtagsschlüsse (lauda) in lateinischer Sprache, welche der Secretair von Elbing mit dem Landessiegel ausfertigte.

Auf den Reichstagen nahmen die Landesräthe ihren Sitz im Senat und die auf den kleinen Landtagen gewählten, auf den großen Landtagen bestätigten Landboten des Adels ihren Sitz in der Landbotenstube des Adels von Groß-Polen; die Deputirten der großen Städte wurden auch zum Reichstage eingeladen, hatten aber keinen Sitz auf demselben, sondern versammelten sich mit den preußischen Landesräthen und Landboten zu besonderen Berathungen und zogen sich seit der Regierung Johanns III. von den Reichstagen ganz zurück.

Die besondern Privilegia und Gerechtsame der Preußen waren:

1. das Recht, mit den Polen zusammen auf dem Reichstage den König zu wählen. Wenn der Gewählte die Wahl annahm, mußte er die Landesgesetze beschwören und die Privilegia bestätigen. Nach dem Tode Casimirs verlangten die Preußen, daß man auf einen König sehen sollte, welcher der Erhaltung der Landesprivilegia geneigt wäre. Bei der Krönung Johann Alberts im Jahre 1492 erklärten die preußischen Gesandten, Preußen werde nur huldigen, nachdem die Privilegia bestätigt und die Landesbeschwerden abgethan sein würden; die Beschwerden festzustellen wurde ein Landtag abgehalten, und erst nachdem der König durch eine zu Thorn im Jahre 1494 ausgestellte Urkunde die Privilegia bestätigt hatte, wurde ihm 1495 gehuldigt. In gleicher Weise verweigerte Preußen,

durch Eingriffe in die Landesrechte aufgebracht, dem Könige Sigismund I. im Jahr 1506 die Huldigung und huldigte erst dann, als er auf dem Reichstage zu Krakau 1515 die Privilegia bestätigt hatte. Als Sigismund August in seinem Eide der preußischen Privilegia nicht ausdrücklich gedacht hatte, verlangte Preußen eine nochmalige Eidesleistung und beruhigte sich erst dann, als der König 1549 urkundlich erklärt hatte, er habe durch seinen Eid auch die Aufrechthaltung der preußischen Rechte geloben wollen. Dieselbe Erklärung gab der König Stephan ab, doch erreichten die Preußen nicht die verlangte Aenderung der Eidesnorm, wenn gleich von allen nachherigen Königen die urkundliche Bestätigung ihrer Rechte erfolgt ist.

2. Durch das Incorporations-Privilegium war den Preußen versprochen, daß alle erheblichen Sachen (causae notabiles terras Prussiae concernentes) nur mit Zuziehung der Stände von dem Könige berathen und beschlossen werden sollten. Hierauf sich gründend, haben die Preußen in den Jahren 1596, 1630, 1635, 1664, 1669, 1674, 1676, 1699 und später stets protestirt, wenn erhebliche Sachen, welche Preußen betrafen, namentlich Steuerbewilligungen, auf den Reichstagen berathen wurden.

3. Es hing von der Zustimmung der Stände ab, ob ein Krieg begonnen oder fortgeführt, ein Frieden geschlossen werden, dem Lande Einquartirung aufgelegt werden sollte und das Interesse der Provinz war die alleinige leitende Rücksicht bei solchen Berathungen.

4. Das den Ständen zu des Ordens Zeiten zugestandene Recht der Steuerbewilligung behaupteten sie als altes Landesrecht und auf Grund des Incorporationsprivilegii auch fernerhin; polnischer Seits wurde zwar gesagt, daß die Preußen auf Grund ihrer Vereinigung mit Polen und des Lublinschen Decrets zu gleichen Lasten wie die Polen verbunden wären und auch auf dem Reichstage über die Steuern beschließen müßten. Es ist dies aber von den Preußen nie anerkannt; auf den Reichstagen von 1638, 1652 und 1678 protestirten sie gegen jede Vergleichung ihrer Steuern mit den polnischen und hielten fest an dem Recht, daß Steuern nur von dem preußischen Landtage den Preußen aufgelegt werden dürften; sie verpflichteten jedesmal die zum Reichstag gehenden Landboten nicht allein durch schriftliche Instructionen, sondern außerdem bei Treue, Ehre und Gewissen, die Steuerbewilligung (negotium tam scisscendae quam modificandae contributionis) dem preußischen Land-

tage vorzubehalten. Wenn ihre Landboten den Beschlüssen des Reichstags dennoch beitraten, erklärten sie die Beschlüsse für unkräftig, es mußten deshalb 1613 und 1618 neue Landtage ausgeschrieben werden und die conventus postcomitiales betrafen gewöhnlich nur Berathungen der Stände über Steuern, welche der Reichstag beschlossen hatte. Als auf den Reichstagen von 1616 und 1673 ohne Zuziehung der preußischen Landboten eine Steuer beschlossen war, wurde dieselbe von den Ständen verweigert. Auf dem Landtage von 1713 wurde den Woywoden zur Pflicht gemacht, allenfalls die Ritterschaft zur Wehr aufzubieten, wenn verfassungswidrig beschlossene Steuern durch Execution beigetrieben werden sollten. Hiezu ist es jedoch nicht gekommen, und als bald darauf der Pacifications-Reichstag von 1717 ohne Zuziehung der Preußen, welche seit 1712 den Reichstag nicht mehr besuchten, zur Unterhaltung des Heeres die połroczna płaca ausschrieb, begnügten sich die Stände mit Protestationen und Beschwerde über Eingriffe in ihre Landesrechte. Wenn die Preußen aber dennoch eine verfassungswidrig beschlossene Steuer zahlten, so verwahrten sie sich durch die Clausel, daß sie dies nicht aus schuldiger Pflicht, sondern freiwillig und um dem Könige ihre Ergebenheit zu beweisen, thäten. Den Ständen stand auch die Bestimmung über die Art und Weise der Aufbringung der Steuer zu und sie besoldeten ihren Landesschatzmeister, welcher die Steuer für den Landesschatz in Marienburg einzog, an den Schatzmeister der Krone abführte und ihnen Rechnung ablegen mußte.

5. Dem Incorporationsprivilegium gemäß bestand im polnischen Preußen Zollfreiheit; dies Recht wurde mit Erfolg dahin erweitert, daß die Preußen auch eine Erhöhung und Veränderung des Grenzzolls zwischen Polen und Preußen nicht duldeten. Wenn ihnen diese Freiheit auch mitunter beeinträchtigt wurde, so haben sie doch stets Abhülfe ihrer Beschwerden erreicht; selbst als sie im Jahre 1670 vom Schatztribunal zu Radom zur Zahlung eines durch Reichsschluß bestimmten Zolles verurtheilt waren, erlangten sie vom Könige dagegen Schutz.

6. Durch dasselbe Privilegium verpflichtete sich der König, die Landesämter nur mit Eingebornen zu besetzen und den Befehl über die Schlösser und andern Orte nur Eingebornen zu geben. Unter Eingebornen (indigena) wurden solche Preußen verstanden, welche in Preußen von preußischen Aeltern geboren, dort angesessen waren und auswärts weder Güter hatten noch Aemter bekleideten. Dieses Indigenatsrecht wurde von den Königen

in den Jahren 1647, 1682 und 1699 urkundlich bestätigt, mit der Erweiterung, daß auch die geistlichen Aemter nur mit Eingebornen, bei denen jedoch nicht auf die Ansäßigkeit gesehen ward, besetzt werden sollten. Auf dem Landtage von 1666 wurde beschlossen, daß das Indigenat auch durch einen Landtagsschluß verliehen werden könne. — Dies Privilegium ist vielfach verletzt worden, wenn gleich die Stände um dessen Aufrechthaltung mehrfach bemüht waren; so ließen sie den Polen Martin Cromer, welcher Bischof von Ermland geworden war, nicht zu dem mit dieser Stelle verbundenen Landes-Präsidium und nicht zu den Landtagen zu; es gehörte ferner zu den Amtspflichten des Landesschatzmeisters, alle erledigten Starosteien und Tenuten einzuziehen und zu behalten, bis sie wieder an Eingeborne vergeben werden konnten. Doch kamen durch die Verleihung der Starosteien und andern Ehrenämter an Polen nach und nach so viele polnische Familien ins Land, daß zuletzt auf den Landtagen in polnischer Sprache verhandelt werden mußte.

7. Die Preußen behielten ihre eignen Gesetze und Richter. Die Landrichter und deren Schöppen, von denen die erstern aber der königlichen Bestätigung bedurften, wählte die Ritterschaft. Seit 1585 unterwarf sich jedoch der Adel in letzter Instanz dem Tribunal zu Petrikau.

8. Den Preußen stand das Münzrecht zu.

9. Durch das Incorporationsprivilegium war der König verpflichtet, Preußen in seinem damaligen Umfange zu lassen, nichts davon zu trennen und die Grenzen nicht zu verändern.

10. Die Preußen waren zu keinem Kriegsdienst außerhalb ihrer Grenzen, sondern nur zur Landwehr verpflichtet; die Städter durften sogar nur ihre Städte besetzen.

In dieser Verfassung, [1]) welche in dem Uebergewicht und dem Uebermuth des Adels, in dem Mangel einer ausreichenden Vertretung des Bürgerstandes, und dem gänzlichen Mangel eines tüchtigen Bauernstandes, so wie in dem Princip der Einstimmigkeit, welches auch den polnischen Reichstag zum Weltgespötte gemacht hat, den Todeskeim trotz ihrer übrigen lebenskräftigen Elemente in sich trug, befand sich das polnische Preußen,

---

[1]) cf. Lengnich Jus publicum Prussiae Polonae Gedani 1758. — Lengnich Jus publicum regni Poloni. 2 Tom. Gedani 1746. — Die Abhandlungen Lengnichs a. Vorläufige Abhandlung von der preußischen Regimentsverfassung unter der K. polnischen Regierung. — b. Von der preußischen Regimentsverfassung. — c. Von dem preußischen Landesrath und den Landesbeamten, — welche in seiner Geschichte der preußischen Lande polnischen Antheils abgedruckt sind. —

als es im Jahre 1772 von Friedrich dem Großen [1]) occupirt wurde. Pomerellen wurde genommen, weil es ein altes Eigenthum der Herzoge von Pommern gewesen, diesen durch Polen gewaltsam entrissen war, Pommern nicht ausdrücklich darauf verzichtet hatte und Kurbrandenburg als Erbe von ganz Pommern Pomerellen als ihm gehörig betrachtete; die übrigen Gebiete wurden des so lang entzogenen Besitzes von Pomerellen und anderer nicht geltend gemachter Ansprüche wegen, und der Netzdistrict als ein den Ueberschwemmungen des Grenzflusses Netze ausgesetztes und deßhalb als Flußbett der Netze zu betrachtendes Land genommen. Sämmtliche Stände wurden zur Huldigung im großen Rempter in Marienburg am 27. September 1772, mit welcher der General v. Stutterheim und der Oberburggraf v. Rohde beauftragt waren, durch das Patent vom 13. September 1772 eingeladen, welches zugleich eine Rechtfertigung der Besitznahme und die Versicherung enthielt, „daß die Stände und Einwohner des Landes Preußen und Pommern, welche die Krone Polen bisher besessen, sammt und sonders bei ihren Besitzungen und Rechten im Geist- und Weltlichen geschützt und gehandhabt und überhaupt das ganze Land dergestalt regiert werden sollte, daß die vernünftige und wohldenkende Einwohner glücklich und zufrieden sein können, und keine Ursache haben sollten, die Veränderung zu bereuen". Der Netzdistrict huldigte erst am 22. Mai 1775. [2])

Das polnische Preußen erhielt durch Cabinetsordre vom 31. Januar 1773 den Namen Westpreußen und wurde durch das Notificationspatent vom 28. September 1772 und die Regierungsinstruction vom 2. September 1773 als preußische Provinz organisirt. Als Fundamentalgesetz für die Verwaltung der Publica und Landeshoheit wurde das Reglement vom 19. Juni 1749 [3]) eingeführt, und es wurden die Behörden zur Beobachtung, die Unterthanen zur Befolgung auf „die bekannte Rechte eines jeden Ober-Landes-Herrn eines ihm eigenthümlich zustehenden Landes" hingewiesen. Die bisherigen Gesetze, die bisherigen Gerichte und alle Provocationen an den Landtag und an den König von Polen wurden abgeschafft, und in Betracht, daß der größte Theil dieser vindicirten Provinz schon ehedem mit dem Königreich Preußen einerlei Verfassung und Rechte

---

[1]) Friedrich der Große änderte seitdem den bisherigen Titel „König in Preußen" und nannte sich „König von Preußen".

[2]) cf. Preuß, Friedrich der Große Band 4 S. 1—87.

[3]) cf. continuatio quarta corporis constitutionum Marchicarum für die Jahre 1748 bis 1750.

gehabt hatten, die Gesetze und Justizverfassung desselben eingeführt; die Verwaltung der Staatseinkünfte, Leitung und Aufsicht der Landespolizei, namentlich das Steuer-, Contributions-, Zoll- und Accise-Wesen, die Domainen, das Münz-, das Militair-Einquartierungs- und Serviswesen wurde den Finanz- und Kammercollegien übertragen; Abschoß- und Abzugsrecht (gabella hereditaria et emigrationis) des Fiscus wurde eingeführt; jeder, welcher unbewegliche Güter besaß, ein Amt bekleidete oder seinen beständigen Aufenthalt in der Provinz nahm, wurde durch die Regierung zur Leistung des homagii angehalten, kein Vasall oder Unterthan durfte ohne Genehmigung des Staats fremden Mächten dienen oder sich außerhalb Landes aufhalten, kein Nicht-Adeliger durfte ein adeliges Gut besitzen. Noch vor der wirklichen Occupation hatte Friedrich II. im October 1771 den Präsidenten Dombardt beauftragt, in dem in Besitz zu nehmenden Lande die Starostein und geistlichen Güter gegen Entschädigung der Besitzer einzuziehen, die adeligen Güter hinsichtlich der Contribution mit denen in Preußen auf gleichem Fuß zu behandeln, Landräthe anzustellen, in den größern Städten die Accise einzuführen, die Cantons für mehrere Regimenter und ein Justizcollegium einzurichten. Das polnische Element suchte er dadurch zu schwächen, daß er den Verkauf der adligen Güter derer, welche Polen vorzogen, erleichterte und auf die Bildung der Bauern durch Ansiedelung von Deutschen und Anlegung von Schulen zu wirken suchte.

Es ist bekannt, daß Friedrich der Große die bestehenden ständischen Verfassungen nicht begünstigte; in Ostpreußen ließ er während seiner ganzen Regierung keinen einzigen Landtag halten, es kann daher nicht auffallen, wenn in Westpreußen, dessen ständische Verfassung fast zu einer Adelsherrschaft ausgeartet war, und dessen damaliger Adel dem ostpreußischen an patriotischem Sinn nicht gleichgestellt werden kann, nach seiner Occupation die Stände ganz verschwunden sind. Erst im Jahre 1787 finden sich wieder die ersten Spuren einer ständischen Verfassung, indem in diesem Jahre durch die Cabinetsordres vom 27. Februar und 10. April 1787 die kreisständische Verfassung, wie sie in der Kurmark bestand,[1]) eingeführt und durch das Landschafts-Reglement vom 19. April 1787 ein neues Creditsystem für die Ritterschaft eingerichtet wurde.

---

[1]) cf. v. Raumer: die Landräthe und Kreisstände der preußischen Monarchie, im Berliner politischen Wochenblatt, Jahrgang 1832 S. 321. 329 und Jahrgang 1833 S. 10. 18. 24. 35. 40. — Die Landräthe in Brandenburg; v. Kamptz Annalen XII, S. 881—892.

Friedrich der Große hatte die Provinz in landräthliche Kreise eingetheilt, und jedem Kreise einen Landrath, welchen er ohne Zuziehung des Adels besonders aus verabschiedeten Offizieren wählte, [1]) vorgesetzt. Durch die angeführten Ordres wurde bestimmt

1. daß der mit Rittergütern angesessene Adel in jedem Kreise seinen Landrath wählen könne, solcher aber die dazu erforderlichen Kenntnisse in einem Examen nachweisen und dann erst vom Könige bestätigt werden, dem Kammercollegio subordinirt, auch schuldig und gehalten sein solle, alle ihm bisher obgelegenen Functionen, nämlich die Aufsicht auf die adligen Güter, die Erhebung der Contribution durch die ihm untergeordneten Kreissteuer-Einnehmer, die Bearbeitung der Cantons- und Fouragesachen u. a. m. fernerhin getreulich zu verwalten, in solchen Angelegenheiten Befehle der ihm vorgesetzten Kammer anzunehmen, solche in seinem Kreise circuliren zu lassen, auf deren Befolgung zu halten und der Kammer dafür verantwortlich zu bleiben.

2. daß der ansäßige Adel unter der Direction seines Landraths Versammlungen halten, was zum Besten der ländlichen Polizei, zur bequemsten Ausführung der deßhalb vorgeschriebenen Anordnungen, nicht minder zu allgemeinen Angelegenheiten, als Feuersocietät, Credit u. dgl. gehört, berathschlagen und bis auf höhere Approbation beschließen, auch was dem Kreis Beschwerden mache, bemerken und das darüber abgehaltene Protokoll durch den Landrath der Kammer zur Remedur könne vorstellen lassen, jedoch seine Zusammenkünfte auf eigne Kosten anstellen müsse, ohne das Land auf irgend eine Weise mit Vorspann zu beschweren, endlich daß die Stände bei neuen Einrichtungen von den Krieges- und Domainenkammern zugezogen werden sollen.

3. daß der Adel aus seiner Mitte einen Kreisdeputirten wählen und zur Bestätigung anzeigen solle, welcher dem Landrath in Krankheitsfällen assistiren und ihn während seiner Abwesenheit auf Erfordern der Kammer gegen bestimmte Diäten vertreten könne.

4. daß Landtage oder Zusammenkünfte aller Landräthe unter der Direction eines Landesmarschalls, Landes-Aeltesten oder Landesdirectors, jedoch nur auf jedesmaligen ausdrücklichen Befehl der höchsten Landesherrschaft gehalten werden sollen.

---

[1]) Cabinetsordre vom 27. Juli 1779. Preuß Friedrich d. Große Bd. 4 S. 371.

Als es damals dem Adel fast gänzlich an Credit gebrach, um „die zu seiner Nothdurft und zur Erhaltung seines Wohlstandes erforderlichen Mittel" zu beschaffen, wurde auf seinen Antrag das Landschafts-Reglement vom 19. April 1787 [1]) „zur Errichtung und Erhaltung eines dauerhaften Credits der Landstände der Erbprovinz Westpreußen" erlassen und zu demselben Zwecke ihm die Assecuration vom 12. Mai 1787 [2]) ertheilt, daß die auf seinen Gütern haftende ordinäre Contribution zu ewigen Zeiten nicht erhöht werden solle.

Diese Stände haben jedoch mit den frühern Ständen wenig mehr als nur den Namen gemein, und die eigentlich ständische Verfassung Westpreußens ist durch seine Vereinigung mit der preußischen Monarchie untergegangen.

Von Seiten des Landesherrn, welcher nach dem Notificationspatent von 1772 und den im Allgemeinen Landrecht [3]) aufgestellten staatsrechtlichen Grundsätzen ein ganz unumschränkter Monarch ist, wurde der Gedanke an eine ständische Verfassung zuerst wieder in Anregung gebracht, und nachdem dies die allgemeinen Edicte über die Finanzen vom 27. October 1810 [4]) und 7. September 1811 [5]) für die ganze Monarchie ausgesprochen hatten, eröffnete die Cabinetsordre vom 15. Mai 1815 [6]) den Bewohnern des Culm-Michelauschen Kreises und der Städte und Landgebiete von Thorn und Danzig, daß die ganze Monarchie eine Constitution und Westpreußen eine provinzielle Verfassung erhalten werde. Daß unter letzterer nicht ein der frühern ständischen Verfassung ähnliches Verhältniß zu erwarten sei, stellte sich aber schon durch die wenige Tage später erlassene allgemeine Verordnung vom 22. Mai 1815 über die zu bildende Repräsentation des Volks heraus, indem nach derselben den Ständen nur eine berathende Wirksamkeit eingeräumt wird. [7])

---

[1]) N. C. C. T. VIII S. 950. —

[2]) Goldbeck Topographie Bd. 2 S. 129. — Beiträge zur Kunde Preußens Bd. 4 S. 377. — Leman Prov. R. Bd. 2 S. 262.

[3]) A. L. R. Th. 2 Tit. 13 §. 1—16. [4]) Gesetzs. v. 1810 S. 24.

[5]) Gesetzs. v. 1811 S. 253. [6]) Gesetzs. v. 1815 S. 48.

[7]) Gesetzs. v. 1815 S. 103. §. 1. Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden. §. 2. Zu diesem Zwecke sind a. die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten; b. wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden, sind sie anzuordnen. §. 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landes-Repräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll. §. 4. Die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen

Die in dieser Verordnung genannten Landesrepräsentanten bestehen noch nicht; wenn sie aber mit den Reichsständen, welche die Verordnung vom 17. Januar 1820 [1]) über das Staatsschuldenwesen in Aussicht stellt, identisch sind, so ist schon ein Theil ihrer Wirksamkeit bestimmt.[2]) Dagegen ist die Wirksamkeit der Provinzialstände nicht allein durch die Verordnung vom 5. Juni 1823 [3]) schon bestimmt, sondern auch die verheißene Provinzialverfassung Westpreußens, welches in dieser Hinsicht mit Ostpreußen und Litthauen vereinigt ist, durch die Verordnung vom 1. Juli 1823 und die Kreisordnung vom 17. März 1828 mit den ergänzenden Gesetzen derselben bereits eingeführt.

Es genügt, auf die Veränderungen, welche für die bisherige Verfassung durch die allgemeinen Verordnungen vom 26. December 1808 [4]) und 30. April 1815 [5]) wie im ganzen Staat so auch in der Provinz Westpreußen bis zum Eintritt der jetzigen Verfassung herbeigeführt wurden, hier nur hinzuweisen, da sie für das ständische Verhältniß von geringem Interesse sind. Wichtiger wäre für dasselbe das Edict vom 30. Juli 1812 [6]) wegen Errichtung der Gensdarmerie gewesen, dessen Einleitung und erste Abschnitte von den Communalverhältnissen und dem Geschäftskreise der Kreis-Directoren handeln und die Grundzüge einer neuen kreisständischen Verfassung enthalten. Jeder Kreis sollte unter einer Kreisverwaltung stehen, gebildet von zwei aus dem Stande der Städte, zwei aus den Rittergutsbesitzern und zwei aus dem Bauernstande gewählten Deputirten, einem landesherrlichen Kreisdirector und dem Director des in jedem Kreise einzusetzenden Gerichts als Justitiar; durch diese Deputirten sollten die Gemeinden alle das Communalverhältniß der Kreise angehenden Angelegenheiten unter Aufsicht, unmittelbarer Leitung und Mitwirkung der Staatsbehörden versehen, allen Bedürfnissen,

---

und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen.

[1]) Gesetzsamml. von 1820 S. 9.

[2]) Es dürfen nämlich neue Staatsschulden nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der reichsständischen Versammlung contrahirt werden und derselben Versammlung muß von der Verwaltung der Staatsschulden, deren Mitglieder sie vorschlägt, alljährlich Rechnung gelegt werden.

[3]) Gesetzsamml. von 1823 S. 129.

[4]) Gesetzsamml. von 1806—1810 S. 464. Durch §. 17—22 dieser Verordnung wurde den landständischen Repräsentanten eine Theilnahme an den Geschäften der Regierungen eingeräumt. Die Verordnung vom 30. April 1815 hat dieß wieder aufgehoben.

[5]) Gesetzsamml. von 1815 S. 85.

[6]) Gesetzsamml. von 1812 S. 141. — cf. Buhl, die Herrschaft des Geburts- und Bodenprivilegiums in Preußen. Mannheim 1844 S. 136 u. fgg.

welche, entweder ihrer Natur nach Lasten des Communalverhältnisses sind oder vom Staate dafür erklärt werden, namentlich den Bedürfnissen für die Truppen genügen und sich zu diesen Zwecken alle vier Wochen versammeln. Dies Edict ist jedoch nur theilweise zur Ausführung gekommen. Durch Befehl vom 17. Februar 1817 [1]) wurde die Auflösung der nach demselben bereits organisirten Kreisverwaltungen geboten und durch die Cabinetsordre vom 19. October 1828 [2]) wieder das bis zum Jahre 1806 bestandene Verfahren, welches nur die Rittergutsbesitzer zur Wahl der Landräthe zuläßt, eingeführt.

Durch die Verordnung vom 1. Juli 1823 ist Westpreußen mit Ostpreußen und Litthauen, ungeachtet der Verschiedenheit der frühern Verfassungen, zu einem ständischen Verbande des Königreichs Preußen vereinigt, in welchem, wie im ganzen Staate, Grundeigenthum die Bedingung aller Standschaft ist. In diesem Verbande bestehen Provinzial- und Kreisstände, welche theils als politische Körper, die in gewissen provinziellen oder allgemeinen Angelegenheiten eine berathende Stimme haben (Provinzialstände und ständische Ausschüsse), theils als verwaltende Körper, die in den Communalangelegenheiten der Provinz vorbehaltlich einzelner Fälle selbstständige Beschlüsse fassen können, (Provinzialstände, Kreisstände) aufzufassen sind; Communallandstände, wie sie in der Kur- und Neumark, in der Niederlausitz, in Alt-Vorpommern und Hinterpommern, in Neu-Vorpommern und Rügen, und in der Oberlausitz bestehen, sind in Preußen beantragt, aber nicht bewilligt. [3]) Die ständischen Angelegenheiten ressortiren, wie in den übrigen Provinzen, von dem Oberpräsidenten der Provinz und in höherer Instanz von der zweiten Abtheilung des Ministeriums des Innern. [4])

Durch die Vereinigung Westpreußens mit Ostpreußen ist das für die ostpreußischen Stände althergebrachte Recht, daß sich die Stände vor jeder Huldigung zu einer Berathung versammeln, ob und welche Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien in Antrag zu bringen sei, auch auf Westpreußen übertragen und dies vom Könige in dem Landtagsabschiede vom 9. September 1840 anerkannt. In demselben Abschiede ist den Ständen zugesagt, daß sie die Zusicherung der festen und unverbrüchlichen Aufrechthaltung der bestehenden ständischen Verfassung der Provinz, wie sie durch die erlassenen Gesetze begründet ist, in einer in

---

[1]) Simon Staatsrecht Th. 1 S. 100. [2]) Kamptz Annalen XII S. 956.
[3]) Landtagsabschiede vom 17. August 1825 und 17. März 1828.
[4]) Instruction vom 31. December 1825. Gesetzs. von 1826 S. 1 und Bekanntmachung vom 17. Januar 1838. Gesetzs. von 1838 S. 10.

hergebrachter Form auszufertigenden Assecurationsurkunde erhalten sollen, in dem Propositionsdecret vom 23. Februar 1841 ist aber erklärt, daß die am Huldigungstage ertheilte mündliche Zusicherung schwerer wiegt, als die, welche die frühere Gewohnheit in Urkunden faßte, und daß dieselbe an die Stelle der Assecurationen trete, welche früher einzelnen Landestheilen, Ständen und Städten ertheilt worden. In dem Landtagsabschiede vom 30. December 1841 ist endlich erklärt, daß als die Grundlage der gesammten ständischen Verfassung die Provinzialstände, wie sie von Friedrich Wilhelm III. gegründet worden, zu betrachten sind und die Belebung und Vervollkommnung der Provinzialstände auf dem von Friedrich Wilhelm III. während seiner Regierung befolgten und durch die Erfahrung bewährten Wege erfolgen soll.

Zweiter Abschnitt.

Die Provinzialstände.

Erster Theil.

Die Gesetze.

I. An die Einwohner der Stadt und des Gebietes von Danzig, des Culmschen und Michelauschen Kreises und an die Einwohner der Stadt und des Gebiets von Thorn; vom 15. Mai 1815.

Ich habe Euch durch Mein Besitznahme-Patent vom heutigen Tage wieder in Eure uralten Verhältnisse zurückgeführt; Ich habe Euch dem Lande wiedergegeben, dem Ihr ursprünglich angehört, und dem Ihr Euern früheren Wohlstand verdanktet. Ihr werdet in dieser Wiedervereinigung an der Konstitution Theil nehmen, welche Ich allen Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige, und an der provinziellen Verfassung, welche Meine Provinz Westpreußen erhalten wird.

Diese Wiedervereinigung gewährt Euch Schutz und Sicherheit für Euer Eigenthum, die Gewißheit, die Früchte Eurer Industrie wieder selbst zu genießen, und die Aussicht auf eine ruhige Zukunft. Mit landesväterlicher Sorgfalt werde Ich bemüht seyn, Euren tief erschütterten Wohlstand noch einmal gründen zu helfen. Ausschließlich mit der Zukunft beschäftigt, will Ich, daß jede Verirrung der Vergangenheit, der Vergessenheit übergeben werden soll.

Ich werde durch die Zeitumstände verhindert den erneuerten Eid Eurer Treue in Person zu empfangen, und habe deshalb Meinem Ober-Präsidenten von Ostpreußen und Landhofmeister des Königsreichs Preußen, v. Auerswald aufgetragen, die Erbhuldigung in Meinem Namen von Euch in der Stadt Danzig zu empfangen und die diesfälligen nöthigen Verfügungen zu treffen.

Gegeben zu Wien, den 15ten Mai 1815. Friedrich Wilhelm.

II. Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände, vom 5. Juni 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben, um Unsern getreuen Unterthanen ein neues bleibendes Pfand landesväterlicher Huld und Vertrauens zu geben, beschlossen, in Unserer Monarchie die ständischen Verhältnisse zu begründen, und deshalb Provinzialstände im Geiste der älteren deutschen Verfassungen eintreten zu lassen, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern.

Eine Kommission, unter dem Vorsitze Unsers Sohnes, des Kronprinzen Königliche Hoheit, ist von Uns beauftragt worden, diese Angelegenheit vorzubereiten, und darüber mit erfahrnen Männern aus jeder Provinz in Berathung zu treten.

Auf den von derselben an Uns erstatteten Bericht, verordnen Wir:

I. Es sollen Provinzialstände in Unserer Monarchie in Wirksamkeit treten.

II. Das Grund-Eigenthum ist Bedingung der Standschaft.

III. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz.

Dieser Bestimmung gemäß werden Wir

1) die Gesetzes-Entwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch,

2) so lange keine allgemeine ständische Versammlungen statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen;

3) Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen und sie darauf bescheiden, und

4) die Kommunal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung und Aufsicht, überlassen.

Dem gegenwärtigen Gesetze, das jedoch auf Neufchatel und Valengin keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Gränzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen lassen.

Sollten Wir künftig in diesen besondern Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten; so werden Wir diese nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzialstände treffen.

Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich seyn wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 5ten Juni 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

III. Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Königreich Preußen, vom 1. Juli 1823. [1])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5ten Juni d. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband des Königreichs Preußen nachstehende besondere Vorschriften:

I. Bestimmung der im Verbande begriffenen Landestheile.

§. 1. Dieser Verband begreift:

1) Ostpreußen,
2) Litthauen,
3) Westpreußen.

Zu Ostpreußen wird in ständischer Beziehung der vormalige Marienwerdersche Kreis gerechnet; die Enklaven verbleiben den Kreisen, zu welchen sie die neue Verwaltungs-Eintheilung gelegt hat.

II. Benennung der Provinzial-Stände.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen:

I. der erste Stand,
aus der Ritterschaft;

II. der zweite Stand,
aus den Städten; [2])

III. der dritte Stand,
aus den unter dem ersten Stande nicht begriffenen Kölmern und Freien, und aus den bäuerlichen Grundbesitzern. [3])

III. Ernennung der Mitglieder des Landtags.

§. 3. Auf dem Landtage erscheinen die Stände durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

IV. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Landtags.

§. 4. Die Anzahl der Abgeordneten eines jeden Standes (§. 2.) bestimmen Wir

---

[1]) Gesetzsammlung von 1823 S. 138. — In Betreff der folgenden Noten zu den ständischen Gesetzen ist zum größten Theil das Werk von Rauer „die ständische Gesetzgebung der preußischen Staaten" (Berlin 1845. 2 Bde.) zu vergleichen, welches als eine systematische und sehr vollständige Uebersicht der ständischen Gesetzgebung sämmtlicher Provinzen zu empfehlen ist. — Die in den Noten allegirten Rescripte sind in den Kamptzschen Annalen, die neusten in dem Ministerialblatt für die innere Verwaltung vollständig abgedruckt.

[2]) Der Landtag von 1843 beantragte zur Wahrnehmung der Interessen des Handels und namentlich des sich durch besondre Eigenthümlichkeiten auszeichnenden Seehandels, daß die Kaufmannschaft der Seestädte Danzig, Elbing, Königsberg, Memel und Tilsit einen besondern Deputirten den städtischen Deputirten beigesellen dürfe. Dieser Antrag ist durch den Landtagsabschied zurückgewiesen, weil es im Allgemeinen nicht rathsam gefunden worden ist, Veränderungen in der ständischen Verfassung vorzunehmen.

[3]) Eine Petition um verstärkte Vertretung der Landgemeinden ist von dem Landtage von 1843 unberücksichtigt geblieben.

I. Für Ostpreußen und Litthauen, und zwar:
1) für den ersten Stand auf 30
2) für den zweiten Stand auf 15
3) für den dritten Stand auf 15

für Ostpreußen und Litthauen auf . . 60 Abgeordnete.

II. Für Westpreußen, und zwar:
1) für den ersten Stand auf 15
2) für den zweiten Stand auf 13
3) für den dritten Stand auf 7

zusammen für Westpreußen auf . . . 35 Abgeordnete.

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von fünf und neunzig Abgeordneten für diesen ganzen ständischen Verband.[1])

Die spezielle Vertheilung der Mitglieder jedes Standes wird eine besondere Verordnung festsetzen.

V. Bedingungen der Wählbarkeit;
1) der Abgeordneten aller Stände.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehen Jahre nicht unterbrochen.[2]) Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammen gerechnet;[3])

---

[1]) Die Zahl der Abgeordneten ist 97, indem durch Cab. O. v. 24. Febr. 1843 dem ersten Stande zwei Stimmen hinzugekommen sind.

[2]) Der Grundbesitz muß ein eigener sein; der Umstand, daß einem nicht Angesessenen durch 10 Jahre und länger verstattet ist, seine mit einem Rittergute angesessene Ehefrau auf Kreistagen zu vertreten, macht ihn zu der Stelle eines Landtagsdeputirten oder Abgeordneten nicht wählbar. Reser. v. 6. April 1832. Der Grundbesitz muß 10 Jahre hindurch nicht unterbrochen sein; verkauft Jemand sein Besitzthum nach zehnjährigem Besitz, erwirbt ein anderes und wird gewählt, ehe er dies neue Besitzthum zehn Jahre besitzt, so wird ihm die frühere Besitzzeit nicht angerechnet und der Oberpräsident hat zu beurtheilen, ob Dispensation von diesem Requisite zu beantragen ist; für den Fall der Ablehnung dieser Dispensation ist gleichzeitig ein zweiter Candidat zu wählen. Reser. v. 4. Juni 1833. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Deputirter während seiner sechsjährigen Wahlperiode sein Gut verkauft und ein neues nach einiger Zeit erwirbt. Reser. v. 9. Juli 1833 und 29. November 1833. Der sächsische Landtagsabschied von 1843 erklärt, daß der zehnjährige ununterbrochene Besitz eines und desselben Grundeigenthums nachgewiesen werden muß. Auf dem Landtage von 1843 wurde ein dreijähriger Grundbesitz der städtischen Abgeordneten für hinlänglich gehalten und nach dem Landtagsabschiede soll dies in Erwägung gezogen werden.

[3]) Dem Landtage von 1843 wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt, daß unter Aufhebung dieser Vorschrift von Zusammenrechnung bei Vererbungen in auf- und absteigender Linie die Besitzzeit des Erblassers und des Erben in jedem Vererbungsfall zusammengerechnet werden soll. Die Stände fanden dies zweckmäßig und trugen darauf an, daß,

2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;
4) der unbescholtene Ruf. [1])

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchstselbst vor. [2]) In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation statt.

2) der Abgeordneten der einzelnen Stände, und zwar:
a) des ersten Standes,

§. 7. Das Recht, zu dem ersten Stande als Abgeordneter gewählt zu werden, wird begründet:

1) für die Ritterschaft, durch den Besitz eines Rittergutes in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers; Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommißgüter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten; [3])
2) für die übrigen zum ersten Stande zu rechnenden Grundeigenthümer (§. 2.) durch den Besitz
   a) eines köllmischen Gutes von sechs kulmischen Hufen separirten, kontribuablen Landes, welches nicht Theil eines Dorfs, sondern ein für sich bestehendes Landgut ist,
   b) eines andern größern, dem vorbezeichneten köllmischen gleichartigen, Landbesitzes. [4])

---

wie es in der Rheinprovinz, Westphalen und Posen bereits geschieht, die Abtretung eines Grundstücks vom Vater an den Sohn bei Lebzeiten des Erstern einer Vererbung gleich geachtet werden möge.

[1]) Das Gesetz vom 8. Mai 1837 bestimmt §. 1. Nur Personen von unbescholtenem Rufe sind fähig, für sich oder für Andere die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats auszuüben oder in ihrem Namen ausüben zu lassen. §. 2. In Ansehung der Standschaft verbleibt es in dieser Beziehung bei den darüber vorhandenen besondern Verordnungen. cf. Kreisordnung vom 17. März 1828 §. 6.

[2]) Die Ertheilung dieser Dispensation in Fällen des ererbten Grundbesitzes bei Rittergutsbesitzern ist durch Cab. Ordre vom 18. November 1841 der Immediat-Commission für die Ständeangelegenheiten delegirt, welche nur dann an den König berichtet, wenn sie die Dispensation versagen will. In der Regel wird Dispensation nur im Stande der Städte und auch nur dann ertheilt, wenn eine Magistratsperson gewählt ist; im Stande der Ritterschaft wird sie, namentlich so lang in dem betreffenden Landestheile andre, zur Wahl vollständig qualificirte Rittergutsbesitzer vorhanden sind, in der Regel nicht ertheilt. Cab. O. vom 22. October 1836 und Rescripte vom 27. October 1836 und 5. December 1840.

[3]) cf. §. 21 des Provinzialrechts vom 19. April 1844. — Die Wahl ist nicht auf Rittergutsbesitzer beschränkt, welche im Kreise selbst angesessen sind, sondern es genügt, daß sie innerhalb des ständischen Verbandes ein Rittergut besitzen. Rescript vom 28. Februar 1841. Die Eigenschaft als Rittergut wird nicht dadurch allein bewiesen, daß es im Hypothekenbuch als solches aufgeführt ist. Rescr. v. 5. Juli 1842.

[4]) cf. die Zusätze zu §. 19 des Provinzialrechts vom 19. April 1844. — Aus der durch alte, namentlich Ordens-Verschreibungen erfolgten Vertheilung zu köllmischen Rechten folgt nicht nothwendig die unadelige

Von den unter 2. a. und b. bemerkten Gütern soll eine Matrikel aufgenommen und Uns zur Vollziehung vorgelegt werden. [1])

§. 8. Der Besitz eines Rittergutes in einer anderen Unserer Provinzen, wird auf die bestimmte Dauer von zehen Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geistliche, Militair- und Civil-Beamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Guts (§. 7. 1. und 2.) dem ersten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten. [2])

b) des zweiten Standes.

§. 10. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben. [3]) Bei den letztern muß der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die (§. 4.) vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

c) des dritten Standes.

§. 11. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenschaft eines Abgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts erfordert, dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

Qualität des Guts, weil die kölmischen Rechte nur die Allodialqualität im Gegensatze der Lehnsqualität bezeichnen, so daß wenn das Privilegium einer adeligen Familie ertheilt worden ist, die adelige Qualität nicht zu bezweifeln steht. Cab. Ordre vom 27. Mai 1838.

[1]) Die Matrikel, welche am 31. December 1834 vom Könige bestätigt ist, hat zwei Sectionen, die erste für die Rittergüter, zu denen auch die adeligen Freidörfer gehören, die zweite für die kölmischen und gleichartigen Güter; in die zweite Section kommen auch die mit der Rittergutsqualität verkauften Domainen. Da aber die Anwendbarkeit der Ordre vom 28. Februar 1827 zweifelhaft ist, so sind auch ehemalige Domainengüter, denen die adelige Qualität beiwohnte, in die erste Section übernommen. Rescr. vom 26. Octbr. 1833 und 7. März 1834. Rittergüter, welche ohne eigenthümlichen Grundbesitz wesentlich nur in einem Obereigenthum über andere Grundstücke, in einem Realgenuß und in Ehrenrechten bestehn, sind von der Aufnahme in die Matrikel nicht auszuschließen, wenn nachgewiesen werden kann, daß sie früher wirklich ständische Rechte ausgeübt haben. Beschluß der Immediat-Commission vom 26. März 1842.

[2]) Beamte, welche zu Landtagsdeputirten gewählt werden, haben für die Kosten der Stellvertretung während ihrer Abwesenheit auf dem Landtage nicht aufzukommen. Die Diäten sind nur als Entschädigung für den Mehr-Aufwand während des Aufenthalts außer dem Hause zu betrachten und die den Stellvertretern im Amte zu bewilligenden extraordinairen Diäten sind aus dem gewöhnlichen Diäten-Fonds zu bestreiten. Rescript vom 28. October 1830 und 29. März 1831.

[3]) Der Landtag von 1824 hatte sich dafür erklärt, daß bei Magistrats-Personen weder der Betrieb eines städtischen Gewerbes noch der Besitz eines städtischen Grundstücks eine nothwendige Bedingung der Wählbarkeit sein möge, weil bei der Wahl solcher Deputirten mehr auf die Intelligenz als auf das Besitzthum zu rücksichtigen sei.

VI. Bedingungen des Wahlrechts.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden, oder Wähler, die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt, und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz, ohne Rücksicht auf die bei dem dritten Stande zu bestimmende Größe des Grundbesitzes (§. 11.), erforderlich ist.

Bei den Städten stehet das Wahlrecht denjenigen zu, welche den Magistrat wählen.

§. 13. Die Wählbarkeit und das Wahlrecht ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, imgleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen, gesellschaftlichen Besitzes. [1])

Bei dem ersten Stande hören Wahlrecht und Wählbarkeit auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines größeren Grundbesitzes vernichtet wird. [2])

§. 14. Die Besitzer solcher kleinen adeligen Güter, vornemlich in Masuren und Pomerellen, welche vereinigt eine Kommune bilden, und welche die Ehrenrechte nur gemeinschaftlich ausüben, können auch das Wahlrecht nur kollektiv wahrnehmen.

§. 15. In mehrern Kreisen Angesessene können in jedem der Kreise, in welchem sie ansäßig sind, wählen und gewählt werden; im letztern Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Kreis er eintreten will. [3])

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz seyn, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

VII. Ausübung des Rechts der Standschaft.

a) von den Abgeordneten.

§. 17. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen. [4])

---

[1]) Dies ist weder der von mehreren Geschwistern oder Familienmitgliedern ererbte Grundbesitz, noch die unter Eheleuten gewöhnliche Gütergemeinschaft, sondern ein solcher Besitz, wo eine Gesellschaft von — weder durch Familien-, Erb- noch Eherecht verbundenen — Personen, ein Grundeigenthum anscheinend auf Speculation, um solches bald wieder zu verkaufen oder zu zerschlagen, acquirirt. Reseripte vom 20. Septbr. 1823, 21. März und 18. Juli 1840. Grundbesitz, welcher von mehreren Geschwistern gemeinschaftlich erkauft wird, fällt unter die Kategorie des gesellschaftlichen Besitzes, welcher die Ausübung der kreisständischen Befugnisse ausschließt. Rescript vom 30. August 1842.

[2]) cf. Gesetz vom 11. Januar 1835. Gesetzsamml. v. 1835 S. 9.

[3]) Ein in mehrern Kreisen Angesessener kann in diesen mehrern Kreisen wählen und mehrere Kreise können einen und denselben Deputirten wählen, in welchem Fall der Gewählte sich zu entscheiden hat, für welchen Kreis er auf dem Landtage erscheinen will. Rescript vom 22. November 1829. Dagegen kann Niemand zugleich als Deputirter für zwei Stände eintreten; wird Jemand, der zu mehrern Ständen qualificirt ist, von zwei Ständen gewählt, so muß er sich ebenfalls entschriden, welche Wahl er annehmen will. Rescr. vom 29. October 1825.

[4]) Ein Zwang zur Annahme der Wahl findet nicht statt. Rescript vom 13. Juli 1832.

b) von den Wählern.

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden;[1]) eine Ausnahme machen nur die im §. 14. erwähnten kleinen Gutsbesitzer, welch aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten zu Wahrnehmung desselben erwählen.

c) die Vollziehung des Wahlakts. 1) vom ersten Stande.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten werden von dem ersten Stande auf den Kreistagen vollzogen, welche für diesen Zweck bei der großen Ausdehnung einiger der alten Kreise, an mehreren Orten in denselben abgehalten werden sollen, wie dieses auch bisher schon in Litthauen stattgefunden hat.

2) vom zweiten Stande.

§. 20. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten in sich; alle übrige Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediatstädte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten kollektiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen und wählen die Abgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte bestimmen.

3) vom dritten Stande.

§. 21. Von den Dorfgemeinden wählt eine jede, nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise, einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden Güter des dritten Standes, welche aber das Maaß der Wahlfähigkeit (§. 11.) haben müssen, bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers;[2]) die Bezirkswähler treten dann zusammen und wählen den Abgeordneten.

§. 22. Die Zusammenlegung der Bezirke, sowohl für die kollektiv wählenden Städte (§. 20.) als für den dritten Stand (§. 21.), imgleichen auch für die Wahlen des ersten Standes in Westpreußen und Litthauen (§. 19.), wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

4) in Ansehung aller Stände.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf Sechs Jahre, dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden

---

[1]) Das Stimmrecht einer Dorfgemeinde, welche ein Rittergut besitzt, wird ohne besondere Vollmacht vom Schulzen, das Stimmrecht einer Stadt, welche ein Rittergut besitzt, durch Magistratspersonen und zwar durch das Magistrats-Mitglied, welches die Stadt als Rittergutsbesitzerin auf den Kreistagen vertritt, ausgeübt. Rescr. v. 30. Juli 1830. Die Ausübung des einer moralischen Person in Beziehung auf deren Besitz zustehenden Rechts wird nicht sowohl durch gewöhnliche Vollmacht, sondern mehr in der Art bewirkt, daß der Ausübende in der Regel kraft seines Amts oder seines an der moralischen Person habenden besondern Interesses als eigentlicher Vertreter desselben erscheint. Rescr. v. 20. Septbr. 1825 und 18. Juli 1840.

[2]) Die Besitzer der wegen ihres zu geringen Umfanges von dieser Befugniß ausgeschlossenen Güter werden, sofern sie den Umfang derjenigen in den Dorfgemeinden belegenen Grundbesitzungen haben, welche dieselben dem Herkommen gemäß zur Theilnahme an den Ortswahlen berechtigt, zum alleinigen Behuf der Wahlen für den Provinzial-Landtag den zunächst gelegenen Dorfgemeinden zugeschlagen und ihnen die Concurrenz bei den dortigen Ortswahlen gestattet. Rescript v. 7. Juni 1828.

Standes ausscheidet,[1]) und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.[2])

§. 24. Die für das erstemal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt.[3]) Alle Ausscheidende sind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Abgeordneten, gleiche Stimmen entstehen, so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.[4])

---

[1]) Mit dem Ausscheiden des Abgeordneten hört der Regel nach auch das Amt des Stellvertreters auf und es muß ein neuer Stellvertreter gewählt werden. Rescript vom 21. Februar 1841.

[2]) Die Wahlen für ausscheidende Abgeordnete und deren Stellvertreter müssen sogleich nach Ablauf der Wahlperiode und so zeitig angeordnet und ausgeführt werden, daß bei Anberaumung des Termins zum Zusammentritt des Landtags dadurch nie ein Hinderniß eintreten kann (Cabinetsordre vom 7. Januar 1837) auch die Ausschüsse zur vorbereitenden Bearbeitung der Propositionen schon vorher ernannt und versammelt werden können. Propositionsdecret vom 23. Februar 1841. Beim definitiven Ausscheiden eines Deputirten — außer dem Fall des gewöhnlichen Wechsels — durch Tod oder Resignation tritt eine Ergänzungswahl auf diejenige Zeit ein, welche der Ausgeschiedene noch zu fungiren haben würde. Cabinetsordre vom 26. October 1833. Der Termin zu solcher Ergänzungswahl ist unmittelbar nach dem Ausscheiden des Deputirten, jedoch so viel als möglich gleichzeitig mit den in Folge des gewöhnlichen Wechsels erforderlichen Wahlen anzusetzen. Rescript vom 24. November 1833 und 26. November 1837.

[3]) Die zum Ausscheiden bestimmten Deputirten können nicht eher austreten, als bis die Wahlen der an ihre Stelle tretenden Deputirten erfolgt und bestätigt sind. Rescript vom 4. März 1827.

[4]) Das Reglement über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 (Gesetzsammlung von 1842 S. 213) hebt diese Vorschrift auf, indem es bestimmt wie folgt:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Beförderung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den ständischen Wahlen, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände sämmtlicher Provinzen, was folgt:

§. 1. Die Wahl jedes Landtags-Abgeordneten und jedes Stellvertreters erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

§. 2. Wenn die für die verschiedenen Stände gebildeten Wahlbezirke oder einzelne Städte mehrere Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen haben, so wird, um deren Reihenfolge unzweifelhaft festzustellen, jede einzelne Wahl-Handlung ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Abgeordneten, beziehungsweise ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters, gerichtet.

§. 3. Ein Stellvertreter, der in der Reihefolge eine Stelle einnimmt, welche hinter der zur Zeit erledigten steht, ist zu der letzteren wählbar und findet, wenn er für dieselbe gewählt wird, und die auf ihn gefallene Wahl annimmt, eine anderweitige Wahl in Beziehung auf die von ihm zuvor eingenommene Stelle Statt.

§. 27. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Abgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden

---

§. 4. Alle Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit in der Art, daß der Gewählte mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler, oder zwar nur die Hälfte, aber darunter die Stimme des — nach den Lebensjahren — ältesten Mitgliedes der Wahlversammlung erhalten haben muß. Befindet sich indeß das älteste Mitglied unter denen, welche gleiche Stimmen erhalten haben, so entscheidet die Stimme des nächstältesten, bei der Entscheidung nicht persönlich betheiligten Wählers.

§. 5. Finden sich die Stimmen zwischen Mehreren in der Art getheilt, daß sich für keinen derselben eine absolute Mehrheit ausgesprochen hat, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

§. 6. Sind die Stimmen zwischen Dreien oder Mehreren gleich getheilt, so findet eine Vorwahl unter ihnen Statt, um diejenigen beiden Personen zu bestimmen, welche auf die engere Wahl zu bringen sind. Ergiebt die zweite Abstimmung kein anderes Resultat als die erste, so ist die Wahl nochmals zu wiederholen, und wenn auch dann noch die Stimmen in derselben Weise getheilt bleiben, so sind von denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die beiden den Lebensjahren nach Aeltesten auf die engere Wahl zu bringen.

§. 7. Ist zwar für Einen die relative Stimmenmehrheit vorhanden, haben aber nächst ihm mehrere andere eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so ist durch eine weitere Vorwahl nach dem im §. 6. vorgeschriebenen Verfahren festzustellen, welcher von ihnen mit jenem auf die engere Wahl gebracht werden soll.

§. 8. Bei allen Vorwahlen, welche nur zu dem Zweck geschehen, um die beiden Personen zu ermitteln, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§. 9. Die auf eine engere Wahl gebrachten Personen haben sich des Mitstimmens bei derselben zu enthalten.

§. 10. Die Wahlstimmen werden mittelst verdeckter Stimmzettel abgegeben, wobei jederzeit die beiden jüngsten Mitglieder die Stimmzettel einsammeln, welche sie demnächst gemeinschaftlich mit dem Wahl-Kommissarius zu eröffnen haben.

§. 11. Im Wahl-Termin, zu welchem die Wahl-Berechtigten mindestens 14 Tage zuvor einzuberufen sind, legt der Wahl-Kommissarius den Anwesenden zuvörderst die Bescheinigungen über die Insinuation der Einladungen vor, und wird, daß dies geschehen, im Wahlprotokoll ausdrücklich bemerkt.

Demnächst sind in diesem Protokoll sämmtliche erschienene Wähler, mit Angabe des Gutes, auf welchem die Stimme ruht, beziehungsweise des Wahlbezirks, der Kommune oder Korporation, welche von ihnen vertreten wird, genau aufzuführen.

Aus demselben müssen ferner die Stellen, zu deren Wiederbesetzung die Wahlen erfolgt sind, die Periode, für welche sie Statt gefunden, die Art und Weise der Abstimmung, der Gang der Wahlhandlungen in Beziehung auf etwanige Anwendung der Vorschriften der §§. 4—7. und die Resultate derselben deutlich hervorgehen. Insbesondere ist zu letzterm Zweck in dem Protokoll nicht nur auszudrücken, mit wie

Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächst von der Obrigkeit geleitet. [1])

§. 28. Die geschehene Wahl der Wähler (§§. 20. 21.) ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und Abgeordneten aber dem Landtags-Kommissarius, mit Einsendung der Wahl-Protokolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind. Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen. [2])

---

viel Stimmen die betreffenden Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreter, gewählt sind; sondern es sind auch die Namen aller derer, welche außer den Gewählten, Stimmen erhalten haben, mit Angabe der Zahl der letztern, darin vollständig zu verzeichnen.

§. 12. Fällt die Wahl auf ein Mitglied des betreffenden ständischen Verbandes, bei dem die Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes nicht vollständig erfüllt wird, so ist jederzeit noch eine zweite subsidiarische Wahl für den Fall vorzunehmen, daß die erforderliche Dispensation nicht ertheilt werden sollte.

§. 13. Diese Vorschriften gelten nicht nur für die Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern der verschiedenen Stände zu Provinzial-Kommunal-Landtagen und Kreistagen; sondern auch für die anderen von den Ständen auf denselben zu vollziehenden Wahlen (mit Ausnahme der Landraths-Wahlen), imgleichen für die Wahlen der Bezirkswähler durch die Ortswähler im Stande der Landgemeinden.

Die Dom-Kapitel ernennen auch künftig ihre Abgeordneten und Stellvertreter nach den bei ihnen bestehenden Observanzen.

Die Wahlen der Ortswähler in den zu Kollektiv-Stimmen berechtigten Städten und den Landgemeinden erfolgen nach den rücksichtlich ihrer, wegen der Gemeindewahlen, bestehenden Gesetzes-Vorschriften oder Observanzen.

§. 14. Dagegen werden alle bisher gültige Bestimmungen und Observanzen, welche diesem Reglement entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

Gegeben Sanssouci, den 22. Juni 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg.

[1]) Die Wahl wird von dem Landrath geleitet; sobald sie beendigt ist, hört seine Mitwirkung in der landständischen Angelegenheit auf. In den Städten ist diese Mitwirkung nicht erforderlich, indem sowohl die Deputirten der mit Viril-Stimmen betheiligten Städte als die Wähler der zu Collectiv-Stimmen verbundenen Städte von den Stadtverordneten unter Vorsitz ihres Vorstehers gewählt werden. Rescript vom 22. August und 19. September 1832.

[2]) Die Verhältnisse der neu gewählten Deputirten und Stellvertreter sind nach einem Schema einzureichen, aus welchem die persönlichen und Besitzverhältnisse hervorgehn. Cabinetsordre vom 26. October 1833. Dies Schema muß die Rubriken: Wahlbezirk, Abgeordneter, Stellvertreter, Stand, Wohnort, Lebensalter und Religion des Gewählten, Besitzzeit, Bemerkungen, z. B. ob Jemand zum ersten oder zweiten Male oder als Ersatz eines Ausgeschiedenen gewählt wird und ferner

5) Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters.

§. 29. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtags-Marschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtages, aus den Abgeordneten des ersten Standes Selbst ernennen. [1])

VIII. Berufung und Dauer des Provinzial-Landtags.

§. 30. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen; nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtages wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Abgeordneten zu dem für die Eröffnung des Landtages bestimmten Tage geschiehet zu gehöriger Zeit durch Unsern Kommissarius. [2])

§. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung einfinden und sich sowohl bei dem Kommissarius, als bei dem Landtags-Marschall melden.

A. Eröffnung durch den Landtags-Kommissarius und dessen amtliche Bestimmung.

§. 34. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste durch Unsern Kommissarius eröffnet.

§. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien,

---

bei dem Stande der Ritterschaft, die Rubriken: Benennung der dem Gewählten zugehörigen Güter und Eigenschaft des Guts, ob es Rittergut, kölmisches Gut oder ein dem letztern gesetzlich gleichzustellendes Besitzthum ist; bei dem Stande der Städte die Rubrik: Werth des städtischen Grundbesitzes und Gewerbes und beim Stande der Landgemeinden die Rubrik: Umfang des ländlichen Grundbesitzes so wie die Bemerkung, ob die Bewirthschaftung des Grundeigenthums als Hauptgewerbe und von dem Gewählten selbst betrieben wird, enthalten. Rescript vom 24. November 1833. Die Bestätigung der Wahllisten erfolgt durch die Immediat-Commission für die ständischen Angelegenheiten, welche die bei der Prüfung derselben sich ergebenden und der königlichen Entscheidung bedürftigen Bedenken zu dieser Entscheidung bringt. Cabinetsordre vom 20. November 1840.

[1]) Die Ernennung erfolgt für die ganze Zwischenzeit von einem Landtage zum andern, so daß das Amt des Landtagsmarschalls sich erst bei Eröffnung des nächsten Landtags erledigt. Propositionsdecret vom 23. Februar 1841. Verordnung vom 21. Juni 1842 §. 6.

[2]) Die Ladung wird unmittelbar an die Deputirten erlassen. Rescript vom 15. September 1824. Nachdem dem Landtagsmarschall durch den Landtagscommissarius das vollständige Verzeichniß sämmtlicher zu dem bevorstehenden Landtage einzuberufenden Stände zugegangen ist, macht Ersterer dem Letztern die von ihm für die vorberathenden Ausschüsse ernannten Stände namhaft, um dieselben zu der vom Marschall zu bestimmenden Zeit zu berufen. Propositionsdecret vom 23. Februar 1841.

deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen, in Gemäßheit Unserer Instruktion, die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden. [1])

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 37. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publizirt den hierauf zu ertheilenden Landtags-Abschied den Ständen.

B. Geschäftsgang.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als Fassung gültiger Beschlüsse, ist die Gegenwart von siebenzig Abgeordneten nothwendig.

§. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihenfolge.

§. 40. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtags-Marschall in der Plenar-Versammlung mit Berücksichtigung des Stimmen-Verhältnisses nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Den Vorsitz in diesen Ausschüssen führt dasjenige Mitglied aus dem ersten Stande, welches der Landtags-Marschall bestimmt.

§. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall; von seinen Anordnungen hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage, durch Krankheit oder andere dringende Ursachen, fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Kommissarius, welcher alsdann sofort den Stellvertreter einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich, mit Bemerkung des Gegenstandes, dem Landtags-

---

[1]) Wenn auf einem Landtage Eingaben, Gutachten der Ausschüsse ꝛc. durch Druck oder Lithographie vervielfältigt werden sollen, so ertheilt nicht der gewöhnliche Censor, sondern der Landtagscommissarius das imprimatur. Cabinetsordre vom 8. Dezember 1833. Propositionen, welche einer besonders ausführlichen Erörterung bedürfen, sollen dem Landtags-Marschall eine angemessene Zeit vor der Eröffnung des Landtags zugefertigt werden, damit Ausschüsse zur vorbereitenden Berathung derselben schon vorher ernannt und versammelt werden können. Der Landtags-Marschall des Landtags, welchem diese Propositionen zugehen, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Propositionsdecret vom 28. Februar 1841. Die Propositionen sollen überhaupt den Mitgliedern des Landtages vor ihrer Einberufung zugefertigt werden, soweit dies in Ansehung der einzelnen Gegenstände zweckmäßig erscheint und Bedenken nicht entgegenstehen. Landtagsabschiede von 1838 und 1841.

Marschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann das Mitglied zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protocoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtages auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und, nach Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Landtags-Kommissarius enthalten, sind an Uns zu richten und dem erstern durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Abgeordneten aller Stände des Königreichs Preußen, bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanktion überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt. Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegeneinander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch den Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen. In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den einzelnen Ständen (§. 2.). Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 48. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines der einzelnen in diesem ständischen Verbande begriffenen Landestheile (§. 1.) betreffen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt, so sind die Abgeordneten eines solchen Landestheils berechtigt, ihre abweichende Meinung, mit Berufung auf Unsere Entscheidung, zu den Landtagsverhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinz und der mit ihr verbundenen einzelnen Landestheile hervorgehen. [1])

Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen. Wenn aber Mitglieder des Landtages von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehende, so wie die von demselben ausgehenden Anträge, müssen schriftlich eingegeben werden; sind die letztern einmal zurückgewiesen. so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen, oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtages erneuert werden.

---

[1]) Aus diesem Grunde wurden die Anträge der Landtage von 1841 und 1843 auf Errichtung eines Handelsministeriums abgewiesen, weil bei Formirung der Centralstellen allgemeine Rücksichten den Maaßstab geben müßten.

C. Verhältniß der Provinzial-Stände:
a) zu den Kommunen und Kreis-Ständen.

§. 51. Die Stände stehen als berathende Versammlung, eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt.

b) zu den Abgeordneten.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Instruktionen ertheilen; es stehet ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen. [1])

D. Schließung des Landtages.

§. 53. Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Marschalls beendigt; die landständischen Berathungen hören auf und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück.

Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, welche die Geschäfte fordern. [2])

§. 54. Das Resultat der Landtags-Verhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht. [3])

---

[1]) Werden dergleichen Anträge vom Landtage zurückgewiesen, so wird dem betreffenden Abgeordneten eine Abschrift des Beschlusses mitgetheilt, welche er seinen Committenten zuzustellen hat. Beschluß des Staats-Ministeriums vom 14. April 1829.

[2]) Den Ständen bleibt überlassen, mit der Erledigung derjenigen Angelegenheiten, welche auf dem Landtage etwa nicht definitiv haben beendigt werden können, einen von ihnen zu diesem Zweck eigends zu erwählenden Ausschuß zu beauftragen. Propositionsdecret vom 23. Februar 1841. Insofern sie zur Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden ständischen Verwaltung nicht besondre Ausschüsse bestimmen sollten, können sie dieselben dem permanenten Ausschusse oder einem aus ihm zu bestellenden engern Ausschusse oder auch nur einzelnen Mitgliedern übertragen. Machen die Stände von dieser Befugniß Gebrauch, so bedürfen ihre desfallsigen Beschlüsse der Königlichen Bestätigung und es bleibt vorbehalten, alsdann auf ihren Antrag, wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung derartiger Geschäfte weitere Bestimmungen zu treffen. §. 9 der Verordnung vom 21. Juni 1842.

[3]) Die Landtagsabschiede sollen, um ihnen größere Publicität zu geben, durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht werden. Cab. Ordre vom 3. October 1838. Die Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen durch den Druck geschieht in der Weise, daß mit dem Landtagsabschiede zugleich sowohl das Propositionsdekret als sämmtliche an den König gerichtete ständische Eingaben publicirt werden, wogegen die früher vom Landtags-Marschall entworfene Darstellung der Landtagsverhandlungen wegfällt. Auch ist gestattet, daß die Protocolle gedruckt und am Schlusse des Landtages an die Mitglieder der Versammlung zur Mittheilung an ihre Machtgeber vertheilt werden. Propositionsdecret vom 23. Februar 1841. Nachrichten über den Gang der Verhandlungen dürfen während des Landtags nur übereinstimmend mit den von diesem selbst für die Zeitungen gefertigten Landtagsberichten oder nach den

E. Versammlungs-Ort.

§. 55. Zum Versammlungs-Orte des Landtags bestimmen Wir Unsere Haupt- und Residenzstadt Königsberg abwechselnd mit Danzig.

F. Reisekosten und Tagegelder.

§. 56. Die Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten. Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung §. 4.) festsetzen. [1])

---

von der Regierung veröffentlichten amtlichen Mittheilungen in die öffentlichen Blätter übernommen werden. Ebenso sind in diesen Blättern Petitionen oder sonstige an die Landtage gerichtete Schriften nur insoweit zum Druck zuzulassen, als sie durch die gedachten Landtagsberichte oder amtliche Mittheilungen veröffentlicht werden. Censurverordnung vom 30. Juni 1843. Der Antrag des Landtags von 1843, die Namen der Redner in dem zum Druck verstatteten Landtags-Protocolle anzugeben, ist durch den Abschied vom 30. December 1843 zurückgewiesen.

Der Landtagsabschied ist ein Bescheid an die Stände auf vorgetragene Petitionen und insofern für dritte Personen nicht verbindlich; in der Regel sind auch von den Ständen beantragte privatrechtliche Bestimmungen durch besondre Gesetze eingeführt, so daß es unentschieden ist, ob die Abschiede privatrechtliche Gesetze sind. Das Oberlandesgericht zu Ratibor hat in einem bei ihm zur Entscheidung gekommenen Specialfall angenommen, daß die in einem Landtagsabschied enthaltene Bestimmung nicht ein Gesetz, sondern eine Uebereinkunft der Stände ist, welche die königliche Bestätigung erhalten hat und alle Stände der Provinz, sowohl die Wählenden als die Gewählten verpflichtet, und zu dessen Gültigkeit die für Gesetze vorgeschriebene Publication durch Gesetzsammlung oder Amtsblatt nicht erforderlich ist. Juristische Wochenschrift von 1843 S. 614.

[1]) Die Vertheilung der Kosten nach Wahlbezirken oder gleichmäßig auf die ganze Provinz ist dem jedesmaligen Beschluß der Stände überlassen. Landtagsabschied von 1828. Die Kreisstände haben dafür zu sorgen, daß der Betrag der wahrscheinlich erforderlichen Kosten von jedem Stande vor Abhaltung des Landtags beschafft, der Regierungs-Hauptkasse und dem Landtags-Commissarius zur Disposition gestellt werden; dem Landtage wird über die Verwaltung dieser Fonds Rechnung gelegt. Landtags-Abschied von 1825. Die Vorlage der Rechnung erfolgt an die ständischen Deputirten acht Tage vor der Eröffnung des Landtags, welche demnächst dem Landtage darüber Vortrag halten. Landtagsabschied von 1838. Zur Bestreitung der Kosten der ersten 6 Landtage wurden aufgebracht 145,023 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. und zwar von der Ritterschaft 69,038 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., von den Städten 41,895 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. und von den Landgemeinden 34,090 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf.; davon sind wirklich verausgabt 142,174 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. und zwar an Bureaukosten 8666 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. und an Diäten und Reisekosten 133,528 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., so daß die Kosten jedes Landtags durchschnittlich 23,695 Thlr. 24 Sgr. betragen.

IX. Kommunal-Landtage.

§. 57. Die in einzelnen Landestheilen (§. 1.) dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunal-Verhältnisse, gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Kommunal-Verfassungen in einzelnen Landestheilen, wie sie jetzt bestehen fort. und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtags-Kommissarius und mit dessen Bewilligung jährlich besondere Kommunal-Landtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunal-Abgaben, bedürfen Unserer Genehmigung. Zur Festsetzung der deshalb nöthigen näheren Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags, insbesondere über die Fortdauer des in Königsberg bestehenden ständischen Kommitté und dessen dem Vorstehenden gemäße Bildung. [1])

X. Kreisständische Versammlungen.

§. 58. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so sollen solche, wo sie bis jetzt noch statt finden, bis auf weitere Anordnung, ferner bestehen, und da, wo sie früher bestanden haben, wieder eingeführt werden. Von dem ersten Landtage, zu welchem dieser ständische Verband berufen werden wird, erwarten Wir die Vorschläge, wie die Kreisstände mit den Modifikationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten seyn werden. [2])

---

[1]) In Preußen finden keine besondre Communal-Landtage statt. Landtagsabschied von 1828. Auf den Antrag der Stände, einen Communallandtag für Ostpreußen und Litthauen und einen für Westpreußen zu errichten und ihnen die Revision und Controlle aller großen Institutionen und Körperschaften ihres Bezirks zu übertragen, bestimmte der Abschied von 1825, daß es eben so wenig zulässig ist, neue Communal-Verfassungen in Landestheilen, wo solche nicht bereits bestehen, zu bilden, als die Wirksamkeit der Communal-Landstände auf andre als die Communalverhältnisse des betreffenden Landestheils auszudehnen oder gar dem Provinzial-Landtage die Befugniß beizulegen, dem Communal-Landtage Aufträge zu geben und seiner Wirksamkeit nach Gutbefinden gewisse Gegenstände zu überweisen. Durch den Abschied von 1828 wird die Controlle der Verwaltung der Landarmenhäuser zu Tapiau und Graudenz als der einzige zur Wirksamkeit der Communal-Landstände geeignete Gegenstand bezeichnet, für diesen sind aber in Gefolge der Regulative vom 13. Juli und 17. October 1826 aus den Bevollmächtigten der Provinzialstände unter dem Präsidio des königlichen Commissarius Land-Armen-Commissionen gebildet; denselben Commissionen ist durch Abschied von 1830 die Controlle der Verwaltung der Taubstummen-Lehranstalten zu Marienburg und Angerburg übertragen. — Das durch die Cabinetsordren vom 27. Februar 1808 und 10. Juli 1809 bestätigte ständische Comité zu Königsberg ist durch den Landtagsabschied von 1828 als ein nur provisorisches, durch das Gesetz vom 1. Juli 1823 beseitigtes und mit §. 53 dieses Gesetzes unvereinbares Institut aufgehoben. Vergleiche über die Geschichte dieses Comité's die Darstellung der ständischen Verhältnisse Ostpreußens von Voigt.

[2]) Siehe die Kreisordnung vom 17. März 1828.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 1sten Juli 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Schuckmann.

IV. Verordnung wegen der nach dem Edicte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für das Königreich Preußen, vom 17. März 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltenen nähern Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 1sten Juli 1823., wegen Anordnung der Provinzialstände im Königreiche Preußen, enthaltenen Bestimmungen die gutachtlichen Vorschläge Unserer getreuen Stände des ersten und zweiten dortigen Provinzial-Landtags vernommen und ertheilen nunmehr darüber die nachstehenden besonderen Vorschriften:

Artikel I.

Die Mitglieder eines jeden der drei Stände werden auf die Bestandtheile des ständischen Verbandes in folgender Art vertheilt.

A. Westpreußen.

1. Die Ritterschaft.

a)	Der landräthliche Kreis Berent	1 Abgeordneter
b)	= = = Carthaus	1 =
c)	= = = Danzig)	1 =
	= Stadt-Kreis Danzig ...)	
d)	= landräthliche Kreis Elbing, Marienburg, Stuhm	1 =
e)	= = = Neustadt	1 =
f)	= = = Stargardt	1 =
g)	= = = Culm	1 =
h)	= = = Conitz	1 =
i)	= = = Deutsch-Crone	1 =
k)	= = = Flatow, Schlochau	1 =
l)	= = = Graudenz	1 =
m)	= = = Löbau, Strasburg	2 =
n)	= = = Schwetz, Marienwerder ... in soweit der Kreis nicht zu Ostpreußen geschlagen worden.	1 =
o)	= = Thorn	1 =
	Zusammen	15 Abgeordnete.

2. Die Städte.

a)	Die Stadt Danzig	3 Abgeordnete
b)	= = Elbing	2 =
c)	= = Thorn	1 =
d)	= = Graudenz	1 =
e)	= Städte Marienwerder, Marienburg, Culm ... Es wählen zum ersten Male die Städte Marienwerder und Marienburg, zum zweiten Male die Städte Marienburg und Culm, zum dritten Male Culm und Marienwerder jede 1 Deputirten.	2 =
	Latus	9 Abgeordnete.

		Transport	9 Abgeordnete
f)	Die kleinen Städte des Danziger Regierungs-Bezirks	1	=
g)	= Städte auf dem rechten Weichselufer des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks . . . . . mit Ausschluß der zu Ostpreußen geschlagenen Marienwerderschen und Rosenbergschen Kreise.	1	=
h)	Die Städte im westlichen Theile des Marienwerderschen Bezirks mit Ausnahme der Kreise Schlochau und Deutsch-Crone	1	=
i)	Die Städte im Schlochau- und Deutsch-Croneschen Kreise	1	=
		Zusammen	13 Abgeordnete.

3. Die Landgemeinden.

a)	Aus den landräthlichen Kreisen Elbing, Marienburg, Stuhm	2	Abgeordnete
b)	= = = = Danzig Landkreis) = = = = Danzig Stadtkreis)	1	=
c)	= = = = Neustadt, Berent, Carthaus, Stargard	1	=
d)	= = = = Deutsch-Crone, Flatow, Schlochau, Conitz . . .	1	=
e)	= = = = Löbau, Strasburg, Thorn, Graudenz . .	1	=
f)	= = = = Culm, Schwetz, Marienwerder . . . . . in soweit dieser Kreis nicht zu Ostpreußen geschlagen ist.	1	=
		Zusammen	7 Abgeordnete.

B. Ostpreußen und Litthauen.

1) a. Die Ritterschaft von Ostpreußen.

a)	Der alte ständische Kreis Schaaken	2	Abgeordnete
b)	= = = = Brandenburg	2	=
c)	= = = = Rastenburg	2	=
d)	= = = = Tapiau	2	=
e)	= = = = Mohrungen	2	=
f)	= = = = Neidenburg	2	=
g)	= = = = Braunsberg	2	=
h)	= = = = Heilsberg	2	=
i)	= = = = Marienwerder	2	=
		Zusammen	18 Abgeordnete.

1) b. Die Ritterschaft von Litthauen.

a)	Der landräthliche Kreis Niederung, Ragnit, Tilsit, Heidekrug . . . . . mit Einschluß der an den Regierungsbezirk Königsberg abgegebenen Güter des frühern Memelschen Kreises.	3	Abgeordnete
b)	= = = Stallupöhnen, Pillkallen, Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen, Goldapp . . .	5	=
		Latus	8 Abgeordnete.

		Transport	8 Abgeordnete
c)	Der landräthliche Kreis Oletzko, Lyck, Johannisburg	2	=
d)	= = = Lötzen, Angerburg, Sensburg	2	=
		Zusammen	12 Abgeordnete.

2) Die Städte.

a)	Die Stadt Königsberg	3	Abgeordnete
b)	= = Memel	1	=
c)	= = Braunsberg	1	=
d)	= = Gumbinnen	1	=
e)	= = Tilsit	1	=
f)	= = Insterburg	1	=
g)	= Städte Garnsee, Bischofswerder, Freistadt, Riesenburg, Rosenberg, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebmühl, Osterode, Mohrungen, Pr. Holland	1	=
h)	= = Gilgenburg, Soldau, Neidenburg, Willenberg, Ortelsburg, Hohenstein, Passenheim, Allenstein, Wartenburg, Bischofsburg	1	=
i)	= = Mühlhausen, Frauenburg, Heiligenbeil, Kreuzburg, Zinten, Mehlsack, Wormditt, Liebstadt	1	=
k)	= = Guttstadt, Heilsberg, Seeburg, Bischofstein, Rössel, Bartenstein, Landsberg	1	=
l)	= = Pillau, Fischhausen, Labiau, Tapiau, Wehlau, Preuß. Eylau, Domnau, Friedland, Schippenbeil, Gerdauen, Allenburg	1	=
m)	= = Johannisburg, Biala, Sensburg, Nikolaiken, Arys, Rastenburg, Rhein, Barten, Lyck, Drengfurth	1	=
n)	= = Angerburg, Nordenburg, Goldapp, Darkehmen, Stallupöhnen, Pillkallen, Schirwindt, Oletzko, Lötzen	1	=
		Zusammen	15 Abgeordnete.

3) a. Die Landgemeinden von Ostpreußen.

a)	Der alte ständische Kreis Schaaken	1	Abgeordneter
b)	= = = Brandenburg	1	=
c)	= = = Rastenburg	1	=
d)	= = = Tapiau	1	=
e)	= = = Mohrungen	1	=
f)	= = = Neidenburg	1	=
g)	= = = Braunsberg	1	=
h)	= = = Heilsberg	1	=
i)	= = = Marienwerder	1	=
		Zusammen	9 Abgeordnete.

3) b. Die Landgemeinden von Litthauen.

a)	Der landräthliche Kreis Memel (Ostpreußisch), Heidekrug, Tilsit	1	Abgeordneter
b)	= = = Niederung, Ragnit	1	=
c)	= = = Pillkallen, Stallupöhnen, Goldapp	1	=
d)	= = = Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen	1	=
e)	= = = Angerburg, Lötzen, Sensburg	1	=
f)	= = = Oletzko, Lyck, Johannisburg	1	=
		Zusammen	6 Abgeordnete.

In jedem der oben bezeichneten Wahlbezirke, aus welchem nur ein Abgeordneter gewählt wird, sollen, damit die Zahl der Landtagsmitglieder immer vollständig bleibe, zwei Stellvertreter gewählt werden, welche nach Stimmenmehrheit eintreten. In gleicher Art treten die Stellvertreter aus denjenigen Bezirken ein, aus welchen mehrere Abgeordnete zu erwählen sind, daher die Stellvertreter nicht für den einen oder andern Abgeordneten, sondern für den ganzen Bezirk ernannt werden sollen. [1])

Artikel II. Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, haben die Landräthe, mit Zuziehung der ritterschaftlichen Kreisstände, eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise belegenen, die Besitzer nach §. 7 des Gesetzes vom 1sten Juli 1823. zum Erscheinen in diesem Stande befähigenden Ritter-, Cöllmischen- und anderen Gütern anzufertigen. Diese Matrikeln sind durch Unsern Kommissarius dem Staatsministerio und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen. [2])

In diese Matrikel sind künftig diejenigen Güter nachzutragen, welchen Wir die Qualität als Rittergut oder die Gerechtsame, zur Theilnahme am Stande der Ritterschaft zu qualifiziren, beilegen werden. [3]) Die Rittergutsqualität werden Wir aber nur denjenigen Gütern beilegen, welche als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zusteht und mit deren Besitze die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nicht-Eximirten zusteht. [4])

---

[1]) Zur Vermeidung von Zweifeln über die Reihefolge der Stellvertreter bei denjenigen ständischen Verbänden und Corporationen, welche mehrere Abgeordnete und Stellvertreter zu erwählen haben, sind die einzelnen Wahlacte namentlich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters zu richten und als solche in den Wahlprotocollen ausdrücklich zu bezeichnen. §. 2 des Reglements vom 22. Juni 1842 über das Verfahren bei den ständischen Wahlen.

[2]) Die preußische Matrikel ist am 31. Dezember 1834 bestätigt; sie ist aber sehr unvollständig ausgefallen und soll revidirt und umgearbeitet und dabei eine Präclusivfrist zur Anmeldung aller Ansprüche auf Immatrikulation festgesetzt werden. Propositionsdecret vom 2. Februar 1845.

[3]) Da die Kreisstände bei Aufnahme der Matrikel zugezogen werden sollen, so ist deren Gutachten darüber, ob die gesetzliche Qualität des Guts als Rittergut vorhanden und nachgewiesen ist, in der Regel auch dann einzuholen, wenn es sich um nachträgliche Anerkennung oder neue Verleihung der Rittergutsqualität handelt. Cabinetsordre vom 6. Dezember 1841. Rescripte vom 5. Juli und 24. October 1842. Die Nachtragung in die Matrikel erfolgt durch Nachträge, welche von 6 zu 6 Jahren aufgestellt und zur landesherrlichen Vollziehung vorgelegt werden. Cab. Ordre vom 28. Januar 1836.

[4]) Nur bei wirklichen Rittergütern, nicht bei kölmischen, zum ersten Stande gehörigen Gütern ist der Besitz der Gerichtsbarkeit nothwendige Bedingung der Aufnahme in die Matrikel. Cabinetsordre vom 28. August 1841. Auch bei den adeligen Gütern im Culm-Michelauschen Kreise kann auf den Besitz der Gerichtsbarkeit nicht gesehen werden, da dieselbe unter der Warschauschen Regierung aufgehoben und nicht wieder eingeführt ist. Patent vom 9. November 1816. Die Beilegung der Rittergutsqualität an kölmische Güter ist nicht zu begünstigen

Artikel III. Der Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammen genommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum städtischen Landtagsabgeordneten zu begründen, wird

1) in den Städten, welche, mit Ausschluß des Militairs 10,000 Einwohner und darüber haben, auf 8,000 Rthlr.,

2) in den Städten von 3,500 bis 10,000 Einwohnern ohne Militair auf 4,000 Rthlr.,

3) in den Städten unter 3,500 Einwohnern auf 2,000 Rthlr.,

hiermit festgesetzt. [1])

Der Werth des Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebskapitals berechnet.

Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Heilkunde noch die Praxis der Justizkommissarien.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für ein städtisches Gewerbe zu achten. Die auf städtischer Feldmark wohnenden Grund-Besitzer, werden den städtischen gleichgestellt. Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten 10 Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben aber sich zurückgezogen haben, gleich wirklichen Gewerbtreibenden, wählbar seyn.

Artikel IV. Im Stande der Landgemeinden muß der Grundbesitz, um in diesem Stande zur Wählbarkeit zu befähigen, mindestens enthalten, eine und eine halbe Cöllmische Hufe auf der Höhe, und eine Hufe in der Niederung.

Zu denjenigen Besitzern, welche nach §. 2. III. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823. in diesem Stande zu erscheinen berechtigt sind, gehören auch die Erbpächter. [2])

Artikel V. Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts tritt wegen Verminderung der Substanz alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung der Ertrag eines Guts die Summe von Fünfhundert Thalern jährlich, nach revidirter landschaftlicher Taxe, nicht mehr erreicht. Wir behalten Uns jedoch vor, nach Verlauf von sechs Jahren, hierüber anderweite Bestimmung zu treffen. [3])

---

und soll nur aus besondern Gründen erfolgen. Rescript vom 4. August 1838. An bloße Zinsgüter wird die Rittergutsqualität nicht verliehen. Beschluß der Immediat-Commission vom 26. März 1842. Ein als selbstständig anzuerkennendes Ritter- oder kölmisches Gut muß ein eignes Folium im Hypothekenbuch haben. Rescript vom 7. März 1840. Die Beilegung der Rittergutsqualität an solche Güter, denen sie bisher nicht beiwohnte, erfolgt nur mit der Beschränkung, daß sie wieder erlischt, wenn das Gut aus dem Besitz des Impetranten oder seiner ehelichen Descendenz kommt. Cabinetsordre vom 7. April 1838.

[1]) Der Landtagsabschied von 1828 weiset den Antrag zurück, daß ein reines Einkommen von resp. 400, 200 und 100 Thlr. zum Erscheinen im Stande der Städte qualificiren solle.

[2]) Der Erbpächter ist auf Antrag der Stände im Gesetze ausdrücklich Erwähnung geschehen. Landtagsabschied von 1825.

[3]) Die Cabinetsordre vom 11. Januar 1835 betreffend das Verfahren bei Löschung solcher Rittergüter, welche die Rittergutseigenschaft durch Zerstückelung oder Verminderung der Substanz verloren haben, bestimmt:

Artikel VI. Bei den Wahlen der ritterschaftlichen Landtagsabgeordneten berechtigt der Besitz mehrerer, in demselben Wahlbezirk gelegener Güter, zu nicht mehr als einer Stimme.

Artikel VII. Zur Wahl der Landtagsabgeordneten der kollektiv wählenden Städte ernennt eine jede Stadt unter 150 Feuerstellen überhaupt einen und die großen Städte auf jedwede 150 Feuerstellen einen Wähler.

Artikel VIII. Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler, haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen, unter Zuziehung der Kreisstände, zu treffen.

Artikel IX. Bei den Wahlhandlungen sollen die Vorschriften der Städteordnung §. 93. u. ff. analog in Anwendung gebracht werden, dergestalt, daß in der Wahlversammlung jeder Wähler einen Kandidaten vorzuschlagen berechtigt seyn und durch Ballotement über die Kandidaten die Wahl der Abgeordneten vollzogen werden soll. [1])

---

1) „Ist der Fall einer solchen Zerstückelung oder Verringerung, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust der „Rittergutsqualität zur Folge hat, eingetreten, so soll, nachdem zuvörderst die Besitzer des Gutes von dem Landrath des betreffenden Kreises zur Erklärung aufgefordert und mit ihren etwanigen Einwendungen gegen die Löschung gehört worden, deshalb das Gutachten der auf dem Kreistage, in der Altmark und Niederlausitz aber, wegen der eigenthümlichen Verfassung dieser „Landestheile, der auf dem Kommunal-Landtage versammelten Ritterschaft erfordert werden.

2) „Demnächst hat der Landrath unter Beifügung der aufgenommenen Verhandlung an den Ober-Präsidenten zu berichten, beziehungsweise der Kommunal-Landtag demselben sein Gutachten einzureichen, worauf letzterer die Sache dem Minister des Innern und der Polizei zur Entscheidung vorlegt.

3) „Wird für die Löschung entschieden, so ist von dem Landrath auf dem Kreistage in die Matrikel unter Aufführung der betreffenden „Verfügung des Ministers des Innern und der Polizei die Bemerkung einzutragen, daß das Gut gelöscht worden, auch darüber eine „besondere Verhandlung aufzunehmen.“

Ein Rittergut, welches durch Parcellirung seine Qualität verliert, aber über 6 kulmische Hufen enthält, gehört in die Kategorie der im §. 7 N. 2 b des Gesetzes vom 1. Juni 1823 Besitzungen. Die Veräußerung eines mit einem Gute wesentlich verbundenen und auf den Ertrag desselben Einfluß äußernden Real-Rechts (also die Vererbpachtung) ist einer Zerstückelung gleich zu achten; wenn aber bei Vorbehalt des dominii directi von Seiten des Rittergut an selbiges statt des veräußerten Nießbrauchs ein auf den vererbpachteten oder in Erbzins ausgegebenen Grundstücken realiter versicherter Canon oder Erbzins zu entrichten ist, gehört dieser zu den Gutspertinenzien und ist bei Ermittelung des Ertrages in Rechnung zu bringen. Rescript vom 26. Juni 1839.

1) Die Stände haben sich für Beibehaltung dieser Einrichtung erklärt, das Reglement vom 22. Juni 1842 über das Verfahren bei den ständischen Wahlen ist darauf aber nicht eingegangen und bestimmt im §. 10, daß die Wahlstimmen mittelst verdeckter Stimmzettel abgegeben werden, wobei jederzeit die beiden jüngsten Mitglieder die Stimmzettel einsammeln,

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die, §. 26. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823., enthaltene Vorschrift. [1])

Artikel X. Wenn ein Stellvertreter einmal einberufen ist, so verbleibt derselbe auch Mitglied des Landtags für die ganze Dauer desselben und der Abgeordnete geht in die Stellung des Stellvertreters über. [2])

Artikel XI. Bei Wahlen, bei welchen mehrere landräthliche Kreise betheiligt sind, gebührt dem ältesten, der mit einem Rittergut im Kreise angesessenen Landräthe, die Leitung.

Artikel XII. Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit beim Landtage und für die Reise von ihrem Wohnorte dahin und zurück ein Jeder Drei Thaler Diäten, und an Reisekosten Einen Thaler 20 Sgr. für jede Meile der Hin- und Rückreise. Diese Kosten hat jeder Stand für seine Abgeordneten in sich aufzubringen. In gleichem Maaße sollen auch die allgemeinen Kosten des Landtags, nach Verhältniß der Abgeordneten, auf die verschiedenen Stände repartirt werden.

---

welche sie demnächst gemeinschaftlich mit dem Wahlcommissarius zu eröffnen haben.

[1]) Das Reglement vom 22. Juni 1842 hebt diese Vorschrift auf, indem es verordnet:

§. 4. Alle Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit in der Art, daß der Gewählte mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler, oder zwar nur die Hälfte, aber darunter die Stimme des — nach den Lebensjahren — ältesten Mitgliedes der Wahlversammlung erhalten haben muß. Befindet sich indeß das älteste Mitglied unter denen, welche gleiche Stimmen erhalten haben, so entscheidet die Stimme des nächstältesten, bei der Entscheidung nicht persönlich betheiligten Wählers.

§. 5. Finden sich die Stimmen zwischen Mehreren in der Art getheilt, daß sich für keinen derselben eine absolute Mehrheit ausgesprochen hat, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

§. 6. Sind die Stimmen zwischen Dreien oder Mehreren gleich getheilt, so findet eine Vorwahl unter ihnen Statt, um diejenigen beiden Personen zu bestimmen, welche auf die engere Wahl zu bringen sind.

Ergiebt die zweite Abstimmung kein anderes Resultat als die erste, so ist die Wahl nochmals zu wiederholen, und wenn auch dann noch die Stimmen in derselben Weise getheilt bleiben, so sind von denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die beiden den Lebensjahren nach Aeltesten auf die engere Wahl zu bringen.

§. 7. Ist zwar für Einen die relative Stimmenmehrheit vorhanden, haben aber nächst ihm mehrere andere eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so ist durch eine weitere Vorwahl nach dem im §. 6. vorgeschriebenen Verfahren festzustellen, welcher von ihnen mit jenem auf die engere Wahl gebracht werden soll.

§. 8. Bei allen Vorwahlen, welche nur zu dem Zweck geschehen, um die beiden Personen zu ermitteln, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§. 9. Die auf eine engere Wahl gebrachten Personen haben sich des Mitstimmens bei derselben zu enthalten.

[2]) Diese Bestimmung ist auf den Antrag des zweiten Landtages getroffen. Landtagsabschied von 1828.

Unser Landtags-Kommissarius hat für die Vertheilung und Einziehung der hiernach von den einzelnen Gütern und Gemeinden zu zahlenden Beiträge dergestalt zu sorgen, daß die erforderliche Summe beim Anfange des Landtages vorhanden und ein Vorschuß aus Staatskassen nicht nöthig sey.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers großen Königlichen Insiegels.

Gegeben zu Berlin, am 17. März 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

V. Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände des Königreichs Preußen; vom 21. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. haben beschlossen, einen ständischen Ausschuß aus Mitgliedern des Provinzial-Landtages, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, wählen zu lassen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern in geeigneten Fällen zu berufen, und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Rathes zu bedienen.

Wir verordnen daher nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußen, was folgt:

§. 1. Es soll im Königreich Preußen, so wie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchiee, ein Ausschuß aus den auf dem Provinzial-Landtag versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf Unseren Befehl zu versammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihrem Gutachten zu hören.

§. 2. Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzialstände, wie solche durch den Artikel III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823 vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuß (§. 1.) keine Beeinträchtigung.

§. 3. Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen, über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder, wenn in der weitern Berathung der Gesetze, in den höhern Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten, und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

§. 4. Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung unterwerfen lassen.

Desgleichen behalten Wir Uns vor, denselben auch bei den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowohl Hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen, als Hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung derselben zu befolgen sein möchten, insofern es hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und praktische Erfahrung ankommt.

§. 5. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf zwölf fest.

Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben:

vom Stande der Ritterschaft . . . 6 Mitglieder
" " " Städte . . . . . 4 "
" " " Landgemeinden. . 2 "

zu wählen sind. [1])

§. 6. Der Landtagsmarschall, dessen Amt zu diesem Zweck künftig bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzer des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschußmitglieder vom Stande der Ritterschaft in der Art mit-eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes von jenem ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7. Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmenmehrheit.[2]) Für jeden Stand werden so viel Stellvertreter als er Ausschußmitglieder zu ernennen hat, in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahl-Akt ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet, und auf diese Weise die Reihefolge bestimmt wird, in welcher die Erwählten bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschußmitgliedern eintreten sollen. [3])

Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den, dem Stande der Ritterschaft angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. In seiner Eigenschaft als Ausschußmitglied wird dann der Landtags-Marschall durch Einberufung desjenigen Stellvertreters seines Standes, an dem die Reihe ist, ersetzt.

---

[1]) Der Antrag, die Zahl der Ausschuß-Mitglieder von 12 auf 14 zu erhöhen und nach Verhältniß der bestehenden Vertretung der einzelnen Stände (47, 48, 22) zu vertheilen, so daß 7 auf die Ritterschaft, 4 auf die Städte und 3 auf die Landgemeinden kommen würden, ist durch Landtagsabschied von 1843 zurückgewiesen.

[2]) Der Landtag von 1841 sprach den Wunsch aus, daß die Wahlen nicht von jedem Stande in sich, sondern von der Gesammtheit der Versammlung vorgenommen werden möchten, um die Einheit der letztern in jeder gesetzlich zulässigen Art zu erhalten und jede Absonderung in Theile zu vermeiden. Die Minorität schloß sich dieser Ansicht nicht an, weil die Wahl zweckmäßiger und mit mehr persönlicher Kenntniß in den einzelnen Ständen erfolgen könne und durch die Wahl in Ständen das allen ständischen Wahlen zum Grunde liegende Princip der ständischen Gliederung aufrecht erhalten werde. Der Landtagsabschied von 1841 hat sich für die letztere Ansicht entschieden.

[3]) Der Landtag von 1841 beantragte bei der Begutachtung des Entwurfs dieses Gesetzes, daß nicht für jedes Mitglied des Ausschusses ein bestimmter Stellvertreter, sondern eine der Zahl der Ausschuß-Mitglieder aus jedem Stande entsprechende Anzahl von Stellvertretern gewählt werde; ferner, daß jedesmal derjenige Stellvertreter aus dem Stande des ausgeschiedenen Ausschußmitgliedes zum Eintritt berufen werden möchte, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

§. 8. Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschusses beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtage zum andern.

Ein in den Ausschuß gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahlperiode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§. 9. Den zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen bleibt überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung, insofern sie nicht besondere Ausschüsse dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch, nach dem Bedürfnisse, einem innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschusse, oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

Im Fall die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre desfallsigen Beschlüsse Unsere Bestätigung, und behalten Wir Uns vor, alsdann auf ihren Antrag, wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung derartiger Geschäfte, weitere Bestimmungen zu treffen.

§. 10. Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art, wie die allgemeinen Landtagskosten, aufgebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.[1])

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

VI. Cabinetsordre vom 24. Februar 1843 wegen Verleihung einer Collectivstimme an die Grafen zu Dohna als Fideicommißbesitzer der vereinigten Grafschaft Dohna und wegen Stiftung einer Collectivstimme im ersten Stande der Provinzial-

[1]) Die ständischen Ausschüsse sind bis jetzt einmal und zwar am 18. Oktober 1842 berufen worden. Nach der Einberufungsordre vom 19. August 1842 ist diese Vereinigung der Ausschüsse eine Entwickelung der ständischen Institutionen, indem sie den ständischen Beirath der einzelnen Provinzen, wo derselbe in wichtigen Angelegenheiten, bei denen es sich um die Interessen mehrerer oder selbst aller Provinzen handelt, dem Könige nothwendig erscheint, durch ein Element der Einheit ergänzt. Durch dieselbe Ordre ist eine vom Staatsministerium entworfene Geschäftsordnung für die Versammlung der vereinigten ständischen Ausschüsse sämmtlicher Provinzen vom 10. August 1840 landesherrlich bestätigt. Siehe Ministerialblatt für die innere Verwaltung v. 1842. S. 333. — Die Geschäftsordnung ist auch durch die Amtsblätter und die Zeitungen bekannt gemacht. —

stände des Königreichs Preußen für die Besitzer größerer Familien-Fideicommisse.

Dem Vorbehalte in dem Gesetze wegen der Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen vom 1. Juli 1823 gemäß, sind die den Burggrafen und Grafen zu Dohna gehörigen Besitzungen Lauck, Reichertswalde, Schlobitten und Schlodien mit den Lehngütern Carwinden für die Dauer ihrer Eigenschaft als Geschlechts-Fideikommißbesitzungen der Grafen zu Dohna aus Veranlassung der Huldigung zu Königsberg am 10. September 1840 zur vereinigten Grafschaft Dohna erhoben worden. Hinsichts der der damit in Verbindung stehenden ständischen Bevorrechtung der Grafen zu Dohna, so wie des, dem Besitzer der Grafschaft Rautenburg verliehenen Antheils an einer Kollektivstimme, setze Ich zur Ergänzung des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen vom 1. Juli 1823 und der Verordnung vom 17. März 1828 wegen der in dem gedachten Gesetze vorbehaltenen Bestimmungen hierdurch fest:

1) Der erste Stand des ständischen Verbandes des Königreichs Preußen besteht fortan aus:
   a) den zur Familie der Grafen und Burggrafen zu Dohna gehörigen jedesmaligen Fideikommißbesitzern der zur Grafschaft Dohna vereinigten Güter und Besitzungen Lauck, Reichertswalde, Schlobitten und Schlodien mit den Lehngütern Carwinden für die Dauer ihrer Eigenschaft als Geschlechts-Fideikommißbesitzungen der Grafen zu Dohna;
   b) denjenigen Besitzern größerer Familien-Fideikommisse, welchen die Theilnahme an der für solche gestifteten Kollektivstimme verliehen worden ist, oder verliehen werden wird;
   c) der Ritterschaft.

2) Die jedesmaligen männlichen Fideikommißbesitzer der zur Grafschaft Dohna vereinigten Güter aus der Familie der Burggrafen und Grafen zu Dohna sind nach erreichter Großjährigkeit berechtigt, auf den Landtagen im Königreich Preußen persönlich zu erscheinen. Sie führen eine gemeinschaftliche Stimme durch einen Grafen zu Dohna aus ihrer Mitte. Die Ausübung dieses Stimmrechts bleibt ihrer Einigung überlassen. Vor Eröffnung eines jeden Landtages ist von ihnen gemeinschaftlich dem Landtags-Kommissarius anzuzeigen, wer auf demselben für die Grafschaft Dohna die Stimme führen werde. Bei ermangelnder Einigung wird die Stimme nach dem Alter der Majoratshäuser abwechselnd geführt. An der Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter nehmen sie keinen Theil und können auch zu solchen nicht gewählt werden. Die Diäten und Reisekosten bringen sie unter sich auf.

3) Die Theilnehmer an der für die Besitzer größerer Familien-Fideikommisse gestifteten Kollektivstimme werden durch einen aus ihrer Mitte von ihnen zu wählenden Abgeordneten vertreten. Dieser muß alle im §. 5. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen verlangten Eigenschaften haben. Den Fideikommißbesitzern verbleibt das Recht der Wahl und Wahlbezirke in den ritterschaftlichen Wahlbezirken, in welchen die zu ihrem Fideikommißbesitze gehörigen Güter belegen sind. Die Diäten und Reisekosten des Abgeordneten bringen die Betheiligten unter sich auf. — Dem Grafen von Kayserling, als Besitzer der Grafschaft Rautenburg und seinen Nachfolgern im Besitze der letztern, ist für diese ein Theilnahmerecht an dieser Kollektivstimme verliehen worden. Derselbe führt die gedachte Stimme bis andere Theilnehmer an derselben ernannt sind, auf dem Preußischen

Provinzial-Landtage allein. Seine Wahlbefugniß und Wählbarkeit im Stande der Ritterschaft ruht, so lange dies Verhältniß währt.

Das Staatsministerium hat diese Meine Ordre durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 24. Februar 1843. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

VII. Als allgemeine, die Gesetze über die provinzialständische Verfassung des Königreichs Preußen ergänzende Verordnungen sind anzuführen:

1. die Cabinetsordre vom 27. Februar 1830 betreffend die Dauer der Wirksamkeit der Orts- und Bezirks-Wähler bei den Wahlen der Provinzial-Landtags-Abgeordneten. [1])

2. die Cabinetsordre vom 2. November 1833 den Abdruck der ständischen Gutachten und Petitionen betreffend. [2])

3. das Gesetz vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats und den Verlust dieser Fähigkeit. [3])

4. das Reglement über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842. [4])

5. die Cabinetsordre vom 27. Dezember 1844 betreffend die Stellung der Landtagscommissarien zu den ständischen Ausschüssen und die Ernennung der Stellvertreter für die Landtagscommissarien. [5])

Erster Theil.

Die Landtags-Abschiede.

I. Erster Landtag, eröffnet am 14. November und geschlossen am 23. Dezember 1824 zu Königsberg.

Landtagsabschied vom 17. August 1825.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Entbieten Unsern zum Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen versammelt gewesenen getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß. Wir haben aus den von Unserm Kommissario Uns erstatteten Anzeigen und den von Unsern getreuen Ständen selbst Uns überreichten Schriften mit Wohlgefallen entnommen, daß dieselben mit lobenswerther Eintracht und gemeinsinnigem Eifer sich den Berathungen über die von Uns Ihnen bei diesem ersten Landtage vorgelegten Gegenstände unterzogen und vertrauensvoll Uns diejenigen

---

[1]) Gesetzsamml. von 1830 S. 46. [2]) Gesetzsamml. von 1834 S. 91.
[3]) Gesetzsamml. von 1837 S. 99. [4]) Gesetzsamml. von 1842 S. 213.
[5]) Gesetzsamml. v. 1845 S. 33. s. Seite 29. Note 4.

Bitten vorgelegt haben, zu welchen sie sich durch den Zustand der Provinz veranlaßt gefunden haben. Wie Wir hieraus die Hoffnung schöpfen, daß die Wirksamkeit des Provinzial-Landtages bei deren fernerweiten Ausbildung dem Zwecke, das gegenseitige Vertrauen zu befestigen, der Verwaltung förderlich zu sein, und Uns mit den Wünschen Unserer Provinzen durch ihre Organe bekannt zu machen, immer vollständiger entsprechen werde, also werden Wir auch immer geneigt sein, auf diese Wünsche alle diejenigen Rücksichten zu nehmen, welche das Wohl des Ganzen, dem das Interesse der einzelnen Theile nachstehen muß, Uns zu nehmen gestattet.

Was nun

A. die Unsern getreuen Ständen zur Berathung vorgelegten Gegenstände anlangt, so genehmigen Wir

1. auf die Denkschrift vom 2. Dezember v. J., daß die Erlassung der im §. 4. ꝛc. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Verordnung noch ausgesetzt, und die Sache nach vollständiger Einsammlung aller dazu erforderlichen Materialien, auf dem nächsten Landtage nochmals zur Berathung gezogen werde.

Wir geben Ihnen dabei in Betreff der vorgetragenen einzelnen Punkte Folgendes zu erkennen.

a. Die in Hinsicht des nach dem Gesetze zur Wählbarkeit der städtischen Abgeordneten erforderlichen Grundbesitzes in der Instruktion für Unsern Kommissarius gestattete Ausnahme ist nur zur Erleichterung der anfänglichen Wahlen und zu Gunsten der vor Erlassung des Gesetzes bereits erwählt gewesenen Magistrats-Personen gemacht worden. Sie fällt daher in Zukunft auch ohne besondere Bestimmung von selbst weg.

b. Da über die Frage, ob es bei den vorläufigen Vorschriften über den Betrag des zur Wählbarkeit eines städtischen Abgeordneten erforderlichen Grund- und Gewerbe-Vermögens bewenden, oder der Betrag höher gestellt werden solle, kein verfassungsmäßiger ständischer Schluß zu Stande gekommen ist; so geben Wir zur Zeit noch der Uns anheim gestellten Entscheidung Anstand, und wollen die nochmalige Berathung dieses Gegenstandes dem nächsten Provinzial-Landtage überlassen.

c. Bei den von Unsern getreuen Ständen für ausreichend erklärten vorläufigen Vorschriften über den zur Wählbarkeit eines Deputirten des dritten Standes erforderlichen Grundbesitz hat es sein Bewenden, daß hiernach das Nöthige in die vorbehaltene Verordnung aufzunehmen sein wird. Auch finden Wir kein Bedenken dabei, daß, ihrem Antrage gemäß die Erbpächter, welche unter den §. 2. III. des Gesetzes im Allgemeinen aufgeführten Grundbesitzern mitbegriffen sind, ausdrücklich Erwähnung geschehe.

d. Was die bei den Wahlen selbst zu beobachtenden Formen anlangt, so finden Wir es angemessen, hierbei die Vorschriften der Städte-Ordnung §. 93. u. ff. analog in Anwendung bringen zu lassen, daher denn in der Wahlversammlung jeder Wähler einen Kandidaten vorzuschlagen berechtigt sein und durch Ballotement über die Kandidaten die Wahl der Abgeordneten vollzogen werden soll. Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die §. 26. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 enthaltene Vorschrift.

Endlich

e. setzen Wir in Genehmigung des geschehenen Antrages fest, daß jeder Abgeordnete der drei Stände an Tagegeldern, für die Reise sowohl, als während der Dauer der Versammlung, täglich 3 Rthlr., und an Reisekosten 1 Rthlr. 20 Sgr. für jede Meile der Hin- und Rückreise erhalten soll.

Auf den Antrag, die Kosten der Provinzial-Landtage auf Unsere Staatskassen zu übernehmen, können Wir aber nicht eingehen. Vielmehr muß jede Provinz diese Kosten in sich und zwar dergestalt aufbringen, daß jeder Stand für sich die Tagegelder und Reisekosten seiner Deputirten zu berichtigen hat. Die allgemeinen Kosten des Landtags an Büreau-Bedürfnissen, Anschaffung von Utensilien ꝛc., sollen nach demselben Verhältnisse, nämlich nach der Anzahl der von jedem Stande gewählten Abgeordneten auf die verschiedenen Stände vertheilt und mit den Tagegeldern und Reisekosten zugleich aufgebracht werden.

Wir beauftragen Unsern Landtags-Kommissarius, nach diesen Grundsätzen die Berechnung über die beim jetzt abgehaltenen Landtage erwachsenen Kosten anlegen, den von jedem Stande dazu zu leistenden Beitrag auswerfen und solchen nach der sonst üblichen Repartitionsart aufbringen, auch daraus die Betheiligten befriedigen zu lassen.

Sollten in Hinsicht dieser Repartitionsart Zweifel obwalten, so erwarten Wir vom künftigen Landtage bestimmte Anträge über das bei jedem Stande in sich anzunehmende Vertheilungsprinzip und bleibt hiernach die künftige Ausgleichung vorbehalten, ohne daß jedoch die Aufbringung selbst nach den vorläufig von Unserm Kommissarius festzustellenden Grundsätzen dadurch aufgehalten werden darf.

In Zukunft ist, insofern noch Kommunal-Landtags-Versammlungen nothwendig sein sollten, von diesen, widrigenfalls vor den Kreisständen, dafür zu sorgen, daß der Betrag der präsumtiv erforderlichen Kosten von jedem Stande vor der Abhaltung des Provinzial-Landtags beschafft, der Hauptkasse der vom Kommissarius zu bestimmenden Regierung überwiesen und Behufs der nöthigen Zahlungen zur Disposition Unseres Kommissarius gestellt werde. Ueber die Verwaltung dieses Fonds wird dem Provinzial-Landtage Rechnung abgelegt.

Wir müssen demnächst

2. Bedenken finden, auf diejenigen Anträge einzugehen, welche Unsere Provinzial-Stände in ihrer Schrift vom 9. Dezember v. J. in Betreff der Organisation der Kommunal-Landtage, des ständischen Komité zu Königsberg und der Kreistage an Uns haben gelangen lassen, indem Wir nicht gemeint sind, von dem Gesetze abzugehen, und die Stände Unsere Absichten in Beziehung auf jene Institute gänzlich mißverstanden zu haben scheinen. Was nämlich

a. Die Kommunal-Landtage anlangt, haben Wir in dem Gesetze vom 1. Juli 1823 §. 57. es deutlich ausgesprochen, daß Wir nur wegen der in den einzelnen Landestheilen des ständischen Verbandes bestehenden Kommunal-Verhältnisse die bisherigen Kommunal-Verfassungen, wie sie jetzt bestehen, und unter der alleinigen Modification der Zuziehung aller zur Landstandschaft zugelassenen Stände so lange fortdauern lassen wollen, bis jene Kommunal-Verhältnisse durch gemeinschaftliche Uebereinkunft auf die Gesammtheit der Provinzial-Stände etwa übergehen möchten

Hieraus ergiebt sich deutlich, daß nur bestehende Kommunal-Verhältnisse das Object der Verhandlungen des Kommunal-Landtages sein, und die Fortdauer der bisherigen Kommunal-Verfassungen unter der gedachten Modification rechtfertigen können, daher es eben so unzulässig ist, neue Kommunal-Verfassungen in den verschiedenen Landestheilen, wo solche nicht bereits bestehen, zu bilden, als die Wirksamkeit der Kommunal-Landstände auf andere Gegenstände als die Kommunal-Verhältnisse des Landestheiles auszudehnen. Am wenigsten ist es mit dem im Gesetze vom 5. Juni 1823 ausgesprochenen Zwecke der Provinzial-Stände und der bestimmten Vorschrift des

§. 51. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 zu vereinigen, wenn die Stände dem Provinzial-Landtage die Befugniß beigelegt wissen wollen, dem Kommunal-Landtage Aufträge zu geben, und seiner Wirksamkeit nach Gutbefinden gewisse Gegenstände zu überweisen.

Da nun auch aus den angestellten Erörterungen sich ergiebt, daß die Landarmen- und Korrektionshäuser der einzige Gegenstand sind, bei welchem ein wirkliches Kommunal-Verhältniß Statt findet, dieser einzelne Gegenstand aber die Verwickelung und die nicht unbedeutenden Kosten, welche die jährliche Zusammenberufung der Kommunal-Landstände verursachen würde, keinesweges rechtfertiget, so bleibt Unsere Entschließung über die Errichtung von Kommunal-Landtagen vor der Hand gänzlich ausgesetzt. Auf dem nächsten Provinzial-Landtage werden Unsere Stände nochmals in Ueberlegung nehmen, ob nach Unserer im Gesetze vom 1. Juli 1823 ausgesprochenen Absicht Kommunal-Landtage zulässig und erforderlich sind, oder ob nicht jene Absicht auf eine leichtere und dem Lande minder kostspielige Art erreicht werden könne. Bis dahin mögen die diesfallsigen zeitherigen Einrichtungen ohne Veränderung fortdauern.

Was

b. das ständische Komité in Königsberg anlangt, welches nur für Ostpreußen und die dortigen Kommunal-Verhältnisse zeither bestanden hat, haben Wir auch nur in dieser Beziehung im §. 57. des Gesetzes die Möglichkeit seiner Fortdauer und seiner ferneren Einwirkung auf die Kommunal-Verhältnisse vorausgesetzt, keinesweges aber, dem §. 53. des Gesetzes entgegen solches als einen bleibenden Ausschuß der Provinzial-Stände anerkennen wollen. Die Entschließung über dessen Fortdauer müssen Wir daher von der über die Kommunal-Landtage abhängig machen. Jedenfalls aber können Wir die Zwecke, wegen welcher Unsere Provinzial-Stände solches fortbestehen zu lassen und dessen Wirksamkeit auch auf Westpreußen auszudehnen beabsichtigen, nicht billigen. Als Organ der Provinz sind Unsere Provinzial-Stände selbst, in gesetzlicher Versammlung, nicht aber im Gesetze verbotene, bleibende Ausschüsse anzuerkennen. Die Vorbereitung der Landtags-Verhandlungen ziemt in Hinsicht der von Uns dem Provinzial-Landtage vorzulegenden Gegenstände Unsern Behörden, so wie, was die Uns vorzulegenden Bitten anlangt, es Sache derjenigen Abgeordneten, welche einen diesfallsigen Antrag bei der Versammlung machen wollen sein wird, solchen vorzubereiten.

Eine fortwährende Korrespondenz des Komité mit dem Vorsteher der Kreisstände, deren einziger Zweck es bleiben muß, in Kreis-Kommunal-Angelegenheiten ein Organ des Kreises zu bilden, ist aber weder nothwendig, noch nach §. 51. des Gesetzes zulässig. Es mag daher vor der Hand, und bis auf dem nächsten Landtage die Provinzial-Stände entweder andere, das Fortbestehen des Komité zu seinen dermaligen Zwecken motivirende, Gründe darthun, oder sich selbst von der Zweckmäßigkeit seiner gänzlichen Auflösung überzeugen, ebenfalls lediglich bei der zeitherigen Verfassung desselben sein Bewenden behalten.

Was

c. die Kreisstände anlangt, haben Wir bereits ausgesprochen, daß sie keinen andern Zweck haben können als den, in Kreis-Kommunal-Angelegenheiten ein Organ der Kreis-Eingesessenen bei der Verwaltung zu bilden. Hierin ist zugleich bestimmt, daß nur die Verwaltungskreise die Bezirke der Kreisstände bilden können, und daher eine Abgrenzung der ständischen Kreise, wie die Provinzial-Stände sie vorschlagen, mit dem Zwecke des Instituts gänzlich unvereinbar ist. Da nun auch die Vorschläge zu Bildung und Zu-

sammensetzung der Kreistage von dem, was zeither in Unserer Monarchie bestanden hat, und was Wir in weiterer zeitgemäßer Ausbildung des Bestehenden festzusetzen für nothwendig und dem Staatswohle für entsprechend halten, sich gänzlich entfernen, so haben Wir Einleitung getroffen, daß eine vollständige Kreis-Ordnung ausgearbeitet werde, und behalten Uns vor, demnächst das Weitere zu beschließen.

3. In Betreff der unterm 22. November v. J. erfolgten Erklärung Unserer Provinzial-Stände über die von Uns ihnen proponirte Landlieferung haben Wir wegen deren Annahme bereits unterm 28. Dezember Verfügung getroffen, wobei es sein Bewenden behält.

4. Die Instruction für die Dorfgerichte, von welcher die Schrift vom 4. December v. J. handelt, lassen Wir einer anderweiten Prüfung unterwerfen, bei welcher die in gedachter Schrift enthaltenen Bemerkungen berücksichtigt werden sollen.

5. Was die Verhältnisse der Juden und die deshalb in der Schrift vom 9. Dezember geschehenen Anträge anlangt, sind schon in den Gesetzen selbst die nöthigen Vorschriften gegen das Einschleichen der fremden Juden enthalten; und da die Lokal-Behörden darauf zu halten verpflichtet sind, die Regierungen auch in allen Fällen, in welchen Vernachlässigungen dieser Vorschriften zu ihrer Kenntniß gebracht werden, Remedur treffen werden, so finden Wir die Ernennung besonderer Kommissionen zu diesem Zwecke nicht für nothwendig.

Auf die sonstigen Anträge wird bei den weitern Berathungen über diesen Gegenstand die nöthige Rücksicht genommen werden.

6. In Betreff des Landarmenhauses zu Tapiau und der Armen-Verpflegung überhaupt genehmigen Wir, auf die Schriften vom 13. und 21. Dezember v. J. das von Unsern Ständen vorgeschlagene Auskunftsmittel zur Ersparung der der Provinz Ostpreußen angesonnenen erhöheten Geldbeiträge zur Unterhaltung des Landarmenhauses zu Tapiau, daß nämlich durch die Kreis-Verbände für die Natural-Verpflegung der Landarmen gesorgt, und damit zugleich der Ueberfüllung des Landarmenhauses abgeholfen werde, hierdurch provisorisch auf so lange, bis die dem Staatsministerium zur Begutachtung vorliegende allgemeine Anordnung publicirt und zur Ausführung gebracht werden kann. Auch haben Wir dem Ministerium des Innern aufgetragen, die zu diesem Behufe erforderlichen Einrichtungen nach vorgängiger Berathung mit den vom Landtage wegen des Landarmenwesens erwählten Bevollmächtigten zu veranlassen, auf gleiche Weise auch Unsere Entschcidung über die Konkurrenz der Stände bei der Verwaltung der Landarmenhäuser zu Tapiau und Graudenz vorzubereiten und auf die inzwischen schon veranlaßte Recherche der bestehenden Verwaltungsart die Abstellung etwaniger Mißbräuche zu verfügen.

7. Was die Besteuerung der landwirthschaftlichen Gegenstände in der Erhebungsrolle vom 19. November v. J. anlangt, so ist das Gutachten in der Schrift vom 16. Dezember mit besonderer Hinsicht auf die Lage der preußischen Provinzen zu Rußland und Polen in dem von Uns mit des Kaisers von Rußland Majestät abgeschlossenen Handels-Traktat bereits so weit als möglich berücksichtigt worden. Dasjenige aber, was dadurch noch nicht Erledigung erhalten, wird fernerweit geprüft und ihnen nach Ablauf der von Uns unterm 28. Juni d. J. anberaumten Frist, bis zu welcher die in der Verordnung vom 19. November v. J. bestimmten Sätze gültig sind, aus dem alsdann zu erlassenden definitiven Tarif über die in der gedachten Verordnung bezeichneten landwirthschaftlichen Artikel zu ersehen gegeben werden,

ob und in wie weit ihre Wünsche mit dem Interesse des Ganzen zu vereinbaren gewesen sind.

Hiernächst geben Wir ihnen

B. auf die verschieden angebrachten Bitten

Folgendes zu erkennen:

1. Was die Schrift vom 22 Dezember v. J. über mehrere Gegenstände des Kommunalwesens anlangt, so ist

a) die Polizei-Verwaltung nach der allgemeinen Verfassung Sache der Kommunal-Behörden, und, so wie jede Kommune selbst zunächst bei dieser Verwaltung interessirt ist, so muß sie auch ferner die Kosten dafür um so mehr bestreiten, als künftig nur in den ganz großen Orten, wo der Staat bei der Polizei-Verwaltung ein unmittelbares Interesse hat, besondere Polizeidirektionen auf Kosten des Staats werden unterhalten werden. Wir können daher auf Bewilligung von Zuschüssen zur Polizei-Verwaltung der kleinen und mittlern Städte nicht eingehen. Auch werden Unsere getreuen Stände bei näherer Erwägung selbst finden, daß wenn in dortiger Provinz eine solche Bewilligung erfolgte, jede kleine Stadt, ja jedes Dorf in Unserer Monarchie, einen gleichen Anspruch haben, hierdurch aber für die Staats-Kassen ein neuer Kosten-Aufwand entstehen würde, welcher nur durch neue Steuern sämmtlicher Kommunen gedeckt werden könnte.

b) Wenn bei künftiger Modifikation der Städte-Ordnung provinzielle Interessen in Frage kommen, so wie wenn die Kommunal-Verhältnisse des platten Landes durch ein neues Gesetz geordnet werden sollten, so werden Wir die Vorlegung der Entwürfe an die Stände, Ihrem Wunsche gemäß anordnen.

c) Bei der Entschließung über die Fortdauer oder die Einziehung der zeither aus Staats-Kassen bezahlten Competenzen werden Wir auf den Zustand der Städte Landesväterliche Rücksicht nehmen. Neue Kompetenzen zu bewilligen, erlaubt aber der Zustand der Staatskosten eben so wenig, als

d) etwas im Allgemeinen für das Schuldenwesen der Städte zu thun. Vielmehr muß diese Angelegenheit überall nach den örtlichen Verhältnissen besonders regulirt werden.

e) Der Antrag wegen der städtischen Brauereien ist in zu allgemeinen Ausdrücken gefaßt, als daß wir darauf irgend eine Entschließung fassen könnten.

Was aber endlich

f) die Besteuerung der Hunde anlangt, so haben Wir Unsern Minister des Innern angewiesen, denjenigen Kommunen, welche eine solche Steuer wünschen, und zu deren Veranlagung zweckmäßige Vorschläge thun, solche wie schon zeither geschehen ist, auch ferner zu gestatten.

2. Was die Anträge in der Schrift vom 16. Dezember v. J. anlangt, so haben Wir schon früher zu bemerken Veranlassung gehabt, daß die unbeschränkte Parcellirung des Grundeigenthums mancherlei Nachtheile herbeiführe, daher denn bereits Vorbereitungen zu der in Antrag gebrachten Verordnung getroffen sind, welche Unsern getreuen Ständen künftig im Entwurfe zur Begutachtung vorgelegt werden wird.

3. Ueber die verschiedenen in der Schrift vom 20. Dezember v. J. enthaltenen, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und die Gemeinheitstheilungen betreffenden Gegenstände erwarten Wir noch die ausführlichen Berichte der Behörden, und werden in dieser wichtigen, eine vielseitige Erwägung erfordernden Angelegenheit Unsere Provinzial-Stände künftig mit weiterer Resolution versehen.

4. In Betreff der Stundung der Feuer-Kassen-Rückstände in den Litthauischen Städten, auf welche in der Schrift vom 22. Dezember v. J. angetragen worden ist, haben Wir angeordnet, daß, in so weit die Gerechtigkeit und die Sorge für das Retablissement der Abgebrannten es verstattet, den Restanten Terminal-Zahlungen bewilligt werden mögen. Auch haben Wir Unserm Ober-Präsidenten den Auftrag ertheilt, die Angelegenheit besonders zu beaufsichtigen, und, in so weit obige Rücksicht es zuläßt, da Retablissements-Gelder aus Unsern Kassen nicht vorgeschossen werden können, bedrängten Restanten weitere Nachsicht zu gewähren.

5. Dem in der Schrift vom 20. Dezember v. J. ausgesprochenen Wunsche: daß den Provinzial-Behörden möglichste Selbstständigkeit gegeben, und ihre Geschäftsführung vereinfacht werden möge, sind Wir schon durch die in Beziehung auf diesen Gegenstand vorlängst angeordneten Verhandlungen entgegen gekommen, deren Resultat demnächst zur allgemeinen Kenntniß kommen wird.

6. Der in der Schrift vom 6. Dezember v. J. enthaltene Antrag auf Verlegung des Taubstummen-Instituts zu Königsberg in ein anderes Lokal und dessen sonstige Unterstützung soll einer weitern Prüfung unterworfen und demnächst darüber von Uns entschieden werden.

Nicht minder haben Wir über

7. den in der Schrift vom 12. Dezember Uns geschehenen Vorschlag, zur Gründung eines Gymnasii zu Hohenstein, vom Ministerio der Geistlichen und Schulangelegenheiten gutachtlichen Bericht erfordert, nach dessen Eingange Wir das Weitere beschließen werden.

8. Auf den Antrag in der Schrift vom 22. Dezember v. J., den Einsassen des Danziger Territorii die während der Belagerung im Jahr 1813 gelieferten Naturalien zu vergüten, können Wir nicht eingehen, da jenen Landestheilen aus den Verordnungen vom 3. Juni 1814 und 1. März 1815 insonderheit nach §. 7. der letztern überall kein Anspruch auf Vergütung der Kriegsleistungen zusteht, und die in denselben zugestandenen Bewilligungen auf die reoccupirten Landestheile nicht ausgedehnt werden können.

Wenn hiernächst

9. in der Schrift vom 20. Dezember darauf angetragen ist, daß

a) bei der Liquidation gegen den Bromberger Restenfonds auch diejenigen Forderungen, welche aus der Zeit vom 1. Februar bis 1. September 1807 herrühren, zugelassen,

dagegen

b) alle und jede Activ-Reste des Fonds erlassen werden möchten, so müssen Wir den Ständen bemerklich machen, daß sich diese Anträge nicht vereinigen lassen, indem der erstere darauf abzielt, dem Restenfonds neue Verbindlichkeiten aufzulegen, der zweite aber, ihm die ohnehin unzureichenden Mittel zu entziehen, durch welche er seine Verbindlichkeiten erfüllen kann. Da nun die Ausschliessung der sub a. erwähnten Forderungen auf Gründen beruht, welche wiederholt auf das sorgfältigste erwogen worden sind; die Resteinziehung dagegen mit der größten Schonung erfolgt, wie der im Verhältnisse zu dem Ausstande äußerst geringfügige Ertrag der Resteinziehung klar beweist, so kann auf diese Anträge nicht eingegangen werden.

Was

10. die Schrift vom 22. Dezember v. J. über verschiedene Militair-Angelegenheiten betrifft, so ist

a) der Antrag: die Garnisonen im Königreiche Preußen durch Heranziehung mehrerer Truppen aus andern Provinzen zu verstärken, nicht zu gewähren, da er mit der gegenwärtigen Armee-Eintheilung und mit der gleichmäßigen Vertheilung des Ersatzes auf alle Provinzen der Monarchie nicht vereinbar ist.

b) Der Servis der Städte, wie er unter Berücksichtigung der Steuerkraft derselben fixirt worden, ist gegenwärtig nichts weiter als eine städtische Grundsteuer, welche die Stelle der von den Grundstücken des platten Landes entrichteten Kontribution vertritt. Da nun auch die Klage der Stände, daß durch diese Steuer dem Lande zum Besten der mit stärkeren Garnisonen belegenen Provinzen bedeutende Summen entgehen, keinesweges gegründet ist, indem sich vielmehr ergiebt, daß

die Servissteuer der Provinz nur	184,059 Thlr.	24 Sgr.
die dorthin geleistete Serviszahlung aus Unsern Kassen dagegen	270,711 „	12 „

jährlich beträgt, so daß in die dortige Provinz jährlich an Serviszahlungen . . . . . 86,651 Thlr. 17 Sgr.

mehr entrichtet, als von ihr aufgebracht werden, so ist auf die geschehenen Anträge nicht einzugehen.

c) Der Antrag: daß die Fourage für durchmarschirende Truppen und Remonte-Kommandos durch Entrepreneurs beschafft werden möchte, ist, weil sich dergleichen Durchmärsche in der Regel nicht voraussehen lassen, unausführbar; dagegen sollen aber den Unterthanen für die zu liefernde Fourage jedesmal die laufenden Marktpreise gewährt werden.

Wenn demnächst

d) Unsere getreuen Stände wünschen, daß die Lieferung der Fabrikate zum Militair-Bedarf künftig den Städten auf freiwillige Anerbietungen gegen die festgesetzten Preise überlassen werden möge, so werden die dortigen Truppentheile, welchen die Selbstbeschaffung gewisser Bedürfnisse überlassen ist, solche ohne Zweifel immer gerne dort einkaufen, wenn die dortigen Fabrikanten tüchtige Waaren für angemessene Preise liefern. Was das Tuch anlangt, so hat Unser Kriegsminister Uns angezeigt, daß es schon vom Jahre 1816 an größtentheils von dortigen Handwerkern und Fabrikanten gekauft, und seitdem dafür bis jetzt bereits die baare Summe von 653,587 Thlr. dorthin bezahlt worden, auch nach und nach die Zahl der für das Depot zu Königsberg liefernde Orte auf sieben, der zum Depot in Graudenz liefernden aber auf dreizehn gestiegen sei. Da nun jeder Fabrikant hierbei zur Konkurrenz gelassen, und bei angemessenen Anerbietungen berücksichtigt werden wird, so ist der diesfallsige Antrag der Stände bereits erledigt.

II. Auf die ebenfalls Militair-Gegenstände betreffende Schrift vom 20. Dezember ertheilen Wir Unsern Provinzial-Ständen

a) auf den Antrag: daß sämmtliche für die Armee erforderliche Remonte-Pferde in dortiger Provinz eingekauft werden möchten, zum Bescheide daß sowohl aus militairischen Rücksichten, als aus Rücksichten auf die Wohlfahrt der andern Provinzen diesem Antrage nicht statt gegeben werden kann; daß aber, was die Begünstigung der kleinern Pferdezüchter beim Ankaufe betrifft, schon jetzt nach Anzeige unseres Kriegs-Ministers, ohne Rücksicht auf den Besitzer gekauft wird, wenn die Pferde nur gut, fehlerfrei und brauchbar sind.

Im Uebrigen ergiebt sich, daß bereits jetzt beinahe drei Fünftheile des ganzen Remonte-Bedarfs in Preußen eingekauft worden sind, und daher ohnehin diese Provinz vor allen übrigen in dieser Hinsicht begünstigt ist.

Was

b) den Antrag: den Naturalien-Bedarf für das 7te und 8te Armee-Corps in Preußen einzukaufen, anlangt, so behalten Wir Uns vor, auf solchen in Zukunft wenn die Umstände es zulassen, Rücksicht zu nehmen. Vor der Hand aber gestatten die Preis-Verhältnisse in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen und die auch dort beabsichtigte Einführung der Landlieferung nicht, den gedachten Antrag zu gewähren.

12. Auf die verschiedenen in Beziehung auf die Justizpflege in der Schrift vom 19. December enthaltenen Anträge, werden Wir

a) Die Beschwerde über zu große Gerichtssprengel durch die Provinzial-Behörden untersuchen und erörtern lassen, auf welchem Wege am angemessensten eine Abhülfe derselben erfolgen könne, demnächst aber die erforderlichen Anordnungen treffen.

b) Auf eine allgemeine Zurückgabe der Patrimonial-Gerichte in den Kreisen Culm und Michelau können Wir zwar nicht eingehen, überlassen es aber jedem einzelnen ehemaligen Jurisdiktions-Besitzer, die Herstellung seiner Gerichtsbarkeit bei dem Justiz-Ministerio nachzusuchen, und werden auf an Uns erstattete Berichte in jedem Falle Entschließung fassen.

c) Das Gesuch um Uebernahme der Kriminal-Kosten auf Staats-Fonds, können Wir zwar nicht gewähren, behalten Uns aber vor, durch zweckmäßige Modifikationen der Kriminal-Gerichtsverwaltung die Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit den Jurisdiktionarien wesentlich zu erleichtern.

Was

13. den in der Schrift vom 14. December enthaltenen Antrag anlangt, zur Verminderung der Rechtsstreitigkeiten in den einzelnen Kreisen Schiedsrichter anzustellen, so finden Wir diesen Antrag der Beachtung würdig, und beauftragen Unsern Ober-Präsidenten der dortigen Provinz, mit den Landes-Justiz-Collegien in nähere Erwägung zu ziehn: ob und unter welchen speziellen Maaßgaben eine Einrichtung nach dem Antrage der Provinzial-Stände werde organisirt werden können.

14. In Beziehung auf die Schrift vom 17. December, fernere Anträge wegen der Rechtspflege betreffend, haben Wir bereits

a) den Antrag: wegen Beifügung der Entscheidungs-Gründe bei den Erkenntnissen dritter Instanz durch die dieserhalb unterm 21. Juni d. J. erlassene Verordnung gewährt, und

b) die weitere Erörterung über die wegen des Vormundschaftswesens etwa zu treffenden Aenderungen Unserm Staats-Ministerio übertragen.

c) Eine Revision der Hypotheken-Ordnung ist bereits von Uns im Allgemeinen angeordnet.

d) Dem Antrage, wegen Revision der Erbfolgegesetze in Beziehung auf die Landgüter ersten Standes, geben Wir statt, und ertheilen dem Ober-Präsidenten der Provinz den Auftrag, diese Angelegenheit nach den Andeutungen der Stände näher zu erörtern und Uns den Entwurf des diesfalls zu erlassenden Gesetzes einzureichen.

e) Bei derselben Gelegenheit wird der Ober-Präsident auch angewiesen, den Antrag wegen der Verhältnisse der adlichen Wittwen näher zu erörtern.

f) Unser Staats-Ministerium hat bereits wegen Erweiterung der Zuchthäuser in Preußen Einleitung getroffen, und eben jetzt ist die Einrichtung

eines solchen zu Ragnit im Werke. Es wird daher die Sache der Provinzial-Behörden, insonderheit des Ober-Präsidii sein, die dabei noch anzubringenden Verbesserungen, namentlich die Anstellung besonderer Geistlichen, bei den betreffenden Ministerien in Antrag zu bringen, welche darauf alle thunliche Rücksicht nehmen werden.

Ueberhaupt aber werden Wir

g) darauf Bedacht nehmen, den Wünschen der Stände wegen Vereinfachung der Justizpflege, Beschleunigung im Betriebe der Rechts-Angelegenheiten, Verminderung der Sportuln ꝛc. in so weit, als es sich mit der Gründlichkeit der Rechtspflege vereinigen läßt, möglichst zu entsprechen.

15. Der in der Schrift vom 21. December enthaltene Antrag, auf Veränderung der Erhebung der Getränke-Steuern durch Fixirung derselben, ist in einer Provinz nicht zu gewähren, da die getreuen Stände bei näherer Erwägung selbst finden werden, daß es eben so unthunlich ist, der Getränke-Fabrikation dieser einen Provinz durch die Fixirung die Gelegenheit zu verschaffen, die der benachbarten durch wohlfeilere Preise zu unterdrücken, als, um dies zu vermeiden, diese eine Provinz durch eine Binnen-Zoll-Linie von den andern zu trennen, und somit den in Folge des jetzigen Steuer-Systems bestehenden völlig freien Verkehr zwischen allen Provinzen Unserer Monarchie wieder aufzuheben. Wenn jedoch ähnliche Anträge von den andern Stände-Versammlungen in Unsern östlichen Provinzen geschehen sollten, so werden Wir, in sofern die Sache ohne Störung der Freiheit des innern Verkehrs ausführbar ist, alsdann das Weitere beschließen.

16. Die mittelst der Schrift vom 21. December in Antrag gebrachte Aufhebung der Abgabe von den Privatfuhren können Wir nicht verfügen, da die Abgabe nothwendig ist, um die Posthalter, welchen eine Abgabe von Extraposten an die Postkasse obliegt, im Stande zu erhalten, mit Privatfuhren zu konkurriren, und ihrer Verpflichtung, jederzeit Pferde für Reisende bereit zu halten, zu genügen.

17. Auf die in der Schrift vom 14. December in Betreff der Klassen-, Mahl- und Schlacht- und Gewerbe-Steuer enthaltenen Anträge ertheilen Wir den getreuen Ständen folgende Resolutionen:

a) in Bezug auf die Klassen-Steuer. Es ist — wie die Stände selbst ermessen können — nicht möglich, bei einer solchen ganz allgemeinen persönlichen Steuer, durch welche, dem Staatshaushaltsplane zufolge, ein beträchtlicher Theil des Staatsbedarfs gedeckt werden soll, alle Beschwerden einzelner Betheiligten ganz zu vermeiden; vielmehr kommt es nur darauf an, daß derartige Beschwerden jederzeit sorgfältig und mit Eingehen auf den Sinn und die Absicht des Gesetzes untersucht, und den gegründet befundenen Abhülfe geschafft werden. Hierzu sind die Behörden in dortiger Provinz bereits angewiesen; auch wird ferner darauf gehalten werden, daß die Behörden dieser ihrer Pflicht jederzeit nachkommen. Daß jene Beschwerden durch die von den Ständen vorgeschlagene Hinzufügung von noch fünf bisher gesetzlich nicht zulässigen Steuer-Abstufungen vermindert werden würden, ist zu bezweifeln, da vielmehr die jetzige Zahl von zwölf Steuerstufen nach den darüber gesammelten Erfahrungen, hinreichend erscheint, um dadurch eine möglichst verhältnißmäßige Vertheilung der Abgabe zu bewirken. Sofern sich aber in diesem und in dem weiter hinzugefügten Antrage, wegen Bildung besonderer Einschätzungs-Kommissarien aus Deputirten jeden Kreises, der Wunsch der Stände ausspricht, den Provinzial- und Kreis-ständischen Organen eine mehrere Einwirkung auf die Veranlagung jener Steuer einzuräumen, so werden Wir diesen Wunsch in nähere Erwägung nehmen lassen, und haben die Stände hierüber bei ihrer nächsten Zusammen-

kunft die Vorlage anderweiter Propositionen nebst den nöthigen Datis zur Leitung der desfallsigen Berathung zu gewärtigen. Zur Sicherung des auf jene Steuer gerechneten Theils des Staatshaushalts-Bedarfs ist jedoch hierbei jederzeit von der Vorbedingung auszugehen, daß der Ertrag, welchen die Abgaben nach der bisherigen Form der Veranlagung gewährt, auch ferner gedeckt bleiben müsse.

Der hieran geknüpfte Antrag der Stände, den Landräthen und den sie vertretenden Behörden zur möglichsten Kosten-Ersparniß für die Steuerschuldigen die Befugniß zum Verkauf der wegen rückständiger Steuer abgepfändeten Gegenstände ohne Zuziehung der Gerichte beizulegen, wird ebenfalls in nähere Erwägung genommen werden.

b) Wegen der Mahl- und Schlacht-Steuer bestimmt das Gesetz vom 30. Mai 1820 bereits die Bedingungen, unter denen diejenigen Städte, welche gesetzlich dieser Steuer unterliegen, derselben enthoben und der Klassensteuer unterworfen werden können. Anträge dieser Art können jedoch nur von den zunächst Betheiligten ausgehen, daher Wir um so mehr Bedenken finden müssen, auf den Vorschlag wegen allgemeiner Umwandelung jener Abgabe in den bis jetzt mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der dortigen Provinz einzugehen, als bereits von Seiten der Kommunal-Behörde der Hauptstadt Königsberg, dringende Vorstellung gegen die Genehmigung jenes Vorschlages eingegangen ist.

c) Wegen der Gewerbesteuer läßt sich auf den Antrag, die Sätze dieser Steuer allgemein zu ermäßigen, für jetzt nicht eingehen, da die unumgänglich erforderliche Deckung des Staatshaushalts-Bedarfs, den durch solche Ermäßigung nothwendig entstehenden Ausfall nicht gestattet, auch bei der zur Deckung jenes Ausfalls vorgeschlagenen Mitbesteuerung der jetzt steuerfreien geringeren Handwerker nicht zu übersehen ist, daß letztere bereits mit Rücksicht auf ihren Gewerbebetrieb zu einer höhern Klassensteuer herangezogen werden.

Die Veranlagung der Gewerbesteuer, durch Deputirte der Gewerbtreibenden selbst, findet bereits gesetzlich bei allen denjenigen Gewerbgattungen statt, wo hiervon bei der Gleichartigkeit des klassifizirten Gewerbes und bei der darauf vorauszusetzenden nähern Kenntniß der Abschätzungs-Deputirten von dem Gewerbs-Umfange ihrer Genossen ein günstiger Erfolg für die richtige Veranlagung der Steuer zu erwarten ist; und auch bei den andern Gewerben ist den Schätzungs-Behörden die konsultative Zuziehung sachverständiger Gewerbtreibenden zur Pflicht gemacht.

Die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer weiteren Ausdehnung jener gesetzlichen Vorschriften, ist durch die bisherigen Erfahrungen nicht bewährt; daher es zu der hierunter vorgeschlagenen Abänderung des Gesetzes zur Zeit an genügendem Grunde ermangelt.

18. In Betreff der in der Schrift vom 14. December v. J. angebrachten Beschwerde darüber: daß nach dem Gesetze die in einem klassensteuerpflichtigen Orte innerhalb einer halben Meile um eine mahlsteuerpflichtige Stadt wohnenden Müller, in sofern sie mit Mühlenfabrikaten Handel treiben, von den Früchten, die sie vermahlen lassen, die Mahlsteuer entrichten müssen, wird den getreuen Ständen bei nochmaliger näherer Erwägung nicht entgehen, daß diese Bestimmung auch fernerhin um deswegen nothwendig bleibt, weil ohne solche die zur Vermeidung ängstlicher und dem Publikum beschwerlicher Visitationen auch fernerhin nicht zurückzunehmende Erlaubniß, mahl- und schlachtsteuerpflichtige Objekte unter $\frac{1}{10}$ Centner in die Städte frei einzuführen, dazu dienen würde, durch Einführung von dergleichen Objekten in die benachbarten Städte in kleinen Quantitäten nicht

nur das Steuer-Einkommen zu vermindern, sondern auch die Handeltreibenden innerhalb der Städte zu benachtheiligen. Da nun auch dergleichen Müller alles Getreide aus klassensteuerpflichtigen Orten auf Freizettel für Andere frei vermahlen dürfen, und daher die Mahlsteuer nicht in ihrer Qualität als Müller, sondern lediglich in der als Händler bezahlen, so muß es bei der diesfallsigen Vorschrift des Gesetzes sein Bewenden behalten.

19. Was hiernächst die in der Schrift vom 20. December angebrachten verschiedenen Bitten und Beschwerden über Besteuerungs-Angelegenheiten anlangt, so wird:

a) das Gesuch um Aufhebung der im Culm- und Michelauschen Kreise noch bestehenden Offiara und Podymna und um Wiedereinführung der in Stelle jener Abgaben früher bestandenen altpreußischen Kontribution, in nähere Erwägung genommen werden, und sind Wir nicht abgeneigt, den hierunter geäußerten Wünschen der Stände zu entsprechen.

b) Der Antrag, auf Aufhebung der in den Domanial-Dörfern eben jener Kreise noch bestehenden Mühlen-Metzgelder, ist zwar ebenfalls zur näheren Berathung verwiesen, und werden Wir auch hierunter jederzeit geneigt sein, Unsern Domanial-Einsassen jede zulässige Erleichterung zu gewähren, wobei jedoch Unsere Provinzial-Stände darauf aufmerksam gemacht werden, daß dieser Gegenstand blos in die besondern Rechte des Domanial-Fiskus eingreift.

Wenn ferner

c) einzelnen Domanial-Einsassen in Ostpreußen bei der erfolgten Dienstaufhebung würklich ein unverhältnißmäßig hohes und unerschwingliches Schaarwerks-Befreiungsgeld auferlegt sein sollte, so werden Wir auf desfallsige Anträge der Behörden jede billige Erleichterung eintreten lassen; doch muß auch Rücksichts dieses Gegenstandes die nemliche Bemerkung, wie bei dem unmittelbar vorhergehenden Punkte wiederholt werden.

d) Der Antrag auf Aufhebung der in Ost- und Westpreußen bestehenden fixirten Tranksteuer endlich, ist zur Berücksichtigung nicht geeignet, da jene Steuer einen integrirenden Theil des dortigen General-Hufenschosses ausmacht, und unveränderlich auf den Grundstücken und zwar insbesondere auf denjenigen hohen Ertrag der letztern haftet, welcher durch die noch beibehaltenen Getränke-, Zwangs- und Brenn-Berechtigungen erzeugt wird, mithin die Abgabe zu den Grundsteuern gehört, deren unveränderte Beibehaltung nach den in jeder Provinz zur Anwendung kommenden Veranlagungs- und Erhebungs-Grundsätzen durch das allgemeine Abgaben-Gesetz vom 30. Mai 1820 bis zu einer der Zukunft vorbehaltenen allgemeinen Revision auch dieses Theils der Staats-Abgaben angeordnet ist.

20. Der Antrag in der Schrift vom 22. December, wegen Berücksichtigung der Lage der Preußischen Provinz, und ihrer durch das Klima verursachten minderen Ergiebigkeit bei den von ihr aufzubringenden Steuern, ist Hinsichts der Grundsteuer, als um welche es sich hierbei hauptsächlich nur handeln kann, bereits durch die im Vergleich zu den westlichen und südlichen Theilen der Monarchie statt findende weit geringere Belastung erledigt, und wegen der übrigen Steuern bedarf es hierzu keiner besondern Anordnungen, da nach den Erhebungs- und Veranlagungs-Grundsätzen jener Abgaben das darin von jeder Provinz aufzubringende Quantum wesentlich durch den höheren oder minderen Grad des dort herrschenden Wohlstandes und Gewerbfleißes bedingt ist, mithin die klimatischen Verhältnisse, soweit sie auf das eine oder andere einwirken, schon hierdurch genugsam mit in Anschlag kommen.

Der fernere Vorschlag: neben den höheren Beiträgen, welche die Besitzer von Kapitalien nach Maaßgabe ihres Vermögens und Verbrauchs schon zu den bestehenden Steuern entrichten, noch eine besondere Einkommen-Steuer für Kapitalisten einzuführen, ist dem Interesse der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden der Provinz zuwiderlaufend, da eine solche Maaßregel nur den Erfolg haben würde, die Kapitalien, deren die Provinz zu ihrem Wohlstande und Gedeihen bedarf, mehr und mehr von dort zu entfernen; auch bei überwiegender Nachfrage nach Kapital eine auf letzteres zu legende Abgabe, aller Erfahrung zufolge, immer unmittel- oder mittelbar demjenigen, der des Kapitals bedarf, also dem Schuldner selbst, zur Last fällt.

21. Auf die mittelst der Schrift vom 20. December gebetene Verminderung der Salzpreise können Wir nicht eingehen, da die Provinz Preußen, in welcher ohnehin nur eine höchst unbedeutende Erhöhung der Preise Statt gefunden hat, gegen die übrigen ohne eine allgemeine Störung des freien Verkehrs nicht begünstigt werden kann, eine allgemeine Herabsetzung der Salzpreise aber bei der jetzigen Finanzlage des Staats gänzlich unthunlich ist. Um jedoch den Einsassen die unmittelbare Erholung dieses Bedürfnisses aus den Salzfaktoreien zu erleichtern, soll künftig bei letzteren das Salz auch in halben Tonnen zu 202½ Pfund verkauft, wo es nöthig ist, für Errichtung neuer Faktoreien gesorgt, und, wenn Provinzial- oder Kommunal-Bezirke sich zum Detail-Verkaufe nach den Faktorei-Preisen Debitanten annehmen wollen, solches durch Kredit-Bewilligung möglichst erleichtert worden.

Wie auch, der Uns geschehenen Anzeige zufolge, die Bewirkung der Salz-Transporte durch die angesessenen Landwirthe von der Salz-Administration zeither schon auf alle mögliche Weise befördert worden ist, also ist auch Unser Wille, daß dies in Zukunft geschehe, und von Unsern Behörden auf den Nutzen der Einsassen hierbei jede zulässige Rücksicht genommen werde.

22. Der Antrag in der Schrift vom 20. December auf Entschädigung der Brau- und Brennerei-Berechtigten ist durch die G. setze vom 28. Oktober 1810 und 15. September 1818, welche die Entschädigung der Bannberechtigten festgesetzt haben, bereits erledigt, indem weitere Entschädigungen nicht statt finden können.

Auch ist, der Uns erstatteten Anzeige zufolge, die Bestimmung, daß neue Brau- und Brennereien auf dem Lande nur auf Besitzungen von einem Grundwerthe von 15,000 Rthlr. errichtet werden dürfen, von Unsern Behörden bereits seit sechs Jahren ohne Ausnahme beobachtet worden.

23. Was den Gegenstand der Schrift vom 22. December, die Errichtung von Gewerbe-Gesellschaften anlangt, so haben Wir bereits früher eine Revision der dermaligen Gewerbe-Polizei-Gesetzgebung angeordnet. Auch sind die hierzu gehörigen Vorarbeiten bereits gefertigt, und Wir beabsichtigen die Resultate der deshalb weiter anzustellenden Berathungen, bei welchen auch der Inhalt der oben erwähnten Schrift in Erwägung gezogen werden soll, den Ständen künftig zur Begutachtung vorzulegen.

24. Auf die verschiedenen Anträge in der Schrift vom 19. December ertheilen Wir Unsern getreuen Ständen folgende Resolutionen:

a) Eine allgemeine Wegeordnung ist bereits entworfen, und wird, sobald die noch rückständigen Gutachten einiger Behörden eingegangen sind, das Weitere verfügt werden.

b) Die Wiederaufnahme der Verhandlungen über Einführung gleicher Wagen- und Schlitten-Gleise ist, da Unsere Stände selbst sowohl die Nothwendigkeit einer desfallsigen Bestimmung, als deren Ausführbarkeit anerkannt haben, von Uns anbefohlen werden, und sollen die Regierungen und das Ober-Präsidium mit den Vorbereitungen beauftragt werden.

Digitized by Google

c) Wir finden kein Bedenken, dem ausgesprochenen Wunsche gemäß, die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 als ein das Allgemeine Landrecht ergänzendes und erläuterndes Gesetz auch in den Kreisen Culm und Michelau für publicirt zu erklären, und ertheilen Anweisung, daß die Behörden hiernach sich achten, und im Amtsblatte das Erforderliche bekannt machen sollen.

d) Die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Polizei verwaltet wird, sind im Allgemeinen Landrechte ausgesprochen, und es wird sich erst bei dessen bereits angeordneten Revision ergeben, in wiefern darin eine Veränderung eintreten wird. Und da die besondern polizeilichen Vorschriften durch Zeit und Ort bedingt werden und nach dem Bedürfnisse sich nothwendig verändern müssen, so muß der Antrag auf Publikation eines allgemeinen Polizei-Gesetzbuches auf sich beruhen.

25. In Betreff des Gesuchs in der Schrift vom 13. December um Verwendung bei der Königl. Großbritannischen Regierung, wegen Abschaffung der Kornbill, läßt sich hoffen, daß zum Besten des Verkehrs zwischen beiden Staaten und zu gegenseitigem Vortheile in Folge der weiter sich entwickelnden Verhältnisse eine Veränderung der englischen Korngesetze eintreten werde.

26. Von den verschiedenen in der Schrift vom 19. December in Anregung gebrachten Gegenständen des Handels ist

a) der Antrag, wegen Erleichterung des Verkehrs mit Rußland und Polen durch den inmittelst mit Rußland abgeschlossenen Handelstraktat erledigt.

b) In Betreff der geringern Besteuerung der ausländischen Heringe bewendet es bei der von Uns inmittelst ertheilten Entscheidung, bei welcher die Anträge der Stände in Erwägung genommen worden sind. Das Gesuch um Befreiung der schwedischen und norwegischen Schiffe von der Flaggengelder-Abgabe, bei welcher die in den Häfen von Schweden und Norwegen von den Preußischen Schiffen erhobenen Abgaben nicht unbeachtet bleiben können, müssen Wir aber vor der Hand wenigstens ablehnen, indem Wir weitere Entschließung nach Maaßgabe der Entwickelung des Verhältnisses mit der dortigen Regierung Uns vorbehalten.

c) und d) Aus den von Unsern Ministerien des Handels und der Finanzen Uns angezeigten Thatsachen ergiebt sich, daß die Gewährung der Anträge wegen Aufhebung des Ausfuhrzolls von Leinengarn, und wegen Verwilligung der Steuer-Vergünstigungen, welche die Messen zu Frankfurt a. d. O. und Naumburg genießen, für die Handelsplätze der Ostsee dem Verkehr der Provinz Preußen wenig oder nichts helfen, den Steuer-Kassen dagegen, besonders wegen der dadurch veranlaßten Exemplifikation, erhebliche Nachtheile verursachen würden, daher Wir darauf nicht eingehn können.

e) Zum Ausbau der von Königsberg südwärts führenden Kunststraße ist bereits Alles geschehn, was die vorhandenen Mittel erlauben, und der Antrag dadurch erledigt.

f) In Beziehung auf die Erstattung der Consumtionssteuer bei der Ausführung von Branntwein und Fleischwaaren kann ein Mehreres, als bereits theilweise angeordnet ist, und demnächst allgemein angeordnet werden wird, nicht geschehen.

27. In Betreff der Herabsetzung des gesetzlichen Zinsfußes von sechs auf fünf vom Hundert ist, nach der Schrift vom 20. December, kein förmliches Concluſum zu Stande gekommen. Wir müssen aber den Antrag der Mehrheit auf die gedachte Herabsetzung zu genehmigen, zur Zeit noch An-

stand nehmen, da durch dieselbe unter den gegenwärtigen Umständen der Real-Kredit der Provinz geschwächt werden würde. Indessen werden Wir, um Uns für die Zukunft des Weitern zu entschließen, noch das Gutachten der Behörden erfordern.

28. Was die verschiedenen in der Schrift vom 20. December enthaltenen Bitten zur Wiederaufhülfe der Provinz anlangt, so haben Wir bereits Alles, was der jetzige Zustand des Staats erlaubt, verfügt und das Ober-Präsidium mit Auftrag versehen, wodurch sich die Anträge, in soweit sie überhaupt gewährbar sind, erledigen werden.

Auch ist

29. Hierdurch und durch das, was Wir Unserm Ober-Präsidenten zur Verwaltung anvertraut haben, der Antrag in der Schrift vom 22. December erledigt.

Wenn hiernächst

30. Nach der Denkschrift vom 27. November v. J. über die Frage: Ob künftig die Provinzial-Landtage in Marienburg gehalten werden möchten, kein förmliches Conclusum zu Stande gekommen ist, dieser Antrag auch dem Gesetze §. 55. widerspricht, so finden Wir Uns zur Zeit auf die Sache weiter einzugehen nicht bewogen, und werden künftig, wenn durch Conclusum ein diesfallsiger Antrag an Uns gelangen sollte, weitere Entschließung fassen.

Endlich würde

31. ein Abdruck der gesammten Landtags-Verhandlungen, wie solcher nach der Schrift vom 20. December gewünscht wird, dem Zwecke nicht entsprechend seyn, daher Wir auf diesen Antrag nicht eingehn können. Wir haben jedoch der Bestimmung im §. 54. des Gesetzes gemäß, wegen Bekanntmachung der Resultate, das Nöthige angeordnet.

Urkundlich haben Wir hierüber gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, und bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben zu Berlin, den 17. August 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

II. Zweiter Landtag, eröffnet am 18 Januar und geschlossen am 2. März 1827 zu Danzig.

Landtagsabschied vom 17. März 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Entbieten Unsern zum zweiten Preußischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß. Den von ihnen bewiesenen Eifer und die unter den verschiedenen Ständen bewährte Eintracht haben Wir mit Zufriedenheit anerkannt, und ertheilen denselben auf die abgegebenen Erklärungen und angebrachten Bitten folgende Resolutionen:

Zuvörderst machen Wir ihnen bekannt, daß in Folge der im Landtags-Abschiede vom 17. August 1825 II. 14.e. ertheilten Zusage, über ihren Antrag wegen Beschränkung der Rechte adlicher Wittwen auf den Nachlaß ihrer Ehemänner, die gutachtlichen Berichte, sowohl des Ober-Präsidii, als der Preußischen Landes-Justiz-Kollegien erfordert worden sind, worauf Unser Staatsministerium die Sache einer sehr sorgfältigen Prüfung unterworfen hat. Hierbei nun sind alle Stimmen darin übereingekommen, daß zur Abänderung der im 96sten Zusatze des Ostpreußischen Provinzialrechts §. 3. enthaltenen, auf die ältere Verfassung sich gründenden und bei Abfassung

des Provinzialrechts von den damaligen Ständen der Beibehaltung für Werth erkannten Vorschrift, zur Zeit um so weniger Veranlassung vorhanden ist, als nach den bisher gemachten Erfahrungen diese Vorschrift keine Nachtheile herbeigeführt hat. Die von Unsern Ständen gewünschte Abänderung würde überdies nur einen Theil der zur Ritterschaft gehörenden, oder ihr beigesellten Güter betreffen, während die Besitzer der übrigen, aus den vom Landtage angeführten Gründen, auf eine gleiche Begünstigung Anspruch zu machen berechtigt sein würden. Wir finden Uns hiernach wenigstens zur Zeit nicht bewogen, die bestehende Provinzial-Verfassung in Hinsicht der Rechte der adlichen Wittwen auf den Nachlaß ihrer Ehemänner aufzuheben oder abzuändern. Jedoch soll der Gegenstand bei der künftigen Revision des Provinzialrechts nochmals in Erwägung gezogen werden. Was nun

A. die dem Landtage zur Berathung vorgelegten Gegenstände

betrifft, so haben Wir

1. die in Beziehung auf die im Gesetze vom 1. Juli 1823 §. 4. u. s. w. vorbehaltene Verordnung von Unsern getreuen Ständen geschehenen Erklärungen im Allgemeinen genehmigt, das deshalb erforderliche Gesetz entworfen und in selbigem nicht nur den ständischen Vorschlag wegen des Verbleibens der einberufenen Stellvertreter beim Landtage berücksichtigen, sondern auch, unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse der Provinz, diejenigen Bestimmungen aufnehmen lassen, welche sich anderwärts zur Vervollständigung der ständischen Einrichtung und zur Beseitigung entstandener Zweifel als nothwendig gezeigt haben. — Wir bemerken hierbei:

a) daß Art. III. der Vorschlag, nach welchem ein reines Einkommen von resp. 400 Rthlr., 200 Rthlr. und 100 Rthlr. zum Erscheinen im Stande der Städte qualificiren soll, nicht hat berücksichtigt werden können, da der letztere Satz selbst geringer ist, als derjenige, welchen die Städte-Ordnung §. 74. zur Stimmfähigkeit verlangt.

Bei einem Vermögen von 2000 Rthlr. muß immer ein höherer Betrag des Einkommens, als welchen die Zinsen davon gewähren, vorausgesetzt werden, da solches bei denjenigen, welche bürgerliche Gewerbe treiben, durch den Ertrag ihrer Arbeit vermehrt wird;

b) den Antrag: daß die Kosten für den zweiten und dritten Landtag ständeweise durch die ganze Provinz ohne Unterscheidung der einzelnen Theile derselben aufgebracht werden möge, haben Wir zwar genehmigt, jedoch denselben, da er nur eine vorübergehende Bestimmung enthalten würde, in dem Gesetze nicht besonders, vielmehr darin nur die allgemeine Vorschrift wegen Vertheilung der Kosten auf die verschiedenen Stände aufnehmen lassen. Ob solche demnächst nach Wahlbezirken oder durch gleichmäßige Repartition auf die ganze Provinz aufgebracht werden sollen, mag dem jedesmaligen Beschlusse der Stände, welcher in Beziehung auf den vierten Landtag bei der nächsten dritten Versammlung zu fassen sein wird, überlassen bleiben.

Das von Uns vollzogene Gesetz, welches durch die Gesetzsammlung publizirt werden soll, folgt unter A. in beglaubter Abschrift hierbei. Hiernach wird über die von den Ständen geprüfte Matrikel der zur Theilnahme an der Ritterschaft qualifizirenden köllmischen Güter weitere Entschließung erfolgen, wenn auch die der Rittergüter aufgenommen sein wird.

Was demnächst

2. die im Verfolge des Landtags-Abschieds vom 17. August 1825 abgegebene anderweite Erklärung über die einzurichtenden Kommunal-Landtage anlangt, so haben Wir darin nichts gefunden, was die im gedachten Land-

tags-Abschiede ausgesprochenen Bedenken erledigen und Uns bewegen könnte, diese bis jetzt dort nicht vorhandene Institution neu zu begründen.

Der einzige Gegenstand, welcher nach §. 57. des Gesetzes vom 21. Juli 1823 zur Wirksamkeit der Kommunal-Landtage sich eignen möchte, ist die Kontrolle der Verwaltung der Landarmenhäuser zu Tapiau und Graudenz. Für diese ist aber durch die inmittelst errichteten ständischen Kommissionen vollkommen ausreichend gesorgt und wird ferner unter Konkurrenz des Provinzial-Landtags gesorgt werden. Andere von Unsern getreuen Ständen aufgeführte Gegenstände, z. B. das für Ost- und Westpreußen bestehende Taubstummen-Institut, gehören, als der ganzen Provinz angehörig, zur Berathung des Provinzial Landtags, dessen Mitwirkung bei allen ähnlichen Angelegenheiten statt findet.

Da es nun auch nicht Unsere Absicht ist, die Bildung neuer Kommunal-Verhältnisse in den zum ständischen Verbande gehörigen einzelnen Landestheilen zu befördern, und wo sich dergleichen noch vorfinden sollten, solche theils auf dem Provinzial-Landtage, theils durch den Zusammentritt der Stände mehrerer Kreise ohne besondere Weitläuftigkeiten und Kosten sich werden erledigen lassen; so können in Unserer Provinz Preußen so wenig, als in den Provinzen Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland besondere Kommunal-Landtage statt finden. Das Beispiel Unserer Provinzen Brandenburg, Pommern und der beiden Lausitzen kann für Preußen nicht angezogen werden, da in jenen Provinzen bedeutende Schuldenwesen und provinzielle Institute bestehen und die Fortdauer der nicht erst neu eingerichteten, sondern von jeher abgehaltenen Kommunal-Landtage auch ferner erforderlich machen.

Was

3. das ständische Komité zu Königsberg anlangt, so hat sich bei näherer Erörterung ergeben, daß das im Jahre 1786 von den Städten angebrachte Gesuch um Errichtung einer solchen Behörde durch Ernennung von vier Landschaftsräthen, mittelst landesherrlichen Erlasses vom 10. April 1787 ausdrücklich abgeschlagen worden ist. Wenn in der Folge auch ritterschaftliche Deputirte zum Gutachten über allgemeine Angelegenheiten aufgefordert und mit ihnen Verhandlungen gepflogen worden sind, so ist daraus noch keinesweges die stillschweigende Genehmigung der von den Ständen unter einem andern Namen erbetenen, vom Staatsoberhaupte aber ausdrücklich gemißbilligten, Einrichtung zu folgern.

Erst durch Unsere Kabinetsordre vom 27. Februar 1808 hat das ständische Komité eine gesetzliche Existenz erlangt, jedoch nur als Organ der Landeigenthümer, in allen Fällen, in welchen Unsere Behörden eine Berathung mit denselben nöthig fänden.

Wenn aber demnächst vermittelst Unserer Ordre vom 10. Juli 1809 das Komité in seiner jetzigen Form hergestellt und durch die Zuordnung von städtischen Deputirten verstärkt worden ist, so ist dies doch, nach Unserer ausdrücklichen Bestimmung nur provisorisch bis zur Errichtung einer verbesserten Stände-Verfassung geschehen, welche letztere vermittelst Unseres Gesetzes vom 1. Juli 1823 erfolgt ist.

Wenn Wir nun schon die Motive nicht verkennen, welche der Provinz die Beibehaltung einer, obgleich nicht altgeschichtlichen, doch während einer Reihe von Jahren und in einer bewegten Zeit bestandenen, Institution haben wünschenswerth machen können, so würde doch die Fortdauer und die Erweiterung des Komité, als eines Ausschusses des Landtags, und mit Attributiven, die nur diesem zustehen, der ausdrücklichen Bestimmung des

Gesetzes vom 1. Juli 1823 §. 53. entgegen sein, da die Verhandlungen ergeben haben, daß keine Gegenstände für einen Kommunal-Landtag vorhanden sind, und Wir nur unter dieser Voraussetzung Vorschläge erwartet haben, ob dem Komité dergleichen Gegenstände für Ostpreußen zu übertragen sein würden.

Wir können daher auf die anderweiten Anträge Unserer getreuen Stände wegen der Fortdauer und der Erweiterung des Komité nicht eingehen.

4. Die wegen Einrichtung der Kreis-Stände von Unsern getreuen Ständen abgegebenen Vorschläge haben Wir nicht allenthalben genehmigen können.

Denn wäre

a) Der Vorschlag derselben, in Beziehung auf die Vertretung der Landgemeinden, nach welchem auf den Kreistagen die beiden gedachten Stände zusammen genommen, so viel Stimmen haben sollen, als der Ritterstand allein hat, durch das vorgeschlagene Mittel auch wirklich ausführbar, so würde er doch um deswegen nicht statt finden können, weil hiernach manche Kreis-Versammlung weit über Einhundert Mitglieder zählen, dadurch aber die Zeit und Kraft einer so großen Anzahl von Personen nicht nur ohne Nutzen, sondern sogar mit Schaden für die Sache verwandt werden würde, da eine ruhige, durch gehörige Sachkenntniß der Einzelnen unterstützte Verhandlung so vieler Personen höchst schwierig und in manchem Kreise kaum zu erzielen sein dürfte.

Allein durch die vorgeschlagene Wahl eines Deputirten auf je Zweitausend Seelen der städtischen und ländlichen Bevölkerung würde das beabsichtigte Stimmenverhältniß keineswegs erzielt werden, wie durch den Versuch der Anwendung des vorgeschlagenen Prinzips auf die einzelnen landräthlichen Kreise sich sofort darthun wird.

Wir haben indessen dem von Unsern getreuen Ständen ausgesprochenen Wunsche, daß die Zahl der Deputirten der Städte und Landgemeinen verstärkt werden möge, unter Berücksichtigung der besondern Rechte der Köllmer-Güter, so wie die allgemeinen Grundsätze es gestatten, nachgegeben.

Obschon es, da jeder Stand seine besondern Rechte durch ein Separat-Votum verwahren kann, auf gleiche Stimmenzahl bei den drei Ständen nicht ankommen kann, so haben Wir doch, damit die Ritterschaft in den Stand gesetzt werde, diese Stimmengleichheit in denjenigen Kreisen, in welchen die Zahl der Rittergüter sehr groß ist, selbst herbeizuführen, derselben gestattet, sich durch eine Deputation, welche nach der Zahl der Deputirten der andern beiden Stände normirt werden kann, vertreten zu lassen.

Was

b) die Wahl und Wählbarkeit der Deputirten anlangt, so kommt in Betrachtung, daß die Kreis-Stände sich nur mit den Kommunal-Verhältnissen des Kreises zu beschäftigen haben, welche wieder mit denen der einzelnen Kommunen meist in genauem Zusammenhange stehen, daher denn bei den Städten und Landgemeinen soviel möglich, die Wahl von solchen Personen geschehen und auf solche gerichtet werden muß, welche von der Kommunal-Verwaltung die beste Kenntniß haben.

Aus diesem Grunde haben Wir zwar die Wählbarkeit nicht auf jedes zum Bezirkswähler qualificirte Mitglied ausgedehnt, jedoch bei der diesfallsigen Bestimmung auf den Wunsch Unserer getreuen Stände möglichst Rücksicht genommen, auch die besondern Vorrechte des Köllmer-Standes beachtet.

c) Die Wirksamkeit der Kreis-Stände durch den Zusatz: daß sie auch dem Landrathe Vorschläge zu thun berechtigt sein sollen — näher zu bestim-

men, haben Wir nicht für nöthig befunden, da dem Kreistage, welcher die Kreisverwaltung zu unterstützen bestimmt ist, die Befugniß nicht bestritten werden wird, ihr diese Unterstützung auch durch Vorschläge angedeihen zu lassen.

d) Das Bedenken, welches Unsere getreuen Stände beim Schlusse des §. 16. der Kreis-Ordnung für Pommern geäußert haben, können Wir nicht für ausreichend halten, um die auf Erhaltung der Ordnung in den Kreis-Versammlungen und Sicherstellung des Fortganges ihrer Berathungen abzweckende Vorschrift abzuändern und haben es daher auch für Preußen bei derselben bewenden lassen.

e) Es ist nicht wahrscheinlich, daß in jedem Kreise für zwei Kreistage jährlich hinreichende Beschäftigung vorhanden sein werde, und daher unzulässig, den Landrath zu deren Anberaumung zu verpflichten. Wo die Verhältnisse es erfordern, wird der Landrath von selbst zu einer öftern Zusammenberufung der Kreis-Stände geneigt sein, und nöthigen Falls auf Antrag der letztern von den vorgesetzten Behörden dazu angewiesen werden.

f) Was die Kreisständische Konkurrenz bei der Wahl der Landräthe und die Anstellung von Kreis-Deputirten anlangt, so wird deshalb, wie dies auch in den andern Provinzen geschehen, besondere Verfügung ergehen, daher in der Kreis-Ordnung nichts darüber aufzunehmen gewesen ist.

Die hiernach und übrigens nach den ständischen Vorschlägen entworfene und von Uns vollzogene Kreis-Ordnung folgt unter B. in beglaubter Abschrift hierbei, und wird demnächst ebenfalls durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

5. Die von Unsern getreuen Ständen über die Vorschläge zu einigen Modifikationen der Städte-Ordnung abgegebenen Erklärungen werden Wir bei künftiger Entschließung über die Sache in nähere Erwägung nehmen.

6. Wegen der in der Provinz einzuführenden gleichen Wagen- und Schlittengeleise haben Wir unter Berücksichtigung des ständischen Gutachtens das unter C. in beglaubter Abschrift beigehende Gesetz vollzogen, welches durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden wird.

7. Auf die von Unsern getreuen Ständen abgegebene Erklärung wegen der Kreisständischen Konkurrenz bei Veranlagung der Klassen-Steuer lassen Wir die in Anregung gekommene Vertheilung dieser Steuer nach voraus zu bestimmenden Kontingenten auf die Provinzen und Regierungsbezirke noch zur Zeit auf sich beruhen, und behalten Uns über die Theilnahme der Kreis-Stände bei der Veranlagung und Prüfung der Reclamationen allgemeine Anordnung vor.

8. Wegen Herabsetzung der Zögerungs- und andern gesetzlichen Zinsen haben Wir, den Anträgen Unserer getreuen Stände gemäß, unterm 2. Juni v. J. bereits durch die Gesetzsammlung bekannt gemachte Anordnung getroffen.

9. Ueber die von Unsern getreuen Ständen abgegebenen Erklärungen und Vorschläge, den wegen Vergütung des zu Unterdrückung ansteckender Krankheiten getödteten Viehes ihnen vorgelegten Gesetz-Entwurf betreffend, werden Wir nach Vernehmung des Gutachtens Unserer Behörden weitere Entschließung fassen.

Endlich erwarten Wir

10. über die Unsern getreuen Ständen vorgelegten Entwürfe, die Beschränkung der Parzellirung des bäuerlichen Grundeigenthums betreffend, da dieselben über diesen Gegenstand sich vorher noch weiter zu unterrichten und

zur Abgabe einer Erklärung vorzubereiten gewünscht haben, das Gutachten des künftigen Landtags.

B. Die vom Landtage angebrachten Petitionen betreffend.

1. Auf die zu Abhülfe des Nothstandes in einigen Theilen der Provinz von Unsern getreuen Ständen angebrachten Bitten, haben Wir die sich als nothwendig ergebenen Vorkehrungen durch Verschaffung von Arbeits-Verdienst, durch unentgeldliche Vertheilung von Salz an die Bedürftigsten, durch Vorschüsse von Brodtgetreide und Saathafer, und durch Geldvorschüsse zum Ankaufe von Sommersaatgetreide und Saat-Kartoffeln, vermittelst Unserer Ministerien treffen, und die Provinzial-Behörden mit der weitern Ausführung beauftragen lassen, wodurch also den Anträgen entsprochen worden ist.

2. Die von den Ständen eingereichten und bevorworteten Beschwerden der Kaufmannschaft zu Königsberg und Danzig und die dabei angebrachten Gesuche, sind nach Anzeige Unsers Ministers der Finanzen, durchgängig bereits früher angebracht, und in so weit sie zulässig gefunden, durch inzwischen ergangene Verfügungen erledigt worden, mehrere aber, besonders solche, die eine Abänderung gesetzlicher und nöthiger Anordnungen bezielen, haben zurückgewiesen werden müssen. Indessen haben Wir angeordnet, daß noch Erörterungen an Ort und Stelle angestellt werden sollen, auf welche Weise das Kontrolle-Verfahren ohne Gefährdung des Steuer-Interesse zum Vortheile der Handeltreibenden erleichtert werden könne, und werden Unsere getreuen Stände über das Resultat bescheiden.

Den außerhalb des den Provinzial-Ständen angewiesenen Wirkungskreises liegenden Antrag, daß die Verwaltung der indirekten Abgaben mit den Regierungen wieder verbunden werden möge, können Wir aber um so weniger genehmigen, als die Kontrolle des Ober-Präsidenten, nach der Instruktion vom 31. December 1825. §. 4—7., sich über die Verwaltung der Steuer-Direktoren in gleichem Maaße, wie über die der Regierungen, gesetzlich erstreckt, — der Ober-Präsident ist verpflichtet, Beschwerden über die Verfügungen, sowohl der Provinzial-Steuer-Direktionen als der Regierungen anzunehmen, zu prüfen, und, in sofern solche nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften begründet sind, auf ihre Erledigung zu wirken, auch bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Anordnungen sofort selbst zu treffen — daher auch die gedachte Instruktion hierunter keiner Ergänzung bedarf.

Im Uebrigen werden Wir die Vernehmung der Handels-Aeltesten bei Berathungen über Steuern und Handels-Angelegenheiten überall, wo sie als nützlich erscheint, gern eintreten lassen, haben aber die Art, wie die Danziger Kaufmannschaft in der Uns vorgelegten Eingabe über die bestehende gesetzliche Einrichtung sich ausgedrückt hat, nur mißbilligen können.

Was ferner

3. die Fortsetzung des Molen-Baues zur Verbesserung des Pillauer Hafens anlangt, so sind die erforderlichen Vorarbeiten eingeleitet, und werden Wir Uns demnächst wegen einer extraordinairen Bewilligung zu diesem Baue entschließen. Was aber die Wegräumung der Untiefen im frischen Haff betrifft, so werden Wir dasjenige, was zur Ausführung noch erforderlich sein dürfte, durch eine Kommission untersuchen lassen, und sind nach Maaßgabe des Resultats das Unternehmen zu unterstützen nicht abgeneigt.

Auch werden Wir

4. die Wünsche der Provinz in Betreff der Erleichterung des Grenzverkehrs an der Russisch-Polnischen Grenze unter Berücksichtigung der bestehenden Verträge gern annehmen.

5. In Beziehung auf die von Unsern getreuen Ständen wegen Beförderung der Tuchfabrikation in der Provinz geschehenen Anträge, eröffnen Wir ihnen, daß schon zeither von Seiten des Ministerii des Innern und des Handels für die Beförderung und Verbesserung der Tuchfabrikation in der Provinz, besonders durch Unterstützung zu Einführung besserer Fabrikations-Methoden, gesorgt worden ist, und wird sich Preußen gleicher Sorgfalt für die Beförderung dieses Industriezweigs, wie die übrigen Provinzen des Staats zu erfreuen haben, sobald sich nur tüchtige Unternehmer zu solchen Fabriken finden. Wir haben deshalb Unser Staats-Ministerium angewiesen, Uns über die der Anlage solcher Manufakturen zu widmenden schicklichen Klostergebäude unverzüglich ein Gutachten zu erstatten

6. Bei dem Antrage: Das Russische Schiffstauwerk bei seiner Einbringung mit einem Zolle zu belegen, scheinen Unsere getreuen Stände nur das Interesse der dortigen Reifschlägerei, nicht aber das wichtigere der Rhederei berücksichtigt zu haben.

Die Behauptung, daß das fremde mit Maschinen gemachte Tauwerk weniger haltbar sei, steht mit den diesfalls eingezogenen Nachrichten im Widerspruch; daher denn dem großen Interesse der Rhederei, welcher alles daran liegen muß, eben so gutes und wohlfeiles Tauwerk zu haben, als die der fremden Nationen, mit welcher sie concurrirt, die Bewilligung entgegen sein, und mit den zu Emporbringung dieses Gewerbes getroffenen Maaßregeln im Widerspruche stehen würde.

Es ist dagegen bereits darauf Bedacht genommen, die Anlage von Anstalten zu begünstigen, welche geeignet sind, eben so gutes und wohlfeiles Tauwerk zu fertigen, als das Ausland, und so nicht blos den Verbrauch des rohen Materials zum innern Bedarf zu sichern, sondern auch das Fabrikat zu einem Handelsartikel zu erheben.

7. In Betreff der in Antrag gebrachten Aufhebung der Stempelpflichtigkeit der Neben-Exemplare der Wechsel wird bei der nähern Berathung über die bereits vorliegenden Vorschläge zu Modificationen der gesetzlichen Bestimmungen wegen des Wechselstempels, auch das von den Ständen angebrachte Gesuch in Erwägung gezogen, und durch die in der Sache zu fassende allgemeine Entschließung darüber entschieden werden.

8. Auf den Antrag, die Aufhebung des Verbots der Versendung von Branntwein nach den Märkten der Städte ohne Bestellung betreffend, eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß der Branntwein schon nach den bestehenden Vorschriften ohne vorherige Bestellung nach den Jahrmärkten der Städte versendet und daselbst verkauft werden darf; daß es jedoch bei der gesetzlichen Anordnung, wonach der Verkauf des Branntweins auf Wochenmärkten nicht statt finden soll, sein Bewenden behalten muß, da der Branntwein nicht zu den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs gehört.

Der besondere Antrag der Stände wegen Gestattung des Herumschickens von Branntwein-Proben hat inmittelst seine Erledigung gefunden, indem von Unsern Ministerien des Innern und der Finanzen mittelst an die Regierungen erlassener Circular-Verfügung verordnet worden ist: daß das Versenden von Branntwein-Proben, sobald dies nicht im Umherreisen oder durch reisende Diener im Sinne des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. §. 13. geschehe, statt finden könne, ohne daß es dieserhalb der Lösung eines Gewerbscheins oder der Entrichtung einer Steuer bedürfe, und daß selbst nach den allgemeinen Grundsätzen über die Ausfertigung von Gewerbscheinen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen auch Gewerbscheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein im Umherreisen ertheilt werden können.

9. Dagegen kann zwar auf den Antrag, die innere Tabacksteuer aufzuheben, und den Eingang des fremden Tabacks um so höher zu besteuern, da letzteres eher eine Verminderung, als eine den Ausfall deckende Vermehrung der Einnahme zur Folge haben würde, nicht eingegangen werden; Wir beabsichtigen jedoch, in den Sätzen und der Erhebung der inländischen Tabacksteuer zu Gunsten der Producenten und zu Beförderung des Tabacksbaues wesentliche Veränderungen eintreten zu lassen, durch welche den Wünschen Unserer Stände entgegen gekommen werden wird.

10. Die von Unsern getreuen Ständen gesuchte Herabsetzung des Salzpreises in dortiger Provinz ist der gesetzlichen Bestimmung, nach welcher das Salz im ganzen Umfange der Monarchie zu einem und demselben Preise verkauft werden soll, entgegen.

Da nun auch die Bedürfnisse des Staats eine allgemeine Herabsetzung des Preises nicht verstatten, so ist der diesfalls gemachte Antrag nicht zu gewähren.

11. Was die verschiedenen auf die Entrichtung eines Theils der Abgaben in Kassen-Anweisungen sich beziehenden Anträge anlangt, so haben Wir Uns bereits von der Unzulänglichkeit der zeither vorhanden gewesenen Summe dieses Papiergeldes überzeugt, und deshalb wegen Vermehrung derselben um sechs Millionen Thaler, gegen Einziehung eines gleichen Betrags in Staats-Schuldscheinen, die Ordre vom 22. April v. J. erlassen.

Durch die Emission und Vertheilung dieser Summe in die verschiedenen Provinzen wird dem Bedürfnisse abgeholfen, und jeder Abgabenpflichtige in den Stand gesetzt werden, sich die zu seinen Steuerzahlungen erforderlichen Kassen-Anweisungen zur rechten Zeit und ohne Aufopferung im Wege des täglichen Verkehrs zu verschaffen. Wie hiernach die Aufhebung der bestehenden Zwangspflicht zur Entrichtung eines Theils der Steuern in Kassen-Anweisungen in Beziehung auf den Vortheil und die Bequemlichkeit der Contribuenten nicht mehr als nothwendig sich darstellt; so erscheint sie auch in finanzieller Hinsicht als unzulässig, da eben durch diese Zwangspflicht die Vertheilung der Kassen-Anweisungen in alle Provinzen gesichert, der Anhäufung derselben an einzelnen Orten vorgebeugt, und deren Kredit von augenblicklichen Conjunkturen unabhängig gemacht wird. Auch die Errichtung von einigen Depots der Kassen-Anweisungen in jedem landräthlichen Kreise wird hiernach weder nothwendig noch zulässig sein; da, ganz abgesehen von den großen Summen, welche bei der allgemeinen Ausführung dieser Maaßregel durch die ganze Monarchie, in diesen Depots fortwährend müßig liegen und dem Verkehr entzogen werden müßten, selbige auch jeden Anreiz, sich die Kassen-Anweisungen im Wege des Verkehrs zu verschaffen, aufheben und dadurch die lebendige Circulation derselben beeinträchtigen würde. Indessen haben Wir, um dem Wunsche Unserer getreuen Stände möglichst entgegen zu kommen, mittelst Unserer in der Gesetzsammlung bereits aufgenommenen Ordre vom 14. Oktober v. J., die Herabsetzung des Straf-Agio von 2 Sgr. auf 1 Sgr. bereits verfügt.

12. Wenn Wir Uns bereits bewogen gefunden haben, durch das neue Stempel-Gesetz diejenigen Stempel-Abgaben abzuschaffen, welche bei Erbschaften der Ascendenten und Descendenten, folglich solcher Personen, welche als Notherben ein gesetzliches Recht auf den Pflichttheil haben, früher zu entrichten gewesen, so werden die getreuen Stände hierin eine schonende Berücksichtigung natürlicher und gesetzlicher Rechte und Verhältnisse nicht verkennen; aber auch einsehen, daß bei den Erbschaften solcher Personen, welchen durch testamentarische Verordnung der ganze Nachlaß entzogen werden kann, welche daher den Anfall einer Erbschaft

immer als eine zufällige Erwerbung anzusehen haben, ganz andere Rücksichten eintreten. Da nun auch die Finanzlage des Staats eine Verminderung der Stempel-Revenüen nicht gestattet, so können Wir auf den Antrag nicht eingehen.

13. Der wiederholte Antrag wegen der für die Einwohner des Danziger Territorii nachgesuchten Vergütung mehrerer an das Russische Belagerungs-Corps im Jahre 1813. geleisteter Lieferungen ist bereits wesentlich durch Unsere, mit hinlänglichen Gründen unterstützte Resolution in dem Landtags-Abschiede vom 17. August 1825. B. 8. erledigt, daher es dabei sein Bewenden behält. Dies ist um so weniger irgend zweifelhaft, als auch die neue Behauptung der Stände, als habe die Krone Rußland auf die Danziger Reclamationen wirklich etwas bezahlt, grundlos ist. Es hat vielmehr rücksichtlich des vormaligen Danziger Territorii zwischen Preußen und Rußland kein Conventions-Verhältniß bestanden; und wenn gleich bei den Discussionen über die Auseinandersetzung beider Staaten die Reclamationen jenes Territorii versuchsweise mit angemeldet worden, als worauf sich nur die etwa ertheilten Anerkenntnisse, die also eigentlich bloße Anmeldungs-Certifikate sind, beziehen können; so sind sie doch Kaiserlich Russischer Seits bestritten und nicht anerkannt worden.

14. Der Antrag Unserer getreuen Stände: auf Wiedereinführung der durch die ältere Forst-Ordnung vorgeschriebenen Holz- und Wildprets-Atteste, wird bei Abfassung einer allgemeinen Forst- und Jagd-Ordnung, wozu Einleitung getroffen worden ist, näher erwogen werden.

15. Dem Gesuche um Abtretung des Klosters Carthaus zur Einrichtung einer Anstalt für Aufbewahrung unheilbarer Gemüthskranken stehen Hindernisse entgegen, weil dasselbe dem Bisthum Culm bereits zur Pflege-Anstalt für dienstunfähig gewordene Mitglieder des katholischen Priesterstandes eigenthümlich überlassen worden ist. Eben so wenig vermögen Wir der Provinz die Kosten der Einrichtung und künftigen Unterhaltung einer solchen Anstalt aus der Staats-Kasse zu gewähren, da, mit Ausnahme der Rasenden, Aufsicht und Unterhaltung Wahn- und Blödsinniger Sache der Angehörigen, im Unvermögensfalle der Communen ist, und wenn diese Bedürfnisse durch besondere Anstalten befriedigt werden sollen, von den Provinzen selbst die Kosten herbeigeschafft werden müssen. Wir haben jedoch auf den Antrag des Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bereits durch Unsere Ordre vom 16. December 1825., um der Provinz Preußen die Errichtung und Unterhaltung einer Irren-Aufbewahrungs-Anstalt zu erleichtern, und zugleich die Verpflichtung, welche dem Staate in Beziehung auf die Sicherung der Unterthanen gegen die gemeinschädliche Einwirkung der Rasenden obliegt, zu erfüllen, das Kloster Neuenburg in Westpreußen mit dessen, einen Ertrag von circa 550 Thlr. gewährendem Vermögen, unter der Bedingung, daß die Stände Preußens die sonstige Ausstattung der Anstalt aus Provinzial-Mitteln bewirken, der Provinz zugestanden, wobei es vor der Hand bewenden muß. Wir erwarten, daß, da die ständische Petition diese Unsere Bewilligung ganz mit Stillschweigen übergeht, der künftige Provinzial-Landtag sich hierüber zuvörderst erklären werde.

16. In Beziehung auf den Antrag wegen Verlegung des Taubstummen-Instituts zu Königsberg nach dem Kloster Oliva, eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß neuerlich die Absicht dahin gerichtet worden ist, Anstalten dieser Art mit den Schullehrer-Seminarien zu verbinden, wodurch nicht nur eine bedeutende Ersparung bewirkt, sondern auch die Fertigkeit im Unterrichte der Taubstummen allgemeiner gemacht wird.

Die Stände des Provinz Sachsen haben sich bereits erboten, die zu Ausführung einer solchen Einrichtung erforderlichen Mittel zu beschaffen.

Ob auch in der Provinz Preußen diese Einrichtung statt finden kann? darüber behalten Wir Uns vor, auch das Gutachten Unserer dortigen getreuen Stände zu vernehmen, und geben bis dahin der Entschließung über die Verlegung der Taubstummen-Anstalt zu Königsberg Anstand. Jedenfalls aber sind Wir nicht geneigt, den Zuschuß zu erhöhen, welchen die Staats-Kasse der gedachten Anstalt bisher geleistet hat. In sofern es daher beim Fortbestehen der Anstalt einer Erweiterung derselben bedarf, so wird diese theilweise durch veränderte Regulirung des Etats, welcher bei einzelnen Ausgabe-Rubriken Herabsetzung zuläßt, und dadurch Mittel zur Unterhaltung mehrerer Zöglinge darbieten kann, außerdem aber nur durch Erhöhung des Provinzial-Zuschusses bewirkt werden können.

17. Bei den bedeutenden Verwendungen, welche aus den Staats-Fonds zu den Chausseebauten auf den Hauptstraßen in Preußen, theils bereits erfolgt, theils zur Vollendung derselben noch erforderlich sind, können Wir die Zusicherung von Kosten zur Chaussirung der Nebenstraßen für jetzt nicht ertheilen.

Auch bedarf es der gewünschten öffentlichen Bekanntmachung der Bedingungen, unter denen der Chausseebau Privatpersonen oder Gesellschaften überlassen werden kann, nicht, da solche schon durch das Publikandum vom 3. Mai 1816. erfolgt ist.

Auf welchen Hauptstraßen, wegen besonderer Wichtigkeit derselben für den kommerziellen und innern Verkehr, den Kreisen oder Communen die Ausführung der Chausseebauten gegen eine nach Lage der Umstände zu bewilligende Prämie überlassen werden soll? darüber soll besondere Erörterung und Entschließung erfolgen.

18. Der Antrag Unserer Stände: zum Gewerbebetriebe auf dem platten Lande Großjährigkeit und den Nachweis moralischen Lebenswandels zu erfordern, beruht auf der Voraussetzung, daß auch in den Städten beide Requisite zu diesem Behufe erfordert werden. Diese Voraussetzung tritt aber nicht ein. Nach dem Gewerbesteuer-Edikt vom 2. November 1810. §. 19. und dem Anhang zum §. 16 Thl. 2. Tit. 8. des Allgemeinen Landrechts können unter gewissen Bedingungen Minderjährige auch in den Städten zum Gewerbebetriebe gelangen. Was aber die moralische Qualifikation anlangt, so hat die Theilnahme an den städtischen Ehrenrechten, welche die Städte-Ordnung verliehen, allerdings von gänzlicher Unbescholtenheit abhängig gemacht werden und bleiben müssen. Dagegen hat es sich als unzulässig dargestellt, jeden, welchem wegen eines kleinen Vergehens in Folge jenes Grundsatzes die bürgerlichen Ehrenrechte haben versagt oder entzogen werden können, deshalb auch vom Gewerbebetriebe auszuschließen, und ihn mit den Seinigen dadurch außer Nahrungsstand und vielleicht in die Nothwendigkeit zu Begehung neuer Verbrechen zu setzen, daher Wir denn auch Uns bewogen gefunden haben, durch die gesetzlich publizirten Kabinets-Ordres vom 25. August 1822 und 6. April 1823 zu bestimmen, daß der Verlust des Bürgerrechts sich nur auf die städtischen Ehrenrechte, nicht aber auf die Befugniß zum Gewerbebetriebe erstrecken soll. Und da in Hinsicht derjenigen Gewerbe, zu deren Betrieb eine gewisse Qualifikation und deren Nachweis erforderlich ist, auf dem platten Lande eben so wie in den Städten verfahren wird, so findet sich zwischen den Requisiten zum städtischen und ländlichen Gewerbebetriebe kein wesentlicher Unterschied, daher auch auf den Antrag der Stände nichts zu verfügen ist.

19. Die Angelegenheit wegen der das Mühlenwesen in Ostpreußen, Litthauen und in dem Marienwerderschen Kreise betreffenden Gesetzgebung,

ist bei den Verhandlungen, welche Unserer Kabinets-Ordre vom 22. September 1826 vorhergegangen sind, sorgfältig erwogen worden.

Aus den jetzigen Anträgen Unserer getreuen Stände ist daher keine Veranlassung zu einer Abänderung der durch jene Cabinets-Ordre getroffenen Festsetzung und zwar um so weniger herzuleiten, als von ihnen nichts angeführt worden ist, was einen zureichenden Grund zu einer solchen Abänderung in der gewünschten Art abgeben könnte.

Es muß mithin bei der gedachten Kabinets-Ordre sein Bewenden behalten.

Die in letzterer vorbehaltenen Bestimmungen über einzelne Gegenstände des Edikts vom 29. März 1808, namentlich auch wegen Behandlung derjenigen Müller, welche mit ihren auf das Edikt von 1808 gegründeten Entschädigungs-Klagen rechtskräftig zurückgewiesen worden sind, werden aber noch einer nähern Berathung unterworfen, deren Resultat Unsern getreuen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft vor Publikation der diesfallsigen Verordnung zum Gutachten vorgelegt werden soll. Eine Suspension der Entschädigungs-Prozesse erscheint unter diesen Umständen nicht erforderlich, und kann daher auch nicht angeordnet werden. Was demnächst die ferneren besonderen Anträge der Stände betrifft, die Mühlendienste zu polizeilichen Zwecken wieder herzustellen und die Kabinetsordre vom 23. October 1826 wegen Beschränkung neuer Mühlenanlagen auch auf Ostpreußen ꝛc. auszudehnen, so kann hierauf ebenfalls nicht eingegangen werden.

Die Mühlendienste sind durch den § 10. des Gesetzes vom 29. März 1808 ausdrücklich aufgehoben worden. Eine Wiederherstellung derselben ist in keiner Hinsicht zu begründen, dazu auch um so weniger eine Veranlassung vorhanden, als die Müller durch den Erlaß ihres Canons für hinreichend entschädigt zu halten sind.

Daß Unsere Kabinetsordre vom 23. October 1826 für die Landestheile von Ostpreußen ꝛc., für welche das Gesetz vom 29. März 1808 gilt, keine Anwendung finden soll, ist am Schlusse derselben speciell ausgesprochen, und die Gründe, welche diese Bestimmung wegen Nichtanwendbarkeit der Kabinets-Ordre vom 23. Oktober 1826 auf Ostpreußen ꝛc. herbeigeführt haben, sind durch die Denkschrift der Stände nicht entkräftet worden.

20. Unsere Kabinetsordre vom 3. August 1824, nach welcher vor Einleitung einer Untersuchung gegen Beamte, wegen Dienstvergehungen, von den Provinzial-Behörden berichtet werden soll, ist eine von Uns aus eigener Bewegung getroffene Disciplinar-Vorschrift, welche, weit entfernt, den Zweck und Erfolg zu haben, unwürdige Beamte gegen die Rüge ihrer Vergehungen zu schützen, vielmehr deren Entfernung aus dem Dienste erleichtern soll, weil es sich ergeben kann, daß ein Beamter, wenn er auch durch sein ganzes Dienstleben dem öffentlichen Dienste zur Unehre und zum Schaden gereicht, doch juridisch eines Vergehens, wegen dessen auf seine Amtsentsetzung erkannt werden könnte, nicht zu überführen ist, und daher nur auf dem durch Unsere Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1823 vorgeschriebenen administrativen Wege entfernt werden kann. Ob aber Veranlassung vorhanden sei, dieses Verfahren oder den Weg der gerichtlichen Untersuchung einzuschlagen, darüber haben die Central-Behörden, welche nach Unserer Verordnung vom 21. Februar 1823 in den administrativen Untersuchungen wider Beamte zu entscheiden haben, nach allgemeinen Grundsätzen vor der Wahl des einen oder des andern Weges zu urtheilen, da wenn ein Beamter durch rechtliches Erkenntniß freigesprochen ist, die Achtung vor der Justiz es nicht gestattet, dem ergangenen Rechtsspruche entgegen, noch die Remotion im administrativen Wege herbeizuführen.

Wie nun auch nach der Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825 in dringenden Fällen der Präsident zu Anordnung der Untersuchung selbst schreiten kann, gemeine Verbrecher aber lediglich der Cognition des Richters überlassen bleiben, also behält es bei Unserer Kabinets-Ordre vom 3. August 1824, um deren Aufhebung gebeten worden ist, lediglich sein Bewenden.

Dafern jedoch Unsere getreuen Stände Fälle anzuführen wissen, in welchen unwürdige Beamten, bei deren Entfernung vom Amte die Provinz ein Interesse haben möchte, von Unsern Behörden geschützt und der Untersuchung entzogen worden sind, so bleibt ihnen, nach der §. 49. des Gesetzes vom 1. Juli 1824 den Provinzial-Ständen beigelegten Befugniß, unbenommen, Uns ihre speziellen Beschwerden vorzutragen, welche Wir immer genau untersuchen und, insofern sie sich als gegründet erweisen, abstellen werden.

21. Der Antrag Unserer getreuen Stände: daß der einmal einberufene Stellvertreter während der ganzen Dauer des Landtags die Stelle des Abgeordneten vertreten möge, ist durch Unser l. l. angezogene Verordnung Art. X. gewährt worden.

22. Was die Bitte wegen feierlicher Behandlung der Eidesleistungen anlangt, so soll solche bei der im Werk seienden Revision der Gesetzgebung näher erwogen werden.

Auch ist

23. auf den Antrag, die Oeffentlichkeit bei Fällung der Definitiv-Erkenntnisse in Civil-Sachen betreffend, zunächst, und bis das Resultat der Revision der Gerichtsordnung zu übersehen ist, keine Entschließung zu fassen.

24. In derselben Art können Unsere getreuen Stände auch nur in Beziehung auf ihren Vorschlag: daß die Justiz-Behörden von allen dem eigentlichen Richteramte fremdartigen Geschäften befreit werden möchten, beschieden werden, da die Gewährung dieses Antrags eine tief eingreifende Veränderung in der Organisation der Justiz- und Administrationsbehörden zur Folge haben würde.

25. Auch auf das Gesuch, daß nach erfolgter Revision der Gesetzbücher und vor Publikation der neuen Redaktion, die Entwürfe den Ständen zur Berathung vorgelegt werden mögen, können Wir zur Zeit keine Entschließung fassen, da sich erst künftig ergeben wird, ob solche Veränderungen der bestehenden Gesetzgebung in Frage kommen werden, welche nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 eine Berathung mit den Ständen nothwendig machen.

26. Die Erfüllung des Wunsches, wegen besondern Abdrucks der Partikular-Gesetze nach der künftigen Bearbeitung, scheint zwar in der Ausführung große Schwierigkeiten zu haben; indessen soll derselbe ebenfalls bei der Revision in Berathung gezogen und deshalb die ständische Denkschrift an Unsern Justiz-Minister abgegeben werden.

27. Den Antrag wegen Vereinigung mehrerer Patrimonial-Gerichte unter einem Justitiar, haben Wir aller Begünstigung würdig befunden, und lassen deshalb die Ober-Landes-Gerichte anweisen, sie so weit es in ihren Kräften steht, zu erleichtern und zu befördern; die mit den jetzigen Gerichtshaltern bestehenden Kontrakte aufzuheben, erlaubt aber das Gesetz nicht.

28. Wir haben in Betracht der anerkannten Billigkeit des Gesuchs beschlossen, diejenigen Kriminal-Kosten, welche von Häuslingen aus den Anstalten zu Tapiau und Graudenz durch die von ihnen während der Probezeit und vor der gänzlichen Entlassung begangenen Verbrechen veranlaßt werden,

nicht von den betheiligten Kommunen, sondern aus dem Extraordinario der General-Staats-Kasse übertragen zu lassen und wird Unser Ministerium demgemäß das Weitere verfügen.

29. Der Antrag wegen subsidiarischer Tragung der Kriminal-Kosten von den regulirten Bauern bei Verbrechen ihrer Hausgenossen und Miether, kann in der angebrachten Art nicht statt finden, weil das Kriminalgericht die Untersuchungs-Kosten nicht von den Dominien, als solchen, sondern von den Inhabern der Criminal-Gerichtsbarkeit fordert, und es in dieser Beziehung auf die in den gutsherrlichen Verhältnissen gesetzlich vorgegangenen Veränderungen nicht ankommt. Durch allgemeine und besondere Polizei-Vorschriften steht aber bereits fest, daß kein bäuerlicher Wirth Gesinde annehmen, oder Einlieger bei sich aufnehmen darf, ohne solches der Obrigkeit, auf adlichen Gütern also dem Gutsherrn, angezeigt zu haben, widrigenfalls der Kontravenient in die gesetzliche Polizei-Strafe verfällt. Ebenso ist bereits durch die Bestimmungen des Landrechts P. I. Tit. VI. §§. 60—67. vorgesehen, in welchen Fällen Dienstherrschaften und Vermiether für den von ihren Dienstboten und Miethsleuten angerichteten Schaden verantwortlich sind. Wenn daher ein bäuerlicher Wirth ohne Anzeige oder gegen die Warnung des Gutsherrn, schlechtes, zu Verbrechen geneigtes Gesinde in Dienst nimmt, oder solchen Leuten den Aufenthalt bei sich gestattet; so bleibt er dem Gutsherrn auch für die Kosten verhaftet, die derselbe als Gerichtsherr in Untersuchungs-Sachen gegen dergleichen Gesinde oder Miethsleute, bei deren eigenem Unvermögen zu bezahlen verpflichtet ist. Dem Gerichtsherrn bleibt es übrigens überlassen, sich für den Fall eines deshalb an ihn zu machenden Anspruchs den Beweis zu sichern, daß er die erforderliche Warnung ertheilt habe, oder die polizeilich gebotene Meldung unterblieben sei.

Unser Ministerium des Innern wird die Provinzial-Regierungen besonders anweisen, die bestehenden Vorschriften den Eingesessenen durch die Amtsblätter in Erinnerung zu bringen, und auf deren Beobachtung pflichtmäßig zu achten.

30. Der Antrag auf Herabsetzung der Gerichts-Sportelsätze wird ebenfalls bei Revision der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung in nähere Erwägung gezogen werden. Bis dahin bleibt Unsere Entschließung vorbehalten.

31. Desgleichen bleibt Unsere Entschließung auf den Antrag wegen Herabsetzung der von den bäuerlichen Angehörigen der Land- und Stadtgerichte zu entrichtenden Gerichtssporteln bis dahin ausgesetzt.

32. Zu der von Unsern Ständen gewünschten Abänderung der für die Vertheilung der Gewerbe-Steuer im Gesetze vom 30. Mai 1820 vorgeschriebenen Steigerungs-Sätze haben Wir zur Zeit keine Veranlassung finden können, da bei nochmaliger sorgfältiger Prüfung sich nur bestätigt hat, daß der Zweck solcher Steigerungssätze bei einer Aenderung der Stufenfolge verfehlt werden würde.

33. Was die wegen der Mahl- und Schlacht- und der Klassen-Steuer geschehenen Anträge anlangt, so können Wir zwar eine gänzliche Aufhebung der Bedingungen, unter welchen der §. 8. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1802 den Städten die Wahl der Klassen-Steuer statt der Mahl- und Schlacht-Steuer gestattet, nicht nachgeben. Wir finden Uns jedoch nicht abgeneigt, die Einführung der Klassen-Steuer statt der Mahl- und Schlacht-Steuer, den Umständen nach, auch ohne Verpflichtung der Städte zur Gewährung eines vorher bestimmten Ertrages, in dazu sich eignenden Fällen zu bewilligen.

Was die zugleich in Antrag gebrachte Vermehrung der Steuer-Sätze bei Veranlagung der Klassen-Steuer betrifft, so haben die seit Erlassung des

Landtags-Abschiedes vom 17. August 1825 gemachten Erfahrungen die in demselben unter 17. a. ausgesprochene Ansicht keineswegs widerlegt, daher sich bloß auf den früheren Bescheid zu beziehen ist.

34. In Ansehung des Gesuchs um nähere Bestimmung über die bei den Regulirungen der Bauern ohne Entschädigung zu überlassenden Gärten ist Uns angezeigt worden, daß solches nur durch einen bereits rechtskräftig entschiedenen Spezial-Fall veranlaßt worden sei. Wir finden Uns daher zu Erlassung der in Antrag gebrachten Deklaration um so weniger bewogen, als bereits in solchen Fällen, in welchen die Gärten ein verhältnißmäßig wichtiges Objekt ausmachen durch §§. 21. und 22. des Gesetzes vom 14. September 1811. für das Interesse der Gutsherrn hinreichend gesorgt ist.

Wegen Einführung der im Großherzogthum Posen stattfindenden Vermittelungs-Kommissionen erwarten Wir noch das Gutachten Unserer Behörden.

35. Die in Antrag gebrachte Fixation der Getränke-Steuer ist, wie Wir Unsern getreuen Ständen bereits im Landtags-Abschiede vom 17. August 1825. unter B. 15. zu erkennen gegeben haben, in einer einzelnen Provinz unausführbar, im Ganzen aber kann eine andere Besteuerungs-Art als die gegenwärtige, für die Branntwein- und Bier-Fabrikation weder gewünscht, noch, wie die Vergleichung mit den Getränke-Steuer-Gesetzen anderer Europäischer Staaten ergiebt, ohne größere Belästigung der Unterthanen gefunden werden.

36. Was die gewünschte anderweite Regulirung der Servis-Steuer betrifft, so können Wir zwar den von den Ständen gemachten Antrag auf Erleichterung der durch die Servis-Steuer verhältnißmäßig hoch belegten Preußischen Städte, durch den Erlaß eines Theils der Steuer, zur Zeit nicht genehmigen. Es soll jedoch den Provinzial-Ständen der Mark Brandenburg und der Provinzen Schlesien, Pommern und Preußen ein Projekt zur Verwandlung der Servis-Steuer in eine Grundsteuer und zur Gleichstellung sämmtlicher Städte, welche zu dem ältern Servis-Verbande des Jahres 1810 gehört haben und noch jetzt Servis zahlen, nach Maaßgabe des zu ermittelnden Gesammt-Rein-Ertrages ihrer Liegenschaften, zur Prüfung vorgelegt werden.

37. Die Finanz-Verhältnisse und das Schuldenwesen der Stadt Elbing sind bereits Gegenstand wiederholter Erörterungen und von Uns ertheilter Entscheidungen gewesen, und es ist dadurch zur Evidenz dargethan, daß die Stadt, nachdem Wir derselben außer dem Erlasse bedeutender Kapitalien, welche Unsere Staats-Kassen von derselben zu fordern hatten, eine baare Entschädigung von 300,000 Thlr. für ihr Territorium bewilligt haben, keinesweges über ihre Kräfte, und weit minder belastet ist, als viele andre minder bedeutende Städte. Auch ist sonst bereits für die Stadt Alles geschehen, was Gerechtigkeit und Billigkeit zulassen. Eine fernere Erleichterung derselben ist nur dann zu erwarten, wenn sie durch die pünktlichste und rechtlichste Ausführung des bestehenden Schulden-Tilgungs-Plans ihren durch das frühere Verfahren erschütterten Kredit wieder vollständig zu befestigen strebt, in welchem Falle ihr die Erborgung von Kapitalien zu geringern Zinsen, oder die Herabsetzung derselben von ihren Stadt-Obligationen, durch Uebereinkommen mit den Gläubigern möglich werden wird.

38. Das von Unsern getreuen Ständen angeregte Bedürfniß einer Revision des Feuer-Societäts-Reglements für die mittlern und kleinern Städte, so wie derjenigen für die mehreren Privat-Feuer-Societäten in Westpreußen wird von Uns anerkannt. Auch ist es Unsere Absicht, eine solche Revision in den dortigen und andern Provinzen durch die Provinzial-Stände

selbst zu veranlassen und die Sache für dieselben vorbereiten zu lassen, sobald nur erst das projektirte allgemeine Subsidiar-Gesetz für dieses Rechtsverhältniß vorhanden sein wird. Dieses liegt bereits Unserm Staatsrathe vor, und sobald letzterer die ihm gemachte Aufgabe erledigt haben wird, soll auch die nöthige Einleitung zur Erfüllung der Wünsche der Preußischen Provinzialstände getroffen werden.

39. Die Ansicht Unserer getreuen Stände, daß die Feuer-Versicherungs-Beiträge für die kirchlichen Gebäude unter unserm Patronat bei der Unzulänglichkeit der Kirchen-Aerarien ganz in derselben Art, wie die Kosten für Bauten und Reparaturen aufgebracht werden müßten, finden Wir ganz richtig und in den bereits bestehenden Gesetzen wohl begründet, daher Wir Befehl ertheilt haben, daß dieser Ansicht gemäß künftig überall verfahren werden soll, weshalb es denn einer besondern gesetzlichen Bestimmung nicht bedarf.

40. Was die Anträge Unserer getreuen Stände

a. wegen der Forderungen des Westpreußischen Landarmen-Fonds an die Staats-Kassen, und

b. wegen Entfernung des Zuchthauses zu Graudenz vom dortigen Correktions-Institute, anlangt, so eröffnen Wir denselben

ad a. daß das Ministerium des Innern wegen Wiedererstattung der aus dem Landarmen-Fonds zur Unterhaltung der Straf-Anstalt geleisteten Vorschüsse, und wegen der Anforderung für stattgefundene Benutzung eines Theils der Gebäude des Landarmen-Instituts für die Zwecke des Zuchthauses, angewiesen worden ist, die zum Behuf einer angemessenen Auseinandersetzung mit dem Landarmen-Fonds noch erforderlichen Erörterungen vorzunehmen, und die Regulirung dieser Angelegenheiten nach billigen Grundsätzen zu Unserer Entscheidung vorzubereiten, von welcher den Ständen künftig Kenntniß gegeben werden soll; so wie, daß

ad b. der Antrag auf Verlegung der Straf-Anstalt einer genauen Untersuchung unterworfen, und ihnen das Ergebniß künftig bekannt gemacht, inzwischen aber, soweit es noch nöthig erscheinen dürfte, dahin angemessene Vorkehrung getroffen werden soll, daß den von dem Zusammentreffen der Sträflinge mit den Correktionairs besorgten Nachtheile vorgebeugt werde.

41. Bei Erwägung des Antrags auf Errichtung von Erziehungs-Anstalten für sittlich verwahrloſete Kinder, sind jugendliche Verbrecher, welche der erkennende Richter zur Strafe in Straf- und Besserungs-Anstalten verweist, von solchen Kindern zu unterscheiden, welche bloß sittlich verwahrloſt sind, und deshalb von andern Kindern getrennt und einer besonders strengen Erziehung unterworfen werden müssen. Für jene, die jugendlichen Verbrecher, ist bereits in Preußen durch die mit den Anstalten zu Graudenz und Tapiau verbundenen Schulanstalten gesorgt. Es kommen daher jetzt nur verwahrloſete Kinder in Betrachtung, welche entweder elternlos, oder den Eltern aus gesetzlichen Gründen zu nehmen sind, und die deshalb der öffentlichen Fürsorge anheimfallen.

Da aber durch Einrichtung einer Erziehungs-Anstalt für Kinder dieser Art den Communen die Sorge für dieselben abgenommen oder erleichtert werden, oder darin die Erziehung solcher Kinder geschehen soll, die keiner Gemeinde angehören, so fallen die Unkosten sowohl der Einrichtung als der Unterhaltung einer solchen Anstalt lediglich der Provinz, die ihre Landarmen-Fonds dazu benutzen kann, zur Last, indem auch Unsere andern Provinzen dergleichen Kosten für Provinzial-Anstalten übertragen müssen.

Zur Erleichterung der Einrichtung und Unterhaltung sind Wir aber nicht abgeneigt, der Provinz das Gebäude des Klosters Jakobsdorf, fürs

Erste zur Errichtung einer solchen Anstalt unentgeldlich zum Eigenthum, so wie für den Fall, daß die Zwecke der Forstverwaltung solches gestatten, auch die von Unserm Landtags-Commissarius näher bezeichneten nahe bei Jakobsdorf gelegenen Forstländereien von resp. 78 und 28 Morgen 80 Quadrat-Ruthen Preuß. gegen einen zur Forstkasse fließenden angemessenen noch zu ermittelnden Zins, in Erbpacht zu überlassen, wenn Unsere Provinzial-Stände die übrigen Einrichtungs- und Unterhaltungs-Kosten übernehmen. Wir erwarten hierüber die Erklärung des nächsten Provinzial-Landtages, und werden demnächst die betreffenden Departements-Chefs mit der erforderlichen Anweisung versehen. Auch lassen Wir immittelst Erörterungen anstellen, ob auch das Kloster Springborn zur Errichtung einer zweiten Anstalt dieser Art bestimmt werden könne.

Von demjenigen, was in Folge obiger Entschließungen bis zum nächsten Landtage von Unsern Behörden wird verfügt werden, sollen Unsere getreuen Stände bei dessen Eröffnung eine Uebersicht erhalten.

Urkundlich haben Wir hierüber gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, und bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Berlin den 17. März 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. Gr. v. Bernstorff.
v. Hake. Gr. v. Danckelmann. v. Motz.

III. Dritter Landtag; eröffnet am 18. Januar und geschlossen am 16. Februar 1829 zu Königsberg.

Landtagsabschied vom 9. Januar 1830.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Entbieten den zum dritten Preußischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß. Wir haben die auch beim dritten Landtage von Unsern getreuen Ständen Uns bezeugten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit, so wie den Eifer, mit welchem dieselben sich den Berathungen unterzogen haben, mit Wohlgefallen aufgenommen, und ertheilen ihnen auf die angegebenen Erklärungen folgende Resolutionen:

I. Die dem Landtage zur Berathung vorgelegten Gegenstände betreffend.

1. Da Unsere getreuen Stände zur Zeit nach Maaßregeln gegen die Parcellirung des bäuerlichen Grund-Eigenthums in dortiger Provinz nicht für nothwendig finden, so lassen Wir diese Angelegenheit für jetzt auf sich beruhen.

2. Auf die Erklärung über den dem Landtage vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Erledigung der Zweifel über die dortige Mühlen-Gesetzgebung, haben Wir noch eine nähere Untersuchung der stattfindenden faktischen Verhältnisse anzuordnen beschlossen, und behalten Uns demnächst die weitere Bestimmung vor.

3. Was die Vorschläge wegen Deklaration des §. 22. der Gemeinheits-Ordnung vom 7. Juni 1821. anlangt, so behalten Wir Uns vor, Entschließung zu fassen, wenn die Erklärung der Stände der übrigen Provinzen über diesen Gegenstand eingegangen sein wird.

4. Zu Einrichtung einer Provinzial-Irren-Anstalt sind Wir geneigt, der Provinz mit dem durch Unsere Ordre vom 16. Dezember 1825 zu die-

sem Zwecke bestimmten Kloster Neuenburg und dem Vermögen desselben auch die bisherigen sämmtlichen Nutzungen von der Schenkung zu überweisen.

Da jedoch durch Unsere gedachte Ordre das Kloster der Provinz unter der Bedingung bestimmt worden ist, daß die Stände die darin unterzubringende Anstalt aus Provinzial-Mitteln einrichten und erhalten, hierüber aber vom dritten Landtage eine bestimmte Erklärung noch nicht abgegeben worden ist, so muß der Ueberweisung noch Anstand gegeben, und die weitere Erklärung des nächsten Landtages über die Erfüllung der gedachten Bedingung erwartet werden.

Wir haben übrigens die Wahl der ständischen Deputirten zu Bearbeitung des Einrichtungs- und Verwaltungs-Planes bestätigt, und selbige bei ihren Berathungen unter die Leitung Unseres Ober-Präsidenten gestellt, durch welchen sie die nöthige technische Beihülfe erlangen werden, und welcher über die Resultate der vorzunehmenden Vorarbeiten vor dem nächsten Provinzial-Landtage an Unser Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu weiterer Veranlassung Anzeige erstatten wird.

5. Da Unsere getreuen Stände die Erfüllung der Bedingungen, unter welchen denselben, Behufs der von ihnen bei dem vorigen Landtag in Antrag gebrachten Errichtung einer Erziehungs-Anstalt für sittlich verwahrloste Kinder, zur eigenthümlichen Ueberlassung des Kloster-Gebäudes zu Jakobsdorf, nebst einigen in dessen Nähe gelegenen Forst-Ländereien, von Uns in dem Landtags-Abschiede vom 17. März v. J. Hoffnung gemacht worden, namentlich die besondere Aufbringung der deshalb erforderlichen Einrichtungs- und Unterhaltungs-Kosten abgelehnt, und dabei bemerkt haben, wie für diesen Zweck mehrere Privat-Vereine theils sich bereits gebildet hätten, theils im Entstehen begriffen wären, so erscheint dieser Gegenstand dadurch erledigt.

Wenn jedoch hierbei zugleich bemerkt worden, daß die mit den provinziellen Landarmenhäusern zu Tapiau und Graudenz verbundenen Schul- und Erziehungs-Anstalten für jugendliche Verbrecher und Kinder verbrecherischer Eltern, wegen der unvermeidlichen Nähe der Korrektionairs und aus Mangel an Gelegenheit zur nützlichen Beschäftigung nach außenhin, der Absicht nicht entsprechen könnten, und daher eine Verlegung an einen andern schicklichern Ort nothwendig machten, so sind Wir nicht abgeneigt, der Provinz hierbei durch unentgeldliche Ueberlassung des Klosters zu Jakobsdorf, nebst dessen im vorigen Landtags-Abschiede bezeichneten Zubehör, auch sofern dieses für das gesammte Bedürfniß nicht ausreichen sollte, durch Hergabe noch eines disponiblen ehemaligen Kloster-Gebäudes zu Hülfe zu kommen. Es ist aber vor weiterer Entschließung erforderlich, daß ein ausführlicher Plan über die beabsichtigten Einrichtungen ausgearbeitet und von dem nächsten Provinzial-Landtage zur Genehmigung und ferneren Anordnung vorgelegt werde. Und wie Wir die getroffene Wahl der zu den diesfälligen Vorerörterungen ernannten Kommissarien genehmigen, so wird nur noch zu deren Nachachtung bemerklich gemacht, daß weder zu den diesfälligen ersten Einrichtungs-, noch den ferneren Verpflegungs- und Unterhaltungs-Kosten auf allgemeine Staats-Fonds ein Mehreres übernommen werden kann, als was von denselben nach der bisherigen Verfassung bereits zu leisten gewesen ist.

6. Die Bereitwilligkeit Unserer getreuen Stände, zwei mit Seminarien zu verbindende Taubstummen-Schulen, durch Aussetzung eines zu 400 Thlr. bestimmten Lehrer-Gehalts, 50 Thlr. zu Unterrichts-Mitteln und des

Unterhalts von 6 Freistellen bei einer jeden, aus Provinzial-Mittel zu fundiren, damit durch besondere hierauf gerichtetete Ausbildung der Seminar-Zöglinge der Taubstummen-Unterricht in die gewöhnlichen Schulen allmählich übertragen werde, erkennen Wir mit Wohlgefallen, haben auch Unsern Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angewiesen, zu erwägen, ob die von den Ständen in Vorschlag gebrachten Seminarien in Angerburg und Marienburg zu Verbindung mit jenen Taubstummen-Schulen geeignet sein dürften, und behalten Uns für diesen Fall das Gesuch um Einräumung von Gelaß in dortigen landesherrlichen Gebäuden, den Umständen nach zu berücksichtigen, vor. Nicht minder soll den Seminar-Direktoren befohlen werden, für möglichst billige Unterbringung der auf Kosten der Stände in den beiden Taubstummen-Schulen zum Unterricht anzunehmenden Zöglinge zu sorgen. Auch finden Wir kein Bedenken, den nach dem Regulativ vom 26. Oktober 1826. bestehenden Landarmen-Kommissionen, in Beziehung auf die Verwaltung dieser Anstalten, die ihnen durch dieses Regulativ zugestandene Kontrolle einzuräumen, und ihnen die Prüfung der Verhältnisse derjenigen zu überlassen, welche auf kostenfreie Unterbringung der ihrigen in diesen Anstalten Anspruch machen.

Dagegen erscheint die gebotene sofortige Auflösung der Verbindung der Provinz mit der Taubstummen-Anstalt zu Königsberg deshalb nicht zulässig, weil die mit Rücksicht auf diese Verbindung eingegangenen Verpflichtungen und festgesetzten Ausgaben nicht sofort erlöschen und erspart werden können.

Die diesfälligen Anträge Unserer getreuen Stände sollen aber auf jede mit den bestehenden Verpflichtungen des Instituts verträgliche Weise und zwar in der Art zu erfüllen gesucht werden, daß Unser Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, durch Verminderung des angestellten Personals und sonstige Beschränkung des Unterhaltungs-Aufwandes Ersparnisse an den Ausgaben der Anstalt bewirkt, die ausschließlich den ständischen Beiträgen zu gut gerechnet werden, auf welche Weise allmählich die Auflösung der Verbindung der Stände mit dieser Anstalt herbeizuführen sein wird. Mit den diesfallsigen Einleitungen ist Unser Ober-Präsident beauftragt, welcher bei Anzeige des Resultats auch über die in Anspruch genommene Theilung der vorhandenen baaren Bestände und Kapitalien des Instituts sein Gutachten zu eröffnen haben wird.

II. Die vom Landtage angebrachten Petitionen betreffend.

1. Wir haben Unsern getreuen Ständen bereits im Landtags-Abschiede vom 17. März v. J. zu erkennen gegeben, daß, ehe über eine Berathung mit den Ständen wegen Revision der Gesetzgebung Entschließung gefaßt werden kann, zuvörderst abgewartet werden muß, ob bei dieser Revision Veränderungen in Frage kommen, welche nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823. eine solche Berathung erforderlich machen. Der Zeitpunkt, wo dies zu übersehen sein wird, ist noch nicht eingetreten, daher denn auf ihr erneuertes Gesuch noch keine Entschließung erfolgen kann.

2. Was die von Unsern getreuen Ständen in Betreff der Kriminal-Justizpflege gemachten Anträge betrifft, so können Unsere getreuen Stände vertrauen, daß die von ihnen in Anregung gebrachten Gegenstände bei der angeordneten Revision der Kriminal-Ordnung ohnehin einer sorgfältigen Erwägung werden unterworfen werden. Indessen haben Wir kein Bedenken gefunden, die von ihnen eingereichte Denkschrift der niedergesetzten Revisions-Kommission zur Berücksichtigung zufertigen zu lassen.

3. Auf den wiederholten Antrag, das Gesetz vom 29. März 1808. und die Ordre vom 22. September 1826. wieder aufzuheben, und dafür

das Gesetz vom 28. Oktober 1810. auch in Ostpreußen, Litthauen und dem Marienwerderschen Kreise einzuführen, werden Wir Entschließung fassen, wenn das Resultat der oben unter 1. 2. erwähnten Erörterungen sich übersehen läßt.

4. Um Unsern getreuen Ständen einen Beweis Unserer Theilnahme an dem auf ihren Antrag errichteten Institut der Schiedsmänner zu geben, wollen Wir die Bestimmung, daß zu den von denselben getroffenen Vergleichen der halbe Erkenntnißstempel genommen werden solle, gänzlich aufheben und anordnen, daß dazu, in sofern das Objekt überhaupt den stempelpflichtigen Betrag erreicht, und die Ausfertigung des Vergleichs von den Partheien verlangt wird, nur der Ausfertigungsstempel von 15 Sgr. genommen werden, außer diesen Fällen aber, und wenn die Sache mit der Eintragung des Vergleichs ins Protokollbuch abgethan ist, gänzliche Stempelfreiheit stattfinden solle.

5 Auf den Antrag des Landtages, daß die freiwillige Abtretung größerer Patrimonial-Gerichtsbarkeit mit allen Früchten und Lasten vom Staate angenommen werden möge, behalten Wir Uns die Entschließung bis dahin vor, daß mehrere damit im Zusammenhange stehende Angelegenheiten im Wege der Gesetzgebung erledigt sein werden.

Ebenso können Wir

6. auf das Gesuch Unserer getreuen Stände, um Modifikation des Kriminal-Verfahrens bei geringeren Vergehungen und Uebernahme der Kriminal-Kosten von Seiten des Staats in wichtigern Fällen, zur Zeit keine Entschließung fassen, da das Weitere hierüber erst im Verfolg der Revision der Kriminal-Ordnung wird bestimmt werden können. Wir haben jedoch die ständische Schrift Unserm Justiz-Minister zur Prüfung vorlegen lassen,

7. Auf den ganz allgemeinen, durch keine spezielle Gründe und Thatsachen motivirten Antrag, einen Befehl zu erlassen, daß die Abgaben-Gesetze ohne Unsere Allerhöchste Bestimmung nicht zu stärkern Belastung der Abgabenpflichtigen gedeutet, vielmehr im zweifelhaften Falle zu Gunsten derselben ausgelegt werden sollen, finden Wir etwas zu verfügen, keine Veranlassung.

8. Die Lehnsverbindung, welche nicht nur im Ermelande, sondern auch in mehreren andern Provinzen besteht, im Allgemeinen aufzuheben, können Wir Uns nicht bewogen finden, werden jedoch, in einzelnen dazu geeigneten Fällen auf diesfallsige Gesuche einzugehen, nicht abgeneigt sein.

9. Die Denkschrift Unserer getreuen Stände, in welcher sie bitten, daß bei Execution gegen Besitzer von Landgütern gewisse zum Betriebe der Landwirthschaft nothwendige Gegenstände nicht möchten abgepfändet werden können, haben Wir Unserm Justiz-Minister zur Berücksichtigung bei Revision der Gerichtsordnung zugehen lassen.

10. Mittelst Unserer durch die Gesetz-Sammlung publizirten Verordnung vom 28. Juni d. J. haben Wir die in Westpreußen vorher bestandene Geschlechts-Vormundschaft aufgehoben, und dadurch den Antrag des Landtags gewährt.

11. Was die Deckung und Befestigung der Sandschollen und Sandhügel anlangt, so ist dieser Gegenstand bereits bei Revision der Gesetzgebung in Anregung gekommen, und zur Berücksichtigung hierbei die ständische Denkschrift Unserm Justiz-Minister mitgetheilt werden.

12. Auf das Gesuch Unserer getreuen Stände wegen der Erbschaftsstempel-Abgabe des Schichtgebers und der Stempelfreiheit von Handlungen

der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenn das Objekt den Werth von 100 Thlr. nicht übersteigt, ertheilen Wir Unsern getreuen Ständen den Bescheid, daß der Antrag in Betreff der Kauf- und Erbschafts-Stempel-Verhältnisse der köllmischen Hälfte sich durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften befriedigend erledigt, indem der überlebende Ehegatte, welcher nach bestandener, durch den Tod des verstorbenen Ehegatten aufgelöster allgemeiner Gütergemeinschaft die Hälfte des Gesammtvermögens als sein Eigenthum zurücknimmt, in dieser Zurücknahme keinen erbschaftlichen Erwerb hat, und folglich hiervon weder einen Erbschaftsstempel noch einen Kaufstempel beizubringen verpflichtet ist; daß dagegen das Petitum: die Stempelfreiheit aller Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und besonders bei Erbschaften, bis auf einen Werth von 100 Thlr. auszudehnen, nicht zu bewilligen ist.

13. Aus der Beschränkung des Eigenthums bei Lehnen und Fidei-Commissen können Wir keinen Grund entnehmen, den erbschaftlichen Anfall derselben von dem gesetzlichen Erbschaftsstempel zu befreien.

14. In der freiwilligen Verzichtleistung der Preußischen Ritterschaft auf das derselben von Uns bestätigte Vorrecht, die Kandidaten zu erledigten Landrathsstellen, mit Ausschließung der übrigen, in den Kreis-Versammlungen repräsentirten Stände, zu wählen, erkennen Wir zwar einen Gemeinsinn und ein Bestreben, das Band der Eintracht und des gegenseitigen Vertrauens, welches die verschiedenen Stände umschlingt, zur Förderung des gemeinen Besten noch mehr zu befestigen, worüber Wir der Ritterschaft Unsern Beifall zu bezeugen nicht Anstand nehmen. Inzwischen tragen Wir doch Bedenken, das berührte Wahlrecht in Gemäßheit des §. 2. Unseres Reglements vom 22. August 1826. den Kreis-Versammlungen beizulegen, und wie gleichfalls nachgesucht worden, mit Abänderung des §. 4. desselben Reglements, die Wählbarkeit zu den Stellen der Landräthe und Kreis-Deputirten in der Provinz Preußen, über die freien Grundeigenthümer aller drei in den Kreis-Versammlungen repräsentirten Stände auszudehnen. Denn Wir glauben den Repräsentanten der Städte und Landgemeinen eine das Interesse der Komittenten hinlänglich sicherstellende Einwirkung auf die Wahlen zu erledigten Landrathsstellen zugestanden zu haben, indem Wir im §. 1. des Reglements verordnet, daß denselben jedesmal von dem Ausfall der Wahl Kenntniß gegeben werde, damit sie etwanige erheblichen Bedenken, welchen die Bestätigung der Erwählten unterliegen dürfte, bei der Regierung zur Anzeige bringen können, um solche zu Unserer Entscheidung gelangen zu lassen. Und da Wir, wenn dergleichen Bedenken geäußert werden sollten, solche immer einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen werden, so ist hierdurch das Interesse der Städte und Landgemeinen mehr gesichert, als durch deren unmittelbare Theilnahme an der Wahl, welche ihnen bei der Ueberzahl ritterschaftlicher Stimmen auf den Erfolg nur einen geringen Einfluß geringen Einfluß geben würde. Demnächst finden Wir zu einer weitern Ausdehnung der Wählbarkeit zu den Stellen der Landräthe und Kreis-Deputirten, als über die nach §. 7. des Gesetzes vom 1. Juli 1823. zum Stande der Ritterschaft zu zählenden pos. 2. Litt. a. und b. näher bezeichneten Grundeigenthümer, welchen Wir, in Beziehung auf den §. 4. der Kreis-Ordnung vom 17. März 1828., die Wählbarkeit zu den genannten Stellen, als in dem ihnen beiwohnenden Wahlrechte begründet, zugestanden wissen wollen, Uns nicht bewogen. Denn der Stand der Ritterschaft, einschließlich derer auf Provinzial-, Land- und Kreistagen mit demselben vertretenen Grundeigenthümer, ist in der Provinz Preußen zu zahlreich, und die landräthlichen Amtsbezirke sind dort von verhältnißmäßig zu

großer Ausdehnung, als daß sich dafür annehmen ließe, dieser Stand biete einen zu beschränkten Kreis von wählbaren Personen dar.

15. Wegen Aufhebung des noch bestehenden Abdeckereizwanges sind bereits durch Unser Ober-Präsidium die erforderlichen Einleitungen getroffen, worauf denn, wenn deren Resultat feststeht, Entscheidung erfolgen wird.

16. Nachdem nunmehro die Erklärungen sämmtlicher Provinzial-Stände über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden und die diesfalls gewünschten Bestimmungen beisammen sind, ist das diesfallsige Gesetz in der Bearbeitung und wird möglichst beschleunigt werden.

17. Was die Anträge Unserer getreuen Stände wegen Unterstützung der Pferdezucht anlangt, so kann ihrem Gesuch ad 1. und 2., betreffend die Zahlung höherer und fester Preise für die Kavallerie-Remonte-Pferde, aus den in dem sub A. beigeschlossenen Gutachten des Staats-Ministerii angeführten Grunde nicht gewillfahrt werden; in Betreff ihres zu 3. ausgesprochenen Wunsches aber, von Staatswegen dahin zu wirken, daß die besseren jungen Stuten Behufs der Nachzucht dem Lande erhalten werden möchten, kann eine diesfällige Einwirkung des Staats immer nur in so weit stattfinden, als dies gesetzlich zulässig ist.

18. Auf das Gesuch um baldige Beendigung der Anlagen zur Entwässerung der Tilsiter Niederung, eröffnen Wir denselben, daß, in soweit die beabsichtigten Arbeiten als nützlich für den Zweck anerkannt worden sind, Wir auch die Kosten dazu bereits bewilligt haben, und die Ausführung in diesem Jahre bewerkstelligt werden wird, dafern nicht die neuern Durchbrüche eine Aenderung des Bauplans nothwendig machen; daß aber wegen gänzlicher Ausführung des früher entworfenen Entwässerungs-Plans erst nach dem Erfolg der deshalb bereits verfügten örtlichen technischen Prüfung ein Beschluß wird gefaßt werden können.

19. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, „den Kreisbewohnern für die von ihnen bei den Kunststraßenbauten zu übernehmenden Leistungen eine Vergütigung mit einem Viertheile im baaren Gelde und mit drei Viertheilen in Chausseezetteln, welche an allen Barrieren des Provinzialständischen Verbandes gleich dem baaren Gelde gelten sollten, und auch von den Inhabern veräußert werden könnten, zu gewähren," können Wir nicht eingehen. Diese Maaßregel würde nichts anders sein, als eine Anleihe des Staats, bei welcher den Darleihern allmählich realisirbare Anweisungen auf die Staatsfonds ertheilt würden. Im Allgemeinen wird aber die Förderung des Chausseebaues durch Anleihen nicht beabsichtigt Das vorgeschlagene Mittel würde aber auch jedenfalls als zweckmäßig zu Bewirkung einer Anleihe nicht zu betrachten sein. Denn da nur ein Theil der Eingesessenen von der Chaussee Gebrauch machen, einem andern Theil aber daran gelegen sein würde, seine Vergütung bald zu Gelde und die Realisirung nicht von dem langsamen, durch viele Jahre sich hinziehenden Gange der eigenen Anrechnung bei der Chausseegeld-Entrichtung abhängig zu machen, so würden die Chaussee-Freizettel zu einem auf die Chaussee-Kassen angewiesenen Papiergelde werden, wobei die ersten Inhaber in die Hände der Spekulanten fallen, und einen Theil, wahrscheinlich den bei weitem größten, der ihnen zugedachten Vergütigung verlieren würden. Diese Maßregel würde ferner einer ordnungsmäßigen und vortheilhaften Verwaltung der Chausseegeld-Einnahmen große Hindernisse entgegenstellen, so wie sich denn auch, da bei dem unbedeutenden Geldwerthe der Chausseezettel ein die Nachahmung erschwerender, und deshalb schwieriger und kostspieliger Druck nicht zulässig sein würde, vorhersehen ließe, daß falsche Chausseezettel erscheinen

würden, sobald sie einen Gegenstand des Handels wären. Sollten aber Unsere getreuen Stände wegen Erleichterung der Zahlungen für Leistungen bei Anlage und Unterhaltung der Chausseen anderweite geeignete Vorschläge zu machen wissen, so sollen solche genau erwogen und nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Auch unterliegt die Gewährung des weitern Antrags: die Kreisstände, bei beabsichtigten oder gewünschten Chaussee-Anlagen mit ihren Anerbietungen zur Beförderung derselben zu hören, keinem Bedenken.

20. Das Gesuch um Erhöhung des Einfuhrzolles vom russischen Tauwerk steht mit dem Steuer-Tarif in mehrfach naher Beziehung, daher Unsere Entschließung darüber vorbehalten bleiben muß. Inzwischen kann nicht unbemerkt bleiben, daß den vorgetragenen Beschwerden zum größten Theile von selbst abgeholfen werden wird, wenn die Rheder, wie bei der gepriesenen vorzüglichen Güte des inländischen Tauwerks erwartet werden kann, ihre Ankäufe freiwillig auf letzteres beschränken.

21. In wiefern anderweite Bestimmungen über den Hausirhandel zu treffen sein werden, wird sich erst in Folge der Revision der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung übersehen lassen, bis wohin es bei der jetzigen Lage dieser Angelegenheit bewenden muß.

22. Auf den Antrag wegen Ermäßigung der Salzpreise werden Unsere getreuen Stände bei No. 26. dieses Abscheides Bescheidung finden.

23. Was das Gesuch wegen Stiftung eines aus Staatsmitteln auszustattenden Fonds zur Beförderung der Schul-Anlagen und Unterhaltung der Schullehrer auf dem Lande und in den Städten anlangt, so müssen Wir Unsern getreuen Ständen zunächst bemerklich machen, daß die Unterhaltung der vorhandenen Elementar-Schulen, so wie die Gründung neuer derartiger Anlagen, wo das Bedürfniß dazu sich ergiebt, zu den Obliegenheiten der Ortsgemeinen und je nach Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse, zu den Verpflichtungen der Grundherrschaften gehört und sich daher die Uebertragung dieser Verpflichtungen auf allgemeine Staatsmittel nicht rechtfertigen lassen würde.

Nichtsdestoweniger haben Wir bisher schon in landesväterlicher Fürsorge für die Beförderung des zum Wohle Unserer getreuen Unterthanen so wichtigen Zweckes, bei den Schul-Anlagen in Unsern Domainen Uns keineswegs auf die Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten beschränkt, welche aus dem grundherrlichen Verhältnisse sich herleiten, außerdem aber in anderen kleineren und dürftigeren Gemeinden, deren löbliches Bestreben zur Begründung eines guten Schul-Unterrichts durch die schwierige Herbeischaffung der hierzu erforderlichen Geldmittel hätte behindert werden können, mehrfache Unterstützungen zur Erbauung und ersten Einrichtung der Schulhäuser verabreichen lassen: sowie denn ferner auch für die Heranziehung tüchtiger und für ihren Beruf zweckmäßig vorgebildeter Elementar-Schullehrer in den ganz auf Unsere Kosten unterhaltenen Seminarien gesorgt wird.

Es gereicht Uns zum Wohlgefallen, daß Unsere Provinzial-Stände die dem Lande hierdurch wiederfahrenden Wohlthaten anerkennen, und Wir haben aus der vorliegenden Bittschrift gern ersehen, daß auch ihnen die sehr erfreuliche Zunahme des Schulbesuchs in den dortigen Regierungsbezirken nicht unbekannt geblieben ist. Wie bisher, so auch ferner, wird der Beförderung eines guten Volks-Unterrichts Unsere Aufmerksamkeit gewidmet bleiben, und wo nachgewiesenes Bedürfniß es erheischt, Unterstützung für diesen wichtigen Zweck nicht versagt werden.

24. Die beiden Anträge wegen Entbindung der evangelischen Geistlichen in Preußen von der Selbsterhebung der Calende und wegen Ver-

wandlung des Stol-Einkommens in eine feste Abgabe, sollen näher geprüft und das Ergebniß einem der folgenden Landtage eröffnet werden.

Was dagegen den fernerweiten Antrag in Betreff der bessern Dotation gering fundirter Pfarrstellen betrifft, so liegt es für jetzt außer den Grenzen der Möglichkeit, die allgemeine Verbesserung von Pfarrstellen aus Staats-Fonds zu bewirken; da, bevor dies geschehen kann, schlechtgestellten Pfarrern Unsres unmittelbaren Patronats geholfen werden muß, wozu inzwischen die vorhandenen Mittel bis jetzt nicht einmal ausgereicht haben.

25. Ueber den Antrag auf Deklaration mehrerer Stellen des Gesetzes vom 8. April 1823 die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen und den mit Westpreußen wieder vereinigten Provinzen betreffend, haben Wir das Gutachten Unseres Staats-Ministerii erfordert und behalten Uns demnächst weitere Entschließung vor. Bis dahin soll der Auseinandersetzung in Beziehung auf die Danniker und Ratheier Anstand gegeben werden, wonach die General-Commission zu Marienwerder beschieden worden ist.

26. Ueber die auf Veränderung und Ermäßigung bestehender Steuern und Abgaben gerichteten Anträge finden Wir den getreuen Ständen Folgendes zu eröffnen:

a) Die allgemeine Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer in eine Klassensteuer, ist bereits bei den beiden vorangegangenen Landtagen in Antrag gebracht worden, und Wir haben darauf in dem Landtags-Abschiede vom 17ten März 1828 Unsere Geneigtheit erklärt, auf Anträge der betheiligten Städte diese Verwandlung den Umständen nach auch mit Abstandnahme von der im §. 8. des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 vorgeschriebenen Auferlegung eines bestimmten Steuer-Kontingents zu gestatten. Anträge der betheiligten Städte sind aber seitdem durchaus nicht, im Gegentheil von einigen Städten Vorstellungen gegen den Beschluß der Stände eingegangen, und je weniger der in der Denkschrift Unserer getreuen Stände aufgestellten Vermuthung: als rühre dies Ausbleiben nur von dem nicht gehörigen Verständniß jener eben gedachten Erklärung her, bei der Unzweideutigkeit der letzteren Raum zu geben ist, um so weniger können Wir Uns veranlaßt finden, dem jetzigen ohnehin nur mit geringer Stimmen-Mehrheit durchgegangenen Antrage: auf allgemeine und unbedingt auch wider den Willen der zunächst Betheiligten zu verfügende Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Einführung der Klassensteuer in den der ersten Abgabe noch unterworfenen Städten, nachzugeben, indem Wir es vielmehr bei Unserer hierüber im Landtags-Abschiede vom 17ten März 1828 enthaltenen Erklärung lediglich bewenden lassen.

b) Wir beabsichtigen zwar, den Kreisständen eine gewisse Mitwirkung bei Prüfung der Klassensteuer-Veranlagungen und der gegen die Besteuerung sich erhebenden Beschwerden einzuräumen, müssen Uns jedoch den Erlaß allgemeiner Bestimmungen für diejenigen Provinzen, in welchen eine Kontingentirung dieser Steuer nicht statt findet, zur Zeit noch vorbehalten. Vorläufig aber machen Wir die getreuen Stände darauf aufmerksam, daß es nicht zulässig seyn würde, diese Mitwirkung in der vom Landtage begutachteten Ausdehnung eintreten zu lassen, indem dadurch die verfassungsmäßige Wirksamkeit Unserer Provinzial-Behörden gänzlich gestört werden würde.

Die hierbei mit befürwortete Publikation detaillirterer und möglichst alle Verhältnisse der Steuerpflichtigen berücksichtigender Veranlagungs-Grundsätze betreffend, so haben die seit Einführung der Steuer bereits erlassenen Veranlagungs-Instruktionen sich insofern als dem Zwecke ent-

sprechend bewährt, daß die Beschwerden über unrichtige Steuer-Veranlagung sich von Jahr zu Jahr merklich vermindert haben. Zur gründlichen Prüfung und Erledigung der noch vorkommenden Beschwerden reichen die hiefür geordneten Reklamations- und Rekurs-Instanzen aus, und Wir können nicht befinden, daß hierin durch Erlaß noch detaillirterer als der bereits erlassenen Veranlagungs-Instruktionen eine Besserung werde herbeigeführt werden.

Die ferner erbetene Gleichstellung des Steuersatzes der untersten Steuer-Stufe in der Art, daß auch von den zu dieser Stufe gehörigen Haushalten im Ganzen nur der einfache auf den Einzelnsteuernden treffende Kopfsteuersatz entrichtet werde, können Wir nicht bewilligen, indem der hiefür angegebene Grund, daß die Steuerfähigkeit solcher Haushalte nicht höher als für eine einzeln stehende Person anzuschlagen sey, sich im allgemeinen als richtig nicht anerkennen läßt. Wir haben übrigens bereits, soweit es die Fürsorge für Aufrechthaltung des Gleichgewichts im Staatshaushalte gestattete, auf die Erleichterung gerade dieser untersten Steuerklasse durch Gestattung gänzlicher Steuerbefreiung für die jungen Leute unter 16, und die Greise über 60 Jahre Bedacht genommen, werden auch, sobald der Zustand der Staatsfinanzen es gestattet, auf die fernerweite Erleichterung der dürftigen Volksklassen künftig vorzugsweise Bedacht nehmen.

c) Durch Genehmigung der wegen Aenderung der gesetzlichen Vorschriften über die Gewerbesteuer vom Handel abgegebenen Vorschläge würde der Zweck einer richtigeren Vertheilung der Steuer nicht erreicht werden, da sich die vorgeschlagenen drei Klassen, als: Kaufleute, welche den Ein- und Verkauf von Waaren im In- und Auslande bewirken; Kaufleute, welche den Ein- und Verkauf in der Stadt und in der Provinz besorgen; endlich Handeltreibende, deren Geschäft sich auf den Ein- und Verkauf von Waaren am Orte selbst beschränkt; in der Ausführung gar nicht würden unterscheiden lassen, und der fernere Vorschlag, für jede der drei eben bezeichneten Kathegorien ein Steuer-Maximum für den Einzelnen gesetzlich zu bestimmen, gerade auf eine mehrere Belastung der geringeren Gewerbtreibenden hinwirken würde.

Wir finden daher zur Zeit keinen Anlaß, auf eine Aenderung der hierunter bestehenden gesetzlichen Vorschriften einzugehen.

Bei den vorseienden Berathungen über die Gewerbe-Polizei-Verfassung wird sich erst ergeben, ob und welche schärfere Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Klassen der Handeltreibenden auch in Bezug auf die von letzteren zu entrichtende Steuer sich als nützlich und ausführbar erkennen lassen.

Was aber die in der Denkschrift Unserer getreuen Stände angeführte ungleichartige Behandlung der Handeltreibenden in Königsberg gegen Danzig anbetrifft, so hat Unser Finanz-Minister bereits die erforderlichen Anordnungen getroffen, um diese Beschwerde näher zu prüfen, und, wenn sie gegründet befunden wird, ihr abzuhelfen.

d) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände wegen bedeutender Herunterſetzung der Salzpreise, haben Wir bereits, als derselbe Antrag beim zweiten Provinzial-Landtage gestellt worden war, denenselben durch den Landtags-Abschied vom 17ten März 1828 eröffnet: daß die Herunterſetzung, welche verfassungsmäßig immer nicht für eine einzelne Provinz, sondern für die ganze Monarchie würde verfügt werden können, den bestehenden Staatsbedürfnissen nach, unzulässig sei. Diesen Bescheid können Wir auch jetzt nur wiederholen, und mögen die getreuen Stände Unserer landesväterlichen Sorgfalt vertrauen, daß, sobald der Zustand des Staatshaushalts eine Minderung der Abgaben gestattet, Wir darauf gern Bedacht nehmen werden.

Zur Nachricht eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen hiebei noch, daß seit dem Schlusse des zweiten Provinzial-Landtages in der Provinz von neuem 1591 Tonnen Salz zur unentgeldlichen Vertheilung an die ärmeren Einwohner verwilligt worden sind.

Indem Wir nun bei dieser Gelegenheit Unsere getreuen Stände auf die Vorschrift im §. 50. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823, wonach zurückgewiesene Anträge ohne neue Gründe und Veranlassungen nicht wiederholt werden sollen, aufmerksam machen, müssen Wir dieselben zugleich auffordern, nicht außer Acht zu lassen, daß die von ihnen auf der einen Seite in Antrag gebrachte Ermäßigung mehrerer Staats-Einnahmen, auf der andern Seite aber die mehrfach gewünschte Uebernahme provinzieller Bedürfnisse auf die Staatskasse, sich mit der Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe im Staatshaushalte um so weniger vereinbaren läßt, als alle Provinzen Unserer Monarchie auf Unsere landesväterliche Fürsorge gleichen Anspruch haben.

27. Was diejenigen in den frühern Verhandlungen berührten Angelegenheiten anlangt, wegen welcher Unsere getreuen Stände Anregung thun, so wird denenselben in der Beilage B. diejenige Auskunft zu ersehen gegeben, welche Unser Staats-Ministerium deshalb ertheilt hat. Von demjenigen, was in Folge obiger Entschließungen weiter verfügt werden wird, sollen Unsere getreuen Stände bei ihrer nächsten Zusammenkunft benachrichtigt werden.

Urkundlich haben Wir hierüber gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, und bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 9ten Januar 1830.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Bernstorff.

v. Hake. Gr. v. Dankelmann. v. Motz.

IV. Vierter Landtag, eröffnet am 24. Februar und geschlossen am 7. April 1831 zu Königsberg.

Landtagsabschied vom 3. Mai 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. entbieten Unsern zum vierten Provinzial-Landtage der Provinz Preußen versammelt gewesenen getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß. Die Versicherungen getreuer Anhänglichkeit, welche Unsere getreuen Stände Uns dargebracht, und welche sich sowohl während der Unruhen in den benachbarten Ländern, als bei der durch eine verheerende Seuche nach dem Rathschlusse der Vorsehung über das Land gekommene Bedrängniß, durch die That auf das erfreulichste bewährt haben, sind von Uns mit lebhafter Zufriedenheit aufgenommen worden. Auch haben Wir den vom Landtage bei seinen Verhandlungen dargelegten patriotischen Eifer mit Zufriedenheit erkannt, wie es Uns denn auch nicht anders als angenehm hat sein können, aus einer vom Landtage an Uns gelangten Denkschrift zu ersehen, daß die den hülfsbedürftigen Grundbesitzern bewilligten Unterstützungs-Darlehne auf deren Erhaltung und Wohlstand, insbesondere auch durch Beförderung der Schafzucht die beabsichtigte wohlthätige Wirkung geäußert haben.

Auf die vom Landtage abgegebenen Erklärungen und angebrachten Bitten ertheilen Wir demselben folgende Bescheide:

I. Die dem Landtage vorgelegten Propositionen betreffend.

1. Die Erklärung des Landtages über die ihm wegen Regulirung der Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten vorgelegten Gesetzes-Entwürfe und die dabei gemachten Bemerkungen werden bei der eingeleiteten weitern Berathung über diesen Gegenstand zur Berücksichtigung gezogen werden.

2. Nicht minder werden die Erklärungen über Regulirung der Armenpflege, und

3. über die Verpflichtung und Befugniß der Kommunen zur Aufnahme und Zurückweisung neuer Ansiedler, wenn vorher noch die sämmtlichen andern Provinzial-Landtage ihre Erklärung über diese Gegenstände abgegeben haben, bei der endlichen Berathung erwogen werden.

4. Da Unsere getreuen Stände bei dem Wunsche beharren, daß die Seminarien zu Marienburg und Angerburg bestimmt werden möchten, um Taubstummen-Unterrichts-Anstalten damit zu verbinden, so haben Wir diesem Wunsche zu entsprechen beschlossen, wonach Unser Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten das Weitere veranlassen wird.

Dem Antrage, einen Theil der der Anstalt zu Königsberg gehörigen Kapitalien den neu zu errichtenden Instituten zu überlassen, werden Wir dann entsprechen, wenn sich bei der von Uns anbefohlenen weitern Erörterung ergeben sollte, daß das Institut zu Königsberg, welches zum Nutzen der Provinz auch ferner bestehen muß, nach Aufhebung der zeitherigen Verbindung so verkleinert werden könne, daß es zu seiner Unterhaltung der sämmtlichen Zinsen der ihm gehörigen Kapitalien nicht weiter bedürfe.

5. Bei der Erklärung des Landtages, nach welcher von der früher beabsichtigten Errichtung von Anstalten zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder abgestanden werden soll, lassen Wir es lediglich bewenden.

6. Die Einrichtung von Provinzial-Irren-Anstalten in Verbindung mit den Landarmen-Anstalten zu Tapiau und Graudenz wird nur dann statt finden können, wenn beiderlei Institute durch ausreichenden Raum geschieden und die in dem einen und andern aufzunehmenden Individuen so von einander getrennt werden können, daß keine Berührung zwischen denselben stattfindet. Unser Ober-Präsident ist beauftragt, dies näher zu erörtern und eventuell Pläne und Anschläge einzureichen.

Wir behalten Uns demnächst vor, deshalb, so wie eventuell wegen Ueberweisung eines schicklichen Klosters zur Errichtung einer Irrenanstalt, und auch wegen des Antrags auf Veräußerung der Grundstücke des Klosters zu Neuenburg und Zuweisung des Kaufgeldes und sonstigen Vermögens desselben, als Beihülfe zur Einrichtung der Anstalt, zu beschließen. Hierüber soll Unsern getreuen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft Eröffnung gemacht werden.

Im Uebrigen bewendet es dabei, daß die Mittel, welche außer der von Uns zu gewährenden Beihülfe zur Ausführung des von Staatsgenehmigung abhängig bleibenden Plans der Einrichtung und Unterhaltung der Irrenanstalt sonst erforderlich sein möchten, von der Provinz Preußen, ebenso wie solches in den übrigen Provinzen der Monarchie geschieht, zusammengebracht werden müssen.

II. Die angebrachten Petitionen betreffend.

1. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, daß die Arbeiten zur Zusammenstellung und Revision des Provinzialrechts von Westpreußen wieder aufgenommen werden möchten, machen Wir ihnen bekannt, daß in Folge des

dem Oberlandesgericht zu Marienwerder und dem Stadtgericht zu Danzig wegen Entwerfung eines Westpreußischen und Danziger Statutarrechts vorlängst ertheilten Auftrags das Geschäft in vollem Gange ist, auch von Unserm Justiz-Ministerio nicht aus den Augen verloren, vielmehr, soweit die entgegenstehenden eigenthümlichen Schwierigkeiten es gestatten, dessen Beschleunigung betrieben werden wird.

2. Bevor Wir die von Unsern getreuen Ständen wegen Veränderung der Erbfolge des Adels in den ehemaligen Palatinaten Marienburg und Pommerellen in Antrag gebrachten Einleitungen treffen, haben Wir zuvörderst das Oberlandes-Gericht zu Marienwerder zur gutachtlichen Berichterstattung auffordern lassen und behalten Uns die weitere Entschließung vor.

3. Wenn Unsere getreuen Stände bitten, daß dasjenige, was durch Unser Justiz-Ministerium unterm 16. Januar 1816 in Bezug auf die Gerichtskosten in delictis publicis für Schlesien festgesetzt worden, auch in der Provinz Preußen zur Anwendung gebracht werden möge, so müssen Wir ihnen bemerklich machen, daß diese Bestimmung keine neue Begünstigung der Provinz Schlesien, sondern nur eine nach dem jetzigen Zustande der Legislation in Kriminalsachen für nothwendig erachtete Modifikation derjenigen Verfassung ist, welche für Schlesien nach dem Inquisitoriats-Reglement vom 13. August 1750 und in der Instruktion vom 20. Mai 1756 (Edikten-Sammlung 1761 S. 80.) auf den Schluß des Conventus publici von 1707 begründet worden ist. Wir müssen daher diese auf besondern staatsrechtlichen Verhältnissen beruhende, nur einer Provinz eigenthümliche Einrichtung auf andere Provinzen zu übertragen Bedenken finden.

4. Die Voraussetzung Unserer getreuen Stände, daß in der Provinz Brandenburg eine gesetzliche Bestimmung gelte, nach welcher Jeder, der ein Wohngebäude auf dem Grundstücke eines regulirten Bauern errichtet, jährlich einen Jurisdictionskanon von einem Thaler an den Gerichtsherrn zu bezahlen habe, tritt in dieser Allgemeinheit nicht ein, indem eine solche Bestimmung nicht vorhanden ist; Wir müssen daher auch eine solche für die Provinz Preußen zu erlassen Bedenken finden.

5. Dasjenige, was Unsere getreuen Stände wegen der Kalender-Abgaben von dismembrirten Grundstücken vorgestellt haben, ist schon früher Gegenstand der Verhandlungen bei den betheiligten Ministerien gewesen. Wir haben befohlen, einen Gesetzes-Entwurf darüber vorzubereiten und behalten Uns vor, denselben dem Landtage künftig zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

6. Der Antrag Unserer getreuen Stände zu bestimmen, daß nicht der Gerichtsherr und der Gerichtshalter, jeder besonders, ein Exemplar der Gesetz-Sammlung zu halten verpflichtet sei, scheint auf einem Mißverständnisse zu beruhen, da weder das Gesetz vom 27. Oktober 1810 dem Gerichtsherrn die Verpflichtung auflegt, außer dem für das Patrimonial-Gericht bestimmten Exemplare noch ein zweites zu halten, noch auch die Bekanntmachung des Oberlandes-Gerichts zu Marienwerder ein diesfallsiges Ansinnen enthält indem sie nur dem Gesetze vom 27. October 1810 entsprechend, die Haltung eines Exemplars für jedes Patrimonial-Gericht vorschreibt. Hiebei muß es auch dann bewenden, wenn die Verwaltung mehrerer Gerichte in einem und demselben Justitiar vereinigt ist, da an jeder einzelnen Gerichtsstelle ein Exemplar vorhanden sein und von dem Gerichtsinhaber, welcher dessen wegen der ihm obliegenden Polizeigeschäfte bedarf, aufbewahrt, auch zum Gebrauche des Gerichtshalters bei Gerichtstagen bereit gehalten werden muß. Sollte ein größeres Gut mit sämmtlichen Einwohnern eine Gemeine

für sich bilden und das Dominium der letztern die Bezahlung der ihnen nöthigen Gesetzsammlung nicht ansinnen können, so wird es aus einem andern Titel, nämlich in Vertretung der auf dem Gute wohnenden Gemeine, die Anschaffung nach §. 5. l. des gedachten Gesetzes zu besorgen haben.

Hiernach wird das Gesetz keiner Deklaration bedürfen, da das obige aus dem Inhalte desselben hervorgeht.

7. Diejenige Denkschrift Unserer getreuen Stände, in welcher dieselben verschiedene Gegenstände aufführen, die sie bei der Revision der Gesetzgebung berücksichtigt zu sehen wünschen, haben Wir Unserm Justiz-Ministerio zur weitern Erörterung zugehen lassen, zugleich aber angeordnet, daß der darin angeregte Gegenstand, welcher die Vergütung der Anzugsfuhren von Seiten der vor Ablauf von fünf Jahren anderweit angestellten Geistlichen und Schullehrer betrifft, besonders in Erwägung gezogen und Unsere Entschließung deshalb eingeholt werde.

8. Eine Revision des Stempelsteuer-Gesetzes vom 7. März 1822 ist bereits im Werke und wird, da das Bedürfniß derselben anerkannt ist, möglichst beschleunigt werden. Bis zu allgemeiner Entschließung über die deshalb anderweit zu treffenden Bestimmungen sind aber einzelne interimistische Aenderungen unstatthaft, die diese Angelegenheit bei der nothwendigen Rücksicht auf das Bedürfniß der Staatskassen und den zu dessen Deckung von der Stempelsteuer zu erwartenden Beitrag nicht blos in Beziehung auf das eine oder andere stempelpflichtige Object, sondern im Ganzen aufgefaßt werden muß.

9. Was den Antrag anlangt, daß die General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse aufgelöst und deren Geschäfte den Regierungen übertragen werden möchten, so ist Unser Ober-Präsident beauftragt, den speziellen Plan zu dieser Einrichtung auszuarbeiten und einzureichen.

10. Wegen der Mühlen-Gesetzgebung für Westpreußen und Litthauen müssen Wir, da die über diesen Gegenstand eingeleiteten Berathungen noch nicht beendigt sind, Unsere Entschließung noch aussetzen.

11. Auf den Antrag wegen baldiger Erlassung eines Gewerbe-Polizei-Gesetzes und eines Wege-Reglements eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß der Entwurf des erstgedachten Gesetzes bereits der Berathung unterliegt, die Revision der Gesetzgebung über Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Wege aber einer besondern Kommission übertragen ist.

Was dagegen den Antrag anlangt, daß die Erlassung einer Dorf-Kommunal-Ordnung und eines Gesetzes über die Servis-Verhältnisse in den Städten beschleunigt werden möge, so erwidern Wir Unsern getreuen Ständen, daß wegen des ersteren Gegenstandes die Provinzial-Behörden zu Fertigung der nöthigen Vorarbeiten beauftragt worden sind; der zweite Gegenstand aber bei Unserm Finanz-Ministerio in der Bearbeitung begriffen ist, und beide Angelegenheiten, so sehr die Verhältnisse es zulassen, befördert werden sollen.

12. Dem Antrage des Landtags, daß einer dem Raume angemessenen Anzahl von Zuhörern der Zutritt zu den Landtags-Versammlungen gestattet werden möge, können Wir nicht stattgeben, da eine solche Einrichtung auch unter den in Vorschlag gebrachten Beschränkungen für die Institution der Provinzial-Stände nach ihrer gesetzlichen Verfassung nicht geeignet ist.

13. Auf die Anträge Unserer getreuen Stände wegen Modifikation einiger Stellen der Kreis-Ordnung und der Vorschriften über die von den Kreistagen vorzunehmenden Wahlen geben Wir ihnen Folgendes zu erkennen.

ad 1. Zuvörderst müssen Wir denselben bemerklich machen, daß bei dem Verfahren der Kreis-Versammlungen in Hinsicht der Wahl der Landräthe, Kreis-Deputirten und andern Beamten eine Beziehung auf das Verfahren bei den Wahlen der Abgeordneten zum Provinzial-Landtage nicht stattfinden kann, da bei letztern nach §. 18. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 das Wahlrecht immer in Person ausgeübt werden muß, eine Vertretung daher überhaupt nicht zulässig ist, während solche bei den von den Kreistagen vorzunehmenden Wahlen, wie bei allen andern Verhandlungen der Kreisstände durch die Kreisordnung vom 17. März 1828 in gewissen Fällen nachgelassen ist, und nach dem Gutachten der Stände auch ferner nachgelassen bleiben soll. Was nun aber die einzelnen in Hinsicht dieser Vertretung geschehenen Anträge betrifft, so können Wir

ad a) kaum voraussetzen, daß es, wie es nach der Fassung der Denkschrift scheinen möchte, die Absicht sei, den Vater unmündiger Rittergutsbesitzer, welcher nach der Kreisordnung §. 5. a., gleich dem Vormunde zu Vertretung des Unmündigen berechtigt ist, von dieser Befugniß auszuschließen und solche blos dem Vormunde beizulegen. Wir lassen es daher lediglich bei der Bestimmung der Kreisordnung bewenden.

ad b) Der diesfallsige Antrag entspricht wörtlich der Bestimmung der Kreisordnung.

ad c) Auch dieser Antrag stimmt lediglich mit der Kreisordnung überein, da der Zusatz: durch Gutsbesitzer aus dem Stande der Ritterschaft, durch die allgemeine Bestimmung der Kreisordnung: daß die Vertreter jederzeit zum Stande der Ritterschaft gehören sollen, überflüssig gemacht wird.

ad d) Es scheint hierbei die Absicht, diejenigen Hindernisse des persönlichen Erscheinens, welche die Bestellung eines Stellvertreters rechtfertigen sollen, genauer als durch die Kreisordnung §. 5. d. geschehen, zu bestimmen. Bei der Mannigfaltigkeit der möglichen Fälle würde aber diese Bestimmung immer mangelhaft bleiben, daher Wir es bei der allgemeinen Vorschrift der Kreisordnung bewenden lassen.

ad 2. Den Antrag, daß bei Wahlgeschäften der Kreisversammlungen kein Anwesender mehr als Eine Vollmacht anzunehmen berechtigt sein solle, gewähren Wir um so unbedenklicher, als bei den Wahlen der Landräthe und Kreisdeputirten, nach den von Uns ertheilten Bestimmungen, auch Abwesende ihre Stimmen durch Einsendung von Wahlzetteln abgeben können und daher die Ertheilung von Vollmachten überhaupt nicht nothwendig ist.

ad 3. Wegen der Formen, nach welchen bei den Wahlen der Landräthe und Kreis-Deputirten verfahren werden soll, haben Wir allgemeine Bestimmungen erlassen, bei welchen es auch bei der Provinz Preußen sein Bewenden behalten muß.

ad 4. Dem Antrage, daß den Wittwen gestattet werden möge, sich bei den Berathungen des Kreistages, wenn solche keine Wahlgeschäfte betreffen, durch ihre großjährigen Söhne vertreten zu lassen, auch wenn letztere keine Gutsbesitzer sind, können Wir nicht stattgeben, indem Wir vielmehr die oben ad 1. c. erwähnte Vorschrift allgemein aufrecht zu erhalten für nöthig finden.

14. Was die Stellung der Kreisdeputirten anlangt, so machen Wir Unsern getreuen Ständen auf ihre diesfallsigen Anträge bekannt, daß nach den getroffenen Bestimmungen die Kreisdeputirten Amtsgehülfen der Landräthe in solchen Fällen sein sollen, wo letztere ihnen Aufträge ertheilen; daß sie mithin verpflichtet sind, diese Aufträge, durch welche ihnen jedoch keine

Unkosten erwachsen dürfen, auszurichten; daß ferner bei Behinderung der Landräthe die Geschäfte derselben niemals länger als vierzehn Tage durch einen andern Stellvertreter als durch einen von der Regierung dazu auszuwählenden Kreisdeputirten besorgt werden sollen. Bei eintretender Vakanz dagegen und bis zur Wiederbesetzung der Stelle muß die Wahl des Stellvertreters immer den Regierungen überlassen, von letztern jedoch, bei der Wahl desselben, wenn einer der Kreisdeputirten bereits die zum Landrathsamte erforderliche Qualifikation durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen hat, und sich zur interimistischen Verwaltung bereit erklärt, demselben der Vorzug vor Andern gegeben werden. Daß die Kreisdeputirten zu einem interimistischen Verwalter des Landrathsamts in dasselbe Verhältniß treten, wie zum Landrathe, ergiebt sich daraus, daß der erstere in alle Verhältnisse des Landraths eintritt.

Den Regierungen ist die Befugniß, nichtqualifizirten Personen, welche zu Kreisdeputirten erwählt worden sind, die Bestätigung zu versagen, bereits durch das Wahl-Reglement vom 22. August 1826. §. 8. beigelegt. Daß aber die Bestätigung auch das Anerkenntniß der Qualifikation zur temporairen Vertretung der Landräthe in sich schließe, bedarf keiner besondern Festsetzung.

Uebrigens ist bereits verfügt, daß die Stelle eines Kreisdeputirten als ein Ehrenamt zu betrachten sei, zu dessen Annahme jedoch niemand gezwungen werden könne. Wird die Annahme abgelehnt, so haben die Kreisstände eine andere Wahl vorzunehmen. Sollte sich aber kein qualifizirter und zur Annahme bereiter Gutsbesitzer finden, so wird die Anstellung des Kreisdeputirten, so lange bis sich ein solcher findet, ausgesetzt bleiben.

Hierdurch werden sich die von Unsern getreuen Ständen angeregten Zweifel erledigen, so daß es einer besondern Instruktion nicht bedarf.

Wenn hierbei der Landtag die Kreisdeputirten Repräsentanten der Kreisstände nennt, so müssen Wir demselben bemerklich machen, daß die Kreisstände den Kreis repräsentiren, nicht aber sich von einem ihres Mittels wieder repräsentiren lassen können.

15. Auf die verschiedenen Anträge, welche Unsere getreuen Stände in Beziehung auf die wegen der Verpflichtung zum Kriegsdienste bestehenden gesetzlichen Vorschriften angebracht haben, ertheilen Wir ihnen folgende Resolutionen:

ad a. Schon die bestehenden Vorschriften bieten Mittel dar, begründete Reklamationen von Leuten, die im stehenden Heere oder in der Landwehr ersten Aufgebots dienen, so weit es die allgemeine Dienstverpflichtung gestattet, zu berücksichtigen, indem hiernach, wenn der Fall sich dazu eignet, selbst diejenigen, die sich bei den Fahnen befinden, vor beendigter dreijähriger Dienstzeit zur Kriegs-Reserve entlassen, Landwehrmänner ersten Aufgebots von den großen Uebungen entbunden, und bei eintretender Mobilmachung von der Einberufung befreit werden können, sofern nur die etatsmäßige Kriegsstärke erreicht wird. Dem wirklichen Bedürfnisse wird also genügt, ohne daß es erforderlich ist, Leute vor dem gesetzlichen Termine der Landwehr ersten oder zweiten Aufgebots zu überweisen. Wir können daher eben so wenig auf diesen Antrag als auf den eingehen, aus der Zahl derjenigen, welche sich vom Eintritte in das stehende Heer freigelooset haben, der Landwehr ersten Aufgebots, mehr Leute, als zeither planmäßig geschehen ist, überweisen zu lassen, da die hierdurch entstehende Vermehrung der Landwehr neue finanzielle Opfer kosten würde.

ad b. Wegen Gestellung der Landwehr-Kavallerie-Pferde und Verheilung der dazu nöthigen Kosten haben Wir bereits durch Unsere Kabinets-

Ordre vom 17. September v. J., welche gesetzlich publicirt ist, Bestimmung getroffen, bei welcher es sein Bewenden behält.

ad c. Was die Repartition der Mobilmachungspferde für das stehende Heer und die Bestimmung der Abnahmeorte anlangt, so haben die diesfallsigen Anträge bereits durch die ergangenen Ministerial-Bestimmungen ihre Erledigung erhalten. Auch der Gewährung des Gesuchs, daß den Kreisen die auf sie treffende Pferdezahl schon im Voraus bekannt gemacht werden möge, steht kein Bedenken entgegen, daher demselben gemäß das Ministerium des Innern und der Polizei das Erforderliche verfügen wird.

Dagegen ist es

ad d. unzulässig, in der Landwehr-Bezirks-Eintheilung, welche wesentlich durch militairische Rücksichten bedingt wird, einzelne Aenderungen eintreten zu lassen.

ad e. Zur Erreichung des vom Landtage gewünschten Zwecks sollen die in den Navigations-Schulen zu Schiffs-Kapitainen und Steuerleuten wissenschaftlich ausgebildeten jungen Leute, wenn sie die Prüfung durch die für Seeschiffsführer und Seeschiffsbauer errichtete Kommission bestehen, auf den Grund der darüber erhaltenen Zeugnisse, auch ohne weitere auf Gymnasial-Schulkenntnisse sich beziehende Prüfung, bei rechtzeitiger Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zugelassen werden.

16. In der Denkschrift wegen der Anlage neuer Krug- und Schankstätten erkennen Unsere getreuen Stände an, daß dieselbe bereits durch die erlassenen Anordnungen aus Rücksicht auf das öffentliche Wohl, so weit es, ohne das Hauptprinzip der Gewerbefreiheit zu verletzen, geschehen könne, beschränkt worden sei. Wenn dessen ungeachtet dieselben eine fernerweite Beschränkung durch den Antrag bezwecken: daß bei Anlegung neuer Krug- und Schankstätten nach Analogie des Gesetzes vom 28. Oktober 1810. wegen neuer Mühlen-Anlagen verfahren, und durch öffentliche Bekanntmachung Jeder aufgerufen werden möge, seine gesetzlichen Einwendungen gegen die neue Anlage anzubringen; so müssen Wir Unsern getreuen Ständen bemerklich machen, daß durch eine solche Anordnung eben das Hauptprinzip der Gewerbefreiheit angegriffen und dem Einzelnen ein Widerspruchsrecht gegen dasjenige eingeräumt werden würde, was Jedem freisteht, sobald ihm die Staatsbehörde die erforderliche Erlaubniß dazu gegeben hat. Da nun auch bei Anlage neuer Schankstätten diejenigen privatrechtlichen Rücksichten, welche die vorgängige öffentliche Bekanntmachung beabsichtigter neuer Mühlen-Anlagen erforderlich machen, niemals eintreten können, und die Polizeibehörden Konzessionen zur Anlage neuer Schankstätten nicht anders, als unter Berücksichtigung des öffentlichen Bedürfnisses sowohl als der untadelhaften Führung derer, welche die Konzessionen suchen, und nur von Jahr zu Jahr ertheilen dürfen, auch dieselben, sobald sich ausreichende Gründe dazu ergeben, zurückzunehmen befugt sind, überdies aber, wenn eine Behörde hiebei nicht mit gehöriger Sorgfalt verfahren sein sollte, auf desfallsige Anzeigen bei den höhern Behörden, von Seiten derselben Remedur erfolgen kann und wird, so können Wir auf den Antrag Unserer getreuen Stände nicht eingehen.

Da es indeß den Anschein hat, als sei derselbe wenigstens zum Theil durch Mißgriffe der Lokal-Polizeibehörden, welche möglicherweise vorgefallen sein können, veranlaßt worden, so werden Wir das Staats-Ministerium anweisen, bei den Berathungen über das Gewerbe-Polizeigesetz nicht bloß die Beschränkungen der Befugniß zur Anlage neuer Schankstätten überhaupt, sondern auch zugleich die Frage in nähere Erwägung zu ziehen: ob und welche bestimmtere Vorschriften für das Verfahren der Polizeibehörden bei

Prüfung der Gesuche um Konzessionen zu neuen Schank-Anlagen etwa gegeben werden können, um den etwanigen Mißgriffen der gedachten Behörden noch sicherer vorzubeugen, und die Kontrolle ihres Verfahrens von Seiten der vorgesetzten Behörden zu erleichtern.

Inmittelst ist die Anordnung getroffen, daß bei jeder Nachsuchung der Konzession zur Anlage einer neuen Schankstätte durch die betreffende Polizeibehörde eine gründliche Prüfung: ob das dringende Bedürfniß einer solchen Anlage vorhanden sei, veranlaßt, und die Ertheilung der Konzession in jedem vorkommenden Falle auf die Nachweisung dieses wirklichen Bedürfnisses und überhaupt so viel als möglich beschränkt werden soll.

17. Die definitive Regulirung der Verhältnisse der Scharfrichter soll möglichst beschleunigt werden. Da es aber überhaupt in Zweifel gezogen worden ist, ob und in wiefern durch das Publikandum vom 29. April 1773. den Scharfrichtern neue Widerspruchsrechte verliehen worden seien, so haben Wir angeordnet, das Unsere Regierungen, wenn nicht von solchem Vieh die Rede ist, welches an ansteckenden Krankheiten leidet, die Ansprüche der Abdecker nicht durch polizeiliche Einwirkung unterstützen, sondern solche lediglich zur Ausführung im Rechtswege verweisen sollen.

18. Wenn Unsere getreuen Stände darauf antragen, daß den vom Staate besoldeten Medizinalpersonen eine angemessene Zulage zu ihren Gehalten bewilligt, dagegen ihnen aber die Verpflichtung aufgelegt werden möge, armen Kranken des platten Landes gegen eine ermäßigte Medizinal-Gebühren-Taxe Hülfe zu leisten, so müssen Wir denselben bemerklich machen, daß durch die Gewährung dieses Antrages die Verpflichtung der Kommunen, für die Pflege der ihnen angehörigen armen Kranken auf eigene Kosten zu sorgen, zum Theil vom Staat übernommen, die Staatskasse aber dadurch mit einer neuen, nach der bestehenden Verfassung ihr nicht obliegenden, und bei allgemeiner Anwendung des vorgeschlagenen Grundsatzes nicht unbedeutenden Ausgabe, belastet werden würde. Wir tragen daher, auf diesen Antrag einzugehen, Bedenken. Es wird aber auch fernerhin, wie zeither, armen Kommunen die Erfüllung der ihnen gegen ihre unbemittelten Kranken obliegenden Verpflichtungen durch Unterstützung aus dem Wohlthätigkeits-Fonds Unserer Regierungen erleichtert werden. Auch wird eine fernere Erleichterung durch die in kurzer Zeit zu erwartenden neuen Arzenei- und Medizinal-Gebühren-Taxen eintreten, bei deren Bearbeitung auf Ermäßigung der Preise und Gebühren zu Gunsten der ärmeren Klassen Rücksicht genommen worden ist.

19. Wenn Unsere getreuen Stände sich darüber beschweren, daß den dortigen Kreis-Kommunal-Kassen von Unserm Ministerio des Innern in gewissen Fällen angesonnen worden sei, die Vergütung für bei Viehseuchen polizeilich getödtetes Vieh zu leisten, so können Wir diese Beschwerde aus den in der Beilage sub A. entwickelten Gründen nicht für substantiirt halten. Unsere getreuen Stände werden daraus ersehen, in welchen Fällen nach der darin enthaltenen ganz richtigen Deutung des Patents vom 2. April 1803. die Vergütung vom Staate und in welchen Fällen sie auf Kosten der Eingesessenen zu leisten ist. Bei dieser in den übrigen Provinzen stattfindenden Anwendung des Gesetzes muß es auch in der Provinz Preußen sein Bewenden behalten. Nicht zu verkennen ist hierbei, daß einem einzelnen Kreise die Aufbringung dieser Vergütung oft schwer werden muß, und daher die Bildung größerer Verbände wünschenswerth bleibt. Diese letztere ist durch den im Jahre 1827. dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurf bezweckt worden, dessen Publikation in der Provinz aber damals nicht gewünscht worden ist. Indessen wird dennoch durch Vereinigung zwischen mehreren Krei-

sen der Zweck erreicht werden können, als weshalb Unser Ober-Präsident an die Kreisstände die erforderliche Veranlassung ergehen lassen wird.

20. Wir finden diejenigen Vorschriften, welche die Ost- und Westpreußischen Regierungen über die Anwendung Unserer Ordre vom 10. Februar 1827. bekannt gemacht haben, so wie solche in dem Publikando der Regierung zu Marienwerder vom 5. November 1830. zusammengestellt worden, den bestehenden Gesetzen angemessen, und muß es bis zur Vollendung der allgemeinen Gesetzes-Revision dabei bewenden.

Was jedoch die Stellvertretung der Inhaber der Patrimonial-Gerichtsbarkeit bei Ausübung des polizeilichen Strafrechts betrifft, so hat Unser Ministerum des Innern und der Polizei bereits den Grundsatz in Anwendung gebracht, solche Stellvertreter, welche für zuverlässig zu halten, und die den Grad der Bildung haben, der zur Anwendung der im vorgedachten Publikando enthaltenen Vorschriften erforderlich ist, nach erfolgter Präsentation derselben bei der Behörde, d. h. zunächst dem Kreis-Landrathe, unter dessen spezieller Genehmigung zuzulassen. Wir wollen es bei diesem Verfahren belassen; daher diejenigen Inhaber der Patrimonial-Jurisdiktion, welche die Ausübung des polizeilichen Strafrechts durch andere Stellvertreter, als ihre Gerichtshalter, wünschen, diese Personen bei dem Landrathe des Kreises namhaft zu machen, und von demselben den Bescheid über die Zulässigkeit zu erwarten haben.

21. Wir haben über das Maaß, in welchem die durch die Landstraßen berührten Ortschaften unentgeldliche Hülfe zur Wegschaffung des Schnees zu leisten haben, durch Unser Staats-Ministerium eine allgemeine Anordnung erlassen, durch deren Bekanntmachung diese Angelegenheit angemessen regulirt werden wird.

22. Da fast sämmtliche Theile der Provinz Preußen seit einer langen Reihe von Jahren ununterbrochen zu Unserer Monarchie gehört haben, und in dieser Zeit die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen in deutscher Sprache immer für zureichend erkannt worden ist, so können Wir Uns nicht bewogen finden, gegenwärtig noch, nachdem durch jene Verbindung selbst und durch den verbesserten Schul-Unterricht die Kenntniß der deutschen Sprache sich immer mehr verbreitet und ausgebildet hat, eine besondere Publikation in litthauischer oder polnischer Sprache anzuordnen. Es wird vielmehr genügen, wenn in denjenigen Orten, in welchen die eine oder die andere dieser Sprachen noch gesprochen wird, und eine vollständige Kenntniß der deutschen Sprache nicht allgemein verbreitet ist, die Gemein-Obrigkeiten bei der Bekanntmachung der Gesetze den Inhalt derselben mündlich in die Sprache des Orts übertragen. Hiezu sollen dieselben noch besonders angewiesen werden. Bei allen denjenigen Einwohnern, welche sich durch eigenes Lesen mit den Gesetzen bekannt machen, ist eine bessere Schulbildung, mit dieser aber eine hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache vorauszusetzen, daher auch für sie der Abdruck einer Uebersetzung nicht erforderlich.

23. Die Verbesserung der Polizei-Verwaltung im Regierungsbezirk Gumbinnen ist bereits seit längerer Zeit Gegenstand der Verhandlungen zwischen den betheiligten Ministerien gewesen, in deren Verfolg Unser Ober-Präsident mit Auftrag versehen worden ist, nach gewissen angegebenen Grundzügen den Plan einer anderweiten Einrichtung auszuarbeiten und einzureichen. Von dem Erfolge wird der Landtag zu seiner Zeit benachrichtigt, und nach Befinden, in so fern dabei neue gesetzliche Bestimmungen in Frage kommen sollten, zu vorgängiger Begutachtung der zu erlassenden Verordnung aufgefordert werden.

24. Wenn Unsere getreuen Stände ohne Aufführung spezieller Fälle versichern, daß das Gesetz vom 21. Juli 1827, wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlittengeleise bei Erbauung neuer Fuhrwerke oft nicht beobachtet werde, und deshalb um strengere Vollziehung der auf dergleichen Kontraventionen gesetzten Strafe bitten, so ist diesem Antrage, in soweit es bei dessen Allgemeinheit möglich ist, bereits durch die von Unserm Oberpräsidenten verfügte Einschärfung des Gesetzes genügt. Auch wird derselbe, wenn ihm in speziellen Fällen dargethan wird, daß eine Behörde sich in Vollziehung des Gesetzes säumig erweise, die erforderliche Rüge eintreten zu lassen nicht Anstand nehmen.

25. Die Beförderung der Land- und Wasser-Kommunikationen in der Provinz Preußen, so wie in den übrigen Theilen der Monarchie, hat fortwährend einen Gegenstand Unserer landesväterlichen Fürsorge ausgemacht. Auch hat die Provinz an den zu diesem Zwecke bestimmten Summen verhältnißmäßig Theil genommen. Mehrere für die Landeskultur und den Verkehr wichtige Bau-Anlagen sind dort wieder eingeleitet und begonnen worden; so namentlich die Entwässerung der Seckenburger Niederung durch Coupirung der Greituschke, und die Anlage einer Kunststraße von Königsberg über Tilsit bis zur russischen Grenze. Diese Arbeiten werden, soweit die Rücksicht auf andere Zwecke der Verwaltung es gestattet, eifrig fortgesetzt. Vor Beendigung derselben können aber neue größere Unternehmungen zur Belebung des Verkehrs nicht begonnen werden, und auch die nähere Prüfung der von Unsern getreuen Ständen zu diesem Behufe in Anregung gebrachten Entwürfe muß bis zu dem Zeitpunkte ausgesetzt werden, wo die Fortschritte der in den verschiedenen Theilen Unseres Königreichs begonnenen oder von Uns genehmigten öffentlichen Bauten eine nähere Aussicht eröffnen, die Kosten neuer Anlagen dieser Art aus den verfügbaren Geldmitteln bestreiten zu können.

Unsere getreuen Stände dürfen dabei vertrauen, daß auf die dortige Provinz bei dergleichen Anlagen auch künftig jede mit dem Verhältnisse des Ganzen zu vereinbarende Rücksicht genommen werden wird. In wieweit inmittelst noch für kleinere dringend nothwendige Anlagen etwas geschehen könne, hängt von besondern Verhandlungen ab.

26. Dem Antrage Unserer getreuen Stände, die Bestimmungen der Zollordnung vom 26. Mai 1818, über das Deklarations-Verfahren beim Waareneingange vom Auslande und die diese Vorschriften erläuternde und ergänzende Verordnung vom 13. Juli 1829 in Bezug auf den Waaren-Eingang seewärts zu modifiziren, kann nicht Folge gegeben werden, vielmehr muß es bei diesen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und den darauf gegründeten Regulativen wegen der Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs zur See um so mehr bewenden, als durch die von Unserem Finanzminister erlassene, dem §. 82. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 und den darauf gegründeten Reglements wegen des Waaren-Eingangs zur See entsprechende Verfügung, wonach Schiffer, die an Eidesstatt erklären, für die Richtigkeit ihrer über die ganze Ladung oder einen Theil derselben sprechenden Papiere nicht verantwortlich einstehn zu können, unter gewissen das Steueraufkommen sichernden Bedingungen von einer verbindlichen Deklaration entbunden werden, der Zweck, welcher dem Antrage Unserer getreuen Stände zum Grunde liegt, schon in zureichender Weise erfüllt wird.

27. Die auf Erhaltung und Förderung der einheimischen Rhederei zu nehmenden Rücksichten haben es zur Zeit nicht gestattet, auf den Antrag wegen der zum Schutze der inländischen Reifschlägereien zu ergreifenden Maaßregeln den Eingang fremden Tauwerkes in der für die Jahre 1832—1834. festgesetzten Zoll-Rolle mit einer erhöheten Steuer zu belegen. Bei Ent-

werfung der nächsten Zoll-Rolle soll aber die Sache aufs Neue zur Berathung gezogen werden.

28. Das Gesuch Unserer getreuen Stände um Erleichterung des Handels mit dem zu Lande eingehenden und zur Wiederausfuhr bestimmten Getreide hat aus überwiegenden Gründen nicht berücksichtigt werden können.

Unser Finanz-Minister ist aber autorisirt, für den Fall des an einzelnen Orten eintretenden Bedürfnisses ausnahmsweise erleichternde Bestimmungen eintreten zu lassen.

29. Auf den Antrag wegen Erweiterung der Darlehns-Befugnisse der Bank-Komtoirs zu Königsberg und Danzig können Wir nicht eingehen, da die nothwendige Rücksicht auf den Kredit der Bank und auf die Sicherheit derjenigen, welche derselben ihr Eigenthum anvertrauen, eine Aenderung der Reglements nicht gestattet.

30. Wir können Uns auf den erneuerten Antrag Unserer getreuen Stände wegen Beförderung der Tuchfabrikation der Provinz nur auf Unsern im Landtags-Abschiede vom 17. März 1828. unter B. 5. ertheilten Bescheid beziehen, in welchem Wir Unsere Geneigtheit, diesem Antrage auf angemessene Art zu willfahren, bereits ausgesprochen haben. Das Klostergebäude zu Neustadt wird der Regierung zur Disposition gestellt werden. Auch soll durch unentgeldliche Hergabe eines Theils der erforderlichen Maschinen ein solches Unternehmen unterstützt werden, wodurch dann der Anspruch an das Betriebs-Kapital des Unternehmers sehr bedeutend gemindert wird. Es kommt nun lediglich darauf an, daß tüchtige Unternehmer sich melden, damit die ertheilten Zusagen verwirklicht werden können. Die Einrichtung solcher Fabriken auf Kosten und für Rechnung des Staats hat aber nie in Unsern Absichten gelegen.

31. Auf die von Unsern getreuen Ständen angebrachten Petitionen:

a) auf Revision der reduzirten Hufenzahl in Westpreußen, und

b) auf Repartition des Vorspanns nach dem Verhältnisse nicht des Pferdestandes allein, sondern des gesammten Zugviehes, ertheilen Wir denselben folgende Resolutionen:

ad a. muß noch zuvörderst eine weitere Erörterung durch Unsere Provinzialbehörden vorbehalten bleiben, in deren Verfolg Entschließung erfolgen wird.

ad b. Die Bestimmung, welche Unsere getreuen Stände wünschen, steht schon gesetzlich fest. Das Edikt vom 28. Oktober 1810. wegen Aufhebung des Vorspanns (Gesetz-Sammlung von 1810. pag. 77.) verordnet nämlich §. 2., daß der beibehaltene Militair-Vorspann nach dem Zugviehstande vertheilt werden soll. Bei Berechnung des Zugviehstandes werden nach §. 3. jenes Edikts 3 Zugochsen 2 Pferden gleich geachtet.

Unsere getreuen Stände werden daher auf die allegirten gesetzlichen Bestimmungen verwiesen, und es wird ihnen zugleich eröffnet, daß die Befolgung derselben durch das Ministerium des Innern und der Polizei den Provinzialbehörden bereits in Erinnerung gebracht worden ist.

32. Unserer Zusage im Landtags-Abschiede vom 17. August 1825., B. 19., Litt. A. gemäß, haben Wir die Anträge Unserer getreuen Stände auf Abschaffung der Offiara und Podymna im Culm- und Michelauischen Kreise, und Wiedereinführung der Westpreußischen Kontributions-Verfassung, einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen lassen, und Unsern Finanz-Minister angewiesen, Uns den Plan zur Ausführung dieser Abänderung des dortigen Steuerwesens und die Vorschläge zu den etwa dabei nothwendigen Modifikationen vorzulegen, worauf Wir demnächst weitere Entschließung zu fassen, Uns vorbehalten.

33. Aus dem Antrage, die Errichtung von höheren Bürgerschulen betreffend, haben Wir mit Wohlgefallen ersehen, wie Unsere getreuen Stände auch der Entwickelung des höhern Unterrichtswesens ihre Aufmerksamkeit widmen, und ihrerseits sie zu fördern bemüht sind. Es muß aber im Allgemeinen dabei bewenden, daß Anstalten dieser Art nur auf Kosten der Kommunen, oder der ihrer bedürfenden größeren Verbände errichtet werden können, wobei denn in allen Fällen, in welchen bei hervortretendem Bedürfnisse die Möglichkeit des Bestehens nachgewiesen wird, Unsere Behörden die Anlage möglichst befördern werden. Was die Anlegung einer höhern Unterrichts-Anstalt in der Stadt Hohenstein anlangt, so soll, wegen der in Betrachtung kommenden frühern Verhältnisse, eine besondere Berücksichtigung des desfallsigen Antrages stattfinden.

34. Wir haben ferner aus dem Antrage Unserer getreuen Stände wegen Einrichtung von Sonntagsschulen mit Zufriedenheit das Interesse erkannt, welches dieselben an Beförderung der Volksbildung nehmen. Diesem entsprechend, haben Wir, da Zwangsmaßregeln nicht zum Ziele führen würden, den Regierungen Anweisung ertheilen lassen, auf diese höchst wichtige Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten und dafür zu sorgen, daß in den einzelnen Gemeinen zu diesem Behufe Maßregeln getroffen werden, von welchen, indem sie den guten Willen und die Liebe der Wohlgesinnten für die Sache in Anspruch nehmen, ein guter Erfolg mit Zuversicht zu erwarten ist.

35. Wenn Unsere getreuen Stände, wie ihre Bitte um anderweite Einrichtung des Religions-Unterrichts auf den Gymnasien beweiset, diesen Unterricht als einen Gegenstand von hoher Wichtigkeit ansehen, so hat auch dies Uns nicht anders als zu landesväterlichem Wohlgefallen gereichen können. Dieselben ersehen aber aus dem unter B. anliegenden Promemoria Unsers Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, daß derselbe ihre Ansicht theilt, und bereits alle mit den Verhältnissen und dem Zwecke der Gymnasien zu vereinbarenden Einrichtungen getroffen hat, um diesem Unterrichte die möglichste Vollkommenheit zu geben. Wenn die hiernach getroffenen Anordnungen bei dem einen oder andern Gymnasio der Provinz Preußen nicht vollständig befolgt sein sollten, so wird es nur einer nähern Anzeige der wahrgenommenen Mängel bei dem vorgesetzten Provinzial-Schul-Kollegio bedürfen, um die Abhülfe herbeizuführen.

36. Wir stimmen mit demjenigen, was Unsere getreuen Stände über die Nothwendigkeit einer neuen Provinzial-Schulordnung bemerkt haben, vollkommen überein. Um dem diesfalls geäußerten Wunsche zu entsprechen, erhält der Ober-Präsident der Provinz den Auftrag, unter Rücksprache mit den Regierungen und mit Zuziehung sachverständiger Abgeordneten der Kreisstände, auch unter Benutzung der bereits vorhandenen Vorarbeiten, eine neue den gegenwärtigen Verhältnissen angemessene Provinzial-Schulordnung zu entwerfen und einzureichen, worauf Wir das Gutachten des Provinzial-Landtags darüber zu erfordern, Uns vorbehalten.

37. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, den Unterricht in der polnischen Sprache auf den Gymnasien zu Conitz und Thorn in den Lehrplan aufzunehmen, finden Wir keine Veranlassung, von der bisherigen Einrichtung abzugehen.

Was den Antrag auf die Beförderung des Unterrichts in der französischen Sprache auf den Gymnasien der dortigen Provinz betrifft, so ist durch eine inzwischen unterm 19. Februar v. J. über die Aufnahme dieses Unterrichts in den Lehrplan erlassene Verordnung soweit für diesen Gegenstand gesorgt, daß die Wünsche Unserer getreuen Stände dadurch erledigt sind.

38. Wir halten, in Uebereinstimmung mit der vom Landtage geäußerten Ansicht, die Ermittelung von Stipendien für die katholischen Studirenden des geistlichen und höhern Lehrstandes in Westpreußen, zur Beförderung einer bessern wissenschaftlichen Bildung unter denselben, für ein dringendes Bedürfniß, und werden, sobald sich bei den eingeleiteten Erörterungen die Mittel dazu in den vorhandenen geistlichen Fonds vorfinden, auf Befriedigung dieses Bedürfnisses Bedacht nehmen.

39. Die Modifikation des Mahl- und Schlacht-Steuergesetzes wegen Einbringung steuerfreier Quantitäten, ist in der Provinz Preußen bisher nur für Königsberg in Verfolg der, von den dortigen Gewerbetreibenden erhobenen Klagen über Beeinträchtigung ihres Gewerbes durch mißbräuchliche Benutzung der frühern Steuerfreiheit größerer Quantitäten, verfügt worden. Die Zurücknahme dieser Maßregel würde die Erneuerung der früheren Mißbräuche und der dadurch hervorgerufenen gegründeten Beschwerden der Gewerbetreibenden zur Folge haben, daher Wir auf den diesfallsigen Antrag Unserer getreuen Stände einzugehen, Bedenken finden müssen.

40. Den Antrag des Landtags, den Regierungen die Verwerfung von Klassensteuer-Reklamationen gegen das übereinstimmende Gutachten der Ortsbehörden, der Landräthe und kreisständischen Kommissionen ohne vorherige Autorisation des Finanz-Ministerii zu untersagen, können Wir, da ein solches Verfahren mit dem regelmäßigen Gange einer wohlgeordneten Finanz-Verwaltung unvereinbar sein würde, nicht gewähren. Wir haben aber angeordnet, daß in Fällen die Entschließungen darüber von den Regierungen auf vorgängigen Vortrag in pleno gefaßt werden sollen.

Wegen des Antrages auf öffentliche Bekanntmachung detaillirter Veranlagungs-Grundsätze, als die Instruktion vom 25. August 1810 enthält, müssen Wir unter Beziehung auf den Landtags-Abschied vom 9. Januar 1830. II. 26 b., und das Gesetz vom 1. Juli 1823. § 50. den frühern Bescheid wiederholen. Die kreisständischen Kommissarien sind von den Regierungen mit den angenommenen speziellen Veranlagungs-Grundsätzen bekannt zu machen.

41. Die in Folge einer besondern Untersuchung festgestellte Lage des städtischen Haushalts von Königsberg hat es nicht gestattet, die Abgabe von eingehenden fremden Produkten und Waaren, welche dort unter dem Namen eines Handlungs-Unkostengeldes mit Unserer Genehmigung fürerst noch erhoben wird, schon jetzt aufzuheben. Der Stadt ist die Forterhebung unter mehreren den Verkehr erleichternden Modifikationen noch bis zum 1. Januar 1833 gestattet worden.

Dagegen werden Unsere Behörden fortwährend dahin wirken, alle sonstige, dem freien innern Verkehr noch entgegenstehende Hindernisse, auf dem durch die Gesetze bezeichneten Wege zu beseitigen. Zu diesen Hindernissen kann aber diejenige Verbrauchssteuer auf das Brennmaterial nicht gerechnet werden, deren Einführung unter gewissen Umständen den Stadt-Gemeinen nach §. 7. Unserer Deklaration vom 11. Juli 1822 zum Gesetze vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe nachgelassen ist.

42. Die von Unsern getreuen Ständen in Antrag gebrachte Bewilligung der bestehenden Steuer-Bonifikation für die Branntwein-Ausfuhr, an Jeden ohne Unterschied, der inländischen Branntwein über See exportirt, ohne belästigende Kontrollen für den Verkehr mit diesem Gegenstand, würde den Staatskassen mehr kosten, als sie an Steuer von dem exportirten Branntwein empfangen haben, und dennoch dem davon erwarteten Zweck

nicht entsprechen. Es liegt aber schon jetzt in den Befugnissen der Steuerbehörde, auch für denjenigen inländischen Branntwein, welcher durch Vermittelung eines Großhändlers über See exportirt wird, die Bonifikation zu gewähren, wenn nachgewiesen wird, daß er aus den Packhofs-Kredit-Lägern, oder aus solchen Brennereien abstammt, die bei unmittelbarer Exportation, gegen Erfüllung aller durch das Regulativ vom 26. Dezember 1825 bestimmten Bedingungen, darauf Anspruch haben würden.

43. Der wiederholte Antrag Unserer getreuen Stände auf Aufhebung der fixirten Trankſteuer ist aus den bereits im Landtagsabschiede vom 17. August 1825 enthaltenen Gründen nicht zu gewähren.

Eben so wenig kann die Aufhebung der Mühlen-Kontribution erfolgen. Auch diese Steuer wird in Ostpreußen nicht minder als in Westpreußen entrichtet, und ist in dem erstgedachten Theile der Provinz in den Katastern gleichfalls nicht besonders ausgeworfen, sondern in der Hufen-Kontribution enthalten. In beiden Landestheilen ruht sie eben sowohl auf den Mühlen, welche als nutzbare Grundstücke überall der Grundsteuer unterworfen sind, als auf dem dazu gehörigen Grund und Boden, und da diese Thatsache allein entscheidet, so kann es auf die Erörterung des ursprünglichen Veranlagungs-Maßstabes nicht ankommen.

Das Realschutzgeld in Westpreußen, dessen Aufhebung ebenfalls nachgesucht worden, ist in der Art, wie es seit 1820 regulirt worden ist, eine Steuer von Häusern und kleinen Grundstücken, und daher nicht unter die aufzuhebenden Personal-Abgaben zu zählen.

Wenn nun auch hiernach die Anträge im Allgemeinen nicht zu berücksichtigen sind, so bleibt es doch jedem Einzelnen überlassen, bei der Behörde nachzuweisen, daß unter den von ihm geforderten Abgaben solche vorhanden sind, welche nach den Gesetzen vom 2. November 1810 und 30. Mai 1820 hätten wegfallen sollen. Es wird dann nach gehöriger Bescheinigung den Gesetzen gemäß verfügt werden.

44. Wir haben im Landtagsabschiede vom 17. August 1825 die vom ersten Landtage vorgeschlagene Einrichtung, nach welcher für die Naturalverpflegung der Landarmen durch die Kreisverbände gesorgt werden soll, provisorisch und bis zur Publikation der beabsichtigten Armenordnung genehmigt. Der Entwurf zu diesem Gesetz ist bereits Unsern getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegt gewesen; auch befahlen Wir an, daß die weitere Bearbeitung der Sache möglichst beschleunigt werde. Wir müssen daher Bedenken finden, das auf Antrag der Stände getroffene Interimisticum, mit welchem, wie es nach dem beigefügten Separat-Voto scheint, nur einige Kreise unzufrieden sind, vor Erscheinung der Armenordnung wieder aufzuheben, und es für eine wahrscheinlich nur kurze Zeit durch eine andere Einrichtung zu ersetzen, welche, da sich die definitive Einrichtung erst nach Erscheinung des Gesetzes treffen lassen wird, wieder nur ein Interimistikum sein würde.

Auch die Kosten für die Unterhaltung der Landarmenhaus-Gebäude auf Staatskassen zu übernehmen müssen, Wir Bedenken finden, da wenn man auch die Provinz nur als Nießbraucherin dieser Gebäude betrachtet, derselben doch schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die nach §§. 47. u. ff. Tit. 21. Thl. I. des allgemeinen Landrechts näher angegebenen Verbindlichkeiten obliegen, außerdem aber nach dem Landarmen-Reglement vom 31. Oktober 1793, §§. 112. u. 129. dieselbe die Unterhaltung zu besorgen hat, und nach §§. 113. u. 117. auch die Einsassen Unserer Domainen Landarmen-Beiträge zu entrichten und die ihnen zugetheilte Quote unter sich aufzubringen haben.

45. Was die verschiedenen in Beziehung auf das Landarmenwesen von Westpreußen geschehenen Anträge anlangt, so muß

ad a) auf den Antrag der Provinzialstände wegen Aufhebung der mit der Besserungsanstalt zu Graudenz verbundenen Zucht- und Hausschule eine nähere der Provinzialbehörde aufzutragende Erörterung des Sachverhältnisses vorbehalten, und bis dahin der Beschluß über diesen Antrag ausgesetzt werden.

ad b) Wollen wir den Antrag der Stände dahin gewähren, daß die Regierungen zu Danzig und Marienwerder, bevor sie fortlaufende Unterstützungen aus dem Westpreußischen Landarmen-Fonds bewilligen, die Erklärung der ständischen Landarmen-Kommission, welche auf den Grund der in den landräthlichen Kreisen von den Kreisständen, in den Städten Danzig, Elbing und Thorn aber von den Magistraten einzuziehenden Gutachten abzugeben ist, einzufordern und sich des Einverständnisses derselben zu versichern, sonst aber, wenn die Kommission Einwendungen macht, welche die Regierungen nicht für begründet halten, an das Ministerium des Innern und der Polizei zur weitern Entschließung zu berichten haben.

ad c) Bedarf der Vortrag der Stände einer Berichtigung.

Der im Jahre 1827 zur Abhülfe des Nothstandes in Westpreußen aus landesherrlichen Magazinen hergegebene Roggen hat nach den desfallsigen Bestimmungen überall nur als Vorschuß verabreicht, und beim Unvermögen der Empfänger zur Erstattung von den zur Armenpflege verpflichteten Kommunen und Fonds wieder eingezogen werden sollen. Diese Einziehung ist überall, wo sie zu bewirken gewesen, erfolgt. Demgemäß ist mithin auch damals von den Ministerien des Innern und der Finanzen verfügt worden, daß die an Landarme verabreichten Unterstützungen aus den Landarmenfonds, welcher durch die Regierung zu Marienwerder verwaltet wird, erstattet werden sollen. Die Beschwerde der Stände über das damalige Verfahren der Verwaltungsbehörde erscheint daher eben so wenig begründet, als der Anspruch derselben auf Zurückzahlung der aus dem Landarmenfonds zur Deckung der an Landarme geleisteten Vorschüsse im Betrage von 3,753 Rthlr. 7 Sgr. 7 Pf. entnommenen Summe. Wir haben indessen aus landesherrlicher Gnade Unsern Finanz-Minister zur Zahlung dieser Summen autorisirt.

ad d) soll dem Anträge wegen Trennung der Strafanstalt von der Besserungsanstalt zu Graudenz, gewillfahrt werden, sobald ein anderweites angemessenes Lokal zur Einrichtung einer Strafanstalt ermittelt, und zur Aufnahme von Sträflingen in Stand gesetzt sein wird.

ad e) Endlich ist die Gewährung des Antrages, in Betreff der Veranlagung der Landarmen-Beiträge in Westpreußen nach dem Gesammtbetrage der Klassensteuer keinem Bedenken unterworfen, daher das Weitere zu dessen Ausführung eingeleitet werden soll.

46. Was die wegen Aufstellung von Denkmalen im Schlosse zu Marienburg geschehenen Anträge anlangt, so muß dieses Schloß, da es als ein zu erhaltendes Denkmal des Alterthums hergestellt worden, auch diesen Charakter bewahren und ist daher zur Aufstellung von Darstellungen, welche sich auf die neueste Zeit beziehen, nicht geeignet.

47. Wir haben aus der Uns eingereichten Denkschrift ersehen, daß Unsere getreuen Stände im Anerkenntnisse der Verdienste des Feldmarschalls Grafen York von Wartenburg, das Andenken desselben zur Errichtung einer Statue zu ehren beschlossen haben, finden jedoch zweckmäßig, daß die definitive Beschlußnahme darüber bis zum nächsten Landtage ver-

behalten werde, da die gegenwärtigen bei der Versammlung des vierten Landtages nicht vorausgesehenen Zeitverhältnisse die Aufbringung des erforderlichen Kostenaufwandes für die Theilnehmer zu sehr erschweren würden. Soweit es demnächst über die Modalitäten bei der Ausführung Unserer unmittelbaren Entscheidung bedarf, werden Wir die näheren Vorschläge erwarten.

Von demjenigen, was in Folge obiger Entschließungen weiter verfügt werden wird, werden Wir Unsere getreuen Stände bei ihrer nächsten Zusammenkunft benachrichtigen lassen, und verbleiben denselben in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 3. Mai 1832.

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Bernstorf. v. Hake. Maassen. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler.

V. Fünfter Landtag; eröffnet am 19. Januar und geschlossen am 2. März 1834 zu Danzig.

Landtags-Abschied vom 31. Dezember 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Entbieten Unsern zum Preußischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß und ertheilen ihnen auf die von ihnen abgegebenen Erklärungen und angebrachten Petitionen, unter Bezeugung Unserer landesväterlichen Zufriedenheit mit den, auch bei der diesmaligen Zusammenkunft Uns ertheilten Beweisen treuer Anhänglichkeit und regen Gemeinsinns, folgende Resolutionen:

I. Die den Ständen vorgelegten Propositionen betreffend:

1. Gegen die von Unsern getreuen Ständen getroffenen Wahlen von Deputirten zur Mitwirkung bei Zusammenstellung und Revision der Provinzialgesetze, Gewohnheiten und Statuten haben Wir nichts zu erinnern gefunden. Wir haben Unsern Justiz-Minister für die Gesetzrevision beauftragt, das weiter Erforderliche einzuleiten.

2. Nicht minder haben Wir den getroffenen Wahlen der Deputirten zur Begutachtung einer zu erlassenden Wege-Ordnung Unsere Genehmigung ertheilt.

3. Um über die Anträge wegen Einrichtung einer höheren Lehranstalt zu Hohenstein weitere Entschließung zu fassen, haben Wir für nöthig erachtet, noch weitere Erörterungen anstellen zu lassen, ob sich auch wirklich in dortiger Gegend eine hinreichende Anzahl von Zöglingen für diese Anstalt unter den planmäßig festzusetzenden Bedingungen finden möchte? Aus dem Resultate dieser Erörterungen, mit welchen Unser Ober-Präsident beauftragt werden soll, wird sich erst die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Anstalt und eventuell die Höhe des Zuschusses beurtheilen lassen, dessen dieselbe zu ihrem Bestehen bedürfen möchte, so wie denn auch nach den Umständen und Verhältnissen derer, welche zur Benutzung der Anstalt sich etwa erbieten möchten, über die Art, wie der erforderliche Zuschuß zu decken sei, mit mehrerer Sicherheit Entschließung zu fassen sein wird.

4. Da Unsere getreuen Stände, obgleich sie die Nachtheile anerkennen, welche die übergroße Zahl der Jahrmärkte in den Städten und auf dem platten Lande der Provinz, sowohl für die Sittlichkeit, als für das Gedei-

hen des gewerblichen Verkehrs herbeiführt, nicht unbedingt auf die Vorschläge eingegangen sind, welche ihnen Behufs der Verminderung der Märkte gemacht sind, sondern die eventuelle Anerkennung von Entschädigungs-Ansprüchen erbeten haben, es aber unstatthaft ist, den Staatskassen eine solche Last aufzubürden; so sind die Behörden angewiesen, nach Maaßgabe der in Unserm Propositions-Decret vom 21. Januar d. J. aufgestellten Gesichtspunkte auf eine Verminderung der Jahrmärkte in der Provinz Preußen hinzuwirken, insoweit nicht wohlbegründete Rechte einer Verminderung oder Beschränkung derselben entgegenstehen, oder die Berechtigten zur Erreichung des Zwecks mitzuwirken, sich bereit finden lassen.

Uebrigens sind Wir darin einverstanden, daß die beabsichtigte Beschränkung auf Leinwand- und Wollmärkte nicht zu beziehen sei.

5. In Beziehung auf die Erklärung Unserer getreuen Stände wegen der beabsichtigten Abänderung des Zusatzes 213. zu §. 13. des Ostpreußischen Provinzialrechts, die Kirchen- und Schulabgaben betreffend, haben Wir eine weitere Berathung angeordnet, nach deren Resultat Wir das Weitere beschließen werden.

Auf die anderweite Erklärung Unserer getreuen Stände über die Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten, finden Wir kein Bedenken, der Provinz dem Wunsche des Landtags gemäß die Beibehaltung ihrer zeitherigen Einrichtungen zu gestatten, vorbehaltlich derjenigen Reformen der dort bestehenden einzelnen Societäten, welche bei näherer Berathung als nothwendig anerkannt werden möchten. Die desfallsige Berathung und weitere Vorbereitung wird angeordnet werden, wobei auch dasjenige, was sich auf Verhütung muthwilliger und fahrlässiger Brandstiftung bezieht, so weit dies nicht durch die schon in Berathung begriffene besondere Verordnung über die Mobiliarversicherungen geschieht, mit zu erledigen sein wird.

7. Da der Entwurf einer Schulordnung wegen Kürze der Zeit Unsern getreuen Ständen, so wie er von der Provinzialbehörde gefertigt war, und ohne eine vorgängige, von Unserm Staatsministerio vorgenommene Prüfung vorgelegt, der Landtag seiner Seits aber wegen zu späten Eingangs der Proposition ebenfalls an der nähern Prüfung des Entwurfs gehindert worden ist; so haben Wir angeordnet, daß zunächst noch eine Berathung Unsers Staatsministerii über denselben stattfinden solle und behalten Uns vor, selbigen künftig, nach Befinden in veränderter Gestalt, den Ständen zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

8. Die Prüfung der von Unsern getreuen Ständen bei dem Gesetzentwurfe wegen besserer Benutzung der Gewässer gemachten Erinnerungen, haben Wir Unserm Staatsministerio aufgetragen und behalten Uns weitere Entschließung darüber vor.

II. Die angebrachten Petitionen betreffend.

A. Landeskultur und Gewerbe-Angelegenheiten.

1. Um die Beschwerden Unserer getreuen Stände über den langsamen und kostspieligen Gang der Regulirungen gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen thunlichst abzuhelfen, haben Wir bereits auf den frühern Antrag der getreuen Stände die Geschäfte der General-Kommissionen zu Königsberg und Marienwerder durch Unsere Ordre vom 30. Juni d. J. unter den in derselben vorgeschriebenen nähern Bestimmungen, den Regierungen zu Königsberg, Danzig und Marienwerder übertragen. Auf den neuern Antrag Unserer getreuen Stände haben Wir demnächst das Kosten-Reglement vom 20. Juni 1817 einer sorgfältigen Revision unterwer-

sen lassen, bei welcher insbesondere der ausgesprochene Wunsch derselben, daß die Verminderung der Kosten durch Abänderung der Liquidationsgrundsätze herbeigeführt werden möge, berücksichtigt worden ist.

2. Zu einer Verbesserung der Fischerei-Ordnung sind bereits manche Vorarbeiten gefertigt. Bei dem besondern Bedürfnisse der Provinz Preußen haben Wir aber angeordnet, daß von Unserm Ober-Präsidenten unter Zuziehung einiger Mitglieder des Landtags der Entwurf einer Fischerei-Ordnung für die gedachte Provinz angefertigt werde, welcher dem nächsten Landtage zur Begutachtung vorgelegt werden soll.

3. Auch werden Wir die Anordnung treffen, daß ein Gesetzentwurf, wodurch die bisherigen Verordnungen über die Beschädigungen der Feldfluren durch fremdes Vieh vervollständigt und geschärft werden, vom Ober-Präsidenten unter Zuziehung sachverständiger Einsassen ausgearbeitet und Unsern getreuen Ständen künftig zur Berathung vorgelegt werde. Damit aber inmittelst den dringenden Beschwerden über das Herumlaufen und Einzelnhüten des Viehes thunlichst abgeholfen werde, sollen die Regierungen der Provinz Preußen die deshalb bestehenden Vorschriften des Edikts zur Beförderung der Landkultur vom 14. September 1811 §. 34. und 35. unverzüglich von Neuem einschärfen und durch polizeiliche Verordnungen innerhalb der Gränzen der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 11. und des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 33. 35. und 240. die Strafen der Uebetretung bestimmen und bekannt machen.

4. Den, nach Abzug der darauf bereits zurückgezogenen Gelder, noch außenstehenden Rest der zur Förderung der Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse der Provinz Preußen früherhin bewilligten Vorschüsse, welcher jedoch den angegebenen Betrag von 200,000 Rthlr. nicht erreicht, wollen Wir der genannten Provinz zu einem bleibenden Meliorationsfond zur Unterstützung empfehlenswerther Verbesserungen des landwirthschaftlichen Betriebes in Gnaden überlassen und haben deshalb Unsern Minister des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten beauftragt; ein vollständiges Regulativ über die Einrichtung und Verwaltung dieses Fonds zu entwerfen und zu Unserer Genehmigung einzureichen. Wir sind auch nicht abgeneigt, noch zuvor die Anträge und Wünsche der getreuen Stände darüber zu vernehmen.

5. Auf die Anträge Unserer getreuen Stände:

a) daß durch authentische Deklaration die Zwangs-Bezirke jedes Abdeckers auf die den Lehnbriefen anhängenden Ortschafts-Verzeichnisse beschränkt und:

b) der Abdeckerei-Zwang in Folge der Edikte vom 27sten October und 2ten November 1810 durch Erlassung der noch erforderlichen speziellen Vorschriften wirklich aufgehoben werden möge, erwiedern Wir denselben,

ad a) daß, da hier ein auf privatrechtlichem Titel berührendes Recht in Frage kommt, in den einzelnen Fällen die Entscheidung darüber, ob ein solches vorhanden ist, den Gerichten überlassen bleiben muß; dahingegen soll

ad b) die Frage: was wegen des Abdeckerei-Zwangs im Allgemeinen gesetzlich zu verfügen und ob die Präsumtion der Freiheit für die in den Ortschafts-Verzeichnissen nicht aufgeführten Ortschaften anzuerkennen? einer weitern Berathung unterworfen werden.

B. Militair-Angelegenheiten.

6. Das Gesuch: daß bei einer Demobilmachung der Landwehr der Verlust an gefallenen, oder fehlerhaft gewordenen Pferden den Kreisen aus

der Staatskasse in eben der Art vergütet werden möge, wie es nach beendigter Uebungszeit im Frieden geschieht, eignet sich nicht zur Gewährung.

Denn die Kreise sind gesetzlich verpflichtet, bei eintretender Mobilmachung der Armee die zur Ausrüstung der Landwehr erforderlichen Pferde auf ihre Kosten zu gestellen. Der spätere Verlust solcher Pferde trifft als ein zufälliges Ereigniß den Eigenthümer, ist mithin von den Kreisen zu tragen. Wenn nun gleich in Beziehung auf die Ergänzung des Abgangs an Pferden der Landwehr-Kavallerie durch Unsere Ordre vom 1sten März 1831 bestimmt worden ist, daß die Provinzen nur den ersten Bedarf an Pferden zu gestellen haben, der Abgang aber, es sei vor dem Feinde oder auf andere zufällige Art, aus der Staats-Kasse ersetzt werden soll, so werden zwar demzufolge und in Gemäßheit der Bestimmung der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 §. 42. bei einer Demobilmachung, die alsdann wirklich vorhandenen Pferde, mithin auch die an die Stelle der gefallenen aus Staats-Fonds ersetzten Landwehrpferde den Kreisen zurückgegeben werden; den Kreisen steht aber in denjenigen Fällen, wo der Natural-Ersatz noch nicht erfolgt ist, ein diesfälliger Entschädigungs-Anspruch an die Staats-Kasse eben so wenig zu, als wegen der durch den Gebrauch fehlerhaft gewordenen Pferde.

Daß im Frieden für die während der Uebungen der Landwehr-Kavallerie gefallenen, oder unbrauchbar gewordenen Pferde den Kreisen eine Entschädigung aus dem Militair-Fond gewährt wird, geschieht, ohne daß dazu eine gesetzliche Verpflichtung eintritt, lediglich aus besondern Billigkeits-Rücksichten, denen jedoch eine solche Ausdehnung nicht gegeben werden kann, wie die Stände daraus hergeleitet haben.

7. Wir lassen zwar den patriotischen Motiven, welche Unsere getreuen Stände zu dem Antrage auf Anlegung neuer Festungen in der Provinz bewogen haben, alle Gerechtigkeit widerfahren; dieselben werden aber auch zu Uns das Vertrauen hegen, daß Wir alles dasjenige, was zur Vertheidigung des Landes dienlich und erforderlich sein möchte, was aber nur nach allgemeinen politischen und militairischen Rücksichten beurtheilt werden kann, niemals aus den Augen verlieren werden.

8. Bei dem Erlasse Unserer Ordre vom 3ten September 1821 haben Wir keinesweges, wie Unsere getreuen Stände vorauszusetzen scheinen, bezweckt, das Kapital von 20,821 Rl. 2 Sgr. 4 Pf., welches aus dem Verkaufe der im Jahre 1815 dem Litthauischen Departement in seiner damaligen Begrenzung geschenkten, demobil gemachten Pferde gelöset worden, dem benannten Departement zu entziehen, vielmehr ist Unsere Absicht nur dahin gegangen, jenes Kapital künftig bei dem Staatsschatze für Rechnung des Departements in derselben Art, wie es Hinsichts der Kapitalien anderer Provinzen geschieht, verwalten zu lassen, um bei eintretender Mobilmachung der Armee die aufgesammelten Bestände dem Bezirke zur theilweisen Bestreitung der Kosten, welche die Ausrüstung ihrer Landwehr erfordern wird, zu überweisen.

Wenn nun, nachdem Unsere getreuen Stände von dieser Bewandniß unterrichtet sind, dieselben nicht selbst es vorziehen sollten, daß der Fond dem gedachten Zwecke bestimmt bleibe, in der zeitherigen Art ferner verwaltet und durch die hinzutretenden Zinsen vermehrt werde, so sind Wir auch bereit, dieses Kapital dem Landestheile, welchem es angehört, als ewige Stiftung, Behufs der Beihülfe bei der Provinzial-Armen-Pflege und insbesondere zur Unterstützung der dortigen Militair-Invaliden, so wie der Familien der vor dem Feinde gefallenen Unteroffiziere und Soldaten, zu überlassen. Ueber die desfalls zu treffende Wahl erwarten Wir weitere Erklärung.

C. Justiz-Sachen.

9. Da über die Anwendung des im Publikando der Regierung zu Marienwerder vom 5ten November 1830, Artikel 5. ausgesprochenen Grundsatzes, daß der Gutsherr in Sachen, bei welchen er selbst ein Interesse hat, die Gerichtsbarkeit nicht in eigener Person ausüben dürfe, auch von andern Seiten Zweifel angeregt worden sind; so haben Wir hierüber eine nähere Berathung des Staats-Ministerii angeordnet, bei welcher auch die Fragen über das Züchtigungsrecht gegen faules und unordentliches Gesinde, und darüber, ob die Instleute zum Gesinde zu rechnen? in Erwägung gezogen werden sollen. Wir behalten Uns darauf die Entscheidung vor.

10. Dem Antrage der getreuen Stände: die Verfügung Unsers Justiz-Ministers vom 2ten Mai v. J., wegen Abhaltung einer bestimmten Zahl von Gerichtstagen am Orte der Patrimonial-Gerichte aufzuheben, liegt ein Mißverständniß zum Grunde. Das Reglement wegen Einrichtung des Justizwesens in Ost- und Westpreußen vom 3ten Dezember 1781, schreibt im §. 17. vor, wie die Verabredung wegen der abzuhaltenden Gerichtstage erfolgen soll, und im §. 28., daß an jedem Orte wenigstens vier ordentliche Gerichtstage im Jahre abzuhalten sind. Das Allgemeine Landrecht bestimmt in den §§. 111. und 112. Tit. 17. Thl. II., daß der Patrimonial-Richter, so oft es die Noth erfordert, herbeigeholt werden solle, und hat dadurch den allgemeinen Grundsatz über die Verpflichtung der Patrimonial-Richter wegen Abhaltung der Gerichtstage ausgesprochen.

Wird außer den nothwendig abzuhaltenden Gerichtstagen von einer Parthei die Ansetzung eines Local-Termins in Antrag gebracht, so muß dieselbe die Reisekosten und Diäten bezahlen, wie solches auch der §. 35. des Reglements vom 3ten Dezember 1781 verordnet. Die Verfügung des Justiz-Ministers vom 2ten Mai v. J. an das Oberlandes-Gericht zu Naumburg, hat dagegen zum Zweck, einem Mißbrauch zu begegnen, der dadurch entsteht, daß einzelne Patrimonial-Richter nicht die erforderliche Zahl von Gerichtstagen im Jahre halten und doch für einzelne Reisen den Interessenten Kosten in Ansatz bringen. Sie bestimmt: nur dann, wenn alle Monate Gerichtstag gehalten würde, könne angenommen werden, daß jeder Gerichtseingesessene im Stande sei, seine gerichtlichen Geschäfte so einzurichten, daß solche bei der jedesmaligen Anwesenheit des Richters vorzunehmen seien; und beschränkt die Befugniß zum Ansatz von Reisekosten und Diäten auf den Fall, wenn der Patrimonial-Richter monatliche Gerichtstage abhält, und dennoch in der Zwischenzeit die Ansetzung eines Lokaltermins in Antrag gebracht wird.

Eine Belastung der Gerichtsherren soll aus jener Verfügung nicht hervorgehen, und es erledigt sich dadurch der Antrag auf deren Zurücknahme.

11. Was die nachgesuchte Uebernahme der Criminal-Jurisdiction mit ihren Lasten von Seiten des Staats anlangt, so haben Wir diesen Gegenstand und die Frage, unter welchen Modalitäten die Aufhebung der subsidiarischen Verbindlichkeit der Gutsbesitzer und Cämmereien in den ältern Provinzen der Monarchie, zur Tragung der Untersuchungs-Kosten für unvermögende Inquisiten erfolgen könne? bereits zur besondern Berathung Unsers Staats-Ministerii verwiesen, und behalten Uns demnächst weitere Entschließung vor.

D. Angelegenheiten des Cultus und Unterrichts.

12. Wiewohl Wir die Aufmerksamkeit, welche Unsere getreuen Stände auf die Bildung des weiblichen Geschlechts gerichtet haben, gern anerkennen, so erscheint doch das Bedürfniß der Ausbildung von Lehrerinnen für Töchter höherer Stände, an denen es bisher in den größern Städten nicht

gefehlt hat, nicht als ein so dringendes Bedürfniß, daß der Antrag auf Unterstützung derselben von Seiten des Staats gerechtfertigt gefunden werden möchte, zumal das zeither nicht hinreichend befriedigte Bedürfniß der Bildung von Lehrern und Lehrerinnen für Elementarschulen, Unsere Fürsorge noch immer in Anspruch nimmt.

13. Auf den Vorschlag Unserer getreuen Stände, einige der in der Provinz Preußen bestehenden Gymnasien in höhere Bürgerschulen zu verwandeln, können Wir nicht eingehen, weil die Zahl der Gymnasien, welche zur Vorbereitung auf die Universitäts-Studien und auf andere Berufs-Arten, die eine Gymnasial-Bildung erforderlich machen, mit Berücksichtigung der geographischen Lage, der Sprache und der Confession in den verschiedenen Regierungs-Bezirken der Provinz errichtet sind, das desfallsige Bedürfniß keineswegs übersteigt und ohne nachtheilige Beschränkung des Gymnasial-Unterrichts für die Bewohner der einzelnen Landestheile nicht vermindert werden kann.

14. Die Errichtung eines Pensions-Fonds für emeritirte Gymnasiallehrer ist bereits auf sonstige Veranlassung Gegenstand einer von Uns angeordneten Berathung geworden, deren Erfolg auf die Entschließung über die von Unsern getreuen Ständen angebrachte Petition von Einfluß sein wird, daher Wir solche Uns vorbehalten.

E. Finanzen, Handel, Landstraßen und Wasserbau betreffend.

15. Dem Antrage Unserer getreuen Stände, daß die Zwangsverpflichtung zur Zahlung eines Theils der öffentlichen Abgaben in Kassen-Anweisungen, aufgehoben werden möge, können Wir zur Zeit noch nicht statt geben. Ob und in wie fern aber eine allmälige Verminderung der Einthaler-Scheine für zulässig und rathsam zu erachten, und späterhin eine Modifikation der Anordnungen wegen Zahlung der Zwangs-Quote in Kassen-Anweisungen in Antrag zu bringen, darüber ist von Uns eine Prüfung und Berathung angeordnet, nach deren Beendigung Wir weiter beschließen werden.

16. Die definitive Festsetzung und Auszahlung der im Regierungsbezirke Danzig den Dominien wegen der Aufhebung des Personal-Schutzgeldes zu restituirenden Steuerbeträge, ist bis jetzt noch nicht möglich gewesen, weil die Liquidationen noch erheblichen Bedenken unterlegen haben, auf deren baldige Erledigung indeß hingewirkt wird. Inzwischen ist der Regierung zu Danzig bereits die Summe von 10,762 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. überwiesen worden, um den Empfangsberechtigten, soweit es mit Sicherheit geschehen kann, wenigstens einen Theil der zu restituirenden Summe abschläglich auszuzahlen.

17. Den Antrag, die in der Beilage B. des Gewerbesteuer-Gesetzes vorgeschriebenen Steuersätze für die Invidual-Vertheilung der Kontingente der Gewerbesteuer-Gesellschaften aufzuheben, und die Subrepartition ohne Bindung an bestimmte Stufensätze zu gestatten, finden Wir zur Genehmigung nicht geeignet. Da die ganz geringen Gewerbetreibenden von der Steuer überall nicht betroffen werden, und für die gesetzlich Steuerpflichtigen die Veranlagung jährlich unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Ausdehnung und Einträglichkeit ihres Geschäfts eintritt; so reichen die gegebenen Stufensätze vollkommen hin, um eine verhältnißmäßig richtige Individual-Vertheilung der auf die Steuer-Gesellschaften fallende Kontingente zu bewirken. Nach den festgesetzten Steuerstufen steigt die Steuer von dem niedrigsten Satze ab, Anfangs in mehrmaliger Wiederholung um 2, dann um 4, um 6, und zuletzt um 12 Thlr. oder monatlich um 5—10

—15 Sgr. und um 1 Thlr., und die Innehaltung dieser Sätze ist zur Erleichterung der Erhebung, des Rechnungswesens und der allgemeinen Uebersicht nöthig.

18. Auf die Petition wegen Aufhebung des Salz-Monopols eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß Wir darauf nicht eingehen können, indem der Staatshaushalt des unverkürzten Ertrages sämmtlicher bestehenden Abgaben nicht allein dringend bedarf, sondern auch die völlige Sicherstellung des bisherigen Ertrages gegen Ausfälle bedingt, welche Sicherheit nur die unveränderte Beibehaltung der bisherigen Abgaben-Erhebung gewährt. Es mögen jedoch Unsere getreuen Stände Unserer landesväterlichen Fürsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen und Unserer Königl. Zusicherung vertrauen, daß sobald der Staatshaushalt eine Ermäßigung der gegenwärtigen Abgaben verstattet, Wir unverzüglich in sorgfältige Erwägung nehmen werden, welche der bestehenden, besonders der geringern Volksklasse obliegenden, Abgaben, einer Ermäßigung bedürfen, wobei auch die befürwortete Ermäßigung des Salz-Monopols nicht unerwogen bleiben wird.

19. Dem Antrage auf Erlaß des Stempels von 5 Sgr. zu Eingaben und Gesuchen können Wir, als den Grundsätzen der Stempelsteuer entgegenlaufend, ebenfalls nicht willfahren. In wie fern bei diesem Stempelsatze eine weitere Erleichterung, als nach den bestehenden Vorschriften schon gegenwärtig stattfindet, zu gewähren sein möchte, muß der bereits eingeleiteten Revision des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. vorbehalten bleiben. Der Antrag, für die Strafe und Nachbringung nicht verbrauchter Stempel eine kürzere Verjährungsfrist zu bestimmen, wird dagegen durch den schon in der Berathung begriffenen Gesetz-Entwurf wegen Abkürzung der Verjährungsfristen seine Erledigung erhalten.

20. Unsere landesväterliche Sorgfalt wird unausgesetzt darauf gerichtet bleiben, die Handels-Interessen des Landes wahrzunehmen und zu befördern, und dem Grenzverkehr mit den Nachbarländern jede zulässige Erleiterung zu gewähren. Inzwischen können Wir, da Aussichten zu neuen Verhandlungen mit Rußland über einen Handelsvertrag vorhanden sind, vor deren weiterer Entwickelung über die gestellten Anträge keinen Beschluß fassen.

21. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände wegen möglichster Ausdehnung des Chausseebaus, ertheilen Wir denselben die Versicherung, daß dafür von Uns in der Provinz Preußen die möglichste Sorge getragen, auch in den einzeln sich darbietenden Fällen die Frage: in wie weit Unternehmungen von Chausseebauten von Seiten der Kreise, oder Kommunen, durch Prämien zu unterstützen, in weitere Erwägung gezogen werden wird. Was aber die Verbindung der oberländischen Seen anlangt, so hat Unser Ober-Präsident die Anweisung erhalten, die bereits von den Provinzialbehörden ausgearbeitete Entwürfe zur weitern Erwägung einzureichen.

22. Unsere Behörden sind angewiesen, bei den Strom-Bauten an der Weichsel zur Sicherstellung der Stadt Schwetz, das Interesse der Stadt Culm zu berücksichtigen, und zum Schutze des dortigen Weichsel-Ufers gegen verstärkte Angriffe des Stroms Veranstaltungen zu treffen, sofern die geäußerten Besorgnisse sich rechtfertigen sollten. Der allgemeine Plan zur Regulirung des Weichselstroms eignet sich, seiner Bestimmung nach, nicht für die Oeffentlichkeit, da derselbe nicht als ein feststehender Bauplan, sondern nur als ein Leitfaden für die Behörden zu betrachten ist, um die im Laufe der Zeit erforderlichen Strombauten, ihm gemäß, einzuleiten und fortzuführen, wodurch denn späterhin ein normaler Zustand des Stroms

erreicht wird. Nach diesem Plan wird, soweit es die Umstände gestatten, schon jetzt verfahren. Eine Bekanntmachung des Plans würde aber, da derselbe nach den im Strombette und an den Ufern stets eintretenden Veränderungen, bedeutenden Modifikationen unterliegt, und auch nur nach Maaßgabe der dazu aufzuwendenden Geldmittel allmählig verfolgt werden kann, für die Uferbewohner von keinem Nutzen sein.

F. Angelegenheiten der Verwaltung des Innern und der Polizei.

23. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, daß das durch Unsere Verordnung vom 4. August 1832 außer Kraft gesetzte Gesetz vom 28. September 1808, die Verhütung der Pferdediebstähle betreffend, in Hinsicht der beim Pferdeverkaufe beizubringenden obrigkeitlichen Atteste und einiger sonstigen Bestimmungen, wiederhergestellt werden möge, haben Wir beschlossen, zuvörderst die Thatsachen, auf welche der Antrag begründet ist, speziell ermitteln und erörtern zu lassen, ob seit Publikation Unserer Ordre vom 4. August 1832 eine solche Vermehrung der Pferdediebstähle eingetreten sei, welche die Wiederaufhebung dieser, vor so kurzer Zeit ertheilten Bestimmung rechtfertigen möchte. Vom Erfolge werden Unsere getreuen Stände zu seiner Zeit benachrichtigt werden.

24. Wir genehmigen, dem Wunsche Unserer getreuen Stände entsprechend, die Bildung einer ständischen Kommission zur Schlußregulirung der Angelegenheiten des ehemaligen Kommités der Ostpreußischen und Litthauischen Stände mit dem Auftrage, die von der Ostpreußischen General-Landschafts-Direktion über Verwaltung der unter dem Namen: Sustentations- und Pensionsbeiträge aus den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen erhobenen Gelder, gelegte Rechnung von den Jahren 1824 bis 1831 abzunehmen und dafür zu sorgen, daß die von dem Regierungsbezirke Königsberg, im Verhältnisse zu den aus dem Regierungsbezirke Gumbinnen gezahlten Geldern, zu leistenden und noch rückständigen Beiträge ausgeschrieben und eingezogen, auch bis zum nächsten Provinzial-Landtage in der Kasse der General-Landschafts-Direktion verwaltet werden, bestätigen auch zugleich die auf dem Landtage vorgenommenen Wahlen der Mitglieder dieser Kommission.

25. Wenn Unsere getreuen Stände gegenwärtig die Absicht, das Andenken des Feldmarschalls, Grafen York von Wartenburg, durch Errichtung einer Statue desselben zu ehren, aufgegeben, und statt dessen den Wunsch ausgesprochen haben, daß dem in Königsberg belegenen Sackheimer Thor und der Hauptstraße des Stadttheils, der Name York-Thor und York-Straße beigelegt, und die Erbauung eines neuen Thorgebäudes an die Stelle des jetzt vorhandenen, unscheinbaren und baufälligen Sackheimer Thores, genehmigt werden möge: so finden Wir zwar gegen diese Modifikation des ursprünglichen Planes an sich, nichts zu erinnern, müssen indeß Bedenken tragen, die nachgesuchte Genehmigung schon jetzt und bevor nicht die zur angemessenen Ausführung des Planes erforderlichen Geldmittel beschafft, oder wenigstens als disponibel nachgewiesen sein werden, zu ertheilen, und werden daher zuvörderst der von dem nächsten Landtage zu erstattenden Anzeige über die Resultate der zu veranstaltenden Beitrags-Sammlungen entgegen sehen.

26. Auf die Erinnerung an verschiedene früher angeregte Gegenstände, eröffnen Wir dem Landtage, daß die Gesetzentwürfe über das Armenwesen, über die neuen Ansiedelungen in den Kommunen, über die Verhältnisse der Juden, über die Gewerbepolizei und über die Verwandlung des städtischen Servises in eine Grundsteuer, in der Berathung begriffen sind, welche je-

Digitized by Google

doch wegen der Wichtigkeit und des Umfanges dieser Gegenstände, und wegen der, der Erledigung entgegenstehenden Schwierigkeiten, noch nicht zum Schluß-Resultat hat gebracht werden können.

Die Angelegenheit wegen Entschädigung der Müller in Ostpreußen, ist bereits definitiv regulirt. Wegen der Lokalpolizei in den Litthauischen Domainen aber soll baldigst die Erledigung der Beschwerde erfolgen.

Wenn hierbei Unsere getreuen Stände noch:

a. auf Abhülfe wegen der ungleichartigen Klassifikations-Sätze bei Besteuerung der Kaufleute in Königsberg und Danzig, und

b. darauf angetragen haben, daß die Getreide-Einfuhr von Polen und Rußland nach Preußen über die Landgrenze, auf denselben Fluß eingereicht werden möge, wie die auf dem Strome;

so erwiedern Wir denselben:

ad a. daß die gedachte Ungleichartigkeit hauptsächlich in den von einander abweichenden Bestimmungen der Statute der Kaufmannschaften beider Städte ihren Grund hat, und Unser Ober-Präsident beauftragt worden ist, diesen Gegenstand näher zu untersuchen und Vorschläge zur Abhülfe zu eröffnen.

Dagegen sind:

ad b. Einrichtungen für die Getreide-Einfuhr, wie die vom Landtage erwähnten, auf der Landgrenze nur in großen Städten und in auf großen Landstraßen ausführbar. In so weit es hiernach möglich ist, sind die Wünsche des Landtags bereits in Erfüllung gegangen.

Von demjenigen, was in Verfolg obiger Entschließungen weiter angeordnet werden wird, soll Unsern getreuen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft Nachricht ertheilt werden, und verbleiben Wir denselben in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 31. December 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Altenstein v. Lottum. v. Bernstorff. v. Brenn. v. Kamptz.
Mühler. Ancillon. v. Witzleben. v. Rochow.

VI. Sechster Landtag; eröffnet am 19. Februar und geschlossen am 4. April 1837 zu Königsberg.

Landtagsabschied vom 28. October 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Entbieten Unsern zum sechsten Preußischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß, und wiederholen denselben die den vorigen Landtagen ertheilte Zusicherung Unserer Zufriedenheit mit der auch dieses Mal wieder bethätigten Gesinnung treuer Anhänglichkeit und mit dem bei Erledigung der Geschäfte bewiesenen Eifer.

Was nun

I. die dem Landtage vorgelegten Propositionen

anlangt, so wollen Wir

1) von Errichtung einer Taubstummen-Schule in Graudenz zur Zeit abstehen, Uns jedoch für den Fall, daß das Bedürfniß einer zweiten Schule dieser Art dringender hervortreten sollte, die Verbindung derselben mit dem Seminarium zu Graudenz vorbehalten.

2) Die Erklärung des Landtags über den ihm vorgelegt gewesenen Entwurf eines allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetzes wird bei der definitiven Berathung über dieses Gesetz mit den Erklärungen der andern Provinzen zusammengestellt und in Erwägung gezogen werden.

Dasselbe wird stattfinden hinsichtlich der Erklärungen über die Entwürfe

3) eines Gesetzes wegen näherer Bestimmung der den Mitgliedern der Land- und Stadtgemeinden an den ländlichen Grundstücken und Grundgerechtigkeiten derselben zuständigen Rechte;

4) einer Verordnung wegen Befestigung der Sandschellen und Abwendung der Versandungen im Binnenlande;

5) der Deklaration der Städte-Ordnung vom 19. November 1808., hinsichtlich der Pensionsberechtigung der auf sechs Jahre gewählten besoldeten Magistratspersonen;

6) der Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände, Namens der Kreis-Korporation Ausgaben zu beschließen; und

7) einer allgemeinen Wege-Ordnung.

8) Die Entwürfe des Provinzialrechts werden, dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, denselben bei ihrer nächsten Zusammenkunft wieder vorgelegt werden.

9) Hierbei wird auch die anderweite Vorlegung des Gesetz-Entwurfs über die Erbfolge in die Rittergüter erfolgen, über welchen der Landtag kein spezielles Gutachten abgegeben hat, damit demnächst die Berathung darüber, in Verbindung mit der über das Provinzialrecht, vorgenommen werden könne.

10) Was das Kapital anlangt, welches aus dem Verkaufe der im Jahre 1815. dem Departement Litthauen geschenkten Demobilmachungs-Pferde gelöst worden ist, so genehmigen Wir, daß, dem Wunsche des Landtags gemäß, dasselbe den Landestheilen jenes Departements als eine ewige Stiftung verbleibe, und daß diese Stiftung von der Regierung zu Gumbinnen verwaltet, und der Provinzial-Armenpflege, insonderheit der Unterstützung der in der Provinz befindlichen Invaliden, sowie der Familien der vor dem Feinde gebliebenen Unteroffiziere und Soldaten, bestimmt werde.

Der Antheil der einzelnen Kreise an dem Kapital soll nach der Seelenzahl ermittelt, und dasjenige, was nach Unterstützung der Invaliden und der obgedachten Familien übrig bleibt, zur Pflege der Landarmen in den Kreisen verwandt werden. Die den betheiligten Landestheilen angehörigen Mitglieder der Kommission für das Landarmen-Wesen sollen eben so befugt, als verpflichtet sein, von der sicheren Unterbringung des Fonds und dessen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, um die erforderliche Auskunft ertheilen, und wegen der Verwendung und öffentlichen Rechnungslegung die ihnen als nothwendig erscheinenden Anträge machen zu können. Endlich gestatten Wir auch für den Fall, daß künftig in den Gegenständen, für welche nach Obigem die Stiftung bestimmt ist, Aenderungen eintreten, oder zur Erreichung des bezeichneten Zwecks nicht sämmtliche Einnahmen erforderlich sein sollten, die Abgeordneten des betheiligten Bezirks wegen Substituirung anderer nützlicher und bleibender Zwecke Vorschläge thun können, bei welchen jedoch immer vorausgesetzt werden muß, daß die Versorgung der Kreisarmen, insonderheit aber der Invaliden und der Familien gebliebener Unteroffiziere und Soldaten, sicher gestellt bleibe.

11) Da Unsere getreuen Stände Behufs der von ihnen verlangten Erklärung über die Trennung der Straf-Anstalt von der Besserungs-Anstalt zu Graudenz noch nähere Ermittelungen für nothwendig angesehen und des-

halb sich die Abgabe ihres Gutachtens vorbehalten haben, so erwarten Wir solche vom nächsten Landtage. Bis dahin muß es bei der zeitherigen Einrichtung verbleiben.

12) Dasjenige, was Unsere getreuen Stände auf die ihnen vorgelegten, die Verwaltung der Landgemeinden betreffenden Fragen erklärt haben, hat Uns nicht die Ueberzeugung geben können, daß eine gesetzliche Bestimmung über diesen Gegenstand wirklich erforderlich sei.

Wir müssen daher in die in jeder Gemeinde individuell gestalteten Verhältnisse, an welche diese be gewöhnt ist, und welche wieder mit den häuslichen und privatrechtlichen Verhältnissen aller Einwohner im innigsten Zusammenhange stehen, durch eine allgemeine Anordnung einzugreifen, zur Zeit um so größeres Bedenken finden, als auch bei der Verwaltung das Bedürfniß einer solchen sich nicht gezeigt hat, vielmehr die wenigen zur Entscheidung gekommenen zweifelhaften Fälle bis jetzt durch administrative Entscheidungen nach allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit ohne Schwierigkeit zu erledigen gewesen sind. Jedoch werden Wir diesen, durch die früheren Anträge der Stände in Anregung gebrachten Gegenstand fortwährend im Auge behalten lassen, und wenn sich das Bedürfniß gesetzlicher Anordnungen ergeben sollte, dem Landtage die diesfalls erforderliche Proposition vorlegen lassen.

II. Die ständischen Petitionen betreffend.

1. Wenn der Landtag sich über die von Unserem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hinsichtlich der Simultan-Schulen und Simultan-Seminarien getroffenen Anordnungen beschwert, und um deren Aufhebung bittet, so scheint derselbe zum Theil von falschen Voraussetzungen über dasjenige auszugehen, was unter dem Worte Simultan-Schule verstanden wird. In Orten, in welchen die Mehrheit der Einwohner einer Konfession zugethan ist, und daher auch ein Schullehrer dieser Konfession gewählt wird, gleichwohl aber auch nach §. 10. Tit. 12. Theil II. des Allg. Landrechts den Kindern, der zu einer andern Konfession gehörigen Minderzahl der Einwohner der Besuch der Schule gestattet ist, besteht keine Simultan-Schule, daher denn auch hinsichtlich der Schulen dieser Art keine Veränderung beabsichtigt wird. Simultan-Schulen sind vielmehr nur solche, wo den verschiedenen Konfessions-Verwandten rücksichtlich des zu erwählenden Lehrers ein gleiches Recht zusteht, dergestalt, daß, wenn die Schule nur Einen Lehrer hat, dieser abwechselnd evangelischer oder katholischer Konfession sein muß, oder wenn mehrere Lehrer an der Schule angestellt sind, diese von den verschiedenen Konfessionen sein müssen. Nur auf die Schulen der letztern Art beziehen sich die von Unserem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten getroffenen Anordnungen, bei welchen es auch sein Bewenden behält, da in Elementar-Schulen der Religions-Unterricht immer die Grundlage des ganzen Unterrichts sein muß, und diese Grundlage in den Simultan-Schulen nicht gesichert sein würde. Indessen wird die Einrichtung von abgesonderten Konfessions-Schulen nur da verlangt werden, wo die Konfessions-Gemeinden die Mittel zu deren ausreichender Dotation besitzen, so wie denn auch die Bildung neuer Simultan-Schulen und die Vereinigung vorhandener Konfessions-Schulen da gestattet werden soll, wo die Einrichtung von Simultan-Schulen entweder durch Mangel an zureichenden Mitteln für zureichende Konfessions-Schulen geboten, oder das Werk freier Entschließung der von ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden ist, und der Genehmigung sonst kein Bedenken entgegen steht. Daraus, daß der Religions-Unterricht die Grundlage des Elementar-Unterrichts bleiben muß, ergiebt sich auch von selbst die Nothwendigkeit, in verschiedenen Seminarien für die Ausbildung

derer, welche sich dem Lehrerstande für die Elementar-Schulen widmen wollen, nach Verschiedenheit der Konfession zu sorgen. Nach Umständen, die für eine Ausnahme sprechen, soll aber einzelnen Kandidaten der einen Konfession der Besuch des für die andere Konfession bestimmten Seminars nicht versagt werden.

2) Den Antrag Unserer getreuen Stände, für diejenigen, welche sich nicht dem Stande des Gelehrten im engern Sinne, wohl aber einem solchen Berufe widmen wollen, welcher eine höhere wissenschaftliche Ausbildung erfordert, ein Real-Gymnasium in einer der größern Städte der Provinz zu errichten, sind Wir zu gewähren geneigt und haben Unserm Minister der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hierüber weitere Erörterung und Berichtserstattung anbefohlen.

3) Aus den öffentlichen Diskussionen, welche über die angebliche nachtheilige Einwirkung der Gymnasial-Einrichtungen auf die Gesundheit der Zöglinge stattgefunden haben, ist bereits Veranlassung genommen worden, eine gründliche Untersuchung dieses Gegenstandes anzuordnen und das Erforderliche zu verfügen. Die Gymnasial-Direktoren werden hierauf nicht unterlassen, in den Schulnachrichten, welche in dem von jedem Gymnasio jährlich auszugebenden Programme enthalten sein müssen, das Ergebniß dieser Untersuchung und den Inhalt der diesfallsigen Verfügung, soweit er sich zur öffentlichen Bekanntmachung eignet, zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen.

4) Dem Antrage, daß für die Ablösung der bei den gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen vorbehaltenen Hülfsdienste gewisse Normalpreise festgesetzt werden möchten, haben Wir durch Unsere unterm 17. Februar 1838. erlassene und durch die Gesetz-Sammlung publizirte Bestimmung entsprochen.

Dagegen sind alle diejenigen Umstände, welche der Landtag rücksichtlich der Verhältnisse der Daniker und anderer ähnlicher Arbeiter vorgestellt hat, bereits bei Erlaß der Deklaration vom 10. Juli 1836. sorgfältig erwogen worden, daher Wir Uns nicht bewogen finden können, eine anderweite Bestimmung zu treffen.

5) Ueber den Antrag Unserer getreuen Stände wegen Aufhebung des in der Westpreußischen Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773. für den Adel in den ehemaligen Palatinaten Culm, Marienburg und Pomerellen ausgesprochenen Verbots letztwilliger Verfügungen über unbewegliche Güter, haben Wir eine Berathung im legislativen Wege angeordnet, und behalten Uns die weitere Beschlußnahme vor.

6) Ueber Festsetzung der rechtlichen Verhältnisse der Instleute haben Wir unterm 8. August v. J. Bestimmung getroffen, durch deren Bekanntmachung vermittelst der Amtsblätter der Provinz die Sache erledigt ist.

7) Auf die verschiedenen, hinsichtlich der Kriminalrechtspflege in Anregung gebrachten Gegenstände ertheilen Wir folgende Bescheide:

ad I. Der Antrag wegen Ueberweisung der Untersuchung und Bestrafung des ersten kleinen gemeinen Diebstahls an die Polizeibehörde, wird bei der bereits angeordneten Bearbeitung einer Verordnung über ein summarisches Verfahren in Kriminal-Untersuchungssachen in besondere Erwägung genommen werden.

ad II. Es wird zwar allenthalben auf Verminderung der Kosten für die Verpflegung der Gefangenen hingewirkt, weshalb auch insbesondere die Besorgung derselben durch diejenigen, welche bei den anzustellenden Lizitationen Mindestfordernde bleiben, angeordnet worden ist. In der Natur der Sache liegt es aber, daß bei kleinen Gerichten, bei welchen sich nur we-

nige Gefangene befinden, die Verpflegung sich theurer herausstellen muß, als in größeren Anstalten, daher es unzulässig ist, einen gewissen Verpflegungssatz für alle Orte gleichmäßig zu bestimmen.

ad III. Durch eine Verfügung Unsers Ministers des Innern und der Polizei vom 18. März v. J. ist bereits angeordnet worden, daß die zur Detention in einer Strafanstalt bis zur Besserung, resp. bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes, zum ersten Male Verurtheilten, ihres Arrestes sogleich nach Verbüßung der ihnen auferlegten Strafe entlassen werden sollen, wenn ihr Betragen während der Strafzeit annehmen läßt, daß sie sich schon gebessert haben, und resp. Willens sind, sich fernerhin ehrlich zu ernähren.

ad IV. Ueber die Deportation der Verbrecher sind bereits mit auswärtigen Regierungen Verhandlungen gepflogen worden, die aber zu keinem Resultat geführt haben, da sich bisher kein Staat zur Uebernahme schwerer Verbrecher hat verstehen wollen, dieselben auch in den vereinigten Staaten von Nordamerika nicht weiter zugelassen werden; Wir haben indessen Unserm Staatsministerium aufgetragen, diesen Gegenstand ferner zu beachten.

ad V. Die Voraussetzung, daß der Arbeitsverdienst der Gefangenen in der Strafanstalt zu Graudenz den zur Tragung der Kriminalkosten Verpflichteten nicht zu Gute gerechnet, vielmehr von denselben der volle Betrag, welchen der Unterhalt der Sträflinge erfordert, erhoben werde, beruht auf einem Mißverständnisse. Denn nach der General-Uebersicht der Verwaltung der Strafanstalt zu Graudenz pro 1836. kostete ein Sträfling durchschnittlich:

1) für die Beköstigung	14	Rthlr.	27	Sgr.	1	Pf.
2) = = Bekleidung	5	=	18	=	1	=
3) an sonstigen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten (für Lagerung, Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Aufsicht ꝛc.)	24	=	6	=	9	=
also überhaupt	44	Rthlr.	21	Sgr.	11	Pf.
Der arbeitsfähige Sträfling zum vollen Penso verdiente	14	=	17	=	3	=
Ein solcher Sträfling kostete mithin noch	30	Rthlr.	4	Sgr.	8	Pf.
Wenn also der von dem Verpflichteten zu zahlende Betrag auf	24	=	—	=	—	=
festgesetzt worden ist, so bleibt noch eine Summe von	6	Rthlr.	4	Sgr.	8	Pf.

aus Staatsfonds für jeden Kopf zuzuschießen.

Dieser Zuschuß wird durch die nur bei der Einlieferung zu entrichtenden, auf 2 Rthlr. für den Kopf festgesetzten Annahmegelder um so weniger gedeckt, als der durchschnittliche Arbeitsverdienst nur 9 Rthlr. 28 Sgr. 7 Pf. beträgt. Balancirt man diesen gegen den Gesammtbetrag der Unterhaltungskosten eines Sträflings, so erhöht sich der aus Staatsfonds für den Kopf durchschnittlich zu deckende Zuschuß auf 10 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf.

In Folge dessen, und da es nicht zulässig ist, die allgemeinen Verwaltungskosten von der Berechnung auszuschließen, können Wir dem Gesuche wegen Herabsetzung der gegenwärtig bestimmten, verhältnißmäßig geringen Quote, welche die Verpflichteten für die Unterhaltung eines Civil-Sträflings zu zahlen haben, nicht willfahren.

Was die Kosten für die Landwehr-Sträflinge anlangt, so werden solche jetzt nirgends von den Privat-Jurisdiktionarien und Kämmerei-Kassen gefordert, es muß daher in Bezug auf diese Sträflinge der diesfälligen Beschwerde, Unserer getreuen Stände ein Irrthum zum Grunde liegen.

Diese Kosten trägt nämlich der Militair-Fonds (Festungs-Baufonds) und nur in den Fällen, wo der Landwehr-Sträfling eigenes Vermögen besitzt, oder die zu seiner Alimentation in subsidium verpflichteten Verwandten bemittelt sind, werden dem Militair-Fonds die für die Verpflegung und Bekleidung erforderten Kosten von 39 Rthlr. 2 Sgr. 9 Pf. jährlich erstattet, hierbei jedoch keine Vergütung für Kasernement, Bewachung und sonstige General-Kosten in Anrechnung gebracht.

Wie gering aber die Zahl solcher bemittelten Sträflinge ist, geht daraus hervor, daß unter 70 Landwehr-Sträflingen, welche zur Zeit in Graudenz Festungsstrafe erleiden, nur 4 sich befinden, aus deren Vermögen die Verpflegungs- und Bekleidungskosten erstattet werden, und daß im Anfange dieses Jahres selbst nur ein bemittelter Sträfling vorhanden war.

Für alle übrigen muß der Festungs-Baufonds die Kosten tragen. Der eventuell zu erstattende Betrag kann daher nicht weiter heruntergesetzt werden, ohne den gedachten Fonds noch mehr zu belasten, als dies schon jetzt der Fall ist. Der Arbeitsverdienst kann hierbei um so weniger in Betracht kommen, als die zu verrichtenden Erdarbeiten keinen erheblichen Gewinn darbieten, und es Schwierigkeiten hat, dergleichen Arbeiten bei der Festung überhaupt noch aufzufinden.

Unsere getreuen Stände werden es daher schon als einen nicht unbedeutenden Vortheil ansehen können, daß die Privat-Jurisdiktionarien und Kämmereikassen zur Unterhaltung der Landwehr-Sträflinge in den Festungen bis jetzt noch gar nicht herangezogen werden.

8) Die das Verfahren bei Holz-Defraudationen betreffenden Anträge werden bei der im Werke begriffenen Revision des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 7. Juni 1821. berücksichtigt und erledigt werden. — Was aber insbesondere die in Antrag gebrachte Einschärfung der Vorschrift der Provinzial-Forst-Ordnungen anlangt, nach welcher ein jeder, welcher Holz zum Verkauf in die Städte bringt, mit einem Atteste versehen sein soll, aus welchem sich seine Befugniß zu dessen Verkauf ergiebt, so sind die Regierungen schon jetzt mit einer, diesen Antrag betreffenden Anweisung versehen worden.

9) Ueber die Beschwerden wegen Ausdehnung einiger Gesetze auf Landestheile, in welchen sie nicht publizirt sind, und über unrichtige Anwendung derselben haben Wir von den betheiligten Ministerien Auskunft erfordert, und geben darauf Unsern getreuen Ständen Folgendes zu erkennen.

ad 1. Was zunächst die behauptete Unverträglichkeit der von den Behörden wegen der Bau-Erlaubnißscheine getroffenen Anordnungen mit den Bestimmungen des Zusatzes 8. des Ostpreußischen Provinzialrechts betrifft, so sind Unsere Minister sowohl des Innern und der Polizei, als der Justiz, angewiesen, diesen Gegenstand unter Zugrundlegung der Ermittelung über das Ostpreußische Provinzialrecht weiter zu verfolgen, und behalten Wir Uns Unsere Entscheidung auf den darüber zu erstattenden Bericht vor.

ad 2. Dem Antrage Unserer getreuen Stände, der Regierung zu Marienwerder die Beachtung der in dem alten Marienwerder-Riesenburger Kreise bestehenden Armengesetze anzuempfehlen, ist dadurch gewillfahrt, daß die gedachte Regierung über die fortdauernde Gültigkeit der auf die Rechtsverhältnisse wegen der Armenpflege Bezug habenden Bestimmungen des Ostpreußischen Provinzialrechts in diesen mit Westpreußen vereinigten Kreisen von Unserm Minister des Innern und der Polizei, aus Veranlassung eines Spezial-Falles, bereits belehrt worden ist. Indem Wir dies Unsern getreuen Ständen eröffnen, müssen Wir dieselben jedoch darauf aufmerksam machen,

daß die §§. 29—31. des Westpreußischen Landarmen-Reglements vom 31. Dezember 1804., und die §§. 10—12. der Deklaration des Ostpreußischen vom 16. November 1805. in den Vorschriften über die auf das Armenwesen bezüglichen Rechtsverhältnisse im Wesentlichen übereinstimmen.

ad 3. Was die Beschwerde über die durch das Publikandum der Regierung zu Marienwerder vom 2 März 1835. den Bestimmungen Unserer Ordre vom 18. Dezember 1834. gegebene Auslegung anlangt, so haben Wir zwar

ad a. wegen des angegebenen Mißverhältnisses, welches daraus entsteht, daß von den auf abgezweigten Parzelen errichteten Kathen, in sofern sie von weniger als 20 Sgr. Kontribution betroffen werden, das volle Schutzgeld von 20 Sgr. erhoben wird, daß mithin von denselben im Ganzen eine höhere Abgabe, als von den mit mehr als 20 Sgr. Kontributien angezogenen, und also vom Schutzgelde befreiten Kathen entrichtet werden kann, eine nähere Prüfung angeordnet. Dagegen vermögen Wir

ad b. die Beschwerde nicht als begründet anzuerkennen. Denn das Real-Schutzgeld war keine gutsherrliche Abgabe, sondern von jeher eine, kraft des Besteuerungsrechts auferlegte wirkliche Steuer, und nur während eines Zeitraums den Dominien gegen Entrichtung eines Fixums zur Einziehung überwiesen. Das Recht zur Erhebung des Real-Schutzgeldes hat daher auch bei den im Besitze der Dominien befindlichen Kathen fortbestanden, und mußte, wenn es auch von den Dominien, so lange ihnen die Erhebung zustand, nicht ausgeübt wurde, in Kraft treten, sobald das Real-Schutzgeld auf landesherrliche Rechnung wieder erhoben wurde.

ad c. Das Anführen Unserer getreuen Stände, daß nach dem Publikandum der Regierung zu Marienwerder vom 2. März 1835. das Real-Schutzgeld in dem Falle, wenn eine Kathe mehreren Besitzern gehört, von jedem der letztern zum vollen Betrage von 20 Sgr. eingezogen werde, kann nur auf einem Mißverständniß beruhen, indem weder das gedachte Publikandum eine Bestimmung der angegebenen Art enthält, noch letztere, dem erforderten Berichte der Regierung zufolge, auf anderm Wege erlassen ist.

10) Auf den Antrag, die Landarmen-Beiträge in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder auf alle Stufen der Klassensteuer nach einem gleichen Prozentsatze vertheilen zu lassen, einzugehen, müssen Wir Bedenken tragen.

Zur letzten Klassensteuerstufe gehören nur solche Steuerpflichtige, welche selbst den Armen nahe stehen, und mit ihrem Einkommen nur das eigene beschränkte Bedürfniß befriedigen. Landarmen-Beiträge sind von ihnen bisher in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder nicht entrichtet, und es ist hiernach angemessen, daß nach dem durch Unsere Ordre vom 18. Mai v. J. genehmigten Tarif zu Erhebung der Landarmen-Beiträge die letzte Klassensteuerstufe außer Ansatz geblieben ist. Dagegen liegt die Verpflichtung, die Hülfsbedürftigen zu unterstützen, vorzüglich den wohlhabenden Einwohnern ob, und deshalb hat in dem Tarif ein mit den Klassensteuerstufen steigender Prozentsatz der Landarmen-Beiträge angenommen werden müssen.

Die unbedeutende Abweichung von der fortschreitenden Steigerung des Prozentsatzes in einigen Steuerstufen, welche durch die Nothwendigkeit der Abrundung und die Zahl der in den einzelnen Stufen konkurrirenden Steuerpflichtigen herbeigeführt ist, kann für jetzt um so mehr unberücksichtigt bleiben, als die Landarmen-Beiträge überhaupt nur gering sind, und das Regulativ über die Erhebung derselben periodische Revisionen des Tarifs vorbehalten hat.

11) Mit der Absicht, in welcher durch den §. 4. des Reglements vom 26. August 1826. den Rittergutsbesitzern in den Kreisen die Befugniß,

aus ihrer Mitte Kandidaten zu erledigten Landrathsstellen zu wählen, wieder verliehen worden, ist die von Unsern getreuen Ständen erbetene weitere Ausdehnung der Wählbarkeit über die Rittergutsbesitzer anderer Kreise der Provinz Preußen nicht vereinbar.

Was Wir mit diesen Wahlen überhaupt bezwecken, nämlich die Verwaltung der Kreise vorzugsweise in die Hände solcher Männer zu geben, welche mit einer genauen Kenntniß der Verhältnisse dieser Kreise ausgestattet, bei deren Interessen selbst betheiligt sind, und das besondere Vertrauen der Kreisbewohner besitzen, würde unerreicht bleiben, wenn die Wahlen über die Rittergutsbesitzer derjenigen Kreise, worin die Landrathsstellen zu besetzen sind, hinausschreiten, und die gesammte Ritterschaft der Provinz umfassen dürften.

Denn bei dem großen Umfange der Letztern könnte dies dahin führen, daß Uns Wahl-Kandidaten präsentirt würden, welchen die Interessen der Kreise, worin selbige die Verwaltung zu leiten haben würden, durchaus fremd sind.

Aus diesen Gründen, müssen Wir es Uns versagen, dem Gesuche statt zu geben.

12. Wir haben bereits vor Eingang des Antrags auf zeitigere Vorlegung der Propositionen Unserm Staats-Ministerio anbefohlen, solche eine längere Zeit vor Eröffnung des Landtags an Uns gelangen zu lassen, und werden, wenn eine vorgängige Mittheilung derselben an die Mitglieder des Landtages zu besserer Erwägung nothwendig ist, solche anordnen.

13. Wenn Wir auch wegen der Landarmen-Angelegenheiten der Provinz, mit welchen eine fortwährende Verwaltung verbunden ist, die Errichtung eines bleibenden Ausschusses zur Mitwirkung dabei genehmigt haben, so können Wir doch die Nothwendigkeit eines solchen Ausschusses hinsichtlich der Theilnahme an der Verwaltung des Provinzial-Landtags-Fonds nicht anerkennen, da in der Zeit zwischen den Landtagen besondere Ausgaben bei solchen nicht vorkommen können. Es wird daher nur nothwendig sein, den ständischen Deputirten etwa acht Tage vor jedem Landtage die Rechnungen über den unter Verantwortlichkeit Unserer Behörden verwalteten Fonds zu gründlicher Prüfung vorzulegen, und sie von der Richtigkeit des hiernach sich ergebenden Bestandes zu überzeugen, damit sie demnächst dem Landtage hierüber Vortrag halten können. Zu diesem Zweck haben Wir die Wahl der ernannten Deputirten genehmigt, und Unseren Ober-Präsidenten angewiesen, wegen Zusammenberufung derselben zu obigem Zwecke und wegen dessen, was zur Erreichung des Zweckes erforderlich ist, das Nöthige zu veranlassen.

14. Das Gesetz vom 21. Juli 1827 hinsichtlich der Länge gewisser Gattungen von Schlitten nach dem Wunsche des Landtags zu modificiren, sind Wir geneigt, und haben, damit bei Bezeichnung der zu gestattenden Ausnahmen künftig um so weniger ein Zweifel stattfinde, Unseren Ober-Präsidenten zu Eröffnung bestimmter Vorschläge angewiesen. Dagegen können Wir

15. auf den Antrag wegen fortdauernder Leistung derjenigen Zahlungen, welche mehrere dortige Städte unter der Benennung „Kompetenzgelder" aus den Staats-Kassen früher empfangen haben, nicht eingehen. Die in Rede stehenden Zahlungen beruhen lediglich auf den früheren Kämmerei-Einrichtungen und auf der bestandenen Steuer- und Accise-Verfassung der Städte und hätten schon mit Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 eingezogen werden können. Nur aus besonderer Rücksicht auf den damaligen bedrängten Zustand der Städte haben Wir früher die einstweilige weitere Zahlung der Kompetenzen geschehen lassen, und auch jetzt, wo nach Durchführung der allgemeinen Steuergesetze jeder Grund zu diesen Zahlun-

gen weggefallen ist, nur deren successive Innebehaltung jährlich mit einem Zehntheil der früher gezahlten Beiträge angeordnet, um dadurch den Stadtgemeinden die erforderliche Zeit zur anderweitigen Ordnung ihres Gemeinhaushalts zu belassen. Daneben ist einer jeden Stadtgemeinde, welche sich aus irgend einem besondern Rechtsmittel zur weitern Forderung dieser Kompetenz-Zahlungen für berechtigt hält, die Ausführung ihrer desfallsigen Ansprüche im gewöhnlichen Rechtswege unbeschränkt verblieben. Bei diesen Unseren Anordnungen muß es lediglich bewenden, und können Wir insbesondere auch auf den Antrag Unserer getreuen Stände, daß vor Einziehung der Kompetenzen erst die fiskalische Instanz-Klage gegen die bisherigen Empfänger erhoben werden solle, einzugehen keinen Anlaß finden.

16. Der höhere Ertrag, den die zur Zubereitung und zum Absatze von Bier und Branntwein berechtigten Güter im Vergleich mit andern früher abwarfen, ist bei der Veranlagung der Grundsteuer nicht nur in der Provinz Preußen, sondern ganz gleichmäßig auch in den Provinzen Posen und Schlesien berücksichtigt worden. In Schlesien, Posen und Ostpreußen mit Litthauen wurde die von diesem Theile des Gesammt-Ertrages eines jeden Gutes zu entrichtende Grundsteuer gleich bei der ersten Veranlagung nach den damaligen Fabrications- und Absatz-Verhältnissen unveränderlich festgestellt. In Westpreußen und im Ermlande dagegen wurde dieser Theil der Grundsteuer anfangs unter der Benennung der unfixirten Contribution nach dem jedesmaligen Umfange jenes Fabrikations-Zweiges jährlich neu veranlagt, und erst im Jahre 1787 nach dem damaligen Durchschnittsbetrage fixirt. Seitdem steht die mit Rücksicht auf den Ertrag der Getränke-Fabrikation veranlagte Grundsteuer (die Tranksteuer) auch hier der von Aeckern, Wiesen oder andern Gegenständen des Ertrages völlig gleich, und bildet mit der letztern zusammen eine Steuer-Summe, die in Folge des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 jetzt nicht mehr in ihre früheren Bestandtheile zerlegt und danach verschiedenartig behandelt werden darf, sondern nach ihrem ganzen Betrage auf dem gesammten steuerbaren Ertrage eines jeden Gutes haftet und unverändert fort erhoben werden muß. Auch würde ein Erlaß sich nicht einmal auf die Tranksteuer beschränken lassen, es würden vielmehr, wenn diese Steuer abgesetzt werden sollte, weil die Getränke-Fabrikation nicht mehr den bei der Steuer-Veranlagung vorausgesetzten Ertrag gewährt oder gar nicht mehr betrieben wird, dann nothwendig auch andere Steuerbeträge erlassen werden müssen, die ebenfalls ursprünglich mit Rücksicht auf damals vorhandene, im Lauf der Zeit aber weggefallene oder geschmälerte Nutzungen und Berechtigungen veranlagt worden sind. Daraus würde aber wiederum folgen, daß die Grundsteuer anderseits auch überall da gesteigert werden müßte, wo seit der Veranlagung neue Nutzungen hinzugetreten sind, oder der Ertrag der damals berücksichtigten Gegenstände der Besteuerung sich erhöht hat.

Der Erlaß der Tranksteuer würde hiernach zu einer völligen Umgestaltung und Revision der gesammten Grundsteuer führen, welche anzuordnen Wir Bedenken tragen müssen. Wir können daher den Anträgen Unserer getreuen Stände nicht Folge geben, müssen vielmehr bei den früher dieserhalb bereits ertheilten Resolutionen es lediglich bewenden lassen.

17. Der Antrag Unserer getreuen Stände auf Herabsetzung des Eingangszolls von Schwedischem Eisen und auf Herstellung günstiger, den gegenseitigen Austausch der Producte erleichternder Handels-Verhältnisse mit Schweden, wird näherer Erörterung unterworfen, und bei der nächsten Declaration der Zoll-Erhebungs-Rolle darauf Bedacht genommen werden, den Bezug des dortigen Bedarfs an fremdem Eisen durch Zoll-Ermäßigung so weit als möglich zu erleichtern.

18. Nicht minder soll auch der ständische Antrag wegen Aufhebung des Eingangszolls auf fremde Steinkohlen, welche von der russischen Grenze ab bis zur Weichsel einschließlich eingeführt werden, bei der nächsten Declaration der Zoll-Erhebungs-Rolle möglichst berücksichtigt werden.

19. Dem Wunsche Unserer getreuen Stände das Fleischpökelungs-Geschäft zur seewärtigen Ausfuhr in schlachtsteuerpflichtigen Städten, unter Bewilligung eines ermäßigten Steuersatzes für die nicht zur Pökelung gelangenden, zur städtischen Consumtion verbleibenden Fleischtheile zu gestatten, ist von Unserm Finanz-Minister bereits versuchsweise entsprochen worden. Auch für andere an der Ostsee belegene schlachtsteuerpflichtige Hafenstädte wird eine solche Erlaubniß für größere Unternehmungen dieser Art unter den zur Verhütung von Steuer-Verkürzungen nothwendigen Bedingungen nicht versagt werden, wobei jedoch das Zugeständniß einer Steuerermäßigung für das in der Stadt zur Consumtion verbleibende Fleisch auf diejenigen Theile beschränkt bleiben muß, welche nach den bei der Schlachtsteuer im Allgemeinen zur Anwendung kommenden Grundsätzen von der Verwiegung ausgenommen sind.

20. Wenn der Landtag bei seinem Antrage auf Zulassung des Handelsstandes zur Theilnahme am Salzhandel nach dem Auslande voraussetzt, daß der Seehandlungs-Societät, hinsichtlich dieses Handels ein Monopol zustehe, so beruht dies auf einem Irrthume, da die Seehandlung sich nicht mehr im Besitze dieses Monopols befindet. Es stehen jedoch sonst dem Antrage bedeutende Bedenken entgegen, da nach bekannten Erfahrungen zu erwarten ist, daß bei einer Theilnahme von Privat-Personen am Salzhandel alle Kontrollen zur Sicherung des Salz-Monopols nicht ausreichen würden, wenn nicht zugleich die Salz-Conscription eingeführt wird. Indessen hat Uns der von Unsern getreuen Ständen geäußerte Wunsch veranlaßt, noch eine Erörterung über die Zulässigkeit des Antrags und über die im Falle der Gewährung einzuführende Controlle anzuordnen.

21. Wir haben mit Wohlgefallen ersehen, daß Unsere getreuen Stände dasjenige, was in Gemäßheit der in dem Landtags-Abschiede vom 31. December 1834 ertheilten Zusicherung und bereits früher für den Chausseebau in der Provinz Preußen geleistet worden ist, dankbar anerkennen, und mögen dieselben vertrauen, daß, so weit die dazu bestimmmten Fonds es gestatten, dieselbe Sorgfalt den Interessen der Provinz auch ferner gewidmet bleiben wird. Auch soll mit den Vereinen, welche sich zur Ausführung von Chausseebauten gegen Prämien bilden, und den zur Ausführung des betreffenden Baues erforderlichen Geldbedarf völlig sicher stellen, in Unterhandlungen sowohl über den Betrag der aus Staats-Kassen zu leistenden Zuschüsse, als über die Construktion der Straße getreten, und die weitere Entscheidung in Erwägung der jedesmal obwaltenden besonderen Verhältnisse getroffen werden.

22. Die Anträge Unserer getreuen Stände wegen Ermäßigung einiger Tarif-Sätze des Stempel-Gesetzes, so wie wegen Aufhebung der Stempel-Abgabe für die Bestätigung von Fidei-Kommiß-Stiftungen werden Wir bei der nahe bevorstehenden Revision des Stempelgesetzes in nähere Erwägung ziehen.

23. Was die Anträge auf Emanation mehrerer Gesetze anlangt, so dürfen Unsere getreuen Stände darauf vertrauen, daß die einer gesetzlichen Regulirung bedürfenden Gegenstände nicht aus den Augen verloren werden, und daß die Erlassung der Gesetze so beschleunigt wird, als es die Gründlichkeit der Berathung im Einzelnen sowohl, als die Nothwendigkeit, im ganzen Gebiete der Gesetzgebung nach allen Richtungen hin gleichmäßig vorwärts zu schreiten, irgend zuläßt. Dieselben werden aber auch ermessen, daß insonder-

heit dann, wenn es darauf ankommt, Gesetze für den ganzen Staat zu erlassen, und bei der Berathung die oft sehr von einander abweichenden Bedürfnisse, Vorschläge und Wünsche der Stände der verschiedenen Provinzen gegen einander abzuwägen, die sorgfältigste Erörterung nothwendig ist, mit welcher sich die im Einzelnen wünschenswerth scheinende Beschleunigung nicht immer vereinbaren läßt. Eine solche Erörterung hat namentlich das vom Landtage in Anregung gebrachte Armen- und Heimathsgesetz nothwendig gemacht, welches indessen, nachdem die schwierige Bearbeitung der Sache bei Unserm Staats-Ministerio erfolgt ist, bereits dem Staats-Rathe vorliegt. Was die sonst in Anregung gebrachten einzelnen Gegenstände betrifft, so hat

ad 1. eine definitive Entschließung über die Frage: in welcher Art die Kriminal-Gerichts-Kosten gedeckt werden sollen? bis jetzt noch nicht gefaßt werden können.

ad 2. Die Regulirung der Servissteuer betrifft die sämmtlichen Städte der alten Provinzen des Staats und ist für das gesammte Staats-Finanz-Wesen sowohl, als für die betheiligten Städte selbst, von solcher Wichtigkeit, daß behufs der Ausgleichung entgegenstehender Interessen zu Aufstellung allgemeiner Grundsätze ein tiefes und gründliches Eingehen in alle Verhältnisse erforderlich, hierdurch aber von selbst ein langsames Vorschreiten zum Ziele bedingt ist.

ad 3. Der Entwurf einer Verordnung wegen des Einzelnhütens des Viehes ist vorbereitet und wird dem nächsten Landtage zur Begutachtung vorgelegt werden können.

ad 4. Die Angelegenheit wegen des Strafrechts des Gutsherrn gegen das Gesinde unterliegt wegen mehrfacher bei der Sache eingetretener Bedenken noch weiterer Berathung.

ad 5. Um sich zu überzeugen, ob wirklich die Vermehrung der Pferdediebstähle in dem früher bestandenen aber wieder aufgehobenen Vorbeugungsmittel, oder in anderen nur vorübergehend eingetretenen Umständen ihren Grund habe, und ob deshalb die Erlassung eines Gesetzes über diesen Gegenstand nothwendig sei oder nicht? ist es erforderlich gewesen, die Erfahrung mehrerer Jahre zu Rathe zu ziehen, durch welche allein erwiesen werden konnte, ob nach der Beseitigung der in Betrachtung kommenden vorübergegangenen Verhältnisse der Uebelstand von selbst und ohne Gesetz aufhören werde oder nicht. Deshalb sind von Unsern Provinzial-Behörden die erforderlichen Nachweisungen über die sich ergebenden Erfahrungen und Sachverhältnisse erfordert, und nach deren Eingang Unser Minister des Innern und der Polizei beauftragt worden, den Entwurf einer Verordnung anzufertigen und zur Berathung vorzulegen.

ad 6. Da die Polizei-Verwaltung in den Städten ganz und in den Dörfern theilweise den Gemeinde-Behörden obliegt, so ist früher dafür gehalten worden, daß die Entschließung über die von den Ständen in Antrag gebrachte Ordnung für die Landgemeinden und mit derselben über die Organisation der Orts-Gemeinde-Behörde, abzuwarten sei bevor über die Verbesserung der ländlichen Polizei im Regierungsbezirke Gumbinnen Bestimmung erfolgen könne. Nachdem sich jedoch aus den deshalb eingereichten Vorarbeiten ergeben hat, daß wie Wir Unsern getreuen Ständen oben unter I. 12. zu erkennen gegeben, zunächst von Erlassung des gedachten Gesetzes Abstand genommen werden muß: so sind bereits die nöthigen Vorarbeiten wegen Befriedigung des Bedürfnisses auf anderem Wege gefertigt worden. Der Erfolg wird Unsern getreuen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft mitgetheilt werden.

Digitized by Google

ad 7. Der Entwurf einer Fischerei-Ordnung für die Binnen-Gewässer der Provinz ist zwar von Unserem Ober-Präsidenten eingereicht worden, die Revision desselben hat sich aber vor Eröffnung des Landtages nicht bewirken lassen, daher Wir das Gesetz Unseren getreuen Ständen bei ihrer künftigen Zusammenkunft vorzulegen Uns vorbehalten.

ad 8. Ueber die Ablösung der Abdeckerei-Gerechtigkeiten enthält der dem Landtage vorgelegt gewesene Entwurf des allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetzes die erforderlichen Bestimmungen, daher mit Erlassung dieses letzteren Gesetzes sich dieser von den Ständen besonders angeregte Gegenstand erledigen wird.

ad 9. Die Bearbeitung einer Taxe für die Medicinal-Personen ist im Werke, hat jedoch noch nicht beendigt werden können.

Ueber die Lage des der Provinz nach dem Landtags-Abschiede vom 31. December 1834 bestimmten Meliorations-Fonds ist Unser Ober-Präsident, dem Landtage bei seiner nächsten Zusammenkunft die nöthigen Nachweisungen vorzulegen, autorisirt. Auch soll sodann demselben über dasjenige, was sonst im Verfolg obiger Entschließungen inmittelst verfügt werden wird, die gewöhnliche Uebersicht mitgetheilt werden. Uebrigens verbleiben Wir Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 28. October 1838.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Altenstein. v. Lottum. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. v. Alvensleben. v. Werther. v. Rauch.

„VII. Huldigungslandtag zu Königsberg eröffnet am 5. September geschlossen am 11. September 1840."

1. Convokationspatent vom 17. Juli 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Unsern gnädigen Gruß zuvor! Getreue Stände! Nachdem es Gott gefallen, des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Königs und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm III. Königs von Preußen, unsres vielgeliebten Herrn Vaters Majestät glorwürdige Tage zu kürzen, und Ihn am Pfingsttage dieses Jahres dieser Zeitlichkeit zu entheben, Uns aber auf den Thron Unserer Väter zu rufen, so haben Wir beschlossen, am 10. September dieses Jahres in Unserer Haupt- und Residenzstadt Königsberg von den getreuen Ständen Unseres Königreichs Preußen die Erbhuldigung einzunehmen.

Wir laden die Mitglieder Unserer getreuen Stände, kraft dieses, daß Sie Sich, so viel Wir Ihrer nachstehend entbieten, vor gedachtem Tage zur Unterschrift des vorzulegenden Eides in Königsberg einfinden, demnächst aber an dem genannten Tage Uns als Ihrem natürlichen und ungezweifelten Landesherrn durch Ableistung des Eides der Treue Sich zu Unterthänigkeits-Pflichten verbinden. Wir wollen, da bei vorigen Erbhuldigungen in Unserm Königreich Preußen, die Stände von Ostpreußen zu einem Landtage sich vereinigt haben, daß diesesmal einige Tage vor der Huldigung die schon gewählten Landtags-Abgeordneten der drei Stände von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen zu einem Landtage in Königsberg sich versammeln. Da der gewöhnliche Provinzial-Landtag aber in wenigen Monaten zusammentreten wird, so hat der aus Veranlassung der Huldigung sich versammelnde, sich ausschließlich darauf zu beschränken, darüber zu berathen:

1) ob er 12 Mitglieder der Ostpreußischen Ritterschaft zur herkömmlichen Vertretung eines Herrenstandes zu erwählen gesonnen sei, und in diesem Falle die Gewählten zur Bestätigung anzuzeigen;

2) ob und welche Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien er in Antrag bringen zu können glaube.

Von den Mitgliedern dieses vor der Huldigung aufzulösenden Landtags, wollen Wir sodann die für ihre Person aus eignem Rechte zu leistende Erbhuldigung an dem für diese angesetzten Tage annehmen. Außerdem hat jeder ständische Wahlbezirk Unsers Königreichs Preußen die doppelte Zahl der Abgeordneten, mit welcher er nach der Verordnung vom 17. März 1828 die Provinzial-Landtage beschickt, zur Huldigung zu bevollmächtigen und nach Königsberg zu senden. Bei der Wahl dieser Bevollmächtigten ist sowohl bei der Wahlberechtigung als wegen der Wählbarkeit und wegen der Form der Wahl das gedachte Gesetz und das Edikt vom 1. Juli 1823 zu beobachten.

Im Uebrigen stellen Wir den Mitgliedern Unserer Ostpreußischen Ritterschaft, wie für sie diese Befugniß althergebracht ist, es auch diesmal frei, so sie wollen, persönlich zur Huldigung zu erscheinen. Wenn in denjenigen Landestheilen, aus denen die Ritterschaft nach Vorstehenden Deputirte zur Huldigung zu entsenden hat, andere Mitglieder dieses Standes geneigt sein möchten, sich für ihre Person zur eignen Ableistung der Huldigung nach Königsberg zu begeben, so soll ihnen solches unverwehrt sein. Sie haben sich alsdann bei dem Huldigungs-Akte den Deputirten ihres Standes und Landestheile anzuschließen.

Endlich wollen Wir von dem Magistrat und den Stadtverordneten Unserer Haupt- und Residenzstadt Königsberg die Huldigung in ihrer Gesammtheit annehmen.

Die nähern Weisungen werden von Unserem Minister des Innern ergehen. Gegen die von den getreuen Ständen zu leistende Erbhuldigung versprechen Wir Unsern Landesfürstlichen Schutz und Aufrechterhaltung alles wohlhergebrachten Eigenthums und wohlbegründeter Gerechtsame.

Hiernach haben die getreuen Stände Sich zu achten, und sind Wir Denselben mit Unserer Königlichen Gnade gewogen. Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Juli 1840.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

2. Denkschriften vom 7. September 1840.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät haben in landesväterlicher Huld uns treugehorsamst unterzeichneten, zum Landtage zusammenberufenen Ständen die Berathung darüber zu gestatten geruht, „ob und welche Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien wir in Antrag zu bringen können glauben.“— Mit ehrfurchtsvollem Danke Allerhöchstdero Hohen Königlichen Sinn, welcher jede wohlerworbene Gerechtsame anerkannt wissen und erhalten will, so wie die tiefe Bedeutung der uns ertheilten Erlaubniß wohl erkennend, glauben wir derselben nicht würdiger entsprechen zu können, als wenn wir nur derjenigen dem ganzen Lande angehörigen Privilegien und Rechte heute

gedenken, welche durch die hohe Weisheit und das edle Vertrauen Königlich gesinnter Herrscher verliehen und erhalten, durch die unerschütterliche Treue des preußischen Volkes in aller Vergangenheit bewährt, der Gegenwart und Zukunft desselben wesentlich und lebendig angehören. — In dem ehrfurchtsvollen und festen Vertrauen, daß Ew. Königl. Majestät weise und landesväterliche, durch das Allerhöchste Konvokationspatent vom 17. Juli c. ausgesprochene Absicht nicht nur dahin geht, dem Beispiele glorreicher Ahnen gemäß, bei der bevorstehenden Erbhuldigung die Assekuration der Privilegien, Freiheiten und Gerechtsamen des Landes verfassungsmäßig zu vollziehen, sondern auch in bestimmten Königlichen Worten und dem fortschreitenden Bedürfniß der Zeit gemäß kundzugeben, welche Rechte und Privilegien als dem Lande vorzugsweise theuer, durch Ew. Königliche Majestät landesfürstlicher Huld die Weihe neuer Bestätigung empfangen sollen, bitten wir so treugehorsamst als tiefunterthänigst, in diese Allergnädigst zu vollziehende Versicherung aufnehmen zu wollen: Erstens: „das alte Recht der Stände des Königreichs Preußen vor jeder durch Gottes Rathschluß eintretenden Erbhuldigung in einem Landtage verfassungsmäßig zusammentreten und dem Throne mit den Bitten und Wünschen des Landes nahen zu dürfen!" — Daß Ew. Königl. Majestät, nachdem durch die Weisheit Allerhöchstdero nunmehr in Gott ruhenden Königlichen Herrn Vaters die ständische Vereinigung Westpreußens mit Altostpreußen erfolgt ist, das erwähnte, dem Lande so theure Recht dem ganzen, zu einem provinzialständischen Verbande vereinigten Königreich Preußen Allergnädigst belassen wollen, glauben wir um so mehr in tiefster Unterthänigkeit voraussetzen zu müssen, als Ew. Königliche Majestät schon gegenwärtig den diesfälligen Wünschen des Landes entgegen gekommen sind. — Zweitens: „Die Aufrechthaltung und Vollendung der im landesfürstlichen Vertrauen durch die hohe Weisheit Allerhöchstdero erhabenen Herrn Vaters Majestät neu gegründeten verfassungsmäßigen Vertretung des Landes." — In unserer Mitte erwog und beschloß König Friedrich Wilhelm III., unvergeßlichen Andenkens, jene erleuchtete und gesegnete Gesetzgebung, welche weder das Alte mißachtend noch das Neue mißkennend, und wahrem, menschlichem, christlichem Fortschritte huldigend, Seinen Namen den fernsten Zeiträumen glorreich überliefern wird. Diese Gesetzgebung lehrte uns, ausschließlichen Vorrechten zum Wohle gemeinsamen Rechts entsagen, und so auch auf die in hemmenden Schranken veralteter Formen sich schwer bewegende Vertretung einzelner und bevorrechteter Stände gerne verzichten, um mit Dank und Freude eine Vertretung des gesammten Landes und Volkes zu empfangen. Dem Geiste dieser Gesetzgebung gehören die wahrhaft königlichen Worte an, mit welchen der schwer geprüfte und herrlich bewährte Monarch durch die Allerhöchste Verordnung vom 22. Mai 1815, dem preußischen Volke ein Pfand unverbrüchlichen Vertrauens gegeben und bestimmt hat, daß eine gemeinsame Vertretung des Landes nach Provinzialständen und Landesrepräsentanten gebildet werden soll. — Seiner Fürstlichen Verheißung, wie immer, getreu, hat des Volks unvergeßlicher Vater und Freund das Werk begonnen und Seinem Königlichen Nachfolger, in welchem die treuste Liebe und die innigsten Wünsche des Landes sich begegnen, die Vollendung überlassen. Von Ew Königl. Majestät reicher Huld und Gnade sind wir versichert, daß Allerhöchstdieselben nicht anstehen wollen, das fortdauernde Bestehen der Provinzialstände, und in den Wegen des Vaters wandelnd, die verheißene Bildung einer Versammlung von Landesrepräsentanten Ihrem getreuen Volke Allergnädigst zuzusichern, dadurch aber, nach den Worten des zu seinen Vätern glorreich versammelten Heldenkönigs, — „dem Volke ein Pfand Kö-

niglichen Vertrauens zu geben, und der Nachkommenschaft die Grundsätze zu überliefern, nach welchen Preußens Königshaus die Regierung des Reichs mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Seiner Unterthanen geführt hat." — Allergnädigster König, inniggeliebter, theuerer König und Herr! einfach und wahr, getreuen Herzens und fern von jeder Selbstsucht, wie es dem Preußen wohlansteht und geziemt, haben wir Ew. Königl. Majestät die Wünsche des Landes Allerhöchstdero hohem Befehle gemäß treugehorsamst vorgetragen. Wir bitten einmüthig Gott, der die Herzen der Könige lenkt, daß nach seinem gnädigen Willen Ew. Königliche Majestät unsere Bitten huldreich gewähren und den bis zu unseren fernsten Marken tönenden Jubelruf des Landes mit dem schönsten Gruße Königlicher Gnade und Königlichen Vertrauens erwiedern wollen.

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste

die Stände des Königreichs Preußen.

Königsberg, den 7. September 1840.

Denkschrift

in Folge der Allerhöchsten Aufforderung d. d. Berlin den 21. Juli 1840 ad 2 zu erklären, ob die Stände des Königreichs Preußen nach altem Rechte zwölf Mitglieder der Ostpreußischen Ritterschaft zur Vertretung eines Herrenstandes bei der Huldigung zu erwählen gesonnen sind.

In der Vorzeit hatten unter den Preußischen Ständen einzelne, durch dem Deutschen Orden geleistete Dienste und durch Reichthum ausgezeichnete Familien, wenn auch nicht staatsrechtlich, doch faktisch gegen die Ritterschaft und den Adel, ein erhebliches Uebergewicht erlangt, und einen sogenannten Herrenstand gebildet. Später waren landesherrliche Beamte aus der Mitte der Stände ernannt, jenem obersten Stande hinzugetreten, und machten bald die Majorität desselben aus. Das unbestimmte und schwankende Verhältniß der ständischen Elemente hatte im Laufe der Zeit mancherlei Zwiespalt und Streitigkeiten zur Folge, in welchen bald die Regierung, bald der Herrenstand oder die Ritterschaft und der Adel sich in ihren Rechten gekürzt glaubten. Als in Folge der Zeiten die Rechte der Preußischen Stände nicht mehr die frühere Geltung erhielten, wurde der erste Oberstand durch den Landesherrn ernannt, und wenn derselbe früher vielleicht die Bestimmung hatte, ein Gegengewicht gegen die andern Stände zu bilden, so fungirte er später meistens nur als ein althergebrachtes Attribut der Erbhuldigungen. Die unterzeichneten Stände des Königreichs Preußen können zwar in der allerhöchsten Proposition d. d. Berlin den 21. Juli 1840 nur die huldreiche Intention ihres treugeliebten Landesherrn, ein hergebrachtes Recht nicht unbeachtet zu lassen, dankbar anerkennen. Sie sind aber des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß nach der zeitgemäßen Gestaltung aller ständischen Verhältnisse unter der glorreichen Regierung des Hochseligen Königs Majestät die Beibehaltung einer ihrem Wesen nach dahingeschwundenen Institution der Einheit der gegenwärtigen Landesvertretung und der Unmittelbarkeit, in welcher die gesammten Stände nunmehr vor den Thron ihres angestammten Landesherrn treten dürfen, Eintrag thun könnte. Wenn schon lange die Elemente zu fehlen schienen, welche durch eine Herrenstube repräsentirt werden sollten, und die Unklarheit dieser Verhältnisse Preußens Stände lange schon und oft in Hader verwickelte; wenn

man in neuerer Zeit z. B. auf den Landtagen 1808 und 1809 auch schon ganz davon abgegangen war, so dürfte gegenwärtig nach den Reformen der Jahre 1810 bis 1823 eine staatsrechtliche Grundlage vollends mangeln. — Ferner ist nicht zu verkennen, daß bei einer etwanigen Aufrechthaltung eines alten Vorrechts für Ostpreußen, so scheinbar es auch sein mag, die Landestheile Ermeland und Westpreußen, welche dem Provinzialverbande mittlerweile hinzugetreten sind, und die preußischen Landtage beschicken, sich für benachtheiligt halten dürften. Da endlich diesem Bedenken keinerlei wesentliche Vortheile oder Rücksichten der Gerechtigkeit das Gleichgewicht halten, überdies einer weitern Entwickelung der ständischen Vertretung durch die Bestimmungen des Allerhöchsten Statuts vom 1. Juli 1823 vorgesehen ist; so erlauben die unterzeichneten Stände sich das allerunterthänigste Gesuch: „Se. Majestät der König wolle ihnen die hergebrachte Wahl von Repräsentanten eines Herrenstandes für den Erbhuldigungspunkt huldreichst zu erlassen geruhen.

Königsberg den 7. Sept. 1840.

Die Stände des Königreichs Preußen."

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ein altes Herkommen berechtigte die Stände von Ostpreußen ihrem angestammten Landesherrn bei der Erbhuldigung eine Gabe darbringen zu dürfen. Jene Stände sind inzwischen durch die von des Höchstseligen Königs Majestät uns huldreichst verliehene Provinzialständische Verfassung aufgehoben worden, und es ist die erste Bitte, welche wir zu den Füßen des von Ew. Königlichen Majestät nach Gottes Rathschlusse eingenommenen Thrones niederzulegen wagen, daß Allerhöchstdieselben huldreichst geruhen mögen, jenes alte Ehrenrecht für die gesammte Provinz Preußen fortbestehen lassen. Wenn gleich die gänzlich veränderten Umstände jenem Donativ seine ursprüngliche reale Bedeutung genommen haben, so hat dasselbe als Symbol der Liebe und des Vertrauens, welche das Volk der Preußen unauflöslich mit seinen Regenten verbinden, einen um so höhern moralischen Werth. Es ist der Ehrenwein, mit dem ein begeistertes Volk seinen geliebten Landesherrn willkommen heißt, und den wir jetzt mit hingebenden Herzen einem Fürsten darbringen, der alle Tugenden seines edlen Stammes in sich vereinigt. — Als erhabenste Frucht des durch Ew. Königl. Majestät glorreiche Vorfahren durch Jahrhunderte auf Intelligenz und Gesittung gerichteten Strebens — waltet in unserem Vaterlande zwischen dem Volke und seinen erhabenen Regenten ein durch eine Reihe von Generationen bestehendes und durch alle Wechselfälle einer ereignißreichen Geschichte treu bewährtes unerschütterliches Vertrauen. — Darum sind aber die Wahrzeichen dieses Vertrauens von unschätzbarem Werthe, und indem wir es wagen, als ein solches das altherkömmliche Ehrengeschenk von 100,000 Gulden Ew. Königliche Majestät ehrfurchtsvoll darzubieten, bitten wir, daß Allerhöchst dieselben diese kleine, aber bedeutungsreiche Gabe huldreichst anzunehmen geruhen mögen. Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigste treugehorsamste

Die Provinzialstände des Königreichs Preußen.

Königsberg, den 7. Sept. 1840.

3. Landtagsabschied vom 9. September 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. entbieten Unseren zum Provinziallandtage dermalen versammelten getreuen Stände Unseres Königreichs Preußen Unseren gnädigen Gruß!

Wir haben die drei von den getreuen Ständen Uns überreichten Denkschriften entgegen genommen und ertheilen ihnen darauf zum Bescheide:

I. Das Uns dargebotene Donativ von 100,000 Gulden, dessen Antrag die getreuen Stände als ein Ehrenrecht bezeichnen, nehmen Wir unter Anerkennung der Gesinnungen, mit welchen es geboten wird, gern an. Wir wollen, daß es, wie mit einer gleichen Gabe Unser in Gott ruhender Herr Vater gethan, zum Besten der Provinz und zwar zur Begründung einer milden Stiftung verwendet werde, über welche Wir Uns die nähere Bestimmung vorbehalten.

II. Was die Wahl von Mitgliedern der Ritterschaft zur Vertretung eines Herrenstandes bei der Huldigung betrifft, so hat es bei Unserer Proposition nur in Unsern Absichten gelegen, das für die Ostpreußische Ritterschaft altherkömmliche Recht solcher Wahl unverschränkt zu lassen, und es der Berathung der getreuen Stände zu überweisen, ob sie zu solcher zu schreiten gesonnen seien. Den Gründen, aus welchen die getreuen Stände diese Wahl nicht vorgenommen haben, versagen Wir Unsere Zustimmung nicht.

III. Auf die Erklärung der getreuen Stände über Unsere Proposition: darüber zu berathen, ob und welche Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien in Antrag zu bringen sei, eröffnen Wir denselben, daß Wir ihnen in einer in hergebrachter Form auszufertigenden Assekurationsurkunde, die feste und unverbrüchliche Aufrechthaltung der bestehenden ständischen Verfassung der Provinz, wie sie durch die erlassenen Gesetze begründet ist, bei Unserem Königlichen Worte zusichern wollen. Wir werden dabei auch in Gnaden aussprechen, daß der Landtag zur Berathung der proponirten Gegenstände vor der Huldigung in Anerkennung alten Rechts und Herkommens auch diesmal versammelt worden sei, und daß Wir dies für die Ostpreußischen Stände althergebrachte Recht durch ihre gesetzlich begründete Vereinigung mit den Westpreußischen als auf diese mit übertragen betrachten.

Was nun aber bei der Bitte um künftige Erweiterung der ständischen Verfassung die Bezugnahme auf die Verordnung vom 22. Mai 1815 betrifft, so finden Wir Uns durch diese Bezugnahme bewogen, zur Hebung jedes künftigen Zweifels und Mißverständnisses, Uns über diesen Gegenstand mit dem ganzen offenen Vertrauen auszusprechen, welches das Verhältniß Deutscher Fürsten ihren Deutschen Ständen gegenüber von Altersher bezeichnet hat: die Ergebnisse, welche Unser in Gott ruhender Herr Vater bald nach Erlaß der Verordnung vom 22. Mai 1815 in anderen Ländern wahrnahm, bewogen Ihn, wie Wir davon auf das unzweifelhafteste unterrichtet sind, die Deutung, welche mit Seinen Königlichen Worten verbunden wurde, in reifliche Ueberlegung zu ziehen. In Erwägung der heiligen Pflichten Seines von Gott Ihm verliehenen Königlichen Berufes beschloß Er, Sein Wort zu erfüllen, indem Er, von den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung, um des wahren Heiles Seines Ihm anvertrauten Volkes willen, Sich fern haltend, mit ganzem Ernste und mit innerster Ueberzeugung den naturgemäßen auf geschichtlicher Entwickelung beruhenden und der Deutschen Volksthümlichkeit entsprechenden Weg einschlug. Das Ergebniß Seiner weisen Fürsorge ist die allen Theilen der Monarchie verliehene Provinzial- und kreisständische Verfassung. Sie hat eine auf Deutschem Boden wurzelnde geschichtliche Grundlage, die Grundlage ständi-

scher Gliederung, wie diese durch die überall berücksichtigten Veränderungen der Zeit gestaltet worden. Sorgfältig ist ein, die freie organische Entwickelung hinderndes Abschließen der natürlichen Stände des Volkes auf der einen, und ein Zusammenwerfen derselben auf der andern Seite vermieden worden. Uns ist die Ehre zu Theil geworden, an diesem Werke mitzuhelfen, und es hat von seiner Entstehung an, bis auf diesen Augenblick Unsern lebendigsten Antheil in Anspruch genommen. Dieses edle Werk, immer treu zu pflegen, einer für das geliebte Vaterland und für jeden Landestheil immer ersprießlichern Entwickelung entgegen zu führen, ist Uns, die Wir entschlossen sind, auch in dieser großen Angelegenheit den von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater betretenen Weg zu verfolgen, eine der wichtigsten und theuersten Pflichten des Königlichen Berufs, den Gottes Fügung Uns aufgetragen hat. Unsere getreuen Stände können in vollem Maße Unseren Absichten über die Institution der Landtage vertrauen.

Im Uebrigen haben Wir in den Denkschriften der Stände mit warmem Herzen und mit freudigem Stolz den Ausdruck edelster und reinster Gesinnungen angestammter Treue von Neuem erkannt, welche Unsere getreuen Stände des Königreichs durch schwere und gute Zeiten stets mit der That bewährt haben. Solche Gesinnungen und solche Erfahrungen geben Uns Muth, die oft rauhe Bahn, welche Könige zu wandeln haben, mit Freudigkeit zu beschreiten, denn sie sind ein Pfand des göttlichen Segens.

Wir bleiben Unseren getreuen Ständen mit Unserer Gnade gewogen.

Gegeben Königsberg den 9. September 1840.

Friedrich Wilhelm.

4. Die den Provinzen Preußen und Posen am Huldigungstage ertheilte mündliche Zusicherung lautet:

Und ich gelobe hier vor Gottes Angesicht und vor diesen lieben Zeugen Allen, daß ich ein gerechter Richter, ein treuer, sorgfältiger, barmherziger Fürst, ein christlicher König sein will, wie mein unvergeßlicher Vater es war — gesegnet sei sein Andenken! — Ich will Recht und Gerechtigkeit üben, ohne Ansehen der Person; ich will das Beste, das Gedeihen, die Ehre Aller Stände mit gleicher Liebe umfassen, pflegen und fördern — und ich bitte Gott um den Fürstensegen, der dem Gesegneten die Herzen der Menschen zuneigt und aus ihm einen Mann nach dem göttlichen Willen macht — ein Wohlgefallen der Guten, ein Schrecken der Frevler. —

Gott segne Unser theures Vaterland. Sein Zustand ist von Alters her oft beneidet — oft vergebens erstrebt. Bei uns ist Einheit an Haupt und Gliedern, an Fürst und Volk, im Großen und Ganzen herrliche Einheit des Strebens aller Stände, aller Volksstämme, aller Bekenntnisse nach Einem schönen Ziele — nach dem Allgemeinen Wohle, in heiliger Treue und wahrer Ehre. Aus diesem Geiste entspringt unsre Wahrhaftigkeit, die ohne Gleichen ist. — So wolle Gott unser theures preußisches Vaterland sich selbst, Deutschland und der Welt erhalten — Mannichfach und doch Eins, wie das edle Erz — das aus vielen Metallen zusammengeschmolzen nur ein einiges edelstes ist — keinem andern Roste unterworfen, als allein dem verschönernden der Jahrhunderte.

VIII. Achter Landtag, eröffnet am 28. Februar und geschlossen am 10. April 1841 zu Danzig.

Landtagsabschied vom 7. November 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen ver-

sammelt gewesenen getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß. Den erneuten Ausdruck treuer Ergebenheit gegen Uns und Unser Königliches Haus, in welcher Unsere Provinz Preußen sich zu allen Zeiten bewährt hat, haben Wir mit Wohlgefallen empfangen. Bei der besonderen Wichtigkeit des diesjährigen Landtages, des ersten, der Berathung der Angelegenheiten des Landes gewidmeten, den Wir nach Unserer Thronbesteigung zusammen berufen, hat die Weise, wie Unsere getreuen Stände ihre Aufgabe gelöst, der ernste Sinn und die erfolgreiche Thätigkeit, mit welcher sie sich den ihnen obliegenden Arbeiten unterzogen, Unsere volle und wärmste Anerkennung gefunden. Die Erwartungen, die Wir in Unserm Eröffnungs-Dekrete aussprachen, sind erfüllt worden, und mit Genugthuung haben Wir das Verständniß, das innige Mitwirken, das vertrauensvolle Eingehen in Unsere Absichten erkannt, welches Unsere getreuen Stände Unserer landesväterlichen Liebe und Fürsorge überall entgegengebracht haben. Wir versichern sie dagegen, daß sie auf die Unveränderlichkeit dieser Liebe und Fürsorge mit Zuversicht rechnen können. Auf die einzelnen von Unseren getreuen Ständen abgegebenen Erklärungen ertheilen Wir denselben folgenden Bescheid:

I. Propositionen.

Zu A. Dem Antrage Unsere Propositionen in Zukunft allen Mitgliedern des Landtages vor ihrer Einberufung zufertigen zu lassen, wollen Wir insoweit entsprechen, als dies nach der Beschaffenheit der einzelnen Gegenstände zweckmäßig erscheint. Daneben bleibt in geeigneten Fällen die Einberufung vorbereitender Ausschüsse vorbehalten. Inwiefern Unsere getreuen Stände von der Erlaubniß Gebrauch machen wollen, die Erledigung der auf dem Landtage nicht völlig beendigten Sachen einem besonderen Ausschusse zu übertragen, bleibt dem Beschlusse des jedesmal versammelten Landtages überlassen. Jedenfalls können dem Ausschusse nur solche Angelegenheiten überwiesen werden, die in ihren Grundzügen vom Landtage bereits berathen sind. Dem Ausschusse fällt daher nur die spezielle Bearbeitung, unter Festhaltung jener Grundzüge, anheim.

Zu B. In Bezug auf die Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen vertrauen Wir zu Unseren getreuen Ständen, daß sie sich bei den von Uns getroffenen Anordnungen beruhigen werden.

Zu C. Aus der Erklärung Unserer getreuen Stände haben Wir gern ersehen, daß sie Unsere landesväterliche Absicht, zur Förderung und Belebung der ständischen Wirksamkeit die Landstände aller Provinzen der Monarchie in Zukunft von zwei zu zwei Jahren zusammenzuberufen, dankbar anerkannt haben.

Zu D. In Bezug auf die Einrichtung des außer dem Landtage zu berufenden ständischen Ausschusses behält es bei Unserem gnädigsten Bescheid vom 6. April d. J. sein Bewenden, und werden die Bestimmungen desselben bei der seiner Zeit zu erlassenden Verordnung zum Grunde gelegt werden. Wenn jedoch Unsere getreuen Stände eine Abänderung des Verhältnisses für wünschenswerth erachten, in welchem die zwölf Mitglieder des Ausschusses auf die drei Stände vertheilt sind, so sehen Wir darüber den motivirten Anträgen des nächsten Landtages entgegen. Den Uns unterm 10. April d. J. angezeigten Wahlen ertheilen Wir hierdurch Unsere Bestätigung.

Die Erklärungen Unserer getreuen Stände über die ihnen vorgelegten Entwürfe:

2. des Reglements für die Wahlen der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter;

3. einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung;

4. einer transitorischen Verordnung wegen Ausübung der Waldstreu-Berechtigung;

5. eines Gesetzes wegen Bestrafung des Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten;

6. eines Gesetzes wegen der Jagdvergehen;

7. eines Gesetzes wegen Abrechnung der für die Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten und anderen Lasten gezahlten Kapitalien bei Feststellung des Laudemial-Werthes der verpflichteten Grundstücke;

8. des Pensions-Reglements für die Beamten der höheren Lehr-Anstalten;

9. eines Gesetzes wegen Wieder-Einführung der Legitimations-Atteste beim Pferdehandel;

10. der Gesetze über die Strom- und Ufer-Polizei der öffentlichen Flüsse und das Deichwesen;

11. eines Gesetzes wegen Beschränkung der Ablösbarkeit der Erbpacht-, Erbzins- und Zins-Gerechtsame;

12. eines Gesetzes wegen Aufhebung der Vorschrift des Preuß. Landrechts von 1721 Buch IV. Tit. 5. Art. 9. §. 4. u. 5., wonach der Besitzer eines mit Hypotheken belasteten Grundstücks für dieselben nur subsidiarisch haftet;

13. einer Verordnung wegen der provinzialrechtlichen Bestimmungen über Verjährungsfristen;

14. eines Gesetzes über die theilweise Veräußerung von Grundstücken und die Anlegung neuer Ansiedelungen,

werden bei der ferneren Berathung in Erwägung genommen werden.

15. Aus der Erklärung über den Gesetz-Entwurf wegen der bei Erbtheilungen anzuwendenden gemäßigten Taxe ländlicher Nahrungen haben Wir gern ersehen, daß Unsere getreuen Stände die Erhaltung eines kräftigen Bauerstandes in ihrer Wichtigkeit aufgefaßt, und die Nothwendigkeit, diese Erhaltung durch angemessene gesetzliche Bestimmungen zu sichern, anerkannt haben. Auf die einzelnen Anträge, so wie auf die bestehende Provinzial-Gesetzgebung, deren Bestimmungen über die Erbtheilung ländlicher Nahrungen dem Grundsatze nach, wie Unsere getreuen Stände hervorheben, mit dem Gesetz-Entwurfe übereinstimmen, wird bei der ferneren Berathung in geeigneter Weise Rücksicht genommen werden.

16. Das Schutzgeld in Westpreußen ist seit der ersten Veranlagung eine Real- und Personal-Abgabe gewesen, wie schon daraus erhellt, daß dasselbe für die kleineren, zur Contribution nicht herangezogenen Besitzer und die auf fremden Grunde angebauten Eigenkäthner, wegen ihres Land- und resp. Hausbesitzes auf 20 Sgr., für die Handwerker und andere Einlieger dagegen auf 10 Sgr. festgestellt war und das letztere neben dem Schutzgelde von 20 Sgr. solchen Eigenkäthnern auferlegt wurde, welche zugleich ein Handwerk trieben. Hiernach haben Wir den in dem Landtags-Abschiede vom 3. Mai 1832 bereits abgelehnten Antrag auf Aufhebung des Real-Schutzgeldes auch jetzt zur Berücksichtigung nicht geeignet finden können, die wegen künftiger Veranlagung dieser Steuer entworfene Verordnung, bei dem Widerspruch Unserer getreuen Stände gegen die Hauptbestimmungen desselben, aber zurücklegen lassen und die fernerweite Erhebung der Abgabe nach den bisher befolgten Grundsätzen angeordnet.

17. Den Wünschen Unserer getreuen Stände wird dadurch entsprochen werden, daß der Minister des Innern autorisirt worden ist, ein mit den

ständischen Anträgen im Wesentlichen übereinstimmendes Reglement für die Einrichtung, Verwaltung und Verwendung des Meliorations-Fonds zu erlassen.

18. Den Entwurf einer Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer in der Provinz Preußen haben Wir zuvörderst Unserem Staatsrath, welcher darüber noch nicht gehört worden, vorlegen lassen, und müssen Uns daher die definitive Entschließung darüber einstweilen vorbehalten.

19. Die Vorschläge, welche Unsere getreuen Stände zur Ergänzung und Abänderung der ihnen zur Begutachtung vorgelegten Fischerei-Ordnungen für das frische und das kurische Haff in den Denkschriften vom 6. April c. niedergelegt haben, um der Verminderung des Fischbestandes in beiden Gewässern entgegenzuwirken, und diese wichtige Nahrungs- und Erwerbsquelle ergiebiger zu machen, sollen bei der ferneren Bearbeitung beider Gesetze in sorgfältige Erwägung gezogen werden. Die befürwortete Bestimmung, daß die Ober-Fischmeister für beide Haffe von der Regierung in Königsberg zu ernennen, daß jedem ein bestimmter Wohnsitz anzuweisen, und keiner von ihnen ein Nebenamt bekleiden dürfe, ist jedoch nicht zur Aufnahme in die als Gesetze zu emanirenden Fischerei-Ordnungen geeignet. Jene Bestimmung wird nach Orts- und persönlichen Verhältnissen modificirt werden müssen und bleibt deshalb der Verwaltung vorbehalten.

20. Die Vorschläge Unserer getreuen Stände über die zur Erleichterung der Steuerpflichtigen vom Jahre 1843 an zu ergreifenden Maßregeln werden bei den weiteren Erörterungen über diesen Gegenstand Berücksichtigung finden.

21. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände genehmigen Wir, daß von der Revision des Ostpreußischen Provinzialrechts, sofern nicht hinsichtlich einzelner Vorschriften desselben eine Abänderung durch besondere Verordnungen nothwendig erachtet werden sollte, jetzt Abstand genommen, nach beendigter Revision des allgemeinen Landrechts aber ein anderweitiger Entwurf des revidirten Ostpreußischen Provinzialrechts Unseren getreuen Ständen vorgelegt und dabei auf deren Anträge Rücksicht genommen werde. Dabei wird auch in weitere Erwägung kommen, ob die nachgesuchte Vereinigung des Ostpreußischen und des Westpreußischen Provinzialrechts in ein Provinzial-Gesetzbuch ausführbar und angemessen ist. In Erwägung der vorgetragenen Verhältnisse in dem westlichen Theile Unseres Königreichs Preußen haben Wir befohlen, daß mit der Abfassung eines Provinzial-Gesetzbuches für Westpreußen, unter möglichster Berücksichtigung der ständischen Anträge, sofort vorgeschritten werde. Hinsichtlich des Lauenburg-Bütowschen Kreises ist bereits die Anordnung getroffen, daß das Gutachten Unserer getreuen Stände über das Westpreußische Provinzialrecht dem Lauenburg-Bütowschen Kreistage zur Erklärung vorgelegt werde. Was die nach dem Wunsche des Provinzial-Landtages vom Jahre 1837 Unseren getreuen Ständen wieder vorgelegten Verhandlungen über den Entwurf eines Gesetzes wegen der Erbfolge in Rittergüter betrifft, so genehmigen Wir, daß diesem Gesetz-Entwurfe keine weitere Folge gegeben werde.

22. Die Bereitwilligkeit, mit welcher Unsere getreuen Stände über Errichtung der Provinzial-Irren-Anstalten und über Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten Beschluß gefaßt haben, hat Uns bewiesen, wie ernstlich ihnen an der Abhülfe des als dringend anerkannten Bedürfnisses gelegen ist. Auf die Uns vorgelegten einzelnen Erklärungen und Anträge ertheilen Wir folgenden Bescheid.

A. Betreffend die Anlage und nähere Bestimmung der Irren-Anstalten, so genehmigen Wir:

a) die Errichtung von zwei Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten, die eine für die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, die andere für die Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig;

b) die unentgeltliche Aufnahme der unvermögenden Irren; so wie

c) einer bestimmten Anzahl von gemüthskranken Militairs, in Gemäßheit der Ordre vom 15. Mai 1829.

B. Die Aufbringung der Kosten anlangend, so finden Wir

a) die von Unsern getreuen Ständen beschlossene Verwendung des ganzen Donativs zu vorliegendem Zwecke, und

b) die Art der Vertheilung dieser Summen, so wie

c) der von Uns ihnen in Unserer Proposition überwiesenen Grundstücke, Revenüen und Kapitalien für beide Anstalten und Bezirke angemessen und ertheilen sowohl diesen Beschlüssen, als auch

d) dem Anerbieten, zur Deckung der außerdem noch erforderlichen Bau- und Einrichtungs-Kosten für die Irren-Anstalten in jedem Jahr 30,000 Thlr., und zwar 20,000 Thlr. von den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, 10,000 Thlr. von denen zu Marienwerder und Danzig aufzubringen, nebst dem Antrage wegen jeweiliger Deponirung der eingehenden Summen, Unsere Zustimmung.

C. Betreffend die Bitte Unserer getreuen Stände, ihnen das unbenutzte Schloß zu Heilsberg, nebst dazu gehörigem Garten zur Fundirung der Irren-Anstalt für die Bezirke Königsberg und Gumbinnen anweisen zu lassen, so können Wir darüber nicht eher einen Beschluß fassen, als bis die desfallsige, mit dem Bischof von Ermland anzuknüpfende Verhandlung zu einem bestimmten Resultate geführt hat, und durch Sachverständige ein entschiedenes Urtheil darüber vorbereitet ist: ob Gebäude und Lokalität zur Fundirung einer Irren-Heil- und Irren-Pflege-Anstalt in einem solchen Grade geeignet sind, daß daselbst, ohne verhältnißmäßig zu große Kosten gegen einen Neubau ein so wichtiges Institut zweckmäßig wird hergestellt werden können. Ueberdies geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erwägen, daß Wir in Unserer Proposition denselben die Gebäude und Fonds der Irrenanstalt zu Königsberg unter Voraussetzung der Errichtung einer Anstalt in der Nähe der Haupt- und Residenzstadt zugesichert hatten. Auch wird es einer wiederholten sorgfältigen Erwägung Unserer getreuen Stände bedürfen, ob die Vortheile, worauf die günstige Lage des Schlosses Heilsberg, in der Mitte der Provinz, Aussicht giebt, denen gleich stehen, welche von dem Neubau einer Irren-Anstalt auf einem ruhig gelegenen Terrain in der Nähe von Königsberg für die Direction der Anstalt, für die Bildung der Aerzte und für die Wissenschaft, außer den unmittelbaren Zwecken der Anstalt, sich erwarten lassen.

D. Der Wahl des Ortes für die Westpreußische Irren-Anstalt sehen Wir noch entgegen, wie denn auch die Erklärung der Stadt Danzig über ihren Anschluß an den Provinzial-Verband zu erwarten ist.

Endlich genehmigen Wir gern, daß Unsere getreuen Stände ihre perpetuirlichen Land-Armen-Kommissionen beauftragt haben, von der Verwaltung des für die Irren-Anstalt zu sammelnden Fonds Kenntniß zu nehmen, sich auch aller vorbereitenden Maßnahmen in Betreff der Anlagen derselben zu unterziehen und dahin mitzuwirken, daß der nächste Landtag sich in den Stand gesetzt sehe, alle noch erforderlichen Bestimmungen zu treffen, damit demnächst unverzüglich mit dem Bau der Anstalten begonnen werden könne.

Zu allen Verhandlungen mit den Land-Armen-Kommissionen haben Wir Unseren Staats-Minister, Ober-Präsidenten von Schön ermächtigt.

23. Die Bemerkungen zu dem Entwurfe einer Verordnung über die Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, werden bei der ferneren Berathung in Erwägung genommen werden. Zur Prüfung der in Bezug auf die Vertretung der Landgemeinden in den Kreis-Versammlungen gemachten Anträge, haben Wir eine nähere Feststellung der faktischen Verhältnisse angeordnet, nach deren Beendigung Wir Uns die weitere Beschlußnahme vorbehalten.

II. Petitionen.

1. Die Berathung der von Unsern getreuen Ständen in Anregung gebrachten Gesetze:

1 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Aufnahme neu anziehender Personen und zur Armenpflege,
2. des Gewerbe-Polizei-Gesetzes,
3. der allgemeinen Wege-Ordnung,
4. der Verordnung wegen Benutzung der Gewässer,
5. der Schul-Ordnung für den Elementar-Unterricht,
6. der Anordnungen wegen Verbesserung der ländlichen Polizei im Regierungs-Bezirk Gumbinnen und
7. der Verordnung wegen der Kriminal-Kosten,

wird, Unserer Bestimmung gemäß, so weit es die Verhältnisse gestatten, beschleunigt werden.

2. Den Antrag, die in den Kirchspielen Trempen, Dombrowken und Jodlauken liegenden Rittergüter von dem altständischen Kreise Rastenburg zu trennen und sie dem Kreise Darkehmen und Insterburg, zu denen sie der administrativen Eintheilung nach gehören, auch in ständischer Beziehung zu überweisen, sind Wir, unter den angeführten Verhältnissen, zu genehmigen geneigt. Da jedoch die Petition der in jenen Kirchspielen belegenen Landgemeinen nicht erwähnt, die Veränderung der ständischen Verhältnisse aber nicht auf die Rittergüter zu beschränken, sondern auf die in gleicher Lage befindlichen Landgemeinen auszudehnen sein wird, so haben Wir angeordnet, daß über diesen Punkt mit dem ständischen Ausschusse der Provinz baldigst Rücksprache genommen werde, und behalten Uns nach Eingang seiner Erklärung die weitere Beschlußnahme vor.

3. Aus dem Antrage Unserer getreuen Stände wegen der wünschenswerthen Befestigungen am rechten Weichsel-Ufer, haben Wir mit Wohlgefallen den Ausdruck ihrer ehrenwerthen treuen Gesinnungen und die daraus hervorgegangene Anregung eines Bedürfnisses ersehen, welchem selbst unter den Segnungen des Friedens und bei dem glücklichen Bestehen inniger Freundschaftsbande mit den benachbarten Staaten entsprechende Aufmerksamkeit gebührt. Wir werden daher die schon früher über diesen Gegenstand angestellten Ermittelungen wieder aufnehmen und mit der nöthigen Berücksichtigung aller dabei einwirkenden Verhältnisse weiter führen lassen.

Was die Erbauung einer festen stehenden Brücke über den Weichselstrom anlangt, so halten Wir diese für sehr wünschenswerth, um die Provinz in einer stetigen Verbindung mit dem Mittelpunkt der Monarchie zu erhalten und die gegenseitigen Beziehungen, namentlich für den industriellen Verkehr zu erweitern. Es ist nun die Frage: ob die Lokal-Verhältnisse überall die Anlegung eines solchen Werkes gestatten, und welcher Kosten-Aufwand dazu erforderlich sein würde. Vor einer weiteren Beschlußnahme haben Wir Unserem Minister der Finanzen und des Handels die desfalls nöthige Untersuchung aufgetragen.

4. Was die Petition Unserer getreuen Stände, um Aufhebung des Zwanges zur Publikation öffentlicher Anzeigen durch die Intelligenzblätter, betrifft, so sind die bereits früher angeordneten kommissarischen Erörterungen wegen dieser Angelegenheit, wobei neben vielen anderen Interessen auch die Einkünfte des Potsdamschen Militair-Waisenhauses wesentlich betheiligt sind, so weit gediehen, daß über die Zulässigkeit einer den Wünschen der Stände entgegenkommenden Abänderung der jetzt bestehenden Einrichtung in einiger Zeit definitiver Beschluß wird gefaßt werden können.

5. Die Revision der bestehenden Vorschriften über die Prozeßkosten und die Aufstellung einfacher Normen bei deren Ansatz und Einziehung ist bereits von Uns angeordnet; die Einleitungen hiezu sind getroffen und die gutachtlichen Berichte der Landes-Justiz-Kollegien erfordert worden. Es wird dabei näher erwogen werden, in wie weit sich der Antrag um Aufhebung der Bestimmung, wonach die Kosten eines Kontumazial-Erkenntnisses von dem Kläger vorschußweise zu zahlen sind, berücksichtigen läßt.

Dagegen müssen Wir dem Antrage, bei Exekutions-Vollstreckungen, wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist, die Kosten nicht von dem Exekutionssucher zu erfordern, sondern sie niederzuschlagen, Unsere Zustimmung versagen, da eine solche Anordnung unablässige Exekutions-Verfolgungen von Seiten der Gläubiger hervorrufen und den Staatskassen eine neue große Last aufbürden würde. — Es ist die Sache jedes Gläubigers, bei Exekution in das Vermögen seines Schuldners, zu erforschen, ob derselbe Executions-Gegenstände besitzt, und, wenn sich bei der Vollstreckung der Execution findet, daß dies nicht der Fall ist, die Kosten, die durch seinen Executions-Antrag veranlaßt worden sind, unter Vorbehalt der Wieder-Einziehung von dem, Schuldner, wenn er zu besseren Vermögens-Umständen gelangt, vorzuschießen. Auf den Antrag, die Vorschrift der Ordre vom 13. Dezember 1836 dahin zu erweitern, daß bei der Vollstreckung von Executionen auch den Männern das nothwendige Bettwerk gelassen werde, einzugehen, sind Wir geneigt und haben befohlen, daß der Entwurf einer Verordnung über diesen Gegenstand den sämmtlichen Landtagen bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt werde.

6. Der Vorschlag Unserer getreuen Stände, dem schiedsmännischen Institute dadurch eine ausgedehntere Wirksamkeit beizulegen, daß kein Bagatell-Prozeß von den Gerichten eingeleitet werde, bevor nicht der Kläger nachgewiesen, daß er sich zum Versuch der Sühne bei einem Schiedsmann gemeldet habe, bedarf einer sorgfältigen Erwägung. Aus der beiliegenden Denkschrift Unseres Justizministers ergiebt sich, daß die gegenwärtige Behandlung der Bagatell- und Injurien-Prozesse zufriedenstellend und zu einer Aenderung dieses Zustandes kein praktisches Bedürfniß vorhanden ist, ingleichen, daß durch die vorgeschlagene Erweiterung der schiedsmännischen Wirksamkeit ein sehr bedeutender Zuwachs an Arbeiten für die Schiedsmänner entstehen würde. Wir haben indeß bereits eine Berathung über diesen Gegenstand angeordnet und behalten Uns die weitere Beschlußnahme darauf vor.

7. Die Gründe, aus welchen Unsere getreuen Stände darauf antragen, daß das städtische Bürgerrecht an bescholtene Personen in Zukunft nicht ertheilt, die bürgerlichen Verhältnisse dieser Personen aber gesetzlich näher festgestellt werden, erkennen Wir als richtig an und haben den Entwurf einer desfallsigen Verordnung angeordnet.

8. Dem Antrage, in den Straf- und Besserungs-Anstalten Arbeiten einzuführen, durch welche der Körper angestrengt wird, ist in Bezug auf die Anstalt zu Insterburg durch eine Anordnung Unseres Ministers des In-

nern bereits entsprochen worden. Diese Anordnung, welche schon in den allgemeinen Bestimmungen über die Vollstreckung der Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe ihre Begründung findet, wird auch den Directionen der übrigen Straf-Anstalten in Erinnerung gebracht werden, um sie, so weit die Verhältnisse und die Lokalität es gestatten, ebenfalls zur Anwendung zu bringen.

9. Ueber den Antrag wegen Wiederverleihung der Polizei-Gerichtsbarkeit an die Rittergutsbesitzer im Culm- und Michelauschen Lande sind nähere Ermittelungen eingeleitet worden, nach deren Beendigung Unsere getreuen Stände weiteren Bescheid zu erwarten haben.

10. Ob die in Gemäßheit des §. 35. des Gesetzes vom 8. April 1823 ermittelten und durch das Publikandum vom 31. Dezember 1825 veröffentlichten Normalsätze angemessene maxima und minima für die Abschätzung der Dienste in den vormals Kulm- und Michelauischen Kreise enthalten, ist schon anderweit zur Frage gekommen, und sind bereits Einleitungen dazu getroffen, um diese Normalsätze einer Revision durch Sachverständige, unter Zuziehung von Deputirten der betheiligten Grundbesitzer, zu unterwerfen. — Dem Antrage, die Normalsätze durch diese Deputirten feststellen zu lassen, können Wir aber nicht stattgeben, weil dadurch die Vertretung des dienstpflichtigen Standes ausgeschlossen werden würde. Auch die ähnlichen Festsetzungen nach der Ordre vom 17. Februar 1838 sind nicht durch die Distrikts-Kommissionen, ob diese gleich aus Deputirten beider Stände, unter Leitung eines Abgeordneten der General-Kommission, zusammengesetzt waren, sondern nur nach Anhörung ihrer Absichten und Gründe durch das Ministerium des Innern erfolgt.

11. Der Bitte um Aufrechthaltung der provinzialrechtlichen Bestimmungen über die Nachsuchung polizeilicher Bau-Konsense haben Wir bereits gewillfahrt. Unserem Befehl gemäß ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß, bis zur anderweiten gesetzlichen Anordnung, die im Zusatz 8. des Ostpreußischen Provinzialrechts enthaltene Bestimmung auch ferner zur Anwendung kommen soll, nach welcher die Eigenthümer solcher ländlicher Besitzungen, die zu den bäuerlichen nicht gehören, der nach §. 69. Tit. 8. Th. I. des Allgemeinen Landrechts erforderlichen polizeilichen Erlaubniß zur Errichtung neuer oder Verlegung alter Feuerstellen nicht bedürfen.

12. Den Antrag Unserer getreuen Stände, die durch Verfügung Unseres Finanz-Ministers vom 8. April 1840 angeordnete Auslegung der Art. 5. und 6. des Remissions-Reglements vom 23. Mai 1779 wieder aufzuheben, können Wir als begründet nicht anerkennen. Die Bestimmung des gedachten Reglements, der zufolge, wenn auf einer Besitzung mehrere Scheunen und Ställe vorhanden sind und diese sämmtlich abbrennen oder neu gebaut werden, nur die Remission für eine Scheune und einen Stall bewilligt werden soll, ist nicht bloß beim gleichzeitigen, sondern auch beim successiven Abbrennen oder Neubau der mehreren Gebäude maßgebend. Daraus aber folgt, daß beim Abbrennen oder Wieder-Aufbau eines der mehreren Gebäude nicht die volle reglementsmäßige Remission, sondern nur ein gewisser Theil derselben zu gewähren und der letztere, wie die Verfügung vom 8. April 1840 vorschreibt, nach dem Verhältniß des abgebrannten, aber wieder aufgebauten Gebäudes zu dem ganzen vorhandenen Scheunen- oder Stallraum abzumessen ist.

13. Die Anträge Unserer getreuen Stände wegen Beschränkung des Branntwein-Verkaufs im Kleinen werden bei der eingeleiteten Revision der in der Ordre vom 7. Februar 1835 enthaltenen Bestimmungen in Erwägung genommen werden.

14. Wenn Unsere getreuen Stände die Bildung einer abgesonderten Verwaltungs-Behörde für Handel und Gewerbe, bei deren Zusammensetzung sowohl auf das landwirthschaftliche Gewerbe, als auf die Verhältnisse des Seehandels Rücksicht zu nehmen wäre, in besonderem Bezug auf die Provinz Preußen beantragen, so machen Wir dieselben darauf aufmerksam, daß bei der Organisation Unserer Central-Behörden allgemeine Rücksichten maßgebend sein müssen.

15. Auf den die Bestimmung §. 3. Nr. 2. des Gesetzes vom 5. Juni 1823 betreffenden Antrag geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß es Unsere landesväterliche Absicht ist, über alle Gesetze, welche Veränderungen in den Steuern zum Gegenstand haben, die Stimme der Provinz jederzeit insoweit zu vernehmen, als Wir dies mit den allgemeinen Interessen Unseres Landes und den durch den Zoll-Verein herbeigeführten Verhältnissen irgend verträglich halten.

16. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, den Städten der dortigen Provinz, welche ihre Hülfsbedürftigkeit nachzuweisen vermögen, die früher aus der Staatskasse unter der Benennung „Kompetenzgelder" bezogenen Zuschüsse als Gnadengeschenk ferner zu belassen, können Wir nicht eingehen, vielmehr muß es in Rücksicht derselben lediglich bei dem in dem Landtags-Abschiede vom 28. October 1838 ertheilten Bescheide sein Bewenden haben. Unsere getreuen Stände werden die landesväterliche Huld nicht verkennen, mit welcher des hochseligen Königs, Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät durch die Ordre vom 14. November 1835, nachdem 26 Jahre seit Emanation der Städte-Ordnung und der ausgesprochenen Verpflichtung jeder Stadt, die Bedürfnisse ihres Gemeinwesens selbst aufzubringen, verflossen waren, die allmälige Einziehung der Kompetenzen während eines zehnjährigen Zeitraums angeordnet und mit schonender Milde ein Verhältniß gelöst haben, das längst als unangemessen erkannt war.

17. Auf den Antrag, die mit Taback bepflanzten Grundstücke, Behufs der Tabacks-Steuer, blos ihrer Lage und nicht ihrer Größe nach angeben zu dürfen, kann nicht eingegangen werden. Denn eine amtliche Nachmessung wird nur da vorgenommen, wo die Richtigkeit der von dem Tabacks-Pflanzer angegebenen Größe erhebliche Zweifel erregt. Jeder Pflanzer kann aus eigener Kenntniß der von ihm benutzten Grundflächen mit Leichtigkeit die Größe derselben mit dem gesetzlichen Spielraum von 6 Q.-Ruthen bis auf $\frac{1}{30}$ der ganzen Fläche, ohne straffällig zu werden, richtig angeben. Dagegen würde eine alljährlich vorzunehmende steuerliche Ermittelung und Vermessung der mit Taback zu bepflanzenden Flächen weitläufig und kostbar werden. Indessen soll in nähere Erwägung genommen werden, ob nicht die Strafe wegen Steuer-Defraudation erst dann anzuwenden ist, wenn sich ein größerer, als der Nr. 7. der Ordre vom 29. März 1828 angenommene Unterschied zwischen dem angegebenen und dem befundenen Flächenmaß ergiebt.

18. Auf den Antrag, den von dem Provinzial-Landtage des Jahres 1834 vorgelegten Straßenbau-Plan festzustellen, und somit schon jetzt diejenigen Straßen zu bezeichnen, welche in der Folge auf Kosten des Staats chaussirt werden sollen, tragen Wir einzugehen Bedenken, da die Reihenfolge der in der Provinz Preußen auszubauenden Straßen durch das im Laufe der Zeit sich verändernde Bedürfniß des Verkehrs bestimmt werden muß. Es bedarf aber auch einer solchen Feststellung nicht, da die wichtigsten Landstraßen der Provinz bereits auf Kosten des Staats ausgebaut sind, und Wir, insofern sich zum Ausbau einzelner, der in jenem Verzeichniß enthaltenen noch nicht chaussirten Straßen Vereine bilden sollten, dergleichen Unternehmungen

durch Bewilligung von Prämien, so weit es mit Rücksicht auf den Staats-Haushalt und auf die für diesen Verwaltungszweig anderweitig zu verwendenden Geldmittel geschehen kann, zu befördern geneigt sind. Auch wollen Wir, nach den jedesmal zu erfordernden Vorschlägen Unseres Ober-Präsidenten, einen Prämiensatz bis zu 10,000 Rthlr. für die Meile in der Art zusichern, daß unter mehreren Chaussee-Bauten in der Regel demjenigen, welcher mit einem geringeren Zuschuß für die Meile zu Stande gebracht werden kann, der Vorzug zu geben ist. Unser Ober-Präsident wird mit der Bildung der Vereine, mit der Feststellung ihres Verhältnisses zum Staate und mit der oberen Leitung der Bauten, nach ihm noch näher zu gebender Anweisung, beauftragt werden, und die Bedingungen für die einzelnen Prämien-Bauten demnächst zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Wir tragen jedoch, da es für jetzt noch an zureichender Erfahrung fehlt, Bedenken für eine im Voraus bestimmte Reihe von Jahren den beantragten Prämien-Fonds zuzusichern, und können den Betrag von 50 pCt. des Bau-Anschlages als ein Minimum der zu zahlenden Prämie aus bewegenden Gründen nicht bewilligen. Sollten sich dergleichen Vereine für Straßen, deren Chaussirung im allgemeinen Interesse nöthig erachtet werden sollte, nicht bilden, so werden Wir, so weit es jene Rücksicht zuläßt, und wenn die betheiligten Grundbesitzer und Gemeinen die zur Anwendung kommenden allgemeinen Bedingungen wegen der von ihnen zur Beförderung des Chaussee-Baues zu übernehmenden Leistungen zu erfüllen bereit sind, dergleichen Bauten auf Kosten des Staats ausführen lassen. Ob jetzt vorzugsweise das Bedürfniß eines Chausseebaues bei Neuenburg vorliege, wird von den Behörden erörtert werden, und behalten Wir Uns deshalb Unsere weitere Bestimmung vor.

19. Die von Unseren getreuen Ständen in der Denkschrift vom 9. April c. wieder angeregten Projecte zur Senkung des Wasserspiegels in dem Mauer- und dem Spirding-See, um dadurch Wiesen-Terrain zu gewinnen und dem Futter-Mangel in der Gegend abzuhelfen und zur Kanal-Verbindung zwischen dem Drewenz- und dem Drausen-See, um eine Schiffahrts-Verbindung zu erhalten, sind nicht aus den Augen verloren worden.

Nachdem rücksichtlich des ersten Gegenstandes die hydrotechnischen Vorarbeiten bereits vollendet sind, ist das Staats-Ministerium mittelst besonderer Ordre vom 7. Mai c. veranlaßt worden, die erforderlichen weiteren Vorarbeiten möglichst zu beschleunigen, und sind die Einleitungen hierzu auch bereits getroffen. Ebenso wird Seitens der Behörden auf eine Vervollständigung der Vorarbeiten für die Ausführung des Kanals zwischen den zuletzt genannten beiden Seen eifrig hingewirkt, und soll, sobald dieselbe erfolgt sein wird, mit der speziellen Veranschlagung der Kosten vorgegangen werden.

Rücksichtlich beider Unternehmungen kommt es besonders auf umsichtige Erörterung der Lokal-Verhältnisse an, um überzeugend beurtheilen zu können, ob die durch die Ausführung der Arbeiten mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Vortheile in einem richtigen Verhältnisse mit den Kosten derselben stehen, und ob die Verluste, so wie die vorherzusehenden Entschädigungs-Ansprüche der etwa vorhandenen Stauungs- und Nutzungs-Berechtigten nicht die Vortheile übersteigen, welche für Andere zu erlangen sind. Auch kommt es auf eine Erörterung der Frage an: ob und in welchem Maße diejenigen, welche bei der Ausführung beider Unternehmungen besondere Vortheile zu erwarten haben, sich zur Uebernahme eines Theils der sehr beträchtlichen Kosten, sei es zunächst auch nur durch Entsagung von Entschädigungs-Ansprüchen oder Uebernahme der Verbindlichkeit, dieselben, so weit sie von

Anderen erhoben werden möchten, zu beseitigen, bereitwillig finden lassen? In dieser Beziehung wird Unser Ober-Präsident das Erforderliche veranlassen.

Die Entscheidung über die wirkliche Ausführung beider Unternehmungen muß aber vorbehalten bleiben, bis die Ergebnisse dieser Ausmittelungen vorliegen werden.

Zur Förderung der Landes-Kultur wird inzwischen durch die allmälige Trockenlegung anderer dazu schon geeignet befundener Seen, wie z. B. des Staßwinner und des Kruglinner Sees und deren Meliorationen zu Wiesen hingewirkt, und es steht zu erwarten, daß dadurch für mehrere Gegenden, welche geringen Boden haben, wesentliche Vortheile erwachsen werden.

20. Durch die inmittelst von Uns erlassene und durch die Gesetzsammlung publicirte Ordre vom 21. Juli sind Wir den Wünschen Unserer getreuen Stände in so weit bereits entgegengekommen, als es ohne Aufhebung der Lotterie, welche nach den bestehenden Verhältnissen für jetzt unausführbar ist, möglich erscheint.

21. Die Beschwerden Unserer getreuen Stände über den Sundzoll und das bei Erhebung desselben zur Anwendung kommende Verfahren haben einstweilen theilweise dadurch Erledigung gefunden, daß der Zoll nach einem ermäßigten Tarife erhoben wird, welcher auch den unter Preußischer Flagge durch den Sund gehenden Waaren zu statten kommt. Da die Verhandlungen über den Gegenstand noch nicht beendigt sind, so ist deren Erfolg abzuwarten. Es wird dann eine nähere Erwägung der Verhältnisse stattfinden, welche früherhin einen Erlaß von 2½ pCt. des Eingangszolls von den über Stettin eingehenden Waaren zur Folge hatten, und wird bei dieser Veranlassung die Beschwerde über Beeinträchtigung des Handels der Städte der Provinz Preußen durch die der Stadt Stettin gewährten Vortheile in weitere Berücksichtigung genommen werden.

22. Der Antrag Unserer getreuen Stände, die Abgabe von Personenfuhren der Miethskutscher aufzuheben, findet darin seine Erledigung, daß nach Unserem Beschlusse vom 6. August d. J. die gedachte Abgabe vom 1. Januar 1842 ab, aufgehoben werden soll.

23. Die von Unsern getreuen Ständen Uns vorgelegte Denkschrift über die Mängel des Unterrichts in den Landschulen, hat Unseren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt über den gegenwärtigen Zustand des Volksschulwesens der dortigen Provinz ausführliche Berichte von den Regierungen einzuziehen. Es hat sich aus denselben ergeben, daß, wenn gleich die Erfolge des Unterrichts im Allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden müssen, und der Zweck des Unterrichts und der Erziehung in denjenigen Schulen, welchen die in den Seminarien und außer denselben genügend ausgebildeten Lehrer vorgesetzt sind, meistens vollständig erreicht wird, doch in einzelnen Schulen, die von Unseren getreuen Ständen bemerkten Mängel wahrgenommen werden.

Insoweit diesen Uebelständen durch die Vereinfachung des Lehrplans und eine sorgfältige vor Mißgriffen schützende Beaufsichtigung der Lehrer abgeholfen werden kann, sind die erforderlichen Verfügungen von Unserem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bereits erlassen.

Die Schulvorstände, Schul-Inspektionen und betreffenden Regierungen werden es sich angelegen sein lassen, diesen Verfügungen überall Folge zu geben und es gern sehen, wenn Gerichtsherrn und Patrone auf die von ih-

nen wahrgenommenen Mängel zu rechter Zeit aufmerksam machen, und auch ihrerseits zur Abstellung derselben mitwirken.

Auf diesem Wege wird der von Unsern getreuen Ständen beabsichtigte Zweck sicherer erreicht werden, als durch die von ihnen angetragene Niedersetzung einer gemischten Kommission.

Wir erkennen indeß die besondere Theilnahme, welche Unsere getreuen Stände, dem Schulwesen der Provinz widmen, beifällig an, und zweifeln nicht, daß sie, so weit sie sich dazu irgend in der Lage befinden, die Bestrebungen der Behörden nach Kräften unterstützen und eifrigst mitwirken werden, um der Jugend in den Landschulen der Provinz den Segen einer tüchtigen, den Geist für ihre künftigen Lebensverhältnisse wahrhaft ausbildenden christlichen Erziehung und Unterweisung mehr und mehr zu sichern. Das Ergebniß der Untersuchung über die Einwirkung des Gymnasial-Unterrichts auf die körperliche Entwickelung der Schüler wird Unseren getreuen Ständen durch die von Uns verfügte Veröffentlichung der von Unserem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 24. Oktober 1837 erlassenen Verfügung bekannt, der Sache selbst aber fortwährende Aufmerksamkeit gewidmet werden.

24. Der Antrag Unserer getreuen Stände zur Erwerbung und Einrichtung eines eigenen Gebäudes für die Taubstummen-Schule zu Angerburg, einen ähnlichen Zuschuß, wie zur Erbauung der Taubstummen-Schule zu Marienburg gewährt worden ist, aus allgemeinen Staats-Fonds zu bewilligen, behalten Wir Uns vor, zu berücksichtigen, wenn die Untersuchung, zu welcher Wir Unsern Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beauftragt haben, die Nothwendigkeit, für die Anstalt ein eigenes Haus zu erwerben, dargethan haben und zugleich festgestellt sein wird, daß die zur Erwerbung und Einrichtung desselben erforderliche Summe nicht aus Provinzial-Fonds zu beschaffen sei.

25. Auf die Bitte Unserer getreuen Stände, Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater Majestät ein Standbild in Erz errichten und in der Residenzstadt Königsberg aufstellen zu dürfen, ist denselben Unsere Genehmigung, wie die wohlgefällige Anerkennung ihrer dadurch an den Tag gelegten dankbaren und treuen Gesinnung schon durch Unsere Ordre vom 24. März d. J. bekannt gemacht worden.

Wir haben angeordnet, daß von demjenigen, was in Folge dieser Resolutionen weiter zu verfügen ist, Unseren getreuen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft Nachricht ertheilt werde, und verbleiben denselben in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci, am 7. November 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Rother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile.
v. Maltzahn. Graf zu Stolberg.

IX. Achter Landtag, eröffnet am 5. März und geschlossen am 13. April 1843 zu Königsberg.

Landtagsabschied vom 30. Dezember 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. entbieten Unserm zum achten Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen versammelt gewesenen getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß und ertheis-

len denselben hiemit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

1) Die Verordnung, betreffend
die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen,
und

2) die Verordnung wegen
Freilassung des Bettwerks für den Schuldner und seine nächsten Angehörigen bei allen Arten von Executionsvollstreckungen,
desgleichen

3) die Verordnung, betreffend
den Verkauf der Früchte auf dem Halm,
haben Wir bereits vollzogen.

4) Die Bitte Unserer getreuen Stände, mit Anfertigung des Provinzial-Gesetzbuches für Westpreußen sofort vorzuschreiten, haben Wir gewährt, und wird der bereits in den legislativen Stadien berathene Gesetz-Entwurf baldigst zur Publikation gelangen.

5) Die Erklärungen Unserer getreuen Stände über den Entwurf des Strafgesetzbuchs werden bei der Schlußberathung über dieses wichtige Werk eine gründliche und umfassende Erwägung finden.

In gleicher Weise werden die Gutachten Unserer getreuen Stände:

6) über den ihnen vorgelegten Entwurf einer Verordnung über Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und Erben bei Beurtheilung der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes, so wie

7) über den Entwurf einer Verordnung wegen Ergänzung der Vorschriften über die Wählbarkeit zu Landraths-Aemtern,
bei der ferneren Bearbeitung dieser Gegenstände berücksichtigt worden.

8) Den Uns mittelst der Denkschrift vom 2. April d. J. angezeigten Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses ertheilen Wir hierdurch Unsere Bestätigung.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1) In der von Uns wohlgefällig aufgenommenen Dank-Adresse für die Anordnung neuer Befestigungs-Anlagen in den rechts der Weichsel belegenen Landestheilen ist des Umstandes Erwähnung geschehen, daß ein großer Theil der waffenfähigen Mannschaft keine militairische Ausbildung erlangt. Derselbe ist Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen. Wir erkennen gern den patriotischen Sinn Unserer getreuen Stände, welcher auf die Verstärkung der kriegerischen Wehrhaftigkeit des Landes gerichtet ist.

2) Unsere getreuen Stände haben Uns vorgetragen, daß mehrfach Fälle vorgekommen sind, in denen Privatleute, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ihr Eigenthum der Asservation oder dem Depositum angestellter Staatsbeamten haben übergeben müssen, vornehmlich bei Kautionen und bei der Vermögens-Verwaltung von Minorennen und Konkursmassen, durch Veruntreuung oder Fahrlässigkeit solcher Beamten Verluste erlitten haben, und hieran den Antrag geknüpft,
daß in dergleichen Fällen den Privaten unmittelbar durch die

Staatskassen Gewähr geleistet werden, dem Staat dagegen der Regreß an die schuldigen Beamten überlassen bleiben möge.

Wir geben jedoch Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß für die nach §. 4. Unserer Ordre vom 11. Februar 1832 zu unmittelbaren Staatskassen eingezahlten Kautionen und andere Gelder die Staatskasse ohnehin schon Gewähr leistet, alle übrige Kautionen aber im Interesse der Einzelnen und nicht der Gesammtheit des Staats geleistet werden. Die Verwaltung der gerichtlichen Depositorien wird von der Verwaltung des Staats-Vermögens völlig getrennt gehalten und steht mit der Gerichts-Einrichtung und dem gerichtlichen Verfahren in einer solchen Verbindung, daß die dabei vorkommende Vertretungs-Verbindlichkeit sowohl bei Unseren, als bei Privatgerichten außer dem Zusammenhange mit jenen Zweigen der Legislation nicht beurtheilt werden kann.

3) Dem Antrage Unserer getreuen Stände:

wegen Befreiung der Städte von allen Lasten der Gerichtsbarkeit, zu willfahren und dadurch den bestehenden Rechtszustand abzuändern, liegt kein zureichender Grund vor. Wir haben bereits mittelst Ordre vom 15. April v. J. Unseren Justiz-Minister ermächtigt, mit denjenigen Städten, welche es wünschen, unter Zustimmung des Finanz-Ministers besondere Abkommen zu schließen, wodurch dieselben gegen die Uebernahme bestimmter, nach mehrjährigen Durchschnitten zu berechnender Beiträge von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit befreit werden sollen und zugleich angeordnet, daß bei Unseren Gerichten keinerlei Kosten für Urtel, Gutachten und Bestätigungs-Reskripte den zu Tragung der baaren Auslagen in Untersuchungssachen subsidiarisch verpflichteten Gerichtsobrigkeiten und Kommunen in Ansatz zu bringen sind. Auf diese wesentliche Erleichterungen müssen Wir Uns beschränken, da der gegenwärtige Zustand seit 30 Jahren besteht, und nicht behauptet werden kann, daß die Städte durch die ihnen in Folge der veränderten Organisation ihrer Verhältnisse entzogene Ausübung der Gerichtsbarkeit irgend einen pekuniären Nachtheil erlitten haben.

Was jedoch die Kosten der Strafvollstreckung in den Zuchthäusern betrifft, so wollen Wir die Provinz Preussen nicht mehr belastet wissen, als Unsere übrigen Provinzen, welche sich in Beziehung auf die Kriminal-Rechtspflege in denselben Lagen befinden. Wir haben daher befohlen, daß nicht nur die Stadtgemeinden, sondern auch die Privat-Gerichtsherren von der Tragung dieser Kosten entbunden werden.[1])

---

[1]) Durch die Amtsblätter sind folgende Cabinetsordren publizirt.

1. Reskript und Cabinetsordre vom 15. Mai 1842.

Die an das Königl. Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre also lautend:

„Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 3. v. M. will ich Sie, den Justiz-Minister Mühler, hierdurch ermächtigen, mit einzelnen Städten, welche darauf antragen, unter Zustimmung des Finanz-Ministers besondere Abkommen zu schließen, durch welche dieselben gegen bestimmte jährliche Beiträge, die nach einer mehrjährigen Fraktion der getragenen Lasten zu berechnen sind, von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit befreit werden. Zugleich will Ich, um den Stadtgemeinden und Gerichtsobrigkeiten eine in der Verordnung wegen Aufhebung des inländischen Abschosses vom 21. Juli 1816 in Aussicht gestellte

4) Die erneuerte Petition wegen Beschränkung des übermäßigen Branntweingenusses haben Wir mit besonderem Wohlgefallen vernommen. Auf den Antrag derselben

„Trinkschulden für nicht einklagbar zu erklären"

sind Wir einzugehen geneigt, so weit dies mit dem bestehenden Rechte irgend vereinbar ist.

5) Der Antrag

den eximirten Gerichtsstand aufzuheben,

berührt einen Gegenstand, welcher nicht nur im Allgemeinen, sondern auch im besondern Interesse der Gerichtsverfassung einer sorgfältigen Erwägung bedarf.

6) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände,

daß die in das Land-Armenhaus zu Tapiau durch die Gerichte unmittelbar zur Detention eingelieferten Verbrecher aus dem Kriminal-Fonds unterhalten werden möchten, und das ein gleiches Verfahren auch in Westpreußen beobachtet werde,

---

Erleichterung in den Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit zu gewähren, die Bestimmung unter No. 4. der allgemeinen Anmerkungen zur Gebühren-Taxe in Kriminaluntersuchungen, nach welcher die Gebühren und Kopialien für Urtel, Gutachten und Bestätigungs-Reskripte zu den von den Gerichtsobrigkeiten subsidiarisch zu tragenden baaren Auslagen gerechnet worden, hiermit aufheben und demgemäß anordnen, daß bei Meinen Gerichten keinerlei Kosten für die gedachten Arbeiten den zur Tragung der baaren Auslagen in Untersuchungssachen subsidiarisch verpflichteteten Gerichtsobrigkeiten und Kommunen in Ansatz gebracht werden sollen. Sie, der Justiz-Minister Mühler, haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter derjenigen Provinzen, in welchen eine subsidiarische Verpflichtung zur Tragung der Untersuchungskosten stattfindet, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. April 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

wird hierdurch zur Kenntniß der städtischen Behörden und der Obergerichte gebracht, mit dem Bemerken, daß die Magistrate, welche von der nachgelassenen Befugniß, die Stadtkommunen von den Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit zu befreien, Gebrauch machen wollen, sich deshalb zunächst an das vorgesetzte Obergericht zu wenden, und bei demselben den Nachweis der in einem Zeitraume von mindestens 3 Jahren gezahlten Kriminalkosten zu führen haben.

Berlin, den 15. Mai 1842.

Der Justiz-Minister. (gez.) Mühler.

2. Cabinetsordre vom 17. Januar 1845.

Auf Ihren Bericht vom 30. Dezember pr. bestimme Ich, daß in der Provinz Preußen die Stadtgemeinen und Privatgerichtsherren, bei Untersuchungen gegen Unvermögende wie von den Kosten der Strafvollstreckung in den Zuchthäusern, so auch von den Kosten der Strafvollstreckung in den Festungen befreit bleiben und diese Kosten aus öffentlichen Fonds entnommen werden sollen.

Berlin, den 17. Januar 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Graf von Arnim, Flottwell und Uhden.

haben Wir bestimmt, daß in der Provinz Preußen in dieser Beziehung nach gleichen Grundsätzen verfahren werde, wie in den übrigen Provinzen.

Demzufolge würden dann künftig die Kosten des Unterhaltes der neben einer Gefängnißstrafe zur Detention verurtheilten Verbrecher nicht weiter den Fonds der Landarmen- und Correktions-Anstalten zu Tapiau und Graudenz zur Last fallen, sondern diesen Anstalten, so weit die gedachte Detention in denselben vollstreckt wird, von den Inhabern der Gerichtsbarkeit, also entweder von den Kriminal-Fonds oder von den Privat-Jurisdiktionarien erstattet werden, je nachdem die Verpflichtung zur Unterhaltung der Gefängnisse, aus welchen die Einlieferungen erfolgen, dem Kriminal-Fonds oder einem Privat-Jurisdiktionarius obliegt.

Vor weiterem Beschlusse wollen Wir jedoch in Betreff dieses Gegenstandes noch die nähere Erklärung Unserer getreuen Stände bei der nach §. 37. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 unter ihrer Zuziehung zu bewirkenden Revision der über die Armenpflege in den einzelnen Provinzen bestehenden Reglements erwarten.

7) Die von den getreuen Ständen mehrerer Provinzen vorgetragene Bitte die durch das Gesetz vom 7. Juli 1833 festgestellten Vorrechte des Fiskus bei Zahlung von Zögerungs-Zinsen aufzuheben,

sind Wir unter Beschränkungen zu erfüllen geneigt, welche geeignet sein werden, die Staatskassen bei außerordentlichen Ereignissen vor übermäßigen Anstrengungen zu schützen.

Unser Staatsministerium hat den Befehl erhalten, einen dahin gerichteten Gesetz-Entwurf auszuarbeiten und zu Unserer Vollziehung vorzulegen.

8) In Betreff der Revision des Allgemeinen Landrechts haben Wir für dieselbe bereits Unserem Minister der Gesetzrevision in einer unter dem 28. Februar 1842 erlassenen Ordre die Anweisung ertheilt,

daß es vorzugsweise darauf ankomme, aus dem Allg. Landrecht die durch neuere Gesetze ꝛc. aufgehobenen Bestimmungen auszusondern, an die Stelle der unpraktisch gewordenen oder in der Praxis nicht bewährt gefundenen Bestimmungen andere in Vorschlag zu bringen, und die neuere Gesetzgebung mit dem Landrechte zusammenzustellen, um auf diesem Wege eine Uebersicht des bestehenden Rechtszustandes zu gewinnen.

Durch diese Anweisung erhält der die Revision des Allgemeinen Landrechts betreffende Antrag Unserer getreuen Stände seine Erledigung.

In derselben Ordre haben Wir Unseren Minister der Gesetz-Revision ferner dahin angewiesen, als das nächste und dringendste ihm obliegende Geschäft die Revision der Civil- und Kriminal-Prozeß-Ordnungen zu behandeln.

Bei den hierüber bereits eingeleiteten Berathungen werden auch die Fragen über die Verhandlung der Civil- und Criminal-Prozesse vor den erkennenden Richter-Kollegien, so wie die Zulassung der nicht bei dem Prozesse betheiligten Personen zu solchen Verhandlungen in nähere Erwägung kommen und dadurch die Anträge Unserer getreuen Stände wegen des Prozeß-Verfahrens ihre Erledigung erhalten.

9) Den Anträgen Unserer getreuen Stände in Beziehung auf die Patrimonialgerichtsbarkeit sind Wir in so weit zu entsprechen geneigt, als in Prozessen der Gutsherrschaft gegen die Gerichts-Eingesessenen der beklagte Theil, auch ohne Perhorrescenz-Gründe, auf die Entscheidung des zunächst

vorgesetzten Gerichts zu provoziren die Befugniß erhalten soll. Unseren Justiz-Minister haben Wir beauftragt, hierüber eine Verordnung vorzubereiten.

In wiefern die Uebertragung der widerruflichen Verwaltung von Patrimonialgerichten an Unsere Gerichte zu gestatten, wollen Wir bei Berathung derjenigen Vorschläge in Erwägung ziehen, welche Wir bereits über eine zweckmäßige Einrichtung und Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit von Unserem Justiz-Minister erfordert haben.

10) Die Auswahl des Orts zur Errichtung der Irren-Heil-Anstalt für Westpreußen in dem zur ständischen Land-Kranken-Anstalt bei Schwetz gehörigen Garten und die Verbindung beider Anstalten hinsichtlich der Direktion und Oekonomie wollen Wir unter der Bedingung genehmigen, daß die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Gemeinschaft, unbeschadet der im Uebrigen nothwendigen Trennung beider Anstalten, durch Vorlegung der speziellen Baupläne und der Entwürfe zu den Verwaltungs-Einrichtungen nachgewiesen werde.

11) Wir haben mit besonderem Wohlgefallen von dem Beschlusse Kenntniß genommen, welchen Unsere getreuen Stände wegen Vermehrung der Freistellen an den Taubstummenschulen zu Marienburg und Angerburg gefaßt haben.

12) Aus der Petition Unserer getreuen Stände vom 11. April d. J. haben Wir gern ersehen, daß dieselben Unsere landesväterliche Fürsorge, dem Mangel einer höheren Unterrichts-Anstalt für die südlichen Kreise Ostpreußens durch Errichtung eines Pro-Gymnasiums in Hohenstein abzuhelfen, dankbar erkennen. Der Bitte Unserer getreuen Stände, eine sogenannte hohe Volks-Schule zu errichten, können Wir jedoch nicht entsprechen, weil gerade in dem Bezirk, für welchen die neue Anstalt bestimmt ist, eine Schule, welche Gymnasial-Bildung gewährt, ein Bedürfniß ist, und die Zwecke, welche Unseren getreuen Ständen bei dem Vorschlage einer hohen Volksschule vorzuschweben scheinen, im Wesentlichsten durch die Entwickelung, in welcher die bereits unter dem Namen „höhere Bürgerschulen" bestehenden Anstalten ihrer Aufgabe genügen, zu erreichen sein werden. Die Errichtung einer neuen Art von Schulen, welche, den Gymnasien gleichstehend, einen Theil der studirenden Jugend, namentlich denen, welche sich dem höheren Staatsdienste oder der Arzenei-Wissenschaft widmen wollen, die durch das Studium der klassischen Sprachen und die genauere Kenntniß des Alterthums und seiner Litteratur zu erwerbende Bildung entziehen würde, können Wir nicht für zweckmäßig erachten.

13) Modifikationen des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824, durch welche die Anträge Unserer getreuen Stände nach Möglichkeit berücksichtigt werden, sind in der Berathung begriffen.

Behufs möglichster Erleichterung des Postverkehrs mit dem Auslande sind die erforderlichen Unterhandlungen mit den betreffenden fremden Post-Verwaltungen bereits im Gange.

14) Wenn Wir gleich den Antrag Unserer getreuen Stände, die Verordnung vom 21. Dezember 1824, wonach die Zahlungen an die Staats-Kassen die Hälfte derselben in Kassen-Anweisungen zu entrichten ist, aufzuheben, nicht in seinem ganzen Umfange gewähren können, da die allgemeine Verbreitung dieses bequemen Zahlungsmittels durch dessen Anwendung bei solchen Zahlungen mit bedingt wird; so haben Wir doch Unseren Finanz-Minister angewiesen, Anordnungen zu treffen, wodurch die für die

Steuerpflichtigen mit jener Verpflichtung verbundenen Beschwerden insoweit beseitigt werden, als dies die Umstände gestatten.

15) Aus der Dank-Adresse Unserer getreuen Stände wegen Ermäßigung der Salzpreise haben Wir zu Unserer Genugthuung entnommen, daß die dadurch vorzugsweise der ärmeren Volksklasse zugewandte Wohlthat als solche anerkannt wird, und werden Wir die bei dieser Veranlassung ausgesprochenen Wünsche wegen fernerer Ermäßigung dieser Preise gern in Erwägung nehmen, wenn künftig der Zustand des Staatshaushalts eine weitere Verminderung der Steuern gestatten möchte.

16) Unsere getreuen Stände dürfen vertrauen, daß die Fördrung des Handels und der Gewerbe fortwährend einen Gegenstand unserer besonderen Fürsorge und der Verhandlungen mit den zum Zoll-Verein verbundenen deutschen Regierungen bildet. Wenn dabei nicht alle Wünsche der Betheiligten in Erfüllung gehen, so darf nicht übersehen werden, daß dies in den vielfachen Kollisionen der Interessen seinen Grund hat und solche aus einem höheren als dem provinziellen Standpunkte gewürdigt werden müssen.

Was die Art und Weise betrifft, wie Wir Uns in fortwährender Kenntniß der wahren Bedürfnisse des Handels und der Industrie erhalten und die darauf bezüglichen Geschäfte führen lassen wollen, so muß dies, wie Wir Unseren getreuen Ständen, unter Verweisung auf den Landtags-Abschied vom 7. November 1841, eröffnen, Unser Entschließung vorbehalten bleiben.

17) Die Wiederherstellung einer geregelten Schiffahrts-Verbindung zwischen Danzig und dem frischen Haff, welche durch die in Folge des Durchbruchs bei Neufähr eingetretene Versandung der Elbinger Weichsel wesentlich beeinträchtigt worden, ist schon seit längerer Zeit Gegenstand sorgfältiger Erörterungen Unserer Behörden gewesen. Dabei hat sich herausgestellt, daß wegen der voraussichtlich stets zunehmenden Versandung jenes Stromes, der Zweck durch Maaßregeln zur Vertiefung des Bettes desselben dauernd sich nicht wird erreichen lassen, und daß die gewünschte Verbindung nur durch Anlage eines Kanals unter Benutzung der in jener Gegend vorhandenen Binnengewässer herzustellen sein wird.

Wir werden dieser wichtigen Angelegenheit Unsere ganze Aufmerksamkeit zuwenden und, sobald die Vorarbeiten beendigt sind, über die Art der Ausführung selbst, so wie darüber Beschluß fassen, ob dem Wunsche Unserer getreuen Stände, die Benutzung der Wasserstraßen auch den Dampfschiffen zugänglich zu machen, entsprochen werden kann.

18) Die umfassenden Vorarbeiten zur Prüfung der Pläne, wegen Beschaffung einer schiffbaren Verbindung zwischen den oberländischen Seen, sind bereits im vorigen Jahre angeordnet und werden, dem Wunsche Unserer getreuen Stände entsprechend, auch auf die Frage ausgedehnt, ob durch gleichzeitige Senkung des Wasserspiegels auf die Landes-Kultur vortheilhaft eingewirkt werden kann.

Sobald diese Vorarbeiten vollendet sind, sollen solche nebst den Kosten-Anschlägen, den Ständen der anliegenden Kreise zur Erklärung vorgelegt werden, ob und wie weit sie sich bei den im Interesse der Landes-Kultur aufzuwendenden Kosten betheiligen wollen, und wird demnächst Unser Beschluß über die Ausführung gefaßt werden.

Uebrigens hat die Ausführung dieses wichtigen Unternehmens nicht, wie Unsere getreuen Stände ganz mit Unrecht voraussetzen, von der Frage abhängig gemacht werden sollen, ob dadurch das Dominial-Interesse in

entsprechender Weise gefördert werde; vielmehr ist die Rücksicht auf die Vortheile, welche für den Verkehr und die landwirthschaftliche Kultur eines bedeutenden Theiles der Provinz davon erwartet werden, dabei leitend gewesen.

19) Aus dem Antrage wegen Beförderung des Chausseebaues haben Wir gern ersehen, daß Unsere getreuen Stände, den großen Werth verbesserter Kommunikationsmittel richtig würdigend, auf Beschaffung der Mittel zum schnellen Ausbau eines den Bedürfnissen der Provinz entsprechenden Chausseenetzes bedacht sind. Zur Förderung dieses Zweckes wollen Wir nach ihrem Antrage gestatten, daß in dazu geeigneten Fällen Chausseebau-Aktien au porteur ausgefertigt und die Zinsen-Garantie von den Kreisständen übernommen werde, wenn dieselben zugleich einen angemessenen Amortisations-Fonds bilden; auch werden Unsere Beamte und Kassen bei Einziehung und Berechnung der zu diesem Zwecke etwa zu erhebenden Kreissteuern in soweit Aushilfe leisten, als dies ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann.

Die Festsetzung des Zins- und Amortisations-Prozentsatzes für dergleichen von den Kreisen zu garantirenden Chausseebau-Aktien wird für jeden einzelnen Fall von den Kreisständen beantragt und von Uns festgestellt werden müssen, weil die Verschiedenheit der Verhältnisse die Festhaltung einer allgemeinen und dauernden Norm nicht gestattet, ohnehin aber nach §. 6. der Verordnung vom 22. Juli 1842 in Fällen, wo die Kreis-Korporationen eine sich über zwei Kalender-Jahre hinaus erstreckende Last übernehmen wollen, Unsere Genehmigung stets eingeholt werden muß.

Da es übrigens wünschenswerth erscheint, ganze Kreise mit besondern Chausseebausteuern nur in so weit zu belasten, als die bei den Chausseebauten vorzugsweise betheiligten Gemeinden und Grundbesitzer zur Aufbringung der nöthigen Kosten nicht im Stande sind, so dürfen Wir erwarten, daß bei den Uns vorzulegenden Anträgen dieser Gesichtspunkt gehörig festgehalten, auch bei dem vorzuschlagenden Vertheilungs-Maßstabe die am meisten interessirten Einsassen verhältnißmäßig stärker herangezogen und die ärmeren Einwohner möglichst geschont werden.

20) Auf den die Mahl- und Schlachtsteuer betreffenden Antrag eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, mit Hinweisung auf die Bestimmung zu 33. im Landtagsabschiede vom 17. März 1828, daß es keineswegs in Unserer Absicht liegt, den Anträgen einzelner Städte auf Einführung der Klassensteuer statt der Mahl- und Schlachtsteuer lediglich aus dem Grunde entgegenzutreten, weil in den betheiligten Städten schon vor dem Erlasse des allgemeinen Abgabe-Gesetzes vom 30. Mai 1820 eine indirekte Besteuerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände bestand, und dieselben nach Vorschrift dieses Gesetzes zu einem solchen Antrage nicht ausdrücklich befugt waren. Vielmehr werden Wir, wie es seither geschehen, auch ferner dergleichen Anträge genau prüfen lassen und in die Veränderung der Besteuerungs-Art willigen, wenn sich solche als den wohlerwogenen Wünschen und Interessen der Betheiligten entsprechend darstellt, und ohne erhebliche Einbuße für die Staatskasse durchgeführt werden kann.

Uebrigens ist in dem Bescheide Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. März 1837 an die Stadtverordneten zu Elbing die frühere Existenz einer Mahlsteuer daselbst zwar angeführt, die Zurückweisung des Antrages der Stadtverordneten auf Einführung der Klassensteuer aber nicht sowohl hierauf, als vorzugsweise auf den Umstand gegründet, daß solche im Interesse der Steuerverwaltung und der Stadt völlig unstatthaft erschien.

21) Dem Wunsche Unserer getreuen Stände,

daß die Richtung der intendirten Eisenbahn durch die Provinz Preußen und ihr Uebergangspunkt über die Weichsel baldmöglichst bekannt gemacht werden,

wollen Wir in soweit entsprechen, als es ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit der einer solchen Entscheidung nothwendig zu unterlegenden, sehr umfangreichen Vorarbeiten geschehen kann.

Es sind diese Vorarbeiten auf Staatskosten angeordnet und schon so weit vorgerückt, daß der Zeitpunkt der Entscheidung, wenn gleich noch nicht mit Zuverlässigkeit bestimmt, doch mit Wahrscheinlichkeit als nicht zu weit aussehend, bezeichnet werden darf. Uebrigens haben Wir gern ersehen, daß Unsere getreuen Stände, die Wichtigkeit einer Eisenbahnverbindung der dortigen Provinz mit den übrigen Theilen der Monarchie gehörig würdigend, eine thätige Behilfe der besonders betheiligten Kreise und einzelnen Grundbesitzer in Aussicht stellen, indem ohne solche das Unternehmen in den noch wenig verkehrreichen Gegenden erheblichen Schwierigkeiten unterliegen dürfte.

22) Der Antrag auf Förderung des Eintritts junger preußischer Seeleute in den Marinedienst frember Nationen durch Bewilligung von Unterstützungen, um aus ihnen die Stelle eines Navigations-Direktors vorkommenden Falls besetzen zu können, unterliegt erheblichen Schwierigkeiten. Dagegen haben Wir, in Anerkennung des von Unseren getreuen Ständen verfolgten guten Zwecks, die Anordnung getroffen, daß künftig den jungen Seeleuten durch jährlich anzustellende umfassende Uebungsreisen Gelegenheit gegeben werde, sich auch praktisch für eine höhere Befähigung im Seewesen auszubilden.

23) Auf die Bitte Unserer getreuen Stände haben Wir Unseren Finanz-Minister ermächtigt, zu gestatten, daß die Küstenschiffahrt auf dem Putziger Wyck von den Vorschriften wegen Führung der Schiffe durch geprüfte Schiffer oder Steuerleute ausgenommen werde.

24) Der Antrag: für alles in die preuß. Seehäfen eingehende fremde Eisen, ohne Unterschied der Gattung, die Zollfreiheit zu bewilligen, ist zur Berücksichtigung nicht geeignet, da eine so weit greifende Ausnahme der allgemein bestehenden Eingangs-Abgabe von einem so wichtigen Handels-Artikel nicht zulässig sein würde, ohne neue Zollschranken innerhalb des Vereinsgebietes zu errichten, während von einer allgemeinen Aufhebung der auf fremden Eisen dermalen ruhenden Eingangszölle um so weniger die Rede sein kann, als es im Gegentheil Gegenstand der sorgfältigsten Erwägung und Berathung unter den Zollvereins-Staaten ist: ob und in welchem Maaße eine Erhöhung jener Zölle zur nothwendigen Erhaltung der Eisen-Industrie im Zollvereine werde eintreten müssen.

25) Die Petition,

daß der Grundsatz, nach welchem kein Gebäude über seinen Werth versichert werden darf, auch bei der bestehenden Einrichtung des Domainen-Feuerschäden-Fonds in Preußen in Anwendung gebracht werde

geht von einer nicht begründeten Voraussetzung aus. Bei den für die Provinz Preußen, wie für die Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern, eingerichteten Domainen-Feuerschäden-Fonds ist kein Privat-Eigenthümer von Gebäuden betheiligt, mit welchem der Staat in eine Sozietäts-Verbindung getreten wäre. Vielmehr ist es lediglich der Staat selbst, welcher im Falle eines Brandschadens auf den unter den verschiedenen

Staats-Verwaltungen stehenden Gütern die vollen Herstellungs- oder Neubaukosten der durch Feuer beschädigten oder vernichteten Gebäude, theils durch unmittelbare Beiträge aus den Baufonds und Administrationskassen zahlen, theils auf den verpachteten Domainen, durch Beiträge der Pächter, in Folge der den letztern auferlegten Kontrakts-Verbindlichkeit aufbringen läßt.

Der hauptsächlichste Grund, auf welchem die Vorschrift beruht, daß bei den für Privat-Eigenthum bestehenden Feuer-Sozietäten kein Gebäude über seinen wahren Werth versichert werden darf, und welcher darin besteht, daß der Anlaß vermieden werden soll, wodurch Fahrlässigkeit in Anwendung von Feuersgefahr oder auch Brandstiftungen aus Eigennutz herbeigeführt werden können, findet mithin bei den Domainen-Feuerschäden-Fonds gar keine Anwendung. Jeder Besorgniß in dieser Beziehung wird noch durch die Kontraksbedingung begegnet, wonach auf verpachteten Staatsgütern die Pächter, jeder auf seinen Pachtstücken, wenn der Brand nicht durch Blitzstrahl oder durch Flugfeuer von andern zu den verpachtenden Grundstücken nicht gehörenden Gebäuden entstanden ist, die zur Herstellung oder zum Neubau erforderlichen Fuhren unentgeldlich zu leisten verbunden sind, auch in dem Falle, wenn die wirklichen Kosten des Neubaues den vorher angenommenen Neubauwerth übersteigen, den nöthigen Zuschuß hergeben müssen.

26. Dem Antrage:

die Verordnung vom 29. März 1829, welche das Gesetz vom 16. März 1811 in Betreff der Ablösung der fiskalischen Jagdberechtigung beschränkt, wieder aufzuheben und die der Ablösung zum Grunde zu legende Rente nach festen Normen zu berechnen kann nicht genügt werden, weil Wir nicht gemeint sind, Unsere Jagden anders zu behandeln als die Privat-Jagden.

27) Dem Antrage Unserer getreuen Stände auf Preßfreiheit kann schon um deswillen nicht stattgegeben werden, weil demselben die bundesgesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen und eine von der Unserer übrigen Provinzen abweichende Preßgesetzgebung für die nicht zum deutschen Bunde gehörenden Theile Unserer Monarchie unzulässig ist. Eben so wenig ist Grund vorhanden, diese Gesetzgebung, den Anträgen Unserer getreuen Stände gemäß, einer Umgestaltung zu unterwerfen, nachdem dieselbe erst in neuester Zeit mittelst Unserer über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen nach festen Prinzipien geregelt ist. Es sind darin nicht nur viele wesentliche, durch die Bundesbeschlüsse nicht gebotene Beschränkungen aufgehoben, sondern auch mehrere bis dahin in der Anwendung zweifelhafte Bestimmungen auf feste Normen zurückgeführt.

Durch die Einsetzung des Ober-Censurgerichts ist eine gleichmäßige Sicherheit vor Zügellosigkeit der Presse sowohl als vor willkührlicher Beschränkung derselben gewährt.

Keine gute und edle Richtung in dem Gebiete der Literatur ist durch diese Gesetze in der ihr gebührenden Freiheit beschränkt.

Wenn aber freche und boshafte, auf Untergrabung der göttlichen oder menschlichen Gesetze gerichtete Tendenzen sich durch diese Verordnungen in Unserem Lande beengt und belästigt fühlen, so entspricht dies vollkommen Unserer Absicht.

Hieraus ergiebt sich, weshalb der Antrag Unserer getreuen Stände, vorläufig diejenigen noch bestehenden Beschränkungen der Presse aufzuheben, welche nicht durch Bundesbeschlüsse geboten worden, zur Genehmigung ungeeignet ist.

Wenn Unsere getreuen Stände ferner darauf antragen, daß die Censur nur gebildeten und durch eine äußerlich gesicherte Stellung unabhängigen Männern anvertraut werden möge, so haben Wir bereits im §. 4. Unserer Verordnung vom 23. Februar d. J. für die zu Censoren zu ernennenden Personen wissenschaftliche Bildung und erprobte Rechtlichkeit als Erforderniß erklärt, und ist bei der Auswahl der nach jener Verordnung bestellten Censoren hierauf auch überall die gebührende Rücksicht genommen worden. Dies genügt, wie die Erfahrung lehrt, zur gesetzlichen und gerechten Ausübung des Censurgeschäfts. Der Antrag: die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden über die Censoren den hierzu bestimmten Beamten zu entziehen, zeugt von einer unrichtigen Auffassung dieses Gegenstandes, und ist zur Genehmigung nicht geeignet. Die von Unsern getreuen Ständen befürwortete Einrichtung einer kollegialischen Aufsichts-Behörde in jeder Provinz kann ferner deshalb nicht für zweckmäßig erachtet werden, weil dadurch die Ungleichheit in den Grundsätzen über die Auslegung und Anwendung der Censur-Gesetze vermehrt werden würde, wie solche durch die Einrichtung des Ober-Censur-Gerichts hat vermieden werden sollen. Wenn endlich Unsere getreuen Stände bemerken, daß die Befreiung der Bücher von mehr als zwanzig Bogen von der Censur nicht befriedige, so lange dergleichen Werke 24 Stunden vor der Ausgabe der Polizei-Behörde vorgelegt werden müßten und die Maßnahmen nicht bekannt seien, nach welchen diese Behörde hierbei zu verfahren habe, so eröffnen Wir denselben, daß der Polizei durch jene Frist das Mittel gewährt bleiben muß, gegen gemeingefährliche oder verbrecherische Schriften, ehe das Uebel oder das Verbrechen vollbracht ist, vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung, vorbeugend einzuschreiten, die Maßnahmen aber, nach welchen dabei zu verfahren ist, in den §§. 6. und 7. Unserer Verordnung vom 30. Juni d. J. genau festgestellt und durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind.

28. Wegen der auf eine weitere Entwickelung der ständischen Institutionen gerichteten Anträge geben Wir Unseren getreuen Ständen Folgendes zu erkennen.

Die Akte Unserer Regierung sind redende Zeugen, wie Wir von deren Anbeginn auf die Vervollkommnung der ständischen Institutionen bedacht gewesen.

Wenn Uns aber hierbei stets die ernsteste Erwägung Unserer Königl. Pflichten und der wahren Wohlfahrt Unseres geliebten Volks geleitet und Uns das Einverständniß Unserer getreuen Stände gesichert hat, so werden auch ferner keinerlei Bestrebungen Uns bewegen, den ruhigen und besonnenen Gang Unserer Regierung zu übereilen oder eine andere Richtung einzuschlagen, als diejenige, welche Wir nach reiflicher Prüfung als allein gedeihlich für die preuß. Monarchie erkannt und bereits in dem Abschiede an den Huldigungs-Landtag ausgesprochen haben.

Was die einzelnen Anträge Unserer getreuen Stände betrifft, so gehen dieselben in der Denkschrift vom 27. März d. J. von der Meinung aus, daß das Bedürfniß nach allgemeinen Landständen lebhaft empfunden werde, und stützen darauf den Antrag, daß den vereinigten Ausschüssen in Beziehung auf die allgemeine Gesetzgebung diejenigen Befugnisse übertragen werden möchten, welche nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 den Provinzial-Ständen verliehen sind, daß demgemäß die Geschäfts-Ordnung und das formelle Verfahren bei den vereinigten Ausschüssen verändert und eine regelmäßige Wiederkehr derselben bestimmt werde.

Diese Anträge zu gewähren, können Wir Uns nicht bewogen finden.

Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät haben in dem Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände vom 5. Juni 1823 die Be-

stimmung darüber, wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein werden und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, der landesherrlichen Fürsorge vorbehalten.

Als daher durch Gottes Rathschluß die Bestimmung hierüber Unserer Fürsorge übertragen wurde, haben Wir es zu Unseren ersten Pflichten gezählt, die vorhandenen ständischen Institutionen der ernstesten Erwägung zu unterziehen und Uns Rechenschaft darüber zu geben, welcher weiteren Entwickelung sie fähig und bedürftig seien. Wir haben hierauf Unseren zum Huldigungs-Landtage versammelten getreuen Ständen des Königreichs Preußen durch Unseren Bescheid vom 9. September 1840 kundgethan, daß Wir als die Grundlage der gesammten ständischen Verfassung Unseres Reichs die Provinzial-Stände, wie sie von Unsers Herrn Vaters Majestät gegründet worden, betrachten, und daß Wir deren Entwickelung auf dem von Unseres Herrn Vaters Majestät während Seiner glorreichen Regierung befolgten und durch die Erfahrung bewährten Wege zu fördern entschlossen seien. Die hierauf von Uns im Einverständniß mit Unseren getreuen Ständen im Jahre 1841 getroffenen Anordnungen waren demgemäß auf die Belebung und Vervollkommnung der Provinzial-Stände gerichtet, und diese Anordnungen sind auch von wichtigen Erfolgen begleitet gewesen, die Unsere getreuen Stände gewiß nicht verkennen werden. Den eingeschlagenen Weg wieder zu verlassen und in alle Verhältnisse der Verfassung, wie in die Interessen der Provinzen tief eingreifend, den ganzen Organismus des ständischen Wesens zu verändern, dazu ist weder ein Bedürfniß zu erkennen, noch weniger von einem solchen Wechsel in den Grundlagen des Staatslebens Heil zu erwarten.

Daß der Rath Unserer getreuen Stände mit voller Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten der durch Geschichte und Verfassung verschiedenen Landestheile an Uns gelange und, wo es der Ausgleichung dieser Verschiedenheit bedarf, eine solche herbeigeführt werde, das ist durch die bestehende Einrichtung der Provinzialstände in Verbindung mit den Ausschüssen im vollsten Maße gesichert.

Es fehlt hierbei Unseren Provinzen in keiner Beziehung an gesetzlichen Organen, um ihre Wünsche zu Unserer Kenntniß zu bringen. Unter der bewährten und ungestörten Mitwirkung dieser ständischen Organe in ihrer gegenwärtigen Verfassung werden Wir im Stande sein, den innigsten Wunsch Unseres landesväterlichen Herzens zu erfüllen und die ganze Thätigkeit Unserer Regierung darauf zu richten, um für die geistige und materielle Wohlfahrt Unseres geliebten Volks zu schaffen und zu wirken.

Auf dem wichtigen und weiten Felde der Rechtspflege, zur Förderung der Landeskultur, des Handels, der Gewerbe, der Wissenschaften und Künste wollen Wir unter Gottes Schutz und Segen in der Zeit der Ruhe und des Friedens die Kräfte Unserer Regierung verwenden, ohne sie durch die nicht gebotene Lösung von Schwierigkeiten zu zersplittern, welche von einer wesentlichen organischen Veränderung der Verfassung unzertrennlich sein würden. In der Ausführung dieses Unseres wohlerwogenen Entschlusses werden Wir Uns nicht hemmen lassen, noch es dulden, daß abweichend von dem fest vorgezeichneten Gange Unserer Regierung eine falsche Richtung erstrebt werde, vielmehr etwanige Versuche der Art jederzeit mit Nachdruck zurückweisen.

Die Anträge Unserer getreuen Stände auf eine der veränderten Bestimmung der vereinigten Ausschüsse entsprechende Veränderung ihrer Geschäfts-Ordnung finden in der vorstehenden Eröffnung ihre Erledigung. Es schließt dieß aber nicht aus, daß die innere Geschäfts-Ordnung dieser Versammlungen, auch bei unveränderter Bestimmung und Organisation der-

selben, nach den gemachten Erfahrungen mehr und mehr dem Zwecke entsprechend eingerichtet werde. Was endlich die regelmäßige Wiederkehr der Versammlung der vereinigten Ausschüsse betrifft, so können Wir eine solche Unseren getreuen Ständen nicht zusichern, da sie von dem Vorhandensein solcher Gegenstände abhängig ist, welche nach Unserem Dekret vom 23. Februar 1841 und den Verordnungen vom 21. Juni 1842 zur Berathung der vereinigten Ausschüsse geeignet sind.

29) Der erneuerte Antrag Unserer getreuen Stände, die Zahl der Ausschuß-Mitglieder für die Provinz Preußen von 12 auf 14 zu erhöhen, kann Uns nicht bestimmen, von Unserm, dem vorigen Landtage ertheilten Bescheide vom 6. April 1841 abzugehen, indem hierdurch die Gleichheit der Vertretung der verschiedenen Provinzen in der Versammlung der vereinigten Ausschüsse aufgehoben werden würde. Ueberdies würde die Folge davon sein, daß auch andere Provinzen aus den mannigfachsten Gründen eine Vermehrung in Anspruch nehmen dürften, während ein einwandsfreier Maßstab für eine solche Verschiedenheit nicht zu finden ist.

Daß bereits einzelne Provinzen stärker vertreten seien, als die Provinz Preußen, ist nicht gegründet. Wenn Unsere getreuen Stände sich darauf berufen, daß bei den im vorigen Jahre versammelt gewesenen vereinigten Ausschüssen die Rhein-Provinz wegen des Hinzutritts derjenigen zwei Stimmen, welche von den Vertretern der vormals reichsunmittelbaren Fürsten abgegeben worden, mit 14 Stimmen vertreten gewesen sei, so machen Wir denselben bemerklich, daß die vormals reichsunmittelbaren Fürsten in Rheinland und Westphalen, denen Wir eine Theilnahme an den ständischen Ausschüssen durch 2 ihrer Mitglieder zugestanden haben, nicht als Vertreter dieser Provinzen, sondern als die ihrer Standesgenossen erscheinen, weshalb es auch ihrem freien Ermessen überlassen worden ist, ob sie von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen.

30) Was den Antrag Unserer getreuen Stände betrifft, zu gestatten, daß in den abzudruckenden Landtags-Protokollen die Namen der Redner genannt werden, so behält es bei Unserer auf reiflich erwogenen Gründen beruhenden Bestimmung, daß in die abzudruckenden Landtags-Protokolle die Namen der Redner nicht aufzunehmen seien, auch ferner sein Bewenden.

31) Was die Anträge betrifft:

1) Die Vorschrift des §. 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 dahin zu modificiren, daß zur Wählbarkeit eines Landtags-Abgeordneten im Stande der Städte ein dreijähriger Grundbesitz statt des verordneten zehnjährigen erfordert werde, und

2) die Handels-Interessen durch eine gesetzlich geregelte Vertretung zu sichern und demgemäß zu gestatten,

daß die Kaufmannschaften der Städte Königsberg, Danzig, Memel Tilsit und Elbing, jede aus ihrer Mitte und auf ihre Kosten, einen besondern Abgeordneten der bisherigen Zahl der Deputirten auf dem Provinzial-Landtage beigesellen dürfen,

so geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß Wir es dermalen im Allgemeinen nicht rathsam finden, Veränderungen in der ständischen Verfassung vorzunehmen. Indessen wollen Wir den Antrag ad 1, da überdies von den Landtagen anderer Provinzen eine ähnliche Bitte eingegangen ist, nicht aus dem Auge verlieren, und prüfen lassen, ob in Bezug auf die Dauer des städtischen Grundbesitzes ein so dringendes Bedürfniß vorhanden ist, welches Uns zu einer Abweichung von dem gedachten Grundsatze bestimmen könnte.

32) Wenn Unsere getreuen Stände das schon von dem dritten Provinzial-Landtage angebrachte Gesuch,

> die zum Erscheinen auf den Kreistagen befähigten Deputirten und Besitzer vom Stande der Städte und der Landgemeinden die Wahlen der Landrathsamts-Kandidaten in Gemeinschaft mit der Ritterschaft vollziehen zu lassen,

erneuern und dabei anführen, daß die den kreisständischen Deputirten der Städte und Landgemeinden zustehende Berechtigung, ihre Einwendungen gegen die von der Ritterschaft des Kreises erwählten Landrathsamts-Kandidaten geltend zu machen, in der Ausübung Hindernisse fände, so werden Wir die Formen, in welchen dieß Recht gegenwärtig geführt wird, prüfen lassen und dieselben, wenn sich das Bedürfniß hierzu ergeben sollte, in der Art feststellen, daß dieser Berechtigung des Standes der Städte und Landgemeinden ihr Werth und ihre Wirkung gesichert bleibe.

Dagegen können Wir den Antrag des Landtags schon aus dem Grunde nicht erfüllen, weil Wir die Ritterschaft des Landtages nicht für ermächtigt erachten, ein Vorrecht aufzugeben, welches verfassungsmäßig der Gesammtheit der kreistagsfähigen Rittergut-Besitzer in den einzelnen Kreisen zusteht.

33) Der Antrag Unserer getreuen Stände, den im §. 14 des Gesetzes vom 1. Juli 1823, wegen Anordnung der Provinzialstände des Königreichs Preußen gedachten Besitzern solcher kleiner, in die Matrikel der Rittergüter aufgenommenen adeligen Güter, vornehmlich in Masuren und Pomerellen, welche, unter dem Namen adeliger Freidörfer vereinigt, eine Kommune bilden und die Ehrenrechte nur gemeinschaftlich ausüben, zu gestatten, ihre Gerechtsame auf den Kreistagen durch Abgeordnete aus ihrer Mitte wahrzunehmen, findet darin seine Erledigung, daß die Kreis-Ordnung vom 17. März 1828 überall keine Bestimmungen enthält, nach welchen die Besitzer der vorbezeichneten Güter sich nur durch Bevollmächtigte aus dem Ritterstande auf den Kreistagen sollten vertreten lassen dürfen. Die Kreis-Ordnung erwähnt der hier in Rede stehenden Antheils-Besitzer überhaupt nicht, noch weniger bezeichnet sie dieselben als nicht qualificirt. Es kann ihnen daher um so weniger versagt werden, in Ausübung des ihnen zustehenden eigenen Rechtes, durch Bevollmächtigte *aus ihrer Mitte* auf den Kreistagen zu erscheinen, als im §. 18 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 ihnen ausdrücklich das Recht zugestanden ist, im Stande der Ritterschaft an den Wahlen der ritterschaftlichen Landtags-Abgeordneten durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte Theil zu nehmen.

34) Was den Antrag Unserer getreuen Stände betrifft, die Vertretung der Städte und der Landgemeinden auf den Kreistagen zu verstärken, so hat bereits der siebente preußische Provinzial-Landtag bei der Begutachtung der Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, darauf angetragen, den Landgemeinden eine vermehrte Vertretung in den Kreis-Versammlungen zu gestatten, und in dem Landtags-Abschiede vom 7. November 1841 hatten Wir Uns die Entscheidung bis zur näheren Ermittelung der hier in Berücksichtigung kommenden Verhältnisse vorbehalten In der Uns gegenwärtig vorgelegten Denkschrift vom 10. April d. J. haben Unsere getreuen Stände den Antrag des vorigen Landtages wiederum aufgenommen und denselben auf eine vermehrte Vertretung der Städte in den Kreis-Versammlungen ausgedehnt. Ihr Antrag geht:

1) in Beziehung auf die Vertretung der Städte dahin,

> daß jede Stadt so viele Kreistags-Deputirte wählen dürfe, als Wahl-

bezirke nach §. 11. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 darin enthalten sind;

2) in Beziehung auf die Vertretung der Landgemeinden aber ist der Antrag des siebenten Provinzial-Landtages:

daß in jedem Kreise der Stand der Landgemeinden mit mindestens so viel Stimmen auf den Kreistagen vertreten werde, als die Hälfte der Wahl-Bezirke betrage, welche in dem Kreise zur Wahl von Abgeordneten zum Provinzial-Landtage beständen,

dahin erweitert worden,

daß nicht die halbe, sondern die ganze Zahl der in jedem Kreise vorhandenen Wahl-Bezirke die Zahl der Vertreter der Landgemeinden auf den Kreistagen bilden möge, mit der Maßgabe jedoch, daß die in den Kreisen vorhandenen Besitzer von köllmischen Gütern über sechs Hufen, welche nach §. 3. sub C. 1. der Kreisordnung vom 17. März 1828 bäuerliche Virilstimmen auf den Kreistagen zu führen berechtigt sind, von der Zahl der zu wählenden bäuerlichen Deputirten in Abzug gebracht würden, und im Falle so viele oder mehr Virilstimmen als Wahlbezirke im Kreise vorhanden sein würden, alsdann noch, wie bisher, drei Deputirte aus den nicht zum Köllmerstande gehörigen oder kleinere Köllmergüter besitzenden Mitgliedern der Landgemeinden zu wählen seien.

Aus den nach den stattgehabten Ermittelungen von den betreffenden Behörden angelegten Nachweisungen geht hervor, daß, wenn nach dem Antrage Unserer getreuen Stände verfahren würde, die jetzige Zahl der städtischen Kreistags-Deputirten um das Zwei- und Dreifache, in einzelnen Kreisen sogar um das Vierfache und darüber vermehrt, rücksichtlich der Landgemeinden aber das durch die Kreis-Ordnung festgestellte Vertretungs-Verhältniß in einem noch weit größern Maße verändert werden würde. Dieß würde besonders in denjenigen Kreisen der Fall sein, welche bei einer geringen Zahl zu Virilstimmen berechtigender köllmischer Güter ihrer Größe wegen in viele Wahlbezirke zerfallen. Im Ragniter Kreise würden beispielsweise den drei bäuerlichen Virilstimmen-Inhabern nicht weniger als dreißig bäuerliche Abgeordnete hinzutreten.

Hiernach können Wir auf eine Verstärkung der Repräsentation der Städte und Landgemeinden auf den Kreistagen in der von Unseren getreuen Ständen beantragten Weise nicht eingehen.

35) Die Veränderung der städtischen Verfassung, welche aus der Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen hervorgehen würde, können Wir nicht genehmigen.

36) Durch die zum §. 157. der Städte-Ordnung unter dem 29. Mai 1820 ergangene Declaration — deren Aufhebung Unsere getreuen Stände beantragen — wird zwar die schon durch frühere Anordnungen begründete Verpflichtung der Städte, zu besoldeten städtischen Unterbedienten versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, außer Zweifel gesetzt, dabei jedoch davon ausgegangen, daß Letztere die zur ordnungsmäßigen Verwaltung der zu besetzenden Stelle erforderlichen Eigenschaften besitzen und namentlich den damit verbundenen körperlichen Anstrengungen noch gewachsen sind.

Da es nun auch nicht an Personen fehlt, bei denen diese Voraussetzung zutrifft, ungeachtet sie die Beschwerden des Kriegsdienstes nicht mehr zu ertragen vermögen; da ferner nach der Ordre vom 1. August 1835 bei der Wahl der Kämmerei-Rendanten und Kassen-Beamten freie Hand gelassen wird und endlich den Städten durch die nach der Ordre vom 25. Mai 1828

gestattete kündigungsweise Annahme der zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Unter-Beamten, so wie dadurch eine wesentliche Erleichterung gewährt ist, daß mit Unserer Genehmigung die Regierungen ermächtigt werden, die Besetzung solcher Stellen, deren Einkommen nur 50 Thaler oder weniger beträgt, durch Nicht-Versorgungsberechtigte zu gestatten, sofern sich dazu auf ergangene Aufforderung kein geeigneter Militair-Invalide meldet, so kann jene Verpflichtung nicht, wie die Denkschrift vom 18. März d. J. sie darstellt, als nachtheilig und lästig für den städtischen Dienst angesehen werden.

Die Veranlassung der ganzen Anordnung aber ist durch die inzwischen erfolgte Versorgung der während der Kriege invalide gewordenen Militair-Personen nicht erledigt, indem diejenigen, welche während des Friedens durch den Militairdienst zu demselben untauglich geworden, der Berücksichtigung gleichfalls würdig und bedürftig sind und der Wegfall der Aussicht auf Versorgung andere erhebliche, auch die Städte treffende Opfer und Belästigungen nöthig machen würde.

37) Mit dem Antrage Unserer getreuen Stände, eine anderweite Regulirung des Maßstabes eintreten zu lassen, nach welchem die Beiträge zu den Bedürfnissen des Land-Armen-Verbandes in Ostpreußen und Litthauen aufzubringen sind, erklären Wir Uns einverstanden, da die Aufstellung eines neuen Regulativs ein vom Lande gefühltes und von den Behörden anerkanntes Bedürfniß ist. Der von Unsern getreuen Ständen vorgelegte Entwurf eines solchen Regulativs hat jedoch nicht sofort genehmigt werden können, sondern bedurfte noch einer nähern Prüfung und Erörterung.

Da es angemessen ist, diese mit der durch den §. 37. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember v. J. angeordneten Revision der auf die Armenpflege Bezug habenden Provinzial-Reglements in Verbindung zu setzen, so ist zu diesem Zwecke das Erforderliche von Unserem Minister des Innern verfügt worden.

38) Auf die in der Denkschrift vom 9. April c. beantragte Aufhebung der Zwangs-Amortisation der ost- und westpreußischen Pfandbriefs-Kapitalien geben Wir Unsern getreuen Ständen zu erkennen, Wie wir geneigt sind, den bereits Seitens der ostpreußischen General-Landschafts-Direktion im Sinne der vorliegenden ständischen Petition an Uns gerichteten Anträgen in so fern zu willfahren, als eine Herabsetzung der von den Pfandbriefs-Schuldnern zu zahlenden Beiträge von $5\frac{1}{2}$ pCt. auf 4 pCt. beabsichtigt wird. Wir werden die General-Landschafts-Direktion hiernach bescheiden. Darüber, ob diese Maßregel auch auf die westpreußische Landschaft auszudehnen sei, wollen Wir deren Anträge erwarten.

39) In Beziehung auf den erneuerten Antrag Unserer getreuen Stände, für das zur Abwehr der Rinderpest getödtete Vieh eine Vergütung auf die Staatskassen zu übernehmen, müssen Wir dieselben auf die ausführlichen Eröffnungen verweisen, die darüber in der Beilage des Landtags-Abschiedes vom 3. Mai 1832 enthalten und durch die von Unseren getreuen Ständen angeführten Gründe nicht widerlegt worden sind. Die Ansicht nach welcher in den Sicherungs-Maßregeln gegen die Verbreitung der Rindviehseuche ein den Viehbesitzern des Grenz-Bezirks zum Besten der Provinz oder des gesammten Staats auferlegtes Opfer gefunden und daraus die Verbindlichkeit zur Uebernahme der dadurch hervorgerufenen Entschädigungen auf die Staats-Kasse hergeleitet wird, ist für begründet nicht zu erachten. Gefahren und Nachtheile einer ausbrechenden Viehseuche stehen anderen Gefahren des Eigenthums gleich; sie treffen zunächst und unmittelbar den Viehbesitzer. Der

Zutritt des Staates zur Uebertragung dieser Nachtheile ist nur durch die Pflicht desselben begründet, den erschöpften oder unzulänglichen Kräften der Einzelnen zu Hilfe zu kommen. Aus diesem Grunde legt das Patent vom 2. April 1803 die Aufbringung der durch die Maßregeln zur Abwehr einer Rinderpest hervorgerufenen Entschädigungen den zu bildenden Versicherungs-Gesellschaften der Viehbesitzer auf. Wenn aber, der erneuerten Hinweisung auf die Zweckmäßigkeit solcher Gesellschaften in dem Landtags-Abschiede vom 3. Mai 1832 ungeachtet, die Versuche zur Bildung derselben ohne Erfolg geblieben sind, so kann dies kein genügender Grund sein, die Ansprüche an die Staats-Kasse zu steigern und durch sie die Betheiligten in Leistungen vertreten zu lassen, die ihnen sowohl nach den Grundsätzen des Rechts, als nach den Rücksichten der Billigkeit zunächst obliegen.

40) Die Bitte Unserer getreuen Stände um Erlassung eines Gesetzes, nach welchem Entschädigungs-Ansprüche, die aus Anlagen zum Ablauf von Gewässern oder zum Schutz gegen Gewässer hergeleitet werden, binnen 3 Jahren nach Vollendung derselben bei Vermeidung der Präclusion, geltend gemacht werden müssen, — soll bei den bereits eingeleiteten Berathungen über eine derartige Ergänzung des die Verschaffung der Vorfluth betreffenden Gesetzes vom 15. November 1811 zur Erörterung kommen.

41) Das durch das Gesetz vom 8. April 1823 und die Deklaration vom 10. Juli 1836 geordnete Verhältniß der Danicker zu ihren Gutsherrn im Kulmer und Michelauer Lande und im Gebiete der Stadt Thorn bietet keine genügende Veranlassung, durch Festsetzung eines Präklusiv-Termins auf die Beschleunigung der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen in denjenigen Theilen der Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder hinzuwirken, in welchen dieselben nach dem Edikte vom 14. September 1811 erfolgen. Weder in den Bezirken der Regierungen zu Königsberg nnd Gumbinnen, noch in den übrigen Landestheilen, in welchen das Edikt vom 14. September 1811 gilt, hat sich bisher ein Bedürfniß zu einer solchen Maßregel gezeigt. Das Gesetz vom 8. April 1823 enthält dagegen in den §§. 99. und 100. die Bestimmungen, nach welchen die Gutsherren verpflichtet sind, die erledigten an sich aber regulirungsfähigen bäuerlichen Stellen wiederum mit Wirthen zu besetzen. Um zu dieser Wiederbesetzung schreiten zu können, kann es ihnen wichtig sein, vor späteren Ansprüchen der von den Stellen entfernten Wirthe und ihrer Erben gesichert zu sein, und da hierin ein Grund gefunden werden könnte, für das Kulmer und Michelauer Land und das Landgebiet der Stadt Thorn einen Präklusiv-Termin wegen Anmeldung der Ansprüche bäuerlicher Wirthe auf Eigenthums-Verleihungen anzuordnen, so werden Wir den hierauf gerichteten Antrag Unserer getreuen Stände in nähere Erwägung ziehen, wobei es aber auf eine Prüfung nicht allein der entgegenstehenden Bedenken, sondern auch der Frage ankommen wird, in wie weit die ähnlichen in Unserer Provinz Posen vorkommenden Verhältnisse, welche eine gleichzeitige Berücksichtigung erfordern, dies gestatten.

42) Bei vollkommener Anerkennung der Beweggründe, durch welche Unsere getreuen Stände zu dem Antrage bestimmt sind:

1) die Verordnung vom 28. Juli 1838 über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilung wieder aufzuheben; und

2) eine Anordnung zu erlassen, wonach sämmtliche Interessenten speziell zu separiren verpflichtet sein sollen, sobald einmal eine Gemeinheitstheilung auf der Feldmark im Werke ist,

müssen Wir doch Anstand nehmen, jene erst vor wenigen Jahren von Unsern getreuen Ständen getroffene Anordnung wieder außer Kraft zu setzen.

Es würden dadurch die aus einer unbeschränkten Provokations-Befugniß jedes einzelnen Gemeindegliedes früher entstandenen Uebelstände, denen die Verordnung entgegen zu wirken bestimmt ist, wieder hervorgerufen werden. Auch wäre es bedenklich, daß in den Gemeinheits-Theilungsgesetzen bisher nicht enthaltene Prinzip einer Zwangspflicht zur speziellen Separation gegen sämmtliche Provokaten allgemein anzuordnen. Je nach der Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse können besondere Umstände obwalten, welche die einstweilige Fortsetzung der Gemeinheit für einen Theil der Interessenten wünschenswerth und passend erscheinen lassen. Auch ist bei der unter den Mitgliedern der Stadt- und Landgemeinden vorschreitenden landwirthschaftlichen Industrie und Einsicht zu erwarten, daß die kleineren Grundbesitzer, in richtiger Erkenntniß ihres eigenen Interesses, immer allgemeiner von der ihnen durch die Landes-Kulturgesetze dargebotene Wohlthat einer freieren und einträglicheren Benutzung ihrer Grundstücke mehr und mehr Gebrauch machen werden.

Indeß sind Wir nicht abgeneigt, nach dem Wunsche Unserer getreuen Stände, die durch die Verordnung vom 28. Juli 1838 eingeschränkte Befugniß, auf Gemeinheitstheilung zu provociren, mittelst besonderer Verordnungen, für diejenigen einzelnen Kreise der Provinz wieder zu erweitern, in welchen sich nach deren eigenthümlichen Kultur-Verhältnissen ein besonders dringendes Bedürfniß hierzu zeigen sollte, und haben deshalb die nöthigen faktischen Ermittelungen angeordnet.

Schließlich geben Wir Unseren getreuen Ständen, in Bezug auf die in der Denkschrift vom 12. April c. bezeichneten Gegenstände deren baldige Erledigung von ihnen in Anregung gebracht worden ist, Nachstehendes zu erkennen:

a) den Entwurf einer Verordnung wegen anderweiter Regulirung und Repartition der Servis-Steuer werden Wir, der in dem Landtags-Abschiede vom 17. Mai 1828 enthaltenen Zusicherung entsprechend, dem nächsten Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorlegen lassen.

b) Die Unterhandlungen zur Beseitigung der Beschwerden über die Höhe und Erhebungsweise des Sundzolles werden fortgesetzt und steht das Ergebniß derselben zu erwarten.

c) Wie Unseren getreuen Ständen in dem Landtags-Abschiede vom 31. Dezember 1834 ad II. 32. mitgetheilt worden, ist damals der Entwurf einer Verordnung wegen Aufhebung der Offiara und Podymna in dem Landestheile der Provinz Preußen, welcher eine Zeitlang zu dem Herzogthum Warschau gehört hat und wegen Wiedereinführung der vor 1806 daselbst bestandenen Kontributions-Verfassung, den betheiligten Kreisständen, um sich zu erklären, vorgelegt worden, ob diese Veränderung ihrem Wunsche und ihrer Absicht gemäß sei, indem ihnen zugleich eröffnet wurde, daß entweder die bestehende Einrichtung beibehalten, oder die frühere Verfassung unverändert und ohne Ausnahme hergestellt werden müsse. Die Kreisstände haben sich indessen gegen eine wesentliche Veränderung der bestehenden Besteuerung erklärt und gebeten, die Offiara und Podymna in unverändertem Betrage unter dem Namen der Kontribution forterheben zu lassen.

Da gleichzeitig in der Provinz Posen eine verbesserte Regulirung der Offiara und Podymna vorbereitet wurde, so lag keine Veranlassung vor, wegen der genannten Kreise besondere Anordnungen zu treffen; es wird aber das wegen Regulirung der Grundsteuer-Verhältnisse in Unserem Großherzogthum Posen vorbereitete Gesetz nunmehr binnen Kurzem erlassen werden können und dann in Erwägung gezogen werden, ob solches auf die bezeich-

neten Gebiete der Provinz Preußen, nach Anhörung der betheiligten Kreis-Stände auszudehnen sei.

d) Die das baldige Erscheinen eines allgemeinen Gewerbepolizei-Gesetzes und einer allgemeinen Wege-Ordnung betreffenden Anträge sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

e) Auf die Bitte, um Beschleunigung des Erlasses einer Verordnung wegen Befreiung der Wirthschaften unter 15 Morgen Grundfläche von der kleinen Kalende, eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß diese Angelegenheit bereits insofern ihre Erledigung erhalten hat, als Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät durch die Ordre vom 28. Januar 1837 zu befehlen geruht haben:

> daß, weil eine Veränderung ohne Verletzung wohlerworbener Rechte nicht bewirkt werden könne, von dem beabsichtigten Gesetze zur Modifikation der Bestimmung im ostpreußischen Provinzialrecht, Zusatz 213. §. 13., die Regulirung der Abgaben an die Geistlichkeit bei Parzellirungen und Abbauen betreffend, abgestanden, den Verwaltungs-Behörden aber die Vermittelung billiger Vertheilungs-Grundsätze bei vorkommenden Gelegenheiten überlassen werde,

solches auch dem 6. Provinzial-Landtage in der Uebersicht vom 7. Februar 1837 bereits mitgetheilt worden ist.

f) Die Berathungen über die Schul-Ordnung werden so beschleunigt werden, daß dieselbe den Ständen, wenn irgend möglich, auf dem nächsten Landtage vorgelegt werden kann.

g) Wenn Unsere getreuen Stände den Erlaß einer Landgemeinde-Ordnung beantragen, so eröffnen Wir denselben in Hinsicht dieses seit Jahren vielerwogenen Gegenstandes, daß Wir gern geneigt sind, den durch veränderte Zustände in dem ländlichen Gemeindewesen veranlaßten Mängeln nach Bedürfniß durch besondere legislative Festsetzungen Abhilfe zu verschaffen. Unser Ober-Präsident wird angewiesen werden, diejenigen Gegenstände speziell zu verfolgen und vorzubereiten, die einer besondern Erledigung durch legislative Festsetzungen vorzugsweise bedürftig sind. Dagegen können Wir für die östlichen Provinzen Unserer Monarchie, welche das Glück gehabt haben, daß die Grundlagen ihrer ländlichen Kommunal-Verfassung nicht, wie dies in der Rheinprovinz und Westphalen geschehen, durch eine revolutionaire Gesetzgebung aufgelöst worden, das Bedürfniß eines die Kommunal-Verhältnisse der Land-Gemeinden in ihrem ganzen Umfange umfassenden Gesetzes nicht anerkennen, und haben von dessen Erlaß um so mehr Abstand zu nehmen beschlossen, als durch dasselbe, wenn die Gemeinde-Verhältnisse des platten Landes darin nach allgemeinen und gleichmäßigen Grundsätzen geordnet werden sollten, unfehlbar mannigfache Verhältnisse, welche in den einzelnen Landestheilen verschieden, aber im Rechte und in der Verfassung wohlbegründet sind, ohne Bedürfniß verletzt und erschüttert werden würden.

Auch die allgemeine Kodifizirung der zur Zeit bestehenden, auf die ländlichen Kommunal-Verhältnisse sich beziehenden Bestimmungen ist bedenklich. Sie stört die naturgemäße Entwickelung des ländlichen Gemeindewesens und tritt der Wirksamkeit des eigenen praktischen Sinnes der betheiligten Gemeinen hemmend entgegen, der in der Regel eine den örtlichen Bedürfnissen entsprechende, durch allgemeine Gesetze in diesem Grade nie zu erreichende Ausgleichung der Zustände herbeizuführen im Stande sein wird.

Diese aus reiflicher Erwägung aller Verhältnisse hervorgegangenen Gesichtspunkte müssen bei der Gesetzgebung für diesen Gegenstand leitend sein.

Ihre Aufgabe beschränkt sich daher auf die Entscheidung solcher Fragen welche auf dem bezeichneten Wege ihre Erledigung nicht finden können. In diesem Geiste ist das Armen- und Korrektionswesen durch besondere Gesetze bereits geordnet; der Einfluß, den die Dismembration ländlicher Grundbesitzungen auf die Verhältnisse der Gemeinen äußert, ist Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen; dieser wichtige Gegenstand ist, wie Unsern getreuen Ständen bekannt, bereits der legislativen Berathung überwiesen.

Was endlich den mit dem Erlaß einer Landgemeinde-Ordnung in Verbindung gebrachten Antrag betrifft, die ländlichen Polizeigesetze revidiren und zusammenstellen zu lassen, so machen Wir Unsern getreuen Ständen bemerklich, daß polizeiliche Vorschriften, welche in dem ganzen Umfange der Monarchie für das platte Land Anwendung finden sollen, nothwendig nur ganz allgemeiner Natur sein könnten, und eine amtliche Zusammenstellung derselben wenigstens keine für den Geschäftsgebrauch ausreichende und erschöpfende Anweisung erhalten würde, wie solche für den Zweck erforderlich wäre, der dem Antrage Unserer getreuen Stände zum Grunde liegt. Spezielle polizeiliche Vorschriften aber sind durch Zeit und Ort bedingt, von den besonderen Rechtsverhältnissen in den einzelnen Provinzen abhängig und nach dem wechselnden Bedürfniß veränderlich.

Eine Zusammenstellung aller für eine einzelne Provinz bestehenden polizeilichen Verordnungen würde sich deshalb mehr für ein Privat-Unternehmen, als zu einer legislativen Behandlung eignen.

Es wird indessen dieser letztere Gegenstand noch einer weiteren Prüfung unterworfen und, soweit ein Bedürfniß anzuerkennen ist, für die Abhilfe Sorge getragen werden.

h) Die legislativen Vorarbeiten wegen Ausdehnung der beschränkenden Bestimmungen der die Gast- und Schankwirthschaften und den Kleinhandel mit Getränken betreffenden Ordre vom 7. Februar 1835 sind nunmehr so weit gediehen, daß dem Erlaß einer hierauf bezüglichen allgemeinen Verordnung baldigst entgegengesehen werden darf.

i) In Berücksichtigung des Antrages Unserer getreuen Stände haben Wir eine Verordnung

wegen Aufhebung der im §. 29. des Edikts vom 14. September 1811 vorgeschriebenen Verschuldungs-Beschränknng der regulirten bäuerlichen Höfe,

bereits vorbereiten lassen und werden deren unverzügliche Publikation befehlen.

In Folge der mittels Denkschrift des siebenten Provinzial-Landtages vom 2. April 1841 vorgetragenen, von Unseren getreuen Ständen in Erinnerung gebrachten Bitte:

daß die für Ostpreußen und Litthauen, bei Aufnahme der Erbtaxen bestehende Vorschrift, „nach welcher der Reinertrag mit 6 pCt. kapitalisirt wird", auf die Landgemeinden der ganzen Provinz Preußen ausgedehnt werde,

haben Wir Unserem Staats-Ministerium zwar die Berathung einer Verordnung über diesen Gegenstand aufgetragen; es ist dabei jedoch in Erwägung gekommen, daß das Ostpreußische Provinzialrecht Bestimmungen von solcher Allgemeinheit, wie in der Petition vorausgesetzt worden, nicht enthält, in jenem Provinzialrecht und namentlich in dessen Zusätzen Nr. 29 und 30. vielmehr nur Bestimmungen über ein dem Miteigenthümer, welchem der größte Antheil gebühret, ingleichen den Brüdern, bei Theilung der Grundstücke mit Schwestern, zugestandenes Vorzugsrecht und in Ver-

bindung hiermit die Anordnung wegen Kapitalisirung des Reinertrages der Grundstücke mit 6 pCt., vorkommen.

Von der weiteren Berathung wird es deshalb abhängen, ob eine dem Gegenstande der Petition entsprechende besondere Verordnung, oder ob dessen Verweisung zu den Berathungen über das Provinzialrecht, oder zu den ferneren Verhandlungen über das im Jahre 1841 von Unseren getreuen Ständen begutachtete Gesetz wegen der bei Erbtheilungen anzuwendenden Taxen ländlicher Nahrungen am geeignetsten erscheinen wird.

k) Der Bitte Unserer getreuen Stände:

> um Beschleunigung des durch die Landtags-Abschiede der Jahre 1835 und 1838 verheißenen Gesetzes über Bestrafung der Hütungs-Kontraventionen und über Pfändung,

soll möglichst entsprochen werden.[1])

Zu Urkunde Unserer vorstehenden gnädigsten Bescheidungen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch Höchsteigenhändig vollzogen und bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 30. Dezember 1843.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thiele. v. Savigny. Freiherr v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

Dritter Abschnitt.

Die Kreisstände.

I. Kreisordnung für das Königreich Preußen vom 17. März 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ertheilen wegen Einrichtung der Kreistage in Unserm Königreiche Preußen in Gemäßheit des §. 58. Unseres Gesetzes vom 1. Juli 1823., nachdem Wir zuvor die Vorschläge Unserer dortigen getreuen Provinzialstände vernommen haben, folgende Vorschriften:

---

[1]) Nach einer von Bülow-Cummerow in seiner Abhandlung über die preußischen Landtagsverhandlungen und ihre Resultate aufgestellten Uebersicht sind von den 53 Petitionen der preußischen Stände 2 erledigt, 8 bewilligt, 7 theilweise bewilligt, 13 in Erwägung gezogen und 23 abgeschlagen. S. politische und finanzielle Abhandlungen. Berlin 1844. 1. Heft S. 108.

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung, macht den Gegenstand ihrer Berathungen und Beschlüsse aus. [1])

§. 2. Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände. [2])

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporationen in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunalangelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staatsprästationen, welche Kreisweise aufzubringen sind und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen, sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten stattfindet, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen. [*])

---

[1]) Der Antrag des Landtags von 1827, die Wirksamkeit der Kreisstände durch einen Zusatz: daß dieselben auch dem Landrathe Vorschläge zu thun berechtigt sein sollen, näher zu bestimmen, ist nicht berücksichtigt worden, da dem Kreistage, welcher die Kreisverwaltung zu unterstützen bestimmt ist, die Befugniß nicht zu bestreiten sei, ihr diese Unterstützung auch durch Vorschläge angedeihen zu lassen. Landtagsabschied von 1828. Den Landräthen ist empfohlen, von Zeit zu Zeit auf einem Kreistage einen ausführlichen Vortrag sowohl über die statistischen und sonstigen Verhältnisse als besonders auch über die Resultate der Verwaltung des Kreises mit Anführung der bei jenen und diesen eingetretenen Veränderungen zu halten, damit die Kreisstände auf solche Weise mit dem Kreise in allen wesentlichen Beziehungen näher bekannt und dadurch zu einem regeren Interesse für die Angelegenheiten desselben angefeuert werden. Reskript vom 2. September 1838. [*])

[2]) Die Entscheidung über eine Angelegenheit, welche bloß einen bestimmten Distrikt des Kreises berührt, gehört nicht zur Competenz der Kreisstände sondern muß den Interessenten selbst oder deren Deputirten überlassen werden. Reskript vom 17. Oktober 1832. Die Kreisstände haben zu erwägen, nach welchem Repartitionsmodus die Kreislasten am leichtesten aufzubringen sind und müssen sich dann an den erwähnten Maßstab halten, ohne sich Abweichungen davon zu dem Zweck zu erlauben, auch diejenigen heranzuziehen, die etwa von denselben nicht betroffen werden; haben sie den Klassensteuer-Maßstab gewählt, so können sie die außerhalb des Kreises wohnende Grundbesitzer dazu auf eine abnorme Weise mit einem fingirten Klassensteuersatze nicht heranziehen und durch derartige Beschlüsse zu Beiträgen nicht verpflichten. Reskript vom 13. Juli 1841.

[*]) Für die Kreis-Ersatzcommissionen werden die Civilmitglieder an einem in den letzten Tagen des Juli oder in den ersten Tagen des Auguste

[*]) Sämmtliche in diesen Noten angeführten Reskripte sind in Kamptz Annalen oder in den Ministerialblättern für die innere Verwaltung abgedruckt.

§. 4. Die kreisständische Versammlung besteht:

A) Aus den Rittergutsbesitzern des Kreises und den nach dem Gesetze vom 1. Juli 1823. §. 7. 2. mit dem Stande der Ritterschaft auf dem Provinziallandtage vertretenen Grundeigenthümern, und zwar

a) aus allen qualifizirten Besitzern eines in die Matrikel aufzunehmenden Gutes persönlich;

---

anzuberaumenden Kreistage gewählt. An diesem Kreistage, zu welchem jedenfalls die Städte zugezogen werden müssen, werden 4 ländliche Grundbesitzer von denen zwei Besitzer von bäuerlichen Grundstücken sein müssen und 4 städtische Bürger gewählt und der Regierung vorgeschlagen, welche darauf 2 von jeder Klasse zur Kreisersatzcommission bestimmt. §. 40. der Instruktion vom 30. Juni 1817. — Die Kreisstände wählen die Mitglieder der Kreis-Vermittelungsbehörde zur Beförderung gütlicher Vereinigungen in Auseinandersetzungssachen und die Mitglieder der Distrikts-Commissionen zur Ermittelung und Festsetzung der Normalpreise für Ablösung der Hülfsdienste. §. 2. der Verordnung vom 30. Juni 1834 und Cabinetsordre vom 17. Februar 1838 S. Th. I. S. 340. — Der Landrath ist integrirendes Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde und besorgt die Leitung der Geschäfte. Publikandum vom 12. September 1835. — Die Wahl der Mitglieder der Kreisvermittelungskommissionen zum Zweck der Ausführung von Bewässerungsanlagen steht ebenfalls den Kreisständen zu. §. 30. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. — Den Kreisständen gebührt die Begutachtung über freiwillige Entlassung oder Beibehaltung von Schiedsmännern. Reskript vom 26. März 1831. — Den Kreisständen ist eine Theilnahme an der Veranlagung der Klassensteuer und Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden gewährt. Jährlich bildet sich eine kreisständische Commission, zu welcher die Kreistagsabgeordneten der Stände, der Städte und der Landgemeinden aus ihrer Mitte einen Abgeordneten ihres Standes wählen: dieser Commission werden von dem Landrathe die nach §. 8. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bekannt gemachten Steuerrollen mit einer Zusammenstellung des Soll-Aufkommens aus dem ganzen Kreise vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß eine verhältnißmäßige Gleichstellung in der Veranlagung der Gemeinden der einzelnen Kreise schon besteht oder ihr, wenn sie das Gegentheil findet, Gelegenheit zu Bemerkungen hierüber zu geben. Eine Einwirkung auf die Veranlagung, Anträge auf Erhöhung oder Ermäßigung einzelner Steuerquoten und Einbringung von Beschwerden, stehn der Kommission nicht zu; Beschwerden einzelner Besteuerten, welche bis zu einem jährlich durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Termin beim Landrath eingereicht werden müssen, werden ihr zur Begutachtung vorgelegt. Cabinetsordre vom 17. Januar und 25. Mai 1830. Reskript vom 11. Februar 1830. — Den Kreisständen steht zwar keine Befugniß zu, den Haushalt der einzelnen Communen zu controlliren; sie dürfen aber wegen Behandlung gewisser Arten von Communalangelegenheiten, zumal, wenn es sich um die Gleichmäßigkeit derselben handelt, Anträge machen, und es ist unzulässig, wenn die Regierung Leistungen, welche alle Theile des Kreises gleichmäßig treffen, den einzelnen Communen auflegt, ohne deshalb zuvor die Kreisstände mit ihrem Gutachten zu hören. Reskript vom 28. Juni 1837. — Den Kreisständen steht die Wahl und Präsentation der Landrathsamts-Candidaten und der Kreisdeputirten zu. S. hierüber den Anhang zu diesem Abschnitt.

b) aus den nicht qualifizirten Besitzern durch Vertretung; [1])

B) aus Deputirten der Städte.

Zu diesen erwählen

a) die mit Virilstimmen versehenen Städte doppelt so viel Abgeordnete, als sie zum Provinziallandtage absenden;

b) jede zu einer Alternativ- oder Kollektivstimme gehörige Stadt einen Abgeordneten.

C) Aus den Repräsentanten der Landgemeinden, und zwar

1) aus den persönlich erscheinenden Besitzern solcher Cöllmischen Güter, welche mehr als sechs Cöllmische Hufen enthalten, jedoch nicht zum Erscheinen in der Ritterschaft qualifiziren;

2) aus drei Deputirten der nicht zum Cöllmerstande gehörigen oder kleine Cöllmergüter besitzenden Mitglieder der Landgemeinden. [2])

§. 5. Vertretungen sind den unter 4. A. bezeichneten Gutsbesitzern gestattet und zwar:

a) unmündigen Gutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten;

---

[1]) Die Besitzer der adeligen Freidörfer erscheinen durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte auf den Kreistagen. Landtags-Abschied von 1843.

[2]) Ein Antrag des Landtags von 1827, daß das Stimmenverhältniß auf den Kreistagen nach Verhältniß der drei Stände auf dem Provinzial-Landtage und zwar in der Art eintreten solle, daß die Stände der Städte und der Landgemeinen zusammen so viel Stimmen erhalten als der Stand der Ritterschaft daselbst habe, ist durch den Landtagsabschied von 1828 zurückgewiesen. Der Landtag von 1841 trug an, dem Stande der Landgemeinen zu gestatten, so viele Deputirte zum Kreistage zu wählen als die Hälfte der Wahlbezirke zur Wahl von Abgeordneten zum Provinzial-Landtage betrage, insofern nicht die Zahl der zum persönlichen Erscheinen aus den Landgemeinden zuzulassenden Kölmer schon die Hälfte der Wahlbezirke erreiche oder übersteige, und der Landtag von 1843 erweiterte, in Berücksichtigung, daß die Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen, die Stände der Städte und Landgemeinden als die größere Bevölkerungsmasse wesentlicher als den Stand der Rittergutsbesitzer berühre, diesen Antrag dahin, daß jede Stadt so viel Kreistagsdeputirte wählen dürfe, als sie Wahlbezirke nach §. 11 der Städteordnung von 1808 enthalte, und für die Landgemeinden, daß die Zahl der im Kreise vorhandenen Wahlbezirke zur Wahl der Landtagsabgeordneten die Zahl der Vertreter der Landgemeinen auf den Kreistagen bilden möge, mit der Maaßgabe, daß die in den resp. Kreisen vorhandenen bäuerlichen Virilstimmen von der Zahl der zu wählenden Abgeordneten abgerechnet würden. Der Landtagsabschied von 1843 hat jedoch beide Anträge zurückgewiesen.

Die von dem Landtage im Jahre 1841 vorgelegte Uebersicht des Verhältnisses der Stände auf den Kreistagen ergab:

1. durch Virilstimmen vertretene Rittergüter		2. durch Virilstimmen vertretene kölmische Güter	
im Reg.-Bez. Königsberg	542	im Reg.-Bez. Königsberg	126
= = Gumbinnen	289	= = Gumbinnen	159
= = Danzig	240	= = Danzig	20
= = Marienwerder	527	= = Marienwerder	45
	1598		350

§. 7. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt. [1])

§. 8. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Rittergutes befinden, sind ebenfalls nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, beschicken sie auch die dortigen ständischen Versammlungen.

§. 9. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen müssen aus jetzigen oder ehemaligen Mitgliedern des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

§. 10. Die Abgeordneten der Landgemeinden können nur aus Mitgliedern des Cöllmerstandes oder aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erforderliche Grundeigenthum besitzen. [2])

§. 11. Für einen jeden Abgeordneten des zweiten und dritten Standes wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §§. 6., 9. und 10. bestimmten Eigenschaften haben muß.

§. 12. In den Städten erwählt der Magistrat den Kreisabgeordneten.

§. 13. Bei der Wahl der drei Abgeordneten und Stellvertreter der Landgemeinden, wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren.

Ausübung des Stimmrechts unfähig ist, und selbst die Wiederverleihung der Kokarde macht hierin keinen Unterschied. In §. 7 der Kreisordnungen für Schlesien, Westphalen und die Rheinprovinz ist den Ständen allein die Entscheidung über die Unbescholtenheit des Rufs beigelegt und ein förmlicher Instanzenzug angeordnet; wie dies in den übrigen Provinzen und also auch in Preußen zu halten ist, ist streitig; kann das Staatsministerium nur entscheiden, wenn über die Unbescholtenheit oder Bescholtenheit Streit entsteht? oder auch, wenn die Unbescholtenheit einstimmig und ohne Streit von der ganzen Versammlung in Abrede gestellt (bestritten) wird? und ist die Competenz des Staatsministerii ganz ausgeschlossen, wenn die Kreisversammlung ein Mitglied für unbescholten annimmt? Der Minister des Innern hat sich dafür entschieden, daß das Staatsministerium nur im Fall eines wirklichen Streites eintritt. Rescript vom 23. April 1836.

[1]) Die Frage, ob Mitglieder der Ritterschaft, welche ihre Kinder, Ehefrauen und Pflegebefohlnen auf dem Kreistage vertreten und in demselben Kreise ein eigenes Rittergut besitzen, außerdem noch für ihre Person eine besondre Stimme zu führen berechtigt sind? ist in den Rescripten vom 26. Mai 1829 und 8. Juli 1831 verneint, in den spätern Rescripten vom 9. Mai 1838 und 16. November 1841 unter Aufgebung der erstern Ansicht bejahend entschieden. — Eine moralische Person kann sich nur durch eines ihrer Mitglieder als Repräsentanten oder durch einen Rittergutsbesitzer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Rescript vom 17. Mai 1842.

*) Die Wahl muß bei den Städten und Landgemeinden so viel als möglich von solchen Personen geschehen und auf solche gerichtet werden, welche von der Communalverwaltung die beste Kenntniß haben. Landtagsabschied von 1828.

Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14. Die Wahlen der Landgemeinden stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15. Die Wahl der Deputirten der Städte und Landgemeinden erfolgt auf sechs Jahre, dergestalt, daß von drei zu drei Jahren die Hälfte das erste Mal nach dem Loose ausscheidet.

§. 16. Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreisdeputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst, wenn Rechte von Familien- oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegen stehende Observanz begründen, den Vorsitz, leitet die Geschäfte und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die ordnungsstörenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen, jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weiteren Verfügung zu berichten.

§. 17. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen. [1])

§. 18. So lange Kommunalgegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesem Zwecke gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände treffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

§. 19. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten. [2])

---

[1]) Der Landtagsabschied von 1828 erklärt es für unwahrscheinlich, daß in jedem Kreise für zwei Kreistage jährlich hinreichende Beschäftigung sein werde und deßhalb unzulässig, die Landräthe zu deren Anberaumung zu verpflichten.

Wenn Fälle vorkommen, welche eine schleunige, außerordentliche Zusammenberufung der Kreisstände nothwendig machen, so ist der Landrath berechtigt, solche zu verfügen; unterläßt er solche nothwendige Zusammenberufung, so ist es jedem Mitgliede der Kreistage erlaubt, einzeln oder im Verein mit andern Mitgliedern beim Landrathe auf deren Ausschreibung anzutragen und wenn letzterer darauf nicht eingeht, sich darüber bei den vorgesetzten Behörden zu beschweren, welche darauf das Nöthige nach Lage der Sache zu verfügen haben. Die Bittsteller haben sich aber dabei nicht als Kreisstände sondern als Einzelne zu geriren. Wenn eine Beschwerde über die Geschäftsführung des Landraths selbst der Gegenstand ist, über welchen von Einzelnen ein Kreistagsbeschluß für nothwendig erachtet wird, so hat die Regierung, wenn sie die Sache dazu angethan findet, eine außerordentliche Versammlung durch einen Kreisdeputirten zusammenzuberufen und unter dessen Vorsitze abhalten zu lassen. Cabinetsordre vom 27. Januar 1830 über das Verfahren der Kreisstände bei Abfassung und Ueberreichung ihrer Petitionen und Eingaben.

[2]) Ueber das Abstimmen bei ständischen Wahlen ist das Reglement über das Verfahren bei diesen vom 22. Juni 1842 (S. S. 29 Note 4)

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung diejenigen Kreistagsbeschlüsse zur Bestätigung vorzulegen, durch welche neue Verwaltungsnormen festgesetzt und den Kreiseinsassen neue Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen. Die innerhalb der festgesetzten Grundsätze wegen Fortführung der laufenden Verwaltung gefaßten Beschlüsse, bedürfen der Bestätigung der Regierung nicht. Der Landrath hat pflichtmäßig zu ermessen, in welchen Fällen er nach diesen Grundsätzen vor der Ausführung der Bestätigung der Regierung bedürfe, oder ohne dieselbe zur Ausführung schreiten könne.

§. 20. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separat-Voti, der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt. [1])

Bei Zusammenberufung der Kreisstände hat der Landrath in der Currende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben. [2])

Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Außenbleibenden wie die Abwesenden zu verbinden.

§. 21. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, insofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunalangelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

§. 22. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen, und hören mit deren Wirksamkeit die durch das Gensd'armerie-Edikt vom 30sten Juli 1812. angeordneten Kreisverwaltungen da, wo sie eingeführt worden, auf.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

II. Verordnung vom 22. Juni 1842 über die Befugnisse der Kreisstände im Königreich Preußen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände des König-

---

und über das Stimmen beim Beschließen von Ausgaben die Verordnung vom 22. Juni 1842 zu vergleichen.

[1]) Die Regierung hat das Recht und die Pflicht, durch Entscheidung über den Widerspruch und Prüfung der Beschlüsse der Verletzung eines Standes durch die andern vorzubeugen Rescript vom 26. November 1836.

[2]) Die Currende muß wenigstens 14 Tage vor dem Termin an jedes einzelne Mitglied insinuirt werden und in das Kreistagsprotokoll ist ein Vermerk aufzunehmen, daß dies geschehen ist. Bloße Bekanntmachung durch das Kreisblatt genügt nicht. — Die Frage, ob Mitglieder der Kreisstände auf den Kreistagen Gegenstände zur Berathung bringen dürfen, welche nicht in der Currende verzeichnet sind, ist durch das Rescript vom 16. Mai 1831 mit Hinweisung auf §. 19 bejahend beantwortet.

reichs Preußen, zur Ergänzung der in den §§. 3. und 19. der Kreis-Ordnung vom 17. März 1828. gegebenen Bestimmungen, was folgt:

§. 1. Die Kreisstände sind ermächtigt, zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen, Ausgaben zu beschließen und sämmtliche Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. [1])

§. 2. Wenn die Kreise im Besitz von Kreis-Kommunal-Fonds sind, steht den Kreisständen frei, zu den vorgedachten Zwecken über die jährlichen Nutzungen derselben, so wie über die ersparten Revenüen aus den letzten fünf Jahren zu disponiren, und bedürfen sie dazu nur insofern der Genehmigung der Regierung, als zur Ausführung ihrer desfallsigen Beschlüsse deren Mitwirkung erforderlich ist.

Diese Dispositions-Befugniß erstreckt sich indeß nicht auf das Kapital-Vermögen der Kreis-Kommunal-Fonds, zu welchen auch die Ersparnisse aus frühern Perioden, wie die vorstehend erwähnte, gehören.

§. 3. Sollen dagegen die Mittel zur Erreichung der im §. 1. erwähnten Zwecke durch Beiträge oder Leistungen der Kreis-Eingesessenen beschafft werden, so bedarf ein hierüber gefaßter Beschluß der Bestätigung der Regierung, die jedesmal durch das Plenum derselben zu ertheilen ist. [2])

§. 4. Zulagen für Unser Kreisbeamten-Personale und Zuschüsse zu den Büreaukosten des Landraths können von den Kreisständen überall nicht bewilligt werden. [3])

§. 5. Beschlüsse über Beiträge oder Leistungen der Kreis-Eingesessenen sind auf solche zu beschränken, welche innerhalb der beiden nächsten Kalender-Jahre, von der Bestätigung des Beschlusses an gerechnet, aufgebracht werden sollen. [4])

---

[1]) Die gleichen Verordnungen für die übrigen Provinzen erwähnen noch die Ausgaben zur Beseitigung eines Nothstandes und der Entwurf des allgemeinen Gesetzes enthielt den Satz „Bewilligungen zur Unterstützung „hülfsbedürftiger Kreiseingesessenen bei Unglücksfällen, so wie zur Ab„hülfe eines innerhalb des Kreises eingetretenen Nothstandes sind hier„bei als das Interesse des ganzen Kreises umfassend anzusehen". Der Landtag von 1837 hat die Weglassung dieses Satzes veranlaßt und der Landtag von 1841 wollte das Gesetz dahin gefaßt wissen, daß den Kreisständen die Beurtheilung zustehe, ob Anlagen und Einrichtungen gemeinnützig seien oder nicht.

[2]) Der ursprüngliche Entwurf erforderte die Bestätigung des Ministers; der Landtag von 1837 bat, daß die Gültigkeit eines Kreistagsbeschlusses nur von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht werde, gegen deren Entscheidung die Beschwerde bei den Ministerien anzubringen frei stehen solle.

[3]) Der Grund ist, weil die in Rede stehenden Bewilligungen die Unabhängigkeit der Kreisbeamten von der Kreiscommune gefährden. Rescript vom 16. Januar 1838 und 30. März 1840. Auch Pensionen für emeritirte königliche Beamte dürfen nicht bewilligt werden. Rescript vom 31. Juli 1840. Kreis-Steuer-Einnehmer müssen die zu Bestreitung von Kreisbedürfnissen bestimmten Nebenfonds in der Kreiskasse unentgeltlich verwalten. Rescript vom 2. October 1842.

[4]) Die Regierungen haben allen Beschlüssen der Kreisstände wegen Einrichtungen, bei denen es in der Natur der Sache liegt, daß sie in

§. 6. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen wollen Wir in einzelnen Fällen, wenn auf besonderen Verhältnissen beruhende erhebliche Gründe dafür sprechen, dahin gestatten, daß dann

a) auch über solche Einrichtungen und Anlagen Beschluß gefaßt werden darf, bei denen nur ein Theil des Kreises oder ein einzelner Stand interessirt ist; imgleichen
b) Dispositionen über das Kapital des Kreis-Kommunal-Fonds, sowie
c) Bewilligungen, welche über die Dauer von zwei Kalenderjahren hinausgehen,

stattfinden können, jedoch mit der Maaßgabe, daß dazu jederzeit Unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich seyn soll, wobei Wir in dem sub a. vorgesehenen Falle entscheiden werden, ob die Kosten der Ausführung des Beschlusses vom ganzen Kreise oder dem betreffenden Theile oder Stande allein aufzubringen sind.

§. 7. Bei jeder in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung an die Kreisstände zu bringenden Proposition soll ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher

a) über den Zweck desselben,
b) die Art der Ausführung,
c) die Summe der zu verwendenden Kosten, und
d) die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, ausgearbeitet und jedem Mitgliede des Kreistags vier Wochen vor dem zur Berathung und Beschlußnahme darüber anberaumten Termine in Abschrift zugefertigt werden.[1])

§. 8. Zur Gültigkeit eines nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu fassenden Beschlusses soll überhaupt eine Stimmenmehrheit von zwei Drit-

---

zwei Jahren nicht beendigt sein können, oder bei denen feststeht, daß die gegenwärtige auf zwei Jahre gemachte Bewilligung nutzlos sein würde, wenn sie nicht nach Ablauf dieses Zeitraums noch fortgesetzt wird, die Genehmigung zu versagen; auch steht den Kreisständen nicht zu, nach Ablauf der zwei Kalenderjahre eine Verwendung zu demselben Zweck auf anderweite zwei Jahre zu beschließen, vielmehr kann rücksichtlich einer solchen Verlängerung der Bewilligung, sofern sehr erhebliche Gründe dafür sprechen, nur die königliche Dispensation in Antrag gebracht werden. Hier ist aber nur von solchen Bewilligungen die Rede, welche die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen zum Zweck haben, welche, einmal begonnen, eine dauernd oder doch längere Zeit hindurch fortgesetzte Beihülfe aus Kreisfonds in Anspruch nehmen und nicht von Ausgaben, welche jederzeit eingestellt werden können, ohne den Kreis der Gefahr auszusetzen, die frühern gleichen Bewilligungen nutzlos verwendet zu haben. Rescripte vom 26. März 1842 und 11. März 1844.

[1]) Es genügt zur Erfüllung dieser Bestimmung nicht, wenn der Antrag mittelst einiger Circulare bei den Kreisständen angemeldet und die bei sämmtlichen Mitgliedern geschehene Insinuation bescheinigt wird, denn das Gesetz beabsichtigt, daß alle Mitglieder der Kreisversammlung Gelegenheit haben, sich von solchen Vorschlägen vor ihrem Zusammentritt genau zu unterrichten. Die durch Vervielfältigung solcher Abschriften erwachsenden Kosten werden zweckmäßig mittelst Beschluß der Kreisstände auf die Kreis-Communalfonds zu übernehmen sein. Rescript vom 17. August 1841.

teln der anwesenden Mitglieder des Kreistages erforderlich seyn, jedoch wenn auch diese vorhanden seyn sollte, ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen erachtet werden, sofern die Kreisstände in Theile gegangen sind, und zwei Stände sich gegen denselben ausgesprochen haben.

Wenn nur ein Stand in der durch die Kreis-Ordnung festgesetzten Form eine abweichende Ansicht erklärt hat, bleibt die Entscheidung Unsern Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten.

Gegeben Sanssouci, den 22. Juni 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg.

Anhang.

Von den Wahlen der Landräthe u. Kreisdeputirten.

Eines der wichtigern ständischen Rechte ist die Befugniß, den Landrath zu wählen. Indem hier im Allgemeinen auf die Cabinetsordre vom 10. Juli 1838 nebst Regulativ vom 15. Mai 1838 über die Prüfung der Landrathsamts-Candidaten [1]) und die Cabinetsordre vom 23. März 1839, wodurch bestimmt ist, daß mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbesitzes die Verpflichtung zur Niederlegung des landräthlichen Amts unmittelbar verbunden sein soll, [2]) auf die systematischen Uebersichten der ministeriellen Bestimmungen über die Landräthe in Simons Staatsrecht Th. 2 S. 195—202 und Rauers ständischer Gesetzgebung Th. 2 S. 527—569 und auf die Geschichte des Instituts der Landräthe von Raumer in dem Berliner politischen Wochenblatt von 1832 und 1833 verwiesen werden kann, ist für Westpreußen außer dem, was bereits bei der Geschichte der ständischen Verfassung gesagt ist, nur noch historisch zu erwähnen, daß bis zum Jahre 1806 die Landräthe von der Ritterschaft, seit 1812 aber von den Kreisversammlungen nach Vorschrift des Gensdarmerie-Edicts gewählt wurden und die Provinzialstände auf den Landtagen von 1829, 1837 und 1843 wiederholt darauf angetragen haben, von der wiedereingeführten vor 180

---

[1]) Gesetzsammlung von 1838 S. 423. — Reser. vom 31. Januar 1840. Verwaltungs-Minist. Bl. von 1840 S. 3.

[2]) Gesetzsammlung von 1839 S. 154.

bestandenen Verfassung besonders bei der jetzt ganz veränderten Stellung der Landräthe Abstand zu nehmen und auch den Städten und Landgemeinden das Wahlrecht wieder zu geben. Diese Anträge sind jedoch jedesmal durch die Landtagsabschiede zurückgewiesen und es steht noch immer nur der Ritterschaft das Wahlrecht zu. Die betreffenden provinziellen Verordnungen sind:

I. Bekanntmachung des Königl Ober-Präsidiums von Preußen, die Wahl der Landräthe und Kreisdeputirten in der Provinz Preußen betreffend [1])

Da nach Ihrem Berichte vom 22. v. M. die Wahl zu den Landraths-Stellen bis zum Jahre 1806 in allen Regierungs-Bezirken der Provinz Preußen ausschließlich von den Ritterguts-Besitzern ausgeübt worden ist; so bestimme Ich, daß es hierbei auch fernerhin verbleiben soll. Ich autorisire Sie demnach: die Wahl der Landräthe und der Kreis-Deputirten in Preußen nach der für Brandenburg und Pommern ergangenen Verordnung vom 22. August 1826 mit Berücksichtigung Meiner Befehle vom 10. November 1826 und 30. November 1827 auch für Preußen anzuordnen.

Berlin, den 19. October 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister v. Schuckmann.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

Haben in dem Landtags-Abschiede für die Brandenburgischen und Niederlausitzschen Provinzial-Stände vom 17. August v. J. über die Wahlen der Landräthe und Kreis-Deputirten besondere Bestimmungen vorzubehalten geruhet.

Auf den gutachtlichen Bericht Unsers Staats-Ministerii ertheilen Wir diese Bestimmungen in folgendem und verordnen zugleich, daß nach demselben auch in dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen verfahren werde.

§. 1. In allen Kreisen, wo den Ritterguts-Besitzern nach der früheren Verfassung und Observanz ein ausschließliches Recht, die Uns zu erledigten Landraths-Stellen in Vorschlag zu bringenden Candidaten zu wählen, zugestanden hat, und dieses ausschließliche Recht bis jetzt von Denselben ausgeübt worden ist, soll dasselbe den Ritterguts-Besitzern auch in Zukunft verbleiben.

Es sind dieselben jedoch verpflichtet, den zu den Kreis-Versammlungen deputirten Repräsentanten der Städte und des bäuerlichen Standes jedesmal von dem Ausfall der Wahl Kenntniß zu geben, damit diese in den Stand gesetzt werden, etwanige erhebliche Bedenken, welchen die Bestätigung der Erwählten unterliegen dürfte, bei der Regierung zur Anzeige zu bringen. Letztere hat dergleichen Bedenken in ihrem Bericht über die Wahl aufzunehmen, um zu Unserer unmittelbaren Entscheidung zu gelangen. [2])

§. 2. Wo die Ritterguts-Besitzer sich dermalen nicht in Ausübung eines solchen ausschließlichen Wahlrechts befinden, sollen die Candidaten zu den Landraths-Aemtern bei den in Gemäßheit der von Uns ertheilten Kreis-Ordnungen gebildeten Kreis-Versammlungen gewählt werden.

§. 3. Die Wahl der Kreis-Deputirten wird ohne Ausnahme den Kreis-Versammlungen übertragen.

---

[1]) Durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

[2]) Dieser §. ist durch den Landtagsabschied vom 9. Januar 1830, II, 14. deklarirt.

§. 4. Zu den Aemtern der Landräthe und Kreis-Deputirten können ausschließlich nur Ritterguts-Besitzer desselben Kreises, worin die Wahl stattfindet, [1]) gewählt werden. [2])

§. 5. Zu jeder Landrathsstelle sind drei Kandidaten zu wählen, welche sich, bevor sie repräsentirt werden können, über ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Stelle gegen die Regierung erklärt und die erforderliche Qualifikation zur Bekleidung derselben nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften entweder bereits nachgewiesen haben, oder doch zu diesem Nachweis erbötig sein müssen.

§. 6. Die Wahlen der Candidaten zu Landraths-Stellen werden unter dem Vorsitze eines der Kreis-Deputirten abgehalten.

§. 7. Ueber den Ausfall dieser Wahlen haben die Regierungen gutachtlich zu berichten, und in jedem Falle, wo es an qualifizirten Wahl-Candidaten aus der Classe der Ritterguts-Besitzer des Kreises fehlen möchte, wegen Wiederbesetzung der Landraths-Stelle durch eine andere qualificirte Person von Amts wegen Vorschläge zu machen, damit Unsere allerhöchste Entscheidung darüber eingeholt werden kann.

§. 8. Für jeden Kreis sind zwei Kreis-Deputirte zu wählen, deren Qualifikation der Beurtheilung der Kreis-Versammlungen überlassen bleibt. Die Bestätigung der Erwählten gebührt der Regierung und kann aus bewegenden Gründen, worüber selbige nur dem Minister des Innern Rechenschaft schuldig ist, versagt werden, in welchem letzteren Falle zu einer neuen Wahl geschritten werden muß.

§. 9. Bei den Wahlen der Kreis-Deputirten führen die Landräthe den Vorsitz.

§. 10. Wir beauftragen den Minister des Innern, diese Verordnung, welche in die Amts-Blätter aufgenommen werden soll, in den Eingangs benannten Provinzen zur Vollziehung zu bringen.

Gegeben Berlin, den 22. August 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

v Schuckmann. v. Lottum. v. Dankelmann.

Für den Krieas-Minister. (gez) Schöler.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten. (gez.) v. Schönberg.

Reglement wegen des Verfahrens bei den Wahlen der Landräthe und Kreis-Deputirten in den Provinzen Brandenburg und Niederlausitz, so wie auch Pommern und Rügen.

---

[1]) Nach dem Ministerialrescript vom 30. Januar 1830 müssen Kreis-Deputirte nothwendig in den Kreisen, wo sie wählbar sein sollen, ihren ordentlichen und alleinigen Wohnsitz haben, weil sie außerdem gar nicht im Stande sein würden, ihren Beruf zu erfüllen. Der förmlichen Ableistung eines Amtseides bedarf es Seitens der Kreis-Deputirten nicht, sondern es ist die Verpflichtung derselben durch Handschlag an Eidesstatt unter Verweisung auf den Huldigungseid genügend. Kamptz Annalen XIV. 17.

[2]) Dieser §. ist durch den Landtagsabschied vom 9. Januar 1830 II. 14. declarirt.

Da sich auf Meine Verordnung vom 22. August d. J., die Wahl der Landräthe in den Provinzen der Mark Brandenburg und Pommern betreffend, Zweifel darüber erhoben haben, welche Besitzzeit über das ausschließende Recht der Gutsbesitzer zur Wahl der Landräthe entscheide, so bestimme Ich hierdurch, daß hierin der Besitz bis zum Jahre 1806 entscheidend sein soll. Ich weise Sie an, hiernach die Behörden zu instruiren und sich in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 10. November 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Minister des Innern v. Schuckmann.

Damit bei den Wahlen der Landräthe in Gemäßheit des Reglements vom 22. August 1826 ein dem Zweck entsprechendes und gleichmäßiges Verfahren beobachtet werde, ertheile Ich auf Ihren Bericht vom 13. d. M. folgende Bestimmungen:

1) Der Kreis-Deputirte, unter dessen Vorsitz nach §. 6. des Reglements die Wahl abzuhalten ist, wird von der Regierung nach eigenem Ermessen ernannt.

2) Die Wahl erfolgt jederzeit auf einem Kreistage, zu welchem der Kreis-Deputirte nach den Vorschriften der Kreis-Ordnung mit der Bekanntmachung, daß die Landrathswahl statt haben werde, die kreisständische Versammlung einzuladen hat.

3) Wird nach §. 1. des Reglements ausschließlich durch die stimmberechtigten Ritterguts-Besitzer des Kreises gewählt, so können Stimmberechtigte, die nicht persönlich oder mittelst gesetzlicher Vertretung erscheinen, ihre Stimmen durch Einsendung eines versiegelten Wahlzettels abgeben. Das in diesem Falle an den Vorsitzenden zu richtende Schreiben muß von einigen Mitgliedern der Wahlversammlung als durch den Wählenden unterzeichnet anerkannt werden.

4) Erfolgt die Wahl nach §. 2. des Reglements durch die Kreisversammlung, so verbleibt es bei den Vorschriften der Kreisordnung.

5) Im Wahltermin hat jeder Stimmberechtigte Einen nach §. 4. des Reglements wahlfähigen Candidaten durch Wahlzettel zu benennen. Auch die im Fall des §. 3. eingesendeten Wahlzettel müssen nur Einen Candidaten bezeichnen, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

6) Die Wahlzettel werden von dem Vorsitzenden untersucht und gezählt, und der Befund wird in das durch den Vorsitzenden aufzunehmende Wahl-Protokoll eingetragen.

7) Als Wahl-Candidaten sind diejenigen Drei zu betrachten, die in Vergleichung unter sich und mit den übrigen die meisten Stimmen haben.

8) Ist die Wahl in Gemäßheit des §. 1. des Reglements abgehalten, so hat der Vorsitzende den zur Kreis-Versammlung deputirten Repräsentanten der Städte und Land-Gemeinen das Resultat der Wahl sofort bekannt zu machen, und daß solches geschehen, nachträglich zum Wahl-Protokoll zu vermerken.

9) Befinden sich die Wahl-Candidaten in der Versammlung, so ist ihre Erklärung rücksichtlich der Bereitwilligkeit sowohl zur Uebernahme der Stelle, als zum Nachweis der erforderlichen Qualification in der vorgeschriebenen Form, gleichzeitig zu erfordern und zum Protokoll zu bringen, welches der Vorsitzende hiernächst an die Regierung zur weitern Verfügung einzureichen hat.

Soll durch die Kreis-Versammlung, nach den Bestimmungen des Reglements §. §. 8. 9. ein Kreis-Deputirter gewählt werden, so geschieht es gleichfalls durch Wahlzettel; worin nur Einer nahmhaft gemacht wird. Derjenige, der nach erfolgter Untersuchung die mehrsten Stimmen hat, wird als qualifizirt anerkannt, und der Regierung zur Bestätigung durch den Vorsitzenden angezeigt.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen durch die Amtsblätter der betreffenden Provinzen bekannt zu machen.

Berlin, den 30. November 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister v. Schuckmann.

Vorstehende Allerhöchste Königliche Verordnungen werden hiermit zur Achtung öffentlich bekannt gemacht. Königsberg, den 22. November 1828.

Der Ober-Präsident von Preußen.

(gez.) v. Schön.

II. Zur Nachachtung sind folgende Reskripte durch die Amtsblätter bekannt gemacht:

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 14. d. M. das Verfahren bei den Landrathswahlen betreffend, finde ich mich bewogen, Ew. Excellenz rücksichtlich der Vertretung der Landräthe, in Abwesenheits- oder sonstigen Behinderungs-Fällen durch einen der Kreis-Deputirten bemerklich zu machen, wie es die Absicht ist, daß diese Stellvertretung in allen Fällen eintrete, wo die Landräthe sich außer Stand gesetzt sehen, die obere Aufsicht über den Geschäftsbetrieb selbst zu führen. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Landräthe bei der Abwesenheit von ihrem Geschäfts-Bureau, wie lange solche auch dauern mag, jene obere Aufsicht allemal fortzuführen sich im Stande befinden, wenn sie sich nicht außerhalb ihrer Kreise aufhalten. Uebrigens ist es ganz in der Ordnung, daß in dergleichen Stellvertretungsfällen der zuerst erwählte Kreis-Deputirte den später erwählten, und sofern beide gleichzeitig erwählt sein möchten, der ältere an Jahren den jüngern ausschließt.

Wenn sich aber einer von beiden in dem Falle der Behinderung befinden möchte, so versteht es sich von selbst, daß alsdann unbedingt der andere Kreisdeputirte die Stellvertretung des Landraths übernehmen muß. Commissarische Verrichtungen anderer Art, können die Landräthe beliebig demjenigen Kreisdeputirten übertragen, den sie dazu am geeignetsten finden.

Berlin, den 17. November 1826.

(gez.) v. Schuckmann.

An den Königl. Wirklichen Geheimen Rath
und Ober-Präsidenten Herrn Sack Excellenz.

Ew. Excellenz erwiedere ich ergebenst auf Ihr geehrtes Schreiben vom 17. d. M., wie ich dafür halte daß es Seitens der Kreisdeputirten der förmlichen Ableistung eines Amtseides nicht bedarf, sondern daß Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt, unter Verweisung auf den Sr. Majestät dem Könige geleisteten Huldigungseid, genügt.

Berlin, den 5. Januar 1827.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Schuckmann.

An den Königl. Geheimen Staats-Minister
Herrn v. Klewitz Excellenz zu Magdeburg.

Der Königlichen Regierung wird zur Bescheidung auf die in Ihrem Bericht vom 28. v. M. vorgetragenen Bedenken in Ansehung der Bestätigung der Kreisdeputirten Nachstehendes eröffnet:

Die der angeführten Bestimmung im §. 8. der allerhöchsten Verordnung vom 22. August v. J. wegen des Verfahrens bei der Wahl der Landräthe und Kreisdeputirten, zum Grunde liegende Ansicht ist klar. Die Beurtheilung der Qualifikation der zu Kreis-Deputirten zu wählenden Rittergutsbesitzer ist den Kreisversammlungen zu überlassen. Will die Königl. Regierung von der Ihr zugestandenen Befugniß, einem Erwählten die Bestätigung zu versagen, Gebrauch machen, so muß sie dazu bewegende Gründe haben.

Unbekanntschaft der Königl. Regierung mit der Qualifikation eines Erwählten kann als ein bewegender Grund zur Versagung der Bestätigung nicht angesehn werden, indem die Erwählten die Präsumtion der Qualifikation für sich haben, weil sie außerdem nicht gewählt sein würden, und bei obwaltenden Zweifeln es der Regierung zusteht und obliegt, sich nähere Ueberzeugung zu verschaffen. Wohnt der Königlichen Regierung aber die Ueberzeugung bei, daß einem zum Kreisdeputirten Erwählten die erforderliche Qualifikation zu dieser Funktion abgeht, so ist dies allerdings ein völlig zulänglicher Grund, ihn nicht zu bestätigen. Auf welchem Wege die Königl. Regierung Sich von der Qualifikation Ihr nicht näher bekannter Personen, welche als Kreisdeputirte in Vorschlag gebracht werden, unterrichten will, hat sie selbst zu erwägen. Förmliche Prüfungen bloßer Kreisdeputirten sind unstatthaft.

Berlin, den 16. März 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

(gez.) Köhler.

An die Königl. Regierung zu Cöslin.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 13. d. M. die Diäten und Fuhrkosten der Kreisdeputirten bei Vertretung der Landräthe betreffend Nachstehendes eröffnet:

Mit den Verrichtungen der Kreisdeputirten kann in der Regel keine Entschädigung durch Diäten verbunden werden. Es ist vielmehr darauf gerechnet, das selbige um des gemeinen Besten willen unentgeldlich übernommen werden. Dahingegen haben die Landräthe sich ihrerseits zu bescheiden, daß den Kreisdeputirten, besondere Fälle, wo dies etwa mit höherer Genehmigung besteht, ausgenommen, keine Aufträge ertheilt werden dürfen, deren Vollziehung mit Amtsunkosten für diese Amtsgehülfen verknüpft ist; es möchten die Landräthe denn dergleichen Kosten aus ihren Amts-Indemnitäten vergüten wollen. So z. B. kann den Kreisdeputirten nicht angesonnen werden, im Auftrage der Landräthe Geschäftsreisen unternehmen, weil den Landrathsämtern für alle in den Kreisen vorfallenden Dienstreisen fixirte Entschädigungen ausgesetzt sind, welche sie selbstredend nicht beziehen und den nöthigen Reise-Aufwand in einzelnen Fällen ihren unentgeldlich dienenden Amtsgehülfen zur Last lassen können.

Von diesen Bestimmungen haben die Landräthe ihre Disposition über die Kreisdeputirten Behufs commissarischer Verrichtungen abhängig zu machen. Was die Vertretung der Landräthe in Behinderungsfällen betrifft, so läßt sich darüber, in wiefern den Kreisdeputirten dafür eine Entschädigung durch Diäten gebührt, keine allgemeine Vorschrift ertheilen. Es hängt dies vielmehr von den jedesmaligen Umständen ab, worüber in den einzel-

nen Fällen zu berichten und die Bestimmung der Oberbehörden einzuholen ist. Daß die während einer solchen Stellvertretung erforderlichen Reisekosten aus dem dazu ausgesetzten Fixo bestritten werden müssen, folgt aus der Natur der Sache.

Berlin, den 28. September 1827.

Der Minister des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf ihre Anfrage vom 29. v. M., daß es einer Verpflichtung der Mitglieder der Kreis-Versammlungen nicht bedarf, indem selbige keine Amtsfunktionen zu verrichten, sondern nur die Communal-Angelegenheiten der Kreise zu berathen haben, und dazu durch das besondere Vertrauen ihrer Mitbürger berufen sind.

Von den zu besondern Conventen in den standesherrlichen Bezirken zusammentretenden Deputirten gilt eben dasselbe.

Berlin, den 15. Februar 1828.

Der Minister des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

An den Königl. Staats-Minister und Ober-Präsidenten Herrn v. Ingersleben Excellenz.

Auf die in Ew. Excellenz Bericht vom 26. v. M. enthaltenen Anfragen und Anträge finde ich mich zu folgenden Bestimmungen bewogen:

1) Ausfertigungen der Landrathsämter, welche bei augenblicklicher Nichtanwesenheit oder sonstiger Behinderung der Landräthe von letzteren nicht durch ihre eigene Unterschrift vollzogen und der Dringlichkeit wegen auch nicht zurückgelegt werden können, sind anstatt der Unterschrift mit dem Landräthlichen Dienstsiegel zu versehen, und von den Kreis-Sekretairs neben dem Siegel mit den Worten zu unterzeichnen:
„In Abwesenheit (oder wegen Behinderung) des Landraths"
„in fidem."
N. N.

2) Grundbesitzer, welche ein richterliches Amt bekleiden, können als Kreisdeputirte aus dem Grund nicht bestätigt werden, weil das Richteramt mit Verwaltungsfunktionen unvereinbar ist.

3) In standesherrlichen Diensten stehende Grundbesitzer sind rücksichtlich ihres Verhältnisses als standesherrliche zwar nicht absolut unfähig, als Kreisdeputirte bestätigt zu werden. Da sie aber als solche in keinem Falle Stellvertreter der Landräthe sein, oder mit Geschäften beauftragt werden dürfen, wobei das standesherrliche Interesse irgend betheiligt ist; so ist dergleichen Grundbesitzern die Bestätigung nur da zu ertheilen, wo in den Kreisen außer ihnen noch ein zweiter Kreisdeputirter vorhanden ist, bei welchem ein solches Hinderniß nicht eintritt.

4) Kreis-Sekretairs können niemals als Kreisdeputirte bestätigt werden; denn ihre Verpflichtung als Subalterne, die Geschäfte in den landräthlichen Bureaux zu besorgen, und die Unzulässigkeit ihrer persönlichen Entfernung aus dem Bureau macht sie unfähig, zu gleicher Zeit Stellvertreter der Landräthe zu sein, oder für dieselben auswärtige Verrichtungen zu übernehmen.

5) Da das Reglement die Dauer der Funktionen der Kreisdeputirten auf keinen bestimmten Zeitabschnitt eingeschränkt hat: so muß es hiebei sein Bewenden behalten. Daß aber die Entbindung von dieser Funktion aus bewegenden Gründen jederzeit nachgesucht und bewilligt werden kann, versteht sich von selbst.

Ew. Excellenz überlasse ich ꝛc. die Rheinische Regierungen von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen, und auch den Kreis-Sekretair Jönissen zu Aachen auf dessen urschriftlich angeschlossene Reklamation vom 21. v. M. und ein Immediatgesuch vom 25. v. M. zufolge pos. 3. zu bescheiden.

Berlin, den 6. September 1828.

Der Minister des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

An den Königl. Staats-Minister und Ober-Präsidenten Herrn v. Ingersleben Excellenz.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 1. d. M. zu befehlen geruht, daß auf die Befolgung der Regulativ-Bestimmung, wonach die landräthlichen Wahl-Kandidaten, wenn sie im Wahlvereine persönlich anwesend sind, ihre Erklärung über die Annahme der Wahl, sofort zum Protokoll geben müssen, streng zu halten, und daß bei jeder Landraths-Wahl, die Kreisversammlung hierauf mit dem ausdrücklichen Eröffnen, daß diese Erklärung bindend sei, aufmerksam gemacht werden soll.

Königsberg, den 15. Dezember 1829.

von Schön.

An Eine Königl. Hochlöbliche Regierung zu Danzig.

III. Cabinetsordre vom 23. März 1830. [1])

Zur Beseitigung des Zweifels, der in Ausführung meiner Bestimmungen über das Verfahren bei den Wahlen der Landräthe nach Ihrem Berichte vom 6. d. M. entstanden ist, setze Ich nach Ihrem Vorschlage fest, daß im Wahltermin über jeden zu präsentirenden Kandidaten einzeln durch Wahlzettel, worauf nur ein einziger Name genannt ist, der Reihe nach so viel mal, als Kandidaten zu präsentiren sind, abgestimmt werde.

Abwesende, welche ihre Wahlzettel einsenden wollen, sind verpflichtet, die Reihefolge unter den benannten Kandidaten, auf den Wahlzetteln bestimmt auszudrücken. In welcher Reihefolge übrigens die Mir zu präsentirenden Kandidaten die Mehrheit der Stimmen erlangt haben, ist Mir zwar anzuzeigen, jedoch ist Meine unter den Präsentirten zu treffende Wahl hievon ganz unabhängig. Ich überlasse Ihnen in Gemäßheit dieser Vorschriften das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 23. März 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister v. Schuckmann.

---

[1]) Diese und die sub N I. und II. mitgetheilten Cabinetsordre und Reskripte sind durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

IV. In Kamptz Annalen Bd. XVI S. 18 ist mitgetheilt: Anweisung für das Verfahren bei den Landrathswahlen in der Provinz Preußen vom 26. März 1832.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Wahl der, zu erledigten Landrathsstellen vorzuschlagenden Kandidaten erfolgt auf Kreistagen von den Mitgliedern des Standes der Ritterschaft des zutreffenden Kreises. (Kabinets-Ordre vom 19. Oktober 1828. und 10. November 1826., in Verbindung mit dem §. 1. der Verordnung vom 22. August 1826. und mit dem §. 2. der Verordnung vom 30. November 1827. im Königsberger Regierungs-Amtsblatt 1828. pag. 279. 281. Allerhöchster Landtags-Abschied für die Preußischen Provinzialstände vom 9. Januar 1830. II. Nr. 14. pag. 56. 57.) Die auf dem Kreistage versammelten Deputirten des Standes der Städte und Repräsentanten des Standes der Landgemeinen nehmen sonach in ihrer diesfälligen Standschaft an Vollziehung des Landraths-Wahlgeschäfts keinen Theil, und haben nur, nach näherer Bestimmung des unten folgenden §. 22., die Bekanntmachung vom Resultat der von den ritterschaftlichen Kreisständen vollzogenen Landraths-Wahl zu gewärtigen.

2. Bei der Wahl führt einer der Kreisdeputirten, welchen die Regierung nach Gutfinden bestimmt, den Vorsitz (§. 6. der Verordnung vom 22. August 1826. und §. 1. der Verordnung vom 30. November 1827.). Sind keine Kreisdeputirte vorhanden, oder dieselben erwiesenermaßen verhindert, so ernennt die Regierung einen besondern Wahl-Kommissarius.

3. Die Einberufung der Kreisstände zum Kreistage, auf welchem eine Landrathswahl vollzogen werden soll, geschieht von dem zur Leitung des Wahlgeschäfts Berufenen, welcher sich hierbei der Hülfe des landräthlichen Büreaus bedienen kann. Zu diesem Behuf hat derselbe zuvor die sämmtlichen Mitglieder der Kreis-Versammlung genau zu ermitteln, und nach Ordnung der verschiedenen Stände (§. 4. der Kreisordnung vom 17. März 1828. in der Allgem. Gesetz-Sammlung, Jahrg. 1828. pag. 35.) in eine Liste zu verzeichnen, wobei hinsichtlich:

a) des Standes der Ritterschaft, die zutreffenden Matrikeln der zum Stande der Ritterschaft befähigenden Güter (§. 7. Nr. 1. 2. Litt. a. b. des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen vom 1. Juli 1823.);

b) des Standes der Städte und Landgemeinen, die diesfälligen anderweit vorhandenen Konsignationen, resp. der zutreffenden Deputirten der bezeichneten beiden Stände und deren Stellvertreter und der zum persönlichen Erscheinen vom Stande der Landgemeinen befähigten Gutsbesitzer, (§. 4. Litt. B. C. 1. 2. der allegirten Kreisordnung) zum Anhalt dienen.

Wo ad a das Verhältniß zutrifft, daß mehrere kleine adelige Güter vereinigt eine Kommune bilden, und die Ehrenrechte nur gemeinschaftlich ausüben, können sie (ex analogia des §. 14. des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen vom 1. Juli 1823.) auch das Recht zur Wahl von Landraths-Kandidaten nur kollektiv wahrnehmen, und sind dergleichen adeliche Guts-Kommunen zur Absendung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur quaest. Kreistags-Versammlung einzuladen.

Zweifelhafte Fälle sind sofort der Regierung zur Entscheidung vorzutragen.

4. Nach dieser Liste werden die sämmtlichen Mitglieder aller drei Stände durch Kurrenden, (oder auch sofern es nach Zeit, Umständen und Lokalität

angemessen zu halten wäre, durch besondere Einladungsschreiben), welche der Kreisbote oder ein sonst gehörig qualifizirter Unterbeamte herumzutragen hat, zum bemerkten Kreistage eingeladen. Diese Kurrenden sind mit Insinuations-Vermerken demnächst zu den Akten zu nehmen; dasselbe geschieht mit den Insinuations-Dokumenten von den, an einzelne Mitglieder der Stände etwa gerichteten Einladungsschreiben.

5. In den Einladungsschreiben und in den Kurrenden ist ausdrücklich bekannt zu machen, daß die Landrathswahl stattfinden solle (§. 2. der Verordnung vom 30. November 1827.), und daß solche verfassungsmäßig und gesetzlich von den Mitgliedern des Standes der Ritterschaft zu vollziehen sei, den andern Ständen aber vom diesfälligen Resultat auf dem angesetzten Kreistage Mittheilung gemacht werden würde, imgleichen ist die Auftrags-Verfügung der Regierung, und Ort, Tag und Stunde der Versammlung zu bezeichnen.

6. In der Kurrende sind sämmtliche Einzuladende einzeln zu benennen. — Den einzuladenden Mitgliedern des Standes der Ritterschaft ist insbesondere zu eröffnen, daß, wenn sie persönlich oder mittelst gesetzlicher Vertretung (§. 5. der allegirten Kreisordnung) zu erscheinen behindert werden sollten, sie unter Anzeige des Behinderungsgrundes ihre Stimme durch Einsendung eines versiegelten Wahlzettels an den Vorsitzer der Wahlversammlung abgeben können, welcher Zettel aber rechtzeitig vor der Eröffnung des angesetzten Kreistages eintreffen muß. (§. 13.)

7. Der Kreisbote ist über die Art der Insinuation, wobei die Vorschriften der §§. 20. 22. und 23. des Tit. 7. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordn. zu beobachten, gehörig zu belehren.

II. Eröffnung der Wahl-Versammlung.

8. Der Vorsitzende eröffnet die Kreis-Versammlung durch Vorlegung der Regierungs-Verfügung zur Abhaltung der Wahl, so wie

a) der Liste sämmtlicher Mitglieder der wahlberechtigten Gutsbesitzer (§. 3.);
b) der Empfangs-Bescheinigungen derjenigen Mitglieder, an welche besondere Einladungsschreiben ergangen sind;
c) der, mit den Insinuations-Vermerken versehenen Kurrenden.

9. Die Versammlung der ritterschaftlichen Kreisstände auf dem Kreistage, welche die eigentliche Landraths-Wahl-Versammlung bildet, schreitet hierauf zur Prüfung:

1) der Vertretungs-Befugniß derjenigen ihrer Mitglieder, welche den Kreistag durch Bevollmächtigte oder Vertretung wahrnehmen, und der Qualifikation der Letztern zur Vertretung nach den Bestimmungen der Kreis-Ordnung vom 17. März 1828. §. 5. (Gesetz-Sammlung pro 1828. pag. 35.). Der Vorsitzer bemerkt zugleich namentlich:
   a) die etwa anwesenden nicht angesessenen, aber mit kreisständischer Befugniß versehenen, volljährigen Söhne von Gutsbesitzern des Standes der Ritterschaft (Kabinets-Ordre vom 21. März 1831.);
   b) diejenigen etwa gegenwärtigen Ehemänner von Gutsbesitzerinnen des Standes der Ritterschaft, welche, ohne selbst zur Ritterschaft des Preußischen Staats zu gehören, (Kabinets-Ordre vom 28. März 1830.), ausnahmsweise vom Königl. Ministerium des Innern die Vertretungs-Befugniß für ihre Ehefrauen erhalten haben;
2) der beizubringenden Vollmachten von durch Bevollmächtigte vertretenen Mitgliedern des Ritterschaftsstandes (Kreisordnung §. 5.);

die ihre Ehefrauen, Kinder und Mündel vertretenden Ehemänner, Väter und Vormünder bedürfen keiner Vollmacht, können aber bei persönlicher Behinderung keine Wahlzettel einsenden.

10. Der Vorsitzer faßt über diese Verhandlungen das Protokoll ab, verlieset und ergänzt dasselbe nach den etwanigen Erinnerungen der Versammlung der ritterschaftlichen Kreisstände, und legt es, unter Beifügung der Dokumente (4.) unabgeschlossen einstweilen zurück.

III. Wahl-Geschäft.

11. Zu den Landrathsstellen können ausschließlich nur Besitzer von Gütern des Standes der Ritterschaft (§. 7. Nr. 1. 2. Litt. a. b. des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen vom 1. Juli 1823., Landtags-Abschied für die Preußischen Provinzialstände vom 9. Januar 1830. II. Nr. 14. pag. 56. 57.) in soweit sie zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen befähigt sind, (§. 4. A. a. der Kreisordnung vom 17. März 1828.), und zwar nur desselben Kreises, worin die Wahl stattfindet, gewählt werden. (§. 4. der Verordnung vom 22. August 1826.)

12. Zu jeder erledigten Landrathsstelle sind in der Regel drei Kandidaten zu wählen (§. 5. der Verordnung vom 22. August 1826.).

13. Zuerst wird eine Liste der nach §. 11. Wählbaren im Kreise aufgestellt, und diese ist sodann der Abstimmung zum Grunde zu legen, mit der Wirkung, daß überall nur solche Personen, welche sich als wählbar auf jener Liste befinden, Stimmen erhalten können.

Jeder Wähler kann so viele Wählbaren, als Kandidaten erwählt werden sollen, auf die Liste bringen lassen.

Stimmberechtigte Mitglieder des Standes der Ritterschaft, die nicht persönlich oder nicht mittelst gesetzlicher Vertretung im Wahltermin erscheinen, dürfen ihre Stimme durch Einsendung von versiegelten Wahlzetteln abgeben. Das in diesem Falle an den Vorsitzenden zu richtende Schreiben muß von einigen Mitgliedern der Wahlversammlung, als durch den Wählenden unterzeichnet, anerkannt werden. (§. 3. der Verordnung vom 30. November 1827.)

Die, auf den eingeschickten für gültig erkannten Wahlzetteln Benannten werden gleichfalls in die Wahlliste eingetragen. Die Wahlversammlung prüft nur die Wählbarkeit mit Rücksicht auf allgemeine Erfordernisse, einigt sich über zweifelhafte Fälle, unter der diesfälligen Erörterung in der Wahlverhandlung, und schließt die Liste ab, welche nun den Wählern Behufs der Abstimmung offen gelegt wird.

14. Ueber jeden zu präsentirenden Kandidaten wird sodann einzeln durch Wahlzettel, worauf nur ein einziger Name geschrieben werden darf, der Reihe nach, so vielmal, als Kandidaten zu präsentiren sind, abgestimmt, (Kabinets-Ordre vom 23. März 1830. im Königsberger Regierungs-Amtsblatt, Jahrg. 1830. pag. 145.)

Der Vorsitzer vertheilt daher zu jeder einzelnen Kandidaten-Wahl die Stimmzettel, welche er für den ersten Wahlakt mit Nr. 1., für den zweiten mit Nr. 2., und für den dritten mit Nr. 3. zu bezeichnen hat.

15. Abwesende, welche ihre Wahlzettel einsenden wollen, sind verpflichtet, die Reihefolge unter den von ihnen gewählten Kandidaten auf den Wahlzetteln ebenfalls mit Nr. 1., 2., 3. auszudrücken. (Kabinets-Ordre vom 23. März 1830.). Auch müssen diese eben so viele verschiedene Namen enthalten, als Kandidaten zu präsentiren sind.

Kann aus Mangel an Wählbaren oder aus diesfällig den Stimmberechtigten mangelnder Kenntniß, nicht die regelmäßige Zahl von Kandidaten (§. 12.) in vorbezeichneter Nummernfolge benannt werden, so ist in den Wahlzetteln die diesfällige Veranlassung der diesfälligen Minderzahl bestimmt auszusprechen, um möglichst sogleich jeden Zweifel über dergleichen mangelhafte Wahlvorschläge beseitigt zu stellen.

16. Der Vorsitzer sammelt darauf die Wahlzettel, ermittelt und protokollirt die Uebereinstimmung der Zahl derselben mit derjenigen der anwesenden Wahlberechtigten, eröffnet sie, verliefet den Inhalt, und trägt, wenn die Versammlung hinsichtlich der Form, oder der Qualifikation der darin benannten Person nichts zu erinnern findet, die Namen der gewählten Kandidaten in das früher (10.) angefangene Protokoll ein. (§. 8. der Verordnung vom 30. November 1827.)

Dasselbe Verfahren wird nach Beendigung jedes einzelnen Wahlakts wiederholt.

17. Bei jeder einzelnen Abstimmung eröffnet der Vorsitzer die eingesandten darauf sprechenden Wahlzettel, nachdem solche geprüft und von der Versammlung als gültig anerkannt worden sind, verliefet sie, und protokollirt das Ergebniß der, für jeden einzelnen Wahlakt auf den gültig erkannten Wahlzetteln abgegebenen Stimmen, für jeden Kandidaten summirt, nach Ordnung der Stimmenmehrzahl.

18. Als gewählter Kandidat ist bei jeder einzelnen Abstimmung derjenige anzusehen, welcher bei diesem Wahlakt die meisten Stimmen erhalten hat. (§. 7. Verordnung vom 30. November 1827.)

19. Wenn es, nach einmaligem vergeblichen Versuche, nicht gelingen sollte, für einen der mit Stimmengleichheit Erwählten mittelst wiederholter Abstimmung über eben diesen Erwählten die Stimmenmehrheit zu erzielen, so ist von dem Vorsitzenden, und wenn dieser etwa selbst der nochmaligen Abstimmung unterlegen haben möchte, von dem andern (zum Vorsitz nicht berufenen) Kreisdeputirten der Ausschlag zu geben.

20. Sind diejenigen, welche solchergestalt durch absolute oder relative Stimmenmehrheit zu Kandidaten gewählt werden, in der Versammlung anwesend, so ist ihre Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Landrathsstelle und zum Nachweise der amtlichen Qualifikation durch die vorschriftsmäßige Prüfung, zu erfordern, und sofort in das Protokoll aufzunehmen.

Diese Erklärung ist bindend, als welches der Kreisversammlung ausdrücklich zu eröffnen ist (§. 9. der Verordnung vom 30. November 1827., desgleichen Kabinets-Ordre vom 1. Dezember 1829., v. Kamptz Annalen, Bd. 13. pag. 761.).

21. Die Wahlverhandlung, welche alles, was nach dieser Anweisung vorgenommen und abgehandelt worden, enthalten muß, ist ohne Unterbrechung zu führen, daher auch den Mitgliedern der Wahlversammlung ohne hinreichende Gründe nicht gestattet werden darf, sich, vor dem Schlusse, daraus zu entfernen.

22. Ist hiernach die Wahl vollzogen, so hat der Vorsitzende den, zum Kreistage erschienenen Deputirten der Städte und Repräsentanten der Landgemeine, das Resultat sofort bekannt zu machen, damit diese in den Stand gesetzt werden, etwanige erhebliche Bedenken, welchen die Bestätigung der Erwählten unterliegen dürfte, bei der Regierung zur Anzeige zu bringen, (§. 1. der Verordnung vom 22. August 1826. und §. 8. der Verordnung vom 30. November 1827.), und zwar in einer provisorischen Frist von

14 Tagen. — Diese Bekanntmachung muß gleichfalls im Wahlprotokoll vermerkt werden.

23. Das Protokoll wird nunmehr geschlossen, und, nachdem die zur Justifikation desselben dienenden Beilagen in eine, von dem Vorsitzer zu beglaubigende Registratur verzeichnet worden, vorgelesen, und von allen anwesenden Mitgliedern der zutreffenden Kreistags-Versammlung durch Unterschrift vollzogen.

24. In soweit die erwählten Landraths-Kandidaten (§. 18. 19.) nicht in der Kreistags-Versammlung gegenwärtig sind, ist sogleich nach Vollziehung des Protokolls (§. 23.) ihnen die auf sie gefallene Wahl schriftlich vom Vorsitzer der Versammlung bekannt zu machen, und durch denselben ihre schriftliche Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Annahme der Landrathsstelle, wie auch der Ausweis der amtlichen Qualifikation durch die vorschriftsmäßige Prüfung, mit Festsetzung einer 14tägigen Frist und Insinuations-Bescheinigung unter der Verwarnung zu erfordern, daß beim Ausbleiben der Erklärung angenommen werden würde, daß sie die Stelle nicht annehmen wollten.

Geht die Erklärung ein, so ist sie dem Protokoll beizufügen. Jedenfalls ist der Erfolg durch einen Nachtrag zum Protokoll unter Beifügung des bemerkten Aufforderungs-Schreibens zu vermerken.

25. Das Protokoll nebst Anlagen wird hiernächst von dem Vorsitzer der Wahlversammlung an die Regierung eingesandt. (§. 9. der Verordnung vom 30. November 1827.)

Königsberg, den 26. März 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen.
v. Schön.

Nach Ausarbeitung dieser Anweisung sind noch folgende Reskripte über die Landrathswahlen ergangen: 1. R. vom 25. Januar 1833 wegen Beschleunigung der Wahlen, 2. R. vom 29. Mai 1838, daß die Wähler sich von unlautern Einflüssen frei erhalten und pflichtmäßig wählen sollen, 3. R. vom 22. Oktober 1839, 4. August 1841 und 19. April 1832 über das Stimmrecht und die Wählbarkeit der Mitbesitzer von Rittergütern, 4. R. vom 31. Juli 1839 und 28. November 1840 über das Verfahren der Wahl, 5. R. vom 7. August 1835, 9. Februar 1838, 21. Dezember 1842 und 16. Mai 1843 über den Gebrauch von Stimmzetteln, 6. R. vom 12. Juli und 14. Dezember 1833 und 30. Dezember 1835 über das Abstimmen, 7. R. vom 7. Mai 1833 über die Verletzung der Wahlförmlichkeiten. [1])

[1]) cf. Kamptz Annalen XVII, 9. 266. 591. XVIII, 728. XIX, 591. XX, 10. XXII, 15. 265. XXIII, 544. 786. Verwaltungs-Ministerialblatt von 1840 S. 438, von 1841 S. 206, von 1842 S. 103. 412, von 1843 S. 139.

Vierter Abschnitt.

Die einzelnen Stände.

Erster Theil.

Der Stand der Ritterschaft.

Erstes Kapitel.

Westpreußischer Adel.

Bis zu dem Jahre 1840 hatte der Adel Westpreußens nur die auch jetzt noch beibehaltene besondere Erbfolge, von welcher in den Theil 1. S. 55. bis 84. mitgetheilten Gesetzen, Reskripten und Berichten ausführlich gehandelt worden ist, als etwas provinziell Abweichendes. Wenn es auf den Beweis des Adels ankam, so schützte der Besitz im Jahre 1797,[1]) und wenn ein solcher Besitz nicht dargethan werden konnte, so mußte entweder der Nachweis der Verwandschaft mit einer adeligen Familie gleichen Namens in Ostpreußen, Pommern oder der Mark geführt oder der polnische Adel in der Weise nachgewiesen werden, wie in dem durch Hofreskript vom 6. Mai 1777 genehmigten Bericht der westpreußischen Regierung vom 15. April 1777 auseinander gesetzt ist.[2]) Gegenwärtig gilt §. 20. des Provinzialrechts vom 19. April 1844.

Bei der Huldigung am 10. September 1840 wurde einigen Gutsbesitzern Westpreußens: Graß auf Starzyn, Hennig auf Dembowalonka und Kries auf Kulmagga der Adel verliehen und es wurde dabei festgesetzt, daß die Standeserhöhungen nur auf denjenigen unter den Descendenten übergehn sollten, welcher in den alleinigen Besitz des väterlichen Eigenthums gelangt und ferner nur alsdann, wenn dies ererbte Grundeigenthum das gegenwärtige oder mindestens dem letztern an Umfang und Rechten gleich und in der Monarchie belegen ist und sie sollten nur für die Dauer solchen Grundbesitzes gelten und mit dessen Verlust in der Person des letzten Besitzers erlöschen. Bei der Huldigung der übrigen Provinzen am 15. Oktober 1840 wurde hinsichtlich der Vererbung nachträglich für die bei jener Huldigung verliehenen Standeserhöhungen bestimmt, daß

[1]) Verordnung vom 19. Dezember 1798. — Verordnung vom 24. November 1843. Gesetzsammlung von 1844 S. 12.

[2]) Leman Prov. Recht Th. 2. S. 168—176.

sie auf die männliche und weibliche Descendenz ersten Grades übergeben, in den weitern Graden jedoch nur insofern vererbt werden solle, als die Söhne des Begnadigten in den rittermäßigen Grundbesitz des Vaters wirklich succediren oder selbst einen solchen Grundbesitz in der Monarchie erwerben und daß sie bei der Descendenz zweiten Grades und bei der folgenden mit dem Verlust des Grundeigenthums gleichfalls wieder verloren gehen solle. So ist es wenigstens durch den Zeitungen[1]) bekannt geworden, denn eine in gesetzlicher Form publicirte Verordnung über die Creirung dieses neuen Adelsinstitut existirt bis jetzt nicht.

Zweites Kapitel.

Institute der Ritterschaft.

Erste Unterabtheilung.

Die westpreussische Landschaft.

A. Einleitung.

Die westpreußische Landschaft ist, wenn gleich sie erst im Jahre 1787 entstanden ist, doch noch gewissermaßen als ein Institut Friedrichs des Großen zu betrachten, da sie auf denselben Principien beruht, welche den in den Jahren 1770, 1777 und 1781 in Schlesien, der Mark und Pommern eingerichteten Kreditsystemen zum Grunde liegen und diese verschiedenen Landschaftsreglements in den meisten Stellen wörtlich übereinstimmen. Es ist bekannt, daß der Kaufmann Büring in Berlin, welcher lange Zeit in Holland gelebt und das Verfahren der dortigen Kassirer beobachtet hatte, zuerst auf den Gedanken kam, ohne Berücksichtigung des in den meisten Provinzen fast ganz verschwundenen Personalcredits ein allgemeines Creditsystem zu errichten und demselben die Gesammtheit der Rittergüter und der städtischen Grundstücke zur Unterlage zu geben; es sollten Alle für Einen und Einer für Alle ihre Grundstücke zum Pfande setzen und die Geldbesitzer auffordern, ihnen gegen gewisse Prozente Geld anzuvertrauen; zur Erhaltung der Einfachheit sollte der Schuldner nicht durch zu große Belohnung des Gläubigers erschöpft werden, der Schuldner 5 Procent zahlen, der Gläubiger 4 erhalten und das 5te zur Unterhaltung des Instituts, zur Deckung von Ausfällen und zur allmähligen

[1]) Allgemeine preußische Staatszeitung von 1840. No. 257. u. 287.

Einlösung der Pfandbriefe verwendet werden. Es ist ferner bekannt, daß Büring seinen Plan im Jahre 1767 Friedrich dem Großen vorlegte, und anfänglich abgewiesen wurde, weil das Generaldirektorium die Nothwendigkeit eines Tilgungsfonds nicht anerkennen wollte. Da aber die zunehmende Creditlosigkeit des Adels in Schlesien wieder auf ein System aufmerksam machte, welches allen Personalcredit ausschloß und einen Realcredit an dessen Stelle setzte, ließ Friedrich sich durch den Minister von Carmer in zwei Audienzen über die Grundsätze des Hypothekenrechts belehren und befahl darauf in der Cabinetsordre vom 29 August 1769 [1]) die Entwerfung eines Landschaftsreglements für Schlesien nach den von ihm aufgestellten Hauptgrundsätzen. [2]) So kamen das schlesische und kurze Zeit darauf das märkische und pommersche landschaftliche Creditsystem zu Stande.

Die in Westpreußen ansäßige Ritterschaft, zu welcher nicht nur die adeligen Besitzer adeliger Güter sondern auch die Nichtadeligen gerechnet wurden, welche nach der Vergünstigung des Reskripts vom 29. Januar 1776 [3]) von polnischen Edelleuten adelige Güter gekauft hatten, litt obgleich dem Adel „zu seiner Erhaltung in Flor, Ansehen und guten Vermögensumständen" durch die Regierungsinstruktion vom 21. September 1773 schon ein besonderes Erbfolgerecht eingeräumt war, an gleicher Creditlosigkeit und bat den König, nach den von den schlesischen und pommerschen Ständen angenommenen Grundsätzen ein Creditsystem einrichten zu dürfen. Dem Gesuch wurde stattgegeben und das von den Ständen zu Conitz am 22. Februar 1787 entworfenen Landschaftsreglement am 19. April desselben Jahres bestätigt, um, wie es in der Bestätigung heißt, den Adel gegen den immer mehr zunehmenden Mangel des baaren Geldes zu schützen, das zu seiner Nothdurft und zur Erhaltung seines Wohlstandes erforderliche Geldverkehr zu erleichtern und sowohl den Credit des Landes als auch den Credit jedes Partikuliers auf eine solide Art zu etabliren.

Die Deputirten des größern landschaftlichen Ausschusses haben am 22. Juli 1794 Erläuterungen, nähere Bestimmungen und Abänderungen dieses Reglements entworfen, welche

---

[1]) Rabe Darstellung des Wesens der Pfandbriefe. Berlin 1818. Th. 1. S. 81—89.

[2]) Fr. Buchholz zur Geschichte von Berlin und Potsdam unter Friedrich II. im Berliner Kalender von 1827. S. 69. — Rabe a. a. O. Th. 1. S. 28.

[3]) Leman Provinzialrecht Th. 2. S. 167.

am 26. Februar 1795 die landesherrliche Bestätigung erhalten haben und zu gleicher Zeit sind auch die Generaldetaxationsprinzipien rektifizirt. Diese reglementarischen Bestimmungen enthielten unverändert bis zum Jahre 1838 sämmtliche und enthalten bis heute die hauptsächlichsten leitenden Grundsätze des Instituts, obgleich sich alle die Landschaft berührende Verhältnisse, namentlich die Geld und Creditverhältnisse, die Agrikultur und die ländliche Gesetzgebung [1]) so verändert haben, daß diese Grundprincipien durchaus nicht ausreichen und mitunter höchst auffallende Resultate hervorbringen. [2]) Das Bedürfniß einer Umarbeitung der Reglements ist auch schon längst gefühlt; seit 1800 werden Zinscoupons ausgegeben, von denen in dem Reglement nichts zu finden ist, schon 1804 wurde eine Umarbeitung im engeren Ausschuß beschlossen und 1818 auch mit aller Macht daran gearbeitet, ebenso wollte schon 1818, wie der Landschaftsdirektor von Arnim sich beklagt, die Generaldetaxationsprinzipien überall nicht mehr ausreichen. [3]) Ein revidirtes Reglement ist gleichwohl noch immer nicht erschienen.

Wie die Pfandbriefe der andern Provinzen standen auch die westpreußischen Pfandbriefe bis zum Jahr 1806 ein bis zwei Prozent über dem Nennwerth, in den nächsten Jahren fielen sie auf 20, erreichten im Jahre 1813 mit 17 Prozent ihren niedrigsten Stand und haben erst so spät wieder den Stand al pari erreicht, daß sie noch im Jahre 1828 [4]) unter den Nennwerth standen. Die Maaßregel der Theilung der Landschaft, welche die Kabinetsordre vom 1815 hinsichtlich des Zinsenrestenwesens genehmigte, veranlaßte auch eine Verschiedenheit und ein Sin-

---

[1]) Außer den eigentlichen Agrargesetzen sind über die Pfandbriefe in den spätern allgemeinen Gesetzen Bestimmungen ergangen: so im allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. 2. §. 12. Tit. 11. §. 777. 793. Tit. 12. §. 415. Tit 15. §. 45. bis 53. Tit. 20. §. 286. 287. Th. 2. Tit 20. §. 267. und 1381. und in der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 287. 625—629. und Tit. 51. §. 120—140.

[2]) Da in diesem Buche nur der Rechtspunkt festgehalten wird, kann auf einen Nachweis darüber, wie das ganze Institut gewissermaßen kristallisirt ist, und wie die bestehenden Principien gegenwärtig sowohl dem Gutsbesitzer als dem Kapitalisten gefährlich und schädlich sind, hier nicht eingegangen werden; die neuste Schrift über diesen Gegenstand: „Bülow Cummerow über Preußens landschaftliche Creditvereine und die Reformen, deren sie bedürfen. Berlin 1843" giebt in dieser Beziehung vielfache Andeutungen, cf. auch von Haxthausen die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreußen S. 183.

[3]) Schreiben des ꝛc. v. Arnim vom 18. Januar 1818 in Rabe's Darstellung ꝛc. Th. 2. S. 50.

[4]) Rabe a. a. O. §. 17. — Gesetzsammlung v. 1828. S. 131.

ken des Courses, so daß noch 1823 die westpreußischen Pfandbriefe der im frühern Herzogthum Warschau gelegenen Güter, welche im Gegensatz zu den übrigen mit A. bezeichneten westpreußischen Pfandbriefen mit B. bezeichnet wurden, nur 73, d. h. 4 Prozent niedriger als die übrigen standen. Nach Auflösung des den Grundbesitzern allgemein bewilligten Indults mußte der Kapitalienindult für die Landschaft durch die Verordnungen vom 13. Juni 1816, 12. Dezember 1818, 13. Dezember 1821, 26. Juli 1825, 4. November 1828 und 17. Dezember 1831 noch verlängert werden und ist erst durch die Verordnung vom 26. Dezember 1832 aufgelöst worden. In den Jahren 1807 bis 1815 hatte die Landschaft den Pfandbriefsinhabern keine Zinsen gezahlt, noch 1821 konnte sie nicht neben den laufenden Zinsen vierteljährliche Raten dieser Zinsrückstände aufbringen und nachdem außer den erwähnten Verordnungen noch die vom 12. Februar 1825 der Landschaft neue Fristen bewilligt hatte, hat sie erst zu Weihnachten 1833 die letzten dieser Zinsrückstände gezahlt, so daß sie 26 Jahre lang außer Stande gewesen ist, ihren Verpflichtungen gegen die Pfandbriefsinhaber in vollem Maaße nachzukommen. [1])

Im Jahre 1838 hat die rechtliche Natur der Pfandbriefe eine wesentliche Veränderung erlitten; um diese jedoch zu würdigen, wird eine kurze Uebersicht der bis dahin bestandenen Natur derselben vorangeschickt.

Die westpreußische Landschaft ist eine Verbindung der Besitzer der Rittergüter in Westpreußen und dem alten marienwerderschen Kreise. Der Zweck der Verbindung ist die Ausfertigung und Ausgabe von Pfandbriefen, Einziehung der Zinsen und Abführung derselben an die Pfandbriefsinhaber, Ablösung und Vernichtung der Pfandbriefe oder Aufbewahrung, um sie anderweitig in Cirkulation zu bringen. Die Grundverfassung dieser Corporation bestimmt das Landschaftsreglement; wo dieses nicht ausreicht, treten die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 6. §. 25. und folgende ein. Eine Abänderung dieser Grundverfassung ist nur mit landesherrlicher Genehmigung und nur insofern wohlerworbene Rechte dritter Personen dadurch nicht verletzt werden, zulässig.

Ein Pfandbrief ist eine über eine bestimmte auf ein der Landschaft und dem Pfandbriefsinhaber verpfändetes Gut hypothekarisch versicherte Summe und auf keinen bestimmten Inhaber lautende, von der Landschaft und dem Justizkollegio, un-

[1]) Die angeführten Verordnungen sind sämmtlich in der Gesetzsammlung abgedruckt.

ter dessen Gerichtsbarkeit das Gut steht, nach einem bestimmten Formular ausgefertigte Urkunde, deren Besitz den Inhaber berechtigt, die von dem Besitzer des verpfändeten Guts an die Landschaft zu zahlende Zinsen der verschriebenen Summe und nach sechsmonatlicher Kündigung das Kapital selbst von der Landschaft und sofern er sie nicht daher nicht erhält, von dem Besitzer des verpfändeten Guts zu verlangen, falls er aber aus diesem Gute seine Befriedigung ebenfalls nicht erlangt, den Ausfall nach seiner Wahl aus dem Vermögen der Landschaft oder von den Besitzern der übrigen zum Landschaftsverbande gehörigen Rittergüter zu fordern. [1])

Das Vermögen der Landschaft besteht aus den 200,000 Thlr., welche der Staat zur ersten Einrichtung hergegeben hat, [2]) aus den Ausfertigungsgebühren mit 2 pro Mille der ausgefertigten Pfandbriefe, aus dem Quittungsgroschen, dem Nutzen von den gegen geringere Procente etwa negotiirten Darlehen, und aus den Zinsen der von der Landschaft an sich gelösten Pfandbriefe. Dies Gesellschaftsvermögen haftet für die von der Landschaft gemachten Schulden; das Privatvermögen der Mitglieder haftet nur dann, wenn diese sich dazu ausdrücklich anheischig gemacht haben A. L. R. Th. 2. Tit. 6. §. 91. 94. 106.

Bei der Landschaft sind drei Personen und ihre Rechtsverhältnisse untereinander zu unterscheiden, der Besitzer des verpfändeten Guts, der Pfandbriefsinhaber und die Landschaft als Mittelsperson zwischen beiden.

Der Rittergutsbesitzer kann von der Landschaft ein Darlehn in geldwerthen an jeden Inhaber zahlbaren Dokumenten, Pfandbriefen verlangen, verpfändet zur Sicherheit sein Gut und verpflichtet, das Geliehene nach vorherigen beiden Theilen freistehen der Kündigung zurückzuerstatten. — Der Kapitalist giebt der Landschaft Geld unter bedungener Wiedererstattung für den Fall der Kündigung, erhält darüber ein Dokument, den Pfandbrief; und zur Sicherheit verpfändet ihm die Landschaft die ihr bestellte Hypothek. — Beide Geschäfte, des Gutsbesitzers mit der Landschaft und der Landschaft mit dem Pfandinhaber sind Darlehen (Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 11. §. 653.) und hierauf sind alle Verhältnisse zwischen diesen 3 Personen zurückzuführen, wenn sie rechtlich beurtheilt werden sollen. Diesem Hauptverhältniß sind aber noch mehrere andere beigeordnet und zwar:

[1]) Rabe a. a. O. Th. 1. S. 47.

[2]) Schubert historisch statistisches Gemälde von Ost- und Westpreußen im Berliner Kalender von 1836. S. 197.

a. Der Gutsbesitzer hat gegen die Landschaft ein Recht auf Taxation seines Guts nach landschaftlichen Principien und Aushändigung von Pfandbriefen bis zur Hälfte dieses Taxwerths; bedingungsweise kann er ohne solche Taxe Pfandbriefe bis zu $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{3}$ des Werthes seines Guts fordern; er kann ferner die Pfandbriefe der Landschaft kündigen, und sie nach seiner Wahl cassiren und löschen lassen oder an sich behalten. Reglement Theil 1 Cap. 1 §. 3; Theil 3 Cap. 1, Cap. 6 §. 21. 25.

b. Was die Rechte der Landschaft gegen den Gutsbesitzer anbelangt, so ist das Gut der Landschaft verpfändet; daraus folgt, daß der Gutsbesitzer der Landschaft nicht nur mit seinem Gute sondern auch persönlich verpflichtet ist, denn nach A. L. R. Th. 1 Tit. 20 §. 1. 12. 44. 45, welche Vorschriften mit dem zur Zeit der Gründung der Landschaft bestandenem Recht übereinstimmen, setzt jedes Pfandrecht ein persönliches Recht voraus, zu dessen Sicherheit es bestellt ist, und jedem persönlichen Rechte steht eine persönliche Verpflichtung gegenüber. Reglement Th. 2 Cap. 4 §. 76; Th. 3 Cap. 8 §. 1. Die Verpflichtung des Gutsbesitzers besteht darin, daß er halbjährlich die Zinsen und in den zulässigen Fällen auf Kündigung das Capital an die Landschaft, außerdem Ausfertigungsgebühren und Quittungsgroschen zahlen muß. Th. 3 Cap. 3 §. 2, Cap. 8 §. 3. 5. 6. Um die Landschaft jederzeit in Stand zu erhalten, dem Pfandbriefsinhaber gerecht zu werden, sind ihr noch besondere Rechte eingeräumt: sie kann die Zinsen ohne gerichtliche Hülfe durch Sequestration beitreiben und dieselben, wenn das Gut deteriorirt ist, bis zu dessen Retablissement, auch, wenn die Zinsen mehrmals haben beigetrieben werden müssen, so lange fortsetzen, bis der Besitzer für bessere Wirthschaft Sicherheit bestellt oder sich zum Verkauf des Guts entschließt; sie kann bei verschlechterter Wirthschaft dem Gutsbesitzer eine Frist zum Retablissement des Guts stellen und nach Ablauf derselben die Sequestration einleiten; zu ihrer Sicherheit kann sie bei Windbrüchen und außerordentlichen Holzverkäufen einen Theil der Pfandbriefe ablösen; sie ist frei von der Einlassung im Concurse und kann im Fall der Adjudication bestimmen, wie viel Pfandbriefe stehen bleiben sollen; endlich kann sie den Gutsbesitzer durch Geldstrafen und andre zweckdienliche Mittel (die schlesischen und pommerschen Reglements nennen als solches sogar den Personalarrest) zur Befolgung ihrer Anordnungen und zum Verkauf des Guts anhalten. Theil 2 Cap. 4 §. 41—43, Cap. 8 §. 3—7, Theil 3 Cap. 5 §. 1. 15—17. 31—36. 46. 49. 54.

c. Der Pfandbriefsinhaber hat der Landschaft gegenüber eine persönliche Forderung auf Zurückzahlung der geliehenen

Summe in baarem Gelde und prompte halbjährliche Zinszahlung; für diese Forderung haftet ihm das Vermögen der Landschaft und ist das Gut verpfändet; erfüllt die Landschaft ihre Verbindlichkeiten nicht, so kann er Befriedigung aus dem zur Special-Hypothek verschriebenen Gut suchen und für den hiebei erleidenden Ausfall haften zunächst die Rittergüter desselben landschaftlichen Departements, zuletzt sämmtliche Rittergüter des westpreußischen Creditsystems.[1]) Er ist den Verfügungen und Entscheidungen der Landschaft nicht, so wie die Gutsbesitzer, unterworfen und kann sein Recht gegen die Generallandschaft im gerichtlichen Wege durch Klage verfolgen; Einleitung z. A. G. O. §. 1; er kann, mit Vorbehalt seiner persönlichen Rechte gegen die Landschaft, sein Hypothekenrecht in das verpfändete Gut verfolgen; A. L. R. Th. 1 Tit. 20 §. 49. 50. 53. 494 und sein gesetzliches Pfandrecht auf die übrigen Güter des landschaftlichen Verbandes durch Eintragung in die Hypothekenbücher der Güter, welche er in Anspruch nehmen will, in ein hypothekarisches Recht verwandeln. A. L. R. Th. 1 Tit. 20 §. 6—8 400.

d. Der Gutsbesitzer und der Pfandbriefsinhaber stehen in keinem Rechtsverhältniß und haben weder Rechte noch Pflichten gegen einander. Der Pfandbriefsinhaber kann sich zwar an das Gut, aber niemals an die Person des Gutsbesitzers halten, denn er hat nur gegen die Landschaft eine persönliche Forderung.

Ueber das Aufhören der Landschaft enthält das Reglement keine Bestimmungen, es würden daher die Bestimmungen des Landrechts über Corporationen eintreten. Der Austritt eines Rittergutsbesitzers aus der Verbindung würde nur, da die Entlassung reglementswidrig sein würde, mit landesherrlicher Genehmigung und ferner nur mit Zustimmung sämmtlicher übrigen Rittergutsbesitzer und sämmtlicher Pfandbriefsinhaber erfolgen können, da die Gesammtheit der Rittergüter verhaftet ist, daher beiden ein Recht darauf zusteht, daß das Gut der Verbindung nicht entzogen werde.

---

[1]) Ob diese allgemeine Verhaftung in der That große Sicherheit gewährt, würde sich nur prüfen lassen, wenn bekannt wäre, wie hoch die dieser Verhaftung unterworfenen Güter verschuldet sind, denn alle eingetragenen Schulden gehn dieser Verhaftung, so lang sie nicht in die Hypothekenbücher eingetragen ist, vor. Auch kann ein Gutsbesitzer dieselbe für sein Gut völlig unwirksam machen, wenn er dasselbe bis zur Höhe seines Werths mit Hypotheken beschwert und sich diese Hypotheken cediren läßt, bevor ein Pfandbriefsinhaber die hypothekarische Eintragung seines Rechts, die Vertretung eines Ausfalls zu fordern, nachgesucht hat. cf. Rabe a. a. O. Th. 2 S. 19.

Die Cabinetsordre vom 24. Februar 1838 [1]) hat in diesen Verhältnissen erhebliche Veränderungen getroffen. Sie genehmigt die Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ vom Hundert, verpflichtet die Landschaft zur allmählichen Amortisation der Pfandbriefe, [2]) hebt die im Reglement Th. 1 Cap. 1 §. 2 und Th. 3 Cap. 6 §. 24 den Pfandbriefsinhabern zugesicherte Unablöslichkeit derselben auf, ermächtigt die Landschaft nach ihrer Wahl die Pfandbriefe gegen andre Pfandbriefe oder gegen baar Geld einzulösen und genehmigt endlich, daß die convertirten Pfandbriefe Seitens der Landschaft den Inhabern, aber nicht der Landschaft von den Inhabern gekündigt werden dürfen. Von diesem Privilegio Gebrauch machend und von der Seehandlung mit Vorschüssen unterstützt, [3]) hat die Landschaft am 25. Mai 1838 sämmtliche Pfandbriefe zur Auszahlung der darin verzeichneten Summen und der fällig gewordenen Zinsbeträge gekündigt. [4]) Die bei Weitem größte Mehrzahl der Pfandbriefsinhaber hat, durch die Schwierigkeit, so große plötzlich disponibel gewordene Geldmassen anderweitig anzulegen, gezwungen, [5]) die Pfandbriefe zur freiwilligen Convertirung eingereicht und so bestehen jetzt, nachdem diese Finanzoperation glücklich gelungen ist, nur convertirte Pfandbriefe.

Das Rechtsverhältniß des Pfandbriefsinhabers zur Landschaft und zum verpfändeten Gute ist hierdurch ein wesentlich andres geworden. Er kann das hingegebene Kapital nicht mehr zurückfordern, das Geschäft ist daher nicht mehr ein Darlehn, bei welchem die Pflicht des Darlehnsnehmers zur Wiedererstattung der geliehenen Summe ein essentionale contractus ist [6]), sondern ein Rentenkauf [7]), und zwar ein solcher, bei welchem

---

[1]) Gesetzsammlung von 1838 S. 94.

[2]) v. Hennig über Zwangsamortisation der Pfandbriefe, insbesondere der westpreußischen Landschaft. Marienwerder 1842 und die Gegenschrift: Grübnau, die Amortisation der Pfandbriefe, insbesondre der westpreußischen. Danzig 1842.

[3]) cf. Verhältnisse des K. Seehandlungsinstituts und dessen Geschäftsführung. Berlin 1845. 4to. S. 17.

[4]) Die diesfälligen Bekanntmachungen der Generallandschaftsdirection vom 25. Mai und 10. September 1838 siehe im Marienwerderschen Amtsblatt Beilage zu No. 26 und Seite 312 und im Danziger Amtsblatt Beilage zu No. 30 und Seite 262.

[5]) cf. Bülow Cummerow, Preußen, seine Verfassung u. s. w. zweiter Theil. — desselben: die preußischen Finanzen im Heft 2 der politischen und finanziellen Abhandlungen Berlin 1845 S. 19.

[6]) A. L. R. Th. 1 Tit. 11 §. 653. 727. — fr. 2. 3. Dig. de rebus creditis (XII, 1). —

[7]) cf. Eichhorn Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 107. 191.

dem Rentenverkäufer die einseitige Aufhebung des Contracts gestattet ist, indem er sich durch Zurückzahlung des Kapitals von der fernern Zahlung der Rente befreien kann. Das Pfandrecht ist ein accessorisches Recht und geht nicht weiter als das Hauptrecht. Da der Pfandbriefsinhaber nur das Capital anzunehmen, wenn der Rentenverkäufer ihm dasselbe zurückgeben will, und kein Recht, die Wiedererstattung desselben zu fordern hat, so erstreckt sich das Pfandrecht auch nicht mehr auf das Capital, vielmehr ist, da der Pfandbriefsinhaber nur ein Recht auf Zahlung der Rente hat, das zur Specialhypothek bestellte Gut nur für die Rente verpfändet. Ob das hingegebene Capital durch den Werth der Rente, welcher sich durch deren Capitalisirung ergeben würde, vollständig dargestellt wird, läßt sich nicht absolut sondern nur relativ bestimmen, denn, vorausgesetzt, daß die Landschaft ihren Verbindlichkeiten stets auf das Genauste nachkommt und nachkommen kann, was z. B. in der Zeit von 1807 bis 1833 nicht der Fall gewesen ist, und das Publicum sonst keine Veranlassung hat, dem Institute sein Vertrauen zu entziehen, der Capitalswerth der Rente wird stets mit dem landesüblichen Zinsfuß in umgekehrtem Verhältniß stehn, so daß der Capitalswerth der Rente bei steigendem Zinsfuß geringer und bei heruntergehendem Zinsfuß größer wird. Was also früher von der Sicherstellung des Capitals und der Zinsen durch Verpfändung des Guts und die Mitverhaftung aller übrigen Güter des Creditsystems galt, gilt seit der Convertirung der Pfandbriefe nur noch von der Rente, den rechtlichen Anspruch auf diese kann der Pfandbriefsinhaber, wie die Ordre vom 24. Februar 1838 hervorhebt, nach den Vorschriften des Landschaftsreglements und der Landesgesetze geltend machen.

Dieser Rentenkauf hat auch noch das Eigenthümliche, daß der Rentenverkäufer den Contract nicht allein, wie schon erwähnt, durch Rückzahlung des Kapitals einseitig aufheben kann, sondern er kann auch eben so einseitig dem ersten Pfand-Contract einen neuen substituiren, indem der Pfandbriefsinhaber im Fall einer Kündigung verpflichtet ist, auf Erfordern der Landschaft seinen Pfandbrief gegen einen andern gleichhaltigen Pfandbrief herauszugeben, ohne Rücksicht darauf, ob in demselben dasselbe, oder ein anderes Gut zur Hypothek bestellt ist. Das Regulativ von 1841 bestimmt zwar etwas Abweichendes, indessen aus diesem Regulativ können, da es nicht vorschriftsmäßig bekannt gemacht ist, für den Pfandbriefsinhaber weder Rechte noch Pflichten hergeleitet werden. Aus diesem Grunde und da das Rechtsverhältniß des Pfandbriefsinhabers zur Landschaft nicht mehr ein Darlehn ist, kann auch der § 777 Tit. II. Th I.

des Allgem. Landrrchts nicht mehr angewandt werden, nach welchem bei den an die Creditsysteme gemachten Darlehnen der Gläubiger das Geld auf seine Gefahr und Kosten zur Kasse abliefern und von dieser zurückholen muß; ein für das Geschäftsleben sehr erheblicher Punkt, da durch das hohe Hin- und Rückporto leicht der Rentenbetrag eines ganzen Jahres absorbirt und der Pfandbriefsinhaber dadurch der Rente zu Gunsten des Rentenverkäufers verlustig gehen könnte.

Wenn gleich bei dieser Abänderung der Grundverfassung der Landschaft der Rechtspunkt nicht unbeachtet geblieben ist, denn die Landschaft hatte unbestreitbar das Recht, sämmtliche Pfandbriefe zu kündigen; und die Cabinetsordre von 1838 legt ihr das Recht bei, neue Pfandbriefe, welche von dem Pfandbriefsinhaber nicht gekündigt werden dürfen, auszugeben, so ist doch nicht zweifelsfrei, ob ihr selbst mit Bewilligung des Staats die Abänderung der Grundverfassung in einer Art, welche die Rechte des Pfandinhabers verletzt, zusteht. Der Pfandbrief welcher die Stelle des Contracts vertritt, lautet noch immer unverändert über ein Capital in Silbercourant, und ein zur Sicherheit des Capitals und der Interessen eingeräumtes Pfandrecht, obgleich eine Sicherstellung des Capitals nicht mehr stattfindet. Eine Untersuchung dieser Frage würde die Grenzen dieses nicht die Kritik, sondern nur die Entwickelung und Darstellung des bestehenden positiven Rechts zum Zweck habenden Buchs überschreiten, doch sei es erlaubt, hier noch zum Schluß die rechtliche Ansicht des Kammerdirektors Rabe mitzutheilen. Derselbe sagt in seiner Darstellung des Wesens der Pfandbriefe bei Erörterung des Einflusses der Gesetzgebung auf die Pfandbriefe und die Zulässigkeit einer Abänderung der Grundverfassung (Theil 1. S. XVI. und Theil 2. S. XLVI.), wie folgt:

„Ein Recht, welches der Staat seinem Bürger schmälert, oder dessen Ausführung in gerichtlichem Wege er ihm erschwert oder an dessen Verfolgung der Eigenthümer verhindert wird, muß natürlich an seinem Werthe verlieren. Alle hypothecarische Darlehnsforderungen verloren durch die bekannten Indultgesetze an ihrem Werthe und es wird ein großer Zeitraum dazu gehören, um das Andenken an solche zu vertilgen. Man kann es nicht oft genug wiederholen, daß Gerechtigkeit in der Gesetzgebung, welche die Rechte des einen Staatsbürgers nicht zum Vortheile des andern schmälern muß, und strenge, ungehinderte Gerechtigkeitspflege, deren Hülfe keinem Staatsbürger versagt werden darf, um dadurch einem andern zu helfen, die sichersten Pfeiler zur Erhaltung des Staats selbst sind; denn sie begründen und stärken die Vaterlandsliebe seiner Bürger, indem sie

ihnen Sicherheit ihrer Person und ihres Eigenthums gewähren. Ohne diese kann keine bürgerliche Glückseligkeit bestehen, welche die Quelle aller bürgerlichen Tugend ist. Ein beliebter Schriftsteller sagte neuerlich: die Ueberzeugung, daß das Vaterland ein fester Boden ist, auf welchem mit Gewißheit gebaut werden kann, fesselt an dasselbe. Sicherheit des Eigenthums und der Person liegen dem Menschen zu nahe, als daß es nicht die möglichste Schonung von Seiten des Staats erheischte. Ueberdies sind die Völker über die Rechte der Einzelnen im Staate unter sich und gegen den Staat zu sehr aufgeklärt worden, als daß sie ihr Eigenthum der Willkühr gleichgültig Preis geben sollten. Darin liegt der Grund des allgemeinen Strebens nach ständischen Verfassungen, indem man solche für die Schutzwehr gegen willkührliche Anordnungen der Gesetze und Verwaltungsmaaßregeln hält. Möge auch unser Vaterland sich stets des Glückes einer gerechten Gesetzgebung und festen Verwaltung erfreuen. Dies wird wohlthätig auf die Einzelnen und auf alle Einrichtungen zur Beförderung des allgemeinen Wohls einwirken. Zu diesen Einrichtungen zähle ich die Creditverbindungen der Grundbesitzer zur Ausfertigung von Pfandbriefen ganz besonders."

„Da die große Menge der Pfandbriefe einen nicht unbeträchtlichen Theil des Vermögens der Einwohner des Staats ausmacht, so verdienen die damit verbundenen Rechte die größte Schonung von Seiten der Gesetzgebung, welche in der Regel an den Privatverhältnissen der Bürger nichts ändern sollte. Die kleinste Veränderung in dem Gewebe der gegenseitigen bürgerlichen Beziehungen kann die mannichfaltigsten Zerrüttungen darin zur Folge haben und der Rücktritt ist unmöglich, weil solchen dieselben Folgen begleiten. Die Zusätze zum Pommerschen Reglement, die Deklaration vom 8. September 1791, das revidirte ostpreußische Reglement, das Rescript vom 16. Februar 1811, die Abänderungen des schlesischen Reglements und die Cabinetsordre vom 15. Juli 1815 in Betreff der westpreußischen Landschaft führen mich auf diesen Gegenstand und geben mir die Veranlassung, den landschaftlichen Verbindungen die gründlichste Prüfung des Umfanges ihres Rechts zur Abänderungen in ihrer Grundverfassung und in den Befugnissen der Pfandbriefs-Besitzer zu empfehlen. Die bürgerliche Gesetzgebung wird durch die Grundsätze der Gerechtigkeit beschränkt und unterliegt der gesetzgebenden Gewalt nicht, solche mag vom Monarchen oder vom Volke allein oder getheilt von beiden ausgeübt werden. Von jeher hat man es als den ersten Grund-

satz der Gerechtigkeit anerkannt, niemanden in seinem Rechte zu kränken und diesen Grundsatz muß die Gesetzgebung hauptsächlich beobachten. Verletzt sie ihn, so handelt sie wider die Gerechtigkeit und fügt ihren Bürgern Schaden an ihrem Eigenthum zu, dessen Schutz die erste Pflicht des Staats ist. Das allgemeine Landrecht erkennt diese Grundsätze gleichfalls an (Einleitung §. 74. 76. 77. 78.) und schreibt sie in Ansehung der Beschlüsse von Corporationen, welche die Rechte anderer außer ihr betreffen, ausdrücklich vor (Th. 2. Tit. 6 §. 29 und 181. §. 31., 35., und 36.) indem es verordnet, daß einem Dritten das rechtliche Gehör gestattet werden soll, wenn er behauptet, durch Schlüsse von Corporationen, selbst wenn solche vom Staate genehmigt, oder von ihm ausgegangen sind, in seinen schon erworbenen Befugnissen gekränkt zu sein. Dieses setzt voraus, daß der Gesetzgeber eine solche Kränkung durch dergleichen Beschlüsse von Corporationen nicht billige, indem er, falls sie doch erfolgt sein sollte, dem Gekränkten durch Eröffnung des rechtlichen Gehörs das Mittel an die Hand giebt, diese Kränkung von sich abzuwenden. Aus diesen Gründen kann man den landschaftlichen Verbindungen nicht das Recht einräumen, Abänderungen der bestehenden Verfassungen willkürlich vorzunehmen, man muß ihnen vielmehr rathen, dergleichen möglichst zu vermeiden. Sie müssen das Vertrauen des Publikums durch die Aufrechthaltung der Grundverfassung befestigen und die Besorgniß möglicher Kränkungen der Rechte der Pfandbriefsbesitzer dadurch entfernen, daß sie die bestehenden Einrichtungen selbst in gleichgültigen Nebensachen beharrlich erhalten. Ein entgegengesetztes Verfahren muß das Vertrauen des Publikums zu den Pfandbriefen schwächen, indem häufige Abänderungen der bestehenden Verfassung, selbst wenn solche zum Vortheile der Pfandbriefsbesitzer gereichen, oder gleichgültige Nebensachen betreffen, den Glauben des Publikums an die Unwandelbarkeit der landschaftlichen Einrichtungen untergraben, und die beunruhigende Furcht veranlassen, daß auch in wesentlichen Dingen und zum Nachtheile der Pfandbriefsbesitzer dergleichen Abänderungen dereinst geschehen könnten, wie sie leider schon geschehen sind. Ich rechne dahin z. B. die Herunterſetzung der Zinsen von den schlesischen Pfandbriefen von 6 und 5 auf 4 Procent, die Aufhebung der gemeinschaftlichen Verhaftung der sämmtlichen westpreußischen Gutsbesitzer für die westpreußischen Pfandbriefszinsen von Johanni 1807 bis dahin 1815 durch die Cabinetsordre vom 15. Juli 1825 u. s. w.

Im Folgenden werden die das westpreußische Creditsystem betreffenden Verordnungen mitgetheilt. Außer den abgedruckten Stücken bestehen zwar noch mehrere, nicht durch den Druck bekannt gewordene Bestimmungen der Behörden der Landschaft, da dieselben aber, sofern sie sich über die innere Verfassung der Landschaft hinaus erstrecken oder über die Rechte der Pfandbriefsinhaber gegen den Inhalt des Reglements etwas bestimmen sollten, ohne landesherrliche Genehmigung und Publikation nicht verbinden können, ist die Sammlung derselben unterblieben.

B. Westpreußisches Allergnädigst confirmirtes Landschaftsreglement de dato Berlin den 19. April 1787 und Erläuterungen, nähere Bestimmungen und Abänderungen desselben nach den Allerhöchst bestätigten Beschlüssen des größeren Ausschusses d. d. Marienwerder den 22. Julius 1794. [1])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiedurch jedermann zu wissen: nachdem Unser getreuer Westpreußischer Adel, mit Innbegriff der Westpreußischen Hauptämter Marienwerder und Riesenburg, um Unsere Allerhöchste Landesherrliche Erlaubniß gebeten hat, in eine gemeinschaftliche Verbindung zu treten, und durch Ausfertigung privilegirter, mit der Garantie der gesammten verbundenen Landschaft versehener Pfandbriefe, nach eben den Grundsätzen, wie solche von Unsern Schlesischen und Pommerschen Ständen angenommen worden, den allgemeinen Landescredit sowohl, als den Credit jedes einzelnen Mitstandes, auf einen soliden und dauerhaften Fuß zu setzen; Wir auch diesem Gesuch in Gnaden statt zu geben geruhet haben; So hat zu dieser Absicht, ein aus mehr besagten Unsern getreuen adelichen Landständen der Provinz Westpreußen, und der damit verbundenen Hauptämter Marienwerder und Riesenburg ernannter Ausschuß, sich zusammen gethan, und ein Landschafts-Reglement entworfen, welches sie Uns demnächst zu Unserer Allerhöchsten Approbation und Landesherrlichen Bestätigung allerunterthänigst vorgelegt haben. Es ist aber dieses Reglement von Wort zu Wort folgenden Inhalts:

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen, unser Allergnädigster Herr, bey ununterbrochener Rücksicht auf das Wohl Ihrer getreuen Unterthanen, dem allerunterthänigsten Ansuchen Ihres Westpreußischen Adels gemäß, allergnädigst zu resolviren geruhet haben, den in der Erbprovinz Westpreußen ansäßigen Adel, gegen den immer mehr zunehmenden Mangel des baaren Geldes landesväterlich zu schützen; das zu seiner Nothdurft und zur Erhaltung seines Wohlstandes erforderliche Geldverkehr zu erleichtern und zu befördern; die mit diesem Geldverkehr bisher verknüpften Schwierigkeiten und Kosten gänzlich zu heben; und dadurch sowohl den Credit des Landes überhaupt, als auch den Credit eines jeden Particuliers insbesondere, auf eine solide Art zu etabliren; Allerhöchst Dieselben auch, bey Gelegenheit der zu Königsberg in Preußen allerunterthänigst geleisteten Erbhuldigung, den Deputirten dieser Erbprovinz Ihre allerhöchste Willensmeinung hierüber huldreichst geäußert, und endlich durch die, an Höchst Dero Großkanzler von Carmer er-

[1]) Zur bequemern Uebersicht sind diese Erläuterungen und Abänderungen hinter den betreffenden Stellen des Reglements gleich eingeschaltet.

lassene Cabinetsordre vom 2. November 1786, allergnädigst zu erlauben geruhet haben, daß Ihre allerunterthänigste getreue Stände der Erbprovinz Westpreußen, und der Ostpreuß'schen Hauptämter Marienwerder und Riesenburg in Verbindung zu treten, und ein gemeinschaftliches Landescollegium zu errichten befugt seyn sollen, welches alles was zur Erhaltung des öffentlichen Credits erforderlich ist, respiciren, und nach besten Vermögen frey, und ungehindert betreiben könne, daß jedoch vorher, unter der Direction Allerhöchst Dero Großkanzlers, und unter dem Vorsitz des zum Commissario Allerhöchst ernannten Geheimen Kriegesrath, und schlesischen Landschafts-Repräsentanten von Mützschefahl mit Zuziehung einer, aus den Ständen der West-Preußischen Ritterschaft, nahmentlich Allerhöchst ernannten Committee, der Grund zu der Einrichtung gelegt, und die zweckmäßigen Grundsätze derselben festgesetzt, und bestimmt werden sollten. So haben obengedachte Mitglieder dieser Committee, mit Zuziehung eines Deputirten der Marienwerder'schen und Riesenburgschen Creyse, sich zu Conitz versammlet, über diesen wichtigen Gegenstand berathschlaget, und die Grundsätze, nach welchen der Intention Seiner Königlichen Majestät gemäß, das Creditwesen der Provinz auf einen sichern und dauerhaften Fuß gesetzt werden kann, entworfen.

Sämmtliche Stände der Erbprovinz Westpreußen, und die zu Ostpreußen gehörigen Creyse Marienwerder und Riesenburg, acceptiren daher zuförderst, die der Provinz angekündigte Allerhöchste Königliche Gnade in tiefster Devotion, und mit der festesten Versicherung, daß sie diesen neuen und wichtigen Beweiß der unermüdeten Landesväterlichen Vorsorge Ihres huldreichen Monarchen, mit der lebhaftesten Empfindung eines treugesinnten Herzens Lebenslang verehren, und bis auf die spätesten Nachkommen fortpflanzen werden, und unterwerfen übrigens in allerunterthänigster Ehrfurcht, die nachstehenden Grundsätze zum Behuf des neuen Landschafts-Systems, der allererleuchtesten Königlichen Beurtheilung und Bestätigung.

Erster Theil.

Von der Landschaft überhaupt, und den, durch selbige auszufertigenden Pfandbriefen.

Der eigentliche Vorwurf dieser neuen Landschaft, ist die Errichtung und Erhaltung eines dauerhaften Credits der Westpreußischen Landstände. Beydes soll durch die Ausfertigung und Circulation gewisser privilegirter Pfandbriefe bewerkstelliget werden.

Erstes Capitel. Von der Natur, und den Vorzügen der Landschaftlichen Pfandbriefe.

Pfandbriefe sind Hypotheken-Instrumente,

§. 1. Landschaftliche Pfandbriefe sind Hypotheken-Instrumente, welche von den verbundenen Westpreußischen Ständen, auf Rittergüter ausgefertiget, und sowohl in Ansehung der Sicherheit des Capitals, als wegen der richtigen und prompten Abführung der Zinsen ihren Inhabern garantiret werden.

werden von der Landschaft garantirt,

§. 2. Die Vorzüge, welche diese Pfandbriefe vor den zeitherigen bloßen Hypotheken-Instrumenten haben, bestehen hauptsächlich darin, daß, eines Theils, die bei der Landschaft verpfändeten Güter, auf das genaueste, und richtigste taxiret werden; daß, andern Theils, das auf dieselbe zu bewilligende Anlehn, mit dem ausgemittelten richtigen Werthe, in das möglichst genaue Verhältniß gesetzt, auch bey Bewilligung des Anlehns mit der äußersten Vorsicht zu Werke gegangen wird; daß dritten Theils, die auf ein Guth ausgefertigten Pfandbriefe, dem Inhaber nie anders, als gegen Ausfertigung

anderer Pfandbriefe, von der Landschaft aufgekündiget werden können, es hingegen von der Willkühr des Pfandbriefs-Inhabers abhängt, von der Landschaft die Auslösung der Pfandbriefe, gegen baare Bezahlung, zu verlangen; und daß endlich, vierten Theils, die gesamte verbundene Ritterschaft der Provinz, und alle Besitzer der in derselben belegenen adelichen Güter, so wie auch die Besitzer der in dem Marienwerder und Riesenburgschen Creyse belegenen adelichen Güter, die Garantie dafür dergestalt übernehmen, und leisten, daß dem Inhaber eines Pfandbriefs, außer dem darin specialiter verschriebenen Gute, auch die Güter der gesammten zur Landschaft verbundenen Stände in der Art verpfändet sind, daß aller sich, auch durch die außerordentlichsten Unglücksfällen, an dem specialiter verpfändeten Grundstücke ereignender Ausfall, dem Creditor von der Landschaft vertreten, und ihm deshalb, ohne alle prozessualische Weitläuftigkeiten, oder andere Kosten, an Capital und Zinsen, baare Zahlung geleistet werden muß; so daß dem Pfandbrief-Inhaber:

a) das zur Special-Hypotheke im Pfandbriefe verschriebenen Gut,

b) die zum Creditwerke verbundene Güterbesitzer des Departements, worin das Gut belegen ist, und

c) die zum Creditwerke verbundenen Güter der ganzen Erbprovinz Westpreussen, und der associirten Ostpreußischen Creyse haften.

auf die Hälfte des Werths ausgefertiget,

§. 3. Diese Pfandbriefe werden nur auf die erste Hälfte des von der Landschaft zu bestimmenden, zu 5 pro Cent taxirten Werth eines Guts ausgefertiget.

durch die Landschaft verzinset.

§. 4. Sie werden den Inhabern, ohne Unterschied, in halbjährigen Ratis verzinset.

§. 5. Die Schuldner entrichten die Zinsen von diesen auf ihre Güter ausgefertigten Pfandbriefen in die Landschafts-Casse, und diese ist selbige, in den bestimmten Termine, an die Creditores, ohne den geringsten Aufenthalt und Kosten, gegen bloße Präsentation ihrer Pfandbriefe, auszuzahlen verbunden.

auch durante concursu.

§. 6. [1]) Der Lauf der Verzinsung wird auch durch einen über das verpfändete Gut etwan entstandenen Concurs keinesweges unterbrochen, vielmehr erhalten die Inhaber der Pfandbriefe ihre Zinsen, auch während dem Concurs, jederzeit prompt und richtig aus der Landschafts-Casse.

Sie dürfen zu den Concurskosten nicht beytragen,

§. 7. [2]) Es können auch die Pfandbriefs-Inhaber überhaupt niemals in einen Concurs verwickelt werden, da sie sich, wegen ihres Capitals und Interessen, lediglich an die Landschaft halten; diese aber, in Gemäßheit der dieserhalb ergangenen Allerhöchsten Verordnungen, von aller Einlassung in die Concurse, und folglich auch von allem Beytrag zu der diesfälligen Gerichts- und andern Kosten, sie haben Nahmen wie sie wollen, völlig dispensiret ist.

---

[1]) Allg. Gerichts-Ordnung Th. I Tit. 50 §. 152. — Verordnung vom 4. März 1834 §. 25.

[2]) Allg. Gerichts-Ordnung Th. I Tit. 50 §. 287. —

noch sich im Concurs einlassen.

§. 8. Sie hat also nicht nöthig, sich mit ihren Pfandbriefen, auf ein dergleichen in Concurs verfallenes Guth, in dem Liquidations-Termine zu melden, sondern die Gerichte sind angewiesen, von Amtswegen darauf Rücksicht zu nehmen, da solche aus den Hypothekenbüchern constiren.

Sie können ganz frey im Publico circuliren,

§. 9. [1]) Die Landschaftlichen Pfandbriefe sind alle von einerley Qualität, und völlig gleichen Vorrechten; werden auch nicht auf den Namen dieses oder jenes Gläubigers, oder Schuldners, sondern nur auf gewisse Güter, ausgestellet. Sie können daher im Publico ungehindert circuliren, und aus einer Hand in die andere übergehen, ohne daß es dazu einer besondern Cession, Giro, oder anderer Weitläuftigkeit bedarf; daß also die bloße Production hinlänglich ist, jeden Inhaber eines solchen Pfandbriefes, als den Eigenthümer desselben, sowohl in Ansehung des Capitals, als der Interessen, bey der Landschaft zu legitimiren.

werden auf Courant, die Mark fein zu 14 Rthlr. ausgestellt.

§. 10. Die Pfandbriefe werden in Courant, nach dem Münzfuß, de Anno 1764 zu 14 Rthlr. die Mark fein ausgestellet. Wenn also Jemand Obligationes, so bereits eingetragen sind, und auf Gold lauten, in Pfandbriefe umschreiben läßt, so werden die Friedrichsd'or mit 5 pro Cent Agio, die Ducaten aber mit 3 Rthlr. pro Stück, in Courant reducirt. Wegen der etwanigen Differenz zwischen diesem und dem Coursmäßigen Agio hingegen, muß sich der Schuldner mit seinem Gläubiger besonders absinden.

Sind etwa Obligationes in andern Gold- oder Silber-Speciebus ausgestellt; so reflectirt die Landschaft, bey der Umschreibung, stets nur auf den innern Gehalt, und überläßt dem Gläubiger und Schuldner, die Sache wegen des etwanigen höhern Agio miteinander besonders auszumachen. Sollte auch die verbundene Landschaft es künftig sowohl für sich zuträglich, als dem Besten, und der Bequemlichkeit des Publici gemäß finden, Pfandbriefe auf Goldspecies auszufertigen; so sollen dieselben auf Friedrichsd'or, das Stück zu 5 Rthlr., im Gehalt von 21 Karath 9 Grän, davon 35 Stück auf die Mark gehen, gestellet, die Interessen aber jederzeit nur in Courant, mit dem Edictmäßigen Agio von 5 pro Cent, bezahlet werden.

Von Ablösung der Capitalsbriefe.

§. 11. Die Realisation der Pfandbriefe geschiehet durch die Landschaft, welche die Capitalsbriefe, nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung, in Terminis den 1ten July und den 2ten Januar ablöset.

Zweites Capitel. Von den Personen, und Gütern, welche zur Ausstellung von Pfandbriefen qualificirt sind.

Pfandbriefe sollen nur auf adliche Güter,

§. 1. [2]) Landschaftliche Pfandbriefe werden nur auf solche Güter ertheilet, die von Adelichen besessen werden können, und die in den Hypotheken-Registraturen der Landescollegiorum als solche Güter eingezeichnet sind; der Besitzer derselben mag adelichen, oder bürgerlichen Standes seyn.

---

[1]) Allg. Landrecht Th. I Tit. 15 §. 45—53. — Gesetz vom 16. Januar 1835 wegen des Außer und Wieder in Cours Setzens der auf jeden Inhaber lautenden Papiere. Ges. Samml. v. 1835 S. 133.

[2]) Edict vom 9. October 1807 §. 1 Ges. Samml. S. 171.

Unadeliche, Cöllmische, und Freygüter, auch einzelne andere, von adelichen Gütern zertrennte, mit denselben in keiner Verbindung stehende, und nicht im Landeshypotheken-Buch eingezeichnete Bauerhöfe, sind daher von diesem Creditwerke gänzlich ausgeschlossen.

Da indessen in einigen Creysen der Erbprovinz Westpreussen Güter vorhanden sind, die von mehreren adelichen Besitzern, von denen ein jeder jedoch nur einen kleinen unbedeutenden Antheil besitzt, bewohnt werden; die Absicht des neu zu errichtenden Creditsystems aber auch vorzüglich dahin gehet, dergleichen ohne ihr Verschulden, und gemeiniglich durch den zu starken Anwachs der Familien, und durch die dadurch nothwendig gewordene Vertheilung der Güter unter mehrere Besitzer, nur zu einem sehr unbeträchtlichen Vermögen herabgekommenen Vasallen, wo möglich nach und nach wiederum aufzuhelfen, so ist festgesetzt, daß auch auf ein dergleichen Gut das Reglementmäßige Anlehn nicht versagt werden soll, in sofern ein dergleichen unter mehrere eigenthümliche Adeliche Besitze vertheiltes adeliches Gut, bey einer von der Landschaft vorzunehmenden Taxe, wenigstens auf 5000 Rthlr. gewürdiget wird, und sämmtliche Besitzer sich entschließen, in Ansehung des, dem einen oder dem andern von ihnen, auf sein Antheil an das Gut, aus der Creditcasse zu gebenden Anlehns, sich solidarisch dergestalt zu verbürgen, daß auf den Fall, wenn einer oder der andere von ihnen, seinen ihm in Gemäßheit dieses Reglements obliegenden Verbindlichkeiten, in Ansehung der promten Zinßzahlung, guten Wirthschaft, oder sonst, nicht genau nachleben sollte, einer für alle, und alle für einen einstehn, und sich bey dergleichen Vorfällen, den Verfügungen der Landschaft, bey Sequestration des ganzen Guts unterwerfen.

Nachdem [1]) die mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Königlichen Majestät zusammen berufenen Deputirten zum grössern Landschaftlichen Ausschuß, in ihren, wegen Abwesenheit des Herrn Haupt-Landschafts-Präsidenten, Groß-Canzlers und Ritter des schwarzen Adlers-Ordens Freyherrn von Carmer Excellenz unter dem Vorsitze des Herrn Cammergerichts-Präsidenten Freyherrn von Schrötter aus Berlin, als Commissarii Regii vom 10ten 22ten July 1794 gehaltenen Conferenzen und Berathschlagungen, das von Sr. Königlichen Majestät unterm 19ten April 1787. Allerhöchst bestätigte Westpreußische Landschafts-Reglement nochmals genau und sorgfältig revidirt und geprüft haben; so haben dieselben für nothwendig erachtet, in Ansehung der bey verschiedenen Materien erforderlichen Erläuterungen, näheren Bestimmungen und Abänderungen, nachstehende Beschlüsse zu fassen, deren Genehmigung und Allerhöchste Bestätigung unterthänigst erbeten werden soll.

Ad Cap. II, 1 soll die Vorschrift dahin ergänzt werden: Unadliche, Cölmische und Frey-Güther, auch einzelne andere von adlichen Güthern zertrennte, mit denselben in keiner Verbindung stehende, und nicht im Landes-Hypotheken-Buche eingezeichnete Bauerhöfe sind daher von diesem Credit-Werke gänzlich ausgeschlossen; es sey denn, daß der Besitzer eines adlichen Guths dergleichen Besitzungen eigenthümlich in Erbpacht und Erbzinß auf ewige Zeiten übernommen, und solche dem Hauptguth förmlich einverleibt hätte, auch sie als Pertinenz-Stücke dieses Hauptguths im Hypotheken-Buche desselben würklich eingetragen wären, als in welchem Falle unter den, ad P. III. Cap. 2 bestimmten Modalitäten eine Ausnahme Statt findet.

[1]) Die von hier ab folgenden eingerückten Stellen sind die Erläuterungen ꝛc. vom 22. Juli 1794.

Da indessen in einigen Creisen der Erb-Provinz West-Preußen, Güther vorhanden sind, die von mehrern adlichen Besitzern, von denen ein jeder jedoch nur einen kleinen unbedeutenden Antheil besitzet, bewohnet werden; die Absicht des Credit-Systems aber auch vorzüglich dahin gehet, dergleichen ohne ihr Verschulden und gemeiniglich durch den zu starken Anwachs der Familien, und durch die dadurch nothwendig gewordene Vertheilung der Güther unter mehrere Besitzer, nur zu einem sehr unbeträchtlichen Vermögen herunter gekommene Vasallen wo möglich nach und nach wieder aufzuhelfen, so sollen für die Zukunft auch dergleichen kleine Guthsantheile, wenn sie nur wenigstens auf Eintausend Reichsthaler taxiret worden, mit Pfandbriefen belegt werden können; in so fern wegen der adlichen Qualität derselben an sich kein Zweifel ist; übrigens aber der Besitzer eines dergleichen Antheils entweder die solidarische Verbürgung sämmtlicher Besitzer der übrigen Antheile des Hauptguths in Ansehung der promten Zinßzahlung, und der guten Wirthschaft zu beschaffen im Stande ist, oder derselbe sich wenigstens ausdrücklich gegen die Landschaft verbindlich macht, sich in denjenigen Fällen, in denen die Landschaft wegen rückständiger Zinsen oder sonst Execution zu verhängen genöthiget seyn würde, sofort der Subhastation seines Guthsantheils ohne alle Ausflüchte zu unterwerfen, falls die Landschaft solche nachzusuchen für nöthig finden sollte. Doch soll auch unter diesen Umständen die Landschaft nicht schuldig seyn, auf dergleichen kleine Güther, die nicht wenigstens den Werth von 1000 Rthlr. erreichen, mehr als Ein Drittel in Pfandbriefen zu bewilligen.

Uebrigens hat es bey den bisher auf dergleichen kleine Guthsantheile gegebenen Anleihen lediglich sein Bewenden.

von Personen, welche Schulden kontrahiren können, ausgestellt werden.

§. 2.[1]) Es fließet übrigens schon aus der Natur der Sache selbst, daß nur solche Personen, welche den Rechten nach Schulden contrahiren können, und nur in sofern, als sie dazu qualificirt sind, auf die Befugniß, Landschaftliche Pfandbriefe auf ihre Güter zu nehmen, Anspruch machen können.

§. 3. Da es auch in einigen Kreisen der Erbprovinz Westpreußen verschiedene Gattungen von Gütern giebt, in Ansehung derer die Befugniß ihrer Besitzer, Schulden darauf zu contrahiren, in gewisse Grenzen eingeschränkt ist; so sind auch bei diesen, wenn sie mit landschaftlichen Pfandbriefen belegt werden sollen, gewisse besondere Modalitäten zu beobachten,

1) Bei Lehnen und Fideicommissis.

§. 4. Anlangend die Fideicommisse, Majorate und Feuda stricta, so muß bei diesen, wenn Pfandbriefe darauf zu ertheilen sind, alles dasjenige genau beobachtet werden, was die Landes- und Lehnrechte, oder auch das Fideicommißinstut, und andere Pacta Familiae, in Ansehung ihrer Verpfändung überhaupt vorschreiben.

Wird consensus principis et agnatorum erfordert.

§. 5. Es ist dazu also hauptsächlich der Consens des obersten Landesherrn, und der nächsten Verwandten erforderlich, welcher entweder simpliciter, uneingeschränkt, oder nur auf eine gewisse Zeit ertheilet wird. Erstern falls hat es mit der Verpfändung solcher Güter in soweit gleiche Bewandniß, wie mit denen Allodialgütern. Letztern falls hingegen, und wenn

[1]) Hypotheken-Ordnung Titel 2 §. 128. 129.

der Consens nur auf eine gewisse Zeit, oder auch zugleich unter der Bedingung ertheilt worden, daß das aufgenommene Kapital, bis zu deren Ablauf, in gewissen Ratis wiederum getilget werden soll; so muß der Besitzer diese Ratas, zur bestimmten Zeit, in Gegenwart der versammelten Landschaft, gehörig abführen, oder die erforderliche Prolongation des Consenses beibringen; in dessen Entstehung die Landschaft solche von ihm, mittelst Sequestration des Guts, ebenso wie bei den Interessenrückständen geschiehet, beitreiben wird.

2) Bei Gütern gewisser Communitäten, welche

§. 6. Was die, gewissen Communitäten, piis corporibus und personis moralibus zugehörigen Güter betrifft, so wird, wenn solche mit Pfandbriefen belegt werden sollen, die Einwilligung derjenigen, ohne deren Zuthun sie, entweder nach den Landesgesetzen oder nach der Observanz, nicht gültig verpfändet werden können, erfordert.

in soweit den landschaftlichen Verfügungen unterliegen.

§. 7. Alle dergleichen Güter sind, sobald sie solchergestalt mit Pfandbriefen belegt worden, in so weit allen landschaftlichen Gesetzen und Einrichtungen unterworfen, dergestalt, daß die von den Pfandbriefen zu zahlenden Interessen zunächst nach den Steuern und öffentlichen Abgaben vor allen andern Prästandis, sie haben Namen wie sie wollen, gezahlt werden müssen, auch wenn solche zurück bleiben, dergleichen Güter, so gut als andere, der landschaftlichen Sequestration ohne weite Rückfrage ausgesetzt bleiben.

Welche Güter an der Landschaft keinen Theil nehmen, und

§. 8. Dahingegen nehmen an dem gegenwärtigen System keinen Antheil:

1) Die Königlichen Aemter, und

2) die unter der Aufsicht der Königlichen Kammern stehenden Kämmereigüter, weil solche, ihrer Verfassung nach, keine Realschulden zu contrahiren brauchen.

daran ausgeschlossen sind,

§. 9. Ferner sind zur Aufnehmung von Pfandbriefen nicht qualificirt:

1) Diejenigen Güter, welche nicht unmittelbar von einem der Westpreußischen Landeskollegiorum, der Regierung zu Marienwerder, und dem Hofgerichte zu Bromberg ressortiren;

2) solche Fideicommisse und Majorate, in Ansehung deren, in den Fundationsinstrumenten, eine Verpfändung simpliciter, und selbst unter Einwilligung des Landesherrn und der Agnaten verboen ist.

Zweiter Theil.

Von den landschaftlichen Collegiis und deren Einrichtung.

Die Westpreußische Landschaft wird, in Gefolge der Königlichen Allergnädigsten Intention, aus sämmtlichen zu diesem Creditsystem verbundenen Landesständen der Ritterschaft bestehen, welche auf nachstehende Art, ein die Geschäfte des Systems betreibendes Collegium formiren.

Die Provinz theilet sich, wegen ihrer Größe und Länge, zu bequemern und geschwindern Betreibung der Geschäfte, in vier Departements.

Das erste dieser Departements begreift den Dirschauschen und Stargardschen Landräthlichen Kreis in sich, und macht das Altschottländische Departement aus.

Das erste dieses Departements begreift den Dirschau- und Stargardschen Kreis in sich, und macht das Danziger Departement aus.

Das zweite Departement besteht aus den Marienwerder und Riesenburgschen und Culmschen, Michelauschen und Marienburgschen Landräthlichen Kreisen und macht das Marienwerdersche Departement aus.

Das dritte Departement begreift den Brombergschen, Inowrazlawschen und Conizischen Landräthlichen Kreis in sich, und macht das Brombergsche Departement aus.

Das vierte Departement endlich, welches das Schneidemühlsche Departement constituiren soll, besteht aus dem Camin- und Deutschkronschen Landräthlichen Kreisen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß vorstehende Ordnung der Benennung keinen Vorzug oder Präcedenz begründet, vielmehr sind alle Departements in Absicht des Ranges sich völlig gleich.

In jedem Departement wird eine General-Direktion angesetzt, welche

für das Altschottländische Departement
welche für das Danziger Departement in der Stadt Danzig.
für das Marienwerdersche Departement
in der Stadt Marienwerder,
für das Brombergsche Departement
in der Stadt Bromberg und
für das Schneidemühlsche Departement
in der Stadt Schneidemühl

ihren Sitz haben wird.

Zu desto gewisseren Erreichung der Königlichen Allergnädigsten Hauptabsicht und eines nie zu verfehlenden Gesichtspunks, wird zugleich in Graudenz eine allgemeine General-Landschaftsdirektion errichtet, deren Hauptgeschäfte darin bestehen wird, die Geschäfte aller Departements und deren Direktion, gleichsam in einen Mittelpunkt zu concentriren.

ist anstatt in Graudenz zu setzen in Marienwerder.

Die besondern Obliegenheiten und die Verhaltungsart dieser Provinzialdirektionen und der Generaldirektion, so wie auch die Art, auf welche die eigentlichen Glieder einer Provinzialdirektion, nemlich der Direktor, die Ritterschaftsräthe und die Deputirte, ingleichen die Mitglieder der Generaldirektion erwählt und bestellet werden, wird in dem Cap. II. §. 2. seq. und Cap IV. §. 1. sep. näher bestimmt.

Erstes Capitel. Von dem Haupt-Landschafts-Präsidenten.

Seine Königl. Majestät ernennen den Präsidenten, welcher

§. 1. Da nothwendig Jemand sein muß, der das Landschaftssystem im Ganzen übersieht, das wichtige Werk dirigirt, und alle Theile desselben, nach den einmal feststehenden Prinzipien zusammenhält; so wird dem gesammten Landschaftlichen Collegio ein von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst Selbst zu ernennender Haupt-Landschaftspräsident vorgesetzt.

Es hoffen aber die obengedachten allergetreuesten Stände, und tragen allerunterthänigst darauf an: daß Höchstgedachte Seine Majestät, dazu jedesmal ein Subjekt aus dem, in der Erbprovinz Westpreußen und den associirten Kreisen Marienwerder und Riesenburg, wirklich possessionirten Adel zu bestimmen, allergnädigst geruhen mögten.

auf die Allerhöchste Gerechtsame invigilirt,

§. 2. Dieser Haupt-Landschafspräsident wird vorzüglich darauf Acht haben, daß die Grundsätze des Systems von allen und jeden, welche dabei concurriren, genau beobachtet und nicht das geringste, was den Allerhöchsten Gerechtsamen Seiner Königl. Majestät und den eingeführten Landesverfassungen zuwider ist, vorgenommen werde.

bei allen landschaftlichen Zusammenkünften und Collegiis präsidiren kann.

§. 3. Er ist also berechtigt, bei allen landschaftlichen Zusammenkünften, ohne Unterschied, wo er es nöthig findet, zu präsidiren; bei seiner Abwesenheit aber umständliche Berichte zu erwarten und zu erfordern.

in Specie bei dem General-Landtage, bei der General-Landschafts-Direktion und dem Ausschusse.

§. 4. Besonders aber stehen demselben diese Rechte bei dem General-Landtage, bei der General-Landschaftsdirektion und dem engen Ausschusse zu.

Er kann Kassenvisitationen verfügen und

§. 5. Gleichergestalt ist derselbe berechtigt, überall, wo er es nöthig findet, Kassenvisitationen und Rechnungsrevisionen zu verordnen.

muß überall auf gute Ordnung sehen.

§ 6. Uebrigens wird er besonders mit darauf sehen, daß in allen landschaftlichen Collegien eine gute Ordnung eingeführt und erhalten werde.

Zweites Capitel. Von der General-Landschafts-Direktion.

§. 1.[1]) Die General-Landschafts-Direktion ist ein Collegium, welches in der Stadt Graudenz errichtet wird, und aus einem Direktor, zweien Räthen, welche zugleich Repräsentanten der Landschaft sind, einem Syndico und den nöthigen Subalternen bestehet.

Anstatt Graudenz Marienwerder.

Wie der Direktor und die Repräsentanten gewählt werden.

§. 2. Der Direktor und die Repräsentanten der Stände, oder die General-Landschaftsräthe werden von den Deputirten der Stände aus den vier Departements, nach Mehrheit der Stimmen der zu jedem Departement gehörigen Kreise gewählt, und auf geschehenen Vorschlag des Landschaftspräsidenten, von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst bestätiget.

Wenn irgendwo vota paria vorhanden sind, und die Departements sich auf keinerlei Art über ein Subjekt vereinigen können, so werden alsdenn die vorgeschlagenen Subjekte dem Haupt-Landschaftspräsidenten zur Wahl und Entscheidung angezeigt.

Der Direktor und die Repräsentanten der Stände, oder die General-Landschaftsräthe werden von den Mitgliedern der Direktionen, als den Repräsentanten der Kreise, nach der Mehrheit der Stimmen, der, zu jedem Departement gehörigen Kreise gewählt.

Diese Wahl geschiehet:

a) In Ansehung des General-Landschafts-Direktoris durch die Mehrheit der aus allen vier Departements einzusammelnden Votorum; und muß jedes der 5 Mitglieder des Collegii sein Votum versiegelt an den Direktorem des Collegii einschicken, welches sodann, wenn alle Vota gesammelt sind, solche dem engeren Ausschusse durch den zu den Versammlungen desselben zu wählenden Deputirten überreichen läßt; welchem nächst diese Vota eröffnet, und derjenige, welcher die meisten Stimmen hat, Sr. Königlichen

[1]) Reskript vom 30. September 1819, daß der General-Landschaftsdirektion in Marienwerder das Prädikat „Hochlöblich" und den Provinzial-Landschaftscollegien das Prädikat „Wohllöblich" zukommt. Kamptz Jahrbücher LXV. S. 193. Gräff Sammlung III. S. 101.

Majestät durch den Haupt-Landschafts-Präsidenten zur Bestätigung vorgeschlagen wird.

b) Die General-Landschafts-Repräsentanten werden in dem Netz-Distrikte von denen zu Bromberg und Schneidemühl und in dem Marienwerderschen Regierungs-Departement, von denen zu Marienwerder und Danzig etablirten Direktionen besonders, und ohne alle wechselseitige Concurrenz gewählt, und wird übrigens bei Sammlung der Votorum aus den beiden Direktions-Collegiis und in Ansehung der Bestätigung eben so, wie oben ad a bemerkt ist, erfahren.

Generaliter wird hiebei festgesetzet, daß bei allen die Einrichtung des Landschaftlichen Creditsystems betreffenden Angelegenheiten besonders bei Wahlen und andern dasselbe betreffenden Gegenständen, auch bürgerliche Besitzer adeliger Güter, die nicht von Mehreren besessen werden, da sie zur allgemeinen Garantie verbunden sind, ein völlig gültiges Votum haben.

Wenn Vota paria vorhanden sind, und die resp. 4 oder 2 Direktionen sich auf keine Art über ein Subjekt vereinigen können, so werden alsdenn die vorgeschlagenen Subjekte dem Haupt-Landschaftspräsidenten zur Wahl und Entscheidung angezeigt.

Von den äußern und

§. 3.[1]) Es kann zu den Chargen des Direktoris und der Repräsentanten, kein anderer, als ein solcher, der von Adel ist, und das Westpreußische, oder in Rücksicht auf die Kreise Marienwerder und Riesenburg, das Ostpreußische Indigenat hat, auch in guten Vermögensumständen ist, gelangen; auch muß derselbe, wo möglich in den Königl. Preußischen Staaten mit Gütern angesessen sein. Sein Amt dauert 3 Jahre und es ist nach Ablauf dieser 3 Jahre darauf zu sehen, daß bei der neuen Wahl dieser Repräsentanten jedesmal einer von denenjenigen, die bereits das Repräsentantenamt einmal bekleidet haben, wieder gewählet werde.

Es kann zu den Chargen eines Direktoris und der Repräsentanten kein anderer als ein solcher, der von Adel ist, und das Westpreußische, auch in Rücksicht auf die Kreise Marienwerder und Riesenburg das Ostpreußische Indigenat hat, auch in guten Vermögens-Umständen ist, gelangen; er muß überdies in den Königl. Preußischen Staaten mit Rittergütern angesessen sein. Die Aemter dieser Mitglieder der Generaldirektion dauern 6 Jahr, und ist nach Ablauf dieser 6 Jahre darauf zu sehen, daß nicht allein jederzeit wenigstens einer von denjenigen, die bereits die letzten 6 Jahre ein Amt im Collegio verwaltet haben, wieder gewählet werde, sondern daß auch nicht zwei Mitglieder ganz zu gleicher Zeit abgehen, sondern jederzeit zwei alte Mitglieder wenigstens noch ein halbes Jahr zusammen im Collegio bleiben, als worauf bei der Veranstaltung der neuen Wahlen besonders Rücksicht zu nehmen ist.

Wenn ein Mitglied der General-Direktion im Laufe des Jahres, und etwa kurze Zeit nach dem geendigten engeren Ausschusse mit Tode oder sonst abgehen sollte, so bleibet diese Stelle bis zum nächsten engeren Ausschusse unbesetzt, und ist in der Zwischenzeit die neue Wahl vorschriftsmäßig zu veranstalten. Sollte sich aber der

[1]) Edikt vom 9. November 1807.

Fall ereignen, daß in einer solchen Zwischenzeit zwei Mitglieder der General-Direktion abgingen, so muß das übrigbleibende eine Mitglied das Erforderliche wegen Anstellung der neuen Wahlen, und schriftlicher Einziehung der Votorum auf den bisher gewöhnlichen Fuß sofort veranlassen.

innern Qualitäten, die zu dieser Charge erforderlich sind.

§. 4. Die Stände werden selbst darauf bedacht sein, daß zu diesem wichtigen Posten nur Männer von untadelhaftem Charakter, von bekannter Geschicklichkeit und einer genauen Kenntniß des Landes, dessen verbundene Stände sie repräsentiren sollen, gewählt werden; auch müssen dieselben einige Studia besitzen, der deutschen Sprache kundig sein, und sich wo möglich in öffentlichen Geschäften bereits geübt haben. Es ist aber nicht nothwendig, daß sie gerade noch in Amtsgeschäften stehen; vielmehr, wenn Repräsentanten zu haben sind, welche sich für die ausgesetzte Besoldung diesem Geschäfte allein widmen wollen, und die gehörige Geschicklichkeit dazu haben, so sind diese vorzuziehen.

Die Stände werden darauf bedacht sein, daß zu diesen wichtigen Aemtern nur Männer von untadelhaftem Charakter und von bekannter Geschicklichkeit gewählt werden, dieselben auch eine genaue Kenntniß des Landes und besonders der Provinz, deren verbundene Stände sie repräsentiren sollen, haben, auch müssen dieselben einige Studia besitzen, der deutschen Sprache vollkommen kundig, und in öffentlichen Geschäften bereits geübt sein.

Es ist indessen nicht nothwendig, daß sie gerade noch öffentliche Aemter bekleiden, vielmehr wenn Repräsentanten zu haben sind, die sich für die ausgesetzte Besoldung diesen Geschäften allein widmen wollen, und die gehörige Geschicklichkeit dazu haben, so sind diese vorzuziehen.

Zum Amte eines General-Repräsentanten muß übrigens für die Zukunft jedesmal ein Kreisstand gewählt werden, der bereits als Direktor, Rath oder Deputirter in einem landschaftlichen Officio gestanden hat, wohingegen bei der Wahl des General-Direktoris hierauf gar nicht gesehen werden darf, indem es bei diesem Posten nur hauptsächlich darauf ankömmt, daß ein Mann, der den Gang aller öffentlichen Geschäfte, und die Verhältnisse im Ganzen genau kennet, Einfluß und das allgemeine Vertrauen hat, gewählet werde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Mitglieder der General-Direktion, so wie unten in Ansehung der übrigen Direktionen Sect. A. generaliter bestimmt ist, nicht durch zu nahe Blutsfreundschaft verwandt sein dürfen.

Von dem Sitze und modo deliberandi dieses Collegii.

§. 5. Dieses Collegium hat seinen Sitz in Graudenz; es regulirt die Zeit und Anzahl seiner Sessionen, nach der Menge der vorkommenden Geschäfte, und die Concluſa desselben werden nach der Mehrheit der Stimmen abgefasset.

ad 5. Dieses Collegium hat für die Zukunft seinen Sitz in Marienwerder, und es regulirt die Zeit und Anzahl seiner Sessionen nach der Menge der vorkommenden Geschäfte, und die Concluſa desselben werden nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt.

Von dem General-Landschaftssyndico und dessen Erwählung.

§. 6. An Subalternen gehört zu dieser Direktion der General-Land-

schaftssyndikus. Zu diesem Posten wird ein Mann erfordert, welcher zur Justiz gehörig qualificirt, in Geschäften geübt und von einem guten Lebenswandel ist, auch in keinem andern als in Königlichen Diensten steht. Dieser Syndikus wird von der Generaldirektion dem engern Ausschuß vorgeschlagen, und muß diese, bei sothanen Vorschlägen, dahin sehen, daß zu diesem Amt kein Subjekt genommen werde, gegen welches das eine oder das andere Departement etwas erhebliches und gründliches zu erinnern haben könnte. Sollte der Syndikus in der Zeit zwischen einer und der folgenden Versammlung des engern Ausschusses abgehen, so sind dessen Geschäfte interimistisch einem andern geschickten Rechtsgelehrten von der Hauptdirektion zu übertragen.

Die General-Landschaftsdirektion wählt die übrigen Subalternen selbst.

§. 7. Die Bestellung der übrigen Subalternen wird der General-Landschafts-Direktion überlassen, welche dafür haften muß, daß die von ihr gewählten Subjekte die erforderlichen Qualitäten haben. In Ansehung ihrer Obliegenheiten werden diese Subalternen auf die bei ihrer Verpflichtung ihnen zu ertheilenden Instruktion verwiesen.

§. 8. Die Beschäftigung der General-Landschaftsdirektion bestehet überhaupt darin, daß sie auf eine genaue und durchgängige Befolgung der Grundsätze des Systems Acht haben: Alles, was zum Besten der Landschaft und deren Credit gereicht, möglichst befördere; dahingegen aber allem, was dem zuwider und nachtheilig ist, schleunigst vorbeuge und Einhalt thue.

In Ansehung der Departements-Direktionen.

§. 9. Hieraus folgt von selbst, daß die dahin einschlagenden Verfügungen dieser Generaldirektion von sämmtlichen Departements-Collegiis und Kreisdeputirten gehörig in Obacht genommen, und diejenigen, welche sich derselben widersetzen, durch der Sache angemessene Zwangsmittel dazu angehalten werden müssen.

Klagen wider selbige zu untersuchen und

§. 10.[1]) Alle Klagen und Anzeigen, gegen ein oder das andere Departements-Collegium oder dessen Direktorem, sie mögen herkommen woher,

---

[1]) Einleitung zur allg. Gerichtsordnung §. 1., zum allg. Landrecht §. 79. Reskript vom 10. März 1838. Kamptz Jahrbücher Bd. 42. S. 298. Gräff Sammlung Bd. 6. S. 227.:

Dem Königl. Oberlandesgericht wird bekannt gemacht, daß dasselbe nach dem Antrage des engeren Ausschusses der westpreußischen Landschaft in allen Fällen, in welchen die Landschaftsdirektionen zu Bromberg und Schneidemühl als Stellvertreter in rechtlichen Anspruch genommen werden können, zum Foro bestimmt worden ist.

Berlin den 10. März 1828.

Der Justizminister Graf v. Danckelmann.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Marienwerder.

2. Reskript vom 8. Dezember 1809. Matthis Bd. 8. S. 591. Rabe Bd. 10. S. 216.

Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren in dem Prozesse der Kaufleute George und Ballerstädt gegen die kurmärkischen Stände unterm 30. v. M. erstatteten Bericht geben Wir Euch hierdurch zu erkennen, daß die von Euch vorgeschlagene Art der Exekution gegen die gedachten Stände, welche durch einen Befehl an

und bestehen worin sie wollen, gehören also vor diese General-Landschafts-Direktion, die solche untersucht und nach den Grundsätzen des Systems entscheidet.

zu entscheiden,

§. 11. Es versteht sich von selbst, daß bei allen Sachen, welche von den Landschaftskollegiis zu entscheiden sind, oder zur Aufrechterhaltung dieses Creditwerks gehören, kein Proceß stattfindet. Es wird vielmehr auf dergleichen eingekommene Klagen und Anzeigen, blos der Bericht der beschuldigten Departementsdirection erfordert, und sodann, nach Beschaffenheit der Umstände, eine Commission aus dem benachbarten Departementscollegio, auf Kosten des schuldig befundnen, zur Untersuchung angeordnet; auf deren Relation die Sache, ohne fernere prozessualische Weitläuftigkeiten entschieden werden muß.

Wer sich durch die Entscheidung der General-Landschaftsdirection beschwert erachtet, kann sich an den engern Ausschuß wenden; indessen versteht sich alles dies nur von den Angelegenheiten, welche zu diesem Creditwerke gehören. In allen übrigen aber, bleibt es bey den bisherigen Verfassungen, und ein jeder behält sein Forum competens.

die eingesandten Projecte zu untersuchen,

§. 12. Alle Bemerkungen und Erinnerungen, welche zur Verbesserung des Systems, in diesem oder jenem Stück gemacht worden, werden an die General-Landschaftsdirection eingesendet.

Sollte bey Festsetzung des, nach den aufgenommenen Taxen, und Taxrevisionen, auszumittelnden und zu bestimmenden Werths eines Guts, und des sich darauf gründenden Quanti der zu bewilligenden Pfandbriefe, in einem oder dem andern Falle, eine Verschiedenheit der Meynungen im Col-

---

die landschaftliche Casse, die Zahlung aus den zuerst eingehenden Geldern zu leisten, vollstreckt werden soll, darum unstatthaft ist, weil dadurch der ganze Geschäftsgang dieses Instituts gestört und diese moralische Person gänzlich aufgelöst werden würde. Die Geschäfte der erwähnten Stände werden unter öffentlicher Autorität betrieben und können nicht auf den Antrag einer Privatperson gehindert werden. Die von Euch angeführte Gesetzstelle (A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 12.) enthält davon nichts und da selbst die Exekution gegen Privatpersonen (a. a. O. §. 95.) so realisirt werden muß, daß dieselben nicht an dem Betriebe ihrer Geschäfte gänzlich gehindert werden, so wird dies noch weit mehr bei einer öffentlichen Anstalt geschehen müssen. In dem hier in Rede stehenden Falle muß die ganz klare Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 6. §. 97. beobachtet und das Institut, wenn es an schicklichen Gegenständen der Exekution mangelt, zur Ergreifung der erforderlichen Maaßregeln durch Strafbefehle oder durch unmittelbaren Antrag bei der vorgesetzten Behörde angehalten werden. Um dies zu bewerkstelligen, dürftet Ihr Euch nur an den Oberpräsidenten der Provinz als Königl. Kommissarius bei den ständischen Corporationen nach §. 34. der V. vom 16. Dezember v. J. wenden, welcher sodann das Weitere veranlassen wird. Sind ꝛc.

3. Reskript vom 21. Oktober 1838. über Exekutionsvollstreckung gegen eine Corporation und Einziehung der Schuld durch Beiträge der Mitglieder. Kamptz Jahrbücher LII. S. 485. Graff Sammlung XII. S. 146.

legio eintreten, und die Mitglieder des Provinzial-Departementscollegii sich hierüber nicht vereinigen können; so muß die aufgenommene Taxe, mit dem Revisionsprotokoll, und den etwanigen Monitis, an die General-Landschaftsdirection eingesendet, und die obwaltende Verschiedenheit der Meynungen angezeiget werden, damit die Generaldirection, befundenen Umständen nach, allenfalls aus einem benachbarten Departement eine Taxrevision veranlasse, und die Sache demnächst bey dem engern Ausschusse, zum Vortrage, und zur Entscheidung befördere.

Es darf aber hiernach die Bewilligung und Ertheilung der Pfandbriefe auf dasjenige Quantum, welches keinem Zweifel unterworfen ist, nicht aufgehalten werden; die Pfandbriefe sind vielmehr auf dies Quantum sogleich zu expediren.

ad 12. Ist im Anfange des §. hinzuzusetzen:

Die General-Direction ist verbunden, sämmtliche von den Departements-Directionen aufgenommene und festgesezte Taxen zur Revision zu erfordern, und den Directionen ihre etwanigen Bemerkungen zur Remedur bekannt zu machen. Damit indessen der Gang der Geschäfte hiedurch nicht aufgehalten werde, so sind unten ad §. 14. die weitern Modalitäten hierüber festgesezt worden.

Alle Bemerkungen und Erinnerungen, welche ꝛc. ꝛc.

interimistische Verfügungen zu treffen,

§. 13. In zweifelhaften Fällen, in denen etwan durch gegenwärtiges Reglement nicht genugsam deutliche und umständliche Bestimmung erfolgt seyn sollte: müssen die Provinzialdirectionen bei der General-Landschaftsdirection anfragen, welcher es zukommt, sie darüber zu bescheiden.

die Direction der Cassen,

§. 14. Die General-Landschaftsdirection hat ferner die Oberaufsicht über sämmtliche landschaftliche Cassen, und über sämmtliche zur General-Landschaft gehörige jetzige und künftige allgemeine Fonds.

Cassenvisitationes vorzunehmen,

§. 15. Sie ist berechtiget, wo und so oft sie es nöthig findet, Cassenvisitationes anzustellen, und die Rechnungen zu untersuchen; es stehet ihr auch frey, hiezu Commissarien aus andern Landschaftlichen Collegiis zu ernennen.

ad 15. Ist noch hinzuzufügen:

Uebrigens ist die General-Direction verpflichtet, die Cassen der Departements-Directionen wenigstens alle 3 Jahre einmal speciel zu revidiren.

auswärtige Darlehne zu negociiren.

§. 16. Wenn die Landschaft, auf einem General-Landtage, unter Allerhöchster Approbation, auswärtige Darlehne zu suchen beschlossen hat, so gehöret die fernere Unterhandlung, und die Sorge für die Beobachtung der wegen Einziehung der Gelder, deren Vertheilung unter die Departementslandschaften, Uebermachung der Interessen an die auswärtigen Creditores u. s. w. festgesetzten Modalitäten, zu dem Officio der General-Landschaftsdirection.

Correspondence mit denen Landescollegiis.

§. 17. Sie führt ferner die Correspondenz mit allen ein- und ausländischen Königlichen, und andern Collegiis, in Angelegenheit, die das Ganze des Systems, und das Allgemeine der Landschaft betreffen.

General-Landtag auszuschreiben.

§. 18. Endlich kann auch diese General-Landschaftsdirection, wenn sie solches nöthig findet, mit Zuziehung des engern Ausschusses, einen General-Landtag ausschreiben.

Von Vereydung des Directoris, der Repräsentanten und Subalternen.

§. 19. Der Director, die Repräsentanten, der Syndicus, und die übrigen Subalternen, werden Erstere von dem Präsidenten, Letztere aber von der Haupt-Landschaftsdirection, nach den am Ende dieses Reglements befindlichen Eydesformularen, und nach nähere Anweisung des Präsidenten, vereydet.

Drittes Capitel. Von dem engern Ausschuß.

Von der Absicht des engern Ausschusses.

§. 1. Es wird, theils um der General-Landschaftsdirection zur Controlle zu dienen, theils um das Land desto näher zusammen zu bringen, und gleichwohl die oftmalige mit vielen Kosten verbundene Ausschreibung des General-Landtages zu vermeiden, ein engerer Ausschuß bestellet.

Wer dazu zu erwählen ist.

§. 2. Jedes Landschaftliche Provinzial-Departementscollegium sendet dazu, aus seinem Mittel, einen Bevollmächtigten, oder Deputirten, und kann dazu der Director, oder einer der Räthe, oder einer der Deputirten, per Majora, gewählt werden.

Wenn er sich versammelt.

§. 3. Dieser engere Ausschuß versammelt sich jährlich einmal, und zwar mit dem 25sten September jedes Jahres.

ad 3. post verba jedes Jahres ist zu setzen:

und zwar zur Ersparung der Kosten und Bequemlichkeit derer Directionen, abwechselnd in Marienwerder und Bromberg.

Seine Beschäftigung. 1) Rechnungen zu revidiren.

§. 4. Seine Beschäftigungen bestehen zuförderst, in der Superrevision sämmtlicher bey den Specialdepartements geführten, und von diesen der Generaldirection zur Revision vorzulegenden Rechnungen.

2) Die Beschwerden über die General-Landschaftsdirection zu untersuchen.

§. 5. Die General-Landschaftsdirection ist schuldig, dem engern Ausschusse von allem, was er zu wissen verlangt, Nachricht, und Auskunft zu geben. Wenn in den im vorigen Capitel §. 11. und 12. bemerkten Fällen, ein oder der andere Theil bey dem Deciso der General-Landschaftsdirection sich nicht beruhigen will, so stehet ihm alsdenn der Recurs an den engern Ausschuß offen; welcher, gemeinschaftlich mit der General-Landschaftsdirection, die Sache nochmals untersucht, und finaliter decidiret; indessen muß doch den Verfügungen der General-Landschaftsdirection interimistisch, salvo jure, Folge geleistet werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in diesen und dergleichen Fällen, wo die General-Landschaftsdirection mit dem engern Ausschusse concurriret, ersterer nur ein Votum consultativum zustehet.

3) die Proponenda des General-Landtages zu reguliren.

§. 6. Die General-Landschaftsdirection, und der engere Ausschuß, bestimmen gemeinschaftlich, welche von den an erstere eingesendeten Vorschlägen und Entwürfen, auf einem künftigen General-Landtage in Vortrag gebracht werden sollen.

4) Die Entscheidungen der Landschaftsdirection zu revidiren.

§. 7. Wenn irgend worüber Zweifel und Bedenklichkeiten entstehen, und darüber bey der General-Landschaftsdirection angefragt wird; so kann zwar diese, in Fällen, wo sie dafür hält, daß dergleichen Anfragen sich aus dem Reglement selbst erledigen, die diesfällige Vorbescheidung, nach §. 14. des vorigen Capitels, ergehen lassen.

Inzwischen ist dem, der sich dadurch beschwert zu seyn glaubt, unbenommen, von dieser Vorbescheidung auf den engern Ausschuß zu provociren, welcher alsdenn die Sache nochmals in Erwägung zieht, und das erforderliche nach der Mehrheit der Stimmen festsetzt. Unterdessen aber, und bis der Ausschuß zusammen kommt, und die Sache anderweitig entschieden ist, müssen in Fällen, wo der Verzug nachtheilig seyn könnte, die Verfügungen der Generaldirection interimistisch befolget werden.

5) Die von selbiger unentschieden gelassenen Anfragen zu decidiren.

§. 8. Ist aber die Anfrage, oder die in Anregung gebrachte Bedenklichkeit, von der Beschaffenheit, daß die General-Landschaftsdirection solche aus dem Reglement zu decidiren, bedenklich findet; so bleibt die Entscheidung ausgesetzt, bis der engere Ausschuß zusammen kommt, wo alsdenn das erforderliche gemeinschaftlich von der Generaldirection, und dem engern Ausschuß nach der Mehrheit der Stimmen festgesetzt wird.

ad 8. Ist in fine noch hinzuzusetzen, und verstehet es sich von selbst, daß die General-Direction ein Votum decisivum hat.

6) Die Bedenklichkeiten bey der Correspondence mit den Landescollegiis zu bestimmen.

§. 9. Es hat zwar dabey sein Bewenden, daß die General-Landschaftsdirection die Correspondenz mit dem Königlichen, und andern Collegiis, in gemeinen Landesangelegenheiten führet. Sollte jedoch in dieser Correspondenz etwas vorkommen, welches zu einem wesentlichen Vortheil oder Nachtheil, des Systems ausschlagen könnte; so wird die General-Landschaftsdirection dergleichen Sachen, bis zur nähern Ueberlegung mit dem Ausschusse in Suspenso belassen.

7) Einen General-Landtag zu veranlassen.

§. 10. Es stehet zwar, wie obgedacht, der General-Landschaftsdirection frey, mit Zuziehung des engern Ausschusses einen General-Landtag auszuschreiben. Wenn aber solches von ihr nicht geschiehet, so ist der Landtag, so bald er es nöthig findet, sothane Ausschreibung, auch ohne sie, zu resolviren berechtiget.

8) Der engere Ausschuß stehet unter dem Haupt-Landschaftspräsidenten.

§. 11. Uebrigens verstehet es sich, in Gemäßheit des 4ten §. des 1ten Capitels, von selbst, daß der Haupt-Landschafts-Präsident, so wie ihm solches bey allen Landschaftlichen Collegiis zukömmt, auch bey diesem engern Ausschuß die Oberaufsicht habe.

Viertes Capitel. Von den Provinzial-Departementscollegiis.

Von Eintheilung der landschaftlichen Departements.

§. 1. Obgleich das System der Westpreußischen Landschaft eigentlich auf eine Verbindung der gesammten Stände unter einander beruhet; so hat es doch die Nothwendigkeit erfordert, um die Sache übersehen und überall mit gehöriger Ordnung und Accuratesse betreiben, auch in Rücksicht der eventuellen Vertretung, gewisse Grade festsetzen zu können, die Provinz in gewisse Provinzialdepartements einzutheilen.

Welches dieselben sind.

§. 2. Es bestehet also die Westpreußische Landschaft aus vier Provinzial-Departements nämlich:

dem Altschottländischen Departement, welches der Dirschauer und Stargardsche Kreis constituiren;

dem Marienwerderschen Departement, welches der Marienwerdersche, Culmsche, Michelauische und Marienburgsche Kreis constituiren;

dem Brombergschen Departement, welches der Bromberger, Inowrazlawsche und Conitzsche Kreis formiren, und

dem Schneidemühlschen Departement, welches der Camin- und Deutschcronsche Kreis constituiren.

Von den Departements-Directionen

§. 3. Zu Betreibung der vorkommenden Geschäfte wird in jedem Departement eine Provinzialdepartements-Direction errichtet, welche aus einem Director, zweien Ritterschaftsräthen, einem Syndico, einem Rendanten, einem Canzelisten, der zugleich die Stelle eines Calculatoris vertritt, und unter Aufsicht des Syndici die Registratur respiciret, und einem Boten bestehen soll.

und Departementscollegiis.

§. 4. Diese Direction konstituiret mit den, um Johannis und Weihnachten sich versammelnden Deputirten der zum Departement gehörigen Kreise, das Departementscollegium, und faßt die Beschlüsse wegen der zu ertheilenden Pfandbriefe.

Sectio A.

Von der Wahl und dem Amte eines Directoris bei dem Departements-Collegio.

ad Sect. A. ist generaliter zu prämittiren:

Die zu irgend einem landschaftlichen Officio zu wählenden Membra des Collegii dürfen nicht unter einander zu nahe verwandt sein, und erstreckt sich dies bis auf halbbürtige Geschwister, auch Geschwister Kinder, und auf die Fälle, wo respectus parentelae Statt findet.

Es verstehet sich dies jedoch nur von denjenigen Membris des Collegii, die zu einer Zeit zusammen im Collegio Sitz und Stimme haben.

Der Director wird von den Ständen gewählt.

§. 5. Der Director des Departements-Collegii, wird von den Ständen der zum Departement gehörigen Kreise, durch die Mehrheit der Stimmen, auf die in der folgenden Section vorgeschriebenen Art erwählt, uud Sr. Königlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung angezeigt.

ad §. 5. ist hinzuzusetzen:

der Director des Departements-Collegii wird von den Ständen der zum Departement gehörigen Kreise gewählet, jedoch muß hiebei der, ein für alle Mal allenfalls durchs Loos zu bestimmende Turnus unter den Kreisen beobachtet werden. Der Kreis, an dem für den vorkommenden Fall der Turnus ist, hat daher das Recht, einen Kreisstand aus seiner Mitte zum Director zu wählen, und wenn Majora vorhanden sind, so bleibt es lediglich bei der getroffenen Wahl.

Sind paria für mehrere Kreisstände bei Eröffnung der Votorum des Kreises vorhanden, so werden die eventualiter auch

jederzeit zu erfordernden Vota der übrigen Kreise ebenfalls eröffnet.

Hat einer der Electorum aus den übrigen Kreisen ebenfalls Stimmen und Majora, so verbleibt es alsdann, in so fern er sich zu dem Posten qualifizirt bei seiner Wahl.

Sind indessen alsdann noch paria, so bleibt die Bestimmung wer die Stelle des Directoris bekleiden soll, der Entscheidung des Haupt- und Landschafts-Präsidenten überlassen.

Stirbt der Director oder ein Rath durante Sexennio, so hat der Kreis, aus dem derselbe nach dem Turnus gewählt war, sein Recht verloren, und die Wahl geschiehet von dem folgenden Kreise, und verstehet es sich von selbst, daß dies bei den Departements, die mehrere Kreise, mithin auch mehrere Räthe haben, ebenfalls Statt findet.

Wie die Vota zu sammeln.

§. 6. Wenn ein neuer Director erwählt werden soll, so macht der älteste Rath des Collegii solches, gleich nach den Osterfeiertagen, den Kreisständen bekannt, erfordert deren schriftliche Vota, und sammelt solche. Die Vota müssen aber spätestens bis zum letzten Pfingstfeiertage beisammen sein.

Wie es zu halten, wenn jemand sein Votum nicht einsendet,

§. 7. Derjenige, welcher bis dahin sein Votum nicht einsendet, wird davor angesehen, daß er sich dessen vor diesesmal begeben hat.

oder auf Majora compromittiret.

§. 8. Die Vota, wodurch Jemand lediglich auf Majora submittirt, werden nicht gerechnet; sondern es muß wenigstens auf das Votum eines gewissen namentlich benannten Mitstandes compromittirt werden.

Wie die Vota zu zählen.

§. 9. Die verschlossene Vota bringt der Ritterschaftsrath mit auf den um Johannis zu haltenden Departementstag, wo sie eröffnet werden, und in Ansehung eines jeden Kreises, dasjenige Subject nach der Mehrheit der Stimmen ausgemittelt wird, welches von Seiten des Kreises zum Director in Vorschlag gebracht werden soll.

ad §. 9. Ist in fine hinzu zu setzen:

Auf eben diese Art wird auch bei außerordentlichen Wahlen, wenn etwann der Director während des Laufes der Dienstjahre verstorben oder sonst abgehen sollte, verfahren.

Wie es zu halten, wenn Paria vorhanden.

§. 10. Wenn mehrere Subjecte vorgeschlagen worden, welche gleiche Stimmen erhalten haben; so muß das Departementscollegium untersuchen, und beurtheilen, ob sie auch alle mit den zu dieser Charge erforderlichen Qualitäten versehen sind. Findet das Collegium bei einem oder andern per Majora das Gegentheil; so kann auf selbige für diesmal nicht reflectirt werden.

Vota singulorum zu zählen oder

§. 11. Sind alsdenn gleichwohl noch Paria Vota vorhanden; so werden in Ansehung der diesfälligen Subjecte, die einzelnen Vota in sämmtlichen Kreisen zusammen gezählt, und solchergestalt die Pluralität eruirt.

die Entscheidung dem engern Ausschusse zu überlassen.

§. 12. Sollten auch nach dieser Art der Berechnung der Stimmen, zwei oder mehrere Subjecte gleiche Stimmen behalten, so bleibt die Entscheidung unter denselben, dem engern Ausschuß überlassen. Doch muß der bisherige Director, oder wenn er verstorben sein sollte, der älteste Rath der Departements-Direction, so lange bis der engere Ausschuß zusammen kommt, das Amt verwalten.

Von den erforderlichen Qualitäten des Directoris.

§. 13. Der Director muß in einem der vereinigten Kreise mit Landgütern angesessen sein, sich in guten Vermögensumständen befinden und wenigstens sein Gut nicht über die Hälfte des Werths verschuldet haben, er muß überdies ein Mann von bekannter Rechtschaffenheit, der deutschen Sprache kundig, und in Affairen bereits geübt sein. Vornehmlich aber muß er die nöthigen Einsichten in der Landwirthschaft überhaupt, und eine genaue Kenntniß von den besondern Umständen, Verfassungen und Verhältnissen seines Departements haben.

ad §. 13. Ist der §. 13. dahin zu bestimmen:

der Director muß in einem der vereinigten Kreise mit Landgütern, die wenigstens 20000 Rthlr. werth sind angesessen sein ꝛc. ꝛc.

Er muß Deputirter oder Rath gewesen sein,

§. 14. Es kann Niemand zum Director erwählt werden, der nicht vorhero Ritterschaftsrath gewesen ist.

Wenn er sich aber zur Zeit seiner Wahl wirklich in diesem Officio befindet; so muß er alsdann diese seine Kreischarge niederlegen, so daß ein und eben dasselbe Subject nicht zugleich Kreisdeputirter und Director sein kann.

Sich im Departement aufhalten

§. 15. Der Director muß wenigstens den größten Theil des Jahres sich in seinem Departement aufhalten; auch ohne vorhergängige Anzeige an die General-Landschafts-Direction, niemals außer den Grenzen desselben verreisen.

Vom Anfange und Dauer seines Amts.

§. 16. Sein Offizium nimmt von dem Tage, da er sich zur Uebernehmung des Amts an Eidesstatt verbindlich macht, seinen Anfang. Bis dahin muß der bisherige Director, oder wenn derselbe mit Tode abgegangen sein sollte, der älteste Rath, die diesfälligen Verrichtungen versehen.

Sein Amt dauert drei Jahre und er kann von den Kreisen, unter die zur neuen Wahl vorzuschlagenden Subjecte wieder mitgenommen werden, in sofern die alternirenden Kreise sich darüber vereinigen können.

In allgemeinen Landesangelegenheiten erhält er außer seinem fixirten Gehalt, keine Diäten.

ad §. 15. in fine ist hinzuzusetzen:

Sein Amt dauert 6 Jahre und er kann ꝛc. ꝛc.

ferner in fine:

Jedoch verstehet es sich von selbst, daß, wenn ein Director als Deputatus zum engern Ausschuß gewählet, oder außer seinem Departement von der General-Direction verschickt wird, so wie jeder anderer

Deputirter die Diäten a 3 Rthlr., nebst den Reisekosten a 1 Rthlr. 8 Gr. pro Meile erhält.

Von dem Falle, wenn der Director krank oder abwesend ist.

§. 17. Wenn der Director durch Krankheit oder andere legale Ursachen verhindert wird, seinem Offizio selbst vorzustehen, so muß der älteste Rath des Collegii ad interim seine Stelle vertreten.

Von seinen Verrichtungen bei dem Departementscollegio, und

§. 18. Die Verrichtungen des Directoris anlangend, so präsidirt er bei dem Departements-Directionskollegio und dirigiret die im folgenden Abschnitt näher anzuzeigende Berathschlagungen, und Geschäfte desselben.

außer der Zeit 1) die Verfügungen der Generaldirection zu vollziehen,

§. 19. Außerdem giebt es aber auch gewisse Verrichtungen, die ihm außer der Zeit, wo das Collegium versammelt ist, obliegen.

Die General-Landschafts-Direction richtet regulariter alle vorkommende Verfügungen an ihn, und er ist berechtiget, in so fern dieselben Sachen betreffen, welche keinen Verzug leiden, das nöthige darauf vorläufig und interimistisch zu verfügen; wovon er jedoch bei der nächsten Versammlung Anzeige zu machen, und seine Verfügungen zu justifiziren schuldig ist.

ad §. 19. ist der §. folgendergestalt abgeändert worden:

Außerdem giebt es aber auch gewisse Verrichtungen, die ihm außer der Zeit, wo das Collegium versammelt ist, obliegen. Alle Verfügungen der General-Direction werden unter Addresse des Orts, wo die Direction ihren Sitz hat, abgeschickt, woselbst solche von dem Directore, und in dessen Abwesenheit von dem Syndico erbrochen und in das Journal eingetragen werden.

Sind schleunige interimistische Verfügungen zu treffen, so liegt dem Syndico in Abwesenheit des Directoris ob, demselben die eingegangenen Verfügungen allenfalls mit Beifügung seines Gutachtens sofort zu überschicken, und muß übrigens der Director dem Collegio bei der nächsten Versammmlung von seinen interimistischen Verfügungen Nachricht geben, und solche justificiren.

2) mit ihr und denen Ritterschaftsräthen zu correspondiren, und für Beobachtung des Reglements zu sorgen,

§. 20. Er muß ferner mit gedachter General-Landschafts-Direction mit den Räthen seines Collegii, und mit denjenigen, welche sich bei der Landschaft auf diese oder jene Art interessiren wollen, eine beständige Correspondenz unterhalten; auf das Betragen seiner Räthe, und der unter seiner Direction stehenden Stände, insbesondere aber auf die Subalternen, ein wachsames Auge haben; und allen Mißbräuchen und Unordnungen, die dem Landschaftlichen System und dessen Credit zum Nachtheil gereichen könnten, vorzukommen suchen; die Klagen der Kreisstände über die Deputirten annehmen, und solche entweder auf die eingezogene Verantwortung dieser Letztern in Güte beizulegen suchen, oder, wenn die Beschaffenheit der Umstände und die Wichtigkeit der Sache es erfordern sollte, solche der General-Landschafts-Direction zur Remedur und Entscheidung, einberichten.

3) auf alle Eingaben und Pfandbriefe zu verordnen,

§. 21. Alle einkommende Eingaben und Pfandbriefe werden an ihn abgegeben, und er verfügt erforderlichen Falls, die Aufnehmung der Taxen, wozu er den Rath des Collegii und den Deputirten ernennt.

4) Die Departements-Directionscasse zu respiciren,

§. 22. Sämmtliche Kassen des Departements, zu dessen Direction er bestellt ist, sind seiner besondern Aufsicht unterworfen, und er ist schuldig, solche oft zu revidiren, und auf die Verwaltung derjenigen, welche die Schlüssel dazu haben, eine beständige Aufmerksamkeit zu verwenden. Nicht weniger muß er auf gute Ordnung in der Kanzlei und Registratur halten.

Von der Stipulation des Direktoris

§. 23. Endlich muß sich der Director zur Erfüllung aller dieser Pflichten, beim Antritt seines Amts, durch einen dem Haupt-Landschafts-Präsidenten, oder einem von demselben ernannten Commissario an Eides statt zu leistenden Handschlag verbinden.

Sectio B.

Von der Wahl und dem Amte der Ritterschaftsräthe.

Was die Landschaftsräthe sind.

§. 24. In jedem Departement werden zwei Ritterschaftsräthe bestellt, welche als Repräsentanten bei der Departementsdirection anzusehen sind, folglich auch die besondere Angelegenheiten und das Interesse des Departements, nach dem Auftrage des Directoris zu respiziren haben. Bei der Wahl dieser Räthe sowohl, als des Directoris, soll allemal darauf gesehen werden, daß sie, so viel möglich aus verschiedenen Kreisen genommen werden.

Um indessen allen etwa besorglichen Collisionen bei den vorzunehmenden Wahlen vorzubeugen; so wird hierdurch festgesetzet, daß bei der Provinzial-Direction zu Altschottland der Dirschau- und Stargardsche Kreis, und bei der Provinzial-Direction zu Schneidemühl, der Cammin- und Deutsch-Cronsche Kreis, jeder seinen besondern Rath bei dem Departementskollegio haben, der Director aber, alternative aus beiderlei Kreisen gewählt werden soll.

In dem Marienwerderschen Departement macht es theils die Verfassung der Kreise, theils die Lage nothwendig, daß der Marienwerder- und Riesenburgsche, so wie der Marienburgsche Kreis, jeder einen besondern Rath wählen; wo hingegen der Michelauische und Culmsche Kreis bei der Auswahl des dritten Raths, so wie vorhin bestimmt ist, ebenfalls alterniren.

Was den Inowrazlawschen Kreis anbetrifft, so wählt derselbe, da er der weitläuftigste ist, jederzeit einen Ritterschaftsrath besonders; wo hingegen der Bromberger und Conitzer Kreis, auf die eben bemerkte Art, in Ansehung der Wahl des zweiten, unter sich alterniren. Eben diese Abwechselung der Kreise findet bei der Wahl des Provinzial-Directoris des Brombergschen Departements statt.

Indessen verstehet sich von selbst, daß, da diese Vorschriften nur auf die Beobachtung einer gewissen bestimmten Gleichheit unter den Kreisen überhaupt abzielen, durch diese Disposition keine Rangordnung der Kreise unter sich festgestellt, und vorgeschrieben wird, und entscheidet übrigens das Loos, welcher Kreis den Anfang der Wahl machen soll.

ad §. 24. Fällt der erste Abschnitt des §. von den Worten: „In jedem Departement" bis „genommen worden", ganz weg, und ist dagegen folgendes zu prämittiren.

Die Ritterschafts-Räthe werden in allen Departements ebenfalls nach dem durch das Loos festzusetzenden Turnus gewählt.

In dem zweiten Abschnitte fallen die Worte: der Director — bis gewählet werden', weg; und endigt sich der Abschnitt mit den Worten: bei dem Departements-Collegio haben soll.

Der 4te Abschnitt dieses §. ist folgendergestalt abzuändern:
Im Brombergschen Departement haben die dazu gehörigen Bromberger, Inowraclaw- und Conitzschen Kreise, wegen des weiten Umfangs der Geschäfte jeder seinen besondern Rath.

Erforderliche Qualitäten desselben.

§. 25. Diese Ritterschaftsräthe müssen in dem Departement selbst mit Gütern angesessen und in guten Vermögensumständen sein, auch ihr gewöhnliches Domicilium auf diesen ihren Gütern im Departement haben. Sie müssen, wegen ihrer Rechtschaffenheit und Erfahrung in gutem Ansehn stehn, der Deutschen Sprache mächtig sein, und vornehmlich von der Landwirthschaft und den besondern Verfassungen ihres Departements eine genaue Kenntniß besitzen.

ad §. 25. post verba im Departement habe: ist hinzuzusetzen
Indessen können Söhne eines im Departement mit Rittergütern angesessenen Vaters, die noch selbst keine eigenthümliche Besitzungen haben, auch zu landschaftlichen Officiis gewählt und zugelassen werden, insofern der Vater sich wegen der auf seinen solchergestalt gewählten Sohn ruhenden landschaftlichen Verpflichtungen solidarisch verbürget, und diese Bürgschaft im Hypothekenbuche eingetragen wird; das Vermögen des Vaters auch so beschaffen ist, daß wenn er selbst gewählt wäre, deshalb gegen ihn nichts zu erinnern sein würde.

Wie sie gewählet werden.

§. 26. Die Ritterschaftsräthe werden von den verbundenen Kreisständen nach der Mehrheit der Stimmen erwählt, welche viritim nach der Anzahl der im Kreise possessionirten verbundenen Stände zu zählen sind, dergestalt, daß auch Besitzer mehrerer Güter bei dergleichen Wahlen nur Eine Stimme haben; wohingegen auch diejenigen Stände, welche zusammen nur Ein adliches Gut besitzen, ebenfalls in Rücksicht auf dieses Hauptgut, nur Ein Votum abgeben können.

Diese Vota werden von dem Director in vorkommenden Fällen durch die Kreis-Deputirten eingefordert, müssen höchstens 4 Wochen vor Johanni oder Weihnachten beisammen sein, und werden auf dem an Johannis oder Weihnachten anstehenden Departements-Tage eröffnet.

ad §. 26. Ist der §. dahin abgeändert worden:

Die Ritterschafts-Räthe werden von den verbundenen Kreisständen nach der Mehrheit der Stimmen erwählet; diese werden nach der Zahl der im Kreise possessionirten verbundenen Stände jedoch dergestalt gezählt, daß Besitzer mehrerer Güter, welche nur eine Herrschaft ausmachen, nur Eine Stimme haben, und eben dies in Ansehung derjenigen Gutsbesitzer, welche zusammen nur ein adliches Gut besitzen, Statt findet, daß sie nämlich zusammen in Rücksicht dieses Gutes ein Votum abgeben können; wogegen, wenn ein Kreisstand wirklich mehrere Herrschaften besitzet, demselben in Rücksicht auf diese mehrere Herrschaften, auch in Ansehung einer jeden ein besonderes Votum zustehet. Unter einer Herrschaft wird hier ein Inbegriff mehrerer Güter verstanden, die von ältern Zeiten her, als ein zusammengehörendes Ganzes besessen worden; im Hypothekenbuche als eine Herrschaft eingetragen sind; und am Werthe wenigstens 60000 Rthlr. ausmachen.

Uebrigens wird in Ansehung der gewöhnlichen und außerordentlichen Wahlen ein gleiches Verfahren beobachtet.

Wenn Vota paria sind.

§. 27. Wenn zwei oder mehrere Subjecte gleiche Stimmen haben, so muß das Departements-Collegium entscheiden, welcher von ihnen Ritterschaftsrath sein solle, zu welcher Entscheidung es sich allenfalls des Looses bedienen kann.

Verschuldete Stände können nicht dazu gelangen.

§. 28. Es verstehet sich von selbst, daß zu Ritterschafts-Räthen keine solche Stände gewählt werden können, deren Güter bereits unter wirklicher gerichtlicher Administration stehen, oder gegen welche die Landschaft selbst Exekution zu veranlassen genöthigt sein dürfte. Sobald auch ein wirklich gewählter Ritterschafts-Rath, es sei durch besondere Unglücksfälle oder aus andern Ursachen, außer Stand kommt, seine Interessen richtig abzuführen, und also von Seiten der Landschaft oder des Justiz-Collegii Exekution zu gewärtigen hat, muß er sofort sein Amt niederlegen, und kann fernerhin weder bei Taxen, Sequestrationen, noch andern landschaftlichen Verrichtungen gebraucht werden; welches alles gleichermaßen auch vom Director zu verstehen ist.

ad §. 28. Ist der Anfang dahin zu fassen:
Es versteht sich von selbst, daß zu Ritterschafts-Räthen bloße Lebetags-Besitzer eines adlichen Guts nie gewählet werden können, so wie auch diese Wahl in Ansehung derjenigen Kreisstände nicht Statt findet, deren Güter ꝛc.

Wenn Jemand die Stelle nicht annehmen will.

§. 29. Diejenigen, welche durch die Mehrheit der Stimmen die Wahl zum Ritterschaftsrathe getroffen hat, sind schuldig, sich diesem Officio zu unterziehen, und können davon nicht anders, als mit Einwilligung der wählenden Stände dispensiret werden.

ad §. 29. Ist der Anfang dahin zu ändern:
Diejenigen, welche durch die Mehrheit der Stimmen die Wahl zum Ritterschafts-Rath getroffen hat, werden auf den Vorschlag der Direction, und insofern sich gegen ihre Qualifikation nichts zu erinnern findet, von der General-Direction nach vorhergängiger Anzeige an den General-Landschafts-Präsidenten, bestätiget, und sie sind übrigens schuldig, sich ꝛc.

Entschuldigungsursachen.

Als gültige Entschuldigungsursachen, so von Uebernehmung des Amts eines Ritterschafts-Raths dispensiren können, werden blos angenommen:

a) Drei Vormundschaften, welche mit wirklicher Administration verknüpft sind.

b) Oeffentliche Officia, welche mit Kassen-Verwaltungen zu thun haben;

c) Wenn jemand schon zweimal hinter einander Ritterschaftsrath gewesen ist.

Es hat indessen Niemand, der den Namen eines Patrioten verdienen will, sich auf diese Entschuldigungsursachen ohne Noth zu berufen, vielmehr die Beförderung des gemeinen Bestens, wenn solche auch mit einigen persönlichen Beschwerlichkeiten für ihn verknüpft wäre, sein hauptsächliches Augenmerk sein zu lassen.

Gehalt des Ritterschaftsraths.

§. 31. Der Ritterschafts-Rath erhält sein fixirtes Salarium, außerdem aber in Landes-Angelegenheiten keine Diäten.

ad §. 31. ist dahin abzuändern:

Der Ritterschafts-Rath erhält sein fixirtes Salarium, und in landschaftlichen Angelegenheiten seines Kreises keine Diäten; dagegen kommen demselben, wenn er zum engern Ausschuß oder außer sein Departement verschickt wird, die gewöhnlichen Diäten a 3 Rthlr. und die Reisekosten pro Meile 1 Rthr. 8 Gr. zu.

Dauer dieses Amts.

§. 32. Das Offizium eines Ritterschafts-Raths dauert drei Jahre; doch ist den Ständen unbenommen, in sofern die alternirenden Kreise sich darüber vereinigen können, die vorigen Subjecte durch die vorzunehmende Wahl wieder zu bestätigen.

ad §. 32. ist dahin abgeändert:

Das Offizium eines Ritterschafts-Raths dauert 6 Jahre, doch ist demselben frei, aus sehr erheblichen, dem Collegio nachzuweisenden Ursachen sein Amt vor Ablauf der bestimmten Jahre niederzulegen, so wie auch den Ständen unbenommen ꝛc.

Formiren die Direction und mit den Deputirten das Departements-Collegium.

§. 33. Diese Ritterschafts-Räthe constituiren nebst dem Director die Departements-Direction, und mit Zuziehung der Kreis-Deputirten das Departements-Collegium.

Zeit der Versammlung.

§. 34. Das Departements-Collegium versammelt sich jährlich zweimal nämlich 4 Wochen vor Johannis und 4 Wochen vor Weihnachten, zur Bewilligung und Expedition der Pfandbriefe; und continuiret seine Session so lange, als die Nothdurft der zu expedirenden Geschäfte es erfordert. Die Direction versammelt sich außerdem, so oft es die Visitationen der Cassen, vorläufige Beurtheilung der Pfandbriefs-Gesuche, Revision und Bestimmung der Taxen, Berathschlagungen über Sequestrationen und andere das Beste des Systems betreffende Geschäfte nothwendig machen, und zwar wenigstens des Monats einmal.

Uebrigens wird hierdurch festgesetzt, daß jedes Departements-Collegium nur aus 5 Mitgliedern bestehen soll; so daß außer dem Director und den beiden Ritterschafts-Räthen noch zwei Deputirte der Kreise dazu gezogen werden.

Einem jeden zu einer Provinzial-Direction combinirten landräthlichen Kreise stehet also zwar frei, einen oder, der Beschaffenheit der Kreise nach, mehrere Deputirte aus ihren Mitteln zu wählen; indessen gehen nur immer nach einem unter den Kreisen selbst zu bestimmenden und zu verabredenden Turno, zwei Deputirte aus einem Provinzial-Departement zu den Versammlungen des Departements-Collegii.

ad §. 34. ist der Schluß dahin abgeändert:

Uebrigens wird hiedurch festgesetzt, daß jedes Departements-Directions-Collegium nur aus 5 Membris bestehen kann, dergestalt, daß wenn ein Director und 2 Räthe angestellt sind, noch 2 Deputirte, wenn 3 Räthe angestellt sind, nur noch ein Deputirter, und wo vier Räthe sind, gar kein Deputirter zugezogen wird, es sei denn, daß Krankheit oder andere dringende Verhinderungen eines Mitgliedes des Collegii solche nothwendig machen. Die landschaftlichen Kreis-Deputirten wohnen übrigens, in so fern ihre Zuziehung erfordert

wird, nach einem unter den Kreisen zu bestimmenden Turnus, den landschaftlichen Versammlungen des Departements-Collegii bei.

In wie fern die Provinzial-Directionen mit den Kreisständen Rücksprache zu nehmen schuldig sind.

§. 35. Wenn bei den in den vorbemeldeten Conferenzen in Ueberlegung zu nehmenden Berathschlagungen Fälle vorkommen, in denen das Provinzial-Departements-Collegium mit den Ständen des Kreises Rücksprache nehmen zu müssen glaubt, so sind dabei zwei Fälle zu unterscheiden. Betrifft

a) der Gegenstand dieser vorkommenden Bedenklichkeiten bloß die Anwendung der Grundsätze des Reglements auf gewisse einzelne Fälle, z. E. die Revision und Festsetzung aufgenommener Taxen: die Abfassung eines Concluſi, ob etwas und wie viel, diesem oder jenem an Pfandbriefen accordirt werden könne; die Veranlassung von Sequestrationen, die Revision und Abnahme der diesfälligen Rechnungen; die Wahl und Anstellung von Subalternen, welche der Director in Conformität des Reglements vorzuschlagen, das Collegium aber mit Bestallung zu versehen hat, u.dgl.: so versteht es sich von selbst, daß die Provinzial-Landschafts-Collegia und die Deputirten in allen diesen Angelegenheiten für sich und ohne Rückfrage an ihre Kreismitstände gültig agiren können.

b) Betreffen hingegen die zweifelhaft bleibenden Punkte die besondere Form und Einrichtung dieses oder jenen landschaftlichen Provinzial-Collegii, z. E. die Ansetzung eines in dem Reglement nicht bestimmten Offizianten, die Erhöhung der Besoldungen für diejenigen, so bereits existiren, oder gewisse den letztern zu bewilligende Nebeneinnahmen, Abänderungen in der einmal angenommenen Verfahrungsart bei den Deliberationen, oder in dem unter den Deputirten zu beobachtenden Turno u. s. w., insonderheit aber gewisse dem Etat nicht gemäße Dispositionen über die eigenthümlichen Fonds einer Provinzial-Direction ꝛc.: so kann darin nichts ohne vorhergängige Rückfrage und Genehmigung der Stände von den Collegien beschlossen werden, weil die Generalvollmacht, welche den Gliedern der Direction beim Antritt ihres Amts ertheilet ist, sich auf dergleichen präjudicirliche Aktus, wobei es auf Abänderung gewisser, mit ihrer Einwilligung festgesetzter Einrichtungen, auf eine Disposition über Gelder, welche aus den Beiträgen sämmtlicher Stände zusammen gebracht werden, und also das Eigenthum derselben sind, nie erstrecken kann.

Gegenstände dieser Art müssen daher durch den Director oder in dessen Abwesenheit, durch den ältesten Rath des Collegii, gegen die Zeit des zu haltenden Kreistages, damit selbige die Stände auf dem Kreistag darüber vernehmen, und sich von denselben zu ihren abzugebenden Votis mit Spezialvollmachten versehen lassen können.

ad §. 35. b. Ist am Schlusse hinzuzusetzen:

Wenn solchergestalt die Meinungen der resp. Kreisstände über die auf die Landschafts-Casse zu assignirenden Ausgaben auf dem Kreis-Convente vorgenommen worden sind, so muß alsdann zuvörderst, dem engern Ausschusse durch die Deputirten der Direction davon Vortrag geschehen, um darüber ein Conclusum zu fassen, welchemnächst die General-Direction an den Haupt-Landschafts-Präsidenten darüber Bericht erstattet, und die Auswirkung der höhern oder Allerhöchsten Genehmigung besorget.

Wie es seine Schlüsse abfaßt.

§. 36. Uebrigens faßt die Departements-Direktion, so wie auch das Departements-Collegium, ihre Concluſa lediglich nach der Mehrheit der

Stimmen ab; und hat der Direktor mit seinem Voto, wenn Vota paria vorhanden sind, das Votum decisivum in der Art, daß er mit seiner Stimme derjenigen Meinung, welcher er beitritt, den Anschlag giebt.

Von den Verrichtungen desselben überhaupt,

§. 37. Die Verrichtungen der Departements-Direktion anlangend, so muß selbige zuvörderst überhaupt Sorge tragen, daß die Grundsätze des Systems in sämmtlichen zu ihrem Ressort gehörigen Kreisen genau beobachtet, alle dawider anstoßende Unordnungen vermieden, und hingegen alles, was zur Aufnahme des landschaftlichen Credits gereichen kann, befördert und ausgeführt werde.

und insbesondere

§. 38. Insbesondere aber gehört vor diese Direktion die Untersuchung der von denjenigen Gutsbesitzern, welche ihre Güter mit Pfandbriefen belegen wollen, zu leistenden Sicherheit. Wenn sich daher aus dem der Direktion zukommenden Hypothekenschein ergiebt, daß bei dem zu verpfändenden Gute, z. B. in Ansehung des Tituli possessionis, von den Gerichten noch eine Erinnerung notirt steht, so ist der Pfandbriefssucher sogleich generaliter anzuweisen, das Nöthige dieserhalb bei dem Landeskollegio, welches den Hypothekenschein ertheilet hat, nachzusuchen, dem Mangel abzuhelfen, und durch Produktion eines purificirten Hypothekenscheins, daß solches geschehen sei, nachzuweisen.

Es muß ferner mit zur Grundlegung des Hypothekenscheins die Beschaffenheit der in Pfandbriefe umzuschreibende Posten, und ob der Umschreibung etwas entgegen stehe, untersucht werden.

Endlich beschäftiget sich diese Departementsdirection auch noch hauptsächlich, mit Revision der nothwendig gewesenen, und von dem Directore verfügten Taxen; mit Einnahme der Interessen, und deren Auszahlung an die Pfandbriefs-Inhaber, bey welcher von dem Rendanten eigentlich zu besorgenden Einnahme, einer von den Ritterschaftsräthen die besondere Curatel der Casse, und der zweyte die Controlle der Rechnungen zu übernehmen hat; Die Beytreibung der diesfälligen Rückstände; und die Verfügung der dazu erforderlichen Sequestration; die Aufsicht darüber, und die Abnahme der Sequestrationsrechnungen; so wie auch die Besorgung der zu Ablösung der aufgekündigten Capitals-Pfandbriefe etwan erforderlichen baaren Gelder.

Von allen diesen Verrichtungen wird im dritten Theile ausführlicher gehandelt werden.

§. 39. Ausser diesen Geschäften, gehöret zu dem Amte der Departementsdirection, daß sie auf die Wirthschaft ihrer Creyß-Mitstände ein wachsames Auge habe; und bey bemerkten Unordnungen, woraus für die gemeine Landschaft Unsicherheit, oder sonst Nachtheil entstehen könnte, die Mittel zur schleunigsten Remedur anwende.

eine allgemeine wechselseitige Wachsamkeit.

§. 40. Wenn daher Jemand wahrnimmt, daß einer seiner Mitstände, z. E. seinen Acker nicht gehörig bestellt, und ausser Dünger kommen läßt, seinen Viehstand schwächt, oder, wenn derselbe durch einen Zufall geschwächt worden, ihn nicht wieder retablirt; wenn derselbe Wohn- und Wirthschaftsgebäude verfallen läßt, und solche nicht reparirt; Dämme eingehen läßt; die Holzung devastirt; so ist er als Patriot verbunden, solches der Direction bestimmt anzuzeigen. Auf anonymische, oder ganz unbestimmte Anzeigen aber soll keine Rücksicht genommen werden.

Die Provinzial-Direktion muß auch besonders auf die Benutzung der Waldungen Acht haben.

§. 41. Der Provinzialdirektor wird übrigens zur Pflicht gemacht, insbesondere über die Benutzung der zu der Landschaft verpfändeten Gütern gehörigen Holzungen, sorgfältig Acht zu haben.

An und für sich hängt es von der Willkühr eines Gutsbesitzers ab, ob er die zu seinen Gütern gehörige Wälder, bei der durch die Landschaft aufzunehmende Taxe, in Anschlag bringen lassen will. Will er dies nicht, so wird solches bei der Taxe bemerkt, und es gehört alsdann zum Ressort der General-Landespolizei, darauf zu sehen, daß ein solcher Gutsbesitzer seine Waldung nicht verwüste.

Läßt aber ein Gutsbesitzer den Wald mit zur Taxe kommen, oder wird der Landschaft ein mit Waldung versehenes Gut, auf welches, ohne vorherige Taxe, Pfandbriefe ausgefertigt worden, verpfändet: so muß die Direktion genau darauf invigiliren, daß der Besitzer einen dergleichen Wald nur nach den von der Landschaft angenommenen Principien benutze, und daraus nicht mehr, als sie festgesetzt hat, abholzen lasse.

Ist die Abschätzung eines Waldes nach Caveln oder Schlägen geschehen, so fällt es leicht in die Augen, ob die Caveln oder Schläge beobachtet sind oder nicht, und es ist alsdann genug, wenn nur der Wald durch die Kreis-Deputirten von Zeit zu Zeit revidiret wird.

Ist hingegen die Waldung nur in solle von vereideten Förstern taxiret und nach einem bloßen Ueberschlag angenommen worden, wie viel daraus jährlich verkauft werden könne, so ist alsdann nöthig, daß über die Benutzung des Waldes von dazu vereideten Förstern oder andern Wirthschaftsbediente ordentliche Rechnungen geführt, und diese von der Landschaft erforderlichen Falls revidirt werden.

Diese Vorsicht ist alsdenn besonders nothwendig, wenn auf ein Gut, worauf Forstnutzung befindlich ist, das ganze reglementsmäßige Anlehn gegeben worden.

Es bleibt indessen den Dominiis die Wahl offen, ob sie ihre Förster oder andere dazu zu bestellende Wirthschaftbedienten in ihrer Gegenwart von dem Rath des Departements, der darüber ein Protokoll aufzunehmen und ad acta der Direktion zu übergeben hat, zur gewissenhaften Aufsicht über die Forsten und zu Führung richtiger Rechnungen vereiden lassen, oder ob sie ihre Förster der Departements-Direktion selbst zur Vereidung sistiren wollen.

Will ein Gutsbesitzer einen solchergestalt vereideten Forstbedienten seiner bisherigen Dienste entlassen, so muß er dem Direktor des Departements im voraus tempestive Anzeige thun, damit der letztere einem Landschaftsrathe committiren könne, die abziehende Leute über das bisherige Verfahren mit den Forsten zu vernehmen, und wegen Vereidung der neu angesetzten Personen das Nöthige zu veranlassen.

Die Forstrechnungen muß der Gutsbesitzer, der Regel nach, alle drei Jahre an die Departements-Direktion einsenden; der Departements-Rath erhält solche sodann zur Revision, und muß im Departements-Collegio davon Vortrag thun.

Behufs der Vollständigkeit dieses Vortrages muß der Departements-Rath von den benachbarten Mitständen des die Forstnutzung habenden Besitzers die diesfälligen nähern Erkundigungen einzuziehen sich angelegen sein lassen; es ist ihm erlaubt, die in Loco befindlichen Aufseher der Forsten,

mittelst einer an die Brodherrschaft zu erlassenden Requisition, vor sich zu fordern, und solchen über die Richtigkeit der Rechnungen oder andere etwa in Erfahrung gebrachte Umstände zu vernehmen.

Uebrigens steht es dem Departements-Collegio frei, auch in der Zwischenzeit der obgedachten 3 Jahre die Forstrechnungen zur Einsicht und Revision von dem Gutsbesitzer zu erfordern, und nach Beschaffenheit der Umstände, die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Hat ein Besitzer einer Waldung Windbrüche erlitten, so werden demselben solche auf seine jährliche Holznutzung mit angerechnet, und in so fern dadurch etwa in einem Jahre das gesetzte Abholzungsquantum überstiegen würde, muß der Wald in den folgenden Jahren hinwiederum desto mehr verhältnißmäßig geschonet werden.

Sollte aber ein gewisser Theil des Waldes durch einen außerordentlichen Unglücksfall, z. B, durch Brand, Wasserschaden, Raupenfraß, feindliche Verwüstung ꝛc. beträchtlich zu Grunde gerichtet worden sein, so muß das von der übrig gebliebenen Waldung nunmehr jährlich noch zulässige Abholzungsquantum ebenfalls verhältnißmäßig heruntergesetzt werden.

Wenn der Ausfall so sehr beträchtlich wäre, daß nach erfolgter vorstehender Moderation der Ertrag des Guts sich auf oder gar unter die Hälfte des vorigen angenommenen Ertrages erniedrigte (ein Fall, der nur bei solchen Gütern entstehen kann, wo die Forstnutzung mit dem übrigen Gutsertrage in keinem Verhältniß steht): so ist, unter hauptsächlichster Mitwirkung der Departements-Direktion, zuvörderst

a) das zwar beschädigte und abstehend, aber doch nicht ganz unbrauchbar gewordene Holz so gut als möglich zu verkaufen, und das daraus gelöfete Geld, so weit es hinreicht, zur Ablösung von Pfandbriefen zu verwenden.

Sodann ist

b) dem Gutsbesitzer ein angemessener verhältnißmäßiger Theil anzuweisen, den derselbe in Cultur zu nehmen schuldig ist, um damit den Abzug der Einkünfte zu decken.

Damit aber

c) Dergleichen Verlegenheit bei kleinen Gütern und Holzungen vermieden werde, so soll eine Holzung, die nur 100 Culmische Morgen oder darunter enthält, ohne Unterschied, gar nicht weiter in Anschlag gebracht werden, als in so fern sie bei der zur Wirthschaft nöthigen Feuerung in Betracht gezogen werden muß.

Findet endlich auch ein Besitzer in einem oder andern Falle Gelegenheit, durch einen ungewöhnlichen Holzverkauf sich einen erheblichen Vortheil zu stiften; z. B. wenn in der Nachbarschaft ein großer Brand gewesen ist, oder wenn er eine gewisse Quantität Stabholz im Ganzen nach auswärtigen Seeplätzen, oder sonst ganze Flecken Holz zu einem andern Behuf auf dem Stamme verkaufen kann, u. dgl.: so kann er solches gleichwohl nicht eigenmächtig thun, sondern er muß der Landschafts davon zuvor Anzeige machen, welche ihm denn zwar, seinen Vortheil dabei wahrzunehmen, nicht hinderlich fallen, dennoch aber, nach gehörig untersuchter Beschaffenheit der Umstände, bestimmen wird, wie viel Pfandbriefe er ablösen muß, oder wie lange und in welchem Verhältniß er seinen Wald in folgenden Jahren hinwiederum zu schonen habe, um die Proportion des Ganzen, welche zur Conservirung des Waldes nöthig ist, wieder herzustellen.

Wenn hingegen ein Besitzer in vergangenen Jahren weniger Holz eingeschlagen hat, als ihm einzuschlagen erlaubt gewesen ist, und er in der Folge einmal mehr hinwegnehmen will, als das jährliche Anschlagsquantum beträgt, so muß ihm alsdann auch das in voriger Zeit ersparte Quantum zu gute gerechnet werden.

Gleichwie übrigens eine den landschaftlichen Abschätzungs-Prinzipien zuwiderlaufende Devastation des Waldes unter die Ursachen gehört, warum ein Gut von der Landschaft in Sequestration genommen, der Besitzer auch wohl gar zum Verkauf desselben genöthigt werden kann, so ist es nicht allein für eine Devastation des Waldes zu halten, wenn Jemand durch seinen jährlichen Holzverkauf das durch die Landschaft angemessene Naturalquantum übersteigt, sondern auch, wenn er nicht in forstmäßiger Ordnung holzen und die abgeholzten Flecke gehörig hegen läßt.

Diese nothwendigen Vorsichten sind übrigens nur von solchen großen Forsten zu verstehen, bei denen ein ansehnlicher Holzverkauf angenommen, und folglich der Werth des verpfändeten Guts hierdurch beträchtlich erhöhet worden ist. Wo aber die Holzungen nur zur eignen Consumtion in Bau- und Brennholz oder unbeträchtlichem jährlichen Verkaufe angeschlagen sind, so stehen solche zwar, gleich andern Wirthschaftsrubriken, unter landschaftlicher Beobachtung; die Vereidung der Förster und Einsendung der Rechnungen aber ist alsdann nicht erforderlich.

Der Provinzial-Direktion wird übrigens zur Pflicht gemacht, insbesondere über die Benutzung der, zu den der Landschaft verpfändeten Gütern gehörigen Holzungen sorgfältig Acht zu haben.

An und für sich hängt es von der Willkühr eines Gutsbesitzers ab, ob er die zu seinen Gütern gehörigen Waldungen bei der durch die Landschaft aufzunehmenden Taxe mit in Anschlag bringen lassen will. Will er dies nicht, so wird solches bei der Taxe bemerkt, und es gehört alsdenn bloß zum Ressort der Landespolizei, darauf zu sehen, daß ein solcher Gutsbesitzer seine Waldungen nicht verwüste. Uebrigens ist in dem revidirten General-Taxations-Principiis bereits vorgeschrieben, wie sich die Taxatoren in Ansehung des zum wirthschaftlichen Bedarf, und den Bauten erforderlichen Holzes, so wie auch in Ansehung des auf den bloßen Grund und Boden einer Waldung zu gebenden Anlehns zu verhalten haben.

Will der Gutsbesitzer seine gehörig vermessenen in Schläge abgetheilte und bonitirte Waldungen förmlich abschätzen lassen so hat es in Ansehung der Grundsätze, nach denen die Taxe aufzunehmen ist, bei den in §. 48—50. der revidirten General-Taxations-Principien enthaltenen Vorschriften sein Bewenden.

Indessen ist die Direktion, wenn sie ein Anlehn auf dergleichen Waldungen bewilligt, verpflichtet, auf die Bewirthschaftung derselben die genaueste Aufsicht zu haben, und bleibt es in Ansehung der Vereidigung der Aufseher ꝛc. bei den §. 20. §. 41. vorgeschriebenen Modalitäten.

Es bleibt indessen ꝛc.

(NB. Der folgende Passus des §. bis zu Ende wird beibehalten, jedoch mit Weglassung der Litt. c. gemachten Einschränkung.)

NB. Am Schlusse des §. wird hinzugesetzt:

Außerdem muß die Direktion, die Waldung durch den Rath oder den Deputirten des Kreises, in welchem das Gut belegen ist, wenigstens

alle Jahr einmal bereisen, und sich von dem Befunde derselben Bericht erstatten lassen, wogegen sich der Gutsbesitzer nicht entbrechen kann, den Bereisungs-Commissarien die gewöhnlichen Diäten a 3 Thlr. und die Reisekosten a 1 Thlr. 8 Gr. p. Meile, die jedoch vorher vom Commissario zu liquidiren, und vom Collegio festzusetzen sind, zu bezahlen.

Soviel die Nachweisung des Ertrages eines durch einen geschwornen Feldmesser geometrisch vermessenen und in Schlägen abgetheilten Waldes anbetrifft, so ist deshalb in den General-Taxations-Principiis das Nöthige ad §. 48. festgesetzt.

Was hingegen das, auf eine dergleichen Waldungen zu bewilligende landschaftliche Anlehn betrifft, so wird hierdurch festgesetzt, daß ein Unterschied unter Waldungen, welche bloß aus Nadelholz bestehen, oder solchen, die bloß Laubholz enthalten, zu machen ist.

Bei Waldungen, die bloß aus Nadelholz bestehen, kommt es, da dieselbe besonders dem Raupenfraß und dem Brande am meisten ausgesetzt sind, auf den Werth des taxirten Gutes selbst an.

Ist dieses noch einmal so hoch in der Taxe ausgefallen als der Wald, so kann die Hälfte des taxirten Werths des Waldes zum Anlehn bewilligt werden, weil alsdenn die Landschaft durch den übrigen Theil des Werths des Guts gedeckt ist.

Z. B. das Gut ist 20000 Thlr. und der Wald 10000 taxirt, so kann die Landschaft auf den Wald 5000 Thlr. zum Anlehn geben.

Ist der Wald um die Hälfte höher taxirt, als das Gut, z. B. das Gut ist 20000 Thlr. der Wald aber 30000 Thlr. geschätzt, so kann die Landschaft nur die Hälfte des Werths des Guts bei Bestimmung des auf den Wald zu gebenden Anlehns pro basi annehmen, von dem Ueberreste des Werths des Waldes aber noch ein Viertel zum Anlehn bewilligen.

Es würde daher in dem obigen Fall von 10000 Thlr. als der Hälfte des Werths des Guts gegen den Wald 5000 Thlr. und von dem übrig bleibenden Werthe des Waldes mit 20000 Thlr. ein Viertel, nämlich noch 5000 Thlr. zu bewilligen sein.

In eben dieser Proportion ist auch bei Bestimmung des landschaftlichen Anlehns auf Waldungen, so aus Nadelholz bestehen, fortzufahren, und z. B. wenn ein Gut 20 m der Wald aber 12000 Thlr. taxirt wäre, das Anlehn von 5500 Thlr. zu bestimmen.

Bestehet eine Waldung aus Laubholz, so kann die Landschaft jederzeit die Hälfte des Werthes desselben mit Sicherheit zum Anlehn bewilligen, da dieselbe bei der festgesetzten Berechnung des Ertrages der Waldung überhaupt, auf Brennholz, nie gefährdet werden kann.

Uebrigens darf auf Waldungen niemals das $\frac{1}{10}$ bewilligt werden.

Haben Waldungen durch Brand, Raupenfraß ꝛc. einen beträchtlichen Schaden an der Substanz erlitten, so muß die Taxe von Amtswegen revidirt, und nach Verhältniß des verminderten Werths, ein Theil des landschaftlichen Anlehns gekündigt, und eingezogen werden.

Wie auf dergleichen Angaben zu verfahren,

§. 42. Wenn dem Direktor eine Anzeige von übler Bewirthschaftung eines der Landschaft verpfändeten Guts oder Forsts zukommt, so muß er zuvörderst, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder die Verantwortung des beschuldigten Kreisstandes einfordern, oder unter der Hand und ohne vieles Aufsehn nähere Erkundigungen über die Richtigkeit der Anzeige einzuziehen suchen.

Erst dann, wenn er sich dadurch von der Wahrscheinlichkeit der Anzeige überzeugt, hat er das Recht eine Untersuchungs-Commission aus dem Mittel des Departements-Collegii niederzusetzen, welche die angezeigten Unordnungen in Loco recherchiret, und wenn solche so beschaffen gefunden werden, daß eine wirkliche Deterioration des Guts daraus entstehet, den Besitzer anzuweisen hat, wie und binnen welcher Zeit er solche retabliren müsse.

und den Unordnungen abzuhelfen.

§. 43. Wenn der Gutsbesitzer diesen Verfügungen in dem bestimmten Termine kein Genüge leistet; so ist sofort, ohne Rückfrage, mit der Sequestration zu verfahren, und die wird so lange fortgesetzt, bis die Wirthschaft retablirt ist, oder bewandten Umständen nach der Schuldner wegen künftiger ordentlichen Bewirthschaftung hinlängliche Sicherheit gestellt hat.

Recurs von diesen Verfügungen.

§ 44. Der Recurs von dergleichen Verfügungen des Departements stehet dem Beschuldigten an die General-Landschafts-Direktion offen, welche die Sachen, auf den allenfalls cum Actis eingegangenen Bericht des Departements-Collegii, entweder nach Befinden sofort abthun, oder auf Gefahr und Kosten des Beschwerdeführers eine nochmalige Untersuchung aus dem benachbarten Departement verordnen kann; und muß es bei dem, was alsdann festgesetzt wird, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an den engern Ausschuß, sein Verbleiben haben.

Uebrige Verrichtungen derselben.

§. 45. Ferner gehöret zu dem Officio der Ritterschaftsräthe, die von dem Direktor ihnen committirten Taxen vorschriftsmäßig aufzunehmen; die zu verordnen nöthig gefundenen Sequestrationes zu vollstrecken; eine genaue Aufsicht auf selbige zu führen, und überhaupt allen Commissionen, welche ihnen in Landschaftsangelegenheiten von dem Direktor, oder auch unmittelbar von der General-Landschaftsdirektion aufgetragenwerden, sich getreulich und ohne Widerrede zu unterziehen.

§. 46. Wenn bei der ersten Etablirung nicht etwa ein besonderer Dienstcharakter Gelegenheit an die Hand giebt, die Prädecenz zu bestimmen, so ist die Bestimmung dem Loose zu überlassen. In der Folge aber giebt das Alter des Sitzes im Collegio die Prädecenz.

Was die Ordnung, wonach die vorkommende Geschäfte zu expediren sind, anbetrifft; so steht es bei dem Direktor, welchen von den Ritterschaftsräthen, in einzelnen Fällen, nach Beschaffenheit der Umstände, der diesfällige Auftrag gemacht werden soll; jedoch dergestalt, daß dabei alle Prägravation oder Begünstigung des einen vor dem andern vermieden werde, wenn nicht die nahe Verwandschaft, in einem oder dem andern Falle, Ausnahmen von dieser Regel nothwendig macht.

An wen die Generalia zu richten.

§. 47. Generalia, welche das ganze Departement, oder das ganze System betreffen, werden von der Direktion an sämmtliche Kreis-Deputirte durch den nächsten und geschwindesten Weg mitgetheilt; und diese müssen solche den verbundenen Ständen des Kreises, durch einen Umlauf schleunig bekannt machen.

Stipulation.

§. 48. Uebrigens müssen die Ritterschaftsräthe, bei Antretung ihres Amts, den erforderlichen Handschlag an Eidesstatt, auf das am Ende des Reglements befindliche Formular, ablegen.

Sectio C.

Von der Wahl, dem Amte und Verrichtungen des Landschafts-Deputirten.

Wahl der Deputirten.

§. 49. Ein jeder landräthlicher Kreis wählt aus dem Mittel der zu diesem System verbundenen kreiseingesessenen Landstände, durch die Mehrheit der Stimmen, einen oder, nach Beschaffenheit des Kreises, mehrere Kreis-Deputirten, und wird hiebei die §. 26 Sect. B. vorgeschriebene Ordnung beobachtet.

so wie auch alles dasjenige, was in Ansehung der Qualifikation der Ritterschaftsräthe zu landschaftlichen Officiis §. 25. bis 30. inklusive disponirt ist, auch auf die landschaftlichen Kreis-Deputirten Anwendung findet.

Ihre Geschäfte.

§. 50. Die Geschäfte dieser Deputirten bestehen in folgenden: Sie versammlen sich jährlich zweymal, nemlich um Johannis, und um Weyhnachten, an dem Orte, wo die Departementsdirection, mit welcher sie das §. 33. Sect. B. erwehnte Departementscollegium ausmachen, ihren Sitz hat; um die aufgenommenen Taxen zu examiniren, und zu bestimmen, ob und auf wie hoch, auf das taxirte Gut, oder wenn keine besondere Taxe zu machen nöthig befunden worden, auf das die Pfandbriefe begehrende Gut, solche ertheilt werden sollen.

Sie expediren die Pfandbriefe, nach Vorschrift des Reglements, und unterschreiben solche.

Sie sehen die Rechnungen der Departementsdirection nach, und nehmen selbige ab, und es werden selbige hiernächst, mit den etwanigen Monitis, an die General-Landschaftsdirection eingeschickt.

Sie assistiren der Direction in Aufnahme der Taxen, und unterziehen sich diesem Geschäfte auf Anweisung der Direction.

Ihr Honorarium.

§. 51. Zum Honorario erhalten die Deputirten täglich 3 Rthlr. Diäten, wovor sie sich auch die Fuhre besorgen müssen.

ad §. 51. Ist dahin geändert:

zum Honorario erhalten die Deputirten täglich 3 Rtlr. Diäten, und für die Reise pro Meile 1 Rtlr. 8 Gr.

Dauer des Amts.

§. 52. Das Amt der Deputirten dauert ein Jahr, sie können indessen, bey der anzustellenden Wahl, von neuen gewählt werden.

ad §. 52. Ist dahin geändert:

Das Amt der Deputirten dauert 3 Jahre; sie können bey anzustellenden neuen Wahlen von neuen gewählt werden, indessen verstehet es sich in Ansehung ihrer sowohl als sämmtlicher andern Mitglieder der General- und Provincial-Landschafts-Collegiorum von selbst, daß ihnen auch unbenommen bleibt, ihr Amt, wenn sie gegründete Ursachen dazu haben, während des Laufs der Dienstjahre wieder nieder zu legen.

Rang derselben unter sich und

§. 53. Die Creyßdeputirten haben unter sich keinen besondern Rang, als bloß in Rücksicht auf ihre Dienstzeit; bey vorkommender völliger Gleichheit, muß das Loos entscheiden.

Ordnung in Ansehung der Geschäfte.

§. 54. Die Ordnung bei Uebertragung der Geschäfte dependiret von dem Directore des Collegii; doch muß derselbe dabey alle Prägravationen sorgfältig zu vermeiden, und die Geschäfte ganz gleich zu vertheilen suchen; in sofern nicht eine nahe Verwandschaft eines oder des andern, es nothwendig macht, ein vorzunehmendes Geschäft einem andern Deputirten zu übertragen.

Stipulation.

§. 55. Endlich müssen die Creyßdeputirten, bey Antretung ihres Amts, die Erfüllung ihrer Pflichten, durch einen dem Director an Eydesstatt zu leistenden Handschlag auf das am Ende des Reglements für sie eingerichtete Eydesformular, angeloben.

Sectio D.

Von dem Amte und den Verrichtungen des Departements-Syndici.

Von der Wahl des Syndici.

§. 56. Zu den Subalternen des Departements gehört zuerst der Syndicus, welcher von jedem Departementscollegio, nach Mehrheit der Stimmen, erwählt wird.

Seine Qualität.

§. 57. Wer diesen Posten ambiren will, muß sich die nöthigen Rechtskenntnisse auf einer der Königlichen Universitäten verschaft haben; und in Geschäften bereits einigermaßen geübt seyn; auch das Lob einer regelmäßigen und ordentlichen Conduite vor sich haben; in der Landwirthschaft einigermaßen erfahren, und im Rechnen wohl bewandert seyn.

§. 57. Ist der §. dahin ergänzet:

Wer diesen Posten ambiren will, muß sich die nöthigen Rechtskenntnisse auf einer der Königlichen Universitäten verschafft haben, muß zur Justiz examinirt und verpflichtet, und daher wo möglich bey einem Landes-Justiz-Collegio als Referendarius angestellt gewesen seyn, auch das Lob einer regelmäßigen und ordentlichen Conduite vor sich haben, in der Landwirthschaft einigermaßen erfahren, und im Rechnen wohl bewandert seyn.

Examen desselben.

§. 58. Er muß sich bey dem Directore melden, welcher sein Gesuch bey der nächsten Zusammenkunft dem Collegio vorträgt. Dieses präsentirt ihn der General-Landschafts-Direction zum Examine, welches seine Kenntnisse in der Landwirthschaft, in den Landesverfassungen überhaupt, und besonders in den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements, gehörig prüft; auch, wenn er nicht etwa schon bey einem Justizcollegio examinirt worden, diese Prüfung auf die zu solchem Amte erforderlichen Rechtskenntnisse richtet.

Vereydung.

§. 59. Wenn er von dieser die erforderliche Recognition erhält; so wird ihm alsdenn eine ordentliche Bestallung ausgefertiget, und er auf das am Ende dieses Reglements befindliche Formular vereydet.

Verrichtungen desselben.

§. 60. Seine Verrichtungen bestehen vornemlich in genauer Prüfung des Tituli Possessionis der Gutsbesitzer, welche ihre Güter mit Pfandbriefen belegen wollen. Er muß hierüber den zu producirenden Hypothekenschein genau nachsehen, und überhaupt prüfen, ob bei der Legalität der Sicherheit nichts zu erinnern sey. Ueberzeugt er sich davon, daß so wenig in Ansehung des Tituli Possessionis als sonst, bey dem zur Sicherheit des nachzusuchenden Anlehns offerirten Gut, etwas zu erinnern sey, so giebt er darüber, so wie auch auf den Fall, wenn er annoch gewisse bestimmt anzuzeigende Anstellungen zu machen für nöthig findet, der Direction sein mit Gründen unterstütztes Gutachten ab, in dessen Gemäßheit alsdenn, wenn sich Monita gefunden haben, der Pfandbriefsucher generaliter angewiesen wird, den etwanigen Mängeln abzuhelfen, und daß solches geschehen, durch Production eines purificirten Hypothekenscheins nachzuweisen.

Eben so beurtheilt der Syndicus ob und was etwa, bey den eingetragenen im Pfandbriefe umzuschreibenden Posten, annoch für Bedenklichkeiten obwalten.

Ausser dem führet er das Protokoll bey den Landschaftlichen Zusammenkünften, und besorgt die Correspondence des Directoris und Collegii, in allen die Landschaft betreffenden Angelegenheiten; wie nicht weniger die Führung der Landschaftsregister, und die Eintragung des erforderlichen in dieselben.

Ueber die ausgefertigten Expeditionen, muß er ein besonderes Buch halten, und eine jede darin, nach der Nummer, dem Dato des Decrets, und der Ausfertigung, auch an wen sie gerichtet, und wenn sie abgegangen ist, eintragen.

Besonders bey Aufnahme der Taxen,

§. 61. Ferner muß er sich bey Taxationen, in sofern das abzuschätzende Gut nicht allzuweit von dem Sitze der Direction, als dem Orte seines Aufenthalts, entfernet ist, oder es sonst mit seinen Verrichtungen bestehen kann, gebrauchen lassen.

auch überhaupt die Aufträge des Collegii und Directoris befolgen.

§. 62. Ueberhaupt ist er schuldig, sich allen ihm von dem Directore, und dem Collegio, in Landschaftssachen gemachten Aufträgen, ohne Widerspruch, und mit allem pflichtschuldigen Eyfer und Treue, zu unterziehen.

Von der Dauer seines Amts.

§. 63. Sein Officium dauert beständig; es wäre denn, daß er seine Dimission selbst suchte, und erhielte; oder er sich durch ein pflichtwidriges Betragen, zur Cassation qualificirte.

Sectio E.

Von denen übrigen zu einem Departementscollegio gehörigen Subalternen.

Von den Pflichten des Rendanten.

§. 64. Der wegen der Weitläuftigkeit des Departements, und wegen der, besonders im Anfang, häufigen und schwierigen Geschäfte bey der Provinzialdirection, nothwendig anzusetzende Rendant, muß alle Gelder nach dem Etat, oder nach dem von der Departementsdirection zu erhaltenden Assignation einnehmen, auszahlen, zu Buch stellen, und belegen.

Er muß die Einnahme und Ausgabe der Zinsen besorgen, alle abzulösende Pfandbriefe, oder ähnliche Documente, auf Anweisung der Depar-

tementsdirectionen, in Empfang nehmen, und damit eben so verfahren, als im vorstehenden, von Einnahme und Ausgabe der baaren Gelder, angeführt ist.

Er muß seine Rechnungen, Cassenbücher, und Registratur, jederzeit in gehöriger Ordnung halten, und sich übrigens nach den in der ihm besonders zu ertheilenden Instruction enthaltenen Anweisungen, genau achten.

Von der Caution desselben.

§. 65. Sein Amt dauert beständig; es sey denn, daß er seine Dimission suchte, und erhielte; oder er sich desselben, durch ein pflichtwidriges Benehmen, unwerth machen sollte.

Er muß eine von der Provinzialdirection zu bestimmende verhältnißmäßige Caution bestellen, und sich, bey dem Antritt seines Amts, durch Ableistung des am Ende des Reglements für ihn entworfenen Eydes, zu Erfüllung seiner Pflichten anheischig machen.

Von dem Departements-Canzelisten.

§. 66. Sonst wird auch bey dem Departementscollegio noch ein Canzelist angesetzt, welcher die vorkommenden Expeditiones mundirt, und, nachdem solche vor dem Syndico revidiret worden, zur Unterschrift vorlegt, siegelt, auch für deren Bestellung an die Behörde durch den Bothen Sorge trägt.

Seine Verrichtungen.

§. 67. Auch kann er bei den Interessen Ein- und Auszahlungen zu Zählung der Gelder, und andern dergleichen Verrichtungen mit gebraucht werden. Er muß die Registratur des Collegii, nach der von der General-Landschaftsdirection ihm zu gebenden Instruction und Einrichtung, in vollkommener guter Ordnung halten.

Erforderliche Qualitäten.

§. 68. Er muß eine gute ortographische Hand schreiben, einen lateinischen Terminum verstehen, im Rechnen so geübt seyn, daß er die Vices Calculatoris versehen kann, und keiner unordentlichen Lebensart verdächtig seyn.

Dauer seines Officii.

§. 69. Sein Officium dauert beständig; er wird von dem jedesmaligen Directore in Vorschlag gebracht; und erhält seine Bestallung von dem Collegio, bey welchem er angestellet ist.

Vereydung.

§. 70. Er wird zu diesem Posten, auf das am Ende befindliche Formular vereydet.

Von dem Boten und dessen Verrichtungen.

§. 71. Endlich wird auch noch bey jeder Direction ein Bote angesetzt, welcher auf das Landschaftliche Versammlungshaus acht giebt, die Reinigung und Heitzung der Zimmer, und die Aufwartung bey denen Sessionen, wie nicht weniger die Abtragung der Briefe und Decrete, besorgt, auch in pressanten Fällen zu Verschickungen gebraucht werden kann.

Bestallung und Vereydung.

§. 72. Dieser erhält seine Bestallung ebenfalls von dem Collegio, auf den Vorschlag des Directoris; sein Officium dauert so lange, bis er sich desselben durch ein pflichtwidriges Betragen unwerth macht; und er wird nach dem am Ende des Reglements befindliche Formular vereydet.

Sectio F.

Von der Departementsregistratur und deren Einrichtung.

Wer die Registratur respicirt;

§. 73. Die Registratur wird, wie obengedacht, von dem Syndico, mit Hülfe des Canzelisten, respicirt und in Ordnung gehalten; bis etwan künftig, bey sich häufender Menge der Geschäfte, einen eignen Registratorem anzusetzen, nötig befunden werden dürfte.

Aus was für Actis sie besteht.

§. 74. Es besteht aber die Registratur

1) aus Generalacten, worinnen alles, was das System überhaupt und das Departement im Ganzen angeht, besonders die Correspondenz mit der General-Landschaftsdirection, enthalten ist.

2) Aus Specialacten von jedem Creyse des Departements, wohin die etwa diesen oder jenen einzelnen Creyß betreffende Piecen gehören.

3) Acta von den gehaltenen Departementstagen, in welchen alle Supplicate, Hypothekenscheine, und andere Piecen, welche die auf diesem Convent auszufertigen resolvirte Pfandbriefe betreffen, ferner das, über die diesfälligen Concluſa Collegii aufgenommenen Protocoll, wie auch dasjenige, so bey der Ausfertigung selbst gehalten worden, begriffen sind. Diese Acten werden, nach den Jahren geführt, und folglich für jedes Jahr, in Ansehung der beyden Departementsversammlungen, ein eignes Volumen bestimmt.

4) Specialacten von einzelnen Gütern sind erst alsdann anzulegen nötig, wenn sich bey einem oder dem andern Gute etwas extraordinaires, z. E. Sequestrationen ereignen sollten.

§. 75. Alle diese Acten müssen gehörig und ordentlich geheftet, foliiret, und mit einem accuraten Rotulo versehen werden.

Sectio G.

Von den Landschaftsregistern.

Was die Landschaftsregister sind;

§. 76. Die Landschaftsregister enthalten ein Verzeichniß der, der Landschaft verpfändeten Güter, und der hierauf ausgefertigten Pfandbriefe, nebst andern dazu gehörigen Nachrichten, nach dem sub No. 2. beigefügten Schema.

§. 76. sollen die Worte:

nebst andern dazu gehörigen Nachrichten,

wegfallen.

Wer sie führt.

§. 77. Sie werden von dem specialiter darauf vereydeten Syndico geführt und unter seiner besondern Aufsicht in der Landschaftsregistratur verwahrt.

Wie bey Eintragung in selbigen zu verfahren.

§. 78. Es darf aber der Syndicus in selbigen nichts bemerken, als in Gegenwart, und mit Zuziehung des Collegii, oder wenigstens ihrer zur Ausfertigung der Pfandbriefe abgeordneten Deputirten, und zwar blos auf den Grund eines über den Actum der Eintragung, oder Löschung aufgenommenen, und von selbigen unterschriebenen Protocolls.

Wer sie zu führen.

§. 79. Es verstehet sich von selbst, daß der Syndicus in Führung, dieses Registers, bey eigner Vertretung, die größte Genauigkeit beobachten muß,

übrigens auch sowol dieses Register, als die ganze Landschaftsregistratur, von niemand anders als dem Collegio, und wer dazu gehört, inspicirt werden dürfen.

Fünftes Capitel. Von dem Convente zur Ausfertigung von Pfandbriefen.

Wer bey diesem Convent concurrirt.

§. 1. Da die bey den halbjährigen Versammlungen der Provinzial-Departementscollegiorum resolvirte Pfandbriefe, mit Concurrenz der Landescollegiorum, von welchen das Departement, in Ansehung des Hypothekenwesens ressortirt, ausgefertiget werden sollen; so muß das Provinzialcollegium des Altschottländischen und Schneidemühlschen Departements, beym Schlusse seiner Sessionen, gewisse Commissarien aus seinen Mitteln ernennen, welche sich zu dem Sitze der Landescollegiorum verfügen, und daselbst, gemeinschaftlich, mit einer von dem Landescollegio gleichergestalt ernannten Commission, die würkliche Ausfertigung vollziehen.

Aus was für Personen dieselbe bestehe.

§. 2. Diese Commission bestehet, von Seiten der Landschaft, aus zweyen Deputirten und dem Syndico. Als Deputirte sind besonders die Landschaftsräthe, gegen Diäten, abzuordnen.

Wer die Commissarien der Landescollegiorum sind.

§. 3. Die Ernennung der Commissarien von Seiten der Landescollegiorum, hängt von der Bestimmung des Präsidenten ab, der bey dieser zusammengesetzten Commission das Präsidium führt.

Wenn sich dieselbe versammlet.

§. 4. Diese Commission muß sich, nach Erforderniß der Umstände, ein oder zweymal des Jahres, in der Departementsstadt, wo das Landescollegium seinen Sitz hat, versammeln.

Wie sie zu verfahren hat.

§. 5. Was übrigens bey der Ausfertigung selbst zu beobachten, und wie dabey zu verfahren ist, davon wird im dritten Theil ausführlich gehandelt werden.

§. 6. In Ansehung des Marienwerder- und Brombergschen Departements, müssen die in der Nähe der Departementsstadt wohnenden Landschaftsräthe, das Eintragungsgeschäft bey den Landes-Justizcollegiis unentgeltlich besorgen.

Sechstes Capitel. Von denen Creyßversammlungen.

Wenn sie gehalten werden.

§. 1. Es werden in der Regel alle Jahre zwey Creyßtage, und zwar kurz vor jeder Departementsversammlung, gehalten, damit alles das, was die Creyßstände zu verlangen, und vortragen zu lassen haben, daselbst gesammlet, und auf den Departementstag gebracht und überhaupt wegen desjenigen, was der Sachen Nothdurft etwan erfordert, mit ihnen deliberirt werden könne.

Wer auf selbigem erscheinen könne.

§. 2. Auf diesem Creyßconvent müssen die Stände entweder in Person erscheinen, oder einem andern im Creyse angesessenen von Adel auftragen, ihr Votum an ihrer Stelle abzugeben; sie müssen aber auch denselben mit hinlänglicher Instruktion über die in der Ausschreibung etwa vorgetragenen

Gegenstände, so wie überhaupt mit einer bestimmten Vollmacht versehen, und muß diese letztere vorgezeigt, und zu den Acten des Creyses gegeben werden.

Wer und was nicht zugelassen wird.

§. 3. Es sollen also weder Wirthschaftsbeamte, noch andere zur Erscheinung auf denen Creyßtagen, für ihre eigene Person, nicht qualificirte Bevollmächtigte zugelassen, noch auch schriftliche Vota und Erklärungen angenommen werden.

Abwesende werden pro consentientibus geachtet.

§. 4. Diejenigen, welche auf den Creyßtagen nicht persönlich erscheinen, auch keinen qualificirten Bevollmächtigten bestellen, werden in dasjenige, was der größte Theil der gegenwärtigen Stände beschließen wird, für einwilligend geachtet.

Wie gegen die Stände, welche ausbleiben, zu verfahren.

§. 5. Der Creyßdeputirte, welcher die Mitstände seines Creyses zu einer dergleichen Conferenz zusammen beruft, muß in dem deshalb auszufertigenden Circulari die Hauptgegenstände der Conferenz anführen, und jeder Creyßstand muß, bey seinem darauf zusetzenden Präsentationsvermerke, zugleich mit anzeigen, ob er der Versammlung beizuwohnen gedenke, oder was ihn, persönlich dabey zu erscheinen, abhalte.

Sollten sich in der Folge Zwischenfälle ereignen, welche einen Stand an der beabsichtigten Erscheinung verhindern, so muß derselbe mittelst eines Schreibens, seine Entschuldigungsgründe bestimmt angeben, und zugleich denjenigen seiner Mitstände nahmhaft machen, dem er sein Votum abzugeben übertragen habe. Sollte sich ein Stand, dieser Forderung ein Genüge zu leisten, wiederholentlich entziehen, und also dadurch gewissermaßen zu verstehen geben, daß er den landschaftlichen Verfügungen nachzuleben keine Verbindlichkeit anerkenne; so ist dem Departementscollegio davon Anzeige zu thun, damit dasselbe entscheide, ob und in wiefern ein dergleichen Mitstand von allen aus der landschaftlichen Einrichtung herrührenden Beneficiis ebenfalls ausgeschlossen werden solle. Indessen verstehet sich von selbst, daß ein solchergestalt bei dem Departementscollegio gleichsam angeklagter Stand, zuförderst auch mit seiner Gegennothdurft und Verantwortung gehört werden muß.

Dergleichen Circularia müssen übrigens in weitläuftigen Creysen, vier Wochen vor dem zur Versammlung angesetzten Termin, erlassen werden.

Wer dabey das Präsidium führet.

§. 6. Den Vorsitz, und das Präsidium bey diesem Creyßconvent, führet der Creyßdeputirte, welcher den Versammlungen des Departementscollegii beywohnen wird, und das Protocoll führt entweder der Deputirte selbst, oder derjenige, welchem die Führung des Protocolls von den versammleten Ständen besonders übertragen wird.

Von den Verrichtungen auf den Creyßtagen.

§. 7. Auf diesem Creyßtage stattet der Deputirte den versammelten Ständen zuvörderst von demjenigen Bericht ab, was in gemeinen Landschafts-Sachen während der Zeit, von einem Creyßtage zum andern, vorgegangen ist, und wovon ein jeder unterrichtet zu seyn verlangen kann.

Erstens, Erwählung der Landesdeputirten.

§. 8. Sodenn kann zur Wahl der neuen Deputirten, Ritterschaftsräthe oder des Directoris, (wenn dergleichen Wahlen vorzunehmen sind,) nach den bereits bestimmten Grundsätzen, geschritten werden.

2) Berathschlagungen über die Präpositiones.

§. 9. Ferner werden die Berathschlagungen über dasjenige angestellt, was etwa das gemeine Beste der Landschaft betrift, und den Ständen, in Gemäßheit des, auf den vorhergehenden Departementstage, gefaßten Beschlusses, hat vorgetragen werden sollen.

Von der Art, zu votiren.

§. 10. Was die Art, auf welche die Stände bey diesen Versammlungen ihre Stimmen abgeben sollen, anbetrift; so wird hierdurch festgesetzt: daß bey Wahlen, und bey andern die Personalität betreffenden Fällen, die Vota jederzeit, jedoch unter der §. 26. Sect. B. Capt. IV. bemerkten Modalität, in Ansehung der vielen in einem Hauptgute zusammenwohnenden adelichen Besitzer, nach der Zahl der Gutsbesitzer selbst abgegeben werden.

In Fällen hingegen, die das Innere des Systems, und das allgemeine Interesse des Ganzen betreffen, hat Ein adeliches Gut Eine Stimme, und eben dies findet auch statt, wenn entweder ein solches Dorf aus mehreren Antheilen besteht, und verschiedene Besitzer hat, oder wenn ein Besitzer, mehrere jedoch nicht über drey Rittergüter, in dem Creyse besitzt. Hat ein Besitzer über drey bis sieben Güter inclusive, so hat er zwey; und wenn er mehr als sieben Güter besitzt, drey Stimmen.

ad §. 10. Ist in fine hinzu zu setzen:

Uebrigens wird es denen Directionen besonders zur Pflicht gemacht, bey Berechnung und Prüfung der Stimmen, mit der größten Genauigkeit zu Werke zu gehen, und nicht zu gestatten, daß besonders bey Guthsantheilen mehrere Vota als blos ein einziges vom Hauptguthe eingeschickt und gezählt werde.

Was ein Rittersitz sey.

§. 11. Unter einem Rittersitz wird ein solches Gut verstanden, welches von einer adelichen Familie besonders besessen werden kann; von dem Landes-Justizcollegio unmittelbar ressortirt; und folglich mit Pfandbriefen belegt werden kann; auch erweißlich wenigstens einmal besonders besessen worden ist.

ad §. 11. Ist hinzu zu setzen:

post verba: — ressortirt und besondere Patrimonial-Gerichte hat, und folglich ꝛc.

Die Vota werden nach dem Hauptgut gerechnet.

§. 12. Ein Gut, welches mehrere in verschiedene Departements belegene Vorwerker hat, giebt sein Votum nur in dem Departement, worinnen das Hauptgut belegen ist.

ad §. 12. Ist in fine hinzuzusetzen:

worinnen das Hauptguth, das heißt, dasjenige, auf welches der Besitzer wohnt, belegen ist.

Die Concluſa sind dem Directori und der General-Landschaftsdirection zuzuschicken.

§. 13. Von den bey diesem Convente aufgenommenen Protocollen muß dem Directori eine Abschrift zu den Departementsacten communicirt werden; welcher alsdenn, von sämmtlichen Creysen seines Departements, einen Generalbericht an die General-Landschaftsdirection erstattet.

Kein Deputirter kann vor sich einen Creystag ausschreiben.

§. 14. Außer diesen jährlich zweymal zu haltenden, Creystagen ist kein Creysdeputirter berechtigt, eine Versammlung der Stände auszuschreiben,

es wäre denn, daß er dazu entweder durch eine Verordnung von der General-Landschaftsdirection unmittelbar, oder durch das Departementscollegium autorisirt würde.

Siebentes Capitel. Von dem Generallandtage.

Wenn der Generallandtag zusammenkomme.

§. 1. Da der engere Ausschuß, welcher aus sämmtlichen Departementssystemen bestellt wird, alle Jahr zusammen kommt; so bedarf es keines bestimmten Termins zur Ausschreibung eines General-Landtages; sondern es hat dabey sein Bewenden, daß derselbe, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, von der General-Landschaftsdirection, mit Einstimmung des engern Ausschusses, veranlaßt werde.

Aus was für Personen er bestehe.

§. 2. Es erscheinen auf selbigem sämmtliche Departementsdirectores, in Begleitung ihrer Syndicorum, und aus jedem Creyse ein Deputirter.

Wer dabey präsidire.

§. 3. Das Präsidium dabey führet der Haupt-Landschaftspräsident. Ist derselbe durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Umstände, dergestalt verhindert, daß er dem General-Landtage gar nicht beywohnen kann; so muß er davon des Königs Majestät, zur Ernennung eines Vicepräsidenten, zeitig die schuldige Anzeige leisten.

Wie es in Abwesenheit des Präsidenten zu halten.

§. 4. Ist aber die Verhinderung nur temporell; so daß der Präsident dadurch bloß von einer oder der andern Session zurückgehalten wird; so soll der erste von den anwesenden Departementsdirectoribus, nach der unter den Departements durchs Loos zu bestimmenden Rangordnung, den Vortrag thun, und die Vota sammeln.

Wer das Protocoll führe.

§. 5. Das Protocoll führet der Generalsyndicus; bey dessen Verhinderung aber wird solches einem der Departementssyndicorum übertragen.

Von den Verrichtungen des Generallandtages, welche bestehen

§. 6. Diesem Generallandtage erstattet zuförderst die General-Landschaftsdirection einen ausführlichen Bericht von allem demjenigen, was seit der letztern Zusammenkunft desselben vorgegangen ist, und das Ganze des Systems, oder das allgemeine Interesse der gesamten Stände betrift.

1) In Superrevision der Rechnungen.

§. 7. Sodann werden die über die Landschaftlichen Fonds geführten Cassenrechnungen, welche, wie oben gedacht, von dem engern Ausschusse alljährlich revidirt und abgenommen werden, zur nochmaligen Superrevision, im Fall der Generallandtag solche nötig finden sollte, vorgelegt.

Durch wen solche geschehen.

§. 8. In allen Fällen, wo es auf die Untersuchung des Betragens der General-Landschaftsdirection, und des engern Ausschusses, als welche beyderseits während dem Generallandtage kein Geschäfte vornehmen, auf Revision der Rechnungen, u. d. g. ankommt; müssen dazu besondere Deputirte aus dem Mittel der versammleten Directoren und Creysdeputirten gewählt werden.

2) In Verbesserungen des Systems.

§. 9. Wenn an dem System selbst etwas abzuändern, oder zu verbessern ist, welches jedoch niemals auf Eversion der im gegenwärtigen Reglement festgesetzten unabänderlichen Hauptgrundsätze hinauslaufen darf; so wird solches auf diesem Generallandtage proponirt, und ein Concluſum darüber abgefaßt.

3) In Untersuchung der dazu eingelaufenen Vorschläge.

§. 10. Gleichergestalt werden die an die General-Landschaftsdirection eingesendete, und von ihr, so wie von dem engern Ausschusse, einer nähern Erwägung werth erkannte Vorschläge und Entwürfe, welche zur Aufnahme des Systems, und Beförderung des Credits abzielen, auf diesem Generallandtage in Vortrag gebracht, und über deren Annahme, oder Verwerfung berathschlaget.

Die Präpositiones zu einem General-Landtage geschehen

§. 11. Die auf einem Generallandtage in Deliberation zu ziehende Sachen werden entweder von der General-Landschaftsdirection, oder dem engern Ausschuß, oder von einzelnen Departements und Creysen vorgeschlagen.

1) Von einem Creyse.

§. 12. Hat ein Creyß etwas, so er auf einem künftigen Generallandtage vorzutragen, und bestimmt zu sehen wünscht; so muß er solches tempestive dem Departementscollegio anzeigen, welches alsdenn das nötige an die General-Landschaftsdirection gelangen läßt.

Wo erst über die Frage, ob sie zu proponiren ist, votirt wird.

§. 13. Diese muß, wenn der Vorschlag nicht ganz offenbar unschicklich, und inadäquat ist, solchen den übrigen Departementscollegiis bekannt machen, um in ihren Creysen votiren zu lassen, und den zum nächsten Ausschuß bestimmten Deputirten darüber zu instruiren: ob dieser Gegenstand unter die Propositiones eines künftigen Generallandtages aufgenommen werden solle, als welches sodann durch die Mehrheit der Stimmen des mit der General-Landschaftsdirection vereinigten engern Ausschusses, festgesetzt wird.

2) Von der General-Landschaftsdirection, oder dem Ausschuß.

Hat hingegen die General-Landschaftsdirection, oder auch der Ausschuß, Vorschläge ex officio zu thun; so müssen solche den Departementscollegiis zeitig bekannt gemacht werden, damit diese in den Creysen auf gleiche Art votiren lassen, und bey der nächstfolgenden Zusammenkunft des Ausschusses festgesetzt werden könne; ob solche unter die beym Generallandtage zu thuende Vorschläge aufzunehmen sind, oder nicht.

Die Vorschläge müssen dem Haupt-Landschaftspräsidenten angezeigt werden.

§. 15. Wenn nun solchergestalt die zu machende Vorschläge gesammlet worden, und zur würklichen Ausschreibung des Generallandtages geschritten werden soll; so muß dem Haupt-Landschaftspräsidenten ein Verzeichniß aller dieser Propositionen eingereicht werden, welcher solche sodann Sr. Königl. Majestät zur Genehmigung vorzulegen hat. Wenn hiernächst die Versammlung genehmiget wird: so wird zur Ausschreibung selbst geschritten.

Wie der Landtag seine Concluſa faßt.

§. 16. Der Generallandtag faßt seine Concluſa nach der Mehrheit der Stimmen; diese werden nach der Anzahl der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Departements gerechnet, und nach der deshalb besonders, und zwar durchs Loos, festgesetzten Ordnung, abgegeben.

§. 17. Sind über einen Gegenstand der Berathschlagung gleiche Stimmen vorhanden, so wird das Conclusum nach derjenigen Meynung abgefaßt, welcher die General Landschaftsdirection beytritt. Betrift aber die Sache ein eigenes Factum der Generaldirection, so werden die getheilten Meynungen, mit ihren Gründen, dem General-Landschaftspräsidenten zur Entscheidung vorgelegt.

Diese Conclusa sind des Königs Majestät zur Approbation vorzulegen,

§. 18. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß Conclusa, welche das Innere des Systems, und eine Abänderung, oder sonstige Neuerung, und nicht bloß die ökonomische Verfassung derselben betreffen, ehe sie in Vollzug gebracht werden können, der allerhöchsten Approbation Sr. Königl. Majestät unterworfen werden müssen.

und alsdenn denen Ständen bekannt zu machen.

§. 19. Nach geschlossenem Generallandtage müssen die Deputirten des Departements ihren respectiven Collegiis, und die Creysdeputirten hinwiederum den Ständen, von demjenigen, was darinn im Ganzen etwa vorgekommen und concludiret worden ist Nachricht ertheilen.

Achtes Capitel. Von der Vollziehung der Landschaftlichen Verfügungen.

Die Verfügungen der Landschaft müssen befolgt werden.

§. 1. Ein jeder Mitstand ist schuldig, sich den Verfügungen der in dem vorstehenden Capitel beschriebenen Landschaftlichen Collegiorum, welche die Operation mit den Pfandbriefen, und die davon dependirende Aufsicht über die Wirthschaft der Schuldner zu Gegenständen haben, ohne Widerrede zu unterwerfen.

Widerspenstige sind durch Zwangsmittel

§. 2. Sollte jemand sich sothanen Verfügungen widersetzen, und wol gar dieselben, besonders die von der Landschaft einzulegen nötig befundene Sequestrationes, durch Thätlichkeiten hintertreiben zu wollen, sich beygehen lassen; so ist die Landschaft berechtiget, ihn durch der Sache gemäße Zwangsmittel, zur Beobachtung seiner Schuldigkeit anzuhalten.

und Geldstrafen in Ordnung zu halten.

§. 3. Sie kann daher nicht nur Geldstrafen gegen ihn festsetzen, und solche allenfalls durch Sequestration beytreiben; sondern auch, um ihren Verfügungen den erforderlichen Nachdruck zu geben, andre zweckmäßige Mittel anwenden; und soll daher bey Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst darauf angetragen werden, daß sämmtliche Justizcollegia instruirt werden möchten, der Landschaft in dergleichen Fällen, auf ihre Requisition, promte und unweigerliche Assistenz zu leisten.

Können zur Ablösung ihrer Pfandbriefe und Austretung aus der Gesellschaft angehalten werden.

§. 4. Wenn alle dergleichen vorläufige Zwangsmittel ohne Würkung wären, und ein oder anderer Mitstand fortfahren sollte, sich gegen die Landschaftlichen Verfügungen widerspenstig zu erzeigen; ist die Landschaft berechtiget, ein solches Subject zur Auslösung seiner Pfandbriefe, und, nach vorläufig eingeholter Genehmigung und Erlaubniß Sr. Königl. Majestät, zum Verkauf seiner Güter anzuhalten.

Wie in solchen Fällen zu verfahren.

§. 5. Es muß aber das Departementscollegium, welches einen der-

gleichen Schritt zu thun nötig findet, mit umständlicher Anführung aller vorwaltenden Gründe und Umstände, an die General-Landschaftsdirection berichten; welche darauf, nach Lage der Sache, eine nähere Untersuchung veranlaßt, den Angeklagten über seine Vertheidigungsgründe vernimmt, und alsdenn festsetzt, ob und in wiefern die von dem Departementscollegio angetragene Ablösung der Pfandbriefe, oder gar der Verkauf seiner Güter, statt finden könne.

Wohin der Recurs von dergleichen Verfügungen gehört.

§. 6. Derjenige, welcher sich durch diese Entscheidung gravirt erachtet, kann entweder auf nochmalige Untersuchung, durch andere Commissarien, oder auch auf die Entscheidung des nächsten Generallandtages provociren; welche alsdenn Acta durchsehen läßt, und ein Finaldecisum fället, bey welchem es dann sein unabänderliches Bewenden haben muß.

ad §. 6. soll post verba — durch andre Commissarien, gesetzt werden:

oder auch auf die Entscheidung des Engern Ausschusses und im Fall in demselben oder dem nächstfolgenden Jahre ein General-Landschaftstag gehalten würde, auf die Entscheidung des General-Landschaftstages provociren, welche ꝛc.

Wie es mit der Execution zu halten.

§. 7. Wenn der Angeschuldigte binnen der ihm gesetzten Frist die Ablösung der Pfandbriefe nicht bewerkstelliget; so ist das Gut sofort in Sequestration zu nehmen, auch nach Verstreichung einer abermaligen Nachfrist, mit der Subhastation desselben, um welche das Landes-Justizcollegium des Departements zu ersuchen ist, zu verfahren.

Von dem Gehorsam der Landschaftlichen Officianten.

§. 8. Eben so wie ein jedes Mitstand, so sind auch die Landschaftlichen Officianten den Verordnungen ihrer vorgesetzten Collegiorum Folge zu leisten schuldig, und können dazu durch verhältnißmäßige Geldstrafen, die von ihren Salariis und Diäten abgezogen werden, angehalten; bey beharrlicher Widerspenstigkeit aber ihrer Aemter entsetzt werden.

Wenn ganze Creyse denen Verfügungen ungehorsam sind.

§. 9. Auch ganze Creyse sind verpflichtet, den Vorschriften des Reglements, und den in Gemäßheit derselben ergehenden Verfügungen, und abgefaßten Schlüssen der ihnen vorgesetzten Landschaftlichen Collegiorum, in allen Stücken nachzuleben; Sollten widor alles Verhoffen ein oder mehrere Creyse, den auf den Versammlungen des Departementscollegii, der reglementsmäßigen Ordnung, und der Lage der Sache gemäß, abgefaßten Schlüssen, den Verfügungen des engern Ausschusses, oder wol gar den Vorschriften des Reglements sich widersetzen; so sind selbige schuldig und gehalten, die einzelnen Vota sowohl aller derer, die an einem solchen Entschlusse Theil genommen haben, als auch derjenigen Stände, welche der entgegen gesetzten Meynung gewesen sind, mit der Namensunterschrift eines jeden, an das Departementscollegium versiegelt einzuschicken.

Sollte sich hieraus ergeben, daß solhane Widersetzlichkeit nicht von den einstimmigen Gesinnungen aller, sondern blos einiger einzelnen Mitstände, oder gar der Creyßdeputirten herrührte; so finden alsdann die in den vorstehenden §. §. dieses Capitels festgesetzte Disposition statt.

Sollte hingegen ein ganzer Creyß an dergleichen Widerspenstigkeit Antheil genommen haben: so bleiben alsdann die Verfügungen dem Generallandtage vorbehalten.

Dritter Theil.

Von den Verrichtungen der Landschaft.

Alle im vorhergehenden Theile angezeigten landschaftliche Collegia haben die Operation mit den Pfandbriefen, wodurch der allgemeine und besondere Credit des Adels dauerhaft etablirt und erhalten werden soll, zum Gegenstande ihrer Beschäftigungen. Zur Ausführung dieser Operationen gehört die Expedition der im ersten Theil beschriebenen landschaftlichen Pfandbriefe; die Aufnehmung der dazu erforderlichen Taxen; die Einziehung der Interessen von den Schuldnern, und die Vertheilung derselben unter die Briefsinhaber; die Beitreibung der diesfälligen Rückstände durch die Sequestration; die Ablösung der Pfandbriefe, wenn solche aufgekündiget werden, durch baare Bezahlung; wozu die erforderlichen Gelder entweder durch Negocirung einheimischer oder fremder Darlehne, oder aus dem eigenen Fond der Landschaft herbeigeschafft werden.

Erstes Capitel. Von Ausfertigung der Pfandbriefe und wie dabei zu verfahren.

Wer Pfandbriefe sucht, muß sich beim Landes-Justiz-Collegio melden.

§. 1. Derjenige, welcher Pfandbriefe auf sein Gut verfertigen lassen will, muß sich zuvörderst beim Landes-Justiz-Collegio, unter dessen Departement sein Gut liegt, und von welchem dasselbe in Ansehung des Hypothekenwesens ressortirt, melden und anzeigen, dass er Pfandbriefe auf sein Gut stellen zu lassen willens sei. Daß dies von ihm geschehen, hat derselbe vorläufig der Direktion des Departements zu melden.

Der Anlehnssucher meldet sich zuerst bei der Direktion um das ihr zu bewilligende Anlehn, und diese requiriret sodann das competente Landes-Collegium um Communikation des Hypotheken-Extrakts, und um Nachricht, ob der Besitzer sich überhaupt zu einem Anlehn qualificire. Findet das Landeskollegium dabei nichts nach den Landes-Gesetzen zu erinnern, so remittirt dasselbe den Extrakt sofort der Direktion.

Diese remittiret sein Gesuch an dem Direktor des Departements,

§. 2. Wenn das Landes-Justiz-Collegium gegen dieses Gesuch nach den Landesgesetzen nichts zu erinnern findet, so remittiret es die Original-Eingabe unter einem bloßen Couvert, und ohne daß es dieserhalb einer besonderen Ausfertigung bedarf, an den Direktor des Departements, wohin das zu verpfändete Gut gehört, und läßt zugleich einen Extrakt aus dem Hypothekenbuche beifügen.

fügt einen Hypotheken-Extrakt bei.

§. 3. Dieser Extrakt, welcher von dem Archivario und Ingrossatore unterzeichnet wird, ist eine Abschrift des Hypothekenbuchs, und enthält eine Anzeige und Nachweisung der auf dem Gute eingetragenen Schulden, stillschweigenden Hypotheken, Cautionen und anderer dergleichen Onerum realium.

Dieser beurtheilet, ob eine Taxe erforderlich sei.

§. 4. Wenn der Departements-Direktor nun dergleichen remittirtes Supplikat erhält, so muß er beurtheilen, ob nach den Grundsätzen der Landschaft die Aufnahme einer Taxe erforderlich sei, oder nicht.

§. 5. Da die landschaftlichen Pfandbriefe nur auf die Hälfte des tax-

mäßigen Werths eines Guts ertheilt werden sollen; so müssen zu Bestimmung dieses Werths gewisse Grundsätze festgesetzt werden.

In welchen Fällen es keiner Taxe bedarf.

§. 6. In der Regel, und wenn die Landschaft kein besonderes Bedenken dabei findet, wird das von Zeit der Reoccupation der Erbprovinz Westpreußen für ein Gut gezahlte Kaufprätium bei Bestimmung des Werths desselben zum Grunde gelegt. Die Direktion hat aber dabei besonders dabei besonders darauf zu sehen und zu untersuchen, ob das Gut seit der Zeit der Acquisition auch nicht deteriorirt ist.

Bei den übrigen vor der Wiederbesitznehmung der Provinz von Jemanden acquirirten Gütern hingegen, ist der Werth in der Art, als solcher bis zum Jahre 1755 und nach 1766 nachgewiesen werden kann, anzunehmen.

Will der Besitzer von dergleichen Gütern keine neue Taxe aufnehmen lassen, als welches ihm jederzeit frei steht; so kann ihm auf sein zu verpfändendes Gut nicht mehr als ein Drittel des vorbemerktermaßen nachzuweisenden Werths aus der Kasse angeliehen werden.

Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit den während der preußischen Regierung gerichtlich gewürdigten Gütern; als auf welche ebenfalls nicht mehr als ein Drittel des taxirten Werths angeliehen werden kann.

In Ansehung der Kreise Marienwerder und Riesenburg, welche seit jeher zu Ostpreußen gehört haben, und bei welchen daher die vorerwähnten Grundsätze nicht anwendbar sind, werden die Prätia der Güter bis zum Jahre 1755, pro anno normali angenommen, und kann übrigens auf ein dergleichen Gut nur die Hälfte des solchergestalt zu eruirenden Werths aus der Landschaft angeliehen werden, wenn der Besitzer keine neue Taxe aufnehmen lassen will.

Uebrigens bedarf es überhaupt der Aufnahme einer Taxe nicht, wenn ein Besitzer nicht über ein Viertel von dem mit 5 Prozent zu Capital gerechneten Kontributions Anschlag seines Guts zum Anlehn auf dasselbe verlangt.

Auf Güter, welche nach der Reoccupation der Provinz und nach Einrichtung des Contributionsfusses bis ult. Dezember 1786 acquirirt sind, kann die Hälfte des durch Contrakte nachzuweisenden Werths in Pfandbriefen bewilliget werden.

Wenn dergleichen aufzunehmen nöthig ist.

§. 7. Dahingegen ist die Aufnahme der Taxen nöthig:

1) Wenn sich ein Gutsbesitzer dabei, daß ihm auf sein Gut unter den im vorstehenden § enthaltenen Umständen nur ein Drittel oder Viertel angeliehen werden soll, nicht beruhigen will.

2) Wenn einwahrscheinlicher Verdacht obwaltet, daß der Besitzer sich überkauft habe, oder das Gut bei einer Erbtheilung gegen die vorigen Käufe zu hoch in Anschlag gebracht worden sei.

3) Wenn ein Gut seit dem zum Grunde gelegten letzten Kauf durch Veräußerung von Grundstücken geschwächt worden.

4) Wenn es durch Ueberschwemmungen, Verwüstung des Waldes, durch eine langwierige schlechte Bewirthschaftung der vorigen Besitzer, oder durch andere Umstände eine wesentliche Deterioration erlitten hat.

Auf Güter, welche schon allzu tief verschuldet und dabei im schlechten Wirthschaftsstande sind, können, so lange der gegenwärtige Besitz dauert, gar keine Pfandbriefe ertheilet werden.

Auf Güter, welche über $\frac{2}{3}$ des Werths verschuldet, und dabei im schlechten Wirthschaftszustande sind, können, so lange der gegenwärtige Besitz dauert, gar keine Pfandbriefe ausgefertiget werden; es sei denn, daß der größte Theil der Schulden in Abfindung der Geschwistere, oder in Illatis der Frau bestehen, und diese die Priorität cediren. Die Landschaft kann in diesem Fall das Anlehn, ohne auf das Quantum der Schulden zu sehen, bewilligen, weil zu vermuthen ist, daß dergleichen Creditores dem Debitori die Capitalien nicht so schleunig aufkündigen werden, als es von fremden Creditoribus, wenn dieselben gleich vor der Hand die Priorität cediren sollten, zu besorgen ist.

5) Wenn der Besitzer behauptet, daß sein Gut wegen der darauf bewirkstelligten Hauptmeliorationen oder aus andern Ursachen mehr werth sei, als er solches gekauft und übernommen hat, und daher auf dessen Taxation selbst provociret.

6) Wenn ein Gut, ein altes Fideicommiß oder Majorat, oder auch seit einer langen Reihe von Jahren her ohne Verkauf oder Veranschlagung von einer Person der Familie auf die andere herübergegangen ist, und also das letztere Kaufprätium desselben entweder gar nicht constiret, oder sich doch in allzu entfernte Zeiten hinausgesetzt befindet.

Der Direktor muß sich von den Umständen des Guts informiren,

§. 8. Wenn also ein Gesuch um Ertheilung von Pfandbriefen an den Direktor gelangt, so muß derselbe mit Zuziehung des beigefügten Contrakts aus dem Hypothekenbuche und der Landschaftsregister untersuchen, ob nach den Grundsätzen des Systems eine landschaftliche Taxe erforderlich sein möchte. Wenn er daher von den Umständen des Guts aus eigener Kenntniß nicht genugsam unterrichtet ist, so muß er mit den Räthen und Deputirten seines Kreises darüber correspondiren und die erforderlichen Nachrichten vorläufig einzuziehen suchen.

den Supplicanten entweder abweisen,

§. 9. Findet er nach dieser Untersuchung, daß das Gut zu Ertheilung der verlangten Pfandbriefe nicht qualifizirt sei, so muß er den Supplicanten sofort, jedoch mit Anführung der Gründe, abschläglich bescheiden, damit dieser, wenn er die angeführten Gründe vollständig widerlegen zu können sich getrauet, bei dem versammelten Collegio oder auch bei der Haupt-Landschafts-Direktion seine Nothdurft dagegen ausführen könne.

oder sein Gesuch bis zum Departements-Tage reponiren,

§. 10. Ist hingegen das Gesuch von der Beschaffenheit, daß dem Direktori wegen Ertheilung der gebetenen Pfandbriefe kein Bedenken vorsteht; so legt er das Gesuch bis zur nächsten Versammlung des Departements-Collegii zurück.

oder die Aufnahmen der Taxen verordnen.

§. 11. Wenn endlich das Verhältniß der Umstände eine Taxe erfordert, so wird solche vom Direktor an diejenige Membra des Collegii, vor welche sie gehört, verordnet, und die müssen die aufgenommene Taxe hinwiederum an ihn einsenden.

Die Suppliquen und Taxen werden an die Membra des Departements-Collegii distribuiret.

§. 12. Wenn nun das Departements-Collegium zusammenkommt, so distribuiret der Direktor die in dem abgelaufenen halben Jahre eingelaufenen

Memoralien und dazu gehörigen Taxen unter die anwesenden Membra des Collegii zum Vortrag, so daß bei dem Vortrage der Taxen allemal ein Re- und Correferent sein muß.

Worauf bei dieser Distribution zu sehen.

§. 13. Bei dieser Vertheilung ist vorzüglich darauf zu sehen:

1) Daß diejenigen, denen ein dergleichen Vortrag zugeschrieben wird, wo möglich einer aus dem Kreise selbst, der andere aber aus der Nachbarschaft, und daß bei beiden, so viel als möglich, eine Kenntniß des Gutes mit Grunde zu vermuthen sei;

2) daß sie mit den Extrahenten in keiner Verwandschaft, Schwägerschaft und anderer genauer Verbindung stehen: und

3) dass es bei Taxen nicht eben diejenigen sind, welche solche aufgenommen haben.

Auf den Vortrag derselben wird das Conclusum abgefaßt.

§. 14. Diese Referenten müssen alle Umstände des Gesuchs genau erwägen, und besonders die Taxen mit den festgesetzten Grundsätzen und der ihnen von dem Gute selbst beiwohnenden Kenntniß sorgfältig zusammenhalten, sodann aber dem Collegio einen ordentlichen mündlichen Vortrag darüber machen.

Das Collegium schreitet hiernächst zum Votiren, und setzt das Quantum fest, auf dessen Höhe auf dieses oder jenes Gut landschaftliche Pfandbriefe ertheilt werden können.

Diese Bewilligung kann sich indessen, da sämmtliche Taxen von der General-Direktion nach geschlossener Versur revidirt werden müssen, nie höher, als auf die Hälfte des von der Direction bestimmten Werths des Guts, und nie auf das $\frac{1}{10}$ erstrecken.

Wenn daher ein Anlehnssucher sein Gut landschaftlich abschätzen läßt, und die Taxe festgesetzt ist, so muß die Direktion demselben bei Bekanntmachung der erfolgten Festsetzung, und bei Bestimmung des ihm zu bewilligenden Anlehns sofort eröffnen, daß, im Fall nach geschehener Revision der Taxe, die Herunterfetzung derselben finaliter bestimmt sein sollte, der Gutsbesitzer sich zur Zurückzahlung des zu viel erhaltenen Quanti in zwei halbjährigen Terminen in Pfandbriefen verbindlich machen müsse, wohingegen demselben auch nach erfolgter Approbation der Taxe in den durch das Reglement §. 45. bestimmten Fällen, das annoch über die Hälfte zu bewilligende Zehntheil in dem nächsten Versur Termine ausgezahlt werden solle.

Die General-Direktion ist übrigens befugt und verbunden, sämmtliche von einer Direction im verflossenen halben Jahre aufgenommen und festgesetzte Taxen von den Direktionen zur Revision zu erfordern, und diese sind verpflichtet, solche ohne allen Aufenthalt an dieselben einzuschicken. Diese Taxen müssen hiernächst von der Generaldirektion genau nach den Vorschriften der General- und Spezial-Taxations-Principien sowohl in formalibus als auch in materialibus geprüft, und falls sich bei der Anwendung derselben etwas zu erinnern findet, der Direktion auf das möglichst schleunigste, mit Beilegung der gemachten Monitorum, und mit der Anweisung, den Monitis abzuhelfen und die Taxe darnach zu rectificiren, auch erforderlichen Falls die Zurückzahlung des zu hoch gegebenen Anlehns zu verfügen, remittirt werden. Findet die Direktion die Herunterfetzung der Taxe bedenklich, so stehet ihr frei, dies der General-Direktion unter Ein-

sendung der Differenz bei dem nächsten engern Ausschuß zum Vortrag. Bei dieser Entscheidung behält es alsdenn überall sein unabänderliches Bewenden, und verstehet es sich von selbst, daß die Direktion bis dahin unter keinem Vorwande ein höheres Anlehn, als bis zur Hälfte der vorläufig von ihr festgesetzten Taxe des Guts auszahlen, und bewilligen darf.

Auf was für Quantum die Pfandbriefe zu stellen.

§. 15. Es dependirt zwar von dem Besitzer, auf wie viel Pfandbriefe, und auf was für Summen er das Quantum schreiben lassen will; es kann indessen eines Theils ein Pfandbrief niemals mehr als 1000 Thlr. enthalten, andern Theils aber muß zur Bequemlichkeit des Publici, und um die Cirkulation mehr zu befördern, darauf gesehen werden, daß Pfandbriefe von allerlei Quantis, unter 1000 Thlr. z. B. von 2, 3, 500 Thlr. zu haben sein mögen.

Nicht weniger muß auch der zehnte Theil des ganzen, zu expedirenden Quanti in kleinen Pfandbriefen von 100 Thlr. und darunter, jedoch immer nur nach Viertelhunderten, geschrieben werden.

Uebrigens wird auch hier zugleich festgesetzt, daß die auf ein jedes einzelne Gut zu expedirenden Pfandbriefe besondere Nummern, von No. 1. an, erhalten.

Uebrigens werden die Pfandbriefe nicht auf einzelne Güter, sondern auf den Complexum der Herrschaften nach fortlaufenden Nummern von 1 an, ausgefertiget.

Das Conclusum muß sofort ad Protocollum genommen werden.

§. 16. Das diesfällige Conclusum wird von dem Syndico sofort zum Protokoll genommen, das Protokoll selbst aber am Ende jeder Session laut vorgelesen und von dem gesammten Collegio unterschrieben.

Wie es mit den Oneribus zu halten.

§. 17. Es verstehet sich von selbst, daß in Ansehung des Quanti auf dessen Höhe Pfandbriefe zu ertheilen sind, die Onera perpetua, so wie auch andere zur Umschreibung in Pfandbriefe nicht qualificirte Onera realia, wovon unten näher gehandelt werden wird, in so fern letztere die erste Hälfte des Guts afficiren, bei Festsetzung des Betrags dieser Hälfte in Abzug gebracht werden müssen.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe selbst, welche

§. 18. Wenn nun solchergestalt sämmtlich eingekommene Gesuche vorgetragen und darauf verfügt worden, so muß alsdann mit der wirklichen Ausfertigung der Pfandbriefe selbst verfahren werden.

auf Pergament

§. 19. Die Pfandbriefe werden auf Pergament mit besonders gestochnen Platten und lateinischen Lettern abgedruckt.

und Kupferplatten gedruckt,

§. 20. Von diesen Platten wird die eine Hälfte leer gelassen, um die erfolgten Interessen-Zahlungen darauf vermerken zu können.

und von der Landschaft und den Landescollegiis unterschrieben werden.

§. 21. Der Pfandbrief wird von der einen Seite von den Commissariis des Justiz-Collegii, auf der andern aber von dem Direktore und den Deputatis der Landschaft unterschrieben. Auch wird sowohl das Siegel des

Landes-Collegii, als dasjenige der Landschaft mit Buchdruckerfarbe beigedruckt; daß also diese Pfandbriefe die aus dem beiliegenden Schema zu ersehende Gestalt haben.

Wo diese Platten verwahrt sind.

§. 22. Diese Platten müssen außer der Zeit ihres Gebrauchs im Depositum der Direktion mit der größten Sorgfalt verwahrt werden.

Die Pfandbriefe werden bei den Departements-Collegiis abgedruckt,

§. 23. Wenn nun Pfandbriefe auszufertigen sind, so sorgt das Departements-Collegium dafür, daß, wenigstens in zweier seiner Mitglieder Gegenwart, die für diesmal erforderliche Anzahl von Exemplaren abgedruckt und mit dem vorschriftmäßigen Stempel versehen werde.

und ausgefüllt.

§. 23. Sodann werden in Pleno Collegii die in den abgedruckten Exemplaren leergebliebenen Plätze der Summe, des Namens des Kreises, des Namens und der Nummer des Guts, durch den Syndikus und Canzelliſten ausgefüllt, und sämmtliche Exemplare von dem Direktor und den Räthen unterschrieben, auch das Landschaftssiegel beigedruckt.

Wie dieselben mit Zuziehung des Landes-Collegii einzutragen,

§. 25. Die Departements-Collegia reden hiernächst mit den Präsidenten der Landes-Collegiorum einen Termin ab, gegen den die zu diesem Geschäfte deputirten Commissarien mit diesen solchergestalt halb expedirten Pfandbriefen an den Ort, wo das Landes-Collegium seinen Sitz hat, hinreisen. Die Commissarien des Landes-Collegii, welches vorher schon von dem Departements-Collegio eine schriftliche Consignation der zu vollziehenden Pfandbriefe zugefertiget erhalten hat, überzählen zuvörderst die Pfandbriefe nach der erhaltenen Consignation, und diese werden hiernächst von der Commissione mixta unterschrieben, untersiegelt und sofort in das Hypothekenbuch eingetragen, auch mit der gewöhnlichen Annotation zur Bescheinigung der richtig geschehenen Eintragung versehen.

Diejenigen halb expedirten Pfandbriefe, welche nicht in einer Session vollzogen werden können, nehmen die Deputirten wieder in ihre Verwahrung zurück; wohingegen die ganz expedirten mit ihrem öffentlichen Pettschaft versiegelt, und im Depositorio des Landes-Justiz-Collegii so lange verwahret werden, bis das ganze Intabulations-Geschäfte geendigt ist.

muß in Pleno der Commission geschehen.

§. 26. Alles dieses muß in Pleno der gesammten aus den Landes- und Departements-Collegiis dazu ernannten vermischten Commission geschehen; auch ist darüber ein accurates und umständliches Protokoll in Duplo, nämlich von Seiten der Justiz-Collegien und der Landschaft zu führen.

Die Pfandbriefe werden an das Departements-Collegium zurückgebracht,

§. 27. Die solchergestalt expedirten Pfandbriefe nehmen die Deputirten der Landschaft unter dem Siegel des Landes-Collegii in die Stadt, wo das Departements-Collegium seinen Sitz hat, zurück, und extradiren sie daselbst dem Director, welcher sie alsdann an die sich bei ihm meldenden Extrahenten verabfolgen läßt. Sollte indessen jemanden daran gelegen sein, daß er seinen Pfandbrief in der Departements-Stadt, wo er ausgefertiget worden, sofort erhalte, so muß er solches noch bei dem versammelten Provinzial-Departements-Collegio anzeigen, worauf alsdenn die Ausfertigungs-

Deputirten besonders angewiesen und instruirt werden, ihm den expedirten Pfandbrief zu extradiren.

post verbum zurück, wird gesetzt:

und übergeben dieselben ad Depositum der Landschaft, von welcher solche dem Extrahenten weiter verabfolgt werden.

den Extrahenten verabfolget.

§. 28. Uebrigens muß die Extradition regulariter zu eigenen Händen des Extrahenten geschehen, und sollen die Pfandbriefe keinem Dritten verabfolget werden; es wäre denn, daß er sich durch eine gerichtliche Special-Vollmacht zu deren Empfang legitimiren könne.

Von Umschreibung alter Hypotheken in Pfandbriefe.

§. 29.[1]) Was den Fall betrifft, wenn bereits ausgefertigte Hypothekeninstrumente in Pfandbriefe umgeschrieben werden sollen, so wird es damit eben so gehalten, wie bei neuen Pfandbriefen; nur daß sothane Umschreibung in den Hypothekenbüchern des Landes-Collegii bei der umgeschriebenen Post selbst besonders bemerkt wird, und die Extradition des Pfandbriefes nicht anders, als gegen Herbeischaffung des alten Hypothekeninstruments, welches alsdann kassiret wird, geschehen kann; folglich selbiger so lange bis die Auswechselung erfolgen kann, von dem Direktor in Deposito der Landschaft asservirt werden muß.

Niemand kann gezwungen werden.

§. 30. Der Regel nach kann weder der Creditor den Debitorem zwingen, ihm für seine simple Hypothek einen Pfandbrief zu geben, noch der Schuldner den Gläubiger nöthigen, einen dergleichen Pfandbrief gegen Extradition des Hypothekeninstruments wider seinen Willen anzunehmen.

Doch ist beiden in so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich festgesetzt ist, unbenommen, die auf ein Gut eingetragene Capitalien zur verabredeten Loskündigungsfrist resp. aufzukündigen, und die Zurückzahlung zu verlangen.

Wie sich der Creditor

§. 31. Es kann aber der Creditor, der einen Pfandbrief haben will, dem Debitor sein Capital aufkündigen, worauf dieser schuldig ist, ihm entweder baare Zahlung zu leisten, oder den verlangten Pfandbrief zu ertheilen.

und Debitor dabei zu verhalten haben.

§. 32. Eben so kann der Debitor, wenn sein Creditor keinen Pfandbrief nehmen will, nichts desto weniger mit dessen Ausfertigung verfahren lassen. Er muß aber demselben sein Kapital und zugleich der Landschaft den statt desselben expedirten Pfandbrief aufkündigen, mit dem ihm von der

---

[1]) Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 206. — A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 399. — Reskript vom 31. Mai 1834. Kamptz Jahrbücher Bd. 43. S. 587, Gräff Sammlung Bd. 9. S. 87, daß es zu Umschreibung von Hypothekenforderungen in Pfandbriefe keines Consenses der nachstehenden Gläubiger bedarf. — Reskript vom 5. Juni 1833, Kamptz Jahrbücher Bd. 41. S. 542, Gräff Sammlung Bd. 7. S. 180 über das Verfahren bei Eintragung einer Cession der Landschaft über Pfandbriefskapitalien, durch Cabinetsordre vom 8. August 1836 ausdrücklich genehmiget. Kamptz Jahrbücher Bd. 48. S. 276. Gräff Bd. 11. S. 51. —

Landschaft verschafften baaren Gelde den Creditor bezahlen, und solchergestalt das Hypothekeninstrument ad cassandum herausschaffen.

Den Pfandbriefen soll keine simple Hypothek vorstehen.

§. 33. Sonst ist bei der Umschreibung vorzüglich darauf zu sehen, daß, weil die landschaftlichen Pfandbriefe nur auf die Hälfte des Werths eines Guts ertheilt, und die Interessen derselben mit einer ganz vorzüglichen Promtitude bezahlt und beigetrieben werden sollen, zu Vermeidung aller mit hypothekarischen Forderungen entstehenden Collisionen und daraus zu besorgenden Unordnungen, keine simple Hypothek einem privilegirten Pfandbriefe vorstehen möge.

Wie solches zu vermeiden.

§. 34. Es muß daher ein Debitor, wenn er eine nachgesetzte Hypothek umschreiben lassen, wie nicht weniger, wenn er hinter den bereits radicirten Hypotheken einen neuen Pfandbrief ertheilen will, zuvörderst die gleichmäßige Umschreibung dieser vorstehenden Hypotheken bewirken.

§. 31. Hat der Debitor das Kapital gekündigt, so ist er verbunden, die beglaubte Erklärung seines Gläubigers darüber zu erfordern und der Landschaft einzureichen, ob er statt des gekündigten Kapitals baares Geld oder Pfandbriefe verlange, so wie er auch der Landschaft die Zeit bis zu welcher die Zinsen gehörig berichtigt sind, nachzuweisen verbunden ist.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß er sich in Ansehung der Zinsen und der Aufkündigungsfrist auf den Fall, daß die Zahlung durch die Landschaft früher oder später als die Zeit dazu eintritt, erfolgen müßte, mit seinem Creditore gehörig zu vereinigen hat.

§. 32. Erklärt sich der Creditor Pfandbriefe annehmen zu wollen, so wird demselben von der Landschaft aufgegeben, das mit einer löschungsfähigen Quittung zu versehene Schuld-Instrument gegen einen ihm von der Landschaft zu ertheilenden Versicherungsschein spätestens 14 Tage nach der Aufforderung zu übergeben, damit diese sodann die Extabulation desselben besorgen könne. Die Landschaft ist alsdann verbunden, die Pfandbriefe dem Creditori sogleich nach erfolgter Eintragung derselben, und geschehener Löschung der bisherigen Hypothek abzuliefern.

Verlangt der Gläubiger baare Zahlung, so ist es hauptsächlich die Sache des Schuldners, die Negocirung des dazu erforderlichen Kapitals zu betreiben, solchergestalt aber das Hypothekeninstrument zur Löschung und zur Eintragung der an dessen Stelle tretenden Pfandbriefe herbei zu schaffen. Inzwischen muß ihm die Landschaft dabei nach Möglichkeit zu statten kommen, und das erforderliche baare Geld allenfalls gegen eine Recognition, wofür demnächst der Darleiher, die, statt der umzuschreibenden Post eingetragenen Pfandbriefe erhält, auszumitteln bemüht sein. In einem solchen Falle wird die bevorstehende Umschreibung nach Vorschrift des folgenden Paragraphen vorläufig im Hypothekenbuche notirt; der Creditor erhält von der Landschaft die Pfandbriefsmäßigen Zinsen; und wegen des etwanigen höhern Zinßsatzes bleiben ihm seine Rechte gegen den Schuldner und an das verpfändete Gut besonders vorbehalten.

§. 33. Erklärt der Creditor sich in der bestimmten Frist gar nicht, so wird angenommen, daß er Pfandbriefe verlange, es wird

mit der Expedition derselben verfahren, und die Pfandbriefe werden, wenn das Schuld-Instrument nicht quittirt übergeben worden ist, ad Depositum judiciale eingerichtet, daß solches geschehen und die Eintragung der Pfandbriefe sich nur noch an der Extradition des Schuld-Instruments accrochire, im Hypothekenbuche gehörigen Orts vermerkt, und der Creditor ist verbunden, sich von dieser Zeit an, mit den landschaftlichen Zinsen zu begnügen.

Will er sich weder hierzu noch zur Annahme der Pfandbriefe überhaupt verstehen, so ist es seine Sache, dem Debitori das Kapital zu kündigen, und es wird alsdann nach der §. 32. gegebenen Vorschrift verfahren.

§. 34. Bei der Umschreibung aller Kapitalien ist übrigens vorzüglich darauf zu sehen, daß keine simple Hypothek den Pfandbriefen vorstehen darf, und es muß daher ein Debitor, wenn er auf sein Gut, es sei zur Löschung bereits eingetragener Forderungen, oder zu einem andern Bedarf ein landschaftlich Anlehn aufnehmen will, entweder die Umschreibung der, dem landschaftlichen Anlehn etwan vorstehen bleibenden Hypothekarischen Schulden, oder die Beibringung einer gerichtlich und beglaubten Erklärung der intabulirten Creditoren, daß sie dem landschaftlichen Anlehn in Ansehung ihrer Kapitalien, so wie auch sämmtlicher zu fordern habender Zinsen und anderer Real-Ansprüche auf immer nachstehen wollen, beibringen.

Soviel die auf ein Gut intabulirten unablöslichen Kirchen- oder andern Piis Corporibus verschriebenen Kapitalien anbetrifft, so bedarf es der Umschreibung derselben nicht, vielmehr werden die davon jährlich zu zahlenden Zinsen gleich andern jährlichen Prästationen bei Berechnung des, in Pfandbriefen zu bewilligenden Quanti im Verhältniß gegen den Guts-Ertrag nach Anweisung des Reglements und der Tax-Principien in computum gebracht, und dem Pio Corpori eine Recognition, auf welche die Zinsen erhoben und abgestempelt worden, ertheilet.

Die übrigen, piis corporibus gehörigen ablöslichen Kapitalien werden mit Consens der vorgesetzten Behörden in Pfandbriefe umgeschrieben und außer Cours gesetzt und der Behörde überschickt; auch wird dem Pio corpori gleichfalls eine Zins-Recognition zugestellt. In Ansehung der Zinsen versteht es sich von selbst, daß in so fern dieselben geringer, als die landschaftlichen Zinsen sind, dies dem Gutsbesitzer als Schuldner zu gute kommt; Wohingegen demselben obliegt, die höhern Zinsen bis zur Ausfertigung und Intabulation der Pfandbriefe, oder falls eine Aufkündigungs-Frist stipulirt sein sollte, bis zum Ablauf derselben zu bezahlen, in so fern er nicht dem Pio corpori über die auch noch fortdauernd zu bezahlenden höhern Zinsen eine Versicherung, die er auch hinter den Pfandbrief im Hypothekenbuche notiren lassen kann, zu ertheilen für gut finden sollte.

Wenn ein, seit der Wiederbesitznehmung der Provinz zu adlichen Rechten verliehenes vormaliges starosteiliches oder Gratial-Gut mit einem davon jährlich zu bezahlenden fixirten Canon belastet ist, und darauf ein Anlehn bewilliget werden soll, so wird ein Viertel dieses Canonis zur Sicherheit der Landschaft als Contribution von dem jährlichen Ertrage in Abzug gebracht, die übrigen drei Viertel aber werden als Zinsen eines auf dem Gut haftenden Kapitals a 5 pCt.

berechnet und das Kapital von dem zu gebenden Anlehn in Abzug gebracht.

In so fern auch der Besitzer eines solchen Guts, auf die Bewilligung des reglementsmäßigen $\frac{1}{10}$ antragen sollte, kann ihm selbiges unter den übrigen festgesetzten Maßregeln zwar zugestanden; es muß aber alsdann dieses Zehntel nicht von dem ganzen Werthe des Guts, sondern nur von der Hälfte desselben gerechnet werden.

Sind dergleichen Güter bereits mit Pfandbriefen belegt, so sind die Direktiones verpflichtet, die aufgenommenen Taxen zu revidiren, die Taxen nach diesem Grundsatze zu rektifiziren, das etwan zu viel bewilligt Quantum zu kündigen, und auf die Zurückzahlung desselben in Pfandbriefe zu dringen.

Bei Schulforderungen, die sub paritate juris eingetragen stehen, oder wo die Priorität streitig ist, kommt es darauf an, ob das nachgesuchte Anlehn zur Umschreibung sämmtlicher Posten zureichet oder nicht.

Im ersten Falle hat die Umschreibung kein Bedenken, wohingegen im zweiten Fall entweder gar keine Pfandbriefe ausgefertigt werden können, oder doch die pro quanto competente ausgefertigten Pfandbriefe nebst den in jedem Termine zu bezahlenden Zinsen ad Depositum judiciale bis zur ausgemachten Sache eingezahlt werden müssen.

Auch auf Güter, welche jemand nicht jure dominii, sondern nur jure antichretico besitzt, können Pfandbriefe bewilligt, und auf den eingetragenen Pfandschilling subingrossirt werden, in so fern sich bei gehöriger Prüfung die vorschriftsmäßige Sicherheit ergeben hat.

Bei Lebtags-Verschreibungen muß, wenn Posten, die hinter denselben eingetragen stehen, umgeschrieben werden sollen, der ausdrückliche Consens des Lebtags-Berechtigten beigebracht werden, daß er in jedem Fall den Pfandbriefszinsen mit dem Usu fructu nachstehen wolle. Eine Ausnahme hievon findet blos in dem Falle statt, wenn die Lebtags-Berechtigte die Ehefrau des Gutsbesitzers ist, dieser noch am Leben ist, und auf seine eigenthümliche und seiner freien Disposition unterworfene Güter ein landschaftlich Anlehn aufnehmen will.

§. 35. Was übrigens Ehepakten, Muttergut der Kinder erster Ehe, Cautiones, Lehnsstamm, Substitutionsquanta und andere dergleichen ins Hypothekenbuch eingetragene Jura realia, welche nicht eigentliche Darlehne sind, betrifft; so müssen solche zwar, wenn sie auf die erste Hälfte stehen, bei Bestimmung des Quanti, auf dessen Höhe Pfandbriefe zu ertheilen sind, mit ad computum gezogen werden. Einer wirklichen Umschreibung aber bedarf es alsdenn erst, wenn sich der Fall ereignet, daß Interessen davon bezahlt werden müssen, z. B. wenn eine Frau von ihren Illatis etwas cedirt, oder selbst den Nießbrauch davon zu ziehen anfängt; als in welchen Fällen es damit, wie mit andern intabulirten Hypotheken, gehalten wird. Den Landeskollegiis, welche die Hypothekenbücher zu besorgen haben, lieget ob, wenn dergleichen Jura realia cedirt, und die Eintragungen solcher Cessionen auf Güter gesucht werden, die bei dem Creditsystem verpfändet sind, allemal, ehe die Eintragung verfügt wird, der General-Landschaftsdirektion von Amtswegen Nachricht zu geben.

Bloße vormundschaftliche Cautionen, kommen in die zweite Hälfte des Werths eines Guts zu stehen.

Wie es mit Juribus, so keine Darlehne, zu halten.

§. 36. Endlich stehet auch noch einem jedem frei, sich auf seine Güter, ohnerachtet er wirklich darauf keine Schulden hat, Pfandbriefe in Vorrath ausfertigen zu lassen, die er entweder auf einen künftigen Nothfall bei sich behalten; oder in das Publikum zum Cours bringen; oder der Landschaft selbst aufkündigen kann, welche dieselben eben so gut, als diejenigen, die ihr von andern Creditoren aufgekündiget worden, durch baare Bezahlung abzulösen schuldig ist.

Zweites Capitel. Von Aufnehmung der Taxen und wie dabei zu verfahren.

Wer die Taxen aufnimmt.

§. 1. Die Aufnahme der Taxen geschieht allemal von einem Mitgliede des Provinzial-Collegii, und zwar aus dem Kreise, worin das abzuschätzende Gut belegen ist, und von einem Deputirten aus einem andern Kreise.

Der Regel nach muß der Landschafts-Syndicus zu den Taxen zugezogen werden und das Protokoll dabei führen.

Ist jedoch das zu taxirende Gut zu weit von seinem Wohnsitz entfernet, oder wird er durch andere Geschäfte gehindert, so kann der Director des Departements-Collegii eine andere vereidete Justizperson dazu verordnen. Indessen muß dieselbe auf die landschaftliche Taxe besonders vereidet werden, und erhält 1 Rthlr. 8 Gr. täglich Diäten, außer freier Fuhre.

Wie solche zu verfügen.

Wenn also der Director nach dem, was oben Cap. I. §. 7. gesagt worden, die Aufnahme einer Taxe nöthig findet, so ertheilt er den zu ernennenden Commissarius den erforderlichen Auftrag dazu, und diese vereinigen sich mit einander wegen eines Termins.

§. 1. 2. Ist dahin abgeändert:

Die Aufnahme der Taxen geschiehet in der Regel allemal von einem Mitgliede des Provinzial-Collegii, und zwar aus dem Kreise von dem das abzuschätzende Gut belegen ist, und von einem Deputirten aus einem andern Kreise. Blos bei Gütern, die nur bis 8000 Rthlr. werth sind, kann die Taxe durch einen Taxator aufgenommen werden Die Zuziehung des Syndici, oder wenn es dessen Geschäfte oder sonstige Verhältnisse nicht erlauben, einer andern zur Justiz verpflichteten Person ist zur Legalität aller und jeder Taxen nothwendig und erhält die zuzuziehende Justiz-Person außer der freien Fuhre 2 Rthlr. Diäten.

§. 2. Damit indessen der Landschafts-Director, dem die Beurtheilung, ob er die Taxe überhaupt für nöthig findet, und die Ernennung der Taxations-Commissarien dem §. 7. Cap. I. zu folge obliegt, wisse, ob er nur einen oder mehrere Commissarien zu ernennen verbunden sei, so muß die Direction, in sofern nicht der höhere Werth des zu detaxirenden Guts notorisch sein, oder aus dem Hypotheken-Extracte erhellet, oder der Detaxandus es nicht sogleich selbst angezeigt haben sollte, die Erklärung desselben erfordere, ob er nur einen oder mehrere Taxatores verlange. Wird nur ein Taxator erbeten, so kann der Besitzer selbst, wenn die Taxe des Guts über 8000 Rthlr. herauskommen sollte, nicht mehr als dies reglementsmäßige Anlehen, nach

dem Verhältnisse des Werths bis zu 8000 Rthlr. erhalten, und die Taxe muß, im Fall er ein höheres und dem wahren Werthe angemessenes Anlehn verlangen sollte, durch 2 Commissarien revidirt und legalisirt werden.

Zu dergleichen Taxen muß übrigens schlechterdings jederzeit ein Mitglied des Collegii, und zwar aus demselben Kreise, worin das Gut belegen ist, deputirt werden.

Bei Taxen größerer über 8000 Rthlr. an Werth betragender Güter kann, wenn die Mitglieder des Collegii zu sehr beschäftigt sein sollten, zum zweiten Commissarius auch ein anderer Kreisstand, und wo möglich ein solcher, der bereits im landschaftlichen Officio gestanden hat, adhibirt werden; indessen muß der erste Commissarius alsdann jederzeit ein routinirter Landschaftsrath oder Deputirter sein, und der zu adhibirende Kreisstand muß bei Unterzeichnung der Taxe auf seine Ehre und Pflicht und an Eidesstatt bekräftigen, daß die Taxe nach richtigen reglementsmäßigen Prinzipien aufgenommen, und er mit pflichtmäßiger Rücksicht auf die Sicherheit der Landschaft dabei nach seiner besten Einsicht und Ueberzeugung zu Werke gegangen sei.

Eben diese Zuziehung eines Kreisstandes, der bereits jedoch in landschaftlichen Officiis gestanden haben muß, ist auch bei Taxen kleinerer, nur 8000 Rtlr. geschätzten Güter alsdann nothwendig, wenn der Detaxandus ein noch wirklich im landschaftlichen Officio stehendes Mitglied des Departements-Collegii ist.

§. 3. Der von den Taxations-Commissarien zu bestimmende Termin ist demjenigen ꝛc.

(NB. der §. bleibt übrigens.)

§. 4. Bei Aufnahme der Taxe selbst, müssen sich übrigens die Commissarien, sowohl in Ansehung der Form als der Sache selbst genau nach den in den rectificirten General-Tax-Principien gegebenen Vorschriften richten, und sämmtliche Nutzungs-Rubriquen exclusive der Waldung, insofern der Gutsbesitzer solche nicht ausdrücklich zur Taxe gebracht wissen will, genau eruiren.

Auch der Ertrag emphyteutischer Vorwerker, Krüge ꝛc., welche der Detaxandus in Erbpacht genommen hat, kann auf dessen Verlangen in Ansehung des Ackerbaues, der Viehzucht, des Bier- und Branntwein-Debits, und aller übrigen wirklichen Nutzungen bei Festsetzung des Werthes des Hauptgutes mit veranschlagt werden, in so fern

a) der Guts-Besitzer den Consens des Domini directi dahin beibringet, daß dergleichen emphiteutische Besitzungen in Beziehung auf die Landschaft die Qualität inseparabler Pertinenz-Stücke des Hauptguts erhalten, und er, als Dominus directus wohl zufrieden sei, daß bei Belegung des Hauptguts mit Pfandbriefen der Ertrag des emphyteutischen Guts an Korn-, Vieh-, Bier- und Branntwein Nutzung ꝛc. ꝛc. mit in Anschlag gebracht, auch das emphyteutische Gut in so ferne der Landschaft zur Sicherheit der, auf das Hauptgut auszufertigenden Pfandbriefe mit verhaftet bleibe, dergestalt, daß er sich in favorem der Landschaft der Befugniß, die Emphyteusin ob

non solutum Canonem, oder aus andern rechtlichen Gründen, wieder einzuziehen, so lange als das Hauptgut mit Pfandbriefen belegt ist, begebe, auch den Canonem halbjährig von der Landschaft selbst abnehmen wolle.

Uebrigens muß sich

b) der Besitzer des Hauptgutes gegen die Landschaft verbindlich machen, den Canonem in halbjährigen Ratis mit den Pfandbriefs-Zinsen zugleich an die Landschaft abzuführen, und sich deshalb der landschaftlichen Exekution, ebenso wie in Ansehung der Pfandbriefs-Interessen zu unterwerfen, welchemnächst

c) die Landschaft alsdenn dem Domino directo eine Recognition darüber ertheilet, daß sie für die richtige Bezahlung des Canonis, so lange das Hauptgut mit Pfandbriefen belegt sei, verhaftet bleibe, auch solchen in halbjährigen Ratis bezahlen wolle. Endlich müssen

d) diese reciproquen Engagements sowohl in das Hypothekenbuch des Hauptguts, so wie auch der emphyteutischen Pertinenzien eingetragen werden.

Terminus dazu dem Detaxando bekannt zu machen

§. 3. Dieser Termin ist demjenigen, der die Taxe seines Guts aufnehmen lassen will, zeitig bekannt zu machen, damit er sowohl die nöthigen Hülfsmittel zur Untersuchung des Guts in Bereitschaft halten, als auch eine Fuhre für die Commission besorgen könne. Wenn letzteres nicht geschieht, so muß er sich alsdann die postmäßige Bezahlung des von den Taxatoren genommenen eigenen Vorspanns oder anderer Gelegenheit gefallen lassen.

Wie bei der Aufnehmung selbst zu verfahren.

§. 4. [1]) Bei Aufnahme der Taxe selbst muß nach den in jedem Kreise von den Ständen entworfenen Grundsätzen verfahren werden.

Uebrigens stehet keinem Detaxando frei, zu verlangen, daß irgend eine Nutzungsrubrike, exclusive der Waldung, in deren Ansehung oben §. 4. Sect. B. das Nöthige festgesetzt ist, ausgelassen werde.

Was Taxatores dabei zu beobachten haben.

§. 5. Die Commissarien der Taxe müssen bei diesem wichtigen Werke sich aller möglichen Accurateſſe befleißigen, und solches mit möglichster Ueberlegung vornehmen. Indessen müssen sie auch die Commission durch unnütze Weitläuftigkeiten oder aus Eigennutz, in Rücksicht der zu bezahlenden Diäten, nicht ohne Noth verlängern.

Die Directores müssen bei Festsetzung der Diäten-Liquidationen pflichtmäßig hierauf Rücksicht nehmen.

Diese Diäten-Liquidationen müssen von demjenigen, der Diäten zu fordern befugt ist, bei den Departements-Directionen eingereicht und festgesetzt werden, und werden hiernächst aus der Casse der Direction mit 2 Rthlr. täglich bezahlt. Die Direction zieht diese vorgeschossenen Diäten sogleich von demjenigen, der die Commission extrahirt hat, wieder ein.

Uebrigens wird es nie verstattet, daß Jemand der Diäten zu fordern berechtigt ist, sich solche selbst von dem Extrahenten der Taxe einziehe, sondern er muß sie lediglich aus der Casse der Direction ausgezahlt erhalten.

---

[1]) Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 52. §. 16.

ad §. 5. post verba: ohne Noth verlängern:

ist zu suppliren:

Sie sind verpflichtet, die Taxe von Anfang an bis zu Ende gemeinschaftlich auszuarbeiten, und es muß sich daher keiner von ihnen bei Verlust der Diäten und bei Vermeidung des Regresses während der Commission selbst auch nur auf kurze Zeit entfernen, und seinem Mitarbeiter die Aufnahme der Taxe allein überlassen. Blos in dem Fall, daß einer der Commissarien durch plötzliche Krankheit, oder andere schleunige nicht vorher zu sehen gewesene und gehörig zu bescheinigende Behinderungen abgehalten werden sollte, den bereits angesetzten Commissions-Termin abzuwarten, oder die Commission fortzusetzen, ist der Mit-Commissarius berechtigt, einen andern Kreis-Deputirten, oder allenfalls einen benachbarten Kreisstand zur Aufnahme oder Fortsetzung der Taxe zu requiriren, und verstehet es sich von selbst, daß, wenn einer der Commissarien aus andern nicht zeitig angezeigten Ursachen ganz ausbleiben sollte, dem Detaxando nicht allein wegen aller frustrirten Kosten, sondern auch wegen jeglicher, denselben durch die verspätigte Taxe verursachten Schäden der Regreß gegen den ausgebliebenen Commissarium offen bleibet.

Die Taxen werden an den Director eingesendet.

§. 6. Die aufgenommenen Taxen müssen die Commissarien unter ihrer gemeinschaftlichen Unterschrift ohne allen Verzug an den Director einsenden, und wenn etwa bei dem Gute ein oder anderer besonderer Umstand vorwaltet, darüber specifice mit berichten.

Von Vertretung der Taxen.

§. 7. Wenn eine Taxe allzuhoch ausgefallen ist, und der Landschaft in der Folge daraus ein Nachtheil erwächset, so muß untersucht werden, ob solches von dem Facto der Taxatoren, welche unrichtige Data angenommen und die ihnen vorgeschriebenen Principia überschritten haben, oder ob es von einer Unrichtigkeit in diesen Principien selbst herrühre.

In so fern bei unrichtig aufgenommenen Taxen, aus welchen bei der Landschaft ein Ausfall entsteht, den Taxatoren, wie doch nicht vermuthet wird, Dolus oder Culpa lata zur Last gelegt werden könnte: so behält es bei der Vorschrift des gemeinen Rechts sein Bewenden, nach welcher derjenige, der sich bei dergleichen Verrichtungen Dolum oder Culpam latam zu Schulden kommen läßt, allen daraus erwachsenden Schaden vertreten muß.

Wenn hingegen ein bloßes geringes Versehen vorgefallen, und bloß Culpa levi gefehlet ist: so sind die Taxatores, nebst den Revisoren der Taxe ein dergleichen Versehen nur durch drei Jahre nach revidirter Taxe zu vertreten verbunden.

Dolose würden die Taxatoren handeln, wenn sie zum Vortheil desjenigen, der sein Gut tariren läßt, wider besseres Wissen und Gewissen, solche Angaben vom Ertrage des Guts, oder auch von vorhandenen Rubriken desselben, zum Grunde der Taxen angenommen haben sollten, welche an und für sich offenbar falsch wären.

Unter der sogenannten Culpa lata wird verstanden, wenn die Taxatores, ohne eigene Untersuchung, das Angeben desjenigen, der die Taxe seines Guts nachgesucht hat, oder der von ihm sistirten Leute, für wahr angenommen, und dadurch eine übermäßig hohe Taxe herausgebracht haben sollten.

Die durch die sogenannte Culpam levem vorgefallenen Versehen müssen alsdann vertreten werden, wenn die Taxatoren zwar den erforderlichen Fleiß, die wahre Beschaffenheit eines Guts genau und gründlich zu untersuchen, angewendet, aus Unerfahrenheit aber, oder aus Irrthum einen oder andern Verstoß, es sei in Rücksicht irrig vorausgesetzter Grundsätze, oder fälschlich, jedoch bona fide, daraus hergeleiteter Folgen, oder auch aus unrichtig gezogenem Calculo u. s. w. begangen haben.

Nach eben diesen Grundsätzen fällt auch die Vertretung eines Ausfalls wegen allzuhoch angenommener Taxquantorum entweder dem gesammten Departements-Collegio oder dessen Gliedern zur Last, je nachdem entweder sämmtliche, oder doch die meisten Stimmen beim Vortrage aus den Taxen für die Erhöhung derselben gestimmt haben sollten.

Es stehet daher in einem dergleichen Falle jedem dissentirenden Membro des Collegii frei, sein Votum mit Anführung seiner Gründe ad acta zu geben, und sich dadurch gegen künftige Mitvertretung zu sichern.

Uebrigens ist es zwar richtig, daß die zuverlässigsten Taxquanta von Seiten der Taxatoren durch eine sorgfältige Anwendung der Taxationsprincipien, von Seiten des Collegii aber durch eine genaue Prüfung der Frage, ob diese Anwendung in einzelnen Fällen überall gehörig geschehen sei, am sichersten herausgebracht werden können.

Um jedoch die Verfahrungsart bei den Revisionen der Taxen noch in etwas näher zu bestimmen: so sollen alle und jede aufgenommene Taxen, sobald als solche nur bei dem Director eingegangen und zuvörderst in Calculo durchgelegt worden sind, durch den zweiten Landschaftsrath und einen Deputirten, welchen der Departements-Director zu ernennen hat, revidirt werden.

Diesen Revisoren müssen die Taxen mit ins Haus gegeben werden, um solche mit mehrerer Muße und um so sorgfältiger durchgehen zu können.

Die etwanigen Monita und Bedenken gegen die Taxen müssen sie schriftlich abfassen und dem Director zusenden, welcher solche den Taxatoren zum Behuf ihrer ebenfalls schriftlich beizubringenden Erläuterungen, zufertigen muß. Der Correvisor erhält indessen die vom ersten Revisor schriftlich abgefaßten Monita nicht mit.

Durch die Taxatores.

§. 8. In dem Fall, wo nach Maaßgabe des vorigen §. die Taxatores durch ihr Factum an einem sich ereignenden Ausfalle schuld sind, müssen sie und in Subsidium die Revisores, die bei Untersuchung der Taxe wider die vorgeschriebenen Prinzipien gehandelt haben, der Landschaft gerecht werden.

In welchen Fällen die Wiederholung der Taxe geschehen muß.

§. 9. Es kann indessen auch der Fall vorkommen, daß die Taxation eines landschaftlich abgeschätzten Guts wiederholt werden muß Geschiehet diese Wiederholung auf Veranlassung des Gutsbesitzers selbst aus dem Grunde, weil er sich durch das Verfahren der vorigen Taxatoren gravirt zu sein glaubt: so müssen neue Taxatores bestellt werden, und die Departements-Direction muß, nach untersuchter Erheblichkeit der den vorigen Taxatoren gemachten Beschuldigung, nach vorheriger Revision der aufgenommenen neuen Taxe festsetzen, wer die Kosten dieser neuen Taxe zu bezahlen habe.

Wird die neue Taxe auf Verlangen des Besitzers deshalb vorgenommen, weil derselbe durch gewisse an die Hand zu gebende nähere Data einen höhern Ertrag seines Guts zu beweisen die Absicht hat: so hängt es von

dem Gutbefinden des Directors ab, ob er die vorigen Taxatoren wieder bestellen oder neue ernennen wolle.

Sollte sich einer oder der andere der ersten Taxatoren der vorzunehmenden Recherche nicht unterziehen wollen, so kann dessen geziemende Anzeige dieser Ursachen als eine hinlängliche Entschuldigung angenommen werden.

Uebrigens muß derjenige, welcher eine in loco vorzunehmende Revision der erstern oder auch eine ganz neue Taxe von seinem Gute verlangt, seine Einwendungen gegen die erste Taxe speciell anzeigen, auch solche durch Atteste der Wirthschaftsbeamten, der Gerichte des Orts oder der Nachbarn, durch aufgefundene Rechnungen und andere Documente sofort glaubhaft bescheinigen, ehe die Wiederholung der Taxe oder die Revision derselben verfügt werden kann.

Sollte das Departements-Collegium von Amtswegen eine neue Taxe zu veranlassen genöthigt werden: so kommt es darauf an, ob eine Unzuverlässigkeit des Verfahrens der Taxatoren, oder aber andere nicht im Voraus zu bestimmende Ursachen, zu der Unvollständigkeit der ersten Taxe Anlaß gegeben haben. In beiden Fällen hängt es von der Entscheidung des Collegii ab, ob die ersten Taxatoren ihrer Gebühren für verlustig zu erklären, oder der Besitzer des Guts die Kosten der zweiten Taxation, entweder ganz oder zum Theil zu bezahlen schuldig ist.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß, wenn der Gutsbesitzer oder die Commissarien sich bei dem Concluso des Departements-Collegii nicht beruhigen wollen, ihnen der Recurs an die General-Direction und hiernächst an den engern Ausschuß frei bleibe, welcher alsdann die Beschwerde finaliter entscheiden muß.

Der Beschwerdeführer muß in diesem Fall wenigstens sechs Wochen nach Publikation des vom Departements-Collegio erhaltenen Resoluti seine Vorstellung der Haupt-Landschafts-Direction zuschicken, und diese muß von dem Departements-Collegio einen umständlichen mit Gründen unterstützten Bericht erfordern, damit gegen die Zeit der Versammlung des engern Ausschusses die Sache vollständig übersehen werden könne.

Sollte ein Besitzer sich nur bei einzelnen Rubriken der Taxe beschwert zu sein glauben, so stehet ihm zwar frei, auch dieses anzuzeigen; indessen hängt es von dem Departements-Collegio ab, ob dasselbe, nach Beschaffenheit der Umstände eine Recherche der ganzen Taxe anzuordnen für nöthig finde.

Um endlich einen Termin zu bestimmen, in welchem die etwanigen Beschwerden gegen eine Taxe angebracht werden können; so wird hierdurch noch festgesetzt, daß bei Erlassung des Notificatorii von der approbirten Höhe der Taxe eines Guts dem Besitzer zugleich bekannt zu machen ist, daß er einen Extract der Taxe binnen vierzehn Tagen nach erhaltenem Notificario bekommen könne. Die Canzelleien müssen ihm solchen, allenfalls spätestens binnen vier Wochen vom Tage des eingereichten Gesuchs von selbst zufertigen, und der Besitzer muß alsdann, längstens binnen vierzehn Tagen vor der nächstfolgenden Versammlung des Departements-Collegii, seine Monita gegen die Taxe anzeigen. Thut er dies nicht, so wird er damit präcludirt, und es bleibt ihm nichts übrig, als eine Wiederholung der Taxe unter Anführung hinlänglich bestimmter Gründe auf seine eigene Kosten nachzusuchen.

ad §. 9. ist der Schluß post verba:

„auf eigne Kosten nachzusuchen"

dahin supplirt:

Eine vollständige beglaubte Abschrift der Taxe kann und darf dem Gutsbesitzer nur alsdann gegeben werden, wenn er sich förmlich

schriftlich verbindlich macht, wenigstens den achten Theil des ganzen Pretii taxati von der Landschaft zum Anlehn zu nehmen, und er dies Engagement auch wirklich erfüllet.

Uebrigens darf in der Regul kein Gutsbesitzer die Revision einer einmal aufgenommenen und bestätigten Taxe vor Ablauf von 6 Jahren verlangen, weil erst alsdann durch 6jährige Register die etwanige wirkliche Erhöhung des Ertrages nachgewiesen werden kann.

Dahingegen stehet jedem Gutsbesitzer zu aller Zeit frei, wegen wirklicher Meliorationen, welche er nach aufgenommener Taxe durch Anlegnng eines neuen Vorwerks, eine Milcherei oder sonst gemacht hat, auf die specielle Detaxation dieser Meliorationen anzutragen, auch die Untersuchung, daß die in der aufgenommenen Taxe wegen fehlenden Inventarii, wegen zu bewirkender Bauten oder sonst gemachte Abzüge erledigt sind, zu verlangen, und ist die Landschaft verpflichtet, demselben nach Maaßgabe des Befundes das nachgesuchte Anlehn zu bewilligen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bey dergleichen neuen Abschätzungen die bereits vorhandene Taxe genau nachgesehen werden muß um beurtheilen zu können, ob die bereits ausgemittelten Ertrags-Rubriken durch die neue Anlage auch nicht gelitten haben.

Von Amtswegen müssen schlüßlich die nach den bisherigen Taxations-Principien aufgenommene Taxen revidirt, und den rectificirten General- und Special-Taxprincipien gemäs umgearbeitet werden.

a) Wenn ein Guthsbesitzer, der bereits die Hälfte des ausgemittelten Werthes zum Anlehn erhalten hat, gegenwärtig noch das reglementsmäßige Zehntheil verlangen sollte, und

b) wenn zu einem bereits abgeschäzten Guthe ein Wald gehört, und auch auf den Werth desselben das Anlehn mitgegeben ist, der Wald selbst aber nicht geometrisch vermessen, und in Schläge eingetheilt ist.

Die Directionen sind verpflichtet, besonders in Ansehung des lezten Falles die bisher aufgenommenen Taxen nachzusehen, die Waldtaxen genau zu prüfen, und im Fall der Besitzer die geometrische Vermessung und Eintheilung in Schlägen nicht zu suppliren erböthig ist, das auf den Wald gegebene Anlehen zu kündigen, und allenfalls in zweyen dem Besitzer zu bestimmenden Terminen einzuziehen.

Sollte der Besitzer bey der solchergestalt zu bewürkenden Umarbeitung der Taxe eine Local-Revision verlangen, so muß diese bewilliget, und dabey zugleich auf die nachzuweisenden Meliorationen Rücksicht genommen werden.

§. 10. Rühret hingegen der §. 7. bemerkte Ausfall aus einem in denen Grundsätzen selbst liegenden Mangel her; so muß solchen der Creyß principaliter vertreten, weil sich jeder Creyß seine Taxe selbst gemacht hat, folglich auch vor die dabey angenommenen Grundsätze einstehen muß.

In wie fern ein Creyßstand, oder Creyßconvent, die Vorlegung einer Taxe verlangen kann.

§. 11. Der Regel nach kann kein Creyßstand, auch kein Creyßconvent verlangen, daß ihm die von diesem oder jenem Gute aufgenommenen Taxen, zur Einsicht und Beurtheilung, aus denen Registraturen der Provincial-Directionen vorgelegt werden.

Blos in dem einzigen Fall, wenn ein für einen geringern Preiß verkauftes, oder sonst acquirirtes Gut, bey der von der Landschaft aufgenommenen Taxe, noch einmal so hoch, als solches acquirirt worden, gewürdiget; dem Gutsbesitzer mithin aus der Landschaftscasse so viel, als ihm das Gut kostet, auf dasselbe zum Anlehn bewilliget worden seyn sollte; stehet den Conventen, zu ihrer Ueberzeugung von der nach richtigen Grundsätzen aufgenommenen Taxe, und zu ihrer Beruhigung frey, die Vorlegung und Durchsicht dieser Taxe auf den Creyßtagen zu verlangen.

Drittes Capitel. Von Einzahlung der Interessen von denen Landschaftlichen Pfandbriefen.

Die Interessen werden auf Johannis und Weyhnachten

§. 1. Die Interessen der Landschaftlichen Pfandbriefe werden in halbjährigen Terminen, nemlich auf Johannis und Weyhnachten, abgeführt.

an die Landschaft bezahlt.

§. 2. Die Debitores zahlen solche an die Landschaft, welche für deren Distribuirung unter die Briefesinhaber Sorge trägt.

Die Einzahlung hebt acht Tage vor dem Termin an.

§. 3. Es versamlen sich also, 8 Tage vor jedem Termine, der Director und die Räthe in der Departementsstadt, und setzen gewisse Stunden des Tages fest, wo sie die Einnahme der Interessen verrichten wollen.

Geschieht an die Departementsdirection, welche

§. 4. In diesen Stunden versamlet sich die Direction in dem Landschaftlichen Cassen-Gewölbe, und die Debitores bringen ihre Interessengelder, entweder persönlich, oder durch einen Abgeschickten, oder mit der Post ein; welche sodann von der Departementsdirection angenommen, und in dem in diesem Gewölbe stehenden Interessen-Depositalkasten, verwahrlich niedergelegt werden.

die eingezahlten Gelder verwahret.

§. 5. Dieser Kasten muß von Eisen, wenigstens von Eichenholz, stark mit Eisen beschlagen seyn, und drey besondere Schlösser haben, zu welchen die zwey Mitglieder der Direction, und der Rendant die Schlüssel führen, dergestalt, daß keiner von ihnen, ohne die andern beyden, zur Casse gelangen kann.

Außer der Seßion werden keine Gelder angenommen.

§. 6. Außer der Zeit der Session, darf weder der Director, noch ein Rath, vielweniger aber der Rendant, einige Gelder annehmen, sondern sie müssen diejenigen, die sich bey ihnen melden, auf die Zeit, wenn die Direction versamlet seyn wird, bestellen.

Wie es mit denen, die mit der Post eingehen, zu halten.

§. 7. Die mit der Post eingesendeten Gelder, welche allemal franquirt sein müssen, werden zwar an den Director addressiret, von diesem auch der Empfangschein unterschrieben. Dieser aber darf dergleichen, ihm behändigte, mit Geld beschwerte Briefe, Beutel, oder Packen nicht eher, als in Pleno des versammleten Directionscollegii erbrechen; damit die Gelder in Continenti, ob sie richtig, nachgezählt werden können.

In welchen Münzsorten die Interessen zu zahlen sind.

§. 8. Die Bezahlung der Interessen muß zwar regulariter in vollwichtigem nach dem Münzfuß de Anno 1764. ausgeprägten Courant geschehen,

doch soll, zur Vermeidung des Agiotirens, die General-Landschaftsdirection, vierzehen Tage vor dem Termin, durch die öffentlichen Nachrichten bekannt machen, wie hoch diese oder jene Gold-, oder andere Münzsorte, in Verhältniß gegen Courant, bey den Interessenzahlungen genommen werden sollen.

Die Zahlungen müssen in klingendem Gelde geschehen.

§. 9. Die Interessenzahlungen müssen allemal in klingendem Gelde geschehen, und sollen dabey keine Assignationes, oder Compensationes statt finden.

Sind sofort in die Rechnung einzutragen, und

§. 10. So wie die Einzahlung einer Post geschieht, wird solche von einem Rath in das Protocoll, und von dem andern in die Controlle, von dem Rendanten aber in die Rechnung, die er führt, eingetragen.

den Debitoribus darüber Quitungen zu ertheilen.

§. 11. Den Debitoribus werden über die eingezahlten Gelder gedruckte Quitungen ertheilt, welche von denen Directionsräthen unterschrieben, und von dem Rendanten contrasignirt sind.

Diese Quitungen werden numerirt, und die Nummern sowohl in dem Protocoll, als in den Rechnungen, mit eingetragen.

wie das Protocoll, und

§. 12. In dem Protocoll werden die Zahlungen hintereinander, so wie sie geschehen, aufgeführt; und die Summe, der Nahme des Zahlers, das Gut, dessen Pfandbriefe sie betreffen, und die Nummer der Quitung darin bemerkt; Beym Schluß einer jeden Session wird das Protocoll mit der Controlle zusammen gehalten, und von den beyden Deputirten unterschrieben.

die Rechnungen, auch

§. 13. Was die Rechnungen anbetrift; so wird dazu ein besonderes Buch, und in selbigem eine hinlängliche Anzahl von Foliis für jedes Gut bestimmt. Es muß also, gleich bey Eröfnung der Session, aus dem Landschaftsregister extrahirt werden, auf was für Güter, und wie viel Pfandbriefe auf jedem Gute haften, wie viel folglich von jedem an Interessen einkommen solle. Bey erfolgender Zahlung aber, wird in Continenti eingetragen, wie viel darauf bezahlt worden.

Die Controlle zu führen.

§. 14. Die Controlle wird auf eben die Art geführt, und gleich dem Rechnungsbuch und Protocoll, am Schluß einer jeden Session, in den Depositalkasten mit verschlossen.

Der Director muß auf dieses Geschäft genau Acht geben.

§. 15. Der Director muß auf diesen ganzen Actum der Interessenzahlungen ein wachsames Auge haben; darauf sehen, daß überall vorschriftsmäßig zu Werke gegangen, und allen zwischen den Directionsgliedern und Interessenten etwa entstehenden Differentien, nach den Grundsätzen dieses Reglements, abhelfliche Maße ertheilt werde.

Die Interessen müssen mit dem Termin in der Casse beysammen seyn.

§. 16. Mit Ablauf der acht Tage, und also mit den Terminen den 24. Junii und 24. December, müssen sämmtliche Interessen in der Casse beysammen seyn, und haben alsdenn die Restanten die ohnfehlbare exekutivische Beytreibung, mittelst Sequestration ihrer verpfändeten Güter, zu gewärtigen. (Vide infra Cap. V. Sect. A.)

Viertes Capitel. Von Auszahlung der Interessen an die Pfandbriefsinnhaber und wie dabey zu verfahren.

Die Interessenzahlungen gehen den 25. Juny und 2. Januar an.

§. 1. Gleich den folgenden Tag nach den 24. Junii, und auf den Weynachtstermin nach den ersten Januarii, wird mit Auszahlung der Interessen der Anfang gemacht.

Sie geschieht an die Präsentanten der Pfandbriefe.

§. 2. Diese geschiehet an die Präsentanten der Originalpfandbriefe, welchen so fort, und ohne die mindeste Ausflucht oder Verzögerung, ein völliges Genüge geleistet werden muß.

Wenn jemand der Nothwendigkeit, seine Pfandbriefe bey jedesmaliger Interessen-Erhebung in Originalibus zu produciren, überhoben seyn will; so kann derselbe um Ertheilung einer Recognition, wogegen pro futuro sothane Interessen zahlbar sein sollen, bey der Landschaft Ansuchung thun.

Hierunter kann ihm nun auf zweyerley Weise gewillfahrt werden; nemlich entweder:

1) daß er seine Pfandbriefe in Händen behalte, oder
2) solche ad Depositum der Landschaft übergebe.

Im erstern Fall wird die Recognition, auf bloße Erhebung der Interessen von dem specifice darinn zu benennenden Pfandbriefe gerichtet; die Pfandbriefe selbst aber werden in Dorso mit der Registratur, dahin versehen,

daß darauf keine Interessen anders, als gegen Production einer besonders ertheilten Recognition, gezahlt werden.

Will nun in der Folge der Extrahent einer solchen Recognition seine Pfandbriefe wiederum in gewöhnlichen Cours gesetzt haben; so muß er die Recognition, benebst dem Pfandbriefe, zur Stelle bringen; erstere wird cassirt, und daß solches geschehen sey, auf dem oder den mit übergebenen Pfandbriefen anderweitig registrirt; mit der Annotation, daß also nunmehro der Pfandbrief wiederum seinen Cours erhalten, wie vorhin; wobey zugleich alle auf dem Pfandbriefe abgängige Interessenstempel nachzutragen sind.

Letztern Falls hingegen bedarf es in der Regel keiner auf die Pfandbriefe zu setzenden Annotation; sondern solche werden ad Depositum genommen, und der Deponent erhält eine förmliche Deposital-Recognition, wogegen er zu seiner Zeit, Innhalts dieser Recognition, nicht nur die Pfandbriefe zurück fordern, sondern auch inzwischen die davon fälligen Interessen, in den gewöhnlichen Terminen, erheben kann.

Wie das Protocoll und die Rechnung zu führen.

§. 3. In Ansehung des Verfahrens bey der Auszahlung selbst, der Führung des Protocolls, der Rechnungen, und der Controlle, wird es durchgehends eben so gehalten, wie im vorigen Capitel bey der Einnahme verordnet worden.

Die bezahlten Interessen werden auf dem Pfandbriefe abgeschrieben.

§. 4. Statt der Quittung werden die bezahlten Interessen auf dem Pfandbriefe abgeschrieben. Diese Abschreibung geschiehet auf die leer gelassene Halbseite des Pfandbriefes, mittelst eines scharfen Stempels, durch welchen die Worte Johannis 17 .. und Weyhnachten 17 .. mit Buchdruckerfarbe beygedruckt, die übrigen die Jahrzahl erfüllende Ziffern aber mit Dinte hinzugeschrieben werden.

Welches die Stelle der Quittung vertritt.

§. 5. Diese Abschreibung effectuirt einen vollständigen Beweiß der erfolgten Bezahlung gegen den Briefesinnhaber; so daß die solchergestalt einmal abgeschriebenen Interessen, unter keinerley Vorwande, weiter gefordert werden können.

Nach 14 Tagen wird die Casse geschlossen.

§. 6. Nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Termin, schließt die Direction die Casse, und formirt aus dem Protocoll den General-, und aus denen Rechnungen den Specialabschluß von jedem Gute.

Die Rechnungen werden von dem Departementscollegio,

§. 7. Das Departementscollegium, wenn selbiges noch beysammen ist, revidirt die Rechnungen, und etwa verbliebenen Bestände, und ertheilet den Cassendeputirten, nach richtigem Befund, ihre Decharge.

oder dem Directore revidirt.

§. 8. Ist aber das Collegium bereits auseinander gegangen, so werden die Rechnungen von dem Directore nochmals durchgelegt, und attestirt; die förmliche Revision, und Ertheilung der Decharge aber, bleibt bis zum nächstfolgenden Departementstage ausgesetzt.

§. 9. Wer innerhalb dieser 14 Tage seine Interessen aus der Casse nicht erhoben hat, kann solche zwar auch nach der Zeit, gegen Production des Pfandbriefes erhalten; er muß sich aber darum bey dem Director besonders melden; damit dieser die Landschaftsräthe convociren, und dem Pfandbriefsinnhaber den Tag, wo er die Interessen erheben kann, bekannt machen könne.

§. 10. Jeder Pfandbriefsinnhaber muß, der Regel nach, seine Interessen vor dem nächsten Zahlungstermine abfordern; damit, wenn alsdenn der Pfandbrief wiederum präsentirt wird, die Bezahlung des vorhergehenden Termins darauf schon vermerkt seyn, und aus Ermangelung dessen keine Irrungen entstehen mögen.

Wie es zu halten, wenn Jemand seine Interessen liegen lassen will.

§. 11. Wenn indessen Jemand seine Interessen von einem Termin nicht abfordern, sondern solche, zu Ersparung der Kosten, oder aus andern Ursachen, bis zum folgenden liegen lassen wollte, um alsdenn die Interessen zweyer Termine zugleich zu heben; so stehet ihm solches zwar frey, er muß aber der Departementsdirection specifique Anzeige davon machen, damit solches in den Rechnungen mit notirt werden könne.

§. 12. Wenn jemand seine Pfandbriefe nicht persönlich präsentiren will, so stehet ihm frey, solche an das Departementscollegium einzusenden, und dasselbe zu ersuchen, die Interessen darauf abschreiben, und ihm das Geld, nebst seinem Pfandbrief, jedoch auf seine Gefahr und Kosten, remittiren zu lassen.

§. 13. Zur grössern Bequemlichkeit des Publici, ist die Einrichtung getroffen, daß jeder Innhaber eines Westpreußischen Pfandbriefs, die Interessen davon, nach eigner Auswahl, entweder in der Departementsstadt, wo solcher ausgefertigt worden, oder auch in einer andern Departementsstadt der Provinz, abfordern könne.

§. 14. Wenn auch etwa Vormundschafts- oder andre Collegia, oder auch Particuliers in Berlin, sich bey der Westpreußischen Landschaft mit beträchtlichen Geldanleihen interessiren sollten; so wird die Landschaft es in die Wege zu richten bedacht seyn, daß dergleichen Creditoribus ihre Zinsen dort gezahlt werden können.

Von den Interessen fremder Darlehne, welche

§. 15. Bey denjenigen Pfandbriefen allein, auf welche fremde Capitalien, ausserhalb der Königlichen Staaten, negociret, und die den auswärtigen Creditoribus zum Unterpfande gegeben worden, ist ein verschiedenes Verfahren zu beobachten. Denn da dieselben im Publico nicht circuliren, sondern lediglich zum Unterpfande der Gläubiger dienen sollen; so wird solches in Dorso bemerkt, und darinn ausgedruckt, daß, und an welchen auswärtigen Creditorem dieser Pfandbrief versetzt sey, und daß solcher sich folglich zum Cours im Publico nicht qualificire.

Eben dieses wird auch, wiewol nur ganz kurz, in dem Landschaftsregister, wo der Pfandbrief eingetragen ist, bemerkt,

durch die General-Landschaftsdirection entrichtet werden.

§. 16. Der Debitor eines solchen Pfandbriefes muß zwar so, wie bey allen andern, die Interessen davon zur Departementscasse entrichten, und solche werden unter den übrigen in der Rechnung mit aufgeführt. Es muß aber die Direction ein besonderes Verzeichniß darüber halten, und dergleichen Interessengelder von den übrigen separiren, damit solche, nach den gleich bey Aufnehmung des Darlehns festgesetzten Modalitäten, dem fremden Gläubiger übermacht werden können.

Es versteht sich also von selbst, daß dergleichen Pfandbriefe nicht präsentiret, noch die Interessen darauf abgeschrieben, sondern von den auswärtigen Creditoribus besondere Quittungen darüber ertheilt werden.

Von den Interessen der im Vorrath expedirten Pfandbriefe, welche entweder präsentiret, oder

§. 17. Was endlich diejenigen Pfandbriefe betrift, die ein Besitzer sich entweder in Vorrath ausfertigen lassen, (Cap. I. §. 37.) oder die er durch Bezahlung an sich gelöset, und noch nicht cassiret hat; So muß derselbe nicht nur, daß er diesen oder jenen Pfandbrief selbst besitze, der Departementsdirection anzeigen; sondern es müssen auf solchem, zur Vermeidung aller Unterschleife und Unordnungen, so wie auf jedem andern zur Präsentation gebrachten, die Interessen abgeschrieben, und in der Einnahme sowol, als Ausgabe, als von und an den Besitzer selbst bezahlt, aufgeführt, ingleichen der gewöhnliche Quitungsgroschen dafür bezahlt werden.

ad §. 17. Ist in fine hinzuzusetzen:

Dieser Quittungsgroschen muß von einem jeden der aus der auf sein Verlangen oder zu seinem Besten erfolgten Ausfertigung der Pfandbriefe Vortheil haben will, bezahlt werden.

ad Depositum gegeben werden müssen.

§. 18. Derjenige, welcher hiervon dispensirt seyn will, muß die in seinen Händen habende Pfandbriefe, so lange er dieselben nicht unter das Publikum in Cours zu bringen gedenket, in Präsentia der Landschaft, oder des Directoris, in einen Paket, unter seinem Siegel einschließen, und solche gegen einen von dem Directore auszustellenden Revers, ad Depositum der Landschaft geben, in welchem Fall es sodann keiner Präsentation bedarf, sondern in den Rechnungen nur bemerkt wird, daß sich dieser Pfandbrief, für Rechnung des Debitoris, in Deposito befinde.

Wie es zu halten, wenn solche zurückgenommen werden.

§. 19. Wenn ein dergleichen Pfandbrief ex Deposito wieder heraus, und in Cours kommen soll; so müssen alsdenn gleichergestalt die Interessen

sämtlicher seit seiner Ausfertigung bis dahin verlaufenen Termine, als bezahlt abgeschrieben werden.

§. 20. Der Regel nach ist der bloße Besitz eines Pfandbriefes hinlänglich, den Präsentanten zum Empfang der Interessen zu legitimiren. (Conf. oben §. 2.)

Was für Vorsicht bey Verwahrung der Pfandbriefe, und bey andern Vorfällen zu gebrauchen.

§. 21.[1]) Uebrigens ist durch die Königliche Declaration, die Vindication, Erneuerung und Amortisation der Banconoten und Pfandbriefe betreffend, d. d. Berlin den 23sten May 1785, ausführlich vorgeschrieben, was in Ansehung der sichern Aufbewahrung der Pfandbriefe; der Entschädigung des Eigenthümers eines entwendeten Pfandbriefes; in Ansehung der Renovation schadhaft gewordener Pfandbriefe, und deren Würkung, für Vorsichtsregeln und Vorkehrungen statt finden.

Es wird daher auf dieses Gesetz hier generaliter Bezug genommen, und nur beyläufig so viel bemerkt: daß

1) wenn der Eigenthümer eines Pfandbriefs von der im Gesetz gegebenen Erlaubniß, seinen Pfandbrief, durch einen darauf zu setzenden Privatvermerk, gegen Entwendung zu sichern, Gebrauch machen will, ihm solches zwar frey stehe, und ein solcher Privatvermerk die Würkung habe, daß derjenige, welcher den damit bezeichneten Pfandbrief, ohne ausdrückliche Einwilligung des Bezeichnenden, an sich löst, bey entstehenden Streit für einen unrechtfertigen Besitzer geachtet wird. Wer aber sich einer dergleichen Privatbezeichnung eines Pfandbriefs angemaßt hat, muß solchen, wenn er ihn wieder in den Cours des Publici zurückbringen will, zuvor der Landschaft einreichen; damit er von selbiger, auf seine, des Bezeichners Kosten, umgefertigt werden könne. Wer sich diesem nicht aussetzen will, dem steht frey, nach Maaßgabe §. 2. seine Pfandbriefe entweder bey der Landschaft zu deponiren, oder von ihr außer Cours setzen zu laßen.

3) Die Officianten der Landschaft sind schuldig, wenn ihnen die Entwendung oder der sonst zufällig Verlust eines Pfandbriefes bekannt wird, darauf zu sehen daß bey der Präsentation dieses Pfandbriefes, derjenige, welcher denselben zur Zahlung präsentirt, bemerkt, und dem ersten Eigenthümer desselben, zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame, davon schleunigst Nachricht gegeben werde.

3) Ein bloß schadhaft gewordener Pfandbrief muß gegen Erlegung der Expeditions- und Eintragungs Gebühren renovirt werden: und

4) Der Amortisationsproceß wird, nach Vorschrift des gedachten Edicts, durch die General-Landschaftsdirection, und das Landes-Justizcollegium eingeleitet.

ad §. 21. Treten an die Stelle der hier allegirten Verordnungen die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit XV. §. 47. sq. und der Prozeß-Ordnung Tit. LI. §. 120 seq. Auch wird ad No. 2. post verba: Nachricht gegeben werde, hinzugesetzt:

und sind die Directiones verpflichtet, sobald angezeigt wird, daß ein Pfandbrief, oder Zinß-Recognitions-Schein verlohren gegangen sey, sich wechselseitig davon Nachricht zu geben.

---

[1]) Declaration vom 23. Mai 1785, die Vindication, Erneuerung und Amortisation der Banko Noten, Pfandbriefe und anderer Billets au porteur betreffend, nebst Begleitschreiben vom 7. Juni 1785 N. C. C. T. VIII S. 1341. Rabe Bd. 12 S. 231. Ergänzungen und Erläuterungen der preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft Th. I. Abth. I S. 504 zu A. L. R. Th. I Tit. 15 §. 49.

Fünftes Capitel. Von Supplirung der zurück gebliebenen Interessen, und deren Beytreibung durch die Sequestration, wie auch von der den Debitoribus zu ertheilenden Nachsicht.

Die Interessen müssen von der Landschaft promt bezahlt werden.

§. 1. Es ist eines von denen Haupt-Grundgesetzen des Landschaftlichen Systems, daß den Pfandbriefsinnhabern die gefälligen Interessen, an den bestimmten Terminen, mit der Stunde, so bald sie ihre Pfandbriefe präsentiren, ohne die mindeste Ausflucht oder Verzögerung, bezahlt werden müssen.

Wie solches zu bewerkstelligen sey.

§. 2. Damit die Landschaft ihrer diesfällige Verbindlichkeit ein Genüge leisten könne; so ist nothwendig:

1) Daß die Debitores ihre Interessen in die Casse accurat einzahlen, und wenn sie damit zurück bleiben, solche durch die promtesten Executionsmittel aus dem Gute beygetrieben werden.

2) Weil aber auch Fälle vorkommen können, wo ein solcher Debitor, nicht ohne die offenbarste Unbilligkeit, mit der Execution zu übereilen seyn würde, so muß festgesetzt werden, was solches eigentlich für Fälle sind, und wie in denselben zu verfahren sey: Endlich ist

3) sowohl alsdenn, wenn dem zurückbleibenden Debitori eine Nachsicht verstattet, als wenn mit der Execution gegen ihn verfahren wird, als wodurch die Rückstände nicht allemal so promt, wie es die Nothwendigkeit der Sache erfordert, herbey gebracht werden können, darauf vorzudenken, wie die Landschaft zu dem nötigen Vorschuß, um dergleichen Ausfälle zu suppliren, gelangen solle.

Sectio A.

Von Beytreibung der Interessenrückstände durch die Sequestration, und wie dabey zu verfahren.

Nach geschlossener Interessencasse werden die Reste consignirt,

§. 3. Wenn der zur Einzahlung der Interessen bestimmte Zeitraum vor dem Johannis- und Weyhnachtstermin verflossen ist; so müssen die Cassendeputirten sofort aus ihren Rechnungen eine Consignation der Restanten, mit den Quantis, welche sie noch entrichten sollen, anfertigen, und diese Consignation dem alsdenn versammelten Provinzial-Departementscollegio vorlegen.

ad §. 3. in fine ist hinzuzusetzen:

In Ansehung kleiner nur bis 100 Rtlr. wirklich betragender Rückstände, bedarf es keiner förmlichen Sequestrations-Einleitung, sondern die Directiones sind berechtigt, das competente Landes-Justiz-Collegium wegen Einziehung der Rückstände durch den Landreuter zu requiriren.

§. 4. Soviel hingegen die größern Rückstände betrift, so muß die Direction dem im Kreise zurückgebliebenen Landschaftlichen Kreis-Deputirten einen Extract der Designation zufertigen, und ihm aufgeben, die Sequestration auf das Guth eines jeden Restanten einzulegen.

§. 4. Dieses fertiget sogleich den im Creiß zurückgebliebenen Creyßdeputirten, einem jeden in seinem Creyse, einen Extract dieser Consignation zu, und giebt ihnen auf, die Sequestration auf das Gut eines jeden dieser Restanten einzulegen.

die Execution gegen die Restanten verordnet.

§. 5. Diese Executionsdecrete müssen aufs schleunigste expedirt, und wo die Gelegenheit, solche mit der Post eben so schleunig zu bestellen, ermangelt, durch expresse Bothen an die Behörden insinuirt werden.

§. 6. So bald einem Creyßdeputirten ein dergleichen Executoriale behändigt wird; muß er sich Angesichts dessen, mit Zuziehung einer zur Justiz vereydeten Gerichtsperson, auf das zu sequestrirende Gut verfügen, und daselbst den Sequester einsetzen, ohne sich die Einwendung und Klagen des Exequendi im geringsten abhalten zu lassen.

ad §. 6. in finem ist hinzuzusetzen:

Die von dem Guths-Besitzer, in Ansehung der, auf die vortheilhafteste Weise zu bewürkenden Bezahlung des Rückstandes zu machenden Vorschläge muß er der Direction zur nähern Beurtheilung und Entscheidung schleunigst anzeigen; inzwischen aber mit seinen Operationen fortfahren; oder wenn er in besondern Fällen die weitere Vorbescheidung der Direction abzuwarten nöthig findet, durch Bestellung eines Aufsehers oder andre dergleichen zweckmäßige Verfügungen dafür sorgen, daß der Schuldner in der Zwischenzeit nicht Gelegenheit finde, das Guth noch mehr zu deterioriren und zu entblößen, oder der Landschaft die Objekte der Execution zu entziehen.

bestellen einen Sequester,

§. 7. Wenn auf einem Gut ein dem Commissario als ein tüchtiger und rechtschaffener Mann bekannter Verwalter oder Amtmann vorhanden ist; so kann diesem, bewandten Umständen nach, vornemlich wenn das beyzutreibende Quantum nicht von sonderlicher Importance ist, die Sequestration übergeben, und er dazu vereydet werden. Wenn aber dieses nicht thunlich ist; so muß der Commissarius sofort einen andern geschickten, und ehrlichen Wirthschaftsverständigen an der Hand haben, welchen er als Sequester ansetzet, und vereydet. Zu dem Ende müssen sich die Departementsdirectores und Deputirte, in ihren Creysen, bei Zeiten um die Kenntniß solcher Leute bewerben, damit sie sich deren in Nothfall bedienen können.

übergeben selbigem die Wirthschaft, und instruiren ihn, wie er solche zu führen habe.

§. 8. Dem eingesetzten Sequester wird so denn die Wirthschaft, nach einem aufzunehmenden Inventario übergeben; das Gesinde, und Unterthanen, auf die Zeit, daß die Sequestration dauert, an ihn verwiesen; er selbst aber bedürfenden Falls mit einer ausführlichen Instruction, wie er sich bey seiner Administration verhalten solle, versehen. Zu dem Ende müssen von jedem Departementscollegio dergleichen Instructiones vorläufig entworfen, und der General-Landschaftsdirection zur Revision eingesandt werden, welche alsdenn von den Commissariis den Sequesters mitzutheilen, und nur nach Verschiedenheit der besondern Umstände dieses oder jenes Guts, zu modificiren sind.

Die Wohnung wird regulariter dem Debitori gelassen.

§. 9. Die Wohnung auf dem Gute kann, wenn hinlänglicher Platz vorhanden ist, dem Exequendo gelassen werden. Er muß aber stipuliren, daß er den Sequester in der Bewirtschaftung auf keine Weise turbiren wolle; widrigenfalls er, auf die erste gegründete Beschwerde, exmittirt werden muß.

Von dem Zustande des Guts ist an das Collegium zu berichten, und

§. 10. Bey der Einsetzung des Sequesters muß der Commissarius zugleich die Umstände des Guts, und die Verfassung der Wirthschaft untersuchen, auch, wenn er solche in einem delabrirten Zustande findet, an den Directorem und das Collegium specifice darüber berichten.

Ein Curator bonorum zu bestellen, welcher

§. 11. Die Aufsicht über ein dergleichen sequestrirtes Gut, ist der nächste benachbarte und dazu qualificirte Creyßstand zu übernehmen schuldig. Ein Creyßdeputirter aber kann dazu nicht anders genötiget werden, als wenn gar kein anderes Mittel, die Sache zu reguliren, übrig ist; zumal ihm ohnehin die Oberaufsicht und Superrevision aller dergleichen sequestrirten Güter seines Creyses zusteht. Uebrigens soll, nach geendigter Sequestration, von dem Departementscollegio beurtheilet werden, was einem dergleichen Curatori bonorum, vor seine Bemühungen, nach Beschaffenheit der Umstände, der Wichtigkeit des Guts, und seines bewiesenen Fleißes, für ein Honorarium accordiret werden solle.

den Sequester in Ordnung hält,

§. 13. Dieser Curator bonorum muß die Wirthschaft fleißig revidiren, und den Sequester dazu anhalten, daß er solche ordentlich und seiner Instruction gemäß, betreibe.

die Monatsschlüsse erfordert, und

§. 13. Der Sequester muß die Monatsschlüsse an ihn übergeben, welche er revidirt; Monita dagegen, wo es nötig, formirt; den Sequester mit seiner Verantwortung vorläufig ad Protocollum vernimmt; und endlich alles zusammen dem Directori ad Acta einsendet.

die Einsendung der Bestände betreibt.

§. 14. Gleichergestalt muß er den Sequester anhalten, daß er die mit dem Schlusse eines jeden Monats vorhandene baare Bestände an den Directorem abliefere, und sich mit einer Quittung desselben lezitimire.

Wie lange die Sequestration dauert.

§. 15. Die Sequestration dauert regulariter so lange, bis die rückständigen Interessen, die aufgelaufene Kosten, und dasjenige, so etwa in die Retablirung des Guts verwendet worden, beygetrieben ist; als worauf der Sequester avocirt, und dessen Exmission, so wie die Rückgabe an den Besitzer, von eben dem Commissario, der die Sequestration eingeleget hat, verrichtet wird.

Wie es mit delabrirten Gütern zu halten.

§. 16. Wenn aber bey Einsetzung des Sequesters, das Gut, nach dem Commissarischen Berichte, es sey an Ackerbau, Viehstand, Wirthschaftsgebäuden, oder sonst in einem deteriorirten Zustande befunden worden; so stehet dem Departementscollegio frey, zu verordnen, daß die Sequestration auch noch länger, und bis zum erfolgten Retablissement der Wirthschaft, anhalten solle.

§. 17. Wenn auch ein Debitor sich als keinen guten Wirth bekannt gemacht hat, und die Interessen verschiedenemal hintereinander von ihm haben beygetrieben werden müssen, wobey sein Gut allemal in schlechtem Wirthschaftsstande befunden worden, so kann die Landschaft so lange mit der Sequestration continuiren, bis er sich entweder zum Verkauf entschließt, oder auf eine andere Art hinlängliche Sicherheit bestellt, daß er künftig sich einer ordentlichen Wirthschaft befleißigen, und die Landschaft den Weiterungen und Unannehmlichkeiten einer immerwährenden Sequestration nicht ferner exponiren werde.

Von Abnahme der Rechnungen, welche

§. 18. Die Abnahme der Rechnungen geschiehet von dem Commissario, welcher den Sequester eingesetzt hat. Es muß also der Schluß dieser Rechnungen dergestalt regulirt werden, daß deren Abnahme kurz vor der Zu-

sammenkunft des Departementscollegii erfolgen, und die Commissarius, auf selbiger, von dem Befunde, zur weitern Verfügung, Bericht erstatten, das Collegium aber festsetzen kann: ob und wie die Sequestration ferner continuirt, oder ob sie aufgehoben werden solle; wie denn auch Niemand, als das versammlete Departementscollegium, dem Sequester seine völlige Decharge zu ertheilen authorisirt ist.

mit Zuziehung des Schuldners geschiehet.

§. 19. Der Debitor exequendus ist bey der Abnahme der Rechnungen allemal mit zuzuziehen; es müssen ihm daher die Monatsschlüsse vorgelegt, und ihm nachgelassen werden, seine Monita dawider binnen einer gewissen Zeit beyzubringen; als auf welche sodann von dem Commissario, und dem Collegio, mit reflectirt werden muß.

Inzwischen ist dabey darauf zu sehen, daß keine ganz illiquide und offenbar ungegründete Monita angenommen, und dem Debitor nicht zu viel Raum, den Sequester zu chicaniren, gelassen werde. Das Zeugniß des Curatoris bonorum, welcher bey dem Actu der Rechnungsabnahme gegenwärtig ist, wird in den mehrsten Fällen zureichen, die etwa entstehende Differentien zu erledigen.

Von dem Verhältniß des Curatoris bonorum und des Schuldners.

§. 20. Die Verfügungen des Curatoris bonorum sind übrigens keiner Recherche, und das Verfahren des Sequesters, in so fern es solchen gemäß, ist keinen Ausstellungen des Debitoris unterworfen; sondern wenn dieser etwas mit Grunde erinnern zu können glaubt, so muß er solches dem Departementscollegio, oder dem Directori, tempestive anzeigen, als welchen allein die Curatores bonorum, und Sequester, in Wirthschaftsangelegenheiten subordinirt sind.

Wenn er dergleichen Anzeige zu thun unterläßt; so können diejenigen Monita, welche er bey der Rechnungsabnahme von daher formiren will, ganz und gar nicht in Betrachtung kommen.

Der Recurs in dergleichen Fällen gehet an die General-Landschaftsdirection.

§. 21. Wenn entweder der Schuldner, oder der Sequester, mit den Decisis des Departementscollegii nicht zufrieden sind; so stehet ihnen frey, ihre Beschwerde an die General-Landschaftsdirection gelangen zu lassen, welche nach Beschaffenheit der Umstände, eine nähere Untersuchung aus einem benachbarten Departementscollegio, periculo & sumtibus succumbentis verordnen, und sodann die Sache finaliter decidiren kann.

An den Ausschuß.

§. 22. Wenn der Querulant auch hiebey noch nicht acquiesciren will; so kann er seine Gravamina auf dem nächsten Ausschuß anbringen, welcher alsdenn Acta inspiciren, und das erforderliche pro ultimo verfügen und festsetzen kann.

Wie die Defecte beyzutreiben.

§. 23. Wenn bey der Rechnungsabnahme dem Sequester ganz liquide, und keiner weitern Einrede fähige Defecte nachgewiesen werden können; so ist die Landschaft berechtiget, solche nach Beschaffenheit der Umstände, entweder vor ihre eigne, oder vor Rechnung des Debitoris, von ihm beyzutreiben, und zu dem Ende die nötigen executivischen Verfügungen zu erlassen. Sind aber die Defecte noch illiquide, und zu deren Eruirung, die Eröfnung eines förmlichen Probatorii erforderlich; so braucht sich die Landschaft darin

nicht weiter zu meliren, sondern der Debitor muß die Sache in Via juris ordinaria selbst ausmachen.

Von Executionen, welche die Justizcollegia durch die Landschaft veranlassen.

§. 24. Außer den Fällen, wo die Landschaft aus eigener Bewegung, die Sequestration verordnet, geruhen auch Sr. Königl. Majestät allergnädigst festzusetzen, daß alle Realexecutiones, welche von Seiten der Landes-Justizcollegiorum, gegen die Besitzer eines der Landschaft verpfändeten Guts decretirt werden, den Landschaftlichen Departementsdirectionen, zur Vollstreckung, aufgetragen werden sollen.

Wie dabey zu verfahren.

§. 25. Wenn also ein Realcreditor, welcher eine simple mit der Landschaftsgarantie nicht versehene Hypothek hat, gegen seinen Schuldner bey der Regierung, oder sonstigen Justizcollegio klagbar wird, und Execution extrahirt; so wird auf den Fall, daß der Debitor zugleich Pfandbriefe auf seinem Gute hat, das Commissoriale zu deren Einlegung, an den Directorem des Departements, zu welchem das Gut gehört, gerichtet.

Dieser läßt die darinn decretirte Execution durch einen Ritterschaftsrath, oder Creysdeputirten, mit Zuziehung des Syndici, oder einer andern Gerichtsperson vollstrecken, wobey sowohl die vorgeschriebenen Legalitäten, als der im vorstehenden zur Sicherheit der Landschaft verordnete Modus procedendi, aufs genaueste beobachtet werden müssen.

Mit Einsendung der Monatsabschlüsse, und

§. 26. Es müssen also die Monatsabschlüsse von dem Sequester ebenfalls an den Curatorem bonorum, und von diesem an den Directorem eingesendet werden. Dieser aber transmittirt solche, unter Beyfügung seines Gutachtens, an die Regierung, oder sonstiges Landes-Justizcollegium.

der Cassenbestände.

§. 27. Was hingegen die Bestände anbelanget, so muß der Sequester gleich bey seiner Einsetzung angewiesen werden, daß er vor allen andern, unmittelbar nach den etwa zu bezahlenden Steuern, Lehns- oder andern Oneribus publicis, auf Herbeyschaffung der Landschaftsinteressen bedacht seyn, auch die dazu erforderlichen Gelder allemal von den erst eingehenden Revenues an die Departementsdirection einsenden, und zugleich auf das Retablissement des Guts sein Augenmerk richten müsse. Die alsdenn noch übrigen Bestände hingegen, müssen von ihm ad Depositum des Gerichts eingesendet werden.

Mit Dirigirung der Wirthschaft.

§. 28. Die Direction der Wirthschaft während der Sequestration, ist der Landschaft überlassen, als welche, so wie im vorigen Fall, durch die Ritterschaftsräthe, und den angesetzten Curatorem bonorum, für deren ordentliche Betreibung Sorge tragen muß.

Mit Aufhebung der Sequestration.

§. 29. Wenn dem Extrahenten der Sequestration ein Genüge geschehen ist, oder derselbe sonst in deren Aufhebung williget, so kann solche deshalb noch nicht sofort verfügt werden; sondern es kömmt dann auf den Befund der Landschaft an, ob sie darinn gleichergestalt consentiren wolle, oder wegen des noch nicht vollständig bewürkten Retablissements des Guts, deren Fortsetzung nötig finde.

Solchenfalls höret nur der Antheil, welchen die Regierung, oder das sonstige Landes-Justizcollegium zeithero daran gehabt, auf; und der Se-

queſter iſt, von dieſer Zeit an, lediglich an die Landſchaft zu verweiſen, auch wird ſodann fernerweit nach den obigen Vorſchriften §. 13.—20. verfahren.

Mit Abnahme der Rechnung.

§. 30. [1]) Die Rechnung wird in ſolchen Fällen, wo die Execution von dem Landes-Juſtizcollegio verordnet worden, von dem Sequeſter bey den Landes-Juſtizcollegiis abgelegt; doch bleibt der Landſchaft deren vorläufige ſummariſche Reviſion vorbehalten, und es wird dieſelbe ihre Erinnerungen dabey, zur Erleichterung der Sache, an das Juſtizcollegium communiciren. Ueberhaupt iſt der Sequeſter, ſowohl wegen ſeiner Adminiſtration, als wegen der Verwendung der Gelder, der Landſchaft immer reſponſable.

Wie ſich die Landſchaft bey entſtehendem Concurſe zu verhalten habe.

§. 31. Wenn der Creditor Hypothecarius durch die Sequeſtration ſeine Befriedigung nicht erhalten kann, und daher auf die Subhaſtation anträgt, auch es endlich gar zur Eröffnung eines Concurſes, oder Liquidationsproceſſes kommt; ſo wird dadurch in der Verfaſſung der Sequeſtration nichts geändert; ſondern es müſſen die eingehenden Revenues, nach wie vor, hauptſächlich zu Bezahlung der auch pendente Concurſu fortlaufenden Intereſſen der Landſchaft, und zum Retabliſſement des Guts verwendet, der Ueberreſt aber erſt an das Landes-Juſtizcollegium, vor welchem der Prozeß ſchwebt, ad Massam Concursus eingeſendet werden.

Wenn in der Folge, von Seiten der Landſchaft, die Taxe eines Guts bey dem Landes-Juſtizcollegio, entweder auf diesfälliges Erfordern, oder auch bey Gelegenheit eines Antrages auf Subhaſtation, übergeben werden muß; ſo iſt zuförderſt das Gut ſelbſt, in ſeinem ganzen Wirthſchaftszuſtande, noch einmal zu revidiren, und eine jegliche ſeit der Taxation deſſelben vorgefallene Verfügung, ſowohl in Anſehung des Inventarii, als auch bewerkſtelligter Meliorationen, in der zu übergebenden Taxe genau anzumerken.

Uebrigens wird die Taxe, ſo wie ſolche von der Landſchaft aufgenommen iſt, unverändert belaſſen, der zuletzt herausgebrachte Ertrag des Guts aber in fine nicht allein nach 5 pro Cent, ſondern auch 6 pro Cent der Nutzungen, zu Capital gerechnet. Hierbey verſteht es ſich jedoch von ſelbſt, daß ſolchen Taxen richtige und vollſtändige Inventaria, desgleichen die Detaxationsprotocolle, als das Fundament der bey einer jeglichen Rubrique angenommenen Ertrags- und Ausgabequantorum, beygefügt werden müſſen.

Wegen des Retabliſſements der Güter.

§. 32. Sollte ſich der Fall ereignen, daß dergleichen in Concurs gerathenes Gut einen totalen Ruin erlitten hätte, und alſo bey der Sequeſtration nicht einmal die Hälfte ſeines wahren Werths verzinſen könnte; ſo haftet, nach Sr. Königl. Majeſtät Allerhöchſten Intention, auch das übrige Vermögen des Debitoris vor die Sicherheit dieſer privilegirten Schulden; alſo, daß die anderweitige Concursmaſſe, ſowohl die Intereſſen, als was zur ſchleunigen Wiederherſtellung des Guts erforderlich, vorzuſchießen gehalten iſt.

§. 33. Sollte wider Verhoffen auch dieſer Fond zu ſothanem Behuf nicht hinlänglich ſeyn; ſo muß die Landſchaft entweder aus ihrer eigenthümlichen Caſſe, oder durch aufzunehmende Dahrlehne, den nötigen Vor-

[1]) Allg. Gerichtsordnung Th. 1 Tit. 24 §. 128 — 139 und Anhang §. 172. — Verordnung vom 4. März 1834 §. 24 mit Reſcript vom 2. Mai 1834 ad c in Kamptz Jahrb. Bd. 43 S. 491 und Gräff Sammlung Bd. 8 S. 240.

schuß besorgen; und versteht sich nach den bekannten Landesgesetzen von selbst, daß dergleichen Vorschuß, bey einem künftigen Verkauf, als Communkosten, vorzüglich vor andern Creditis, und zwar una cum usuris, restituirt werden müsse.

Wegen deren Adjudication.

§. 34. Wenn sich in Termino Licitationis ein Käufer meldet, so muß dessen Gebot wenigstens die Summe der auf dem Gute haftenden Pfandbriefe hinlänglich bedecken, und ehe und bevor ein dergleichen Licitum erreicht worden, ist die Landschaft in die Adjudication zu consentiren nicht schuldig.

Nach erfolgter Adjudication eines sub hasta gestandenen, und von der Landschaft sequestrirt gewesenen Guts, geschiehet die Naturalübergabe desselben durch die Landes-Justizcollegia und Landschaft gemeinschaftlich.

Sollte jedoch ein Justizcollegium, in einem oder dem andern Fall, einen eigenen Commissarium zu solchem Behuf zu ernennen nicht nötig finden, sondern die Landschaft requiriren wollen, die Naturalabgabe eines subhastirt gewesenen, und nun zugeschlagenen Guts, für sich allein zu verrichten; so kann auch sothane Uebergabe, ohne alles Bedenken, von Seiten der Landschaft vorgenommen werden. Jedoch müssen hiernächst die Landschaftscommissarii, vor der vollzogenen Tradition, an das Justizcollegium, unter beygefügten Abschriften der Uebergabe-Protocollorum, Nachricht geben.

Die Landschaft kann dem Adjudicatario einen Theil der Landschaftlichen Pfandbriefe aufkündigen.

§. 35. Nach erfolgter Adjudication dependiret es von der Landschaft, wenn sie einen Anstand dabey findet, dem Adjudicatario die gesamten Pfandbriefe stehen zu lassen, daß sie festsetze, wie viel derselben, von dem zu erlegenden Adjudicationsquanto, abgestossen werden sollen.

Darf sich in Concursen nicht einlassen.

§. 36. Uebrigens geruhen Se. Königl. Majestät allergnädigst zu bewilligen, und gesetzmäßig festzusetzen, daß die Landschaft sich bey dem Concurs zu melden, und zu den Communkosten beyzutragen nicht verbunden, vielmehr ihre eigene Sequestrationskosten aus dem sequestrirten Gute zu nehmen, berechtiget seyn sollen.

Sectio B.

Von der den verunglückten Schuldnern, wegen deren Interessen, zu verstattenden Nachsicht.

Die Landschaft muß diesen verunglückten Schuldnern Nachsicht verstatten.

§. 37. Es erfordert sowohl die Pflicht, als das eigne Interesse der Landschaft, daß sie denjenigen Schuldnern, welche nicht durch schlechte Wirthschaft, sondern durch andere von einer höhern Hand herrührende Unglücksfälle, in das Unvermögen, ihre Interessen von einem und dem andern Termin prompt abzuführen, gesetzt werden, eine billige Nachsicht dazu verstatte.

Doch erst nach vorgängiger Untersuchung.

§. 38. Damit aber diese Nachsicht in keinen als solchen Fällen, wo die Nothwendigkeit solche wirklich erfordert, accordirt, und von unordentlichen Wirthen nicht gemißbraucht werden möge, so kann dieselbe nicht anders, als auf vorgängige von der Landschaft anzustellende Untersuchung statt finden.

Worauf bei Untersuchung zu sehen.

1) Der Unglücksfall muß nicht ex culpa des Besitzers herrühren.

§. 39. Bei dieser Untersuchung ist zuvörderst darauf zu sehen, ob der Besitzer etwan an sein Unglück selber schuld sei, als in welchen Fällen ihm

solches zu keiner Schutzwehr gereichen kann. Wenn also jemand, zum Exempel, seinen Acker nicht gehörig bestellt hat, oder die Dämme und Graben nicht im erforderlichen Stand erhält, und dadurch die Felder der Ueberschwemmung ausgesetzt worden, und dergleichen, so kann ein dergleichen Unglücksfall zu der gesuchten Nachsicht keinesweges qualifiziren.

2) Er muß groß sein und

§. 40. Der Unglücksfall muß ferner so groß sein, daß das Gut nicht so viel trägt, als in dem bevorstehenden Termin, zur Bezahlung der Interessen von den landschaftlichen Pfandbriefen erfordert wird. Es kann also nicht jeder Rückschlag der Revenües, bei dieser oder jener Rubrike eines Guts, den Besitzer zu einer dergleichen Nachsicht berechtigen.

3) tempestive angezeigt werden.

§. 41. Hiernächst muß auch der Schuldner diesen ihn betreffenden Unglücksfall, wenigstens acht Tage nach dessen Erfolg, dem Direktori des Departements anzeigen. Wenn er solches unterläßt, soll er damit nicht weiter gehört, sondern mit der Sequestration, ohne fernere Rücksicht, verfahren werden.

Wie bei der Untersuchung zu verfahren,

§. 42. Auf diese Anzeige des mit dem Unfall betroffenen, muß der Direktor einem Rath oder Deputirten des Collegii auftragen, die Sache nach obigen Grundsätzen pflichtmäßig zu untersuchen, ein umständliches Protokoll darüber aufzunehmen; und solches mit seinem gutachtlichen Bericht, und einer detaillirten Specifikation der gewöhnlichen Revenües des Guts, auch des dabei durch den vorgewesenen Unglücksfall sich ereignenden Rückschlages, an den Direktorem zu begleiten.

und die Nachsicht zu verstatten.

§. 43. Bei Eröffnung des nächsten Departementstages, bringet dieser dergleichen Berichte zum Vortrage, und das Collegium setzt alsdenn fest, auf was für ein Quantum, und wie lange, dem Supplikanten die erbetene Nachsicht accordiret werden soll.

nach deren Ablauf aber die Sequestration zu verfügen.

§. 44. Mit Ablauf sothanen Spatii, muß der Schuldner das restirende Quantum zur Departementskasse ohnfehlbar abführen, oder gewärtigen, daß solches, ohne einige weitere Entschuldigung anzunehmen, mit aller Schärfe der landschaftlichen Execution beigetreten werden wird.

§. 45. Außer dieser den ohne ihr Verschulden verunglückten Schuldnern, wegen der Interessen, zu gestattenden Nachsicht; behält sich die Landschaft auch vor, wenn sie solches, in einzelnen vorkommenden Fällen, zur Conservation eines Mitstandes bei seinen Besitzthümern, oder zur Wiederherstellung eines heruntergekommenen Guts nöthig findet, einem solchen Besitzer, über die Reglementsmäßige Hälfte, noch ein Zehntel von dem ausgemittelten ganzen Werthe zu bewilligen. Es setzt aber dergleichen Bewilligung allemal eine mit vorzüglicher Sorgfalt und Genauigkeit aufgenommene uud revidirte Taxe voraus; sie kann nicht anders, als durch einstimmige Vota des ganzen Departements-Collegii zugestanden werden; und der Besitzer muß dies Zehntel, in zehnjährigen Ratis, mit den Pfandbriefsinteressenten zugleich, wieder ablösen; auch wenn er damit säumig wäre, durch Landschaftliche Exekution, auf eben die Art, wie bei den Pfandbriefszinsen vorgeschrieben ist, dazu angehalten werden.

Auf den ausgemittelten Werth der Waldungen kann das Zehn-

theil nie bewilligt werden, so wie auch die Direktiones im übrigen dasselbe nie anders, als wenn der Besitzer die wirkliche Nothwendigkeit dieses höhern Anlehns, und daß er solches zu seiner Conservation zur Wiederherstellung seines Guts und zu dessen wirklichen Melioration verwenden werde, beglaubt nachweiset, bewilligen dürfen.

Sectio C.

Von Supplirung der ausbleibenden Interessen, und Berechnung der eingehenden Reste.

Die Landschaft muß die Interessenreste suppliren,

§. 46. Aus dem, was im vorhergehenden gesagt worden, erhellet, daß Fälle vorkommen können, wo nicht alle Interessen in den festgesetzten Terminen eingehen, und folglich von der Landschaft zu suppliren sein werden.

entweder aus ihrem eigenthümlichen Fonds oder;

§. 47. Dieses geschiehet entweder aus dem einer jeden Departementsdirektion eigenthümlich zugehörigen Fond, welcher für dergleichen Bedürfnisse hauptsächlich bestimmt ist, und woraus die erforderlichen Vorschüsse gemacht, nach beigetriebenen und eingezogenen Resten aber, mit Interessen zurückgezahlt werden.

durch Darlehne,

§. 48. Wenn dieser Fond nicht hinreicht, oder die Landschaft, aus andern Ursachen, Gebrauch davon zu machen Bedenken trägt, so muß der Direktor, und das gesammte Collegium, auf Mittel bedacht sein, die erforderlichen Gelder, durch aufzunehmende Darlehne, in Zeiten herbeizuschaffen.

vornehmlich ratione der gestundeten Interessen.

§. 49. Dieses muß vornehmlich bei denjenigen Interessen geschehen, in Ansehung deren dem Schuldner eine Nachsicht accordiret worden, und von welchen man also tempestive, und mit Gewißheit voraussehen kann, daß solche nicht zur rechten Zeit eingehen werden.

Vorzüge solcher zur Supplirung der Interessen gemachten Darlehne,

§. 50. Derjenige, welcher zur Supplirung der rückständig gebliebenen Interessen Vorschuß macht, hat damit eben das Recht, als die landschaftliche Pfandbriefe selbst. Wenn ihm also sein Vorschuß nicht in den gesetzten Terminen zurück gezahlt wird, so muß ihm auf seine bloße Anzeige, und ohne Verursachung der geringsten Kosten, eben die Exekution so fort, und ohne den geringsten Anstand accordiret werden, mit welcher die Landschaft ihre eigene rückständige Interessen, von den säumigen Schuldnern beizutreiben berechtigt ist.

welche dem Debitore gegen Recognition der Landschaft, oder

§. 51. Es muß also ein dergleichen Creditor sich von demjenigen, welchem er den Vorschuß macht, eine von dem Direktore des Departements ausgestellte Recognition ertheilen lassen, worin dieser letztere zugleich bescheinigt, daß die Gelder wirklich zu Bezahlung landschaftlicher Interessen, vor den und den Termin, geliehen und verwendet worden, und worin ihm zugleich, in Casu morae, die landschaftliche Exekution zugesagt wird.

der Landschaft unmittelbar gemacht werden.

§. 52. Eben dergleichen Recognition erhält auch derjenige, welcher der Landschaft unmittelbar Gelder zur Supplirung ihrer Interessen vorschießt.

Eine solche Recognition gilt nur ein halbes Jahr.

§. 53. Damit aber auch aller Mißbrauch vermieden werde, und nicht allzuviel dergleichen Rückstände aufschwellen mögen; so kann diese Recognition, und darin stipulirte Landschaftliche Exekution, nur auf ein halbes Jahr, nämlich von einem Interessen-Zahlungstermin bis zum andern gelten, und muß daher ein solcher Creditor, nach dessen Verlauf, die Exekution bei dem Departementscollegio sofort extrahiren, oder den Verlust seiner Priorität gewärtigen.

Wie es mit der Prolongation zu halten.

§. 54. Wenn jedoch wegen des folgenden Termins, der nämliche Fall sich ereignen, und der Creditor sich entschließen möchte, die unterdessen für ihn beigetriebenen Gelder des ersten Termins von neuen zu avanciren, so stehet ihm solches zwar frei; es muß alsdenn die Recognition umgeschrieben, und das neue Darlehn auf den currenten Termin gerechnet werden; dergestalt, daß niemals ein höherer, als ein halbjähriger Zinsenrückstand, anschwellen kann.

Dergleichen Vorschüsse werden mit 5 pCt. verzinset

§. 55. Dergleichen von Particuliers, zur Supplirung der Interessen, gerechnete Vorschüsse, müssen denselben von den Debitoren mit 5 pCt. verzinset, und diese Interessen mit dem Vorschuß zugleich beigetrieben werden.

und zwar halbjährig.

§. 56. Es müssen dieselben auch allemal die vollständige halbjährige Zinsen Ratam erhalten, wenn ihnen ihr Vorschuß gleich früher aus der Kasse zurückgezahlt werden sollte.

Die Rückzahlung geschiehet auf dem nächsten Departementstag.

§. 57. Indessen geschiehet diese Zurückzahlung der Regel nach nicht eher, als auf der nächstfolgenden Departementsversammlung.

Von denen Restrechnungen und

§. 58. Aus allen dem, was bisher gesagt worden, folgt von selbst, daß bei jedem Departement, außer der Interessen- auch noch eine besondere Restenrechnung gehalten werden müsse.

deren Einrichtung.

§. 59. Welches Gut also, und wie viel an Interessen restire, und vorher solche suppliret worden, wird von den Landschaftsräthen aus den Interessenrechnungen extrahirt.

Wenn und woher aber die Reste eingegangen, und wie die gemachten Vorschüsse, davon gezahlt worden, muß von dem Direktori mit Zuziehung des Syndici, fortgetragen werden.

Von Einsendung und

§. 60. Es müssen also die Sequester sowohl, von den sub Executione stehenden Gütern, als die Debitores selbst, welche Nachsicht erhalten haben, die diesfälligen Gelder an die Departementsdirektion einzahlen, welche dieselben sofort in den Rechnungen gehörig eintragen, und das baare Geld in die Landschaftliche Vorschußkasse deponiren muß.

Verwahrung der beigetriebenen Reste.

§. 61. Zu dieser Kasse hat der Direktor und der Rendant, jeder einen besonderen Schlüssel. Auch stehet dem Departementscollegio frei, einen

in der Nachbarschaft der Departementsstadt domicilirenden Kreisdeputirten zu ernennen, welcher den dritten Schlüssel mit führen und zugleich die Rechnungen controlliren solle.

Von Abnahme der Restrechnungen

§. 62. Alle dergleichen Restrechnungen, müssen auf dem nächsten Departements-Tage dem Collegio vorgelegt, durch eine aus seinem Mittel niederzusetzende Kommission revidiret und abgenommen, auch den Rechnungsführern eine speciſique Decharge darüber ertheilt, das Supplicat der Rechnung und Decharge aber, an die General-Landschaftsdirektion eingesendet werden.

und was dazu vor Beläge gehören.

§. 63. Die Interessen- und speziellen Sequestrations-Rechnungen, nebst den Quittungen derjenigen, welche die Vorschüsse zur Supplirung sothaner Reste geleistet, und solche wieder bezahlt erhalten haben, sind die Beläge, wodurch sothane Rechnungen justificiret werden müssen.

Sechstes Kapitel. Von Aufkündigung der Pfandbriefe und deren Ablösung durch die Landschaft.

Die Pfandbriefe müssen 6 Monate vorher angekündiget werden,

§. 1. Da es auch nöthig ist, die Aufkündigung der Pfandbriefe zu bestimmen; so wird hiemit festgesetzt, daß derjenige, der seinen Pfandbrief in baares Geld verwandeln will, ihn der Landschaft sechs Monate vorher aufkündigen müsse, und zwar resp. in dem Johannistermin zu Weihnachten und am Weihnachten zu Johannis.

können aber auch privatim veräußert werden.

§. 2. Hierdurch wird indessen, wie sich von selbst verstebt, Niemanden die Freiheit beschränkt, seine Pfandbriefe auch privatim an einen andern Particulier zu veräußern.

Wie bei der Aufkündigung und

§. 3. Die Aufkündigung an die Landschaft muß dem Departements-Collegio, wohin der Pfandbrief gehört, an einem von den Interessen-Zahlungsterminen, bei Gelegenheit, daß der Pfandbrief zur Präsentation gebracht wird, geschehen; worauf alsdenn der gekündigte Pfandbrief ad Depositum genommen, dem Creditori aber, statt dessen eine Recognition über die geschehene Aufkündigung und Deposition ertheilt, und von der erfolgten Aufkündigung zugleich der General-Landschaftsdirection Nachricht gegeben wird.

Ablösung der Pfandbriefe zu verfahren.

§. 4. Diese Recognition muß der Creditor auf dem nächstfolgenden Termin wiederum präsentiren, und erhält dagegen seine Bezahlung nebst den unterdessen verfallenen halbjährigen Interessen.

§. 5. Es muß also das Departements-Collegium und besonders der Director, für die Herbeischaffung der erforderlichen Gelder, zur Honorirung solcher Aufkündigungen, Sorge tragen.

Woher die erforderlichen Gelder angeschafft werden.

§. 6. Diese Gelder müssen entweder:

1) durch Substituirung eines andern Creditoris, der den aufgekündigten Pfandbrief an sich lösen will, oder

2) aus dem eigenthümlichen Fond der Landschaft, oder
3) durch auswärtige Darlehne herbeigeschafft werden.

§. 7. Was den ersten und gewöhnlichen Modum betrifft; so muß die Landschaft sich dazu die im Lande befindlichen Gelder zu Nutze zu machen suchen.

Die Proxeneten sollen abgeschafft werden.

§. 8. Zu dem Ende soll bei Sr. Königlichen Majestät allerunterthänigst dahin angetragen werden, damit Allerhöchst Dieselben geruhen mögten, durch ein besonderes Edict festzusetzen: daß das dem Lande seither so nachtheilig gewesene Metier der Proxeneten und Geldmäkler in Ansehung des Adels gänzlich abgeschafft sein, und aller Geldverkehr zwischen diesem und den Capitalisten, in sofern er die Landschaft interessirt, durch die Landschaft besorgt werden solle.

§. 9. Es müssen also diejenigen Capitalisten, welche Gelder auf Pfandbriefe in die Landschaft leihen wollen, sich entweder bei der Haupt-Landschaftsdirection, oder bei einer Provinzialdirectionen melden, und ihre Bedürfnisse anzeigen.

Wie es zu halten, wenn sich jemand nicht nennen will.

§. 10. Denenjenigen, welche ihre Namen nicht bekannt gemacht wissen wollen, wird eine unverbrüchliche Verschwiegenheit versprochen; auch stehet denen, so ihre Namen nicht eher, als bis sie wissen, ob und wie ihnen Satisfaction geleistet werden wird, zu manifestiren wünschten, frei, nur einen gewissen sichern Ort z. E. eine accredirte Handlung anzuzeigen, wo man erforderlichen Falls, nähere Nachricht erhalten, oder auch die offerirten Gelder selbst einziehen könne.

Die Directores müssen über solche Anzeigen Bücher führen und

§. 11. Die Directores müssen über solche Anzeigen Bücher führen, und einem jeden die verlangte Notiz ertheilen, wo er die Gelder unterbringen, oder finden kann.

Extracte davon an die Haupt-Landschaftsdirection einsenden.

§. 12. Aus diesen Büchern muß monatlich ein Extract und Hauptbalance an die General-Landschafts-Direction eingesendet werden, damit diese das Ganze übersehen, und denen sich etwa in den besondern Departements ereignenden Bedürfnissen, von einer oder der andern Art, abhelfen könne.

Von dem Gebrauche dieser Bücher.

§. 13. Wenn also Pfandbriefe aufgekündiget worden, so muß der Director sofort nachsehen, ob in seinem Departement hinlängliche Fonds, dergleichen Aufkündigungen zu honoriren, vorhanden sind, und wenn solches ist, die diesfällige Gelder sofort in Beschlag nehmen.

Der aufkündigende Pfandbriefsinhaber kann an den neuen Creditorem assignirt werden, oder

§. 14. Wenn nicht besondere Bedenklichkeiten vorwalten, kann der aufkündigende Creditor sofort brevi manu an denjenigen, der ihm seinen Pfandbrief ablösen will, verwiesen werden, und stehet diesen beiden alsdann frei, sich wegen der Zeit und des Orts der Bezahlung und überhaupt aller andern Modalitäten, mit einander zu vergleichen. Jedoch dergestalt, daß wenn darüber einige Differenz unter ihnen entstehen sollte, die Landschaft

schuldig ist, dieselbe auf eine solche Art zu vermitteln, daß weder dem alten noch dem neuen Creditori, die geringsten Weitläuftigkeiten oder Kosten verursacht werden.

Der diesfällige Umschlag kann vor der Landschaft geschehen.

§. 15. Sollte diese Anweisung Schwierigkeiten leiden, und etwa dieser oder jener sich mit andern privatim nicht einlassen, sondern sein Geld schlechterdings nicht anders, als an die Landschaft zahlen, oder von derselben erheben wollen, so muß alsdenn der alte und neue Creditor auf einen gewissen Tag vor die Landschaft beschieden, und daselbst die Auswechselung des Geldes gegen den Pfandbrief vollzogen werden.

Eventualiter ist sich an die Haupt-Landschafts-Commission zu wenden.

§. 16. Wenn der Director in seinem Departement die erforderliche Fonds, um allen Aufkündigungen zu begegnen, nicht herbeischaffen kann, so muß er solches sofort, und ohne den mindesten Zeitverlust, der General-Landschaftsdirection anzeigen, welche ihm aus ihrem General-Etat der gesuchten und vorhandenen Gelder im ganzen Lande, die erforderliche Auskunft, wohin er sich zu addressiren, oder die Interessenten zu verweisen habe, ertheilet.

§. 17. Wenn die General-Direction aus den, nach den Interessenterminen, von den Departementsdirectionen ihr zukommenden Nachrichten wahrnimmt, daß beträchtliche Summen aufgekündigt worden, welche mit den aus der Provinz selbst zu erwartenden Geldern wahrscheinlich nicht werden bestritten werden können; so muß sie das Fehlende aus andern benachbarten Königlichen Provinzen, insonderheit aber aus Berlin herbeizuschaffen bemüht sein; und daher mit den an letztgenanntem Orte bestelltem Agenten eine beständige Correspondenz unterhalten. Der Geldverkehr also zwischen der Provinz Westpreußen und andern Königlichen Provinzen wird allein durch die Generaldirection betrieben, welche dagegen den Departements-Directionen in Zeiten Nachricht geben muß: woher, und auf was Art sie die zu ihren Realisationen nöthigen Gelder erhalten und einziehen sollen.

ad §. 17. ist folgendes zu suppliren:

Sowohl bei den von den Provinzial-Directionen in Ansehung der in dem Bezirke ihrer Departements aufzunehmenden, als auch bei den von der General-Direction außerhalb der Provinz zu negotiirenden Anleihen muß mit der größten Vorsicht und Genauigkeit zu Werke gegangen werden.

Es darf daher

a) in der Regel dergleichen Geld nie anders negotiiret werden als wenn der Titulus possessionis der Güter, auf welche das Geld gegen Pfandbriefe ausgethan werden soll, wirklich auf den actuellen Besitzer berichtigt ist, dergestalt, daß das baare Geld Zug um Zug gegen Pfandbriefe eingetauscht werden, und die Landschaft nie Gefahr laufen kann, das Geld steril liegen lassen zu müssen, indem der Eigenthümer des Guts auf jeden Fall für die Verzinsung des zu seinen Bedürfnissen negotiirten Geldes stehen muß.

b) Wenn indessen dies in gewissen Fällen nicht füglich zu bewirken sein sollte, und eine vorläufige landschaftliche Versicherung oder Recognition Behufs der, in dem Departement der Direction zu machenden Geld-Negotiation ausgefertigt werden müßte, so muß diese Recognition jederzeit von dem Directore und zween Räthen unterschrieben, vom Syndico contrasignirt, und mit dem Directions-

Siegel bedruckt sein. Sie darf nicht länger als auf einen halbjährigen Termin von dem nächst bevorstehenden Termin an gerechnet, lauten, und es muß das Gut, auf welches das Geld gegeben werden soll, unter Beifügung eines Hypotheken-Extracts darin benannt werden.

Es darf übrigens dies Geld-Negoce auf dergleichen Recognitionen nie dem Eigenthümer des Guts allein überlassen, sondern es muß solches jederzeit von der Direction selbst betrieben werden.

Müssen Behufs der ganzen Versur große Capitalien von einer Direction außerhalb dem Bezirk des Departements negotiirt werden so ist die Direction verpflichtet, die auszufertigende Recognition, oder erforderlichen Falls auch mehrere der General-Direction zur weitern Besorgung des Geld-Negoces durch die Agenten oder sonst zu rechter Zeit einzuschicken, und da in dergleichen Fällen die specielle Benennung der Güter und die Beifügung der Hypotheken-Extracte nicht füglich den Recognitionen selbst beigefügt werden kann, so liegt der Direction dennoch ob, der General-Direction die erfolgte Berichtigung der Titulorum possessionis der in dem Termine mit Pfandbriefen zu belegenden Güter pflichtmäßig anzuzeigen, und nachzuweisen; und von dieser muß alsdann unter den ausgefertigten Recognitions-Scheinen zu Sicherheit desjenigen, der das Geld hergiebt, attestirt werden, daß das Anlehn mit Sicherheit negotiirt werden könne.

Von den übrigen Mitteln zur Herbeischaffung der Gelder.

§. 18. Von den andern Mitteln, die zu Honorirung der erfolgten Aufkündigungen erforderlichen Gelder herbeizuschaffen, soll in den beiden folgenden Capiteln gehandelt werden.

Wie es zu halten, wenn ein Debitor seine Pfandbriefe selbst ablösen will.

§. 19. Wenn ein Debitor einen auf seinem Gute radicirenden Pfandbrief selbst ablösen will; so muß er solches der Landschaft spätestens vier Wochen vor Johannis oder Weihnachten anzeigen, welche auf dem nächsten Interessentermin die Aufkündigung an den Präsentanten und dermaligen Besitzer des Pfandbriefes ergehen läßt; und solchen ad Depositum nimmt, bis die wirkliche Ablösung an dem folgenden Termine geschiehet.

Pfandbriefe müssen in regula durch Pfandbriefe abgelöset werden.

§. 20. Da es aber darauf ankommt, den Credit der Westpreußischen Landschaft, auch außerhalb der Provinz, auf einen soliden Fuß zu setzen, derselben das volle Vertrauen des Publici zu erwerben, und ihren Pfandbriefen denjenigen Grad von Annehmlichkeit zu verschaffen, welcher zur Beförderung der Operationen nöthig ist; so wird festgesetzt, daß die Debitores, welche die auf ihren Gütern haftende Pfandbriefe wieder ablösen wollen, den Inhabern dagegen andere Pfandbriefe von gleichem Gehalte ausliefern müssen.

Einem jeden, der Pfandbriefe auf sein Gut ausfertigen läßt, stehet frei, sich zu erklären, ob er baar Geld oder Pfandbriefe haben will.

§. 21. Dagegen wird es auch einem jeden Gutsbesitzer, welcher Pfandbriefe ausfertigen läßt, in seine freie Wahl gestellt, ob er solche in Natura extradirt zu haben verlange, oder der Landschaft die Umsetzung in baares Geld überlassen, und letzteres von ihr in Empfang nehmen will.

Wie bei Ablösung der Pfandbriefe zu verfahren.

§. 22. Wenn also der Debitor durch gute Wirthschaft, oder andere Glückszufälle, in die Umstände kommt, die auf seinem Gute haftenden Pfandbriefe, ganz oder zum Theil, in ihm selbst beliebigenden Ratis abzulösen; so ist er gehalten bei der Aufkündigung, entweder sogleich ein eben so hohes Quantum in anderen Pfandbriefen, bei der competenten Direction zu deponiren, oder anzuzeigen, daß er diese Pfandbriefe, beim Ablaufe der Aufkündigungszeit nachbringen werde.

§. 23. Wenn also der Creditor in dem Zahlungstermine erscheint; so wird ihm, bei Präsentirung des Pfandbriefes, von der Direction sogleich bekannt gemacht, daß der Pfandbrief gekündiget sei; und er hat sich sodann ad Protokollum zu erklären, ob er anstatt des Pfandbriefes einen andern Pfandbrief, oder baares Geld haben wolle. In beiden Fällen wird ihm, wie §. 3. bestimmt ist, der bisherige Pfandbrief ab, und ad Depositum genommen, und in dem künftigen halbjährigen Zahlungstermin erhält derselbe hiernächst, entweder den andern Pfandbrief, oder das baare Geld, zugleich mit den ihm zu bezahlenden Zinsen.

§. 24. Uebrigens behält die Landschaft sich vor, wenn etwa in der Folge den Gutsbesitzern das Ablösen ihrer Pfandbriefe durch einen damit verübten Wucher oder übertriebenes Agiotiren, zu sehr erschwert werden sollte, zur Abhelfung eines solchen Uebels zweckmäßige Maaßregeln, unter Allerhöchster Königlicher Approbation, vorzukehren.

Von Cassirung der abgelöseten Pfandbriefe.

§. 25. Es bleibet übrigens dem freien Willen des Debitoris überlassen, ob er dergleichen eingelöfete Pfandbriefe cassiren, oder solche auf einen etwanigen künftigen Nothfall zur Wiederausgebung an sich behalten, und unterdessen nach dem, was oben Cap. IV. §. 19. 20. gesagt worden, die Interessen sich selbst bezahlen wolle.

Wo und wie solches geschieht.

§. 26. Die Cassation, wenn er solche verlangt, geschieht vor dem versammelten Departementscollegio, welches alsdann den cassirten Pfandbrief in den Landschaftsregistern löscht, und ihn den Landes-Justizcollegiis, ad extabulandum aus den Hypothekenbüchern, einsendet.

Siebentes Capitel. Von Aufnehmung auswärtiger Darlehne.

Wer die Aufnahme fremder Gelder resolviren, und

§. 1. Auswärtige Darlehne außerhalb der Königlichen Staaten können nicht anders, als unter Allerhöchster Genehmigung und ex Concluso eines Generallandtages, aufgenommen werden.

proponiren kann.

§. 2. Die General-Landschaftsdirection, welche das Universum, und die Verfassung der Umstände des ganzen Systems übersieht, ist allein im Stande, zu beurtheilen, ob der Fall, wo die Sache ad deliberandum ausgestellt zu werden verdient, wirklich vorhanden sei.

Wie bei der Proposition zu verfahren.

§. 3. Sie muß also solches auf dem nächst bevorstehenden Generallandtage in Vorschlag bringen, und wenn die Umstände, so lange zu warten,

nicht erlauben sollten, die schriftliche Erklärung sämmtlicher Departementscollegiorum erfordern.

Die Generallandschaftsdirection kann vor sich nichts negotiiren.

§. 4. Ehe und bevor ein diesfälliges allgemeines Concluſum festgesetzt worden, kann die General-Landschaftsdirection zwar zu einer dergleichen Negotiation die ersten vorläufigen Ouvertüren machen, niemalen aber finaliter etwas abschließen.

Worauf das Concluſum zu fassen.

§. 5. Wenn nun solchergestalt die Frage: ob ein auswärtiges Darlehn aufzunehmen sei? affirmative entschieden worden; so muß alsdenn zugleich das Quantum, die Repartition desselben unter die Departements und alle übrigen Neben-Umstände so viel als möglich festgesetzt werden.

Wer die Unterhandlung führe.

§. 6. Nach diesem Concluſo wird die fernere Unterhandlung von der General-Landschaftsdirection geführet, welche wegen Einziehung der negotiirten Gelder, und deren Vertheilung unter die Departements, das erforderliche, nach dem Concluſo besorgt.

Nach welcher Proportion die Gelder zu repartiren.

§. 7. Diese Repartition reguliret sich nach der Anzahl von Pfandbriefen, welche jedes Departement zum Versatz an die auswärtigen Creditores abliefert; und diese wird hinwiederum regulariter durch die Summe der im Departement ausgefertigten Pfandbriefe determinirt.

Uebermachung der Zinsen an die fremden Creditores.

§. 8. Die Generaldirection muß, gleich bei Abschließung des Darlehns Contract mit den fremden Creditoribus, die Modalitäten wegen der Münzsorten, und die Art der Uebermachung der Interessen, so bestimmt als möglich festzusetzen suchen, damit nach Maaßgabe dessen, die wirkliche Uebermachung sofort geschehen, auch wegen der dabei auflaufenden Kosten ein gewisser Etat formiret werden kann.

Wem das diesfällige Surplus gehöre.

§. 9. Wenn dieser Etat einmal fixirt ist, so dürfen die Departementscollegia von den auf dergleichen Pfandbriefen eingehenden Interessen, nur das zur Erfüllung dieses Etats erforderliche Quantum abliefern, und können das etwanige Surplus zurück behalten.

Wozu solches zu employiren.

§. 10. Dieses Surplus muß, wie der jedesmalige Generallandtag, nach Beschaffenheit der Umstände festsetzt, zum gemeinen Besten, und zum Vortheil der verbundenen Stände verwendet werden, wobei die Proportion nicht allein unter dem Departements- sondern auch unter den dabei interessirenden Particuliers, mit der genauesten Gleichheit beobachtet werden muß.

Von der über solche Darlehne zu führenden Rechnung.

§. 11. Es verstehet sich von selbst, daß die General-Landschaftsdirection sowohl mit den Departementscollegiis, als mit den auswärtigen Creditoribus, über dergleichen Darlehne, und die davon zu zahlenden Interessen ordentliche Rechnung führen müsse.

Von Rückzahlung derselben und

§. 12. Wenn der Termin eines solchen Darlehns sich seinem Ablauf nähert; so muß auf dem nächst vorhergehenden Generallandtage mit in Berathschlagung genommen werden; ob solches zurück gezahlt, oder dessen Prolongation gesucht werden solle.

Wie dabei zu verfahren.

§. 13. Wenn entweder ersteres resolviret worden, oder letztere nicht erhalten werden kann, so muß alsdenn ein jedes Departementscollegium, für die zu Ablösung seiner Rata von Pfandbriefen erforderlichen Summen, die General-Landschaftsdirection aber, für die Rückzahlung des Ganzen, nach dem mit den Creditoribus ebenfalls gleich Anfangs zu verabredenden Modo, Sorge tragen.

Achtes Capitel. Von den eigenthümlichen Fonds der Landschaft und deren Administration.

Wozu die Landschaft eigenthümliche Fonds gebrauche.

§. 1. Die Landschaft hat eigenthümliche Fonds nöthig;

1) Um die zu Unterhaltung des Systems erforderlichen Kosten zu bestreiten;

2) Um die zurückbleibenden Interessen zu suppliren, und ihre Stände erforderlichen Falls mit Vorschuß dazu zu unterstützen, auch

3) Um die, ihr verpfändete, und ex post etwa in Verfall gerathene Güter, durch gleichmäßigen Vorschuß retabliren zu können; endlich auch

4) Um auf allen unvermutheten Fall, einen in den ihr verpfändeten Gütern sich ereignenden Ausfall, ohne Beschwerde ihrer Stände übertragen zu können.

Was vor Kosten der Landschaft zur Last fallen.

§. 2. Zu den Kosten, welche der Landschaft zur Last fallen, gehört die Unterhaltung der General-Landschaftsdirection; die Salarien der Directoren, Ritterschaftsräthe, Syndicorum, und übrigen Subalternen bei den Departementscollegiis; die Diäten der Creisdeputirten in gemeinen Landesangelegenheiten; die Besorgung des nöthigen Gelasses zur Kasse, Registratur, und Versammlung; die Anschaffung der zu den Pfandbriefen erforderlichen, wie auch andern Schreibmaterialien, und übrigen Bedürfnisse an Holz, Licht, u. d. g.; die Kosten der Einziehung und Uebermachung auswärtiger Capitalien und Interessen; und überhaupt alle Arten von Ausgaben, welche das Universum und nicht das Interesse speciale dieses oder jenes Particuliers betreffen.

Woraus die Fonds der Landschaft bestehen.

§. 3. Zu diesen und den andern sub No. 2. & 3. angezeigten Bedürfnissen hat die Landschaft folgende Fonds:

1) Die Ausfertigungsgebühren vor die Pfandbriefe, welche incl. Materialien und Stempel auf 2 Rthlr. pro Mille festgesetzt werden;

2) den Nutzen von den gegen geringere Procente etwa negotiirten auswärtigen Darlehnen;

3) den in den Einrichtungsprotocollen bestimmten Quitungsgroschen.

ad §. 3. ist noch zu suppliren:

4) die Landschaftlichen Zinsen des eigenthümlichen Fonds.

Wem dieselben gehören.

§. 4. Diese sämmtlichen Fonds hat eine jede Departements-Direction für sich.

Von Einzahlung des Quitungsgroschen.

§. 5. Der Quitungsgroschen muß von den Debitoribus zu gleicher Zeit wenn sie ihre Interessen in die Departementscasse abführen, halbjährig mit entrichtet werden; jedoch werden die Directionen, bei zunehmenden Versuren und mehreren Einnahme, sich äußerst angelegen sein lassen, dafür zu sorgen, daß dieser Quitungsgroschen nach und nach heruntergesetzt werde.

Von den Ausfertigungsgebühren.

§. 6. Die Ausfertigungsgebühren sind gleichfalls nach dem Einrichtungsprotocoll in vorstehendem §. 3. No. 1. bestimmt, und müssen von Debitoribus, wenn sie ihre Pfandbriefe extradirt erhalten, oder solche an die Creditores extrabiren lassen, an die Direction abgeführt werden.

Von Administration dieser Fonds.

§. 7. Da also sämmtliche Landschaftsrevenues, (die Expeditionsgebühren allein ausgenommen,) bei noch versammelten Departementscollegio eingehen, so müssen solche auch von dem besagten Collegio eingenommen werden.

Der Director übergiebt, beim Schluß der Versammlung, eine Consignation der bis zum nächsten Termin erforderlichen Kosten, wozu besonders die Diäten der Kreisdeputirten, nach deren von ihm festzusetzenden Liquidationen, und die Gehalte der Directionsglieder und Subalternen gehören. Das Collegium assigniret ihm darauf die vor diesesmal eingehende Expeditionsgebühren, deren Betrag es aus dem Protokoll, worin die Ausfertigung resolviret worden, genau wissen kann, und suppliret das noch fehlende, aus den übrigen eingegangenen Revenüen. Der Ueberrest derselben wird aber ad Depositum genommen, und bis zum folgenden Departementsconvent verwahret; so, daß Niemand, als das gesammte Departementscollegium, darüber zu disponiren vermögend ist.

Von Führung der Rechnungen.

§. 8. Die Rechnung wird von dem Rendanten geführet; muß halbjährig dem Collegio vorgelegt und durch dasselbe abgenommen; ein summarischer Extract davon aber den Kreisdeputirten mitgegeben werden, um solche den Ständen im nächsten Kreistage vorzulegen.

Wie solche zu revidiren

§. 9. Die Einnahme ergiebt sich, ratione der Quitungsgroschen, aus den Interessenrechnungen; ratione der Ausfertigungsgebühren, aus dem bei dem diesfälligen Convent aufgenommenen Protocoll; und der Profit von den auswärtigen Darlehnen ist obgedachtermaßen fixiret.

Die Ausgabe hingegen muß durch die erforderlichen Beläge justifizirt werden.

und an die General-Landschaftsdirection einzusenden.

§. 10. Beim Schluß eines jeden Jahres sind die Rechnungen an die General-Landschaftsdirection zur Superrevision einzusenden.

Von Employrung der Bestände.

§. 11. Die verbliebenen Bestände sind so viel möglich in Pfandbriefe zu verwandeln, damit sie solchergestalt fructificirt, und in vorkommenden Fällen davon Gebrauch gemacht werden könne.

Die Cassen müssen einander souteniren.

§. 12. Obgleich jede Departementslandschaft ihre besondere Kasse hat, worüber ihr das Eigenthum allein zustehet; so ist sie doch schuldig, eine andere, die dessen bedarf, in so fern solches ohne ihren eigenen Nachtheil geschehen kann, mit Vorschüssen zu secundiren, welche ihr hiernächst mit Interessen zurückgezahlt werden müssen.

Neuntes Capitel. Von den landschaftlichen Depositis und deren Administration.

In das Depositum der Landschaft können kommen Pfandbriefe.

§. 1. Die landschaftlichen Depositа bestehen entweder in Pfandbriefen oder in baarem Gelde.

§. 2. Pfandbriefe können ad Depositum gelangen:

1) Wenn Jemand sich dergleichen im Vorrath hat ausfertigen lassen, solche aber noch nicht im Publiko zum Cours bringen, auch bei den Interessenzahlungen noch nicht präsentiren will.

2) Wenn diejenigen, welche zum Behuf der Interessenerhebung sich Recognition ausfertigen lassen, ihre Pfandbriefe ad Depositum offeriren.

3) Wenn das Eigenthum eines Pfandbriefes streitig, oder derselbe für nachgemacht ausgegeben wird.

4) Wenn gerichtlicher Arrest auf einen Pfandbrief ausgebracht sein mögte.

5) Wenn Pfandbriefe durch die Präsentanten aufgekündiget, und bis zu erfolgender Bezahlung ad Depositum gegeben werden.

6) Wenn Pfandbriefe von einem Debitore zur Ablösung aufgekündiget worden sind, und dem Präsentanten bis zur wirklich erfolgenden Ablösung abgenommen werden müssen.

7) Wenn die Landschaft einen Theil ihres eigenthümlichen Fonds auf Pfandbriefe angelegt hat.

ad §. 2. nach No. 7. ist noch hinzuzusetzen:

No. 8. Wenn die Intabulations-Commission die völlig expedirten von dem Landes-Justiz-Collegio eingetragenen Pfandbriefe bis zur Extradition an die Empfänger ad Depositum zurückliefert.

Marienwerder, den 22. Julius 1794.

v. Schrötter. Graf v. d. Golz. v. Schleinitz. v. Tiedemann. v. Blankensee. v. Auerswald. Gr. v. Kaiserling. Graf v. d. Goltz. v. Kruszynski. v. Collas. v. Lukowicz. v. Dorpowski. v. Gerhardt. v. Chmielewski. v. Zychlinski. Graf v. d. Golz. v. Blankenburg. v. Kalkstein. v. Zakrzewski. v. Brochwitz. v. Trembecki.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn über verstehende Declarationes und Ergänzungen des Westpreußischen Landschafts-Reglements pflichtmäßiger Vortrag geschehen, so haben Allerhöchst Dieselben sothane Conclusa der versammelt gewesenen Stände, da sie den Grundsätzen des Credit-Systems angemessen befunden worden, auch zur Befestigung

dieser Grundsätze, so wie zur Beförderung der Ordnung und Solidité in den Operationen abzielen, durchgehends zu genehmigen, und Landesherrlich zu bestätigen allergnädigst geruhet; dergestalt, daß diesen Concluſis gleiche Kraft und Wirksamkeit, wie dem Reglement selbst beygelegt, und denenselben von einem jeden, dem es angeht, gebührend nachgelebt werden soll.

Signatum Berlin, den 26. Februar 1795.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Declaration

des West-Preussischen Landschafts-Reglements vom 19. April 1787. v. Carmer.

Baare Gelder.

§. 3. Baare Gelder hingegen können ad Depositum der Landschaft kommen:

1) Wenn jemand Pfandbriefe dafür an sich zu kaufen willens ist.

2) Wenn die Interessen eines ligitieusen Pfandbriefes von der Landschaft eingezogen, und bis zu Austrag der Sache verwahret werden.

3) Wenn von den Einkünften aus Gütern, welche auf bloße Verfügung der Landschaft in Sequestration gesetzt worden sind, nach Abzug der Landschaftlichen Interessen und Retablirungskosten, noch einige Bestände übrig verbleiben.

4) Wenn ein Theil des eigenthümlichen Fonds der Landschaft in Pfandbriefe nicht hat umgesetzt werden können, folglich baar asservirt werden muß, und

5) Wenn Pfandbriefsinteressen in den gewöhnlichen Zinszahlungsterminen nicht abgefordert werden.

Wer das Depositum zu respiciren hat.

§. 4. Zur Respicirung dieses Depositi sind zwey Landschaftsräthe, als Depositarii perpetui verpflichtet. Der Syndicus führet dabey das Protocoll, und die Rechnungen der Rendant.

Wie solches verwahrt werde.

§. 5. Die Gelder und Pfandbriefe werden in einen eisernen, oder mit Eisen beschlagenen Schranken, oder Kasten, mit 3 Schlössern verwahret, welcher in dem Cassen-Gewölbe stehet, und wozu jeder Depositarius einen, der Rendant aber den dritten Schlüssel führet.

Von dem modo procedendi bey der Deposition.

§. 6. Wenn nun etwas ad Depositum der Landschaft gebracht, oder aus selbigem herausgegeben werden soll; so muß davon allemal bey dem versammleten Collegio entweder schriftlich, oder ad Protocollum, Anzeige gemacht werden.

Von den schriftlichen Anweisungen.

§. 7. Das Collegium, wenn es gegen den Antrag nichts zu erinnern findet, ertheilt den Depositariis eine specifique schriftliche Anweisung zu der verlangten Einnahme, oder Herausgebung.

Wie solche beschaffen.

§. 8. In solcher schriftlichen Anweisung ist das Quantum der Einnahme, oder Ausgabe in Pfandbriefen, oder baaren Geldern, ingleichen der Name des Deponenten, oder Empfangnehmers, nebst der Causa vel Depositionis, vel Exsolutionis, auszudrücken, und wenn die Anweisung auf Pfandbriefe gerichtet ist, sind die Pfandbriefe specifice darin zu consigniren. Keine Anweisung aber darf Einnahme und Ausgabe zugleich verordnen, sondern es muß eine jegliche besonders ausgefertigt werden.

Wer dieselben expediret.

§. 9. Alle dergleichen Anweisungen müssen von dem Directore eigenhändig expediret, und von sämtlichen Membris Collegii, welche nicht Depositarien sind, unterschrieben werden.

Von dem Anschaffungsbuche selbst.

§. 20. Dergleichen Anweisungen sind von dem Directore in das zu haltende Anschaffungsbuch einzutragen, und Pagina der in das Buch geschehenen Eintragung ist auf die Anweisung zu notiren.

Dessen Beschaffenheit.

§. 11. Dieses Anschaffungsbuch enthält folgende Rubriquen:

1) Quantum der Einnahme, und auf der gegenüberstehenden Seite, Quantum der Ausgabe in baaren Geldern.

2) Quantum der Einnahme, und auf der gegenüberstehenden Seite, Quantum der Ausgabe in Pfandbriefen. Alle Pfandbriefe aber werden, wie gewöhnlich, consignando eingetragen.

3) Name der Deponenten, und auf der gegenüberstehenden Seite, Name des Empfängers.

4) Causa Depositionis, und auf der gegenüberstehenden Seite, Causa Solutionis.

5) Datum Decreti.

Von der Einnahme selbst.

§. 12. Die Depositarii, welche ohne dergleichen Anweisungen nichts annehmen, noch herausgeben können, müssen die Vorschriften derselben auf das genaueste beobachten, und den Deponenten über den Empfang ordentliche Depositalscheine geben, über die Auszahlung aber sich von den Empfängern Quittungen ertheilen lassen.

Von dem Depositat-Protocoll, und

§. 13. Ueber das Depositum wird ein Hauptprotocoll von dem Directore, der nicht Depositarius ist, gehalten, und außer demselben specifique Rechnungen über jede besondere Masse geführet.

Rechnungen,

§. 14. In dem Protocoll sind die Einnahmen und Ausgaben, nach der Zeitordnung, wie sie hintereinander folgen, zu bemerken.

und den Belägen.

§. 15. In den Rechnungen aber sind die der Landschaft eigenthümliche Deposita von den fremden zu unterscheiden, und letztere nach den verschiedenen Gütern von einander zu separiren.

Die Anweisungen zur Einnahme sowol, als zur Ausgabe, vertreten nebst den Quitungen der Empfänger, die Stelle der Rechnungsbeläge.

Von Abnahme der Rechnungen.

§. 16. Beym Schluß eines jeden Departementstages, werden diese Depositalrechnungen von dem Departementscollegio abgenommen, die Bestände revidirt, und nach richtigem Befund, den Depositariis ihre Decharge von dem Collegio ertheilt.

§. 17. Wofern Jemand in der Zwischenzeit der Departementstage etwas, entweder ad Depositum der Landschaft gebracht, oder aus demselben wiederum zurückgestellet zu haben verlangen sollte; so muß derselbe sich gefallen lassen, daß die Depositarii auf seine Privatkosten convocirt werden.

§. 18. In solchem Fall erläßt der Director eine Interimsanweisung an das Depositorium, referirt aber an das nächstkünftige Departementscollegium über die vorgenommene Operation, und trägt auf Genehmigung derselben an.

§. 19. Gegen die Zeit eines herannahenden Departementstages, werden die Rechnungen von den Depositariis abgeschlossen, und dem Directore zugestellt, um solche bey dem sich versammelnden Collegio zur Revision und Abnahme zu befördern.

§. 20. Sothane Abnahme geschiehet, nach dem die Rechnungen zuförderst in Calculo durchgeleget worden sind, allemal in pleno Collegii, durch Gegeneinanderhaltung der Rechnungen, mit den a Directore geführten Anschaffungsbüchern, und Prüfung der Beläge, wodurch die in der Rechnung in Einnahme und Ausgabe gebrachte Quanta sich justificirt befinden.

§. 21. Die etwanigen Monita, welche das Collegium zu formiren Anlaß finden mögte, werden zuförderst den Depositariis zur Verantwortung und Hebung zugestellet. Wie es sich denn überhaupt von selbst verstehet, daß die Depositarii die ihnen anvertrauete Deposita vertreten, und für allen sich dabey ereignenden Defect, respective der Landschaft, und den Deponenten, responsable seyn müssen

§. 22. Hierauf ernennt das Collegium eine Deputation, um die in den Rechnungen nachgewiesenen Bestände zu revidiren.

§. 23. Diese Deputation bestehet aus dem Directore, und zween andern Membris des Departementscollegii.

§. 24 Die Revision selbst geschiehet solchergestalt, daß alle Bestände vorgewiesen, die baaren Gelder durchgezählt, die Pfandbriefe aber, Stück vor Stück, nachgesehen werden.

§. 25. Ueber den ganzen Actum Revisionis, so wie insbesondre über den Befund der Bestände, wird ein specifiques Protocoll von einem der Revisions-Commissarien geführt, und solches Protocoll wird, absoluta revisione, von dem Directore und beyden Commissariis unterschrieben.

§. 26. Auf den Grund dieses Revisionsprotocolls, und der inmittelst von Seiten der Depositariorum eingegangenen Beantwortungen der gegen die Rechnungen etwa formirten Monitorum, wird sodann auf dem nächstkünftigen Departementstage den Depositariis, auf Antrag des Directoris, von dem gesammten Collegio die Decharge ertheilet.

Konitz, den 22. Februar 1787.

C. J. von Mützschefahl, qua Commissarius Regius.
Maximilian Graf Mielzynski.
August Stanislas Graf von der Goltz. G. L. mpp.
Otto Carl Graf von Krockow.
George von Unruh.
Jacob von Lebinski.
Peter Graf de Gotzendorff Grabowski.
Joachim Reinhold Graf von Krockow.
George von Kalckstein.
Hans von Auerswald.
Andreas de Grabowski, Cammerherr.
Ludwig Ferdinand von Tiedemann.

Vorstehendes Reglement wird confirmirt.

Da Wir nun sowohl die bey dieser Landschaftlichen Einrichtung zum Grunde liegende Absicht, Unsrer auf die Erhaltung und Beförderung des Wohlstandes Unsers sämmtlichen getreuen Adels unabläßig gerichteten landesväterlichen Gesinnung vollkommen gemäß, als auch die dazu vorgeschlagenen Mittel und Grundsätze durchgehends mit denjenigen übereinstimmend gefunden haben, welche in Unsern Herzogthümern Schlesien und Pommern, so wie in Unsrer Chur- und Neumarck, bisher schon mit dem glücklichsten Erfolge beobachtet, und in Ausübung gebracht worden; Als haben Wir vorstehendem Gesuch allergnädigst Platz zu geben, kein Bedenken getragen.

Wir confirmiren also und bestätigen hiedurch besagtes von den zur Westpreußischen Landschaft verbundenen Ständen entworfnes Reglement, so wie solches vorsteht, in allen seinen Puncten und Clauseln; Setzen, ordnen, und wollen, daß solches als ein zu ewigen Zeiten geltendes Landesgesetz; von jedermann, welchen es angeht, unverbrüchlich gehalten, und die darinn angenommenen Grundsätze in Zukunft auf das genaueste befolgt werden sollen;

Der Westpreußischen Landschaft werden alle Rechte und Privilegien der Schlesischen, Pommerschen und Märkischen verliehen.

Verleihen hiermit und in Kraft dieses, gedachter Unsrer Westpreußischen Landschaft, und den von selbiger auszustellenden Pfandbriefen, alle und jede Vorrechte, und Privilegia, ohne Unterschied oder Ausnahme, welche der Schlesischen und Pommerschen Landschaft und den so wohl von diesen, als von den zum Creditwerk verbundnen Chur- und Neumärkschen Ständen, ausgefertigten Pfandbriefen, bisher verliehen und beygelegt worden, oder in Zukunft noch von Uns ertheilt und gegeben werden möchten;

Versichern hiedurch in Gnaden, diese Landschaftliche Verbindung, so wie Wir bisher schon gethan haben, auch noch fernerhin mit Landesväterlicher Huld zu unterstützen, und derselben, bey ihrer durch das gegenwärtige Reglement bestimmten Verfassung, so wie bey allen ihr verliehenen Vorrechten und Privilegiis, Unsern kräftigsten Schutz und Handhabung jederzeit angedeyhen zu lassen;

Die Güteradministrationen in Schuldsachen sollen von der Landschaft dirigirt werden.

Verordnen insonderheit, daß nicht nur künftig alle vorfallende Sequestrationen adlicher Güter in der Provinz Westpreußen, und damit verbundenen Districten Marienwerder und Riesenburg, durch die Landschaft und deren Collegia geführt, und alle darinn von Unsrer Regierung und Hofgericht etwa zu veranlassende Realexecutionen durch sie vollstreckt; sondern auch alle bisher schon unter Cammeradministration stehende, jetzt aber mit Pfandbriefen zu belegende Güter, der Landschaft, auf ihr Verlangen, zur eigenen Bewirthschaftung unverzüglich überlassen werden sollen;

Das Verkehr zwischen dem Adel und den Capitalisten soll durch die Landschaft betrieben werden.

Wollen auch, daß, um das unmittelbare Verkehr zwischen der neu errichteten Landschaft, und den Capitalisten, auf den in dem Reglement bestimmten Fuß, desto gewisser in Gang zu bringen, und solches den Händen der Wucherer und Proxeneten zu entreißen, auf ein für Unterbringung von Geldern auf adliche Güter in Westpreußen, und damit verbundenen Districten,

versprochnes oder gefordertes Proxeneticum oder Mäklergeld, keine Klage bey Unsern Gerichtshöfen angenommen; vielmehr, wenn derjenige, welcher dergleichen Mäklergeld würklich schon erlegt hat, solches zurückfordern wollte, ihm dazu durch die Gerichte ohne Anstand verholfen werden solle;

Alle adliche Gutsbesitzer sollen zusammen treten.

Erwarten dagegen aber auch, daß keiner von allen Gutsbesitzern in der Provinz Westpreußen, und damit verbundnen Districten, die ihm durch gegenwärtige Landschaftliche Verbindung wiederfahrende Wohlthat verkennen, oder sich gar davon selbst ausschließen werde;

Versehen Uns vielmehr zu einem jeden Unsrer dortigen getreuen Landstände, welcher sich der dem Lande bereits erwiesenen und noch ferner zu erweisenden Wohlthaten erfreuen will, daß derselbe dieser auf den solidesten Grundsätzen beruhenden Verbindung, die eben sowohl das allgemeine, als das besondere Beste eines jeden, ohne die geringste Gefahr oder Nachtheil für irgend jemand, zur Absicht hat, unweigerlich beytreten, und solchergestalt der gesammte Adel sich vereinigen werde, seine der Hülfe bedürfenden Mitglieder patriotisch zu unterstützen; sie dadurch bey dem Besitz ihrer Güter zu erhalten; auch alle schädliche Folgen, welche eine schlechte und unordentliche Bewirthschaftung solcher Güter, zum Ruin der Familien, und zum Schaden des Ganzen nach sich zu ziehen pflegt, durch genaue Aufsicht und würksame Vorkehrungen zu verhüten;

Das Geldverkehr der Landschaft soll zum gemeinen Besten des Landes geleitet werden.

Empfehlen zugleich Unsrer Westpreußischen Landschaft, und weisen dieselben hiedurch ausdrücklich an, bey ihren Operationen solche Maaßregeln zu nehmen, damit das durch ihre Vermittelung auf leichte und billige Bedingungen den Gutsbesitzern verschaffte baare Geld, nur zur würklichen Nothdurft derselben, nicht aber zu einem unanständigen und strafbaren Wucher gemißbraucht, noch auch durch eigennützige Spekulationen, auf vermeyntliche sich damit außerhalb Landes zu verschaffende Vortheile, der einländischen Cirkulation, zum Nachtheil des Staats und seiner getreuen Unterthanen, entzogen werde.

Das Reglement soll genau beobachtet werden.

Befehlen schließlich Unserm Generaldirectorio und Justizdepartement, daß sie mehrerwehnte Unsre getreue Westpreußische Stände bey diesem ihrem von Uns allergnädigst bestätigten Reglement kräftig schützen; ihnen darinn keine Verhinderung oder Eintrag weder selbst thun, noch von andern geschehen lassen; vielmehr die ihnen subordinirten Justiz- und Cammercollegia und Bediente zu dessen genauer Beobachtung, so weit, als darinn die Pflichten und Verhältnisse dieser Collegiorum gegen die Landschaft bestimmt sind, gemessenst anweisen sollen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Confirmation höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 19. April 1787.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Carmer.

Confirmatio
des Westpreußischen Landschaftsreglements.

Eydesnotul für den General-Landſchaftsdirector.

Ich ... gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum General-Landſchaftsdirector der verbundenen Weſtpreußiſchen Landſchaft erwählet, und von Sr. Königlichen Majeſtät beſtätiget worden, ich zuvörderſt Sr. Königlichen Majeſtät von Preußen meinem Allergnädigſten Könige und Landesherrn, und dem ganzen Königlichen Hauſe, auch in dieſem Poſten, als ein rechtſchaffener Vaſall treu, hold, und gewärtig ſeyn will.

Sodann ſchwöre ich, daß ich mir das Wohl der geſammten Weſtpreußiſchen Landſchaft, aus allen meinen Kräften will angelegen ſeyn laſſen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin verwenden, damit der allgemeine Landescredit auf einem ſoliden Fuß etablirt und erhalten werde. Des Endes will ich, ſo viel an mir iſt, alles Ernſtes darauf halten, daß die Vorſchriften des Landſchaftsreglements in allen Departements und Creyſen, ſo wie bey dem meiner beſondern Direction anvertrauten General-Landſchaftscollegio, genau befolget, bey Ausfertigung der Pfandbriefe legal verfahren, die Intereſſen zu rechter Zeit eingezogen, und an die Briefsinnhaber bezahlet, bey Aufnehmung der Taxen, und deren Unterſuchung, die erforderliche Accurateſſe beobachtet, auch überall vorſchriftsmäßig, ohne alle Nebenabſichten, verfahren werde.

Insbeſondere gelobe ich auf die meiner Oberaufſicht anvertrauete Landſchaftliche Intereſſen- und andere Caſſen, ein wachſames Auge zu haben, ſolche ſo oft, als möglich, zu viſitiren, die Rechnungen genau durchzulegen, auch nichts, was wider die Ehre, Pflicht, und Rechtſchaffenheit iſt, vorzunehmen, oder, daß ſolches von andern geſchehe, zu geſtatten, und mich überhaupt in dieſem meinem Amte ſo zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne, und rechtſchaffenen General-Landſchaftsdirectori eignet und gebüret. Alles getreulich und ſonder Gefährde. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydesnotul für die Räthe und Repräſentanten der General-Landſchaftsdirection.

Ich ... gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zu einem Rath und Repräſentanten bey der General-Landſchaftsdirection der geſammten verbundenen Weſtpreußiſchen Stände erwählt worden, ich zuvörderſt auch in dieſem meinem Poſten Sr. Königlichen Majeſtät von Preußen, meinem Allergnädigen Könige und Landesherrn, als ein rechtſchafner Vaſall, treu, hold, und gewärtig ſeyn wolle.

So dann ſchwöre ich, den Pflichten meines Amts, nach Vorſchrift des General-Landſchaftsreglements, getreulich, lediglich nach meiner Pflicht und Gewiſſen, und ohne alle eigennützige, und ſonſt partheyiſche Nebenabſichten, obzuliegen, den Nutzen und das gemeine Beſte der gemeinen Landſchaft in allem, was an mir iſt, zu befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem beſten Vermögen abzukehren, auf eine genaue Beobachtung der Grundſätze des Syſtems überall ein wachſames Auge zu richten, und allen meinen Rath und Bemühung dahin zu verwenden, damit der Credit der Landſchaft auf einen ſoliden Fuß geſetzet, und beſtändig erhalten werden möge. Insbeſondere ſchwöre ich, mit den etwa durch meine Hände gehenden Geldern und Pfandbriefen, getreulich zu verfahren, nichts davon abhänden zu bringen, oder daß ſolches von andern geſchehe, zu geſtatten, und mich überall ſo zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtſchaffenen Landſchaftsrath und Repräſentanten eignet, wohl anſtehet, und gebühret. Getreulich und ſonder Gefährde. So wahr ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Eidesnotul für den General-Landschaftssyndikum.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum General-Landschaftssyndico bei der westpreußischen General-Landschaftsdirekton bestellet worden, ich zuvörderst Sr. Königlichen Majestät, meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn, treu, hold und unterthänigst sein wolle; sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten dieses meines Postens, nach den diesfälligen Vorschriften des Landschaftsreglements, unverbrüchlich beobachten, die Protokolle und Rechnungen richtig und getreulich führen, und nichts dabei weglassen, zusetzen oder verfälschen, die Expeditiones vorschriftsmäßig, und in aller Sorgfalt und Accuratesse entwerfen, bei Kassengeschäfte, in so fern ich dazu gebraucht werden sollte, mit den durch meine Hände gehenden Geldern getreu und ordentlich zu Werke gehen, nichts davon abhänden bringen, oder das solches von andern geschehe, gestatten auch überhaupt die nöthige Verschwiegenheit unverbrüchlich beobachten, und mich durchgehends so betragen wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Landschaftssyndico eignet, wohl anstehet und gebühret. Alles getreulich sonder gefährdet. So wahr ꝛc.

Eidesnotul für den General-Landschaftskanzelisten.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Canzelisten und Calkulatore der westpreußischen General-Landschaftsdirektion bestellet worden, ich den Verrichtungen dieses meines Postens, nach diesfälliger Vorschrift des Reglements und meiner Instruktion, alles Fleißes obliegen, die Munda gehörig besorgen, mit allem durch meine Hände gehenden, getreulich und verschwiegen zu Werke gehen, nichts davon abhänden bringen, noch das solches von andern geschehe, gestatten; die Rechnungen ordentlich und accurat in Calculo durchlegen; alles mit dem genausten Fleiße beobachten, und unverdrossen in Calculo examiniren, alle etwanige errores genau bemerken und getreulich anzeigen, alle meine Geschäfte, und was mir sonst vom Collegio aufgegeben wird, prompt und ohne allen Verschub ausrichten, und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen General-Landschaftskanzelisten und Calkulatori wohl anstehet, eignet und gebühret. Getreulich und sonder Gefährde. So wahr ꝛc.

Eidesnotul für den General-Landschaftskanzeldiener.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Canzeldiener bei der westpreußischen General-Landschaftsdirektion bestellet und angenommen worden, ich diesem meinem Amte mit allem treuen Fleiße vorstehen, die Briefe und Dekrete, wie mir befohlen worden, getreulich bestellen, auch andere, des Direktori oder des Collegii Befehle, mit Fleiß ausrichten, bei den Sessionen ordentlich aufwarten, über alles, was dabei vorfällt, ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, auf die Sicherheit des Versammlungshauses ein wachsames Auge haben, und mich überall nach Pflicht und Gewissen treu, fleißig und gehorsam betragen wolle. So wahr ꝛc.

Eidesnotul für den Direktor des Departementscollegii.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß nachdem ich zum Landschaftsdirektore des Departements erwählet worden, ich zuvörderst Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Könige und Landesherrn, und dem ganzen Königl. Hause, auch in diesem Posten, als ein rechtschaffener Vasall jeder-

zeit treu, hold und gewärtig sein wolle; sodenn schwöre ich, daß ich mir das Wohl des mir anvertrauten Departements und Kreise aus allen meinen Kräften will angelegen sein lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin verwenden, damit der allgemeine Landescredit auf einen soliden Fuß etabliret und erhalten werden möge. Zu dem Ende will ich alles Ernstes, und so viel an mir ist, darauf halten, daß die Vorschriften des Landschaftsreglements in allen Kreisen meiner Direktion genau befolgt, bei Ausfertigung der Pfandbriefe legaliter verfahren, die Interessen zu rechter Zeit eingezogen, und an die Briefsinhaber bezahlt, bei Aufnehmung der Taxen und deren Untersuchung die erforderliche Accurateſſe beobachtet, und überall vorschriftsmäßig und nicht nach Gunst oder Ungunst oder andern Privatabsichten verfahren werde. Insbesondere aber gelobe ich, auf die meiner Aufsicht anvertrauten Landschaftlichen Interessen und andere Kassen, ein wachsames Auge zu haben, solche oft zu visitiren, die Rechnungen genau durchlegen, auch nichts, was wider Ehre, Pflicht und Rechtschaffenheit ist vorzunehmen, oder daß solches von andern geschehe, zu gestatten, und mich überhaupt in diesem meinem Amte so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Departementsdirektori wohl anstehet, eignet und gebühret. Alles getreulich und sonder Gefährde. So wahr ꝛc.

Eidesnotul für die Departements-Ritterschaftsräthe

Ich . . . . . gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Landschaftsrath in dem Departement der westpreußischen verbundenen Landschaft erwählet und bestellet worden, ich zuvörderst auch in diesem meinem Amte, Sr. Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Könige und Herrn und dem ganzen Königlichen Hause, jederzeit als ein rechtschaffener Vasall, treu, hold und gewärtig sein will. Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl und Beste dieses Departements und aller dazu gehörigen Kreise, aus allen Kräften will angelegen sein lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin verwenden, damit der allgemeine Landescredit auf einen soliden dauerhaften Fuß etablirt und erhalten werden möge. Zu dem Ende gelobe ich besonders, bei den von mir aufzunehmenden Taxen, die Vorschrift des von der Landschaft darüber entworfenen Reglements, jedesmal genau zu beobachten, dabei, und wenn ich auf den Vortrag einer von andern aufgenommenen Taxe, mein Votum abgebe, lediglich auf meine Pflicht und Gewissen, und auf die wahre Beschaffenheit der Sache zu sehen, dabei nichts aus Gunst, Haß oder Freundschaft oder andere Nebenabsichten zu thun, sondern in allen Stücken pflichtmäßig zu verfahren. Gleichermassen gelobe ich, bei Administration der landschaftlichen Interessen, deren Einnahme und Auszahlung, und was mir dabei zu thun, nach dem Reglement obliget, und von dem Direktore committirt wird, mich nach Vorschrift des Reglements genau zu achten, die durch meine Hände gehende Gelder und Pfandbriefe getreulich zu verwalten, nichts davon abhänden kommen zu lassen, oder daß solches von andern geschehe, zu gestatten, die Curatel der Kasse und Controlle der Rechnung accurat und genau zu führen, bei Einlegung der Sequestrationen vorschriftsmäßig zu verfahren, auf die Wirthschaft der Sequester ein wachsames Auge zu haben, auch alle in meinem Kreise vorgehende Unordnungen, welche für die Landschaft und deren Credit nachtheilig sein könnten, bei dem Departementscollegio zur erforderlichen Remedur gewissenhaft anzuzeigen, überhaupt aber mich in Verwaltung dieses meines Amts durchgehends so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Ritterschaftsrath eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

Digitized by Google

Eidesnotul für einen westpreußischen Kreisdeputirten.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zu einem Landschaftsdeputirten des Kreises erwählt worden, ich zuvörderst auch in diesem meinem Amte, Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn und dem ganzen Königlichen Hause jederzeit als ein rechtschaffener Vasall, alle schuldige Treue, Devotion und Unterthänigkeit beweisen wolle. Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl und Beste des mir anvertrauten Kreises aus allen Kräften will angelegen sein lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin anwenden, womit der allgemeine Landeskredit auf einen soliden Fuß wieder hergestellt und erhalten werden möge. Zu dem Ende gelobe ich insonderheit, bei den von mir aufzunehmenden Taxen, die Vorschrift des von der Landschaft darüber vorgeworfenen Reglements jedesmal genau zu beobachten, dabei lediglich auf meine Pflicht und Gewissen, und auf den wahren Befund der Sache zu sehen, und nichts aus Gunst oder Ungunst, Haß, Freundschaft oder um Geschenke und Gaben zu thun, sondern in allen Stücken pflichtmäßig und unpartheiisch zu verfahren. Gleichergestalt gelobe ich, wenn ich etwa bei Administration der landschaftlichen Interessen- oder andern Kassen gebraucht werden sollte, mich nach den Vorschriften des Landschaftlichen Reglements genau zu achten, mit den durch meine Hände gehenden Geldern getreulich zu verfahren, nichts davon abhänden kommen lassen, oder daß dergleichen von andern geschehe, zu gestatten, die Rechnungen ordentlich und accurat zu führen, bei Einlegung der Sequestration vorschriftsmäßig zu verfahren, auf die Wirthschaft der Sequester ein wachsames Auge haben; auch alle in meinem Kreise vorgehende Unordnungen, welche vor der Landschaft und deren Credit nachtheilig sein können, bei dem Departementscollegio zur erforderlichen Remedur gewissenhaft anzuzeigen, überhaupt aber mich in Verwaltung dieses meines Amtes durchgehends so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne, und rechtschaffenen Kreisdeputirten eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

Eidesnotul für einen westpreußischen Ritterschafts-syndicum.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich zuvörderst Sr. Majestät in Preußen, meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn, treu, hold und unterthänig sein wolle. Sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten dieses meines Postens, nach den diesfälligen Vorschriften des Landschaftsreglements, unverbrüchlich beobachten, die Protokolle und Rechnungen richtig und getreulich führen, und nichts dabei weglassen, zusetzen oder verfälschen, die Expeditiones vorschriftsmäßig und mit aller Sorgfalt und Accuratesse entwerfen, bei Verwaltung Landschaftlicher Kassen, in so fern ich dazu gebraucht werden sollte, mit den durch meine Hände gehenden Geldern, treu und ordentlich verfahren, nichts davon abhänden bringen, oder daß solches von andern geschehe, gestatten, bei der Aufnehmung der Taxen, in so fern ich dazu gebraucht werde, mich auch meines Orts, nach den von der Landschaft festgesetzten Principiis durchgängig achten, und mich überhaupt so betragen wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Syndico wohl anstehet und gebühret. So wahr ꝛc.

Eidesnotul für den Landschaftsrendanten.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Rendanten bei der westpreußi-

schen Landschaftsdirektion bestellet worden, ich den Verrichtungen dieses meines Postens, nach diesfälliger Vorschrift des Reglements und meiner Instruktion, alles Fleißes obliegen, mit allen durch meine Hände gehenden, und besonders mit den mir anvertrauten Geldern, ordentlich verfahren, nichts davon abhänden bringen, noch das solches von andern geschehe, gestatten, die Rechnungen ordentlich und accurat führen, Einnahme und Ausgabe darin richtig vermerken, den Forderern, nach Anweisung des Collegii, promt und ohne den mindesten Abzug Zahlung leisten, und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Landschaftsrendanten wohl anstehet eignet und gebühret. Alles getreulich und sonder Gefährde. So wahr ꝛc.

Eidesnotul für einen westpreußischen Provinzial-Direktionskanzelisten.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Kanzelisten bei der Landschaft bestellet worden; ich diesem meinem Amte getreulich obliegen, die vorkommenden Expeditiones ordentlich und accurat mundiren, vor deren Bestellung die erforderliche Sorge tragen, in Ansehung alles dessen, so mir unter die Feder geben wird, ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, und solches niemand lesen noch lesen lassen, wenn ich bei Ausfüllung der Pfandbriefe, oder bei Zahlung der Gelder gebraucht werde, dabei überall getreulich und vorschriftsmäßig verfahren, und mich durchgehends nach Pflicht und Gewissen so verhalten wolle, wie es einen ehrlichen Canzelisten eignet und gebührt ꝛc.

Eidesnotul für einen westpreußischen Provinzial-Direktionsboten

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Boten bei der bestellet und angenommen worden, ich diesem meinem Amte mit allem treuen Fleiße vorstehen, die Briefe und Dekrete, wie befohlen worden, getreulich bestellen, auch andere der Direktoris und des Collegii Befehle, mit Fleiß ausrichten, bei den Sessionen ordentlich aufwarten, über alles, was dabei vorfällt, ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, auf die Sicherheit des Versammlungshauses und der Kaße ein wachsames Auge haben, und mich überall nach Pflicht und Gewissen, treu, fleißig und gehorsam betragen wolle. So wahr wahr ꝛc.

C. Ergänzungen und Abänderungen des Landschaftsreglements.

I. Cabinetsordre vom 15. Juli 1815 betreffend die Wiedervereinigung der westpreußischen Landschaft. [1])

Auf Ihren Bericht vom 1. v. Monats bestimme ich hierdurch, daß der Vereinigung des Netzdistrikts mit dem Großherzogthum Posen ungeachtet,

[1]) Darstellung des Wesens der Pfandbriefe von Rabe, Theil 2. S. 631. derselbe führt zu dieser Ordre an: diese Verordnung streitet gegen alle Grundsätze der Gerechtigkeit; die Pfandbriefsinhaber haben durch Aushändigung der Pfandbriefe wegen Kapital und Zinsen Rechte gegen die gesammte westpreußische Landschaft erworben und diese wohlerwor-

das ganze westpreußische Landschaftssystem, so wie es vorher bis Johannis 1807 bestand, wieder vereinigt werden, und als ein Ganzes fortbestehe, diese Wiedervereinigung aber von Weihnachten dieses Jahres an als neu entstehend betrachtet werden soll. Ich setze dabei den Grundsatz fest, daß der seit dem Tilsiter Frieden Preußen verbliebene Theil des Landschaftssystems von Johannis 1807 exclus. an bis zu dem oben bemerkten Termine der Wiedervereinigung als in allen rechtlichen Beziehungen wirklich getrennt gewesen betrachtet, an Zinsrestenwesen aus dieser Periode also für jeden Theil besonders behandelt und folglich die Gemeinschaftlichkeit der Zahlungen und Verhaftungen erst mit dem Zeitpunkt der Wiedervereinigung eintreten soll. Ueber die Einrichtung des Hypothekenwesens für dieses ganze wieder zu vereinigende landschaftliche Creditsystem habe ich vorläufig das Gutachten des Justiz-Ministers erfordert. Uebrigens finde ich es nach Ihrem Vorschlage angemessen, alles dasjenige, was nur in landschaftlicher Beziehung zum westpreußischen Systeme sonst aber zum Großherzogthum Posen gehört, in eine besondere zu Bromberg zu etablirende Provinzialdirektion vereinigen und alsdann den Rest des westpreußischen landschaftlichen Systems unter zwei andere Provinzialdirektionen vereinigen zu lassen.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Schuckmann.

II. Die Indultgesetze vom 18. September 1807, 13. Juni 1816, 12. Dezember 1818, 13. Dezember 1821, 12. Februar 1825, 26. Juli 1825, 4. November 1828 und 17. Dezember 1831, welche sämmtlich durch die Gesetzsammlung publizirt worden sind, haben kein praktisches Interesse mehr.

III. Bekanntmachung des Oberpräsidenten von Preußen.[1])

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Cabinetsbefehls vom 18. v. M. huldreichst zu verordnen geruht, daß die Verwalter der Allerhöchst denselben gehörigen Chatoullgüter so wie auch die Verwalter der, den Instituten als moralischen Personen gehörenden bepfandbrieften Güter zur Theilnahme an allen, in dem Generallandschaftsreglement gedachten Versammlungen befugt und namentlich auch als Deputirte bei den Versammlungen des engern Ausschusses und des General-Landtages wählbar sein sollen.

Königsberg den 8. Oktober 1824. v. Schön.

IV. Cabinetsorder vom 26. Dezember 1832 betreff. das Aufhören des Kapitalindults der westpreußischen Landschaft, Erhöhung des Quittungsgroschens und Bildung eines Tilgungsfonds.[2])

Ich habe aus Ihrem Berichte über die Verhandlungen des diesjährigen General-Landtages der westpreußischen Landschaft dessen Beschlüsse in Beziehung auf den Tilgungsplan ersehen, und setze rücksichtlich des Verhältnisses der Landschaft zu den Pfandbriefsgläubigern fest: daß der Quittungsgroschen der Pfandbriefsschuldner, vom Johannistermin 1833 anfangend, mit Zwei Drittel Prozent erhoben und hiervon $\frac{1}{3}$ Prozent auf die Tilgung der Pfandbriefe verwendet werden soll. Ueber die anderweite sukzessive Vermehrung des Tilgungsfonds durch die Beiträge der Pfandbriefsschuld-

---

benen Rechte können ihnen durch ein späteres Gesetz nicht entzogen werden. Dergleichen Schmälerungen der Rechte untergraben das Zutrauen zu der Pfandbriefseinrichtung.

[1]) Danz. Amtsblatt von 1824. S. 517. [2]) Ges.-S. von 1833. S. 2.

ner, die in der Folge eintreten soll, wird die Beschlußnahme und Meine Entscheidung vorbehalten. Der dem Kreditsysteme bewilligte Kapitalien-Indult hört mit dem Weihnachtstermine 1832 dergestalt auf, daß die Pfandbriefe, Behufs baarer nach dem Nennwerthe zu leistender Zahlung, der Landschaft aufgekündigt werden können, wobei jedoch die Beschränkung eintritt, daß die Landschaft nur einen solchen Betrag an aufgekündigten Pfandbriefen zu bezahlen verpflichtet ist, als sie aus den laufenden Einnahmen des Tilgungsfonds und dessen zur Einlösung der Pfandbriefe reservirten Beständen bestreiten kann. Insoweit diese Mittel zur Befriedigung der aufkündigenden Gläubiger nicht hinreichen, soll die Verloosung unter ihnen stattfinden. Was den Indult betrifft, den Ich für die rückständigen Pfandbriefszinsen vom 24. Dezember 1808 bis zum 24. Juni 1815 durch Meinen Erlaß vom 12. Februar 1825 bewilligt habe, so haben Sie dahin zu sehen, daß die Landschaft über die Berichtigung der Achtneuntel, welche sie nach Meiner Bestimmung bis zu Weihnachten 1832 einzulösen gehabt hat, sich baldigst ausweise. Diesen Befehl haben Sie durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin den 26. Dezember 1832.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Schuckmann.

V. Cabinetsordre vom 24. Februar 1838 wegen Convertirung und Einlösung der westpreußischen Pfandbriefe.[1])

Auf den Bericht Ihres Amtsvorgängers vom 2. Dezember v. J. wegen der Einlösung und Konvertirung der westpreußischen Pfandbriefe, ertheile Ich zuvörderst nach dem von Ihrem Amtsvorgänger bevorworteten Antrage der westpreußischen Landschaft und mit Bezug auf das diesem Antrage beistimmende Gutachten des Staatsministerium vom 27. Dezember v. J. Meine Genehmigung zu dem Beschlusse des westpreußischen General-Landtages vom Jahre 1836, durch welchen die im landschaftlichen Reglement vom 19. April 1787 Th. 1. Kap. 1. §. 2. und Th. 3. Kap. 6. §. 20. den Inhabern der Pfandbriefe zugesicherte Unablöslichkeit derselben, in Folge des reglementsmäßigen Vorbehalts Th. 3. Kap. 6. §. 24. aufgehoben worden, und erklärt die Landschaft für ermächtigt, auch im Falle der von ihrer Seite erfolgenden Kündigung, den Pfandbriefsinhabern Baarzahlung nach dem Nominalwerthe zu leisten, wobei der Inhaber eines westpreußischen Pfandbriefs jedoch verpflichtet bleibt, denselben zusammt den dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinscoupons, auf Erfordern der Landschaft, Behufs der Ablösung und Löschung oder anderer ihr gestatteten Operationen, gegen Empfang eines andern gleichhaltigen westpreußischen Pfandbriefs und gleichmäßiger Koupons, herauszugeben. Was hiernächst den Plan der Westpreußischen Landschaft betrifft, die Zinsen ihrer vierprozentigen Pfandbriefe auf drei und ein halb Prozent herabzusetzen, so ermächtige Ich dieselben nach Ihrem Antrage:

1) sowohl die bereits ausgefertigten Pfandbriefe nach deren Einlösung, oder auf den Grund ihrer Vereinigung mit den Inhabern demgemäß abzuändern, als auch die ferner neu auszufertigenden Pfandbriefe zu $3\frac{1}{2}$ Prozent zinsbar auszugeben. Ich genehmige

[1]) Gesetzsammlung von 1838. S. 94.

Convertirte Pfandbriefe können als depositalmäßig sicher angenommen und die zu den Generaldepositorien der Gerichte und Pupillencollegien gehörigen Gelder zum Ankauf derselben verwendet werden. Cabinetsordre vom 27. Mai 1838 Gesetzsammlung von 1838. S. 280.

2) daß diese konvertirten westpreußischen Pfandbriefe zwar Seitens der Landschaft den Inhabern, aber nicht der Landschaft von den Inhabern gekündigt werden dürfen. Den Inhabern dieser 3½ prozentigen Pfandbriefe bleibt es jedoch überlassen, im Falle die aus denselben zu empfangende Rente nicht pünktlich bezahlt wird, den rechtlichen Anspruch auf dieselbe nach den Vorschriften des Landschaftsreglements und der Landesgesetze geltend zu machen;

3) die Konvertirung der Pfandbriefe geschieht durch folgenden auf die Pfandbriefe zu stempelnden Vermerk:

„dieser Pfandbrief trägt drei und ein halbes Prozent Zinsen, und kann von dem Inhaber nicht gekündiget werden"

wonächst sie unter Vernichtung der noch nicht fälligen vierprozentigen Zinskoupons mit 3½ prozentigen Koupons versehen werden, bei deren Ausfertigung dafür zu sorgen ist, daß sie sich auch äußerlich in die Augen fallend von den vierprozentigen Koupons unterscheiden.

4) Der Landschaft bleibt es überlassen, die Einlösung ihrer vierprozentigen Pfandbriefe, Behufs ihrer Konvertirung, entweder durch Ankauf an der Börse oder in Folge der Kündigung durch Zahlung des Nominalwerthes, je nach ihren Mitteln, zu bewirken. Welche Pfandbriefe Behufs der Konvertirung zunächst zu kündigen sind, wird für jeden Termin durch das Loos ermittelt. Es steht in der Wahl des Empfangsberechtigten, ob er die Zahlung in Marienwerder oder bei irgend einer Departements-Landschaftskasse erheben will. Wählt er jedoch das Letztere, so muß er seinen Entschluß zeitig vor dem Zahlungstermine der General-Landschaftsdirection anzeigen.

5) Die Landschaft bleibt, nach wie vor verpflichtet, die von den Inhabern nicht konvertirter Pfandbriefe ausgehenden Kündigungen, nach Inhalt meiner Order vom 26. Dezember 1832 (Gesetzsammlung von 1833. S. 2.) bis zum Ertrage der halbjährigen Einnahme des oben danach festgesetzten Tilgungsfonds von ½ Prozent anzunehmen.

6) Die Pfandbriefsschuldner bleiben verpflichtet, den bisherigen Zinssatz mit vier Prozent, den sogenannten Quittungsgroschen und die bisher schon gezahlten Amortisations-Beiträge, einschließlich der von dem General-Landtage beschlossenen Erhöhung, mit ¾ Prozent, überhaupt also 4¾ Prozent zu bezahlen, welches auch von den neu einzufertigenden Pfandbriefen gilt.

7) Wenn bei der Sequestration eines bepfandbrieften Guts die Revenüen zur Berichtigung der Pfandbriefszinsen, Quittungsgroschen, Amortisationsbeiträge und der laufenden Privat-Hypothekenzinsen nicht ausreichen, so dürfen aus der Revenüenmasse die Tilgungsbeiträge nicht entnommen werden. Der Besitzer des sequestrirten Guts bleibt jedoch zu deren Nachzahlung verpflichtet.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Februar 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

VI. Cabinetsorder vom 11. Juli 1838 betreffend die Form und Wirkung der Kündigung der ost- und westpreußischen Pfandbriefe, imgleichen die Emission der Zinscoupons.[1])

[1]) Gesetzsammlung von 1838. S. 368.

Auf Ihren Bericht vom 18. v. M. setze Ich nach Ihrem Antrage fest, daß die in meinem heutigen Erlasse an Sie enthaltenen Bestimmungen, einzelne, durch die Konvertirung der Pfandbriefe herbeigeführte Berichtigungen des Pommerschen Landschafts-Reglements, namentlich wegen der Form und Wirkung der Pfandbriefskündigungen, und wegen Emission der Zinskoupons betreffend, auch für das ost- und westpreußische Pfandbriefsystem von den beiden Landschaften, jedoch mit folgenden Maaßgaben, in Anwendung gebracht werden sollen:

1) Zu 1. Die Bekanntmachung der Kündigungen durch Aushang an den Börsen wird zu Berlin und außerdem zu Danzig wegen der westpreußischen und zu Königsberg wegen der ostpreußischen Pfandbriefe Statt haben.

2) Was zu 2 und an einigen andern Stellen wegen der Zinsscheine verordnet ist, findet keine Anwendung auf die Preußischen Creditsysteme.

Zu 11. Wie die hierin erlassenen Bestimmungen rücksichtlich der Aushändigung neuer Zinskoupons an die Repräsentanten der Stich-Koupons oder an die Pfandbriefs-Eigenthümer bei dem westpreußischen Systeme bereits in Kraft sind, so soll es hierbei auch bei der Ausgabe der künftighin auszufertigenden Zinskoupons sein Verbleiben behalten. Was die Zinskoupons der ostpreußischen Pfandbriefe betrifft, so hat es rücksichtlich der Koupons von vierprozentigen Pfandbriefen bei Meiner Ordre vom 18. Oktober v. J. sein Bewenden. Wegen der zu den konvertirten oder neu ausgefertigten Pfandbriefen auszugebenden Zinskoupons soll nach Meiner gegenwärtigen Order verfahren werden. Ich beauftrage Sie, diesen Erlaß gleichzeitig mit Meinem, die pommersche Landschaft betreffenden Befehle vom heutigen Tage durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Teplitz, den 11. Juli 1828.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und v. Rochow.

Die bezogene Cabinetsorder vom 11. Juli 1838 betreffend die Form und Wirkung der Kündigung pommerscher Pfandbriefe imgleichen die Emission der Zinscoupons lautet:

Die Konvertirung der pommerschen Kourant-Pfandbriefe und die von der Landschaft beschlossene Einrichtung statt der bisherigen Zinsscheine zu den Pfandbriefen Zinskoupons von 4 zu 4 Jahren auszugeben, hat das Bedürfniß einzelner Berichtigungen des dortigen Landschaftsreglements veranlaßt, über welche Ich auf Ihren Bericht vom 12. v. M. Nachstehendes bestimme:

1) Wie es bereits bei der allgemeinen Kündigung der pommerschen Kourant-Pfandbriefe zum Zwecke ihrer Konvertirung geschehen ist, so sollen künftig auch alle andere von der Landschaft ausgehende Kündigungen zur Einlösung gegen baares Geld oder gegen andere Pfandbriefe auf Kosten der Landschaft öffentlich bekannt gemacht werden, und zwar ohne Unterschied der Fälle, ob solche im Privatinteresse bepfandbriefter Gutsbesitzer oder im allgemeinen Interesse der Landschaft geschehen. Eine solche Bekanntmachung wird fernerhin durch Einrückung in die Intelligenzblätter der Provinz oder durch Aushängung, an den Börsen zu Stettin und Berlin bewirkt. Ob und in welchen andern öffentlichen Blättern die Insertion sonst noch zu bewirken sein möchte, bleibt dem Ermessen der landwirthschaftlichen Behörden überlassen.

2) Ausser dieser öffentlichen Bekanntmachung muß in dem nächsten Zinstermine vor dem zur Einlösung der Pfandbriefe bestimmten Termine

dem Inhaber des zur Zinserhebung präsentirten Zinsscheines oder Koupons die Kündigung schriftlich bekannt gemacht werden, mit der Aufforderung, den gekündigten Pfandbrief unverzüglich an das landschaftliche Depositorium abzuliefern. Ist die besondere Bekanntmachung der Kündigung an den Präsentanten des Zinsscheines oder Koupons innerhalb der ersten 6 Wochen desjenigen Zinstermins, welcher dem Fälligkeitstermine des gekündigten Pfandbriefes vorhergeht, nicht geschehen, so muß dies in dem nächstfolgenden Zinstermine nachgeholt werden. Zum Beweise der besondern Bekanntmachung der Kündigung an den Repräsentanten des Zinsscheines oder Koupons genügt eine, von den landschaftlichen Beamten auf den Grund ihrer Bücher und Akten auszustellende Bescheinigung.

3) Die Zinsscheine der vierprozentigen Pfandbriefe werden sogleich bei der Kündigung im Zinstermine angehalten. Die zu den konvertirten Pfandbriefen ausgegebenen, noch nicht fälligen Koupons müssen mit dem Pfandbriefe zugleich eingeliefert werden. Ueber die Einlieferung der Pfandbriefe, der dazu gehörigen Zinsscheine und der noch laufenden Koupons werden dem Repräsentanten Rekognitionen ertheilt, gegen deren Aushändigung dem Inhaber im nächsten Zinstermine der Kapitalbetrag nebst den alsdann fälligen Zinsen berichtigt wird.

4) Wird ein von der Landschaft zur baaren Einlösung gekündigter Pfandbrief nicht 6 Wochen vor der zu Johannis oder zu Weihnachten eintretenden Verfallzeit, also für den Johannistermin nicht bis zum 15. Mai, sowie für den Weihnachtstermin nicht bis zum 15. November eingereicht, und hierdurch ein Verzug in der rechtzeitigen Zahlung herbeigeführt, so hat der Gläubiger sich einen, für ihn daraus entstehenden Zinsenverlust selbst beizumessen.

5) Auf einen vierprozentigen Pfandbrief kann überall keine Zahlung geleistet werden, so lange der zugehörige Zinsschein nicht mit eingereicht, oder, wenn er abhanden gekommen, amortisirt worden ist.

6) Werden die noch nicht fälligen Zinskoupons zu den konvertirten oder neu auszufertigenden Pfandbriefen nicht mit abgeliefert, so hindert dies zwar die Kapitals-Zahlung nicht, die Landschaft bringt jedoch hierauf den Geldbetrag der Koupons in Abzug, um ihn an die Präsentanten derselben zahlen zu können.

7) Kann die nach der Bestimmung zu 2. zu erlassende besondere Bekanntmachung nicht stattfinden, weil der Zinsschein oder fällige Koupon nicht präsentirt wird und der Inhaber des Pfandbriefs etwa nicht sonst bekannt ist, so muß sofort und spätestens innerhalb 4 Wochen nach dem Schlusse des Zinstermins die Kündigung zum nächst folgenden Termine durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt werden. Mit einer solchen öffentlichen Bekanntmachung wird die Verwarnung verbunden, daß der Inhaber, wenn er den Pfandbrief nicht innerhalb 6 Wochen nach dem Anfange der nächsten Zinszahlung (resp. nach dem 25. Juni oder 2. Januar) einreicht, mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezialhypothek werde präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschaftsregister und im Hypothekenbuche vermerkt und der Inhaber mit seinen Ansprüchen auf Zahlung des Pfandbriefs nur an die Landschaft werde verwiesen werden. Kommt der Pfandbrief bis zum Präsentationstermine nicht zum Vorschein, so setzt die General-Landschaftsdirektion die Präklusion fest, auf deren Grund die Löschung im Hypothekenbuche erfolgt, wenn der Besitzer solche fordert. Wird

der aufgekündigte Pfandbrief nicht durch baares Geld abgelöst, sondern gegen einen andern Pfandbrief umgetauscht, so wird dieser auf Gefahr und Kosten des Inhabers des vernichteten Pfandbriefs ad depositum der Landschaft genommen, welches auch mit demjenigen Pfandbriefe, der im Falle der Einlösung durch Baarzahlung aus dem baaren Gelde, nach Bestreitung der Kosten des Aufgebots, angeschafft worden ist, und mit dem etwanigen Geldüberschusse geschieht. Ist die Kündigung geschehen, um die Einlösung durch Baarzahlung zum Zwecke der Konvertirung oder nachdem wegen allmäliger Tilgung der Pfandbriefe festgestellten Operationsplane zu bewirken, so wird an Stelle des vernichteten Pfandbriefs ein nach Meiner Order vom 10. Dezember v. J. auszufertigender Pfandbrief eingetragen und dieser für Gefahr und Rechnung des Inhabers des vernichteten Pfandbriefs ad depositum der Landschaft genommen. In solchem Falle treffen den Letztern außer den Kosten des Aufgebots auch die Kosten der Umschreibung des vernichteten Pfandbriefs.

8) Reicht der bekannte Inhaber eines abzulösenden Pfandbriefs, ungeachtet der erfolgten öffentlichen und besondern Bekanntmachung (No. 1. und 2.) den ihm gekündigten Pfandbrief in dem zur Einlösung bestimmten Termine nicht ein, so wird nach den unter No. 7. enthaltenen Bestimmungen verfahren.

9) Kann die Zahlung nicht statt haben, weil der Pfandbrief oder der Zinsschein eines vierprozentigen Pfandbriefs zu gehöriger Zeit nicht eingereicht ist, (cf. No. 4. 5.), so hat der Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keinen Anspruch auf Zinsen; auch kann er solche demnächst nur nach dem Zinssatze konvertirter Pfandbriefe von $3\frac{1}{3}$ oder $3\frac{1}{3}$ Prozent fordern. Auch bleibt es der Landschaft überlassen, den Kapitalbetrag für Rechnung des Gläubigers nach dem Tageskourse in $3\frac{1}{2}$ oder $3\frac{1}{3}$ prozentige Pfandbriefe umzusetzen und dieselben mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zu ihrem Depositorium zu nehmen.

10) Hat der Gläubiger den gekündigten Pfandbrief, und zwar einen vierprozentigen mit dem dazu gehörigen Zinsscheine, eingereicht, findet sich aber zur Empfangnahme der Valuta zu rechten Zeit nicht ein, so ist die Landschaft ermächtigt, das unabgehobene Kapital noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Zinstermins, in welchem die Zahlung erfolgen sollte, zinslos an sich behalten, denselben aber sodann, wie im Falle zu 9. nach dem Tageskourse in $3\frac{1}{3}$ oder $3\frac{1}{3}$ prozentige Pfandbriefe umzusetzen, und dieselben mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zu ihrem Depositorium zu nehmen.

11) Die neuen Serien der von 4 zu 4 Jahren auszugebenden Zinskoupons werden der Regel nach dem Inhaber des letzten Koupons (des Stichkoupons) ausgehändigt. Wenn aber der Inhaber des Pfandbriefs vor Ausreichung der neuen Koupons der Verabfolgung derselben an den Präsentanten des Stichkoupons bei der Landschaft widerspricht, der Präsentant jedoch sie fordert und in die Ausantwortung an den Inhaber des Pfandbriefs nicht einwilliget, so hat die Landschaft die Interessenten zur Entscheidung des gegenseitigen Anspruchs an das Gericht, zu dessen Realjurisdiktion das verpfandbriefte Gut gehört, zu verweisen, und die neue Series der Koupons auf den Antrag eines der Interessenten, oder auf Requisition des Gerichts, an das Depositorium desselben auszuliefern. Dem Inhaber des Pfandbriefs steht dabei die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung

der neuen Koupons berechtigt sei; dem Inhaber des Stichkoupons aber liegt der Beweis des von ihm behaupteten vorzüglichen Rechts ob. Hat der Inhaber des Stichkoupons ihn bei der Zinsenerhebung eingereicht, ohne die neuen Koupons zu fordern, so ist die Landschaftskasse ermächtigt, die neuen Koupons ohne Weiteres dem Präsentanten des Pfandbriefes zu behändigen. Wenn der Stichkoupon weder im Zinsenerhebungstermine, auf welchen er lautet, noch im nächstfolgenden bei der Landschaftskasse präsentirt wird, so sind die Koupons der neuen Series dem Inhaber des Pfandbriefs beim Eintritte des zweiten Termins dieser Serie auszuantworten.

Ich beauftrage Sie, diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Teplitz, der 11. Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und v. Rochow.

VII. Cabinetsorder vom 7. November 1841 [1]) nebst Ministerialreskript und Regulativ vom 28. November 1841.

1. Reskript des Ministers des Innern vom 28. Nov. 1841.

Des Königs Majestät haben mittelst der in beglaubter Abschrift beigefügten Allerhöchsten Kabinets-Order vom 7. d. M. das hier nach den Beschlüssen der General-Versammlung der westpreußischen Credit-Verbundenen, so weit dieselben nicht eine Abänderung haben erfahren müssen, zusammengestellte Regulativ für das bei der Verzinsung, Einlösung und Tilgung der westpreußischen Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren Allerhöchst zu genehmigen, danach den Grundsatz der Amortisation der Pfandbriefe aus einem Theile der Zinsersparnisse aufrecht zu erhalten, den jährlich zu bezahlenden Zinssatz aber auf $4\frac{1}{2}$ pCt zu ermäßigen geruht.

Indem ich die westpreußische General-Landschaftsdirektion hiervon in Kenntniß setze, lasse ich derselben zugleich eine Ausfertigung des gedachten Regulativs zugehen, um nunmehr überall nach den darin enthaltenen Vorschriften zu verfahren. Ich mache die General-Landschaftsdirektion dabei jedoch besonders darauf aufmerksam: daß durch die im §. 6. enthaltene, auf den desfallsigen Beschluß der General-Versammlung beruhende und durch die dem Regulativ jetzt gewordene Allerhöchste Genehmigung bestätigte Bestimmung, wornach die durch Aufkündigung herbei zu schaffenden Pfandbriefe nur gegen Baarzahlung nach dem vollen Nennwerthe, auch wenn sie an der Börse im Course unter demselben stehen, eingezogen werden sollen, die in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. Februar 1838 aufgenommene Anordnung, nach welcher der Inhaber eines westpreußischen Pfandbriefs verpflichtet gewesen, demselben zusammt den dazu gehörigen Zins-Koupons auf Erfordern der Landschaft, Behufs der Ablösung und Löschung, gegen Empfang eines andern gleichhaltigen westpreußischen Pfandbriefs und gleichmäßigen Koupons herauszugeben, nunmehr beseitigt ist, und es in dieser Beziehung wieder bei den Vorschriften des westpreußischen Credit-Reglements Th. III. Kap. 6. §. 23. dahin verbleibt, daß ein Pfandbrief, welcher Be-

---

[1]) Diese bisher nicht publicirte und nicht gedruckte Order ist mit dem dazu gehörigen Reskript und Reglement hier mitgetheilt, da sie einen Theil der Cabinetsordre vom 13. Dezember 1844 bildet und außerdem als eine, für den Pfandbriefsinhaber freilich weder Rechte noch Pflichten constituirende Abänderung des Landschaftsreglements von Interesse ist.

hufs seiner Ablösung und Löschung mittelst Aufkündigung eingezogen wird, dem Inhaber wider dessen Willen gegen Aushändigung eines andern gleichhaltigen Pfandbriefs mit dazu gehörigen Zinskoupons nicht abgedrungen werden kann, sondern demselben auf sein Verlangen in baarem Gelde nach dem vollen Nennwerth ausbezahlt werden muß; um dies in den vorkommenden Fällen genau zu beobachten und danach zu verfahren.

Berlin den 28. November 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) v. Rochow.

An die westpreußische General-Landschafts-Direction zu Marienwerder.

2. Cabinetsorder vom 7. November 1841.

Auf Ihren Bericht vom 20. Juni eröffne ich Ihnen, daß, da die Nothwendigkeit einer Amortisation der Pfandbriefe bereits durch die Ordres vom 26. Dezember 1832 und 24. Februar 1838 als entschieden betrachtet werden muß, Ich Mich, übereinstimmend mit Ihren Ansichten, nicht bewogen finden kann, auf den von dem westpreußischen General-Landtage beantragten Erlaß dieser Amortisation einzugehen, und ermächtige Sie, den General-Landtag hiernächst abschlägig zu bescheiden. Dagegen will Ich auf Ihren Antrag genehmigen, daß der von den einzelnen Gutsbesitzern nach Inhalt der Ordre vom 24. Februar 1838 an Zinsen, Quittunggroschen und Tilgung im Ganzen auf 4¾ Prozent festgesetzte Betrag auf 4½ Prozent ermäßigt, und davon 3½ Prozent zur Berichtigung der Zinsen, ½ Prozent zur Amortisation, ¼ Prozent zur Bestreitung der Verwaltungskosten und ¼ Prozent zur Ansammlung eines eigenthümlichen Fonds verwendet werde. Ich bin ferner einverstanden, daß zur Sicherung der Gläubiger die besondere Kündigung an sie, wie sie §. 11. des Mir eingereichten Regulativs anordnet, beibehalten werden muß, imgleichen daß es gegenwärtig noch nicht an der Zeit ist, über das, nach erfolgter Ansammlung der zu dem erwähnten Fond bestimmten 715,000 Thlr., einzuschlagende Verfahren schon jetzt einen Beschluß zu fassen, und finde auch die, von Ihnen zum §. 29. des erwähnten Regulativs beantragte Abänderung wegen der Befugniß des Schuldners bei Pfandbriefsabtragungen aus eignen Mitteln, auch die für ihn angesammelten Amortisationsbeiträge, unter den dabei angeordneten Beschränkungen, zur Hülfe zu nehmen, den Verhältnissen völlig angemessen. Wegen des Antrags auf Befreiung der Landschaft von der Verpflichtung, ihre Bekanntmachungen in die Intelligenzblätter einrücken zu lassen, will ich aber noch Ihren Bericht darüber erwarten, ob dieselbe auch mit den Privilegien des Militär-Waisenhauses vereinbar ist. Mit Ausnahme dieser letzt erwähnten Bestimmung ertheile ich hierdurch dem mir eingereichten, hiebei wieder zurückgehenden Regulativ vom 20. Juni d. J., da es im übrigen überall auf den Beschlüssen des General-Landtags beruht, Meine Genehmigung. Da indessen mehrere Bestimmungen darin enthalten sind, über deren Zweckmäßigkeit erst die Erfahrung entscheiden muß, und es daher sehr bedenklich sein würde, den Pfandbriefsinhabern ein Recht auf ihre Beobachtung dergestalt einzuräumen, daß davon ohne ihre Zuziehung nicht wieder auf demselben Wege abgegangen werden könne, auf welchen sie gegenwärtig getroffen worden sind, so bestimme ich hierdurch ausdrücklich, daß dies Regulativ nur die Kraft einer den Landschafts-Direktionen für ihr Verfahren ertheilten Instruktion haben soll. Aus diesem Grunde kann ich auch die, von Ihnen beantragte Einrückung desselben in die Gesetzsammlung nicht genehmigen. Sollten Sie der Meinung sein, daß einzelne darin ent-

haltene Bestimmungen, um sie für andere Behörden und sonst dritte Personen bindend zu machen, einer solchen Publikation bedürfen, so haben Sie dieselben in ein besonderes Publikandum zusammen zu fassen, und Mir dasselbe zu Meiner weiteren Entschließung vorzulegen.

Sans-souci, den 7. November 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

3. Regulativ für das bei der Verzinsung, Einlösung und Tilgung der Westpreußischen Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren vom 28. November 1841.

Nachdem in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Orders vom 24. Februar und 11. Juli 1838 die Convertirung der Westpreuß. Pfandbriefe durch deren Unkündbarkeit und Zinsherabsetzung für den Pfandbriefs-Inhaber vollständig ausgeführt worden und dadurch in mehrfacher Beziehung neue Verhältnisse zwischen dem Credit-Institute und den Pfandbriefs-Inhabern, so wie auch zwischen dem Credit Institute und den Pfandbriefs-Schuldnern eingetreten sind, die einer nähern gesetzlichen Feststellung bedürfen, so wird nunmehr nach vorangegangener verfassungsmäßiger Berathung des Westpreuß. General-Landtages das nachstehende Regulativ für das bei der Verzinsung, Einlösung und Tilgung der Westpreuß. Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren hiermit festgesetzt:

A. Bestimmungen für die zwischen dem Credit-Institute und den Pfandbriefs-Inhabern bestehenden Verhältnisse.

§. 1. Die Westpreuß. Pfandbriefe können zwar Seitens der Landschaft den Inhabern, sie dürfen aber nicht der Landschaft von den Inhabern gekündigt werden; die entgegengesetzten Vorschriften des Landschafts-Reglements vom 19. April 1787 Thl. I. Kap. 1. §. 2. und Thl. III. Kap. 6. §. 20. sind daher in Folge des reglementsmäßigen Vorbehalts Thl. III. Kap. 6. §. 24. gänzlich aufgehoben. Den Inhabern der Pfandbriefe bleibt jedoch das Recht, im Falle die aus demselben zu empfangenden Zinsen nicht pünktlich bezahlt werden, den rechtlichen Anspruch auf diese Zinsen nach den Vorschriften des Landschafts-Reglements und der Landesgesetze geltend zu machen.

§. 2. Die Zinsen sämmtlicher, sowohl der bereits ausgefertigten, als auch der ferner neu auszufertigenden Pfandbriefe werden für den Inhaber auf 3½ pro Cent herabgesetzt, wogegen das gegen den frühern Zinssatz von 4 pro Cent ersparte ½ pro Cent zu einem für die Ablösung der Pfandbriefe sich ansammelnden Tilgungsfonds verwendet wird.

§. 3. Jeder Pfandbrief enthält den darauf zu stempelnden Vermerk:

„dieser Pfandbrief trägt drei und ein halbes pro Cent Zinsen „und kann von dem Inhaber nicht gekündigt werden."

und wird demnächst mit 3½ prozentigen Zins-Koupons nach dem beiliegenden Formular versehen.

§. 4. Die neuen Serien der von 4 zu 4 Jahren auszugebenden Zins-Koupons werden der Regel nach dem Inhaber des letzten Coupons (des Stich-Coupons) ausgehändigt. Wenn aber der Inhaber des Pfandbriefs vor Ausreichung des neuen Coupons der Verabfolgung derselben an den Präsentanten des Stich-Coupons bei der Landschaft widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert und in die Ausantwortung an den Inhaber des Pfandbriefs nicht einwilligt, so hat die Landschaft die Interessenten zur Entscheidung des gegenseitigen Anspruchs an das Gericht, zu dessen Real-Jurisdiction das bepfandbriefte Gut gehört, zu verweisen, und die neue Series der Coupons auf den Antrag eines der Interessenten oder auf Re-

quisition des Gerichts an das Depositorium desselben auszuliefern. Dem Inhaber des Pfandbriefs steht dabei die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der neuen Coupons berechtigt sei, dem Inhaber des Stich-Coupons aber liegt der Beweis des von ihm behaupteten vorzüglichen Rechts ob. Hat der Inhaber des Stich-Coupons ihn bei der Zinserhebung eingereicht, ohne die neuen Coupons zu fordern, so ist die Landschafts-Casse ermächtigt, die neuen Coupons ohne Weiteres dem Präsentanten des Pfandbriefs zu behändigen. Wenn der Stich-Coupon weder im Zinsen-Erhebungs-Termin, auf welchen er lautet, noch im nächstfolgenden bei der Landschafts-Kasse präsentirt wird, so sind die Coupons der neuen Series dem Inhaber des Pfandbriefs bei Eintritt des zweiten Termins dieser Serie auszuantworten.

§. 5. Die Pfandbriefe werden nur in den Beträgen von 1000, 800, 600, 400, 200, 100, 80, 60, 40 und 20 Thlr. ausgefertigt, und ist die Vorschrift des Landschafts-Reglements Thl. III. Kap. I. §. 15., wonach Pfandbriefe zu andern Beträgen ausgegeben werden konnten, aufgehoben.

§. 6. Die in den sämmtlichen Fonds der Westpreuß. Landschaft sich ansammelnden Bestände werden nur in Westpreuß. Pfandbriefen angelegt, und die hiezu erforderlichen Pfandbriefe, sie mögen an der Börse über oder unter pari stehen, jedesmal von den Pfandbrief-Inhabern durch Aufkündigung gegen Baarzahlung nach dem vollen Nennwerthe eingezogen, auch sogleich bei ihrem Eingange zur Kasse außer Cours gesetzt. Der Pfandbrief-Inhaber ist im Fall der Aufkündigung Seitens der Landschaft verpflichtet, den gekündigten Pfandbrief in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen und noch nicht fälligen Zins-Coupons der Landschaft auf seine Kosten sofort einzureichen und im Verfall-Termin den Werth des Pfandbriefs und der Coupons in Empfang zu nehmen.

§. 7. Die aufzukündigenden Pfandbriefe werden durch das Loos bestimmt, wobei die Zahl der Pfandbriefe, welche bei der Verloosung von jeder Gattung besonders gezogen werden, sich aus dem zusammengesetzten Verhältniß ergiebt, in welchem die Stückzahl der Pfandbriefe jeder einzelnen Gattung und deren Werth zusammengenommen zu dem Gesammtwerth der ganzen Pfandbriefsschuld steht, dergestalt, daß, so weit es möglich ist, immer das gegenseitige Verhältniß der Stückzahl von jeder Gattung vor und nach der Verloosung dasselbe bleibt. Das Verfahren bei dem durch die General-Landschafts-Direction zu bewirkenden Verloosungs-Acte wird durch eine besondere Loosungs-Ordnung vorgeschrieben.

§. 8. Außer dem vorgedachten Fall (§. 6.) werden auch dann, wenn ein Gutsbesitzer, sei es freiwillig oder auf Verlangen der Landschaft z. B. wegen eingetretener Werths-Verminderung des Guts, die auf demselben eingetragenen Pfandbriefe ganz oder theilweise zurückzuzahlen hat, die hiezu erforderlichen Pfandbriefe des betreffenden Guts von den Pfandbriefs-Inhabern, jedoch immer nur gegen Baarzahlung nach dem Nennwerth, mögen sie an der Börse über oder unter pari stehen, eingezogen und zu diesem Behuf aufgekündigt, wobei die Maaßgabe eintritt, daß wenn nur ein Theil der ganzen Pfandbriefsschuld einzuziehen ist, dieser Theil aus den gesammten Pfandbriefen des Guts besonders ausgelooset wird.

§. 9. Eine Aufkündigung der Pfandbriefe auf Umtausch erfolgt nur dann, wenn die in Folge der Tilgung zur Löschung zu bringenden Pfandbriefe des einzelnen Guts im Tilgungsfonds nicht vorhanden sind, in welchem Fall dieselben von deren Inhabern durch Umtausch gegen andere Pfandbriefe gleicher Größe aus den Bestands-Pfandbriefen des Tilgungsfonds eingezogen und ihnen zu diesem Zwecke gekündigt werden, oder wenn die auf-

zukündigenden Pfandbriefe nicht Behufs der Löschung auf Grund der erfolgten Abzahlung (§. 8.), sondern zu anderm Zwecke, in Folge einer mit dem bepfandbrieften Gute vorzunehmenden Veränderung, von der Landschaft aufgekündigt werden, z. B. wenn mehrere in der Gesammtheit mit Pfandbriefen belasteten Güter getrennt, die getrennten Güter einzeln besonders beliehen werden sollen und hierzu die Pfandbriefe der Gesammtgüter zur Umschreibung auf die besondern Güter herbeigeschafft werden müssen. Die Pfandbriefs-Inhaber sind in dem Fall der Aufkündigung auf Umtausch gegen andere Pfandbriefe eben so verpflichtet, die gekündigten Pfandbriefe und Zins-Coupons der Landschaft einzureichen, wie dieses in Betreff der Aufkündigung auf Baarzahlung vorstehend (§. 6—8.) bestimmt ist.

§. 10. Die von der Landschaft ausgehenden Pfandbriefskündigungen auf Baarzahlung oder auf Umtausch gegen andere Pfandbriefe werden ohne Unterschied der Fälle, ob solche im allgemeinen Interesse der Landschaft oder im Privat-Interesse der Besitzer bepfandbriefter Güter geschehen, auf Kosten der Landschaft öffentlich bekannt gemacht. Diese Kündigungs-Bekanntmachung, worin eben so die erforderlichen Verwarnungen nach Maaßgabe der weiter unten stehenden Vorschriften aufzunehmen, als die Zeitfriste, in welchen die Einreichung der gekündigten Pfandbriefe geschehen muß, zu bezeichnen sind, erfolgt jedesmal zuerst in der Mitte desjenigen Monats, welcher dem nächsten Zins-Termine vor dem zur Einlösung der Pfandbriefe bestimmten Termine vorangeht, durch Einmalige Einrückung in das Intelligenzblatt der Provinz und durch Aushang, sowohl bei den Börsen zu Berlin und Danzig, als auch bei den landschaftlichen Kassen. Ob und in welchen andern öffentlichen Blättern die Insertion dieser Bekanntmachung sonst noch zu bewirken sein möchte, bleibt dem Ermessen der Landschaft überlassen.

§. 11. Außer dieser öffentlichen Bekanntmachung muß auch noch in dem nächsten Zinstermine selbst, vor dem zur Einlösung der Pfandbriefe bestimmten Termine, dem Inhaber des zur Zinserhebung präsentirten Coupons die Kündigung besonders schriftlich bekannt gemacht werden, mit der Aufforderung, nach den bestehenden Vorschriften des Landschafts-Reglements den gekündigten Pfandbrief in coursfähigem Zustande, nebst den dazu gehörigen, noch nicht fälligen Coupons, unverzüglich an das Depositorium der General-Landschafts- oder einer Provinzial-Landschafts-Direction abzuliefern. Ist die besondere Bekanntmachung der Kündigung an den Präsentanten des Coupons innerhalb der ersten sechs Wochen desjenigen Termins, welcher dem Fälligkeits-Termine des gekündigten Pfandbriefes vorhergeht, unterlassen, so muß dies in dem nächstfolgenden Zins-Termine nachgeholt werden. Zum Beweise der besonderen Bekanntmachung der Kündigung an den Präsentanten des Coupons genügt eine von den landschaftlichen Beamten auf den Grund ihrer Bücher und Akten auszustellende Bescheinigung.

§. 12. Geschieht die Kündigung auf Umtausch gegen andere Pfandbriefe, so werden letztere gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Coupons sofort ausgehändigt; geschieht aber die Kündigung auf Baarzahlung, so wird — sofern die Landschaft nicht sogleich bei der Einlieferung die Zahlung des Betrages der Pfandbriefe und der Zinsen bis zum Tage der Präsentation leistet, welches dem gegenseitigen freiwilligen Uebereinkommen überlassen bleibt — dem Präsentanten über die Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe und der gehörigen noch nicht fälligen Coupons ein Depositalschein ertheilt, gegen dessen Aushändigung an die Landschaft der Kapitalbetrag nebst den alsdann fälligen Zinsen in dem nächsten Zins-Termine, als dem bestimmten Fälligkeitstermine, berichtigt wird. In der Regel erfolgt diese Zahlung durch die General-

Landschafts-Direction, es steht jedoch in der Wahl des Empfangs-Berechtigten, ob er die Zahlung bei der General-Landschafts- oder bei einer Provinzial-Landschafts-Kasse erheben will. Wählt er aber das letztere, so muß er seinen Entschluß vier Wochen vor dem Zahlungs-Termine der General-Landschafts-Direction anzeigen.

§. 13. Wird ein von der Landschaft zur baaren Einlösung gekündigter Pfandbrief nicht sechs Wochen vor der zu Johannis oder Weihnachten eintretenden Verfallzeit, also für den Johannis-Termin nicht bis zum 15. Mai, so wie für den Weihnachts-Termin nicht bis zum 15. November eingereicht und hierdurch ein Verzug in der rechtzeitigen Zahlung herbeigeführt, so hat der Gläubiger sich einen für ihn daraus entstehenden Zinsenverlust selbst beizumessen.

§. 14. Werden die noch nicht fälligen Coupons zu den gekündigten Pfandbriefen nicht mit abgeliefert, so hindert dies zwar die Kapitalszahlung nicht, die Landschaft bringt jedoch hierauf den Geldbetrag der Coupons in Abrechnung, um ihn an die Präsentanten derselben zahlen zu können, da zu den gekündigten Pfandbriefen neue Zinscoupons zwar nicht ausgegeben, die bereits ausgegebenen Coupons aber von der Landschaft eingelöset werden.

§. 15. Kann die nach der Bestimmung (§. 11.) zu erlassende besondere Bekanntmachung nicht stattfinden, weil der fällige Coupon nicht präsentirt wird und der Inhaber des Pfandbriefes etwa nicht sonst bekannt ist, oder ist auch der Pfandbrief auf die besondere Aufforderung nach §. 11. noch nicht eingeliefert, so muß sofort und spätestens innerhalb vier Wochen nach dem Schlusse des Zinstermins, mithin spätestens im Laufe der Monate März und September die Kündigung zum nächstfolgenden Zinstermin, als dem bestimmten Fälligkeitstermine für den aufgekündigten Pfandbrief durch eine öffentliche Bekanntmachung, wie sie nach §. 10. geschehen ist, wiederholt werden. Mit einer solchen öffentlichen Bekanntmachung wird die Verwarnung verbunden, daß der Inhaber, wenn er den Pfandbrief nicht in dem bestimmten Verfalltermine, nämlich der nächsten Zinszahlung (resp. nach dem 1. Juli und 2. Januar) und auch nicht spätestens innerhalb sechs Wochen nach dessen Anfang einreicht, mit seinem Realrecht auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Special-Hypothek, werde präcludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschaftsregister und im Hypotheken-Buche vermerkt und der Inhaber mit seinen Ansprüchen auf Zahlung des Pfandbriefs Werths nur an die Landschaft werde verwiesen und auch mit allen hierauentstehenden Kosten werde belegt werden. Kommt der Pfandbrief bis zu dem vorstehend festgesetzten Präsentations-Termin nicht zum Vorschein, so setzt die General-Landschafts-Direction die Präclusion fest, auf deren Grund die Löschung im Hypothekenbuche erfolgt, wenn solche gefordert wird. Wird der aufgekündigte Pfandbrief nicht durch baares Geld abgelöst, sondern gegen einen andern Pfandbrief umgetauscht, so wird dieser auf Gefahr und Kosten des Inhabers des vernichteten Pfandbriefes ad depositum der Landschaft genommen, welches auch mit demjenigen Pfandbriefe, der im Falle der Einlösung durch Baarzahlung aus dem baaren Gelde, nach Bestreitung der Kosten des Aufgebots angeschafft worden ist, und mit dem etwanigen Geldüberschusse geschieht. Ist die Kündigung geschehen, um die Einlösung durch Baarzahlung zum Zweck der Pfandbriefstilgung, oder zur Anlegung der Bestände des eigenthümlichen Fonds der Landschaft zu bewirken, so wird an Stelle des vernichteten Pfandbriefes ein anderweit auszufertigender Pfandbrief eingetragen und dieser für Gefahr und Rechnung des Inhabers des vernichteten Pfandbriefes ad depositum der Landschaft genommen. In solchem Falle treffen den Pfandbriefs-Inhaber außer den Kosten des Aufgebots auch die Kosten der Umschreibung des vernichteten Pfandbriefes.

§. 16. Reicht der bekannte Inhaber eines abzulösenden Pfandbriefes ungeachtet der erfolgten öffentlichen und besonderen Bekanntmachung (§§. 10. 11. und 15.) den, ihm gekündigten Pfandbrief in dem zur Einlösung bestimmten Termine nicht ein, so wird nach den vorstehenden Bestimmungen (§. 15.) verfahren.

§. 17. Kann die Zahlung nicht statthaben, weil der gekündigte Pfandbrief zur gehörigen Zeit nicht eingereicht ist (§. 13.); so hat der Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermin überall keinen Anspruch auf Zinsen. Auch bleibt der Landschaft überlassen, den Capitalsbetrag für Rechnung des Gläubigers nach dem Tagescourse in Pfandbriefe umzusetzen, und dieselben mit den etwanigen baaren Ueberschüssen zu ihrem Depositorium zu nehmen.

§. 18. Hat der Gläubiger den gekündigten Pfandbrief mit den dazu gehörigen Coupons eingereicht, findet sich aber zur Empfangnahme der Valuta zur rechten Zeit nicht ein, so ist die Landschaft ermächtigt, das unabgehobene Kapital noch sechs Wochen nach dem Schlusse des Zinstermins, an welchem die Zahlung erfolgen sollte, (resp. bis zum 1. April und 1. October) zinslos an sich zu behalten, dann aber, wie vorangegeben (§. 16.) mit Umsatz und Deposition des Capitalbetrages und deren etwanigen baaren Ueberschüsse zu verfahren.

B. Bestimmungen für die zwischen dem Credit-Institute und dem Pfandbriefs-Schuldner (dem Gutsbesitzer) bestehenden Verhältnisse.

§. 19. Die Pfandbriefs-Schuldner sind verpflichtet, an Zinsen, Quittungsgroschen und Tilgungsbeiträgen jährlich 4½ pro Cent ihrer Pfandbriefsschuld an die betreffenden Provinzial-Landschafts-Kassen in den geordneten Terminen (bis zum 30. Juni und 31. Dezember) zu zahlen. Hiervon werden verwendet:

a) drei und ein halbes Prozent zur Einlösung der Pfandbriefs-Coupons;
b) ein halbes Prozent zur Tilgung der Pfandbriefs-Schuld;
c) ein viertel Prozent zur Deckung der Verwaltungskosten;
d) ein viertel Prozent zur Ansammlung eines eigenthümlichen Fonds der Landschaft zunächst bis zum Betrage von 715,000 Thlr. —

Wenn alsdann dessen Zinsen zur Bestreitung der sämmtlichen Verwaltungskosten ausreichen, so fließen die Beiträge zu c. und d., dem Pfandbriefs-Tilgungs-Fonds (b.) zu; — es wäre dann, daß alsdann über deren Weiterzahlung und Verwendung abändernde Bestimmungen in verfassungsmäßigem Wege festgesetzt würden.

§. 20. Für die Einziehung der vorgedachten (§. 19.) von den Pfandbriefs-Schuldnern zu zahlenden Beträge gelten die im Landschafts-Reglement vom 19. April 1787 und resp. in der Kassen-Ordnung vom 24. Mai 1824 für die Einzahlung der Pfandbriefszinsen und deren Beitreibung vorgeschriebenen Maaßregeln. Es werden daher von den säumigen Zahlern außer den gegen sie zu veranlaßenden Executionen, Sequestrationen und Subhastationen auch 5 pro Cent Verzugszinsen von der rückständigen Summe, auf jedesmal drei Monate, von dem Tage vor dem Anfange der Zinszahlung ab (den 1. Juli und 1. Januar) berechnet, eingezogen. Die Einziehung sämmtlicher Beträge erfolgt durch die Provinzial-Landschafts-Directionen, welche die eingezahlten Gelder, so weit sie nicht zur Zinszahlung (Coupons-Einlösung) oder zu den etatsmäßigen Verwaltungskosten bestimmt sind, sogleich nach dem Schlusse des jedesmaligen Zahlungstermins und die darauf später eingehenden Summen von Monat zu Monat an die General-Landschafts-Kasse abzuführen haben.

Digitized by Google

§ 21. Wenn jedoch bei der Sequestration eines bepfandbrieften Guts die Revenüen zur Berichtigung der Pfandbriefszinsen, Quittungsgroschen und Tilgungsbeiträge und die laufenden Zinsen von Privat-Hypotheken nicht ausreichen, so dürfen aus der Revenüen-Masse die, den bisherigen Zinssatz übersteigenden Beiträge nicht entnommen werden. Der Besitzer des sequestrirten Guts bleibt jedoch zu deren Nachzahlung verpflichtet. Wenn den Besitzer eines bepfandbrieften Guts Unfälle treffen, welche nach den Vorschriften des Landschafts-Reglements Thl. III. Kap. 5. §§. 37—44 eine Stundung der Pfandbriefszinsen begründen, so kann diese Stundung auch auf den Quittungsgroschen und auf die Tilgungs-Beiträge ausgedehnt werden.

§. 22. Der Tilgungsfonds wird ebenso wie der eigenthümliche Fonds der Landschaft bei der General-Landschafts-Direction verwaltet. Die General-Landschafts-Direction läßt deshalb die Einnahmen und Ausgaben bei diesen Fonds gehörig buchen und die Jahres-Rechnungen darüber legen. Dieselbe bewirkt auch die Kündigung derjenigen Pfandbriefe, welche zur Anlegung der Bestände in den von ihr verwalteten Fonds aus den sich im Umlaufe befindenden Pfandbriefen eingezogen werden müssen.

§. 23. Der Tilgungsfonds ist das gemeinschaftliche Eigenthum der Pfandbriefs-Schuldner, durch deren Beiträge derselbe entstanden ist. Das Theilnehmungsrecht jedes Einzelnen bestimmt sich nach der Höhe der zum Tilgungsfonds fließenden Beiträge und nach eben diesem Verhältnisse werden den einzelnen Theilhabern auch die gewonnenen Zinsen davon gut geschrieben. Um die Tilgungsmasse jedes Theilhabers stets vollständig übersehen zu können, wird bei der General-Landschafts-Direction für jedes Gut, dessen Besitzer, nach Maaßgabe seiner Pfandbriefs-Schuld, Tilgungsbeiträge zu zahlen hat, ein besonderes Conto geführt, und in dieses Conto sowohl jeder Beitrag zum Tilgungsfonds, als auch der Antheil jedes Theilhabers an den Erwerbungen dieses Fonds auf Grund der Zinsenvertheilung, welche nach dem Schlusse jedes Zinstermins zu fertigen ist, eingetragen.

§. 24. Dem Besitzer eines bepfandbrieften Gutes bleibt es freigestellt, einen Theil seiner Pfandbriefsschuld in der Art bei der Tilgungskasse niederzulegen, daß durch die Zinsen von diesem Theile die ganze Kapitalsschuld getilgt werde; er kann aber auch dieses Depositum nach einer vierwöchentlichen Aufkündigung in jedem Zinstermine zurück erhalten. Es ist ferner jedem Pfandbriefs-Schuldner verstattet, durch außerordentliche halbjährige Zuschüße, die jedoch nicht weniger als ein halbes Prozent seiner Pfandbriefsschuld betragen dürfen, und zu deren Zahlung er sich für eine bestimmte Reihe von mindestens fünf Jahren zu verpflichten hat, die Tilgung seiner Pfandbriefsschuld, und dadurch die Disposition über die für ihn im Tilgungsfonds gesammelten Kapitalien zu beschleunigen. Wenn diesen Pfandbriefsschuldner Unfälle treffen, welche reglementsmäßig (§. 21.) eine Stundung der Pfandbriefszinsen begründen, so kann ihm, auf sein Ansuchen, auch die fällige Zuschuß-Rate in gleicher Art gestundet werden.

§. 25. Der Antheil jedes Theilhabers an dem Tilgungsfonds ist ein unzertrennbares Zubehör seines Guts und geht mit diesem auf jeden neuen Besitzer desselben von selbst über. Es kann daher der Theilhaber abgesondert von dem betreffenden Gute eben so wenig darüber disponiren, als der Tilgungsfonds überhaupt, oder die einzelnen Antheile an demselben von einem Dritten aus irgend einem Rechtstitel, insbesondere weder von den nachstehenden Hypothekengläubigern, noch sonst im Wege der Exekution in Anspruch genommen oder mit Arrest belegt werden dürfen.

Die Provinzial-Landschaftsdirectionen sind deshalb verpflichtet, bei jedem nothwendigen Verkaufe eines bepfandbrieften Gutes in den Lizitations-Terminen, auf Grund der bei der General-Landschafts-Direction nachzusuchenden Auskunft, den bei dem Verkaufe Betheiligten bekannt zu machen, wieviel der für das subhastirte Gut gesammelte Antheil an dem Tilgungsfonds beträgt. Eine gleiche Auskunft wird von der General-Landschafts-Direction jedem Theilhaber des Tilgungsfonds auf Verlangen ertheilt, sowohl bei einem freiwilligen Verkaufe seines Guts, um seinen Antheil an dem Tilgungsfonds seinem Käufer in Anrechnung bringen zu können, als auch bei anderen dringenden Veranlaßungen, z. B. Erbtheilungen und dergl.

§. 26. Die Tilgungsbeiträge nebst den davon gewonnenen Zinsen werden für jedes Gut so lange angesammelt, bis sie den Betrag der eingetragenen Pfandbriefe erreicht haben, die alsdann, so weit sie nicht schon in den Beständen des Tilgungsfonds vorhanden sind, durch Umtausch gegen andere für den Tilgungsfonds erworbene Pfandbriefe gleicher Größe herbeigeschafft werden. (§. 9.)

§. 27. Es soll indeß den Theilhabern des Tilgungsfonds freistehen, auch schon alsdann, wenn für das einzelne Gut derselben im Tilgungsfonds sich ein Bestand angesammelt befindet, der den Betrag von 10 Prozent der auf dem Gute eingetragenen Pfandbriefe erreicht, diese 10 Prozent der eingetragenen Pfandbriefsschuld zur Löschung zu bringen, um sich dadurch von Zahlung der Zinsen, des Quitungs-Groschens und der Tilgungsbeiträge von diesem Theile ihrer Pfandbriefsschuld zu befreien.

§. 28. Auch steht einem solchen Gutsbesitzer frei, sofort an die Stelle der eben zur Löschung gebrachten Pfandbriefe (§§. 26. 27.) wieder ein neues Pfandbriefs-Darlehn aufzunehmen. Er muß alsdann dasselbe besonders nachsuchen, und wird bei dessen Bewilligung und Eintragung ebenso verfahren, wie bei jeder neuen Bepfandbriefung.

§. 29. Will der Besitzer eines bepfandbrieften Guts von der ihm zustehenden Befugniß Gebrauch machen und seine Pfandbriefsschuld ganz oder theilweise aus eigenen Mitteln abzahlen (§. 8.) so hat er den abzuzahlenden Betrag seiner Pfandbriefsschuld der betreffenden Provinzial-Landschaftsdirection spätestens vier Wochen vor einem der halbjährigen Zinstermine aufzukündigen und mit dem Kündigungsantrage zugleich eine Kündigungskaution von 5 Procent des aufgekündigten Betrages in Pfandbriefen, oder anderen Preußischen Papieren, oder in baarem Gelde zu erlegen. Diese Kaution verfällt, falls das Baar-Kapital zur Einlösung der gekündigten Pfandbriefe nicht in rechter Zeit im Einziehungstermine, d. h. nicht spätestens vier Wochen vor demselben, von dem Gutsbesitzer eingezahlt wird, die Landschaft als Conventionalstrafe. Die Provinzial-Landschafts-Direction hat ihrerseits die bei ihr geschehene Kündigung sofort an die General-Landschafts-Direction anzuzeigen, welche darauf die Kündigung der abzulösenden Pfandbriefe (§. 10. seq.) veranlaßt, und deren Einlösung in dem Verfalltermine entweder aus dem von dem Gutsbesitzer eingezahlten Baar-Kapital oder aus den Mitteln, welche die Landschaft mit Hülfe der ihr alsdann verfallenden Kündigungs-Kaution, jedoch vorbehaltlich ihres Rechts auf sofortige Einziehung des von dem Gutsbesitzer ausgebliebenen Baar-Kapitals und auf dessen weiteren Verzinsung bis zu seiner wirklichen Einzahlung, in welcher Beziehung ihr alle Befugnisse wie wegen anderer Schuld-Rückstände gegen den Gutsbesitzer zustehen, zu beschaffen verpflichtet ist. Auch hat der Pfandbriefsschuldner in diesem Fall der eigenen Aufkündigung das Recht, denjenigen Antheil am Tilgungsfonds, welcher sich inzwischen für sein Gut schon eingesammelt hat, auf das von ihm zur Einlösung der gekündigten

Digitized by Google

Pfandbriefe einzuzahlende Baar-Kapital sich mit anrechnen zu lassen, jedoch nur alsdann, wenn die abzulösenden Pfandbriefe zehn Prozent oder mehr der ganzen noch vorhandenen Pfandbriefsschuld betragen.

§. 30. Es gilt als feste Regel, daß in allen Fällen, wo die Pfandbriefe eines Guts entweder aus den Mitteln des Tilgungsfonds oder durch die eigenen Mittel des Gutsbesitzers eingezogen werden, die eingezogenen Pfandbriefe getilgt und zu diesem Behuf jedesmal im Hypothekenbuche und zwar unbedingt gelöscht werden.

§. 31. Jeder Besitzer eines bepfandbrieften Guts kann sich der Tilgungskasse bei der General-Landschafts-Direction als Sparkasse bedienen und unabhängig von der Tilgung seiner Pfandbriefsschuld, der Tilgungskasse beliebige Summen, jedoch nicht unter 20 Rthlr. in regelmäßigen Jahreszahlungen zur Anlegung von Zins auf Zins überweisen. Mit der Anlegung in Pfandbriefen wird es dann wie in Betreff der Tilgungs-Beiträge (§. 22.) gehalten. Der betreffende Gutsbesitzer kann über die für ihn angelegten Kapital- und Zinsen-Beträge zu jeder Zeit disponiren und bleiben sie in jeder Beziehung Gegenstand freien Verkehrs. Die Landschaft kann jedoch nicht genöthigt werden, dieselben ferner zu verwalten, wenn das Eigenthum davon einem Dritten, der nicht zu den Pfandbriefs-Schuldnern gehört, übertragen wird.

Berlin, den 28. November 1841.

(L. S.)

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

VII. Cabinetsorder vom 13. December 1844, wegen Herabsetzung der von den Pfandbriefsschuldnern der westpreußischen Landschaft zu zahlenden Beiträge von 4½ auf 4 Prozent. [1])

Auf Ihren Bericht vom 23. v. M. will Ich mit Rücksicht auf die Beschlüsse des in diesem Jahre versammelt gewesenen General-Landtages der Westpreußischen Landschaft hierdurch genehmigen, daß die von den Pfandbriefs-Schuldnern dieser Landschaft zu zahlenden Beiträge, welche durch die Ordre vom 24. Februar 1838 auf 4¾ Prozent bestimmt, demnächst aber durch die Order vom 7. November 1841 auf 4½ Prozent ermäßigt worden sind, weiter auf 4 Prozent, und zwar vom Johannistermin d. J. an, diesen Termin mit eingeschlossen herabgesetzt werden. Das von diesen Beiträgen nach Berichtung der Pfandbriefszinsen übrig bleibende ½ Prozent ist, soweit dieses zur Bestreitung der Administrationskosten nicht erforderlich ist, so lange zu dem eigenthümlichen Fonds der Landschaft zu verwenden bis solcher den Betrag von 800,000 Rthlr. erreicht haben wird, durch dessen Zinsen alsdann die Administrationskosten vollständig gedeckt werden können. Von diesem Zeitpunkte an, welcher zu Weihnachten 1859 eintreten wird, soll das gedachte ½ Prozent nach den zu seiner Zeit zu erlassenden Bestimmungen zur Amortisation der Pfandbriefe verwendet werden. Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 13. Dezember 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Grafen v. Arnim.

---

[1]) Gesetzsammlung von 1845. S. 1.

No.

(Stempel) (Der verbundenen West-Preussischen Landschaft.) (Stempel)

Privilegirter Pfandbrief über
Reichsthaler Courant à 14 Rthlr. per Mark fein gerechnet, welcher sowohl zur Sicherheit des Capitals als der Interessen unter besonderer Guarantie der verbundenen Stände auf das im . . . . . Departement und dessen . . . . . Creise gelegene Gut . . . . von den Bevollmächtigten der gemeinen Landschaft in Gegenwart der Regierung ausgefertiget und sub No. . . . des Registers eingetragen worden . . . . . den

In fidem

Bevollmächtigte
der gemeinen Landschaft.

(Unterschrift und Siegel des Oberlandesgerichts.)

(Unterschrift und Siegel der Landschaft.)

Zahlbar

Die Interessen sind bezahlet bis

Weihnachten 1792	Für diesen Pfandbrief ist eine 8 halb-
Johanni 1793	jährige Coupons enthaltende Zins-As-
Weihnachten 1793	signation ausgefertigt. Nur dem Prä-
Johanni 1794	sentanten dieser Coupons werden die
Weihnachten 1794	Zinsen darauf nach Eintritt der darin
Johanni 1795	bemerkten Terminen gezahlt und er-
Weihnachten 1795	hält zugleich jederzeit der Präsen-
Johanni 1796	tant des letzten Coupons die neue
Weihnachten 1796	Zinsassignation auf anderweite 4
Johanni 1797	Jahre, wenn nicht der Inhaber des
Weihnachten 1797	Pfandbriefes ausdrücklich verlangt,
Johanni 1798	dass es nicht geschehen soll.
Weihnachten 1798	Marienwerder, den 24. Juni 1801.
Johanni 1799	Königl. Westpreuss. Provinzial-
Weihnachten 1799	Landschafts-Direction.
	(Unterschrift)

Dieser Pfandbrief trägt drei und ein halbes Prozent Zinsen und kann von dem Inhaber nicht gekündigt werden.

(Creis)

Nro. 1.

Dieser Coupon verjährt nach dem Gesetze vom 31. März 1838 in vier Jahren, verliert also mit Ablauf des Johannis-Termins 18 seine Gültigkeit. } Johannis 18

von dem Westpreussischen Pfandbriefe des Landschafts-Kreises No. [redacted]

über [redacted] Rthlr. Capital werden hierauf an halbjährigen Zinsen gezahlt [redacted] Rt [redacted] Sgr. [redacted] ₰ bei der Provinzial-Landschafts-Kasse in

bei der Agentur in Berlin den 1. August 18

(Siegel der Landschaft.)

desgleichen Weihnachten 18

desgleichen Johannis 18

desgleichen Weihnachten 18

desgleichen Johannis 18

desgleichen Weihnachten 18

desgleichen Johannis 18

desgleichen Weihnachten 18

Königlich Westpreussische Landschafts-Direction des Schneidemühler Departements.

Ein Coupon, von welchem die Seiten-Unterschrift weggeschnitten wird, verliert dadurch seine Gültigkeit.

Zweite Unterabtheilung.

Die Feuer-Societät und Brandversicherungsgesellschaft für die Besitzer der adligen Güter in Westpreussen.

Westpreußisches Allergnädigst confirmirtes Feuer-Societäts-Reglement de dato Berlin, den 24. Oktober 1789 nebst den Erläuterungen, näheren Bestimmungen und Abänderungen desselben nach den Allerhöchst bestätigten Beschlüssen des größern Ausschusses de dato Marienwerder den 22. Juli 1794. [1])

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen. Nachdem Unsere getreue Westpreußische Stände die Errichtung einer Feuer-Societät und Brand-Versicherungs-Gesellschaft, für die adeligen Gutsbesitzer in Westpreußen, nach dem Beispiel und Vorgang der meisten Unserer übrigen Provinzen, beschlossen auch für diese Societät ein Reglement unter sich entworfen und Uns zu Unserer Allerhöchsten landesherrlichen Bestätigung allerunterthänigst vorgeleget haben, welches nach seinem ganzen Inhalt von Wort zu Wort also lautet:

Nachdem Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, denen Westpreußischen Ständen ihr landschaftliches Creditsystem huldreich zu bestätigen, auch solches durch beigelegte Privilegia und einen ansehnlichen Fond für die Zukunft zu sichern geruhet haben: allen zufälligen Ausfällen durch die Vorschriften des Landschafts-Reglements de dato Berlin den 19 April 1787 hinlänglich vorgebeuget worden, und bloß noch zur völligen Sicherheit der landschaftlichen Anleihen die Errichtung einer Adeligen Feuer-Societät und Brandschadens-Assecuranz nothwendig erforderlich ist; so haben Allerhöchst dieselben auf den Ihnen gemachten allerunterthänigsten Vortrag in Gnaden zu beschließen geruhet, daß auch in Westpreußen eine gleiche Feuer-Societät und Brandschadens-Assecuranz der Westpreußischen Stände als bereits in Ostpreußen in Ansehung des Adels, und für das platte Land in Westpreußen durch das Reglement de dato Berlin den 27. December 1785 überhaupt eingeführet ist, errichtet werde, zu welchem Ende gegenwärtiges Reglement durch die Deputirten der Westpreußischen Stände ausgearbeitet und vorgeschrieben worden ist.

§. 1. Zuvörderst wird generaliter festgesetzt, daß die zu errichtende Feuer-Societät der westpreußischen Stände ein von der zur Bearbeitung der Credit-Angelegenheiten des Adels bereits eingerichteten Landschaft ganz abgesondertes Institut sein und bleiben soll, dergestalt, daß die bei der Feuer- und Brandschadens-Societät vorkommenden Arbeiten lediglich durch die von denen Ständen zu wählenden Offizianten zu bearbeiten und diese in keiner Rücksicht der Aufsicht der Landschaftlichen Departements-Directionen, sondern lediglich der Oberaufsicht des jedesmaligen General-Landschafts-Directoris welcher zugleich zum General-Feuer-Societäts-Director bestellt wird, unter denen unten näher festzusetzenden Modalitäten, unterworfen sind.

[1]) Ist besonders gedruckt; wieder abgedruckt in Lemans Provinzialrecht II. S. 275. — Zur bequemern Uebersicht sind die Erläuterungen bei den betreffenden Stellen eingeschaltet.

§. 2. Alle diejenigen, so zur landschaftlichen Guarantie verbunden sind, und von der Landschaft auf ihre adliche Erbgüter, oder andere rechtlige Besitzungen, an Städten, Dörfern, Vorwerkern, mit ihren Zins- und Erbbauern, Schaarwerkern, Kolonisten, Mühlen, Krügen, Schmieden, Kirchen- und Schulgebäuden ꝛc. ꝛc. Anleihen aufnehmen, und an dem landschaftlichen Credit Antheil nehmen wollen, in so fern sie nicht schon vor Emanirung dieses Reglements einer andern öffentlichen Feuer-Societät beigetreten, sind dieser Feuer-Societät schlechterdings verbunden, so wie dieselben auch hierdurch gedachter Feuer-Societät ausdrücklich einverleibet werden und der Regel nach, weder von derselben wieder abzutreten, noch, ohne Consens und Prüfung des, dem Kreise vorgesetzten Feuer-Societäts-Directoris, und des die Oberaufsicht führenden General-Feuer-Societäts-Directoris, eine Herunterſetzung des einmal festgesetzten Einschreibungs-Quanti zu verlangen befugt sind. Uebrigens werden

1) Brachstuben,
2) Glashütten an und vor sich,
3) Theerofen, excl. der Wohnungen,
4) Aschbrennereien und Buden,
5) Ziegel-Ofen und Scheunen,
6) Eisen- und Glashütten, und
7) Pulvermühlen,

da diese der Feuersgefahr am meisten ausgesetzt sind, völlig von dieser Feuer-Societät ausgeschlossen.

Nachdem [1]) die mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Königlichen Majestät zusammen berufenen Deputirten zum Größern Landschaftlichen Ausschuß in ihren wegen Abwesenheit des Herrn Haupt-Landschafts-Präsidenten Groß-Kanzlers und Ritter des schwarzen Adler-Ordens Freiherr von Carmer, Excellenz, unter dem Vorsitze des Herrn Kammer-Gerichts-Präsidenten, Freiherrn von Schrötter, als Commissarii Regii vom 10—22. Juli 1794 gehaltenen Conferenzen und Berathschlagungen das von Sr. Königlichen Majestät unterm 24. Oktober 1789 allerhöchst bestätigte Feuer-Societäts-Reglement nochmal sorgfältig revidirt und geprüft haben, so haben Dieselben für nothwendig erachtet, in Ansehung der bei verschiedenen Materien erforderlichen Erläuterungen, näheren Bestimmungen und Abänderungen, nachstehende Beschlüsse zu fassen, deren Genehmigung und Allerhöchste Bestätigung unterthänigst erbeten werden soll.

ad §. 2. post verba zu verlangen befugt sind, ist hinzuzusetzen: So viel die freien Zins- und Erbbauern und andere mit denselben gleiche Rechte habende Bewohner des platten Landes in adligen Gütern anbetrifft, so sind dieselben schlechterdings verbunden, ihre Grundstücke an Häusern, Ställen und Scheunen in einer Feuer-Societät, sie sei eine Königliche, adlige, oder auch nur eine approbirte Privat-Verbindung, zu versichern, und der Gutsherr ist berechtiget, dieselben allenfalls durch rechtliche Zwangsmittel von dem Patrimonial-Gerichte dazu anhalten zu lassen. Dahingegen können dieselben nicht schlechterdings gezwungen werden, der adligen Feuer-Societät beizutreten, vielmehr ist es die Sache des Gutsherrn, wenn er solches will, sich mit denselben dieserhalb in Güte zu einigen; so wie es ihm auch unbenommen bleibt, allenfalls dergleichen Grundstücke, im Fall er z. E. das zum Wiederaufbauen benöthigte Holz herzugeben ver-

---

[1]) Die von hier ab eingerückten Stellen sind die Erläuterungen ꝛc. vom 22. Juli 1794.

bunden ist, auf die Hälfte des Werths bei der adligen Feuer-Societät zu versichern, als in welchem Fall er alsdann, da er die Beiträge bezahlen muß, auch das Assecurationsquantum ausgezahlt erhält.

§. 3. Alle Bewohner der Mediat-Stände und des platten Landes, welche nicht vermöge einer besondern Qualität bereits der allgemeinen Feuer-Societät für das platte Land in Westpreußen einverleibt worden, und derselben beizutreten verbunden sind, können, ohne jedoch dieserhalb einem Zwange unterworfen zu sein, dieser adeligen Feuer-Societät beitreten, und mit ihren Gebäuden, Stallungen und Scheunen ꝛc. ꝛc. in so fern solche reglementsmäßig beschaffen sind, in diese Verbindung aufgenommen werden.

§. 4. In der Regel steht nur denen, im vorigen §. bemerkten Personen, welche der Feuer-Societät freiwillig beigetreten sind; ferner denjenigen adlichen Gutsbesitzern, deren Güter mit gar keinen Pfandbriefen belegt sind, so wie auch denen, welche die auf ihre Güter gehafteten Pfandbriefe bereits völlig wieder abgelöset haben, der Austritt aus der Feuer-Societät frei. Damit indessen die Societät selbst durch diesen willkührlichen Austritt aus derselben nicht gefährdet werde, so wird hierdurch festgesetzt, daß:

a) dieser Austritt nur in so fern, als das bisherige Mitglied noch keine Bonification von der Societät erhalten hat, stattfinde, daß

b) derjenige, dem dergleichen Vergütigung einmal zu Theil geworden ist, wenigstens noch zehn Jahre, oder so lange, bis er so viel als ihm vergütet worden, bereits zur Societät beigetragen hat, in der Societät verbleibe, daß

c) die Anzeige des Austritts wenigstens ein Jahr vor der jährlich anzulegenden neuen Repartition geschehe, und daß

d) die geleisteten Beiträge nicht wieder restituirt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, so wie es auch durch den 90ten §. der General-Detorationsprinzipien der Westpreußischen Landschaft de dato Graudenz den 8. September 1787 No. 4. festgesetzt ist, von selbst, daß wenn ein zu denen Kreisständen der Provinz gehöriger Gutsbesitzer, dessen Güter mit keinen Pfandbriefen belegt sind, nach der Bekanntmachung dieses Reglements einer andern Feuer-Societät beitritt, derselbe so lange, bis er entweder dieser fremden Societät wieder entsagt, oder doch wenigstens der gegenwärtigen Brandschaden-Gesellschaft ebenfalls förmlich beigetreten ist, keine Ansprüche auf die landschaftliche Beneficia machen, auch keine Anleihe aus der landschaftlichen Kasse fordern und erwarten kann; wohingegen, im Fall er bereits vorher ein Mitglied einer andern Feuer-Societät sein sollte, es von ihm abhängt, ob er auch zu dieser Adligen Feuer-Societät übertreten, und zugleich ein Mitglied der Societät, in welche er schon aufgenommen ist, bleiben will, wobei man sich jedoch von dem Patriotismo sämmtlicher Westpreußischen Stände verspricht, daß sie sich dieser Adligen Feuer-Sozietät so bald als möglich incorporiren werden, um dadurch das allgemeine Beste der Provinz zu befördern, und die Sicherheit der die Credit-Angelegenheiten des Adels besorgenden Landschaft vollkommen zu befestigen.

§. 5. So wie nun auf der einen Seite diese Feuer-Sozietät und der dadurch zu erwartende Nutzen so weit als möglich ausgebreitet werden soll, so muß dennoch auf der andern Seite auch zugleich, da in der Provinz noch zur Zeit ein großer Theil der Gebäude in einem äußerst schlechten Zustande und nicht Feuer sicher ist, hierbei alle Vorsicht gebraucht werden, und es darf daher kein ganz baufälliges und Feuer unsicheres Gebäude, besonders wenn der Schornstein nicht im guten Stande ist, als welches jederzeit im Catastro speziell bemerkt werden muß, assecurirt werden; wohingegen die eine Reparatur bedürfende Gebäude zwar mit zum Catastro angenommen,

jedoch noch in eben dem Jahre reparirt werden müssen, als worauf ein jeder Feuer-Sozietäts-Direktor in seinem Departement vorzüglich aufmerksam sein muß.

In Ansehung der, der Sozietät beitretenden Mediat-Städte, wird für die Zukunft festgesetzt: daß blos diejenigen Städte, worin sämmtliche Wohnhäuser massive Schornsteine und ein steinernes Dach haben, in die Sozietät aufgenommen werden dürfen.

Wohingegen es in Ansehung der bereits associirten Mediat-Städte, zwar bei der geschehenen Aufnahme sein Bewenden behält, den durch Feuer verunglückten Einwohnern aber, die zweite Hälfte des Entschädigungs-Quanti nicht eher ausgezahlt werden darf, bis nachgewiesen ist, daß das wiederaufgebaute Haus mit einem massiven Schornstein und Steindach versehen ist.

Die in solchen Städten befindlichen, gemeiniglich an einem Ort zusammengebauten Scheunen der Einwohner, können und dürfen in keinem Fall zur Assekuration verstattet werden: sondern es erstreckt sich solche nur auf die, hinter und bei dem Wohnhause belegene Wirthschaftsgebäude.

Uebrigens ist der Direktor des Departements berechtiget, sowohl die Landschafts-Direktionen, als auch jeden Kreisstand zu requiriren, die, wegen der Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten etwa vorkommenden Untersuchungen und Recherchen zu übernehmen; und sind dieselben verbunden, dergleichen, das allgemeine betreffende nützliche Geschäfte unweigerlich zu übernehmen.

§. 6. Da die bei der Bearbeitung der Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten vorfallenden Geschäfte eine besondere Genauigkeit und Schnelligkeit erfordern, die Provinz aber zu weitläuftig ist, um diese Geschäfte, so wie in andern Provinzen geschieht, durch einen einzelnen, der ganzen Provinz vorgesetzten Direktorem, und die demselben zuzuordnende Offizianten bearbeiten zu lassen, so wird hierdurch festgesetzt, daß,

a) Die Feuer-Sozietäts-Geschäfte, so wie solches auch bei Bearbeitung der landschaftlichen Credit-Angelegenheiten beliebt worden ist, unter Vier besonderen Feuer-Sozietäts-Direktoren zu vertheilen, und daß

b) einem jedem dieser Direktoren, die Bearbeitung der in denen zu einem landschaftlichen Departement geschlagenen Kreisen vorfallenden Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten dergestalt zu übertragen, daß derselbe diese Geschäfte für sich allein, und ohne der landschaftlichen Departements-Direktion subordinirt, oder auf irgend eine Art verantwortlich zu sein, allein betriebe. Da indessen besonders die erste Einrichtung dieser zur Sicherheit der Landschaft selbst so unentbehrlichen Einrichtung es nothwendig erfordert, daß zur Bearbeitung dieser Geschäfte, Männer, welche mit den Verfassungen und Einrichtungen der Kreise selbst schon näher bekannt sind, genommen werden, so sollen

c) die Feuer-Sozietäts-Direktores für diesmal lediglich aus der Zahl derer zu einem landschaftlichen Departements-Collegio bestellten Direktoren, Räthe oder Deputirten, sie mögen dergleichen Aemter noch jetzt bekleiden, oder solche bereits bekleidet haben, gewählt werden, wobei es sich jedoch von selbst verstehet, daß der zu wählende Direktor überhaupt ein mit adeligen Rittergütern im Departement angesessener wohlhabender Kreisstand sein, und sich zur pflichtmäßigen Führung seines Amtes durch einen dem General-Feuer-Sozietäts-Direktor an Eides statt zu leistenden Handschlag verbindlich machen muß. Bei einer künftig vorzunehmenden neuen Wahl eines Direktoris steht den Kreisständen frei, jeden sich dazu qualifizirenden Kreisstand, wenn er auch nicht zum landschaftlichen Collegio gehört, zu wählen. Sollte

indessen keiner der Kreisstände das Amt des Feuer-Sozietäts-Direktoris annehmen wollen: so wird hierdurch festgesetzt, daß alsdenn schlechterdings ein Membrum des landschaftlichen Departements-Collegii von denen Ständen gewählt werden müsse, und ist dieser alsdenn ein dergleichen Amt anzunehmen, und drei Jahre zu verwalten verbunden, nach Ablauf dieser drei Jahre kann er indessen zur Beibehaltung dieses Amts nicht gezwungen werden.

d) Das Amt dieses Direktoris dauert in der Regel so lange derselbe lebt, oder er solches behalten will, in welchem Fall er jedoch wenigstens 3 Jahr dem Amte vorgestanden haben muß; es sei denn, daß solche unvorherzusehende Umstände eintreten sollten, welche die Beibehaltung desselben unmöglich machten.

e) Die Feuer-Sozietäts-Kasse wird von diesem solchergestalt bestellten Feuer-Societäts-Directore, und einem der landschaftlichen Subalternen, der jedoch, in so fern er nicht als Rendant bereits Caution bestellet hat, wenigstens eine Caution von 1000 Thlr. leisten muß, bearbeitet. Dieser solchergestalt zum Feuer-Sozietäts-Rendanten zu bestellende landschaftliche Offiziant ist der ihm dazu von dem landschaftlichen Departements-Collegio hierdurch ein für allemal ertheilten Bewilligung zu Folge, gegen ein demselben auszusetzendes verhältnißmäßiges Gehalt, die Bearbeitung der Kassengeschäfte der Feuer-Sozietät mit zu übernehmen, und die Kassenrechnungen nach der ihm deshalb zu ertheilenden besondern Instruktion zu verwalten verbunden. Dieser Feuer-Sozietäts-Rendant muß sich übrigens zur treuen Führung seines Amtes durch einen dem Feuer-Sozietäts-Direktor zu leistenden besondern Amtseid verbindlich machen.

Uebrigens steht derselbe in Angelegenheiten der Feuer-Sozietät lediglich unter dem Feuer-Sozietäts-Direktor.

f) Die Oberaufsicht über die ganze Feuer-Sozietäts-Geschäfte, über die in jedem Departement bestellte Feuer-Sozietäts-Direktiones und den Rendanten, so wie überhaupt über die ordnungsmäßige Bewirthschaftung der Kassen, wird dem jedesmaligen General-Landschafts-Direktori, der, wie schon bemerkt ist, zugleich General-Feuer-Sozietäts-Direktor ist, zur besondern Pflicht gemacht, und wird demselben der General-Landschafts-Syndikus, bei Bearbeitung der Geschäfte zugeordnet.

Die eigentlichen Amtspflichten sowohl des General- und eines Departements-Feuer-Sozietäts-Directoris, als des Rendanten, so wie auch des General-Landschafts-Syndici, sollen übrigens unten näher bestimmt werden.

§. 7. Ein jeder, welcher der Feuer-Sozietät beizutreten verbunden ist, oder derselben freiwillig beitritt, ist befugt den Werth seiner Gebäude selbst zu bestimmen. Er muß das nach beiliegendem Schemate einzurichtende, ihm von dem Feuer-Sozietäts-Direktore zuzufertigende Catastrum in triplo anfertigen, und solches dem Feuer-Sozietäts-Direktori des Departements in der vorgeschriebenen Zeit einschicken. In diesem Catastrum muß, damit bei entstehenden Brandschäden so viel als möglich ohne weitläufige Taxationen bestimmt werden könne, wie viel einem jeden, es sei ein ganzer Hof oder nur ein oder das andere Gebäude abgebrannt, zum Indemnisations-Quanto gebühre:

a) ein jedes Gebäude stückweise nach Nummern benannt, und angeschlagen; es müssen ferner

b) die Gebäude nach ihrer Länge und Breite, wie auch sonst dergestalt genau beschrieben werden, damit ein Gebäude von dem andern besonders, wenn auf einem Hofe mehr als ein Haus, Scheune, Stall und dergleichen vorhanden, füglich unterschieden werden könne; zu welchem Ende auch sämmtliche Gebäude einer Stadt oder eines Dorfs mit laufenden Nummern

die auf Bretter oder Blech an die Gebäude geschlagen werden, bezeichnet, und mit eben solchen in die Catastra eingetragen werden sollen; wie denn auch

c) die Taxations-Quanta zu geraden Summen von 10 und 20 Thlr. ꝛc. angegeben sind, damit der Beitrag darnach desto leichter bestimmt werden könne.

Sobald die 3 Exemplarien der Catastrorum eingekommen sind, liegt dem Feuer-Sozietäts-Direktori ob, ein Exemplar derselben an den General-Landschafts- und Feuer-Sozietäts-Direktor zur Approbation einzuschicken.

Findet so wenig der Departemens- als der General-Feuer-Sozietäts-Direktor bei der Vollständigkeit des Catastri etwas zu erinnern, so wird alsdenn das eine Exemplar dem Gutsbesitzer mit der Approbations-Note des Departements-Direktoris, unter Beidrückung des Feuer-Sozietäts-Direktions-Siegels remittirt, der General-Direktor giebt das ihm zugeschickte Exemplar zum Haupt-Archiv ab, und der Departements-Direktor legt das dritte Exemplar in das für jeden zum Departement gehörigen Kreis bestimmte besondere Register.

Uebrigens liegt einem jeden Sozietäts-Direktor annoch ob, für die schleunigste Anfertigung der Catastrorum selbst zu sorgen, und sollen, damit dieses Geschäfte, besonders im Anfange möglichst erleichtert und baldigst zu Stande gebracht werde, einem jedem Gutsbesitzer, der bis zur Zeit der völligen Einrichtung dieser Sozietät bei der westpreußischen Landschaft Anleihen genommen hat, gedruckte Schemata der auszufüllenden Catastrorum durch den Direktorem schriftlich und unentgeldlich zugefertiget und er angewiesen werden, die vorgeschriebenen Schemata binnen 4 Wochen an den Directorem zu remittiren, oder die Gründe aus welchen er der Sozietät zur Zeit noch nicht beitreten zu dürfen vermeinet, anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß, im Fall derselbe dieser Auflage in der bestimmten Frist nicht genügen sollte, auf seine Kosten einem benachbarten Kreisstande mit Zuziehung einer Gerichtsperson, die Anfertigung des Catastri aufgetragen werden.

Gleichergestalt soll auch einem jeden Gutsbesitzer, der sich außerdem zur Association meldet, das auszufüllende Schema des Catastri in triplo durch den Feuer-Sozietäts-Direktor unentgeldlich zugefertiget werden.

ad §. 7. Ist der Anfang des §. dahin zu ändern:

Um allen etwa besorglichen Mißbräuchen der Assekurationen vorzubeugen, wird hierdurch generaliter festgesetzt, daß diejenigen Gutsbesitzer, welche der adeligen Feuer-Sozietät beizutreten verpflichtet sind, ihre Gebäude bei keiner andern Sozietät noch außerdem versichern lassen dürfen: Da es ihnen ohnehin nach pag. 10. §. 8. des Reglements erlaubt ist, ihre Wirthschaftsgebäude, Speicher, Scheunen und Ställe mit dem doppelten Betrage des sonstigen Werths zu assecuriren.

Damit übrigens bei Bestimmung des Werths der zu assecurirenden Gebäude nicht zu willkührlich zu Werke gegangen werde, so wird hierdurch festgesetzt, daß der Werth aller zu assecurirenden Gebäude, ohne Unterschied dem wahren Werthe derselben gemäß versichert, mithin dieselbe durch eine Taxe ausgemittelt und bestimmt werden muß.

Diese Taxe ist besonders bei großen Herrschaftlichen und Wirthschaftsgebäuden durch Sachverständige mit Zuziehung eines zur Sozietät gehörigen Kreisstandes, oder, wenn die Sachverständigen gar nicht zu haben sein sollten, mit Zuziehung zweier der Sozietät beigetretenen Kreisstände, nach der actuellen Beschaffenheit der Gebäude, mit Zurechnung der sämmtlichen Materialien anzufertigen. Jedoch

steht dem Besitzer, der die Materialien an Holz, Steinen ꝛc. selbst hat, frei, den Werth derselben in Abzug zu bringen.

Der Werth eines herrschaftlichen Wohnhauses darf nie über 3000 Thlr. hoch assecurirt werden.

Die Catastra sind übrigens nach dem beiliegenden Schema einzurichten. Sie müssen in triplo angefertigt, und dem Feuer-Sozietäts-Direktor spätstens den 2. April jeden Jahres eingeschickt werden; widrigenfalls es sich der Besitzer selbst beizumessen hat, wenn er für das folgende Kassen-Jahr, welches mit dem 1. Juni seinen Anfang nimmt, von der Sozietät ausgeschlossen bleibt. In dieses Catastrum muß

damit bei ꝛc. bis zu den Worten bestimmte besondere Register

bleibt das Reglement

post verba: besondere Register, fällt der ganze passus

Uebrigens liegt ꝛc. bis zu Ende des Paragraphi weg: und ist dagegen folgendes zuzusetzen:

Den an den Directorem einzuschickenden Catastris müssen jederzeit die von den Kreisständen mit Zuziehung der Sachverständigen oder sonst über die Taxe aufzunehmenden Protokollen mit beigefügt werden, und der Direktor ist verpflichtet, solche der General-Feuer-Sozietäts-Direktion bei der nachzusuchenden Bestätigung des Catastri mit zu überschicken.

Jedem Gutsbesitzer, der sich zur Association meldet, wird übrigens das auszufüllende Schema des Catastri durch den Directorem in triplo unentgeldlich zugefertiget, und liegt, im Fall etwa Gutsbesitzer, welche der Sozietät dem §. 11. des Reglements zufolge beizutreten verbunden sind, in Einreichung der Catastrum säumig sein sollten, den Direktoren besonders ob, die Aufnahme des Catastri auf Kosten des Besitzers durch einen Kreisstand und durch Sachverständige, mit Zuziehung einer Gerichts- oder andern glaubhaften Person, allenfalls eines zweiten Kreisstandes oder des Rendanten der Feuer-Sozietäts-Kasse bewirken zu lassen.

§. 8. In der Regel bleibt die Bestimmung des Werths der zu assecurirenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, Brandhäuser und Wohnungen der Unterthanen, der Willkühr des Gutsbesitzers überlassen, und wird bloß zur Vermeidung aller Mißbräuche hierdurch festgesetzet, daß

a) dem Feuer-Societäts-Directori bloß alsdann, wenn ein erheblicher Verdacht entstehen sollte, daß ein Gutsbesitzer seine Wohngebäude aus Neben-Absichten zu einem unverhältnißmäßigen Werth angegeben habe, frei steht, durch einen oder zwei benachbarte, bei der Societät interessirende Kreisstände, mit Zuziehung einer Gerichtsperson dieserhalb nähere Untersuchungen anstellen zu lassen; so wie hingegen auch

b) jedem Gutsbesitzer unbenommen bleibt, die zum Gute gehörigen Wirthschafts-Gebäude, besonders aber die Scheunen, Speicher und Ställe (da der Verlust bei denselben in Rücksicht der etwan vorräthigen Getreide-Bestände und des vorhandenen Viehes besonders groß zu seyn pflegt) auch sogar mit dem doppelten Betrage des sonstigen allenfalls durch Atteste zweier associirten Kreisstände nachzuweisenden Werths zu assecuriren.[1])

[1]) Die Regierungen haben durch die Amtsblätter von 1836 in Folge eines Erlasses des Ober-Präsidii der Provinz vom 12. Juni 1836 be-

ad §. 8. lit. b. ist post verba besonders aber hinzuzusetzen:
Die Speicher, Scheunen ꝛc. ꝛc.

§. 9. Sobald das Catastrum eines Guts von dem General-Feuer-Societäts-Directore approbirt, und denen Gutsbesitzern durch den Departements-Directorem der specielle Extract vorgeschriebenermaaßen zugefertiget worden ist, muß jeder Gutsbesitzer und jedes Glied der Societät von dem alsdann feststehenden Werthe der zu assecurirenden Gebäude ¼ Procent oder 6 gGr. von jedem Hundert Thaler, an den bestellten Departements-Feuer-Societäts-Directorem gegen eine vorschriftsmäßige Quittung einzahlen, damit jederzeit baares Geld zur schleunigen Hülfsleistung der durch Feuer Verunglückten in Bereitschaft sey. Mit dem Ablauf eines jeden Kassen-Jahres, und zwar spätestens vor dem 10ten Mai, schickt ein jeder Feuer-Societäts-Director ein specielles Verzeichniß der im abgewichenen Jahre in seinem Departement vorgefallenen Brandschäden und des auszumittelnden Betrags derselben an den General-Feuer-Societäts-Director ein, der sodann die Berechnung, wie viel ein jedes Departement an das andere zur Zusammenbringung der Entschädigungs-Gelder annoch zu zahlen verbunden ist, nach denen Societäts-Grundsätzen anfertigen läßt, und solche denen Directoribus zur weitern speciellen Repartition auf die einzelnen associirten Güter auf das schleunigste remittirt, wobei zugleich festgesetzt wird, daß bei der jährlichen Ausschreibung neuer Beiträge zwar darauf zu sehen ist, daß mit dem Anfange eines jeden Jahres das anfänglich gezahlte ¼ Procent vollständig in jeder Departements-Casse vorhanden sey, die Repartition selbst aber doch auch dergestalt angelegt werde, daß, in so fern es nicht die Noth erfordert, nicht jährlich das volle ¼ Procent von jedem associirten Gute, sondern nur so viel als zur Komplettirung dieses ¼ Procents nach Abzug der aufzubringenden Entschädigungs-Gelder erforderlich seyn wird, eingezogen werde. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diejenigen Besitzer, welche sich beim Anfange eines neuen Societäts-Jahres von neuen associiren, jederzeit das volle ¼ Procent reglementsmäßig erlegen, und auf das obengedachte bloß dem bereits associirten Interessenten zu gute kommende Beneficium des geringern Beitrags keinen Anspruch machen können.

Die von denen Interessenten zu bezahlenden Beiträge müssen übrigens spätestens binnen 14 Tagen nach Insinuation des Ausschreibens an den Feuer-Societäts-Director sub poena dupli eingeschickt werden, und soll bei Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst darauf angetragen werden, daß denen Landes- und übrigen competenten Gerichten generaliter anbefohlen werde, die Requisitiones der Feuer-Societäts-Directoren, wegen executiver Einkassirung der von jedem Gute aufzubringenden und nicht tempestive eingeschickten Beiträge auf das schleunigste zu genügen, so wie auch die dieserhalb zu veranlassende Executionen nicht gegen den Gutsbesitzer, sondern in das Gut selbst vollstreckt, und die Beiträge von den Pächtern oder sonst aus dem bereitesten Vermögen, welches in einem Gute gefunden, eingezogen werde.

---

kannt gemacht, daß Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 17. Mai d. J. die auf dem Generallandtage des westpreußischen Creditsystems vom 7. November v. J. beschlossene Aufhebung der im §. 8. des Feuersocietätsreglements vom 24. October 1789 und in den confirmirten Zusätzen des größern Ausschusses vom 22. Juli 1794 enthaltenen Bestimmung, nach welcher die Interessenten der Societät ihre Wirthschaftsgebäude über den Werth hinaus bis zum doppelten Betrage desselben versichern zu lassen berechtigt sind, zu genehmigen geruht haben.

Bei der auf die associirte Besitzer zu machenden Repartition ist übrigens der Grundsatz zu beobachten, daß die Adelichen Städte, welche mit in die Association aufgenommen sind, gegen die Dorfschaften nach ihren taxirten Gebäuden das Duplum zur Entschädigung beizutragen verpflichtet sind, weil es bekannt ist, daß in einer Stadt aus verschiedenen Ursachen größere und öftere Brandschäden, als auf den Dörfern entstehen, folglich auch die Proportion im Beitrage verhältnißmäßig hiernach bestimmt werden muß.

ad §. 9. post verba: Bei der jährlichen Ausschreibung neuer Beiträge ist hinzuzusetzen: und bei Berechnung des in Cassa bleiben sollenden ¼ Prozents auf die beim Abschluß der Rechnung in Cassa gebliebenen baaren Bestände Rücksicht genommen, und dieselben mit ad Computum gebracht werden müsse, so wie auch zwar darauf zu sehen ist, daß ꝛc. ꝛc.

ad eund §. ist post verba: eingeschickt werden, zu setzen: und sind die Landes-Collegia und die übrigen competenten Gerichte bereits generaliter angewiesen worden, die Requisitiones ꝛc.

§. 10. Die einem durch Feuer verunglückten Besitzer reglementsmäßig zukommende Beihülfe besteht aus dem demselben aus der Kasse der Societät in baarem Gelde und zwar, in soweit es der Beitrag von den Individuis verstattet, wo möglich in hartem Silber-Courant zu zahlenden Entschädigungs-Quanto, welches sich auf so hoch, als der Werth des abgebrannten Gebäudes in dem von dem Societäts-Directore confirmirten Catastro eingetragen steht, beläuft.

§. 11. Sobald ein zur Societät gehöriger Gutsbesitzer das Unglück gehabt hat, daß in seinen Besitzungen Feuer ausgekommen, und dadurch einiger Schade verursacht worden ist, so muß derselbe sofort dem Feuer-Societäts-Directori davon Anzeige leisten. Dieser trägt sodann zweien, zunächst an dem verunglückten Besitzer wohnenden, bei der Feuer-Societät interessirenden Kreisständen auf, sich auf das schleunigste nach dem Ort, wo das Unglück entstanden ist, zu begeben, mit Zuziehung einer vereideten Gerichtsperson summarisch zu untersuchen, wodurch das Feuer entstanden ist, auch in Gemäßheit des von dem Gutsbesitzer ihm vorzulegenden approbirten Catastri diejenigen Grundstücke, welche das Unglück betroffen hat, genau und nach den Nummern aufzuzeichnen, die Größe des Schadens zu vermerken, und über alles dieses ein von dem Gutsbesitzer mit zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen, und unverzüglich an den Feuer-Societäts-Director des Departements einzusenden. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der verunglückte Gutsbesitzer, so wie er auch den etwa erforderlichen Vorspann besorgen muß. [1])

ad §. 11 ist post verba: Anzeige leisten zu setzen:

Dieser trägt alsdann, wenn der Feuer-Schaden nicht über 60 Rthlr. ist, einem benachbarten Kreisstande die Untersuchung auf. Bei größern Brandschäden hingegen committirt derselbe zweien zunächst an dem verunglückten Besitzer wohnenden, bei der Societät interessirenden Kreisständen, sich auf das schleunigste an den Ort, wo das Unglück entstanden ist, zu begeben, mit Zuziehung einer vereidigten Gerichts- oder andern glaubhaften Person, allenfalls des Rendanten, summarisch ꝛc. ꝛc.

---

[1]) Concl. des Eng. Ausschusses 1799. Wenn ein Verunglückter seinen Brandschaden binnen 6 Monaten nicht anzeigt, so soll angenommen werden, als ob er sich der Vergütung begebe.

§. 12. Da nicht zu vermuthen ist, daß Jemand seine Gebäude aus Uebermuth oder aus Bosheit in Brand setzen werde, so wird hierdurch festgesetzt, daß im Fall sich nicht ein ganz offenbarer, und allenfalls durch die Eideszuschiebung, oder sonst in continenti zu erweisender Dolus hervorthut, in der Regel ein jeder Verunglückter das Assecurations-Quantum ohne Rücksicht, durch welchen Zufall der Feuer-Schaden auch nur verursacht worden, ohne allen Abzug ausgezahlt erhält.

Um übrigens auch allen Streitigkeiten, welche über die Größe des Schadens, wenn ein Gebäude nur zum Theil abgebrannt ist, und über die Art der Berechnung entstehen können, vorzubeugen, so wird zugleich bestimmt, daß ein jedes im Catastro eingeschriebenes Gebäude, wovon das Dach ganz oder größtentheils niedergebrannt ist, nach der Summe, wie solches eingeschrieben, völlig vergütiget werden soll, ohne den geretteten Ueberrest abzurechnen. Ein gleiches findet, wenn ein Dach ganz oder größtentheils hat abgebrochen oder niedergerissen werden müssen, um dem benachbarten vordringenden Feuer Einhalt zu thun, und um ein größeres Uebel zu verhüten, statt.

Wann aber auch der Fall vorkommen sollte, daß große und lange Familienhäuser oder andere Gebäude, die unter einem Dache erbauet sind, nur zum Theil wegbrennen, so muß alsdenn der Schaden nach Proportion des Einsatz-Quanti taxiret, und in dem Untersuchungs-Protokolle deutlich angemerkt werden, aus wie viel Wohnungen das beschädigte Gebäude bestanden, oder wie viel Fuß dasselbe lang gewesen, und wie viel davon wirklich abgebrannt und ruinirt sey.

§. 13. Damit indessen hieraus kein Anlaß zu einer allgemeinen Unachtsamkeit mit dem Feuer gegeben werde: so haben nicht nur sämmtliche zur Feuer-Societät verbundene Interessenten jeder für sich auf Feuer und Licht in ihren Besitzungen desto wachsamer zu seyn, sondern es wird auch den Feuer-Societäts-Directoribus und landräthlichen Kreis-Deputirten zur Pflicht gemacht, in ihrem Departement und Kreisen genau darauf zu sehen, daß denen zur Abwendung der Feuer-Schäden ergangenen Verordnungen und gemachten Veranstaltungen ein gehöriges Genüge geschehe, in allen Dörfern die Feuer-Instrumente, an Feuerleitern, Feuerhacken, Eimern und Handspritzen, in Gefolge der auch für diese Provinz zum Gesetz vorgeschriebenen Feuer-Ordnung für das platte Land in Ostpreußen und Litthauen vom 3ten July 1770 angeschafft und in gehöriger Ordnung gehalten, auch die in denen, einem associirten Gutsbesitzer gehörigen herrschaftlichen oder bäuerlichen Wohnungen befindliche bloß in Holz geklebte Schornsteine, oder gar bloße Rauchluchten, wodurch am öftern Feuersbrünste veranlaßt worden, nach und nach ganz vernichtet, und so viel als möglich massive Schornsteine aufgeführt werden.

§. 14. So viel die durch Krieg veranlaßte Feuersbrünste betrifft: so sind selbige, sie mögen von Feinden oder Freunden veranlaßt seyn, zwar nicht ad casus societatis zu rechnen, jedoch sollen die Mitglieder der Societät, welche darunter gelitten, nicht eher zu einem Beitrage angehalten werden, als bis sie wiederum völlig aufgebauet haben, dahingegen erhalten diejenigen, welche während des Krieges, jedoch nicht eigentlich casu des Krieges, durch Feuer verunglückt sind, das incataſtrirte Quantum ohne alle Weitläuftigkeit.

Was übrigens durch Sturm, Wasser-Einsturz der Gebäude ꝛc. ꝛc. und sonst bei Ungewitter, jedoch ohne Brand verunglückt, gehört ebenfalls nicht ad casus Societatis.

§. 15. Das von der Societät aufgebrachte Indemnisations-Quantum zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude gehört lediglich dem Wieder-

aufbauenden, und muß daher schlechterdings demselben zufließen. Indessen muß derselbe, wie oben bereits beiläufig bemerkt ist, seine Quotam sowohl zu diesem ihm zukommenden Indemnisations-Quanto, als auch zu allen übrigen sich fernerhin etwa sonst ereignenden Feuerschäden beitragen, und bleibt mithin der Regel nach das Catastrum des Guts, auch nach erfolgtem Brande unverändert, dergestalt, daß der Abgebrannte seinen Beitrag nach wie vor zu liefern verbunden ist.

Hiervon findet jedoch alsdann eine Ausnahme statt:

a) wenn der Abgebrannte sich entschließen sollte, den künftigen Werth der Gebäude mit einem höhern Quanto zu assecuriren, oder

b) wenn der Gutsbesitzer für gut finden sollte, das abgebrannte Gebäude entweder gar nicht, oder doch nicht in dem Gute, wo es bisher gestanden, wieder aufzubauen.

In beiden Fällen muß er indessen dem Societäts-Directori des Departements die vorschriftsmäßige Anzeige leisten, damit dieser noch vor dem Eintritt des neuen Societäts-Jahres wegen Abänderung des Catastri, das Nöthige verfügen könne.

Das dem Verunglückten solchergestalt zukommende Indemnisations-Quantum kommt übrigens allein dem Lehn zu güte; so daß Allodial-Erben, in Ansehung des von dem verstorbenen Besitzer geleisteten Beitrages an die Lehns-Erben keinen Anspruch machen können, so wie auch in allen Erbfällen die Indemnisations-Gelder niemals zur Theilung unter sämmtlichen Miterben kommen, sondern allein demjenigen verbleiben, welcher Besitzer der damit wiederherzustellenden Grundstücke ist, oder wird. Dahingegen versteht es sich von selbst, daß derjenige, der als Besitzer diese Entschädigungs-Gelder erhält, an die übrigen Miterben keine Anforderungen ex capite deteriorationis wegen der verunglückten Gebäude machen, oder ihnen an dem herauszugebenden Quanto etwas abkürzen könne. Uebrigens wird dem Verunglückten das ihm reglementsmäßig zukommende Indemnisations-Quantum in zweien Terminen, nehmlich die eine Hälfte pränumerando gleich nach geschehener Untersuchung, und vergütigungsfähig befundenen Brande, die zweite Hälfte aber, wenn das Gebäude gerichtet und gedeckt, und dies durch ein, von einer Gerichts-Person aufzunehmendes Attest zweier benachbarten associirten Kreis-Mitstände verificirt wird, baar, und so viel, als es der Beitrag von denen Individuis verstattet, in grobem Silber-Courant ausgezahlt.

ad §. 15. ist post verba gerichtet zu setzen: und gedeckt.

§. 16 Die einem durch Feuer Verunglückten zukommenden Indemnisations-Quanta, können unter keinem Vorwande, es sei wegen restirender öffentlicher Praestandorum, oder wegen sonstiger Privat-Schulden mit Arrest belegt werden; so wie auch die Beiträge zu den Brandschäden, als onera publica realia bei Konkursen, das Jus praelationis haben; auch soll bei Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst darauf angetragen werden, daß diese Societät, in Rücksicht des durch dieselbe zu befördernden allgemeinen Bestens,

a) in allen eigentlichen Angelegenheiten der Societät eine uneingeschränkte Stempel-Freiheit genieße; daß ferner

b) auch alle die Feuer-Societät angehende, mit dem öffentlichen General- oder Departements-Feuer-Societäts-Siegel besiegelte, oder nur mit dem Rubro Feuer-Societäts-Sachen, gehörig rubricirte Briefe, Paquette und Gelder von allem Postporto völlig eximirt werden; daß es

c) dieser Societät ohngeachtet, bei dem denen Verunglückten generaliter Allerhöchst accordirten Kontributions-Erlaß, und übrigen Remissionen öffentlicher Abgaben, lediglich zu belassen; und endlich

d) die erwählten Feuer-Societäts-Directores von Sr. Königl. Majestät Allerhöchst bestätiget, jedoch in Ansehung dieses Ihres Charakters, von allen Chargen und Stempel-Juribus, befreiet bleiben.

§. 17. Der jedesmalige General-Landschafts-Director hat zugleich als General-Feuer-Societäts-Director die Ober-Direction über diese Feuer-Societät. Er hat genau darauf zu sehen, daß das unter seiner Aufsicht stehende Haupt-Catastrum von allen associirten Immobilien vorschriftsmäßig eingerichtet und in Ordnung gehalten werde. Sämmtliche Spezial-Catastra werden demselben, ehe solche vom Societäts-Directore eines Departements approbiret werden können, zur Durchsicht zugeschickt. Die Directores sind verbunden, seinen ihnen in Angelegenheiten der Societät zu ertheilenden Anweisungen Folge zu leisten, auch eine beständige Correspondenz mit denselben zu unterhalten, dergestalt, daß nicht allein eine jede in dem Departement vorfallende die Societät betreffende Veränderung, besonders, wenn Brandschäden vorgefallen sind, ihm mit Einsendung der demnächst zu remittirenden Original-Untersuchungs-Protokolle und Atteste angezeigt, sondern auch, wenn solche Fälle nicht vorgekommen sein sollten, dennoch wenigstens alle Monat eine generelle schriftliche Anzeige in Ansehung des Zustandes des Departements geleistet werden muß. Vorzüglich aber liegt dem General-Feuer-Societäts-Directori ob, aus denen ihm jährlich spätestens den 10. Mai von den Societäts-Directoribus einzuschickenden Kassen-Abschlüssen und Nachweisungen der in jedem Departement vorgefallenen Brandschäden, nach denen im §. 9. bestimmten Prinzipiis, eine genaue Berechnung des in jedem Departement aufzubringenden Beitrages für das künftige Jahr anfertigen, und solche einem jedem Directori auf das schleunigste zusenden zu lassen; damit von diesem sodann die Repartition auf die einzelnen Güter ebenfalls auf das förderlichste ausgearbeitet und für die Einziehung der Beiträge gesorgt werden könne.

Alle Beschwerden der Gutsbesitzer, gegen den Feuer-Societäts-Directorem, eines Feuer-Societäts-Directoris gegen den Directorem eines andern Departements, oder gegen die ständischen Kreis-Deputirten und übrige associirte Besitzer, so wie auch alle Anfragen in Angelegenheiten der Feuer-Societät; ferner die Correspondence mit den hohen Landes-Dicasteriis, in so fern solche das Generale des ganzen Instituts betreffen, gehören zu denen besondern Geschäften des General-Feuer-Societäts-Directoris, und sind sowohl die Societäts-Directores als auch die ständischen Kreis-Deputirten verbunden, sich den Entscheidungen desselben interimistisch zu unterwerfen.

Uebrigens bleibt denjenigen, welche sich etwa hierdurch gravirt glauben sollten, vorbehalten, sich dieserhalb bei der zur General-Abnehmung der Rechnungen der Societät jährlich versammelnden Committé, von welcher §. 20. das weitere vorkommen wird, zu beschweren und auf die Fina-Entscheidung derselben zu provociren.

Die jährlichen Rechnungen werden von den Directoribus in Abschrift, die dazu gehörigen Belage in originali an den General-Societäts-Director zur Superrevision geschickt, so wie derselbe auch das Recht hat, die Kassen der Societät, so oft er es nöthig findet, zu revidiren.

Die Bearbeitung dieser Geschäfte wird derselbe aus Patriotismo, und Rücksicht des für die Sicherheit der Landschaft daraus erwachsenden Nutzens, unentgeldlich übernehmen, und behält derselbe dieses Amt so lange, als sein Amt als General-Landschafts-Direktor dauert.

Uebrigens muß der jedesmalige General-Landschafts-Syndikus die richtige Führung des Haupt-Catastri, die Anfertigung der Repartitionen, auch alle vorkommende Expeditiones besorgen, auch bei Revision der Directions-Kassen assistiren, so wie er überhaupt für die Ordnung der Registratur und des Expeditions-Wesens, in Angelegenheiten der Societät pflichtmäßig sorgen muß; als wofür demselben eine verhältnißmäßige Gratifikation ausgesetzt werden soll.

Der in einem jeden Departement von den Kreisständen des Departements nach der Mehrheit der Stimmen zu wählende Director,[1]) der jedoch aus den §. 6. angeführten Gründen für dies erstemal aus der Zahl der Mitglieder der landschaftlichen Departements-Collegiorum gewählt werden muß, erhält den Titel eines Feuer-Societäts-Directoris; er muß mit nicht zu hoch verschuldeten Ritter-Gütern in dem Departement possessionirt; der deutschen und wo möglich der polnischen Sprache kundig, und in Geschäften geübt sein, und sein Amt dauert wie solches §. 6. näher bestimmt ist, so lange als er lebt, oder er solches behalten will; es sei denn, daß Umstände eintreten sollten, die eine Veränderung hierunter nothwendig machten.

Die Geschäfte seines Amts bestehen generaliter in einer unermüdeten Aufsicht auf den genauen und schnellen Betrieb der in seinem Departement vorfallenden Feuer-Societäts-Geschäfte, und in einer genauen, treuen und gewissenhaften Bewirthschaftung der ihm anvertrauten Kasse.

Spezialiter liegt demselben ob, für die accurate Aufnahme der Feuer-Catastrorum nicht allein bei der jetzigen neuen Einrichtung der Societät, sondern auch, wenn in der Folge andere Guts-Besitzer der Societät beitreten, zu sorgen. Er fertiget bei der jetzigen Etablirung der Societät, einem jeden, ihm auf seine Requisition von den landschaftlichen Departements-Directionen, namentlich bekannt zu machenden Dominio, 3 Exemplare des Schematis zum Feuer-Catastro mit der Anweisung zu, entweder die Gründe, aus denen derselbe der Societät nicht beitreten zu dürfen glaubt, anzuzeigen, oder die Catastra, allenfalls mit Zuziehung sachverständiger Personen, genau auszufüllen, und ihm spätestens binnen 4 Wochen zu remittiren; er revidiret die ihm eingeschickten Catastra, und remittirt solche, im Fall er etwas dabei zu erinnern findet, an das Dominium zur Abänderung, und überschickt, in sofern er dabei nichts zu bemerken findet, das eine Exemplar an den General-Feuer-Societäts-Direktor zur Approbation, und wenn diese erfolgt ist, fertigt er dem Dominio das zweite, von ihm zu attestirende, zu unterschreibende und zu untersiegelnde Exemplar, zur Aufbewahrung zu; das bei ihm zurück gebliebene 3te Exemplar aber bringt er zu dem für jeden zu seinem Departement gehörigen Kreis bestimmte Register, welchem ein alphabetisches Verzeichniß aller Güter, zur Bequemlichkeit des Nachsuchens, vorzuheften ist. Eben so verfährt derselbe, wenn sich in der Folge neue Interessenten, die der Feuer-Association beitreten wollen, und dem Reglement zu Folge dazu verstattet werden können, melden sollten. Er controllirt übrigens genau, ob sämmtliche Besitzer, welche dem Reglement gemäß anfänglich beizutreten schuldig sind, die ausgefüllten Catastra zur bestimmten Zeit eingesendet haben, und ernennet, im Fall einer oder der andere darunter säumig sein sollte, zwei benachbarte associrte Kreis-Stände, welche alsdann auf Kosten des Dominii, entweder die Gründe, aus denen das Dominium

[1]) Die General-Direction der adeligen Feuersocietät ist zu Marienwerder, die Provinzialfeuersocietätsdirectionen sind zu Marienwerder, Bromberg, Schneidemühl und Danzig, als Specialdirectoren fungiren die Landräthe in ihren Kreisen.

der Societät nicht beitreten zu dürfen glaubt, untersuchen, oder das Catastrum gehörig aufnehmen, und an den Directoren einsenden; er nimmt das Eintritts-Geld, und die in Gemäßheit der von ihm jährlich auf nähere Beweisung des General-Feuer-Societäts-Directoris anzufertigenden speciellen Repartition einkommende Beiträge an; legt das eingekommene Geld, welches derselbe so viel als möglich in Pfandbriefe umzusetzen suchen muß, mit Zuziehung des Rendanten in den Depositen-Kasten der Societät, welcher in dem Kassen-Gewölbe einer jeden Landschafts-Direction steht, und wozu er den einen, und der Rendant den andern Schlüssel hat, verwahrlich nieder; er notirt alle eingehende Gelder, sowohl als diejenigen, welche er entweder in den Depositat-Kasten einlegt, oder sonst auszahlt, in sein Journal, welches er nach dem Schemate sub B. führen muß, er verfügt, daß dem Verunglückten die Hälfte des auf die oben vorgeschriebene Art auszumittelnden Schadens, auf das schleunigste aus der Kasse zugeschickt werde; er hat ein stets wachsames Auge auf den Rendanten und auf die richtige Führung der von ihm anzufertigenden Rechnung, er trägt die wirklich zur Kasse gekommenen, oder daraus auszuzahlenden Gelder in ein nach eben dem Schemate sub B. zu führendes Buch, welches jederzeit in dem Depositat-Kasten verschlossen liegen muß, ein, und fertigt über alle Auszahlungen aus der Kasse, und über alle Einzahlungen an dieselbe, schriftliche Verfügungen an den Rendanten, zu dessen Rechnungs-Belage aus, und er sorgt endlich dafür, daß die Haupt-Rechnung nebst den Belägen, jährlich an den General-Feuer-Societäts-Directorem eingesendet werde.

Zum Rendanten der Societäts-Kasse wird einer der Subalternen der landschaftlichen Departements-Directionen von dem Societäts-Directore, unter der Genehmigung des General-Feuer-Societäts-Directoris erwählt, welcher, wie solches schon vorher bestimmt ist, sich zur Führung seines Amts eidlich verbindlich machen muß, und in so ferne er nicht etwa als Rendant der Landschafts-Direction, ohnehin schon Caution bestellt hat, zur Leistung einer Kaution, von wenigstens 1000 Rthlr. verbunden ist. Sein Amt dauert so lange er lebt, oder er solches freiwillig niederlegen möchte, es sey dann, daß eintretende wichtige Umstände seine Entlassung nothwendig machen möchten. Seine Verrichtungen bestehen darin, daß er dem Directori, besonders zur Zeit der jährlichen Ausschreibung der Beiträge, bei Ausfertigung der Circularien, und bei Anfertigung der Repartitionen behülflich ist, und für die ordentliche Sammlung der Catastrorum laut Anweisung des Directoris mit sorgt. Er muß ferner die eingekommenen Untersuchungs-Protokolle bei entstehenden Feuer-Schäden mit den Catastris genau vergleichen, und die Richtigkeit der Nummer des Catastri, und des Assecurations Quanti darauf attestiren; er muß auf Anweisung des Directoris die Repartitionen auf jeden einzelnen associirten Besitzer principienmäßig anfertigen, für die Einziehung der Beiträge sorgen, die saumseligen Debenten dem Directori zur weitern Verfügung anzeigen, und die an den Directorem eingegangenen Gelder, mit diesem gemeinschaftlich in dem Depositat-Kasten, wozu er den einen Schlüssel hat, niederlegen, auch daß solches geschehen, in das, in dem Depositat-Kasten liegende Protokoll-Buch eintragen, und dies nebst dem Directori unterschreiben; die an einen Verunglückten abzusendenden Gelder muß er unverzüglich, sobald ihm solche entweder von dem Directore aus dem Depositat-Kasten herausgegeben sind, oder er die Anweisung erhalten hat, solche von denen ihm etwa vom Direktore zum Bestande in Händen gelassenen baaren Geldern abzusenden, an die Behörde abschicken, und den Postschein so lange, bis er eine beglaubte Quittung des Empfängers erhalten hat, asserviren.

Uebrigens muß er die ihm vom Directore in jedem Einnahme- und Auszahlungs-Falle schriftlich auszufertigende, und zuzustellende Anweisungen zu seinen Rechnungs-Belägen sammeln, am Ende jedes Jahres die Haupt-Rechnung nach dem Schema sub C. anfertigen, und solche dem Directore zur weitern Absendung an den General-Feuer-Societäts-Directorem, nebst den Original-Belägen übergeben, und sich übrigens bei Beobachtung seiner Amts-Pflichten, aller pflichtmäßigen Genauigkeit und Acturätesse, befleißigen.

§. 18. Da die Einrichtung der Societäts-Kasse hauptsächlich zum Besten der adelichen Einsaassen und Güter-Besitzer, und zur Sicherheit der Landschaft gemacht ist, und die Membra der General- sowohl als der speciellen Societäts-Directionen aus angesessenen Kreisständen bestehen: so werden dieselben die bei Administrirung der Feuer-Societäts-Kasse vorfallenden Arbeiten hauptsächlich aus Patriotismus übernehmen, und daher vor der Hand mit denen, besonders denen Departements-Societäts-Directoribus ausgesetzten geringen, hauptsächlich zur Bestreitung der baaren Auslagen bestimmten Gehalten, zufrieden seyn. Dahingegen erfordert es die Billigkeit, daß den übrigen Officianten verhältnißmäßige Vergütigungen für die, ihnen durch diese Einrichtung vermehrte Arbeit, zugebilliget werden. Diese Kosten werden zum Theil durch den, mit Genehmigung der Stände aus den Ersparnissen einer jeden landschaftlichen Direction zu nehmenden Zuschuß von 125 Rthlr. für jedes Departement bestritten, theils aber werden solche aus den bezahlten ¼ Procent berichtiget, so daß hievon der fehlende Beitrag zu den Gehalten, so wie auch die denen zur Abnahme der Rechnungen aus denen Kreisen zu wählenden Deputirten, deren jeder täglich 3 Rthlr. incl. der Reisekosten erhält, zu gebenden Diäten bestritten wird. Und versteht es sich übrigens von selbst, daß ein jeder Feuer-Societäts-Director in seinem Departement für die Auszahlung der zu diesen Ausgaben aufzubringenden Gelder sorgen muß.

ad §. 18 fallen die Worte:

von 125 Rthlr. für jedes Departement

weg, und wird dagegen gesetzt:

von 242 Rthlr. 12 Gr. für jedes Departement ꝛc. ꝛc.

§. 19. Vom ersten Junius des künftigen Jahres an, nimmt die Feuer-Societät ihren Anfang, und da mithin auch der Beitrag von da angehet, so haben sich von dieser Zeit an, die etwa verunglückte Societäts-Verwandte der Vergütigung zu erfreuen, dergestalt, daß, um sie besser in den Stand zu setzen, ihr Retablissement zu bewürken, die ihnen zukommende Vergütigung, wie solches oben bereits festgesetzt ist, in zweien Terminen, nämlich die Hälfte pränumerando, und gleich nach geschehener Untersuchung und vergütigungsfähig befundenem Brande, und die andere Hälfte, wenn das Gebäude gerichtet, und dies gehörig verificirt ist, an dieselben ausgezahlt wird.

Da indessen sogleich nach der Allerhöchsten Bestätigung dieses Reglements, die Geschäfte der Societät, nehmlich die Anfertigung und Ajustirung der Catastrorum, und die Einsammlung des ¼ Procents, schon vorher seinen Anfang nimmt; so wird hierdurch festgesetzt, daß die Salaria sämmtlicher mit Gehalten versehenen Officianten vom 1ten December a. c. an, in Quartal-Ratis ausgezahlt werden.

§. 20. Da es übrigens nothwendig ist, daß die ganze Provinz und besonders die bei der Societät zunächst interessirende Besitzer, wenigstens jährlich einmal von dem Verfahren der Directoren, von der Rechnungsführung derselben, und von der treuen Verwendung der Beiträge überzeugend unterrichtet werden; diese, von den landschaftlichen Geschäften ganz abgesonderte

Angelegenheit aber auch von ganz andern Personen, als von denjenigen, welche zur Revision der landschaftlichen Geschäfte bestimmt sind, kontrollirt werden muß; so wird hierüber festgesetzt:

1) daß die Ablegung der Rechnungen der Societät jährlich an dem Orte, wo sich der landschaftliche Engere Ausschuß versammlet, und zwar den 1ten October jeden Jahres unter dem Vorsitz des General-Feuer-Societäts-Directoris geschehen solle. Zu diesem Ende kommen

2) Die 4 Societäts-Directoren und aus einem jeden Departement ein ständischer Kreis-Deputirter, gegen die eben bestimmte Zeit zur Revision der Societäts-Rechnungen, und zur Berathschlagung über die Angelegenheiten der Societät zusammen, revidiren die Rechnungen, und dechargiren die Rechnungsführer.

Die zu jedem Departement gehörigen Kreise wählen den, zu dieser Comitté zu deputirenden ständischen Kreis-Deputirten nach einem unter sich festzusetzenden Turno.

3) Jeder dieser ständischen Kreis-Deputirten hat sein besonderes Votum, wohingegen die 5 Societäts-Directores, incl. des General-Directoris, wenn Vota paria sind, nur ein Votum decisivum haben.

Wenn solchergestalt die Angelegenheiten der Societät durch diese Comitté abgemacht, und die Rechnungen dechargirt sind; so wird alsdenn das Publikum von dem Zustande der Kassen durch ein in den Intelligenzblättern der Provinz einzurückendes gedrucktes Avertissement benachrichtiget.

ad §. 20 post verba: hierüber festgesetzt ist folgende Abänderung gemacht:

Daß der jedesmalige jährliche Engere Ausschuß die Feuer-Societäts-Rechnungen revidiren und dechargiren soll, und haben übrigens die Directores den Deputirten zum Engern Ausschuß die erforderliche Vollmacht und Instructionen in Ansehung der zum Besten des Instituts etwa zu machenden Anträge mit zu geben.

N. B. Der ganze Passus von No. 1 bis 3. fällt weg, und wird ferner gesetzt:

Wenn solchergestalt die Angelegenheiten der Societät abgemacht ꝛc. ꝛc.

Marienwerder, den 22ten Juli 1794.

von Schrötter. Graf v. d. Goltz. v. Schleinitz. v. Tiedemann. v. Blankensee. v. Auerswald. Graf v. Kayserling. Graf v. d. Goltz. v. Kruszynski. v. Collas. v. Lukowicz. v. Dorprowski. v. Gerhardt. v. Chmielewski. v. Zychlinski. Graf v. d. Goltz. v. Blankenburg. v. Kalkstein. v. Zakrzewski. v. Brochwitz. v. Trembecki.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn über nachstehende Deklaration und Ergänzungen des Westpreußischen Feuer-Societäts-Reglements pflichtmäßiger Vortrag geschehen: so haben Allerhöchstdieselben sothane Conclusa der versammelt gewesenen Stände, da sie den Grundsätzen des Credit-Systems angemessen befunden worden, auch zur Befestigung dieser Grundsätze, so wie zur Beförderung der Ordnung und Solidité in den Operationen abzielen, durchgehends zu genehmigen und landesherrlich zu bestätigen allergnädigst geruhet; dergestalt, daß diesen Conclusis gleiche Kraft und Wirksamkeit, wie dem Reglement beigelegt,

und denenselben von einem jeden, den es angeht, gebührend nachgelebet werden soll. Signatum Berlin, den 26sten Februar 1795.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Carmer.

Declaration
des Landschaftl. Feuer-Societäts Reglements vom 24ten October 1789.

Schlüßlich wird hierdurch noch allerunterthänigst angetragen, und zu bestimmen gebeten, daß die Feuer-Societäts-Catastra, und die dazu einzubringenden und angefertigten Taxen, niemalen und zu keiner Zeit, bei Bestimmung des Landes Onerum zum Fundament genommen, noch deren Communication an irgend ein Dicasterium verstattet, übrigens aber nunmehro dieses Reglement durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, und nicht allein die landschaftlichen, sondern auch die übrigen Landes-Collegia angewiesen werden, auf die Befolgung desselben genau zu halten.

Graudenz den 1. October 1789.

A. St. Gr. v. d. Goltz mppria. L. T. v. Tiedemann mppria. v. Unruh. Gr. v. Krockow. Gr. v. Grabowscki. Gr. v. d. Goltz. v. Auerswald.

So haben Wir in Betracht des großen Nutzens, welcher aus dergleichen wohlgeordneten Verbindungen zur gemeinschaftlichen Uebertragung solcher ausserordentlichen Unglücksfälle für die Conservation der einzelnen Grundbesitzer, die davon betroffen werden, entsteht, und durch die Erfahrung hinlänglich bewährt ist, auch der dem landschaftlichen Credit dadurch zutretenden neuen Befestigung und Sicherheit, diesem devotesten Gesuch Unserer getreuen Westpreußischen Stände Statt zu geben, kein Bedenken gefunden.

Wir confirmiren und bestätigen also hierdurch vorstehendes, von besagten Ständen entworfenes Reglement nach seinem ganzen Inhalt; ordnen und wollen, daß solches als ein in allen Angelegenheiten dieser Art verbindendes Gesetz, fest und unverbrüchlich gehalten werden soll; verleihen der Westpreußischen Adeligen Feuer-Societät alle Vorrechte und Privilegia, welche dergleichen Societäten in Unsern übrigen Provinzen, besonders in Ostpreußen, Vor- und Hinter-Pommern, der Chur- und Neumark beigelegt sind, und befehlen hierdurch Jedermänniglich, und insonderheit aber Unsern Westpreußischen Landes-Collegiis, sich in vorkommenden Fällen, nach diesem Reglement gebührend zu achten; die verbundenen Stände dabei kräftigst zu schützen; und sie darin weder selbst zu beeinträchtigen, noch dergleichen Beeinträchtigung irgend Jemand zu gestatten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. October 1789.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Carmer.

Confirmatio
des Feuer-Societäts-Reglements für die Adeligen Gutsbesitzer in Westpreußen.

A.

Schema zum Catastro.

Benennung				Nummer derselben.	Beschaffenheit derselben.	Wie die Schornsteine beschaffen.	Länge.	Tiefe.	Assecurations-Quantum.	Bemerkung.
des Kreises	des Haupt-Gutes.	der dazu gehörigen Städte und Dörfer.	der zu jedem gehörigen Gebäude.							
Inowraclaw	Orlowo	Orlowo	Herrschaftliche Haus	No. 1.	von Holz mit Steindach.	massiv.	45	25	800	Das Dach ist zu repariren.
			Scheune	No. 2.	von Holz mit Strohdach.	" " "	60	35	600	" " " "

B.

Schema zum Journal des Feuer-Societäts-Directoris.

Datum.	Einnahme von wem und wofür.	Betrag. Rthlr.	Gr.	Pf.	Datum.	Ausgabe an wen und wofür.	Betrag. Rthlr.	Gr.	Pf.
d. 8. Jan. 1790	vom Dominio zu N. das $\frac{1}{4}$ Procent mit	12	16	—	Den 12. Juli	an das Dominium zu N. die Hälfte der Vergütigung . .	400	—	—
d. 9. ejusd.	vom Dominio zu N. dito . .	8	—	—	D. 13. Septbr.	an die General-Direction Salarium des N.	37	12	—
d. 12. Juli.	vom Dom. zu N. an ausgeschriebenem Beitrag vom 31. Juni	2	8	—					

C.

Rechnung

von der Adelichen West-Preußischen Feuer-Societäts-Kasse

pro 17

geführt von N.

übergeben den ꝛc.

Ist nach den Belägen in Calculo richtig.

N.

Soll einkommen. Rtl. Gr. Pf.	Nr. der Belage.	Einnahme.	Ist eingekommen. Rtl. Gr. Pf.	Restiret. Rtl. Gr. Pf.	Bemerkungen.
150		Tit. I. An Bestand. laut Rechnung pro $\frac{17}{16}$ pag. 16.	150		
3 20		Tit. II. An Resten. laut Rechnung pro $\frac{17}{16}$ pag. 5. an Beitrag wegen Brand-Schäden von dem N. pag. 7.		3 20	
20	1	Tit. III. An Fundationsbeitrag. laut Verfügung vom 1. Mai und beigelegten Specification a) von dem N. N. . . . . b) von dem N. zu N. . . .		20 5	
40 500	2 3	Tit. IV. An Beitrag wegen Brandschäden pro Anno 17 laut Einziehungs-Ordre de 11. Juli und Repartition . . von N. . . . . von dem Director des Marienwerderschen Departements . .		20 5	
		Recapitulatio aller Einnahme. Tit. I. ꝛc. ꝛc.			

Soll ausgegeben werden. Rtl. Gr. Pf.	Nr. der Belägc.	Ausgabe.	Iſt ausgegeben worden. Rtl. Gr. Pf.	Beſtand. Rtl. Gr. Pf.	Bemerkungen.
500		Tit. I. An Fundationsbeitrag. Iſt noch nichts von dieſem zum Fundations-Beitrag beſtimmten Gelde bezahlt.		500	
		Tit. II. An die Provinzial-Departements.			
100	4	An den Directorem des Marienwerderſchen Departements.	100		
		Tit. III. An Vergütigung für Brandſchäden.			
17	5	laut Quittung des N. d. d.	17		
30	6	laut Aſſignation d. d. an den N	30		
		Tit. IV. An Salarien der Officianten.			
50	7	laut Anweiſung d. d. an die General-Direction.	50		
		Recapitulatio aller Ausgabe. Tit. I. ꝛc. ꝛc.			

Schluß-Balance.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Die Einnahme iſt pag. 20.	700	=	=
Die Ausgabe iſt pag. 40.	650	=	=
Bleibt Beſtand	50	=	=

Vorſtehender Beſtand, der nach Abſchluß pro Mai $17\frac{88}{89}$ verblieben, iſt mit 50 Rthlr. bei der Kaſſen-Reviſion baar vorgewieſen worden, welches hierdurch beſcheiniget wird.

Schneidemühl, den

N. N.

Vorſtehende Rechnung iſt bei der Abnahme bis auf das ſeparat notirte überall mit Belägen gehörig juſtificirt befunden worden, worüber der Rendant bis auf die zu erfolgende Approbation, der General-Landſchafts-Direction, von uns ad interim quittiret wird.

Schneidemühl, den

Weſtpreußiſche Feuer-Societäts-Kaſſen-Direction N ſchen Departements.

N. N.

Zweiter Theil.

Der Stand der Städte.

Erstes Kapitel.

Von den Städteordnungen.

Wie die preußischen Stände durch ihren Antrag die Cabinetsorder vom 13. September 1798 veranlaßten, welche die Aufhebung der Erbunterthänigkeit einleitete, so haben auch die Aeltesten der Bürgerschaft in Königsberg in einer Immediat-Vorstellung vom 15. Juli 1808 zuerst die Bildung einer gesetzlichen Repräsentation der Bürgerschaft bei den das städtische Wesen betreffenden Verhandlungen in Antrag gebracht und dadurch die Cabinetsorder vom 25. Juli 1808 veranlaßt, welche dem Staatsminister Freiherrn von Schrötter den Auftrag ertheilte, den Plan zu einer städtischen Gemeindeverfassung zu entwerfen. Es ist bekannt, daß der Staatsminister Freiherr von Stein demselben Gegenstande seine Aufmerksamkeit zugewandt hatte und es bei den vorhandenen Vorarbeiten möglich wurde, daß schon am 19. November 1808 die Städteordnung vom Könige vollzogen werden konnte. Dieselbe ist ursprünglich für Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und einen Theil des Herzogthums Magdeburg erlassen, wurde nach dem Vorschlage Steins und Schrötters nicht sofort bei allen Städten, sondern zunächst vom 1. Januar 1809 an in Königsberg und Elbing eingeführt und sollte erst mit dem 1. April 1809 allgemein eingeführt werden.

Die durch den Tilsiter Frieden von Westpreußen getrennten Landestheile erhielten die Städteordnung nicht sogleich bei ihrer Wiedervereinigung mit der Monarchie, wie die Cabinetsordre vom 2 Juni 1820 [1]) zur Beseitigung ausstehender Zweifel ausdrücklich ausgesprochen hat:

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 25. v. M., daß die Städteordnung vom 19. November 1808 in den neuen und wiedereroberten Provinzen, der Publikation des allgemeinen Landrechts und der dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Verordnungen ungeachtet, als eingeführt nicht betrachtet und daher bei Beurtheilung der rechtlichen Verhältnisse der Stadtkommunen nicht auf dieses Gesetz, sondern nur auf die, bei Einfüh-

[1]) Kamptz Jahrbücher XV. 249. — Gräff Sammlung I. 198.

rung des allgemeinen Landrechts in jeder Provinz bestandene Gesetzgebung und Verfassung Rücksicht genommen werden soll.

Stargard, den 2. Juni 1820.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Kircheisen und v. Schuckmann.

In Danzig ist sie schon im Jahr 1817 durch die Cabinetsorder vom 5. Mai 1817 [1]) eingeführt, welche also lautet:

Bei den in Ihrem Bericht vom 24. v. M. angezeigten Verhältnissen genehmige Ich hiemit die von Ihnen jetzt für rathsam erachtete Einführung der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 in der Stadt Danzig, unter den für dies Gesetz bereits feststehenden und etwa noch zu treffenden Modifikationen, um so mehr, da in den übrigen Städten des Danziger Regierungs-Departements die Städteordnung bereits als Gesetz besteht und die Hauptstadt dieses Departements auf jeden Fall dieselben Ansprüche hat. Ich überlasse Ihnen, dieserhalb das Weitere zu verfügen.

Potsdam, den 5. Mai 1817.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und des Innern Minister v. Schuckmann.

Denjenigen Städten, in welchen sie bis dahin noch nicht eingeführt worden war, ist die Städteordnung erst durch die Cabinetsordern vom 13. April 1831 [2]) und 28. Februar 1832 [3]) verliehen worden und endlich ist durch Cabinetsorder vom 28. März 1835 [4]) auf die Einführung der revidirten Städteordnung gestattet, von letzterer Erlaubniß aber bis jetzt kein Gebrauch gemacht worden. Diese 3 Cabinetsordern sind:

1. Cabinetsorder vom 13. April 1831 über die Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 in die zum provinzialständischen Verbande des Königreich Preußen gehörenden Städte, woselbst sie noch nicht eingeführt worden.

Mit Bezug auf Meine Order vom 17. v. M. mache Ich dem Staats-Ministerio bekannt, daß Ich den zum provinzialständischen Verbande des Königreichs Preußen, nach der Verordnung vom 17. März 1828, gehörenden Städten, in welchen die Städteordnung noch nicht eingeführt ist, die Städteordnung vom 19. November 1808 mit ihren seitdem erlassenen gesetzlichen Deklarationen verliehen habe. Wegen der Einführung in die vorbemerkten Städte haben Sie, der Minister des Innern und der Polizei, das Erforderliche einzuleiten, und da die Verordnung vom 17. v. M. nicht überall zum Grunde gelegt werden kann, die abweichenden Vorschriften, die deshalb zu erlassen sind, zu entwerfen und zu Meiner Genehmigung ein-

---

[1]) Danz. Amtsblatt von 1840. S. 165.
[2]) Gesetzsammlung v. 1832. S. 115.
[3]) Gesetzsammlung von 1832. S. 116.
[4]) Ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu Danzig und Marienwerder publicirt.

zureichen, wonächst sowohl die Verleihung selbst, als die Modifikationen der Einführung durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der Regierungen zu Danzig und Marienwerder bekannt zu machen sein werden.

Berlin, den 13. April 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

2. Cabinetsorder vom 28. Februar 1832 über das Verfahren bei Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 in die mit derselben noch nicht versehenen Städte des Königreichs Preußen und in die Städte des preußischen Markgrafenthums Oberlausitz.

Mit Bezug auf Meine an das Staatsministerium erlassene Befehle vom 13. und 26. April[1]) v. J., Kraft welcher Ich den zum provinzialständischen Verbande des Königreichs Preußen und den zum provinzialständischen Verbande des Großherzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafenthums Oberlausitz gehörenden Städten, in welchen die Städteordnung noch nicht eingeführt ist, die Städteordnung vom 19. November 1808 verliehen habe, bestimme Ich wegen des bei der Einführung zu beobachtenden Verfahrens Folgendes:

§. 1. Die zur Einführung der Städteordnung erforderlichen Anordnungen trifft und leitet der Oberpräsident.

§. 2. Die Städteordnung ist in allen denjenigen Orten einzuführen, welche auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten werden. Wünscht die Eine oder Andere der zu einem ständischen Kollektiv-Wahlverbande gehörenden Städte, daß die Städteordnung bei ihr nicht eingeführt werde, und ist solches zu genehmigen, worüber Ich Mir die Entschliessung vorbehalte, so soll sie auch in Hinsicht der ständischen Verhältnisse vom Stande der Städte ausscheiden und in den der Landgemeinen übergehen. Die Verwaltung solcher Städte wird jedoch bis zu weiterer Bestimmung in der zeitherigen Art fortgeführt.

§. 3. Auch solchen Orten, welche bisher nicht als Städte auf dem Landtage vertreten waren, werde Ich, wenn die Umstände sich dazu eignen, auf besondern Antrag die Städteordnung verleihen, womit sie dann auch in Hinsicht der ständischen Vertretung zu den Städten übergehen.

§. 4. In Orten, worin hiernach die Städteordnung einzuführen ist, soll zuvörderst ausgemittelt werden, welche Bürger nach Vorschrift derselben im §. 74. stimmfähig sind. Diese Ausmittelung liegt den jetzigen Magistraten unter Vernehmung mit den dermaligen Gemeinevertretern ob.

§. 5. Der Magistrat fertigt demnächst darüber Listen an, welche im Rathhause zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden; auch wird, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin mit Unrecht übergangen sieht, hat seine Einwendungen dagegen binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung, bei Verlust der Einreden, bei der Gemeine-Verwaltungsbehörde anzugeben und zu bescheinigen. Diese hat darüber das Gut-

[1]) Die allegirte Order vom 26. April 1831 betrifft Schlesien, Glatz und die Oberlausitz.

achten der Gemeinevertreter zu vernehmen und, wenn hiernach die Aufnahme nicht beschlossen wird, binnen andern 14 Tagen an die Regierung zu berichten, welche für die erste Wahl ohne Rekurs zu entscheiden hat.

§. 6. Gleichzeitig hat der Magistrat nach vorgängiger Vernehmung mit der Gemeine-Repräsentation zu eröffnen:

a) ob und in welche Bezirke die Stadt Behufs der Wahlen einzutheilen ist? (§. 11. der Städteordnung) und

b) wieviel Stadtverordnete, je nachdem die Stadt nach der letzten Bevölkerungsliste zu den großen, mittlern oder kleinen gehört, gemäß §. 70. der Städteordnung und Meiner wegen der kleinen Städte erlassenen Order vom 10. Juni 1809, zu wählen sind.

Der Oberpräsident setzt hierüber auf das Gutachten der Regierung das Nöthige fest.

§. 7. Nach dieser Festsetzung wird zur Wahl der Stadtverordneten, unter Leitung eines der Ortsverhältnisse kundigen Commissarii, geschritten, welchen der Oberpräsident zu bestellen hat.

§. 8. Sobald die Stadtverordneten-Versammlung gewählt und dem Gesetze gemäß konstituirt ist, wird sie zum Gutachten aufgefordert, wie viel Magistratspersonen, besoldete oder unbesoldete, anzustellen, und welche Besoldungen den erstern auszusetzen sind.

§. 9. Die Festsetzung hierüber steht ebenfalls dem Oberpräsidenten zu.

§. 10. Hierauf schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zur Wahl der Magistratspersonen. Bis zur Bestätigung dieser Wahlen durch die Regierungen bleiben jedenfalls die bisherigen Beamten in ihrer Wirksamkeit.

§. 11. Auch die Verhandlungen der Stadtverordneten, welche nach §§. 8. und 10. erforderlich sind, werden von dem Kommissario (§. 7.) geleitet, welcher verpflichtet ist, der Versammlung hierbei nach seiner Kenntniß der Verhältnisse und Geschäfte mit Rath an die Hand zu gehen, namentlich auch die Stadtverordneten darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die definitiv angestellten Magistratspersonen nicht wieder gewählt werden, ihnen die §. 161. der Städteordnung vorgeschriebenen Pensionen ausgesetzt werden müssen, deren Betrag unter seiner Mitwirkung vorläufig zu ermitteln ist.

§. 12. Werden die ersten Wahlen der Magistratspersonen für ungeeignet erklärt, so müssen in der (§. 11.) vorgeschriebenen Art neue Wahlen veranstaltet werden.

§. 13. Der Oberpräsident hat die unzweifelhaften Pensionen auf die Stadtkasse anweisen zu lassen. Wenn eine nicht wiedergewählte Magistratsperson einen höhern Pensionsbetrag fordern zu können glaubt, so bleibt derselben, dafern nicht ein Vergleich getroffen werden kann, die Ausführung der größern Ansprüche vorbehalten, ohne daß deshalb die Auszahlung des unzweifelhaften Minderbetrages aufzuhalten ist.

§. 14. Nach vollendeter Einführung hört die unmittelbare Einwirkung des Oberpräsidenten wieder auf, welche ihm in dieser Verordnung zur Herstellung größerer Gleichheit der Organisation beigelegt worden ist.

§. 15. Die Gemeinrechnungen werden bis zum Schlusse des letzten Jahres vor Einführung der Städteordnung, unter Leitung der Regierung, nach den bisher bestandenen Vorschriften, gelegt und erledigt. Für das laufende

Jahr, in welchem die Städteordnung eingeführt wird, sollen die bestehenden Etats zum Grunde gelegt werden.

§. 16. Alle diejenigen Einwohner, welche nach der Städteordnung das Bürgerrecht zu gewinnen haben, und solches bei Einführung des Gesetzes noch nicht besitzen, erhalten solches unentgeldlich. Alle Einwohner aber bleiben in dem Genusse der nach der Ortsverfassung ihnen zeither zugestandenen Rechte, mit Ausschluß der Stimm- und Wahlfähigkeit, welche vom Bürgerrechte und von den §§. 74. und 84. der Städteordnung aufgestellten Erfordernissen abhängt.

§. 17. Da es für jede Stadt einer Feststellung derjenigen Einrichtung bedarf, worüber die Städteordnung der Gemeine die Wahl aus alternativen Bestimmungen vorbehalten hat, so setze Ich fest, daß jede Stadt verpflichtet sein soll, das im §. 61 der Städteordnung bezeichnete Statut in der vorgeschriebenen Frist abzufassen, wenn sich dasselbe auch nur auf die vorbehaltene Wahl solcher Bestimmungen beschränkt.

§. 18. Zugleich will Ich, in Erweiterung der im §. 49. der Städteordnung den Stadtgemeinen ertheilten Befugniß, dieselben berechtigen, durch das Statut in den Formen der Kommunalverwaltung diejenigen Abweichungen von den Vorschriften der Städteordnung, welche sie nach örtlichen oder sonst eigenthümlichen Verhältnissen dem Interesse des Gemeinwesens nothwendig oder nützlich erachten, in so weit zu treffen, als dadurch die Selbstständigkeit der Bürgerschaft in ihrer Kommunalverwaltung, als das Hauptprincip der Städteordnung, nicht gefährdet wird. Dergleichen Statute, worin die Bestimmungen der Städteordnung modificirt werden, sind jedoch zu Meiner unmittelbaren Bestätigung vorzulegen.

Das Staatsministerium hat gegenwärtige Bestimmungen nebst Meinen Befehlen vom 13. und 26. April v. J. durch die Gesetzsammlung und die betreffenden Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 28. Februar 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

3. Cabinetsorder vom 28. März 1835 über die Art der Einführung der revidirten Städteordnung und die nächsten Folgen derselben.

Da bei einigen nach der Städteordnung vom 9. November 1808 verwalteten Städten, welche die Einführung der revidirten Städteordnung nachgesucht haben, Zweifel über die Art der Einführung und über die nächsten Folgen derselben angeregt worden sind, so bestimme Ich auf die Berichte und nach den Anträgen des Staatsministeri hierüber Folgendes:

§. 1. Die zur Einführung der revidirten Städteordnung erforderlichen Anordnungen trifft und leitet der Oberpräsident. Er wird dazu mit Ministerial-Instruktion versehen und bedient sich der Hülfe der Regierungen, so wie es ihm überlassen ist, zu den örtlichen Geschäften der Einführung Commissarien zu ernennen.

§. 2. Bei der Einführung muß der Grundsatz leitend sein, daß, so wie die revidirte Städte-Ordnung im Wesentlichen auf der ältern von 1808 beruht, auch die im Einzeln eintretenden Aenderungen nach und nach ohne Störung in den laufenden Geschäften bewirkt werden müssen.

§. 3. Diesem Grundsatze gemäß sollen alle jetzigen Bürger, welche

nach der Städteordnung von 1808 stimmfähig sind, auch es ferner sein, und überhaupt alle diejenigen, welche das Bürgerrecht in gehöriger Art gewonnen haben, mit der im §. 4. bestimmten Ausnahme in den damit verbundenen Befugnissen ungestört verbleiben.

§. 4. Nur die Wählbarkeit zu Stadtverordneten ist fortan von den, §§. 56. bis 61. der revidirten Städteordnung festgesetzten Erfordernissen abhängig. Doch soll, wenn binnen 6 Monaten nach ihrer Einführung neue Wahlen zur Stadtverordneten-Versammlung nothwendig und bis dahin die nach den neuen Bestimmungen wählbaren Bürger noch nicht ausgemittelt sind, dabei nach den zeitherigen Vorschriften verfahren werden.

§. 5. Die jetzt vorhandenen Stadtverordneten verbleiben für den Zeitraum, für welchen sie gewählt worden, in Wirksamkeit. Wenn aber ein Drittheil derselben beim gewöhnlichen jährlichen Wechsel ausscheidet, so sind bei der Wahl der neuen Mitglieder die Vorschriften der revidirten Städteordnung in Beziehung sowohl auf die verminderte Zahl als auf die erforderliche Befähigung zum Grunde zu legen.

§. 6. Auch die jetzigen Magistrats-Mitglieder verbleiben in Rücksicht auf die Dauer ihrer Anstellung, auf ihre Pensionsansprüche u. s. w., in den durch die Städteordnung von 1808 bestimmten Rechtsverhältnissen. Die Grundsätze der revidirten Städteordnungen sind daher erst auf künftige Wahlen anwendbar. Wenn indessen gegen die zeitherigen Bürgermeister, oder andere Magistratspersonen so erhebliche Beschwerden vorgebracht werden, daß die Regierung sich überzeugt, die Entfernung sei noch vor Ablauf ihrer Dienstzeit wünschenswerth, und gleichwohl ein Verfahren wegen der Dienstentsetzung nicht hinreichend zu motiviren, so sollen die Regierungen, dafern die Stadtverordneten sich zur Bewilligung einer angemessenen Pension für die noch übrige Dienstzeit der Beamten erbieten, entweder den Abgang im Wege des Vergleichs zu vermitteln suchen, oder, wenn zureichende Gründe vorhanden sind, das Verfahren wegen unfreiwilligen Pensionirung einleiten.

In allen Fällen kann, wenn die Kommunen dem Beamten sein ganzes Diensteinkommen für die noch übrige Amtsdauer bewilligen, dessen Entlassung sofort, doch mit der Maßgabe verfügt werden, daß nach Ablauf der Dienstzeit auch in diesem Falle die gesetzlichen oder vertragsmäßigen Pensionsansprüche in Kraft treten.

§. 7. Die nach der Städteordnung von 1808 bestehenden Deputationen und Kommissionen, die Bezirksvorsteher u. s. w., verbleiben ebenfalls in ihrer zeitherigen Wirksamkeit, bis unter Genehmigung der Regierung Verwaltungseinrichtungen getroffen sind.

§. 8. Der Magistrat und die bei der Verleihung fungirenden Stadtverordneten haben sich zunächst und ohne Zögerung mit der Berathung über folgende Gegenstände zu beschäftigen.

a) welcher Grundbesitz und welches Einkommen erforderlich sei, um Bürger oder Stadtverordneter werden zu können;
b) wieviel Stadtverornete zu wählen sind;
c) ob und wie Behufs der Wahl die Stadt in Bezirke und die Bürgerschaft in Klassen einzutheilen sei;
d) wie die Stadtverordneten auf diese Bezirke oder Klassen zu vertheilen sind.

Hierüber ist das Gutachten der Stadtbehörde spätestens in 2 Monaten nach Einführung der revidirten Städteordnung zu erstatten und von dem Oberpräsidenten das Nöthige festzusetzen.

§. 9. Sobald die Festsetzung erfolgt ist, soll zur Ausmittelung der zu Stadtverordneten wählbaren Bürger durch Schätzung ihres Grundbesitzes und Einkommens, wobei auch die Steuerrollen benutzt werden können, geschritten, die Listen derselben angefertigt, und alles sonst vorgekehrt werden, damit bei der Wahl der Stadtverordneten ganz nach der in der revidirten Städteordnung vorgeschriebenen Art verfahren werden kann.

§. 10. Nicht minder hat der Magistrat sofort das Nöthige zur Entwerfung und Vollendung des Statuts einzuleiten, damit dasselbe binnen 6 Monaten zu Stande komme.

§. 11. Alle Verwaltungs-Grundsätze der revidirten Städteordnung, welche sich nicht auf besondere Einrichtungen beziehen, treten mit der Einführung in Kraft, diejenigen aber, deren Anwendung besondere Einrichtungen erfordert, werden alsdann erst ausgeführt, wenn diese Einrichtungen vollendet sind und es bewendet bis dahin bei den bisherigen Vorschriften.

§. 12. Nach vollendeter Einführung hört die unmittelbare Einwirkung, die dem Oberpräsidenten nach vorstehender Bestimmung zur Herstellung größerer Gleichheit der Organisation beigelegt worden ist, wieder auf. Aber auch während dieser Einwirkung verbleibt in Rücksicht auf die laufenden Geschäfte den Regierungen ihre volle Thätigkeit.

Damit nun jede Kommune, welche die Einführung der revidirten Städteordnung, in die Stelle der ältern vom 19. November 1808, anzutragen gemeint sein möchte, die Folgen ihres Gesuchs im Voraus genau übersehen könne, haben Sie diese Instruktion durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 28. März 1835. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Minister des Innern und der Polizei v. Rochow.

Die Städteordnungen mit den überaus zahlreichen, sie abändernden und ergänzenden Bestimmungen sind in dem Werke

v. Rönne und Simon, die Preußischen Städteordnungen vom 19. Nov. 1808 und v. 17. März 1831 mit ihren Ergänzungen und Erläuterungen in systematischer Ordnung und nach ihrem organischen Zusammenhang dargestellt unter Benutzung der Archive der Ministerien des Innern und der Justiz. Breslau 1843.

vollständig herausgegeben und wird auf diese Bearbeitung derselben verwiesen. Als Provinzialgesetz ist nur erschienen:

Verordnung vom 18. December 1841 [1]) in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städteordnung vom 19. Novbr. 1808 beliebenen Städte der Provinz Preußen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände der Provinz Preußen und nach dem Gutachten Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen, die in der Deklaration vom 6. April 1823. ertheilte Bestimmung über die bürger-

[1]) Gesetzsammlung von 1842. S. 30.

lichen Rechte beschaltener Personen, welche später auch in die Zusammenstellung der Ergänzungen zur Städteordnung vom 14. Juli 1832. aufgenommen worden ist, für die Provinz Preußen folgendermaßen zu erläutern und zu modifiziren:

1) Es bewendet dabei, daß die Versagung des nachgesuchten Bürgerrechts und die Ausschließung von dem schon gewonnenen in allen durch die Städteordnung vom 19. November 1808. angegebenen Fällen nur auf die Ausschließung von den bürgerlichen Ehrenrechten, von Stimmfähigkeit und Wählbarkeit sich bezieht, auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb aber von keinem Einflusse ist.

2) Es soll aber den hiernach ausgeschlossenen Personen fernerhin auch der Bürgertitel und der Bürgerbrief versagt werden. Personen dieser Art, welche Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben wollen, haben sich an den Magistrat der Stadt zu wenden, welcher ihnen, wenn nicht andere gesetzliche Gründe entgegenstehen, ein Zeugniß zu ertheilen hat, daß ihnen hinsichtlich des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes kein allgemeines Hinderniß im Wege stehe. Dieses Zeugniß, für welches die gewöhnlichen Bürgerrechtsgelder von demjenigen, der sie nicht bereits früher bezahlt hat, zu entrichten sind, vertritt Behufs der Legitimation des Betheiligten zum Grundbesitz und Gewerbebetriebe die Stelle des Bürgerbriefs. Auf Gewerbe, welche nach den Gesetzen ein besonderes Vertrauen und besondere Erlaubniß voraussetzen, hat dies Zeugniß keinen Einfluß.

3) Die Stadtverordneten bleiben berechtigt, auf Personen dieser Art die Bestimmungen der §§. 202—204. der Städteordnung vom 19. November 1808 anzuwenden.

4) Den Stadtverordneten verbleibt die Befugniß, in solchen Fällen, in welchen nach §. 21. und 39. der Städteordnung die Versagung und Entziehung des Bürgerrechts auf ihren Antrag Statt gefunden hat, bei der Ueberzeugung von der Besserung der Betheiligten diesen Antrag zurückzunehmen, worauf der Magistrat nachträglich das Bürgerrecht ertheilen kann.

Dagegen kann in den Fällen, in welchen die Versagung oder Entziehung des Bürgerrechts unmittelbare gesetzliche Folge eines Verbrechens ist, die Zulassung zum Bürgerrechte nur in Folge einer von Uns ertheilten Begnadigung Statt finden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Dezember 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. Graf v. Malzan. Graf zu Stolberg.

Zweites Capitel.

Von Kaufleuten.

Die Kaufmannschaften der See- und Handlungsstädte Danzig und Elbing, sind auf ihren Antrag in Corporationen vereinigt. Für die Kaufmannschaft von Danzig sind am 25. April 1822 ein Statut und am 12. Januar 1830 eine Börsenordnung, [1]) für die Kaufmannschaft von Elbing am 30 April 1824 ein Statut und am 24. April 1830 eine Börsenordnung vom Staatsoberhaupte erlassen, [2]) welche in den meisten Stücken wörtlich miteinander übereinstimmen.

Drittes Capitel.

Von Handwerkern.

Die Verhältnisse der Gewerke ordnete die Handwerksordnung für Westpreußen de dato Berlin den 24. Januar 1774, [3]) welche also lautet:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem Uns vorgetragen worden, wie sowohl in Unserm Königreiche Preussen, als bey denen in West-Preussen etablirten Zünften und Gewerken, verschiedene sowohl dem Emporkommen der Gewerke hinderliche, als der Policey und andern in Unsern übrigen Provinzien längst eingeführten und den Handwerkern sowohl als Unsern Unterthanen heilsam befundenen Verordnungen zuwider laufende Einrichtungen und Mißbräuche, bishero im Schwange gegangen, Wir aus Landesväterlicher Vorsorge in Rücksicht des sub Dato Berlin den 6. Aug. 1732. publicirten Patents, wegen Abstellung der Mißbräuche bey denen Handwerkern, und Unserer neuerlichen Gesetze, besonders der für das Königreich Preussen unterm 19ten Junii 1733. emanirten Handwerks-Ordnung, für die West-Preußischen Lande, nachstehendes zu besserer Ordnung und Aufnahme der Handwerker festzusetzen für nöthig gefunden haben. Ordnen und wollen demnach

Art. 1. Daß sämmtliche bisher unter den Handwerkern, Meistern und Gesellen aufgerichtete Articul, Gebräuche und Gewohnheiten, in so ferne sie Unsern Handwerks-Verordnungen entgegen sind, nebst allen bey den Handwerkern vorhanden gewesenen Rollen, die größtentheils geringfügige Nebendinge betreffen, die Handwerker in wunderlichen Grillen bestärkt, den neu angehenden Meistern das Etablissement erschweret, und die Lehrlinge gedruckt haben, auf immer und ewig annulliret und von keinem Professionisten noch weniger aber von Advocaten, oder andern, zur Erweisung dieser oder jener Handwerks-Gerechtsame jemahls bei 10 Rthlr. fiscalischer Strafe angeführt, noch von den Judiciis in sententionando darauf reflectiret werden soll;

[1]) Für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig ist am 30. Januar 1821 eine Polizeiordnung erlassen. Gesetzsamml. von 1821 S. 21.
[2]) Gesetzsammlung von 1822 S. 130, von 1824 S. 85, von 1830 S. 10 u. 73.
[3]) N. C. C. T. V S. 19.

zu welchem Ende Wir denn auch bereits durch Unsere West-Preußische Krieges- und Domainen-Cammer den Gewerken die Original-Rollen abfordern lassen, und woferne noch in einigen Gewerks-Laden Abschriften vorhanden sind, die Magistrate ernstlich hiermit befehligen, solche den Handwerkern unverzüglich abzunehmen und zu cassiren, indem fortmehro jedem Gewerk ein besonderes von Uns approbirtes nach Maaßgabe dieser neuen Handwerks-Ordnung und der den übrigen Gewerken Unserer Provinzien ertheilten Artikel, angefertigtes Privilegium, weshalb sie sich bey Unserer vorgedachten Cammer melden können, ertheilet werden soll.

Art. 2. Die gewöhnlichen Zusammenkünfte der Gewerke, werden von nun an, nur alle halbe Jahr gestattet; Sollte indessen etwas vorfallen, welches nicht füglich bis zur nächsten ordentlichen Zusammenkunft ausgesetzet werden könnte, so wollen Wir zwar auch eine außerordentliche Zusammenkunft nachgeben; doch müssen letztere sowohl als erstere niemahls ohne Vorwissen und Beyseyn des Gewerks-Assessoris, bey empfindlichster Bestrafung der Aelter-Leute, geduldet werden. Und da bisweilen ein Magistrats-Membrum verschiedene Gewerke zu respiciren hat: so müssen die Versammlungs-Tage dergestalt angesetzet werden, daß der Gewerks-Assessor selbigen jedesmahl beywohnen, und auf die Unterlassung aller unnützen Zänkereyen, Schmausereyen und Mißbräuche vigiliren kann.[1])

---

[1]) Die Regierung zu Marienwerder hatte bemerkt, daß die Zünfte sich Abweichungen von den jedem Gewerke ertheilten Generalprivilegien und Gildebriefen und von der darin in Bezug genommenen Handwerksordnung von 1774 zu Schulden kommen ließen und wies durch Verfügung vom 16. Mai 1838 sämmtliche Magistrate, vorzugsweise aber die Gewerks-Assessoren an, nicht allein darauf zu sehen, daß jede Zunft sich im Besitze des sie betreffenden Privilegii befinde und wo dies nicht der Fall sein sollte, ein solches aus der Marienwerderschen Hofbuchdruckerei kommen lasse, sondern auch auf die Befolgung folgender Bestimmungen, welche sich in allen Gewerks-Privilegien übereinstimmend vorfinden, streng zu halten:

1. Kein Gewerk darf ohne des Beisitzers Vorwissen und Anwesenheit eine Zusammenkunft halten.

2. Kein Gewerk darf für die Aufnahme neuer Meister höhere Gebühren als Meistergeld oder unter sonst irgend einem Vorwande und für das Einschreiben der Lehrlinge und Lossprechen der Gesellen höhere und niedere Gebühren fordern und annehmen, als in jedem Gewerksprivilegio ausdrücklich vorgeschrieben ist. Das Meistergeld beträgt beispielsweise für die Gewerke der Maurer und Zimmerleute 6 Thlr., der Schuhmacher, Schneider und Tischler 5 Thlr., ferner bei denselben Gewerken die Gebühr für Einschreiben und Aufdingen der Lehrlinge 2 Thlr. 5 Sgr. und für das Lossprechen der Gesellen und Ausfertigung der Lehrbriefe 2 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. Ueberschreitungen dieser Sätze sind durch die doppelte Erstattung des Mehrerhobenen zu rügen.

3. Die Gewerke sind verpflichtet, nach der Bestimmung der Magistrate ganz arme Kinder unentgeltlich als Lehrlinge aufzunehmen und einzuschreiben und die Gewerksmeister sind schuldig, solche arme Kinder, welche von Waisenhäusern, aus kirchlichen oder sonstigen Almosenstiftungen ernährt werden, der Reihe nach unentgeltlich in die Lehre zu nehmen. In gleicher Weise liegt den Gewerken die Verpflichtung ob, wenn ein losgesprochener Gesell ganz arm ist, die Gebühren für die

Art. 3. Damit nun bei diesen solchergestalt neu etablirten Gewerkern mit desto mehrerer Ordnung verfahren werde: so soll bei jedes ein Beisitzer aus dem Magistrat gesetzet werden, und desselben Pflicht vornehmlich darin bestehen, [1])

a) sich diese General-Handwerks-Ordnung, das Privilegium des Gewerks und die in Gewerks-Sachen publicirten Verordnungen aufs genaueste bekannt zu machen, auf derselben Befolgung ernstlich zu halten, auch Abschriften und Exemplaria von diesen Verordnungen, erstere gegen zwei gute Gr. Kopialien pro Bogen für den Gewerks-Schreiber, zur Lade zu besorgen,

b) nicht zuzugeben, daß das Gewerk ohne sein Vorbewußt etwas abmache, daher denn auch das Meister werden, Gesellenmachen und Lehrjungen einschreiben, nicht anders als in den gewöhnlichen Zusammenkünften in seiner Gegenwart geschehen muß. Die außerordentlichen Zusammenkünfte hat er so viel möglich zu vermeiden, und alles auf die gewöhnlichen auszusetzen, ohne sein Vorbewust aber durchaus keine zu gestatten. Wenn Kleinigkeiten zu debattiren vorkommen, so machet der Gewerks-Assessor solche mit Zuziehung der Aelterleute ab, und notiret solches kürzlich zum Protokoll, als welches bei allen General- und Spezial-Zusammenkünften entweder von ihm oder dem Gewerks-Schreiber ordentlich geführt werden muß.

c) Da bei der Ausgabe und Einnahme mancherlei Unordnungen vorzufallen pflegen, so muß er darauf halten, daß kein Pfennig ohne sein und der Aelterleute Vorbewust weder colligiret noch ausgegeben werde.

d) Hat er, die Grillen und Schmausereien beim Meister werden und andern Actibus, schlechterdings zu verhindern, auf die Beibringung der gestempelten Lehr- und Geburtsbriefe zu halten, die Förderung der Gesellen ohne Kundschaft und die Annehmung der Lehrjungen ohne Vorzeigung eines Erlaubnißscheines von der Grundherrschaft, nicht zu dulden.

e) Wird ihm hierdurch aufgegeben, im Fall sich Jemand ungebührlich in der Versammlung aufführet, oder über eine Contravention ertappt wird, ihn, der Sache Umständen gemäß, allenfalls gleich arretiren zu lassen, und nachher dem Magistrat kurzen Vortrag darüber zu thun, welcher den Schuldigen ohne langen Prozeß bei der Polizei strafen muß. [2])

Lossprechung zu erlassen und selbst die Auslösung des Lehrbriefes vorschußweise zu übernehmen, die Erstattung aber durch Abzüge von dem Wochenlohn herbeizuführen. Amtsblatt von 1838 S. 171.

[1]) Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 193. fgg. Die Gewerksbeisitzer werden mit Berücksichtigung der Wahl der Gewerke vom Magistrat bestellt, sind dessen Delegirte oder Commissarien, und als solche Mittelspersonen zwischen den Zünften und dem Magistrat, sind zu Aufsehern über die Corporationsverhandlungen der Gewerke und zur Bigilanz über die Gesetzmäßigkeit ihrer Beschlüsse bestimmt, jedoch nicht Verwalter der Gewerksangelegenheiten; die nach der Zunft-Verfassung dafür zu entrichtenden Gebühren fließen zur Kämmereikasse. Reskripte des Ministers des Innern an die Regierung zu Danzig vom 11. Dezember 1821, 21. März und 12. Mai 1823. Kamptz Annalen V. 959; VII. 380. 382.

[2]) Die Regierung zu Danzig hat auf Grund der §. 11. der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 durch Verfügung vom 14. Mai

Art. 4. Alle bei denen Gewerks-Zusammenkünften in Handwerkssachen vorkommende Klagen und Beschwerden, welche ein jeder entweder selbst oder durch einen andern Mitmeister mit Bescheidenheit vorzubringen hat, muß der Rathsverordnete mit denen Aelterleuten in Güte beizulegen trachten, allenfalls aber selbige in den größern Städten Elbing, Marienburg, Graudenz, Culm, Braunsberg, an den regierenden Bürgermeister, in den übrigen Städten aber sofort an den Magistrat verweisen, welcher sie jedesmal ohne Prozeß-Führung und Advokaten nach Recht und Billigkeit, den Privilegiis und etwa ergangenen Verordnungen, besonders aber gegenwärtiger Handwerksordnung gemäß, entscheiden soll. Wobei wiederholentlich alle Rücksichten auf grillenhafte Gewohnheiten und Vorurtheile verboten wird.

Art. 5. Daß zu erlaubten Zusammenkünften die Gewerksgenossen von dem jüngsten Meister zusammengefordert werden, lassen Wir zwar ferner geschehen, damit aber die jüngsten oder zuletzt aufgenommenen Meister von denen ältern mit Herumschicken, Aufwarten und dergleichen Diensten, zu ihrem merklichen Schaden und bald anfänglichem Ruin, von der Arbeit nicht gehindert und abgehalten werden, so ist von dem Magistrat jeden Orts darauf zu sehen, und solche Verfügung zu machen, daß junge Meister dadurch nicht beschweret, sondern allenfalls für ihre Versäumniß billigmäßig befriedigt werden; wie denn auch Niemanden zu gestatten ist, sich von dem Dienste der Jungmeister dergestalt loszukaufen, daß die Last dem nächst vorhergehenden Meister aufgebürdet werde. Wann auch schon ein ordentlich eingezünfteter Meister von einer andern Herrschaft verlanget würde, und demselben außer der Gebühr des Einschreibens in das Handwerk, wieder aufs neue an dem Ort, wohin er berufen, sich einzünften zu lassen, zugemuthet werden wollte: so soll von jedes Orts Obrigkeit auch hierauf gesehen, und darunter die Billigkeit verfügt werden.

Art. 6. Ein jeder Meister, welcher solchergestalt zur Versammlung der Zunft gefordert worden, soll zur bestimmten Zeit und Stunde zu erscheinen schuldig sein, bei Vermeidung der in der Gewerksrolle gesetzten Strafe, daferne er keine erhebliche Ursache seines Ausbleibens anzuführen vermöchte. Wie dann auch jeder Meister, oder eines Meisters Wittwe, bei jeder Morgen-Sprache, den sogenannten Auflage-Groschen nach Maßgabe jeder Gewerksrolle richtig abgeben, und niemanden hierunter nachgesehen oder geborget werden soll.

Art. 7. Wegen der Wahl der Innungs-Meister oder Aelter-Leute, lassen Wir es bei der bisherigen Observanz und Herkommen bewenden; jedoch daß dabei alle Collationes und Schmäuse gänzlich eingestellet werden; auch soll die Wahl niemalen ohne Beisein eines verordneten Raths-Membri als Gewerks-Assessoris, und an dem Wir Uns eigentlich halten wollen, geschehen, damit selbiger darauf sehen könne, daß jedesmal fromme, ruhige und ehrliebende Meister zu der Stelle des Aeltermanns erkoren werden. Wenn nun sothane Wahl geschehen, soll der neuerkohrte Aeltermann vor dem Magistrat in Eides-Pflicht genommen werden, und in specie anzugeloben schuldig sein, daß er dem Gewerke treulich vorstehen, die einkommenden Gewerks-

---

1840 die Strafe für ungebührliches Betragen in der Gewerksversammlung ꝛc. auf 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festgesetzt und es soll diese Strafe auch eintreten, wenn solche Vergehen bei zunftmäßigen Verhandlungen auf der Herberge vorkommen. Amtsblatt von 1840. S. 104.

gelder allen Fleißes wahrnehmen und treulich berechnen, bei Besichtigung der Meisterstücke, auch so oft ihm sonsten von der Obrigkeit etwas zu beschauen und zu beurtheilen aufgegeben werden mögte, ohne alle Nebenabsichten, nach seinem besten Wissen und Gewissen verfahren, über diese Ordnung genau halten, und so viel an ihm ist, verhüten wolle, daß in keinem Stücke dawider weder von Meistern noch Gesellen gehandelt werde.

Art. 8. Wann ein Gesell Meister werden will, soll er zuvörderst, wenn er ein Preußischer Unterthan ist, den Abschied vom Regiment zu dessen Canton er gehöret, vorzeigen, sodann das Bürgerrecht gewinnen, und seinen Geburts- und Lehrbrief, oder anstatt des erstern eine andere gültige Urkunde, z. B. das Legitimationspatent der Innung, vorzeigen, und dadurch erweisen, daß er seine Profession in denen bei jedem Handwerke gewöhnlichen, und in den confirmirten Gewerks-Articuln gesetzten Jahren erlernet, imgleichen daß er nach ausgestandener Lehrzeit wenigstens einige Jahre an andern Orten gearbeitet, und solchergestalt die vorgeschriebene Wanderschaft gehalten habe. Hätte aber der sich angegebene Gesell, das Handwerk an einem solchen Orte erlernt, wo kein Zunft-Recht oder Gewohnheit, mithin Lehrbriefe zu ertheilen nicht gebräuchlich ist, so soll solches an den Magistratum loci gebracht, und von diesem nach Befinden seiner bei sich habenden Attesten, Capacitaet und andern Umständen, unter der Approbation Unserer Krieges- und Domainen-Kammer verfüget werden, was dem gemeinen Wesen nützlich sein wird. Und ob Wir gleich bisweilen, von den vorgeschriebenen Wander-Jahren zu dispensiren gesonnen sind, so soll doch diese Dispensation niemals anders als aus den erheblichsten Ursachen, und bei solchen Handwerkern erfolgen, von denen es glaublich ist, daß sie in andern Orten nicht neue und bessere Kenntnisse, als sie schon in ihrem Lehrort erhalten, gewonnen haben würden. Vornemlich aber ist auf diese Wanderzeit bei allen zum Bau erforderlichen Professionisten und Manufaktur-Arbeitern zu sehen und zu halten.

Art. 9. Die Bestimmung des Meister-Geldes wird in jedem Spezial-Privilegio festgesetzt werden, wobei aber allhier nur generaliter verordnet wird, daß das Heirathen einer Meistertochter oder die Geburt als Meister-Sohn zu keiner Verminderung der einmal fixirten Sätze berechtigen kann; doch soll denjenigen, die eine Meisters-Wittwe heirathen, oder, wenn Soldaten, so wenigstens einen Feldzug mitgemacht, und als Invaliden den Abschied erhalten haben, Meister werden, hierunter möglichst gefuget und zu Bestimmung der Abgaben an die Krieges- und Domainen-Kammer berichtet werden. Wie Wir Uns denn überhaupt solche auch ganz vom Bürger- und Meister-Recht zu befreien vorbehalten.

Art. 10. Daß ein Gesell, bevor er das Meister-Recht erlanget, ein Meister-Stück machen müssen, um daraus urtheilen zu können, ob er das Handwerk gründlich verstehe, und zu einem Meister tüchtig sei oder nicht, dabei lassen Wir es, als einer sehr guten Einrichtung zwar ferner bewenden; Es müssen aber keine andere als solche Meisterstücke gefertiget werden, welche Kaufmannsgut und nicht zu kostbar sind, damit sich leicht Abnehmer dazu finden, wie denn auch alle dabei üblich gewesene Schmausereien und Unkosten mit Bewirthung der Meister, so bei Ausarbeitung des Meisterstücks als Zeugen zugezogen werden, gänzlich und bei Strafe doppelter Erstattung, halb für den angehenden Meister und halb zur Armenkasse, nachbleiben müssen, und soll anstatt dessen, derjenige Geselle, wider welchen ein gegründeter Verdacht obwaltet, daß er das Meisterstück nicht allein gemacht, von dem Magistrat des Orts angehalten werden, sich deshalb eidlich zu pur-

giren. Worin aber zur Coupirung aller Mißverständnisse und Weitläuftigkeiten, das Meisterstück jeder Profession bestehen soll, wird in den besondern Gewerks-Privilegiis näher in einem besondern §. vorgeschrieben werden.

Art. 11. Wenn der Gesell das Meisterstück verfertiget, und selbiges von der Innung besichtiget und tüchtig befunden worden, muß er ohne einigen Aufenthalt zum Meister gesprochen werden. Dafern aber ein Haupt-Mangel sich daran zeiget, oder deshalb zwischen den Meistern und demjenigen, der das Meisterstück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemachet sei, so stehet in der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orts unintereſſirter Handwerks-Censur, jedoch mit möglichster Einschränkung der daher sonst zu besorgenden Kosten und Weitläuftigkeiten, zu untergeben, oder durch andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung solcher Personen, welche dergleichen Handwerksarbeit, wovon die Frage ist, sattsam verstehen und gründlich zu beurtheilen wissen, zu entscheiden. Wenn aber die angegebenen Fehler von keiner Wichtigkeit sind, soll ihm das Gewerk ohne Weitläuftigkeit, und ohne daß der Stückmeister dergleichen Fehler mit baarem Gelde oder auf eine andere Art abzukaufen schuldig wäre, zum Meister annehmen, worauf also jedes Orts Magistrat genau zu sehen hat, damit den angehenden Meistern von den Gewerken keine unnöthige Schwierigkeiten gemachet, und sie auf keinerlei Weise in ihrem Vorhaben gehindert, oder in unnöthige Kosten gebracht werden, wogegen derjenige, so mit seinem Meisterstück nicht bestehet, sondern darin Haupt-Fehler begangen, schlechterdings ab- und zu besserer Erlernung seiner Profession angewiesen werden muß.

Art. 12. Derjenige, welcher an einem andern Orte in Unsern Landen bereits das Bürger und Meister-Recht gewonnen, und daß er ein approbirtes Meisterstück gemachet, entweder durch einen legitimen Meisterbrief oder durch 2 vereibete Zeugen oder auch sonsten darthun kann, soll von Verfertigung eines neuen Meisterstücks befreit bleiben, auch, wenn er aus einer kleinen in eine große Stadt ziehet, nur an Meistergeld so viel, wie gewöhnlich, doch nach Abzug der in seinem ersten Domicilio schon bezahlten Gebühren entrichten; hingegen sollen die aus fremden und ausländischen Orten kommende Meister, insonderheit welchen das freie Bürger- und Meister-Recht in den publicirten Edicten versprochen ist, und von deren Profession noch keine genugsame Anzahl Meister in einer Stadt vorhanden, ohne einiges Entgeld aufgenommen werden; jedoch müssen sich diese nicht weniger darüber, daß sie sowohl das Bürger- und Meister-Recht an andern Orten wo sie vorher gewohnet, erhalten, auch sonst sich ehrlich aufgeführet, gehörig legitimiren.

Art. 13. Ein jeder der die Innung gewinnet, oder darin frei aufgenommen wird, soll durch einen Handschlag sich verbindlich machen, daß er dieser Ordnung, und denen darnach eingerichteten von Uns confirmirten Handwerks-Articuln überall treulich nachleben und der Innung Aufnehmen bestmöglichst befördern wolle, keineswegs aber sich dergestalt, viel weniger durch einen Eid verbinden, daß er der Zunft Heimlichkeiten verschweigen, und niemanden solche entdecken wolle; immaßen wir dergleichen geheime Verbindung, daferne selbige bei einer oder andern Zunft und Gewerk aus böser Gewohnheit eingeschlichen sein sollte, durchaus nicht gestattet wissen wollen, sondern hiermit alles Ernstes und bei Vermeidung harter Leibesstrafe verbieten, mithin alle Zunft- und Gewerks-Genossen von solchem etwa geleisteten Eide hiermit völlig lossprechen, als worauf die Gewerks-Assessores ins besondere sehen, und wenn sie dergleichen entdecken, solches dem Magistrat sofort zur Abstellung oder weiterm Bericht anzeigen müssen.

Art. 14. Dafern auch bei den Gewerken die Gewohnheit eingerissen, oder auch in ihren bisherigen Rollen mit enthalten sein sollte, daß ein Meister nicht so viele Gesellen und Stühle halten dürfe, als er wolle und könne; so soll selbige gänzlich aufgehoben, und einem jeden Meister erlaubt sein, so viel Gesellen und Stühle zu halten, als er zu seiner Nahrung nöthig hat, ihm auch frei bleiben, von seiner Arbeit andern Meistern abzugeben. Nur muß kein Meister dem andern in Annehmung der Gesellen vorgreifen, noch weniger ihm diese abspenstig zu machen suchen, wie hievon unten sub Articulo 24. ein mehreres. Was hingegen die Anzahl der Lehrjungen betrifft, so kann selbige nöthigenfalls, um die Anzahl der Professionisten nicht zu überhäufen, oder das Publikum mit schlechten Arbeiten, wozu bei vielen Gewerken, nur Lehrburschen adhibiren, zu hintergehen, von des Orts Obrigkeit mit Vorwissen der Krieges- und Domainen-Kammer bestimmt und eingeschränkt werden.

Art. 15. Damit nun alle bei den Handwerkern eingeschlichenen Mißbräuche, auch das hin und wieder gemein und zur Gewohnheit gewordene Auftreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünftiges Aufstehen und Austreten, inskünftige gänzlich wegfallen, so wird hiermit eins wie das andere bei den in dieser Ordnung ausgedruckten Strafen gänzlich verboten und abgeschafft, denen Meistern aber gleichwohl ein vernünftiger und heilsamer Zwang gelassen, also und dergestalt, daß bei allen Handwerkern und Zünften, ein jeder Lehrjunge, so aufgedungen wird, seinen gedruckten Original-Geburtsbrief, als wozu sowohl als zu den Lehrbriefen die erforderlichen Formulare in einer genugsamen Anzahl, jeder Magistrat von Unserm Armen-Direktorio in Berlin verschreiben, und durch den Camerarium des Orts ausgeben und berechnen lassen muß, oder andere gültige Urkunde seines Herkommens, an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meister-Lade legen, und wenn er losgesprochen worden, den erhaltnen Lehrbrief ebenfalls, also beides im Originali, vermeldeter Meister-Lade zur Verwahrung geben, und daselbst so lange lassen soll, bis er sich an einem gewissen Orte wirklich setzen und Meister werden will, weshalb er dann aus solchem Orte beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwerks-Siegel beibringen muß.[1])

Art. 16. Wenn aber der Gesell die Wanderschaft antreten, und sich an andern Orten um Arbeit bemühen will, auch woferne er ein Enrollirter ist, entweder den Abschied oder auch nur einen Wander-Paß von dem Regiment, worunter er enrolliret ist, beigebracht hat; so soll, seines Fortkommens und Verhaltens wegen, nach der besonders ertheilten Vorschrift verfahren werden.

Art. 17. Wenn dann ein solcher Gesell von dem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden abermal weiter zu gehen gedenkt, soll er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigstens 8 Tage, wo nicht bei einigen Professionen eine mehrere und wohl viertel- oder halbjährliche Zeit hergebracht, oder der Meister bei Annahme des Gesellen eine gewisse Zeit mit ihm verabredet hat, vorher andeuten, und alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst jemand daselbst an ihm haben möchte, zuvörderst richtig machen, und ausführen, unterbleibenden Falls ihm weder ein Reisepaß ertheilet, noch

---

1) Die den Handwerkslehrlingen zur Bedingung ihrer Aufnahme gemachte Beibringung von Geburtsbriefen oder Legitimationsscheinen ist durch Cabinetsordre vom 3. Februar 1822 ausdrücklich aufgehoben. Amtsblatt von 1812. S. 133.

seine Kundschaft verabfolget, sondern vielmehr verkümmert, mithin derselbe, bis zu gepflogener Richtigkeit und Austrag an Ort und Stelle zu bleiben angehalten werden muß, inmaßen die Meister dieses nicht allein genau zu beobachten, sondern auch, daß die Entlassung des Gesellen nicht etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber, begehret werde, genau Achtung zu geben, und solches allenfalls der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, oder in Verbleibung dessen, nach Beschaffenheit der gebrauchten Connivenz, mit gebührender Strafe angesehen zu werden, gewärtig sein sollen.

Art. 18. Dieweil aber auch öfters bei Abstrafung dergleichen Beschuldigten die Handwerker, denen in Ihren confirmirten Innungs-Artikuln einige Art zu bestrafen nachgelassen, allzusehr zu excediren pflegen, so soll hinführo weder den Meistern noch Gesellen, einem angeschuldigten vor sich alleine seine Kundschaft und Attesta vorzuenthalten oder denselben zu bestrafen nachgelassen, sondern es sollen dieselben allemal die vorgefallenen Beschuldigungen bei den Gewerks-Aelter-Leuten, oder bei dem zu Handwerkssachen verordneten Gewerks-Assessore anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, in aller Kürze sonder unnöthigen Aufwand abzuthun, mithin dergleichen Dinge, ohne Entgeld zu entscheiden verbunden sein.

Falls aber die Sache von mehrerem Nachdenken und Wichtigkeit wäre, als daß sie durch eine geringe Handwerksstrafe von ungefähr 1 bis 2 Fl. Preuß. füglich zu verbinden stünde, oder sonst besorgliche Folgen drohete, müssen sie selbige für sich nicht judiciren, sondern bei dem regierenden Bürgermeister, oder bei der ordentlichen Obrigkeits des Orts, anbringen, und deren Erkenntniß anheim stellen.

Art. 19. Hat im Gegentheil ein Gesell in allen Stücken wohl und untadelich sich aufgeführet, und will nach vorbesagt erfolgter Aufkündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter wandern, so wird ihm, dem Befinden nach, seine Kundschaft nicht allein wieder zugestellt, sondern es ist ihm erfordernden Falls auch eine neu gedruckte und gehörig gefüllte gegen die festgesetzte Gebühr unweigerlich zu ertheilen, auf das nächstvorhergehende ältere Attestat aber, welches ad effectum des Fortwanderns schlechterdings für ungültig und verloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kann, als er es etwa zu seiner eigenen Nachricht aufheben will, kürzlich zu verzeichnen, daß er zu N. sub dato den — ein neues erhalten. Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Orte keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasigen Ober-Meister oder Aelter-Leute des Handwerks auf sein mitgebrachtes und vorgezeigtes jüngstes Attestat ohne Entgeld notiren; was maßen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebrauchet hätte, und selbiger also weiter wandern müssen.

Art. 20. Welcher Gesell dagegen mit dergleichen vorbeschriebenen Kundschaft, oder wenn er von einem Orte kommt, wo dergleichen nicht gebräuchlich, mit einem andern legalen Dokument oder gehörigen Attestat nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was für Prätext es auch immer sein möchte, bei 5 bis 20 Thlr. Strafe, Arbeit gegeben, noch solcher auf das Handwerk gefördert, oder ihm das Geschenk gehalten, und sonst ein anderes Handwerks-Beneficium erwiesen werden; es wäre denn, daß er zu beweisen, oder allenfalls eidlich zu erhärten vermöchte, daß er mit einer beglaubten Kundschaft oder Attestat wirklich versehen gewesen, um solche aber zufälliger Weise gekommen, da er denn zwar zur Arbeit admittiret werden kann; jedoch muß er noch den Ort anzeigen, wo er die verlorne Kundschaft oder Attestat erhalten, da denn Magistratus an des Orts Obrigkeit schreiben und Nachricht einziehen muß, ob das Vorge-

ben des Gesellen gegründet oder nicht, auch allenfalls selbige um die Ausfertigung einer anderweitigen Kundschaft nach Art. 16. requiriren.

Art. 21. Daferne aber nach Publikation dieser Unserer Handwerksordnung nichts desto weniger ein oder anderer Geselle, welchem üblen Vorhaltens wegen, vorstehendermaßen seine, nach der Vorschrift in die Lade gelegte Kundschaft verbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpfen und aufzutreiben, mithin an dem Gewerk, wegen der zurückgehaltenen Kundschaft sich zu rächen unterstünde, derselbe soll nicht allein auf beschehene, denen Meistern, bei willkührlicher Strafe, obliegende Anzeige, bei dem ihnen vorgesetzten Magistrat von demselben, wofern der Frevler sich noch dort aufhielte, oder allenfalls auf dessen Requisition von dem Magistrat des Orts, wo er befindlich, in Unserm Königreiche und Landen, als ein Aufwiegler unverzüglich zur Haft gebracht, und sein Schimpfen und Schmähen, jedoch bei verspürter ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehre zu revociren, und an dem Orte, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsbau-Strafe beleget werden. Wäre aber ein solcher Gesell an irgend einem Orte, im heiligen römischen Reiche oder andrer auswärtigen Puissance Landen anzutreffen, so wird auf Requisition, dessen Auslieferung nach Maßgebung der unterm 26. August 1731 erneuerten des römischen Reichs Satzung wegen der Handwerker in den deutschen Reichs-Landen, geschehen, oder von dasiger Obrigkeit nicht minder vorbemeldte Strafe an ihm exquiriret werden. Im Fall aber von einer oder andern auswärtigen Puissance dessen Auslieferung nicht zu erlangen wäre, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburtsort zu schreiben und bei den Gerichten daselbst ihm sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschaft mit Arrest zu belegen, auch, da er ein Ausländer wäre und nichts zu verlieren hätte, derselbe auf vorhergängigen an Uns abgestatteten Bericht für infam zu erklären, und sein Name an den Galgen zu schlagen.

Art. 22. Wann ein Handwerks-Gesell sein Handwerk an einem Orte, entweder nach den daselbst üblichen von der Obrigkeit bestätigten Handwerks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, oder sonst, bey einem ehrlichen von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet hat, sollen dergleichen Handwerks-Gesellen in Unserm Königreiche Preussen, wenn schon daselbsten andere Gebräuche und Gewohnheiten eingeführet sind, auch weniger oder mehr Lehr-Jahre erfordert werden, allenthalben und ohne daß man sie weiter auch nur im geringsten dafür erst zu bestrafen begehret, für redlich und tüchtig paßiren, und diesfalls kein Unterschied gemachet werden.

Art. 23. Wann ein Handwerks-Geselle gewandert kommt, soll er in der ordentlichen Herberge, oder bey einem Meister, in welchen Gewerken solches gebräuchlich, einkehren, auch sonsten keiner, wenn er frey oder feyrig ist, und wieder arbeiten will, in Winkel-Herbergen sich aufhalten, noch ein Meister aus solchen Winkel-Herbergen einen annehmen, noch vor die Thore laufen, und sonst die ankommenden Gesellen an sich ziehen, bey Verlust des Gesellen und anderer in den Handwerks-Articuln ausgedruckten Strafe; jedoch bleibet einem jeden unbenommen, von andern Orten, sich Gesellen zu verschreiben und kommen zu lassen; sonsten es mit denen ankommenden Gesellen dergestalt zu halten ist, daß solche zuvörderst auf die leeren Werkstätten und unter denen an die Wittwen zuerst gebracht werden, hernach aber die Meister nach der Reihe, wie sie in der Herberge angeschrieben stehen, folgen sollen.

Digitized by Google

Art. 24. Wegen der bey einigen Handwerkern üblichen Wander-Zeit der Gesellen, lassen Wir es zwar bey der Gewohnheit, wie sie bey jedem Gewerke hergebracht, oder in dem Gewerks-Privilegio näher bestimmt ist, doch muß ein jeder Handwerks-Gesell, bey dem Meister der ihn in Arbeit genommen, bis zu der bestimmten oder besprochenen Zeit nach Artic. 17. verbleiben, und ohne erhebliche Ursache zumahlen vor dem Jahrmarkt oder hohen Fest-Tagen nicht aufstehen, und aus der Arbeit gehen, oder deshalb von der Obrigkeit mit Gefängniß oder sonst bestrafet zu werden gewärtig seyn; hätte der Geselle aber erhebliche Ursache vor der Zeit aus der Arbeit zu gehen, stehet es ihm frey, bey einem andern Meister des Orts zu arbeiten, er muß aber solches dem ersten wenigstens 8 bis 14 Tage vorher ansagen, damit er in seiner Arbeit nicht gehindert werde. Dahingegen kein Meister einem andern sein Gesinde abspenstig machen, und an sich ziehen, oder einen Gesellen, so ohne erhebliche Ursache aus der Arbeit gegangen, bey vier Fl. Prßl. Strafe zur Gewerks-Lade annehmen soll. [1])

Art. 25. Wenn auch ein Gesell, welcher sein Handwerk einmahl redlich erlernet, außer demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brod und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschaft vornehmen und geringen Standes in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerke entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will, soll ihm daran, und wann er letztern Falls sonsten sein Handwerk redlich erlernet, das Meister-Stück verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen, von der Herrschaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldetes Dienen außer dem Handwerk im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen; jedoch daß er während des Dienstes, durch anmassende Arbeit für fremde Personen, den Meistern des Orts keinen Eintrag thue.

Art. 26. Was den mannigfaltigen Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerkern, zumahlen dieser bishero eingebildete bessere Ehre und Redlichkeit betrift; so wird selbiger hiermit und Kraft dieses völlig aufgehoben, und soll ein jeder wandernde Gesell zum Geschenk, wo solches hergebracht, an keinem Orte mehr denn 15 bis 18 gl. Prßl. es sey nun baar, oder statt dessen an Eßen und Trinken auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns oder Fechtens vor den Thüren sich gänzlich enthalten.

Art. 27. Die böse Gewohnheit, daß die Handwerks-Gesellen, gemeiniglich des Montags und sonsten ausser den Sonn- und Fest-Tagen sich der Arbeit eigenmächtig entziehen und müßig gehen, wollen Wir gänzlich abgeschaffet wissen, zu welchem Ende Wir den Magistraten hiermit und Kraft dieses so gnädig als ernstlich anbefehlen, sofort nach Publication dieser Unsrer Verordnung solche Verfügung zu machen, daß die Gesellen bey den Meistern von Montag früh an, bis Sonnabends zur Vesper-Zeit, in stetiger Arbeit behalten werden. Welcher Meister aber seinen Gesellen, dergleichen verderblichen Müßiggang oder so genannten bishero zur Ungebühr angemaßten freyen oder blauen Montag verstatten, und es nicht anzeigen wird, soll jedesmahl in 1. 2. bis 3 Fl. Prßl. Strafe zur Armen-Casse verfallen seyn, und die Gesellen eben soviel dahin zu erlegen angehalten, auch allenfalls und wenn sie von dem Müssiggang nicht abstehen würden, mit Zucht-Hauß-Strafe beleget werden.

[1]) Die Regierung zu Danzig hat auf Grund des §. 11 der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 durch Verfügung vom 3. Februar 1839 festgesetzt, daß der Gesell, welcher ohne Kündigung die Arbeit verläßt, eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt hat und jeder Meister, der solchen Gesellen aufnimmt, in eine Strafe von 1 Thlr. 10 Sgr. verfällt. Amtsblatt von 1839 S. 50.

Art. 28. Gleichwie Wir auch das Degentragen der Handwerks-Burschen in den Städten nicht gestatten wollen; so haben die Magistrate solches denselben bey Verlust der Degen und anderer scharfer Ahndung zu verbiethen, auch genau zu sehen, daß dawider unter keinem Vorwande gehandelt werde.

Art. 29. Nachdem theils Handwerker auf ihre Handwerks-Grüße, und dabey gebräuchliche läppische Redensarten, auch andere dergleichen ungereimte Dinge so scharf zu halten pflegen, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzählung derselben nur ein Wort oder Jota fehlet, sich alsobald einer gewissen Geld-Strafe unterwerfen, weiter wandern, oder wohl gar öfters einen weiten Weg zurücke laufen und von dem Orte, wo er hergekommen, den Gruß anders hohlen muß: So wird der sogenannte Handwerks-Gruß, zumahlen er ohnedem durch das Art. 16. verordnete Handwerks-Attestat, so ein jeder wandernder Gesell mitbringen muß, unnöthig und überflüßig ist, mithin gänzlich hinweg fällt, nicht weniger der, zum Exempel, in dem Maurer-Gewerk daher rührende Unterschied zwischen Grüßern und Briefträgern, völlig aufgehoben, abgeschaffet und verbothen.

Art. 30. Daferne auch bey einigen Handwerkern, der wider alle Vernunft laufende Mißbrauch eingerissen seyn mögte, daß die Handwerks-Gesellen vermittelst eines unter sich selbst anmaßlich zu haltenden Gerichts die Meister vorstellen, denselben gebiethen, ihnen allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, strafen, und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben und für unredlich halten: So sollen diese Unordnungen und Insolenzien hiermit schlechterdings nach demjenigen, was bereits Art. 1. von Handwerks-Articuln und Gewohnheiten, so von den Handwerks-Leuten, Meistern und Gesellen alleine vor sich und ohne Unsere Approbation und Confirmation aufgerichtet oder eingeführet worden, verordnet ist, gänzlich abgeschaffet, auch unter dieser Verordnung insbesondere die sogenannte Gesellen-Gebräuche, sie seyn zu Papier oder bloß mündlich hergebracht, mit begriffen, folglich eins mit dem andern völlig verworfen seyn, zu welchem Ende die zeithero ausgestellten Gesellen-Briefe als annullirt und caßirt, sammt den Gesellen-Laden und Siegeln eingezogen und auf die Rath-Häuser gebracht werden sollen.

Art. 31. Wann die Gesellen unter irgend einem Prätext hinführo einen Aufstand machen, folglich sich zusammen rottiren, und entweder die an Ort und Stelle noch bleibende, so lange bis ihnen in diesem oder jenem unbilligen oder unzuläßigen Begehren gefuget worden, den Meistern die Arbeit und den Gehorsam zu versagen, oder selbst haufenweise auszutreten, oder anderes dergleichen rebellisches Unwesen vorzunehmen, sich unterstehen würden: so sollen dergleichen Frevler und boßhafte Verächter dieser Unsrer Handwerks-Ordnung nicht allein wie oben Art. 21. schon erwehnet, mit Gefängniß-Zuchthauß- und Vestungsbau-Strafe beleget, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebener Renitenz, oder wirklich verursachten Unheils, am Leben gestrafet werden. Falls nun die Stadt-Magistrate sie allein zu bändigen nicht vermögten, haben sie deshalb alsofort die daselbst etwa befindliche Guarnison um Aßistenz zu requiriren, und ihren ausführlichen Bericht an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer zu erstatten, damit selbige das Nöthige darauf veranlassen und allenfalls die Sache an Unsere Höchste Person zu weiterm Verfügen bringen könne. Sollten dergleichen ausgetretene aufrührische Gesellen, in des heiligen Römischen Reichs oder andere Lande geflüchtet und darinnen anzutreffen seyn: So wird des Orts Obrigkeit im Römischen Reiche sie auf geschehene Requisition nach Maaßgebung obgedachter erneuerter Handwerks-Constitution zur Verhaft zu bringen, und entweder

zurück zu liefern, oder sie wenigstens selbstens behörig zu bestrafen nicht unterlassen. Gestalt Wir dann auch wollen, und Kraft dieses ernstlich befehlen, daß an keinem Orte Unseres Königreichs und Landen, dahin dergleichen muthwillig aufstehende oder ausgetretene Handwerks-Bursche ihre Zuflucht nehmen mögten, denenselben einiger Aufenthalt, so wenig in Wirths-Häusern, als sonst in andern Häusern gestattet, oder sie mit Speise und Trank versehen, sondern vielmehr gegen die frevlende Handwerks-Burschen, sowohl gegen derselben Heeler als Mit-Helfer der Aufrührischen, mit obigen Strafen verfahren werden soll.

Art. 32. Ob zwar nach dem Art. 15. bey den Handwerks-Zünften keine andere Lehr-Jungen angenommen und aufgedungen werden müßen, als die ihre Geburts-Briefe und andere gültige Urkunden ihres Herkommens beygebracht, und in die Gewerks-Lade geleget; so sollen doch die unehelich erzeugten und von Uns aus Königlicher Macht legitimirten Kinder von Erlernung der Handwerker nicht ausgeschlossen, sondern der Unterschied zwischen unehelichen und vor oder nach der Priesterlichen Copulation gebohrnen Kinder, welche insonderheit bey denen so genannten geschenkten Handwerken gemacht werden wollen, aufgehoben seyn, auch diejenige, welche eine von einem andern noch im ledigen Stande geschwächte Weibs-Person heyrathen oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Strafe copuliret werden, auf jetzt besagte oder andere Wege legitimirte Manns- oder Weibes-Personen, wegen Zulaßung zu den Handwerkern einander gleich geachtet, nicht weniger die Kinder der Stadt-Knechte, Gerichts-Frohnen- und Thurm-Holz- und Feld-Hüther, Todten-Gräber, Nacht-Wächter, Bettel-Voigte, Gassen-Kehrer, Schäfer und dergleichen, in Summa keine Profeßion und Handthierung, dann blos die Schinder allein ausgenommen, ohne Weigerung zugelassen, mithin in die Handwerks-Zünfte aufgenommen werden.

Art. 33. Wegen der Lehr-Jahre soll es nach den Special-Privilegien, und allenfalls dem Herkommen jeden Gewerks, gehalten werden; wäre aber ein Lehr-Junge so geschickt und des Alters, oder es wären sonst billige Ursachen vorhanden, daß ihm der Lehr-Jahre halber etwas nachzusehen, soll solches anderergestalt nicht, denn mit Vorwissen und Erkenntniß der Obrigkeit, geschehen, auch alle bisher angemerkte beschwerliche Uebermaße, Zehrung, Excesse und seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche Gebräuche bey dem Aufdingen und der Ledigzählung der Lehr-Jungen, als: Ritterschlagen, Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herumführen oder herumschicken, und dergleichen, gänzlich abgeschaffet seyn, hergegen das unentbehrliche Aufding-Lehr- und Loßspreche-Geld, von jedes Orts Obrigkeit auf ein gewisses leibliches gesetzet, zu jedermanns Nachricht publiciret, und in denen, nach dieser Handwerks-Ordnung zu ertheilenden und zu verbessernden Gewerks-Rollen exprimiret, die Uebertreter aber scharf gestrafet werden.

Art. 34. Wegen der armen Knaben, die zu den Handwerkern zwar geschickt, aber Unvermögens halber das Lehr-Geld nicht bezahlen können, soll jedes Orts Obrigkeit die Versehung thun, daß selbige ohne Lehr-Geld aufgedinget, und dagegen die Zeit der Lehr-Jahre auf der Obrigkeit Ermäßigung etwas weiter erstrecket werde. Wie denn auch ein solcher armer Lehr-Junge nach Endigung der gesetzten Lehr-Jahre seinem Meister etwa noch ein halb Jahr Gesellenweise ohne Lohn zu arbeiten schuldig seyn soll.

Art. 35. Die Meister sollen die Lehr-Jungen in gebührender Zucht halten, ihnen keinen Muthwillen noch andere Ungebühr verstatten, hingegen sie zur Gottesfurcht und guten Sitten, so viel möglich anhalten und darinn unterweisen, an den Sonn- und Fest-Tagen, zu Besuchung des Gottes-Dienstes und zur

Kinder-Lehre schicken, selbigen auch alle zu der Profeßion nöthige Hand-Griffe und Vortheile bis auf die kleinsten deutlich zeigen, und damit sie ihr Handwerk desto leichter erlernen, zu keiner andern gemeinen Hauß-Arbeit gebrauchen; und da sie einer Zucht und Bestrafung bedürfen, solche mit gebührender Bescheidenheit vornehmen, ihnen auch die, zu Erhaltung der Gesundheit benöthigten Speisen und Trank reichen.

Art. 36. Alle von den Handwerkern bey Ertheilung der Geburts-Briefe und anderer Documente etwa gewöhnliche Formularien, worinn oftmals abgeschmackte Clausuln enthalten, fallen fortmehr gänzlich weg, da nach Unserer Verordnung blos gedruckte Lehr- und Geburts-Briefe und Kundschaften zum Besten der Berlinschen Charité ꝛc. und schlechtendings keine andere, gebrauchet werden sollen.

Art. 37. Ferner sollen die Handwerks-Innungen ihre Mit-Meister so wenig, als deren Söhne und Gesellen, weder höher noch in andern Dingen strafen, als in den von Uns zu confirmirenden Rollen ihnen zugelassen werden wird, jedoch daß jedesmal der Gewerks-Assessor darum wisse. Diejenigen Händel und Sachen aber, wovon ihre Handwerks-Articul nichts disponiren, sollen sie bey willkührlicher Strafe nicht vor sich ziehen, sondern sofort an die Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung verweisen.

Art. 38. Würde es sich zutragen, daß ein Meister oder Gesell etwas unredliches und dem Handwerk nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtiget würde, soll dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, noch diese und jene in der mehrern und gegen die mehrere Anzahl, deshalben es sey mündlich oder schriftlich zu schelten, zu schimpfen und zu schmähen, vielweniger gar auf- und umzutreiben, befugt seyn; (sintemal alles auf- und umtreiben ausser, welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben Art. 21. scharf verbothen und nochmahls ohne die geringste Ausnahme hier verbothen wird), sondern an dem Weg Rechtens und richterlicher Hülfe, sich gänzlich begnügen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkenntniß und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten, dergestalt daß bis zur rechtskräftigen Decision kein Meister oder Gesell für gescholten, unredlich und Handwerks unfähig gehalten werde, sondern die übrigen Meister und Gesellen resp. bey und neben ihm unweigerlich zu arbeiten schuldig sind und bleiben. Welcher Meister und Gesell hingegen sich unterstünde, einem angeschuldigten in Treibung seines Handwerks hinderlich zu fallen, der oder dieselbe sind als unredlich zu achten, und vermittelst vorläufig summarischer obrigkeitlicher Erkenntniß von der Handwerks-Arbeit provisorie zu suspendiren, also daß dasjenige, was sie andern nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Richten zugedacht, ihnen selber widerfahre, so lange bis die angegebene Injurie oder anderweitiges Verbrechen des erst Beschuldigten rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygelegt worden. Wann auch ein oder mehrere Meister oder Gesellen diesen oder jenen Jungen aus diesen oder jenen Ursachen zum Handwerk nicht zulassen, oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen wollten, muß auch dieses zu der Obrigkeit Erkenntniß gestellet und deren Ausspruch gehorsamst nachgelebet werden.

Art. 39. Gleichwie der bisherige Unterschied der Handwerks-Haupt- und Neben-Laden im Römischen Reiche, wegen der daraus entstandenen Confusionen, Trennungen und anderer Inconvenienzien, durch die schon erwehnte erneuerte Kayserliche Handwerks-Constitution gänzlich aufgehoben und abgethan, auch alle mißbräuchlich aufgebrachte Provocationes aufs Handwerks-Erkenntniß aus dreyer Herren Landen, verbothen worden, als wollen und verordnen auch Wir hiermit und in Kraft dieses, daß in West-Preussen dergleichen

Unterschied zwischen den Handwerks-Haupt- und Neben-Laden und Provocationes auf auswärtige Handwerks-Erkenntnisse, gänzlich eingestellt seyn und bleiben, mithin eines Orts Lade so gut und gültig als die andere geachtet werden, folglich so wenig unter diesen ehemaligen Haupt-Laden als irgend einigem anderen Prätext, ein Handwerk das andere und am allerwenigsten aus verschiedenen Territoriis vor sich fordern, oder ob auch schon ein oder andere Cognition ihm freywillig angesonnen würde, derselben und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich nicht anmassen solle.

Art. 40. Damit auch alle unnütze Correspondenz zwischen den Gewerkern hinführo gänzlich wegbleibe; so ist ihnen selbige bey Vermeidung 5. bis 20. Rthlr. Strafe zu untersagen. Wann aber solche Fälle sich ereignen mögten, worinnen etwas zu schreiben nöthig wäre, müssen die Briefe anders nicht, denn durch jedes Orts Obrigkeit abgelassen und bestellet, mithin bey obiger Strafe von keinem Handwerke an das andere geschrieben, noch dieses an jenes abgelassene Briefe erbrochen und beantwortet werden. Einzelne Meister und Gesellen hingegen, sollen auf keine Weise, bey Leibes-Strafe, in Handwerks- oder vor die ganze Lade ihres Orts gehörigen Angelegenheiten mit einander correspondiren; zu welchem Ende und damit der mit dem Brüderschafts-Siegel bisher vorgenommene Mißbrauch auf einmal abgestellet werde, den Gesellen welche ohnedem keine Brüderschaft ausmachen können, kein Siegel gestattet, sondern wo sie sich dessen bisher angemasset, solches, wie bereits Art. 30. verordnet, ihnen abgenommen, und zu Rath-Hause verwahrlich beygeleget werden soll. Wie dann auch alle Abschickungen der Meister und Gesellen an die Zünfte anderer Oerter, so ohne speciale und schriftliche Erlaubniß der Obrigkeit, unternommen werden wollen, gleichfalls bey empfindlicher Strafe verbothen werden.

Art. 41. Obwohl jedem Handwerksmann unverwehrt ist, sich, so gut er kann und mag, um Arbeit zu bewerben, so ist doch nicht zu dulden, daß, wenn einer die Arbeit gedinget, ein anderer solche hinterlistig an sich bringe, sondern es sind diejenigen, welche sich dessen unternehmen, ernstlich zu bestrafen; wann aber derjenige, welcher die Arbeit verdinget, wahrnehmen sollte, daß dieselbe nicht fleißig, und nach Art und Weise, wie er sie verdungen, verfertiget wird, soll ihm frey stehen, die Arbeit einem andern zu übertragen.

Art. 42. Wann auch die Erfahrung bezeuget, daß sich die Handwerker unter sich zu bereden, oder heimlich zu verbinden pflegen, ihre Arbeit um ein gewisses Geld und nicht minder zu machen, und denjenigen welcher die Arbeit um einen billigen Preiß fertiget, zu strafen, oder sonst zu verfolgen; so soll jedes Orts Obrigkeit auf dergleichen Verabredungen und Verbindnisse wohl Acht haben, und sobald sie etwas davon bemerket, und in Erfahrung bringet, oder darüber bey ihr geklaget würde, solche Handwerker unausbleiblich und ernstlich strafen.

Art. 43. Wann auch bey vielen Handwerks-Leuten die böse Gewohnheit eingerissen, daß sie zwar eine Arbeit annehmen, zu deren Verfertigung auch eine gewisse Zeit setzen, und bisweilen darauf sogar Geld voraus nehmen, die Arbeit aber auf die bestimmte Zeit dennoch nicht fertig machen, und das empfangene Geld, zu Zeiten auch wohl die ihnen zugestellten Materialien anderweitig gebrauchen; so sollen die Magistráte diejenigen, welche die angedingte Arbeit, besonders, wenn sie Geld oder Materialien darauf empfangen, in der benannten Zeit nicht liefern, zu Verfertigung der Arbeit alles Ernstes, allenfalls durch Gefängniß, wo sie bey Wasser und Brod die Arbeit vollenden müssen, anhalten, und hierüber die Handwerker nach Beschaffenheit des Verzugs und anderer Umstände, nebst Erstattung der Unkosten, unnachläßig

bestrafen. Würde aber ein Handwerksmann die ihm zur Arbeit anvertrauten Sachen verderben; so soll er den Werth zu erstatten angehalten werden.

Art. 44. Einem jeden Handwerksmann, er sey aus Unsern Städten, oder aus fremden Orten, stehet zwar frey, seine gefertigten Waaren auf die Jahr-Märkte zu verhandeln, so gut er kann und mag, ohne daß die Professionisten des Orts sich unterfangen sollen, für eine sogenannte Schau, bey der nur Unordnung und Chicanen vorfallen, und wodurch die Markt-Freyheit gehindert wird, Geld zu fordern, außer den Jahr-Märkten aber ist so wenig dem einen als dem andern zu gestatten, daß er seine gemachte Arbeit und Waare zum feilen Kauf zur Stadt bringen, noch weniger auf dem Lande zum Verkauf herum führen dürfe, sondern es soll wider den oder diejenigen, so sich dieses unterstehen, mit Confiscation der Waare verfahren werden; jedoch bleibet einem jeden unbenommen, seine Waare zu allen Zeiten bey den Kaufleuten, zumahlen in Unsern Handels-Städten, im Grossen abzusetzen, auch die von Particuliers geschehene Bestellungen zum eigenen Gebrauch abzuliefern.

Art. 45. Denjenigen, so das Meister-Recht in der Stadt nicht gewonnen, soll einiges Handwerk daselbst zum feilen Kauf zu treiben, in keine Wege verstattet werden, sondern, sobald ein Innungs-Meister oder Aeltermann Nachricht bekommt, daß dergleichen Stöhrer vorhanden, soll derselbe es der Obrigkeit anzeigen, und diese allen und jeden ausser der Zunft lebenden Handwerks-Leuten ihre gemachte Arbeit und Waaren sammt dem Handwerks-Zeug wegnehmen zu lassen verbunden, und die weggenommenen Waaren zur Hälfte, das Handwerks-Zeug aber ganz, an die Gewerks-Zunft verfallen seyn; jedoch behalten Wir Uns vor, wegen eines oder andern guten Arbeiters oder Künstlers nach Gelegenheit der Sache und der dabey vorkommenden erheblichen Umstände zu disponiren, und denselben auch wider der Zunft Willen anzunehmen, und ihm zur ungehinderten Treibung seiner Profession eine Concession ertheilen zu lassen.

Art. 46. Damit nun die bey den Handwerks-Laden einkommende Gelder, nicht ferner der bisherigen bösen Gewohnheit nach verschwendet, sondern damit besser wie zuvor Haußgehalten, und selbige anders nicht dann zum Besten der Innungen angewandt werden mögen, sollen die Aelter-Leute oder Innungs-Meister über Einnahme und Ausgabe, von der, wie oben verordnet, der Gewerks-Assessor jederzeit Wissenschaft haben muß, ein accurates Manual führen, aus welchem vom Gewerks-Schreiber jährlich eine mit gehörigen Belägen versehene Rechnung formiret, vor dem in Beyseyn des Gewerks-Assessoris versammelten Gewerk abgeleget, von ersten darüber nach Befinden Notata gemachet und selbige zur Verabscheidung dem Magistrats-Collegio übergeben, auch darnach das Nöthige bey dem Gewerke weiter verfüget, mithin alles zu Erreichung und Erhaltung guter Menage dergestalt besorget werden muß, daß den armen Meistern auch Wittwen und Waysen entweder durch ein Darlehn, oder in Krankheiten und sonst, nicht weniger den armen Gesellen mit Allmosen ausgeholfen, auch die etwa in Armuth verstorbene davon begraben werden können.

Art. 47. Ferner sollen unter andern auch nachfolgende an theils Orten eingerissene Mißbräuche, überall gänzlich abgeschaffet und ernstlich verbothen seyn: mithin Niemand für unredlich gehalten, oder ihm ein Vorwurf gemacht werden, wenn zum Exempel

1) Roth- und Weiß-Gerber Hunds-Häute verarbeiten, oder

2) Ein Handwerksmann oder Bursch einen Hund oder Katze todtschlüge oder würfe, oder ertränkete, oder nur ein Aas anrührete, gestalt denn

auch der Abdecker bey Vermeidung harter Strafe, sich nicht unterstehen soll, solche Handwerker mit Steckung des Messers oder auf andere Weise zu beschimpfen, und dergestalt zu nöthigen, sich mit einem Stück Geld gegen ihn abzufinden, oder wenn

3) Einer oder anderer unwissend und unversehens mit Abdeckern getrunken, gefahren, gegangen, oder derselben einen oder ihre Weiber und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung gewesen, item zu Krieges- und Pest-Zeiten oder bei grossen Vieh-Seuchen, in Ermangelung eines Abdeckers oder sonsten, das gefallene Vieh, aus den Ställen schaffen und vergraben helfen, oder wenn die Tuchmacher Rauf-Wolle verarbeiten.

4) Ferner verbiethen Wir den bisherigen schädlichen Mißbrauch, daß bey einigen Handwerkern, wenn ein Meister etwas angefangen, der andere nicht vollführen wollen oder dürfen, auch die Bader und Wund-Aerzte difficultiret, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen und solche zu vollenden, imgleichen soll den Barbieren und Badern kein Vorwurf gemachet werden, wenn sie die Maleficanten so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen, wie denn auch keine Zünfte wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechens, dem Sohn in Fortsetzung des Handwerks hinderlich fallen sollen.

5) Keinem Handwerker, der wegen eines ihm beygemessenen Verbrechens zur gefänglichen Haft und Inquisition kömmt, seine Unschuld aber, durch rechtliche Wege ausgeführet hat, und darüber obrigkeitlich absolviret worden, soll deshalb ein Vorwurf gemachet werden.

6) Im Fall auch ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Absolution erlanget, oder eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen hätte, und von ihrem Manne nach ausgestandener obrigkeitlicher Strafe und allenfalls erhaltener Restitutione Famae wieder angenommen würde, oder aber auch wegen eines oder andern nur ein blosser Verdacht mit unterliefe, soll man ihn deßfals keinesweges seines Meister-Rechts verlustig erklären können, sondern beym Gewerk unweigerlich dulden.

7) Die Gesellen sollen zur Meisterschaft und Treibung des Handwerks, wenn sie sonst nur darzu tüchtig sind, gelassen werden, sie mögen verheyrathet seyn oder eines Meisters Tochter oder Witwe heyrathen oder nicht.

8) Ferner wird der Mißbrauch gänzlich gehoben, da an manchen Orten, bisher die jungen Meister, ob sie gleich auf ihr Handwerk viele Jahre gewandert, dennoch selbiges nicht treiben dürfen, bis sie gewisse Jahre an dem Orte gewohnet, und die sogenannte Brüderschaft einige Jahre besuchet, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft eingekaufet haben, imgleichen

9) Das sogenannte eigenmächtige und nicht durch obrigkeitliche Verordnung ausdrücklich vestgesetzte Schliessen der Gewerke, wenn an diesem und jenem Orte nur die einmal eingeführte und recipirte Zahl der Meister bißher geduldet, auch keinem Meister, ob er gleich seines Fleisses und Geschicklichkeit halber häufigere Arbeit überkömmt, mehrere Gesellen dann seine Mit-Meistere zu halten gestattet werden wollen. In specie sollen die bey dem Pappiermacher-Handwerk bisher vorgekommene Mißbräuche und Insolenzien nicht ferner geduldet werden, daß, wann ein oder anderer Pappiermacher privilegiret worden, daß andern im Lande wohnenden Pappiermachern in dem im Privilegio an-

gewiesenen Bezirk Lumpen zu sammeln nicht gestattet werden sollte, dieselben einen solchen Meister, welcher dergleichen Privilegium erlanget, auch denjenigen, welcher einen Pächter der Pappier-Mühle beym Ablauf der Pacht-Jahre überbiethet, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, paßiren lassen wollen, nicht weniger, daß gedachte Gesellen denen Meistern verschreiben wollen, wie sie selbige speisen oder sonst tractiren sollen, ingleichen daß sie in ihren Gewerks-Sachen keine obrigkeitliche Erkenntniß noch Attestat als von ihrem eigenen Handwerke zulassen wollen; ferner die Gesellen bey den Meistern, so sich nicht des Glätten mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unehrlich halten, und was dergleichen Mißbräuche und böse Gewohnheiten bey den Handwerkern mehr sind, wodurch bisher viele Ungelegenheiten, Beschwernisse, Unordnungen und Muthwillen entstanden.

10) Da auch bisweilen verschiedene Zünfte bey einerley Handwerk existiren, der Unterschied unter ihnen aber auf nichtsbedeutende Kleinigkeiten, etwa auf eine andere Art der Bearbeitung, Gebrauch eines andern Handwerks-Zeuges oder Handgriffs beruhen, hieraus aber ungeachtet der nichtswürdigen Differenz nichts als Feindseligkeiten entstehen, und sogar eine Innung die Gesellen der andern nicht fördern will: So behalten Wir, zu desto sicherer Aufhebung dieser Mißhelligkeiten e. g. zwischen Loß- und Fastbäckern, Breit- und ordentlichen Tuchmachern, Schustern und Pantoffelmachern ꝛc. Uns vor, dergleichen in blossen Neben-Umständen differirende Innungen gänzlich zu annulliren, und durch Ertheilung eines Privilegii auf immer und ewig zu combiniren, bis dahin aber alle ungebührliche Chicanen unter dergleichen Zünften ernstlich inhibiret werden. So sollen auch diese und alle übrige Mißbräuche, und dem gemeinen Wesen schädliche Gewohnheiten durchgehends an allen Orten gänzlich abgestellet, und wider die Uebertreter nach Anleitung dieser neuen Handwerks-Ordnung mit allem Ernst und Nachdruck wirklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeit willigst und schleunigst einander die Hand bieten, den Widerspenstigen keinesweges conniviren, sondern vielmehr, nach Beschaffenheit des Muthwillens und Frevels, dieselben andern zum Exempel ernstlich und nachdrücklich strafen, wohingegen niemanden, der sich dieser Unserer Verordnung in den angeregten Puncten accommodiret, daraus irgend ein Vorwurf gemachet, oder bey seinem Gewerk, für unredlich gehalten werden soll.

Art. 48. Uebrigens versehen Wir Uns sowohl zu den Meistern als zu den Gesellen, daß sie, zu ihrem eigenen Besten und Vermeidung der gesetzten Strafe, dieser Handwerks-Ordnung in allen Stücken gehorsamst nachleben, und insonderheit sich auch eines sittsamen, ruhigen und vernünftigen Wandels befleißigen werden, damit alle Unordnung und Streit unter ihnen verhütet, mithin sie dadurch zu ihrem eignen Schaden von ihrer Nahrung und Verdienst nicht abgehalten werden mögen; widrigenfalls aber, und wofern eine oder andere Zunft, Meister und Gesell sich unterstehen würden, dagegen zu handeln, und Uns den schuldigen Gehorsam zu versagen, soll nicht allein gegen Dieselben nach Befinden mit aller Schärfe und obengedachter Strafe würklich und unnachsichtlich verfahren werden, sondern, Wir behalten Uns solchenfalls auch vor, denen renitirenden Zünften und Gewerken, nach dem Exempel anderer Reiche und Lande, die Zunft- und Innungs-Gerechtigkeit gänzlich zu nehmen und zu entziehen, um solchergestalt allem solchem Unwesen mit einmal ein Ende zu machen, wogegen jedoch diejenigen, welche

dieser heilsamen Ordnung gehorsamlich nachleben, sich Unsers allergnädigsten Schutzes besonders zu erfreuen haben sollen.

Art. 49. Damit auch jetztgedachte Handwerks-Ordnung nach allen und jeden darinn begriffenen Satzungen und Articuln, zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so soll selbige nicht allein denen Handwerks-Meistern und Gesellen publiciret und jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer jeden Zunft-Stube und in denen sogenannten Herbergen, damit sie jedermann lesen könne, öffentlich angeschlagen, insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Losprechung deutlich vorgehalten, und daß sie darüber künftig vest halten wollen, von ihnen angelobet werden. Wenn auch die Handwerker sich mit Einführung eigenmächtiger Gebräuche hiewieder vergreifen, auch auf obrigkeitliche Ahndung von ihren bisherigen Gewohnheiten nicht abstehen würden, sollen selbige nach gebührend beschehener obrigkeitlicher Erkenntniß wegen solcher Uebertretung und Ungehorsam auf ihr Handwerk an keinen Orten gefördert, sondern von jedermänniglich für Handwerks-unfähig und untüchtig gehalten, auch wenn sie ausgetreten, an den Rath-Hausthüren oder andern öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lange und so viel bis sie, solches ihres Verbrechens und Unfugs wegen, von der Obrigkeit abgestrafet, und von selbiger zu ihrem Handwerk wiederum zugelaßen worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter mit Hintenansetzung gedachter ihnen kund gethanen obrigkeitlichen Erkenntniß für tüchtig und Handwerksfähig halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wollten, zu verfahren.

Wir gebieten und befehlen auch Unseren Preußischen Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Commissariis locorum und Magistraten, hiermit so gnädig als ernstlich, über diese Handwerks-Ordnung nicht nur mit behörigem Nachdruck zu halten, und im geringsten keine Contraventiones dagegen zu verstatten, als weshalb auch die Fiscäle, nicht minder die Gewerks-Beysitzer jedes Orts vigiliren, und die Contravenienten den Magistraten, auch nöthigenfalls der Krieges- und Domainen-Cammer, sofort zur Bestrafung anzeigen müssen, wie denn auch nach Publication derselben die Special-Privilegia darnach eingerichtet, zu Unserer allergnädigsten Confirmation nach und nach eingesandt, mittlerweile aber bey allen Vorkommenheiten, nach Unsern in den übrigen Provinzien bereits den Profeßionisten ertheilten Gewerks-Rollen und in dieser Materie ergangenen den Landes-Verfassungen conformen Verordnungen verfahren werden muß.

Urkundlich haben Wir diese Handwerks-Ordnung für West-Preussen Höchst Eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24. Januarii, 1774.

(L. S.) Friederich.

v. Massow. v. Blumenthal.

Diese Handwerksordnung ist durch die neuern allgemeinen Gesetze, namentlich das allgemeine Landrecht Th. 2 Tit. 8 §. 179—440, das Edict vom 2. November 1810 über Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer und Gewerbefreiheit, das Edict vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, das Gesetz vom 30. Mai 1820 über Einführung einer Gewerbesteuer, besonders aber durch die Gewerbe-

ordnung vom 17. Januar 1845 [1]) vielfach modificirt und theilweise aufgehoben. Die letztgedachte Verordnung setzt in §. 190. alle bisherigen allgemeinen und besondern Bestimmungen über Gegenstände, worüber dieselbe verfügt, außer Kraft, so weit auf bisherige Vorschriften nicht ausdrücklich hingewiesen ist. Mehrere Gegenstände der Handwerksordnung sind aber theils solche, über welche die neue Ordnung keine Bestimmungen enthält, wie z. B. das Aufsichtsrecht der Magistrate und Gewerks-Assessoren theils solche Vorschriften, auf welche ausdrücklich z. B. in den §§. 137., 175., 189. hingewiesen ist, daher diese Ordnung für Westpreußen noch nicht überall aufgehoben ist. Dagegen sind mehrere spätere das Gewerbewesen in Westpreußen betreffende Verordnungen z. B. die Cabinetsordre wegen der Befugniß der Brauberechtigten in Westpreußen, ihr Getränke im Lande und auswärts zu verfahren vom 3. Mai 1785, die Ordre wegen des Verbots der fremden Schiffsanker vom 20. December 1787, die Verordnung wegen des freien Betriebes der Leinwand- und Baumwollenweberei vom 4. Mai 1806, wegen Aufhebung des Zunftzwanges und Verkaufsmonopols der Bäcker, Schlächter und Höker vom 24. October 1808, über den Auf- und Verkauf und die Kahnfahrerei vom 18. November 1808, über die Niederlassung der Stuhlarbeiter auf dem platten Lande vom 9. April 1810 [2]) als antiquirt anzusehen.

Von den Gewerksprivilegien hat nur das Privilegium für die Hammer- und Stahlfabrikanten und Schmiede in Westpreußen vom 30. October 1782 [3]) in die öffentlichen Gesetzsammlungen Aufnahme gefunden.

Eine besondere Beaufsichtigung ist in neuern Zeiten den Bauhandwerkern geworden; für den Gewerbebetrieb derselben hat z. B. die Regierung zu Danzig folgende Verfügungen durch die Amtsblätter publicirt:

---

[1]) Gesetzsammlung von 1810 S. 79., von 1811 S. 263., von 1820 S. 147., von 1845 S. 41—78. Die neue Gewerbeordnung handelt in 190 Paragraphen und 10 Titeln von 1) Aufhebung bestehender Beschränkungen des Gewerbebetriebes. 2) Bedingungen des Gewerbebetriebs. 3) Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse. 4) Marktverkehr. 5) Taxen. 6) Innungen der Gewerbetreibenden. 7) Gewerbegehülfen, Gesellen, Fabrikarbeitern und Lehrlingen. 8) Prüfungen für die Aufnahme in Innungen und für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen. 9) Ortsstatuten. 10) Verbrechen und Vergehen der Gewerbetreibenden.

[2]) N. C. C. T. VII. S. 3033. VIII. S. 1638. XII. S. 125. u. 457. — Rabe IX. 302. und XIII. 713. — Gesetzsammlung von 1806—1810 S. 315., 322., 689.

[3]) N. C. C. T. VII. S. 1604. No. 47.

a) V. vom 28. Febr. 1820 über den Gewerbebetrieb der Maurer- und Zimmergesellen auf Atteste der Meister. Amtsblatt S. 128. b) V. vom 9. März 1822 wegen Prüfung der Bauhandwerker. Amtsblatt S. 179 c) V. vom 17. April 1823 über das Auseinanderbauen der Gehöfte auf dem Lande. Amtsblatt S. 265. d) V. vom 1. Juni 1821 über Mühlenflickbau. Amtsblatt S. 297. e) V. vom 25. Juni 1825 über Ausführung von Neubauten Amtsblatt S. 456. f) V. vom 23 Mai 1830 über Einholung der Bauconsense. Amtsblatt S. 266. g) V. vom 16. April 1832 über Maurer- und Zimmerflickarbeiten. Amtsblatt S. 148. h) V. vom 14. Mai 1833 über Prüfung der Bau Handwerker. Amtsblatt S. 113. i) V vom 29. Mai 1838 über Gewerbebetrieb der Maurer- und Zimmergesellen auf Atteste der Meister. Amtsblatt S 162. k) V. vom 3. Mai 1839 wegen der Erlaubnißscheine zu Neubauten und Reparaturen auf dem Lande. Amtsblatt S. 148. l) V. vom 19. Mai und 29. November 1840 über gewerbepolizeiliche Strafen in Bausachen. Amtsblatt S. 100. u. 229.

Dritter Theil.

Der Stand der Landgemeinden.

Es ist schon früher erwähnt [1]), wie sich die Rechtsverhältnisse der Landbewohner im Laufe der Zeiten herangebildet haben, und wie der Unterschied der Abstammung die Veranlassung zu der verschiedenen Verfassung der Landgemeinden wurde.

Die deutschen Einzöglinge, welche der Orden, theils die Colonisirung des neu eroberten Landes, theils die Herbeiziehung von natürlichen Verbündeten gegen die Eingebornen bezweckend, ins Land zog und vielfach begünstigte, führten die freie Hofverfassung, wie sie dieselbe in ihrer Heimath kennen gelernt hatten, bei sich ein. Die Handfesten, welche gewöhnlich jeder neuen Dorfschaft bei ihrer Gründung von dem Orden verliehen wurden, setzten in einer für die damalige Zeit ausreichenden Weise die Rechts- und Verwaltungsverhältnisse fest und wie die Nothwendigkeit, sich gegen die Ueberfluthungen des Wassers als des

[1]) Siehe Theil I. S. 233 bis 348, besonders S. 255.

gemeinsamen Feindes ihrer Niederlassungen in den Weichselniederungen zu schützen, die Grundlage der Vereinigung geworden war, so beförderte auch das stets rege Interesse der Wachsamkeit gegen das feindliche Element die Fortbildung des Gemeindewesens, welches in den Hauptzügen dasselbe wie zur Zeit seiner Gründung vor Jahrhunderten geblieben ist. Es kann nicht auffallen, daß die verwickeltern Verhältnisse der heutigen Gesellschaft nicht in allen Fällen in diese hergebrachten Normen zu bringen sind und die durch diese althergebrachte Verfassung gebotenen Mittel oft nicht unbedingt für die heutige Verwaltung ausreichen, doch liegt in der Hofverfassung der Niederungen und Werder unverändert dasselbe lebenskräftige Element wie früher, und es kann die zeitgemäße Fortbildung desselben von der eignen Thätigkeit der Gemeinden erwartet werden, wenn von Seiten der Staatsregierung diese Entwickelung nicht durch administrative Maaßregeln gestört und gehemmt wird.

Ganz anders ist die Lage der Gemeinden, bei welchen sich die Dorfsverfassung findet; diese gründet sich entweder auf das gemeinschaftliche Grundeigenthum oder auf das Feudalsystem; beide Grundlagen sind durch die neuere agrarische Gesetzgebung genommen, und was noch in den Instituten der Patrimonial- und Polizei-Gerichtsbarkeit den Gutsherren geblieben ist, steht ohne Lebenskraft in dem Leben der Gegenwart, wie eine Ruine des durch Zeit und Gesetze zu Grabe getragenen Feudalismus des Mittelalters. Früher bildete freilich jedes erhebliche Gut einen eigenen Patrimonialstaat; der Gutsherr verlieh seinen Unterthanen das zu ihrer Erhaltung nöthige Land, unterstützte sie regelmäßig mit Bau- und Brennholz und Weide, außerdem bei allen Unglücksfällen und die Erhaltung der Unterthanen im Nahrungsstande lag in seinem eigenen Interesse, da er ohne sie seine Landwirthschaft nicht betreiben konnte; er leitete in patriarchalischer Hierarchie die Armenpflege, das Schul- und Kirchenwesen, die Erbfolge im Besitz des Bauerguts, die Vormundschaftspflege, die Feldordnung, und regelte überhaupt die innere Gerichts-, Polizei- und Verwaltungsverhältnisse. Beim Mangel geschriebener Gesetze über das Gemeindewesen und beim Mangel einer geordneten Aufsicht wurde diese Verwaltung jedoch von den Dominien mit mancher Willkühr und in vielen Fällen zur nachtheiligsten Bedrückung der Unterthanen geführt, daher dieses Verhältniß auch mit zunehmender Cultur im Laufe der Zeit von selbst oder durch eine gewaltsame Auflehnung zu Grunde gegangen sein würde; die Nothwendigkeit einer freiern Gestaltung der Agrarverhältnisse wurde jedoch frühzeitig von der

Staatsregierung erkannt und die gänzliche Abschaffung der in sich längst abgestorbenen Feudalverfassung beschlossen. Das Edict vom 9. October 1807 eröffnete die Reihe der agrarischen Gesetze, welche durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit, Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Ablösung der Dienste und Gemeinheitstheilungen nicht allein die völlige Auflösung der bisherigen Agrarverfassung, sondern auch die völlige Freiheit der Person und des Eigenthums der Landbewohner herbeiführte. Indem man aber die feudalen Verwaltungsformen beibehielt und nothgedrungen in die Stelle der Feudaladministration eine alles beaufsichtigende Bureaukratie einsetzte, wurde die freie und selbstständige Entwickelung des Gemeindewesens unmöglich.

Die grundherrliche Justiz- und Polizei-Gerichtsbarkeit bildet zwar noch immer die Grundlage der ländlichen Verwaltungsorganisation, beide sind aber zur Vermeidung des Mißbrauchs durch Polizeigesetze, Verwaltungskontrolle und Einführung von Recursen und Instanzen aufs Aeußerste beschränkt, und die den Gutsherrn, den Schulzen und Dorfsgerichten obliegenden Functionen sind, so viel es möglich war, Staatsbeamten überwiesen. Es ist erklärlich, daß in der ersten Zeit nach dieser Reform der frühern Verfassung die neuen Gemeinden theils durch ihre sittliche und wirthschaftliche Bildung nicht befähigt, theils, weil jeder Einzelne mit seinen eigenen neuen Verhältnissen beschäftigt war, nicht geneigt waren, ihre Aufmerksamkeit der Ausbildung des Gemeindewesens zuzuwenden, so wie sie auch, da jeder durch die Aufhebung der Gemeinheit von dem andern isolirt gestellt worden war, durch kein gemeinsames Interesse dringend darauf hingewiesen wurden, und so war die Staatsregierung genöthigt, sich der Administration anzunehmen und ihren Beamten die Verwaltung einer Masse Communal-Angelegenheiten, oft von der untergeordnetesten Wichtigkeit aufzulegen, die nothwendige Uebereinstimmung der Verwaltung und der Controlle dieser Beamten erforderte die Abfassung von Instructionen und diese erheischten wieder, sobald Localverhältnisse ihre Unanwendbarkeit herausstellten, abändernde und modificirende Rescripte, durch welche die Masse der Spezialverfügungen allmählig so vermehrt wurde, daß in vielen Fällen völlige Rechtsunsicherheit eingetreten ist. Nachdem aber jetzt die Verhältnisse der Einzelnen der Mehrzahl nach geordnet sind, scheint die Noth auch bei der Bildung des Gemeindewesens als Lehrmeisterin aufzutreten und das gemeinsame Interesse der Armenpflege wird anscheinend die Gemeinden zur Errichtung eines geregelten Gemeindewesens führen, zumal

sich jetzt auch der Staat geneigt zeigt, für die Förderung desselben mitwirkend aufzutreten. [1])

Nachdem derselbe nämlich die wiederholten Anträge auf Verleihung einer Landgemeindeordnung mehrfach und zuletzt durch den Landtagsabschied von 1843 zurückgewiesen hatte, (s. S. 156.) ist man jetzt von der Ansicht abgegangen, daß man das Gemeindeleben seiner eigenen Entwickelung überlassen müsse, und hat anerkannt, daß sich dasselbe in einigen wohlhabenden, von deutschen Stämmen bewohnten Landestheilen, z. B. den Weichselniederungen aus eigenem Antriebe ausgebildet und geordnet habe, dagegen dies in den von polnischen Stämmen bewohnten Landestheilen weniger bemerklich sei, dort häufig eine gewissenhafte Verwaltung des Gemeindevermögens, eine gerechte und geregelte Aufbringung der Gemeindelasten und eine gesetzliche Feststellung der Theilnahmerechte der verschiedenen Einwohnerklassen vermißt werde und auch die Polizeiverwaltung in den ersten Instanzen an den erheblichsten Mängeln leide. Es ist daher beschlossen, auch für die Provinz Preußen, je nachdem sich ein Bedürfniß dazu ergeben sollte, eine oder auch mehrere Communalordnungen, insofern die in den verschiedenen Bezirken bestehenden besondern Zustände letzteres etwa erfordern sollten, zu emaniren, diese jedoch auf die innern Verhältnisse der Gemeinden zu beschränken, so wie denselben die schon bestehenden Rechtsverhältnisse zum Grunde zu legen, und dieser Beschluß ist den im Jahre 1845 zum Landtage versammelt gewesenen Ständen eröffnet worden.

Die Dorfsordnung von 1780, welche hauptsächlich eine Anweisung zur Betreibung der Landwirthschaft und bei den jetzigen Verhältnissen der Agrikultur und der agrarischen Gesetzgebung fast zu einer Antiquität geworden ist, findet sich im ersten Theile S. 268. abgedruckt, woselbst auch die übrigen die ländliche Verfassung betreffenden Verordnungen nachzusehen sind. Als Ergänzung derselben wird im folgenden noch das Reglement der für das platte Land und vorzugsweise für die Erbpächter, Emphyteuten und Bauern gebildeten Feuersocietät aufgenommen, welches also lautet:

Reglement zur Feuer-Societät für das platte Land in Westpreußen.
De Dato Berlin, den 27. December 1785.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, mit Zufriedenheit bemerkt haben, wie Allerhöchst Dero

---

[1]) cf. v. Harthausen, die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreußen. Königsberg 1839. S. 229—252. — v. Lavergne-Peguilhen, die Landgemeinde in Preußen. Königsberg 1841. —

Landesväterliche Vorsorge, das platte Land in Ostpreußen durch eine Feuer-Societät für vielen Verfall zu sichern, und mithin mehr und mehr in Aufnahme zu bringen, nicht allein von dem glücklichsten Erfolg gewesen, sondern auch die hiebey obwaltende huldreiche Absicht von Dero getreuen Unterthanen in gedachter Provinz sattsam erkannt ist, so daß sothane Societät von Zeit zu Zeit vergrößert worden;

So haben Allerhöchst Dieselben auf den Ihnen gemachten allerunterthänigsten Vortrag in Gnaden zu beschließen geruhet, daß auch in Westpreußen eine gleiche Feuer-Societät und Brandschadens-Assecuranz errichtet werde; zu welchem Ende gegenwärtiges Reglement vorgeschrieben und erlassen ist.

Solchemnach sollen

§. 1. Benennung derjenigen Landes-Einsaßen des platten Landes die der Feuer-Societät beyzutreten verbunden sind.

dieser Societät alle Schaarwerks-Hochzins-Bauer- und Kolonistenhöfe, alle Erbpachts- und emphyteutischen Dörfer, Vorwerke, Mühlen, Krüge und Schmieden, nicht minder alle Gratial-, die geistliche Güter, alle Kirchen- und Schulgebäude, einverleibet werden, und erklären Seine Königliche Majestät sich, zu noch mehrerer Erleichterung der Feuer-Societätsverwandten, mit Dero eigenen Amts-Vorwerks- und andern Gebäuden, wovon Denenselben das Onus fabricae oblieget, und eben daher auch mit denen zu Dero Domainen gehörigen Forst-Mühlen-Krug-Schmiede-Glas-Hütten- und andern dergleichen Gebäuden mit einer proportionirlichen Taxe beyzutreten; jedoch werden davon ausgeschlossen:

1) Braach-Stuben.
2) Die Glas-Hütten an und vor sich.
3) Die Theer-Oefen, excl. der Wohngebäude.
4) Asch-Brennereyen.
5) Eisen-Hütten und Schmelzen.

da diese vor andern der Feuersgefahr ausgesetzt sind.

§. 2. Denen Besitzern adelicher Güter und andern Privilegiatis, die nicht im vorigen §. genannt sind, wird die freye Wahl gelassen, ob sie beytreten wollen.

Denen von Adel, imgleichen denen Frey-Schulzen und andern Privilegiatis, die nicht unter den obbenannten Qualitäten begriffen sind, wird es freigestellt, ebenfalls dieser Societät beyzutreten, ohne jedoch deshalb einem Zwang unterworfen zu seyn, wie denn auch zum Beweise, daß hierunter keinerlei Zwang statt finden soll, denen von ihnen, so einmal beygetreten sind, wieder herauszutreten freygelassen wird, wenn sie ein Jahr vorher solches anzeigen; jedoch kann in diesem Fall der unten vorkommende Receptions-Beytrag nicht zurück gezahlt werden. Es haben aber Seine Königl. Majestät das allerhöchste Vertrauen zu dem Adel und gedachten Privilegiatis, daß sie aus Vorurtheil oder auf Einbildung beruhenden seichten Gründen sich zu dem Austritt nicht entschließen, vielmehr die bey dieser Einrichtung hegende Landesväterliche Absicht erkennen, und solche zu ihrer eigenen Sicherheit und zu ihrem größten Vortheil durch häufigen Beytritt zu erfüllen und sich solchergestalt Dero allerhöchstes Wohlgefallen zu erwerben bemüht seyn werden.

Dahingegen können die im §. 1. genannte Qualitäten sich des Beytritts nicht entziehen, vielmehr sind sie schlechterdings dazu verbunden, welches zu fordern Seine Königl. Majestät um so eher berechtiget sind, als diese Gattungen der Grundstücke einen noch nähern Einfluß auf die herrschaftliche

Gefälle haben, und besonders die emphyteutische und Gratial-Güter unmittelbare Domainen-Stücke sind, wovon erstere nach Ablauf der Contracte, und letztere nach dem Ableben der Besitzerin, Allerhöchstdenselben anheim fallen, mithin noch genauer dafür gesorget werden muß, daß sie nicht durch Unglücksfälle verwüsten.

§. 3. Die schon bestehende Privat-Feuer-Societäten werden bestätigt, neue einzurichten aber wird untersagt.

Diesem ohnerachtet wollen Seine Königl. Majestät gestatten, daß die hin und wieder, und besonders in den Niederungen schon errichtete Feuer-Societäten, die auch baare Geld-Beiträge für den Verunglückten aufbringen, in ihrer Kraft erhalten werden sollen, doch soll auch keiner dabei interessirten Dorfschaft oder einzelnem Besitzer verwehret werden, jene ganz zu verlassen, oder auch seine Gebäude neben jener zugleich bei dieser zu assecuriren.

Von Emanirung dieses Reglements an aber soll keine solche Special-Feuer-Societät weiter zu etabliren erlaubt seyn, weil es der Natur der Sache gemäß und durch Erfahrung bestätiget ist, daß die Beiträge, je kleiner sie sind, je größer die Societät ist, und daß es für die Associirten leichter ist, jährlich kleine Beiträge aufzubringen, als bei einem Unglücksfall in einer kleinen Societät ein ansehnliches Quantum auf einmal herzugeben.

§. 4. Doch sollen die Bauhülfs-Societäten ohne baare Beiträge immer mehr und mehr eingerichtet werden.

Hierdurch aber soll keinesweges diejenige immer zu erweiternde Einrichtung gehoben werden, da gewisse Societäten in kleinen Bezirken gemacht werden, worin die Besitzer einander sowohl bei Brandschäden, als bei Neubauten mit Holz-Erd- und Lehmfuhren, Strohlieferungen und kleinen Handdiensten helfen, vielmehr wird die Krieges- und Domainen-Cammer dafür sorgen, daß solche so viel als möglich eingerichtet, und vervielfältiget werden, mithin gehet die Einschränkung im vorhergehenden §pho blos auf die baaren Geld-Beiträge.

§. 5. Feuerunsichere Gebäude sollen gar nicht bei der Societät assecuriret werden.

Wenn nun gleich diese allgemeine Feuer-Societät für das platte Land sich so weit als möglich erstrecken soll, so muß dennoch, da in der Provinz noch nicht alle Gebäude ganz wieder hergestellt und feuersicher sind, hiebei alle Vorsicht gebrauchet, und um die Societät nicht zu fährden, kein ganz baufälliges und Feuerunsicheres Gebäude assecuriret werden, wohingegen die Reparatur bedürftigen Gebäude zwar mit zum Catastro angenommen, aber noch in eben dem Jahre retablirt werden müssen.

Daß nun diesem nachgelebet werde, dafür müssen in den Domainen die Oekonomie-Beamten und in den adelichen Gütern die Landräthe und die von jedem zur Revision der Catastren zuzuziehende zwei adelichen Einsaaßen, die die mehreste Kenntnisse des Kreises haben, haften.

§. 6. Wie bei Fertigung und Einsendung der Catastrorum zu verfahren.

Aus dieser Vorschrift erhellet schon, daß von den Aemtern die Oekonomie-Beamtn, von den adelichen Gütern aber, die Besitzer, die Catastra nach dem schon gegebenen Schemate selbst, nach Pflicht und Gewissen fertigen, und letztere solche dem Landrath übergeben müssen, der sie mit denen zuzuziehenden zwei adelichen Gutsbesitzern des Kreises revidiret, und damit so viel als möglich bei entstehenden Brandschäden ohne weitläuftige Taxationen

determiniret werden könne, wie viel einem jeden zum Indemnisations-Quanto gebühre, es sey ein ganzer Hof, oder nur ein oder anderes Gebäude abgebrandt: so muß

a) Bei der Einschreibung ein jedes Gebäude stückweise benannt und angeschlagen;

b) die Namen der Besitzer und Bewohner, besonders aber bei denen bäuerlicher Condition, wie viel Land jeder bei dem Hofe habe beigefüget und

c) die Gebäude nach ihrer Länge und Breite, oder sonst dergestalt genau beschrieben werden, daß ein Gebäude von dem andern, besonders wenn auf den Höfen mehr als ein Haus, Scheune, Stall und dergleichen vorhanden, füglich unterschieden werden könne; zu welchem Ende auch sämmtliche Gebäude eines Dorfs mit laufenden Nummern, die auf Bretter oder Blech an die Gebäude geschlagen werden, bezeichnet und mit eben solchen in die Catastra eingetragen werden sollen; wie denn auch

d) die Taxations-Quanta zu geraden Summen von 5 und 10 Thaler, damit der Beitrag darnach leichter berechnet werden könne, zu bestimmen sind, alles in der Art, wie das vorhin besagte Schema besaget.

Sobald solches geschehen, sendet sowohl der Landrath als Beamter die Catastra, wovon ein Exemplar bei dem Landrath oder im Amte bleibet, in zwei gleichstimmigen Exemplarien an die Krieges- und Domainen-Kammer, um hiernach das Haupt-Catastrum der ganzen Provinz zu fertigen, und damit dieses in Zeiten geschehen könne, müssen die Catastra jährlich zwischen dem 15ten und 30ten September bei zwei Thaler Strafe eingeschickt, oder es muß angezeiget werden, daß keine Veränderung gegen das vorige Jahr vorgekommen. Und wenn demnächst ein Exemplar dieses Special-Catastri mit der Unterschrift des Directors und der Cassen-Bedienten, dem Landrath oder Amte zurückgesandt ist, so muß der Landrath solches, nachdem er sein Acten-Exemplar damit stimmig gemacht, dem adelichen Gutsbesitzer, der Beamte aber jedem der Societäts-Verwandten einen Extract davon unter seiner Unterschrift zustellen, jedoch darf dieses nur wegen der Förster, Müller und Krüger, oder anderer Eigenthümer ganzer Güther, besonders geschehen, ratione der Königl. Dörfer und Unterthanen aber, kann generaliter der Extract dem Dorfschulzen gegeben werden. Diese Extradition geschiehet ohnentgeldlich und ohne die geringste Schreibgebühren von den Einsaaßen abzufordern.

So viel die incatastrirten Königl. Gebäude betrifft, so muß der Director davon den Extract selbst der Krieges- und Domainen-Cammer mit seiner und der Cassenbedienten Unterschrift überschicken.

§. 7. Wie die Taxen der Gebäude einzurichten.

Was die zu den Catastris anzunehmende Taxen betrifft, so sind in Absicht der Domainen- und Forstgebäude die Beamten schon besonders und dergestalt instruirt, daß immer nur ein billiger Mittelsatz angenommen werden kann, dahingegen wird dem Adel zwar überlassen, nach Beschaffenheit der Gebäude dem eigenen Vorrath von Materialien, oder den mehr oder minder theuern Preisen derselben ihre Gebäude zu taxiren; dennoch aber wird zum Grundsatz angenommen, daß die Taxen nie zu hoch ausfallen müssen, und soll daher dem Landrath und den zwey dazu gezogenen adelichen Besitzern erlaubt seyn, die Taxe nach rechtlichem Gutfinden, jedoch mit Vorwissen des Eigenthümers zu mäßigen, und muß dieser, wenn er dies nicht geschehen lassen will, sich gefallen lassen, daß die Gebäude auf seine Kosten von Kunsterfahrnen taxiret werden, andernfalls er gar nicht zur Societät angenommen werden soll.

Besonders wird hiebei noch festgesetzt, daß kein adlicher Hof an und vor sich höher als 5000 Rthlr., wohl aber niedriger angenommen werde. [1])

§. 8. Wie die Beyträge zu der Feuer-Societäts-Kasse zu erheben sind.

Sobald das General-Catastrum geschlossen, und nach dem assecurirten Hauptquanto der Beytrag zur Ersetzung der in dem vorigen Jahr vorgefallenen Schäden, verhältnißmäßig auf die einzelne Beytragende repartiret und denen Landräthen und Beamten bekannt gemacht ist, so müssen die Beamte den Beytrag dergestalt prompt einfordern, und die Landräthe durch die Kreissteuereinnehmer einfordern lassen, daß er binnen 4 Wochen an die bey der Marienwerderschе Krieges- und Domainen-Cammer etablirte Hauptcasse eingehe, wobey zu mehrerer Sicherheit der Societät gestattet wird, daß solcher Beytrag bey Dürftigen, selbst vor den Königl. Gefällen erhoben, bei säumigen Zahlern aber die vorgeschriebenen Zwangsmittel gebraucht werden dürfen, damit die Einnehmer keinerley Entschuldigung behalten, und vor die prompte und richtige Erhebung desto eher verhaftet werden können; wie denn, so viel der Beytrag für die unmittelbare Königliche Gebäude betrifft, solcher lediglich und gleich nach geschehener Bestimmung aus Königl. Cassen, von den Kirchen-Gebäuden hingegen, aus den Kirchen-Revenuen, in Ermangelung eines Aerarii aber von denjenigen, so die Kirche zu unterhalten schuldig, und von den Schul-Gebäuden, von der Societät aufgebracht und hergegeben werden soll.

Die Gelder von den Kirchen- und Schul-Gebäuden sollen durch die Beamten eingefordert und an die Hauptcasse eingesandt werden, bey jeder Einsendung aber haben die Beamten oder Kreissteuereinnehmer, sie geschehe baar oder durch Abrechnung, und von welchen Fundis es wolle, davon dem Tirector Anzeige zu thun, wovon derselbe denn bey den Cassen-Revisionen Gebrauch machen wird.

§. 9. Zu Bestimmung eines Fonds der Cassen, wird ein Receptions-Beitrag festgesetzt.

Zu Etablirung eines Fonds, um bey vorfallenden Unglücksfällen die Ausgaben sogleich zum Soulagement der Verunglückten bestreiten zu können, wird im ersten Jahr und zum voraus ein ganz geringer Beytrag von drey Preußischen Pfennigen pro Thaler des assecurirten Quanti ausgeschrieben werden, und wie selbiger von den jetzt gleich assecurirt werdenden zu bezahlen ist; so haben auch diejenigen, welche künftig nach und nach beytreten, pro Receptione eben so viel beyzutragen. Dieser Beytrag macht den eisernen Bestand der Casse aus; dagegen soll

§. 10. Aus der Feuer-Societäts-Casse sollen keine andere, als die ihr ganz eigentlich zukommende Ausgaben bestritten werden.

künftig niemalen und unter keinerley Vorwand ein mehreres, als der wirkliche Verlust nach den eingekommenen Feuer-Schadens-Untersuchungen catastermäßig beträgt, imgleichen was in Ansehung der Gehälter und Dou-

[1]) Die Regierung zu Marienwerder hat Normal-Preissätze pro Quadratfuß der Grundfläche bei verschiedenen Bauwerken zur Ermittelung des Werths von allerhand Gebäuden Behufs ihrer Versicherung bei der Feuersocietät berechnet und durch Verfügung vom 17. October 1841 den Behörden zur Nachachtung mitgetheilt und den Sachverständigen empfohlen. Amtsblatt von 1841 S. 329.

ceurs für den Director, Rendanten und für die sonst zur Sicherheit und Ordnung der Casse zu beschäftigende Personen, unten festgesetzt werden wird, aufgebracht werden; und um besonders den Adel zu überzeugen, daß diesem aufs genaueste nachgekommen werde, soll jedem Landrath, aus dessen Kreise der Adel sich associiret hat, ein genaues Detail des Assecurations-Quanti der vorjährigen, mithin zu ersetzenden Brandschäden, der Gehalte und anderer nothwendig gewesener Ausgaben und des solchemnach beyzutragenden Quanti zugefertiget werden, woraus ein jeder die erforderliche Ueberzeugung von der Richtigkeit der Anlage nehmen kann.

§. 11. Nähere Bestimmung, in welchem Fall die Brandschäden aus der Societäts-Casse vergütet werden sollen.

Weil auch die Erfahrung lehret, daß allerhand Streitigkeiten daraus entstehen, wenn ein eingeschriebenes Gebäude nicht gänzlich abbrennet, sondern zum Theil stehen bleibet, und sodann dasjenige, was gerettet worden, von der Vergütigungs-Summa abgezogen werden soll, da sich denn öfters zutragen könnte, daß wenn ein Gebäude mit einem niedrigen Satz eingeschrieben worden, der gerettete Ueberrest nach der Taxe noch mehr werth wäre, als die bey der Feuer-Societät angegebene Summe, folglich nach diesem Principio der Eigenthümer nichts bekommen würde.

So wird, um allen Irrungen dieser Art vorzubeugen, festgesetzet, daß ein jedes Gebäude, wovon das Dach ganz oder größtentheils niedergebrannt, nach der Summa, wie es eingeschrieben, völlig vergütet werden soll, ohne davon den geretteten Ueberrest abzurechnen.

Wenn aber auch der Fall vorkommen könnte, daß große und lange Familienhäuser oder andere Gebäude, die unter einem Dache erbauet sind, nur zum Theil wegbrennen; so muß in dem Fall von dem Kreis-Landrath oder Beamten der Schade nach Proportion des Einsatz-Quanti taxiret und in dem Untersuchungs-Protokoll deutlich angemerket werden, aus wie viel Wohnungen das beschädigte Gebäude bestanden, oder wie viel Fuß dasselbe überhaupt lang gewesen, und wie viel hingegen davon wirklich abgebrannt oder ruinirt sey.

§. 12. Fortsetzung des vorigen §.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Gebäuden, wovon das Dach, um dem benachbarten vordringenden Feuer Einhalt zu thun, und um ein größeres Uebel zu verhüten, ganz oder größtentheils abgebrochen, oder niedergerissen werden müssen.

§. 13. Wenn bei dem Brande Dolus des Besitzers erwiesen wird, findet keine Vergütigung statt.

Da nicht zu vermuthen, daß jemand seine Gebäude aus Uebermuth oder Bosheit in Brand setzen werde; so soll, im Fall sich nicht ein ganz offenbarer, und von den Societäts-Verwandten per delationem juramenti, oder sonst in continenti zu erweisender Dolus hervortrete, ein jeder Verunglückte das Assecurations-Quantum, ohne Rücksicht, durch welchen Zufall der Feuer-Schaden auch nur verursacht worden, erhalten.

§. 14. Zu Verhütung der Schaden soll genauer darauf gesehen werden, daß mit dem Feuer vorsichtig umgegangen werde.

Damit inzwischen hieraus bei dem gemeinen Mann kein Anlaß zu einer allgemeinen Unachtsamkeit mit dem Feuer gegeben werde; so hat ein jeder Beamter oder Landrath desto wachsamer zu sein, daß den, zu Abwendung aller Feuerschäden ergangenen Verordnungen und gemachten Veran-

staltungen ein gehöriges Genüge geschehe, und die contravenirende, und zum Theil unvorsichtig, zum Theil gar ruchlos mit Feuer umgehende Einsaßen exemplarisch bestraft werden. Wie denn

§. 15. Daher sollen immer mehr massive Schornsteine aufgeführt werden.

Dahin zu arbeiten, daß, weil viele der bäuerlichen Einsaßen in ihren Häusern sich mit Rauch-Luchten behelfen, und theils keine, theils keine massive, sondern nur in Holz geklebte Schornsteine haben, wodurch öftere Feuersbrünste, nicht allein zum Schaden solcher Leute, sondern auch ihrer Nachbaren entstehen, nach und nach wie schon zeither geschehen, also noch weiter die Einsaßen ermuntert werden, massive Schornsteine aufzuführen.

§. 16. Durch die Einrichtung der Feuersocietät soll niemanden die ihm sonst gebührende Vergütigung oder Beihülfe gehoben oder geschmälert werden.

Geschiehet der Beitrag für die abgebrannte Einsaßen ohne den geringsten Nachtheil der bisher üblich gewesenen, und aus Königl. Kasse ihnen ausgemachten gebührenden Brand-Remissionen, oder des sonst den Verunglückten zukommenden Freiholzes, welches Se. Königl. Majestät hierdurch ihnen, in so fern sie dazu berechtigt gewesen, aufs neue allerhuldreichst, nach den bisherigen festgesetzten Principiis versichern und bestätigen, jedoch sich auch ausdrücklich bedingen, daß wenn ein oder anderer Einsaße schuldig gewesen, zu den Königl. Vorwerks- und andern Bauten gewisse Hand- und Spann-Dienste zu verrichten, solche nach wie vor, bei Retablirung der etwa durch Brand verunglückten Gebäude prästiret, und aus dem jetzigen Feuer-Societäts-Geldbeitrage dazu keine Gelegenheit genommen werde, sich sothaner Dienste zu entziehen.

Da übrigens der Adel aufgehört hat, zum Remissions-Fonds beizutragen, so findet in Ansehung der adeligen Güter keine Remission von der Contribution weiter statt, mithin fällt selbige auch bei Brandschäden weg.

§. 17. Feuer-Lösch-Instrumente sollen nach der Vorschrift angeschafft werden.

Hiernächst müssen aller Orten die Feuer-Instrumente nach der emanirten Feuer-Ordnung für das platte Land in Ostpreußen und Litthauen vom 3. Juli 1770, welche in Westpreußen auch vim legis haben soll, angeschafft, und in gehörigem Stand gehalten werden, worauf nicht allein die Landräthe und Beamte, sondern auch der Direktor der Feuer-Societät zu sehen, und wo sie Mangel oder Vernachlässigung finden, solches der Krieges- und Domainen-Kammer anzuzeigen haben.

§. 18. Die Casu belli eingeäscherte Gebäude werden von der Societät nicht vergütet.

So viel die durch Krieg veranlaßte Feuersbrünste betrifft, so sind selbige, sie mögen vom Feinde oder Freunde veranlaßt sein, zwar nicht ad Casus societatis zu rechnen, jedoch sollen die Mitglieder der Societät, welche darunter gelitten, nicht eher zum Beitrage angehalten werden, als bis sie sich wieder aufgebauet.

Derjenige aber, welcher tempore und nicht Casu belli verunglücket, soll das incatastrirte Quantum ohne Weitläuftigkeit erhalten.

§. 19. Sturm- und Wasserschaden wird von der Societät nicht vergütet.

Was durch Sturm, Wasser und Einstürzen der Gebäude, Mühlen ꝛc.

und sonst bei Ungewitter ohne Brand geschiehet, gehöret gleichfalls nicht ad Casus Societatis.

§. 20. Der Beitrag geschiehet in Kassenmäßigem Courant.

Damit niemalen wegen der Münzen-Sorten Streit entstehe, so sollen die Feuer-Societät-Gelder in courenten cassenmäßigen Sorten, in so weit es der Beitrag von den Individuis verstattet, entrichtet, mithin so viel möglich in der besten und gröbsten Silber-, keineswegs aber Scheide-Münze eingenommen werden. Und da

§. 21. Wem das Indemnisations-Quantum zukömmt.

das von der Societät aufgebrachte Indemnisations-Quantum, zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude der contribuablen Unterthanen, lediglich gehöret, so muß dasselbe auch schlechterdings dazu verwandt werden, und sonsten Niemanden, als dem Wiederaufbauenden, zufließen, worauf der Feuer-Societäts-Direktor zu vigiliren hat, daher denn auch hiermit festgesetzt wird, daß die Indemnisations-Gelder lediglich dem Lehn zu gute kommen, und die Allodial-Erben in Ansehung des von dem verstorbenen Possessore geleisteten Beitrages an die Lehns-Erben keinen Anspruch machen sollen; nicht weniger, daß auch in allen Erb-Fällen die Entschädigungs-Gelder niemalen zur Theilung unter sämmtlichen Miterben kommen, sondern allein demjenigen ungetheilt verbleiben, welcher Besitzer der Grundstücke oder Gebäude ist, oder wird, welche damit wieder hergestellt werden sollen. Hingegen versteht es sich von selbst, daß auch derjenige, der als Besitzer diese Entschädigungsgelder erhält, an die Allodial- oder sonstigen Miterben keine Anforderung ex capite deteriorationis wegen der verunglückten Gebäude machen, oder ihnen an dem herauszugebenden Quanto etwas abkürzen könne.

§. 22. Das Indemnisations-Quantum kann nie mit Arrest belegt werden.

Außerdem soll dieses Geld mit keinem Arrest, wegen restirender publiquer Praestandorum oder Privat-Schulden belegt werden können; vielmehr sollen

§. 23. Die Beiträge haben bei Concursen das Jus praelationis.

Die Beiträge zu den Brandschäden gleich den Königl. Kassen bei Concursen des Jus praelationis, als onera publica realia behalten, welche per fiscum vertreten werden, wie denn auch

§. 24. Feuer-Societäts-Briefe und Gelder sind postfrei.

Alle, diese Feuer-Societät angehende, und mit dem Königl. Siegel besiegelte, auch zur Feuer-Societät gehörig rubricirte Briefe, Pakete und Gelder, vom Post-Porto um so mehr eximiret werden, weilen dieser Beitrag eben die Königlichen Domainen betrifft, und eine wirklich herrschaftliche Angelegenheit involviret.

§. 25. Die Abgebrannten tragen zu den Entschädigungs-Quantis mit bei.

Die Abgebrannten sind in dem Jahr, da sie verunglücket, von dem Beitrage zur Feuerkasse, wegen ihrer verlornen Gebäude nicht eximiret, sondern tragen ihre Quotam sowohl zu den sie selbst betroffenen, als auch zu denen sich ferner ereignenden Schäden jedesmal bei, und müssen alle Mühe anwenden, worauf auch vom resp. Landrath und Beamten zu sehen ist, daß sie sich wo möglich, in demselben Jahr retabliren, da sodann das Catastrum

des folgenden Jahres unverändert bleibet, und der fernere Beitrag von dem Abgebrannten auch weiter geschiehet. Falls jedoch der Wiederaufbau nicht vor Adjustirung des neuen Catastri bewirket werden, kann auch nichts ad Catastrum genommen, noch dafür eher ein Beitrag vom Abgebrannten gefordert werden, bis er sich wieder bebauet, und die Gebäude ad Catastrum gebracht hat, es wäre denn, daß bei Errichtung des neuen Catastrum der Abgebrannte im Bau begriffen, und vor Ende desselben Jahres, nach dem Gutachten des resp. Landraths und Beamten, damit wirklich zu Ende kommen kann, auch selbst zu der neuen Einschreibung, seiner eigenen Sicherheit halber, sich willig bezeiget.

§. 26. Das Entschädigungs-Quantum wird in zweien Terminen ausgezahlt.

Da die Societät vom 1. Januar 1786 ihren Anfang nimmt, mithin auch der Beitrag von da angehet, so haben sich von dieser Zeit ab, die etwa verunglückte Societäts-Verwandte der Vergütigung zu erfreuen, dergestalt, daß, um sie besser in Stand zu setzen, ihr Retablissement zu bewirken, die ihnen aus der Feuerkasse zukommende Vergütigung in zweien Terminen, nämlich die eine Hälfte pränumerando und gleich nach geschehener Untersuchung, auch vergütungsmäßig befundenen Brande, die zweite Hälfte aber, wenn das Gebäude gerichtet zu sein, durch ein Attest des Kreis-Landraths oder Beamten Loci verificiret wird, ausgezahlt werden solle. Dahingegen

§. 27. Brand-Collekten sind verboten.

Alle Brand-Collekten und Brand-Betteleien künftig schlechterdings cessiren sollen und müssen.

§. 28. Die Ober-Direktion der Societät führt die Krieges- und Domainen-Kammer.

Die Ober-Direktion dieser gemeinschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft hängt lediglich von der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Marienwerder ab, als welcher Se. Königl. Majestät hierdurch allergnädigst befehlen, hiebei für Ordnung und Richtigkeit überall zu sorgen, dergestalt, daß genau nach den vorgeschriebenen Principiis procediret, und alle Prägravation verhütet werde, daher die Kriegs- und Domainen-Kammer dafür haften muß. Weil inzwischen

§. 29. Wird ein Spezial-Direktor bestellt.

Die vielfältige bei einem so wichtigen Werke vorkommende Besorgungen, ohnumgänglich einen Special-Direktoren erfordern, so soll dazu jedesmal ein Membrum der Krieges- und Domainen-Kammer, so genaue Kenntniß vom Lande hat, von derselben durch das Präsidium ernannt werden, welches nicht allein den Vortrag davon in dem Kammer-Collegio thue, sondern auch speciell das Werk dirigire. Unter diesem stehet.

§. 30. Desgleichen ein General-Rendant und Controlleur.

Der General-Rendant der Feuer-Societäts-Kasse, mit dem ihm, der mehreren Ordnung wegen, zuzuordnenden Controlleur. Ersterer hat mit Hülfe des letztern, die von dem Aemtern und Kreisen eingegangene Special-Catastro genau zu revidiren, ob sie nach der Vorschrift eingerichtet sind, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, ein Exemplar davon zur Sicherheit der Assecurirten mit der Unterschrift des Special-Direktors, Rendanten und Controlleur den Behörden zu remittiren, nach den revidirten Special-Catastris und General-Catastrum zu fertigen und solches spätestens

den 1. Dezember jeden Jahres, die Anlage zum neuen Beitrage aber spätestens bis zum 20. Januar der Krieges- und Domainen-Kammer vollständig einzureichen. Ferner liegt

§. 31. Obliegenheit des General-Rendanten.

dem General-Rendanten ob, von den entstandenen Feuerschäden, die einkommenden Untersuchungen genau durchzugehen, darauf die Richtigkeit der Nummer des Catastri und des Assekurations-Quanti zu attestiren, und auf erhaltene Assignation der Kammer die Gelder in den bestimmten Terminen prompt auszuzahlen.

§. 32. Wie die Kasse zu verwalten.

Die Feuer-Societäts-Kasse soll in einem besondern Kasten asservirt werden, wozu der Rendant den einen, und der Controlleur den andern Schlüssel hat, so daß einer ohne den andern nicht hinzu kommen kann; nach eben dieser Einrichtung soll auch nie einer ohne den andern Geld einheben, oder Quittungen ausstellen, und wie diesem nach eine jede nur von einem einzelnen ausgestellte Quittung bei entstehenden Streitigkeiten für die Kasse keine Verbindlichkeit hat, so wird auch im Fall der Krankheit jederzeit ein anderes sicheres Subjekt dem Rendanten oder Controlleur von der Krieges- und Domainen-Kammer mittelst schriftlicher Verfügung zugeordnet werden.

Das Manual führt der General-Rendant, und die Controlle der Controlleur nach der Ordnung der Anlage, überdem aber der Rendant das Journal, um daraus nach Erfordern allenfalls täglich die Einnahme und Ausgabe abschließen, und den baaren Bestand revidiren zu können.

Gewöhnlich soll der Special-Direktor die Kassen-Revision monatlich vornehmen, weshalb von den Kassen-Bedienten den 1. jeden Monats ein Kassen-Extrakt einzureichen ist, jedoch stehet es demselben auch frei, extraordinäre Revisionen anzustellen.

§. 33. Ueber Einnahme und Ausgabe wird Rechnung geführt.

Ueber die Beiträge führet der Rendant ordentliche Rechnung von Einnahme und Ausgabe, wobei zum Fundament der Einnahme, die vom Direktor attestirte Anlage und zur Justificirung der Ausgabe, theils gleichfalls obige Anlage, theils der Empfänger Quittungen, oder der Departements- und Landräthe Atteste, über die richtige Auszahlung beigebracht werden müssen, und ist nach dem Schluß des Jahres und spätestens bis zum 20. Januar die Rechnung, die der Rendant fertiget, und wovon der Controlleur das zweite Exemplar mundiret, zur Abhörung der Krieges- und Domainen-Kammer einzureichen, worauf selbige zur Ober-Rechen-Kammer gehet.

§. 34. Wie in vorkommenden Fällen der General-Rendant mit denen Special-Rendanten zu liquidiren hat.

Und da zum Voraus zu sehen, daß bei dieser Rechnungsführung manche Liquidationen zwischen der Kasse und den Aemtern und Kreisen vorkommen müssen; so wird festgesetzt, daß diese lediglich ein Privat-Werk des Rendanten bleiben, nie und nirgends aber zur Rechnung kommen müssen, um hierdurch alle Versteckungen, Verwirrung und Dunkelheit zu vermeiden; wannenhero, wenn z. B. ein Beamter oder Kreis-Steuer-Einnehmer an ausgeschriebenen Beitrag 100 Thlr. der Kasse einzuschicken, an Feuerschädens-Vergütigung aber 50 Thlr. oder mehr zu erhalten hätte, und hierüber mit der Kasse die Quittungen wechselt, dennoch netto so viel in Ein-

nahme, als Beitrag ausgeschrieben worden, kommen, und in Ausgabe netto so viel ausgebracht werden muß, als die Vergütigung beträget, wenn gleich obige Einnahme von 100 Thlr. nicht baar erfolget, sondern mit Vergütigungs-Quittungen geschiehet; Diesemnach hat Beamter oder Kreis-Steuer-Einnehmer über 100 Thlr. Beitrag, von der Kasse sich Quittung geben zu lassen, und dagegen der Kasse über 50 oder mehr Thlr. so viel es ausmachet, Quittung vom Empfänger oder Attest des Departements- oder Landraths zuzuschicken, damit solchergestalt alle Irrung coupiret, und nicht durch melirte Abrechnungen die Sache verdunkelt werde.

§. 35. Wie die Beamten die Feuer-Societäts-Gelder zu berechnen haben.

Zu mehrerer Sicherheit und Gewißheit aber ist jeder Beamte und Kreis-Steuer-Einnehmer verbunden, über das, was er an Beitrag eingenommen und ausgegeben, ganz besondere mit den General-Pacht- und Contributions-Rechnungen in keiner Verbindung stehende Rechnungen zu führen, selbige jährlich, gleich der Haupt-Feuer-Societätskasse ultimo Decembris abzuschließen, und medio Januarii zur Abhörung der Krieges- und Domainen-Kammer zu übergeben, welchemnächst diese Special-Rechnung zugleich zur Ober-Rechen-Kammer gehen sollen.

§. 36. Bestimmung der Gehalte für die Officianten der Societäts-Kasse.

Da hiernächst die Hauptsache bei dieser Einrichtung auf einen geschickten Direktor, und erfahrenen Rendanten ankommt, so erfordert auch die Billigkeit, daß sie für ihre zu leistende gute und treue Dienste bezahlt, und desto mehr aufgemuntert werden, der Societät zum Besten, ihre Bemühungen zu verwenden; wes Endes Seine Königl. Majestät zwar für jetzo nur, dem Director ein Gehalt von Funfzig Thaler, dem Rendanten der Feuer-Societäts-Kasse, der eine Caution von Tausend Thaler zu machen verbunden ist, zum jährlichen Gehalt, Ein Hundert fünf und zwanzig Thaler, und dem Controlleur, der eine Caution von Fünf Hundert Thaler zu machen hat, zum jährlichen Gehalt, Fünf und Siebenzig Thaler hiemit aussetzen, auch ihnen freie Schreibmaterialien, die ihnen von der Westpreußischen Kammer gegen Funfzehn Thaler, so jährlich zum Schreib-Materialien-Fond aus der Feuer-Societäts-Kasse fließen, verabfolget werden sollen, bewilligen, nicht minder für Abhörung der Rechnung, wobei die weitläuftige Anlagen durchzugehen sind, und sonstige Revision des Calculi, Zehn Thaler einem der Calculatoren bei der Krieges- und Domainen-Kammer zum Douceur allergnädigst angedeihen lassen wollen; Allerhöchst dieselben behalten sich jedoch vor, wenn der Feuer-Societäts-Kassen Fond sich nach und nach verstärket, den Director sowohl, als den Rendanten und Controlleur der Kasse im Gehalte zu avanciren, wie Allerhöchst denn auch gedachte Officianten wegen ihrer aus der Feuer-Societäts-Kasse zu erhebenden Gehalte von Erlegung der geordneten Chargen und Stempel-Gebühren hiermit allergnädigst dispensiren.

§. 37. Außer dem Gehalte soll die Kasse keine andere Lasten tragen.

Außer diesen Ausgaben soll nicht die geringste Last oder Beschwerde auf die Societät gelegt werden, sondern der Direktor ist schuldig, selbst wenn er in Societäts-Angelegenheiten lokalische Untersuchungen hat, solche ohne der Societäts-Kasse einige Kosten zur Last zu legen, zu vollziehen, jedoch wird ihm der Vorspann dazu unentgeldlich verabfolgt.

Die Landräthe, Kreis-Steuer-Einnehmer und Beamte aber können hierfür kein besonderes Douceur fordern, weil erstere beide außer der allgemeinen Pflicht für das Wohl des Landes zu sorgen, wofür sie schon besoldet werden, auch neuerlich einen sehr großen Theil ihrer Arbeiten durch die denen Domainen-Aemtern zugeschlagene Einhebung der Contribution von den Amts-Einsaßen, und dadurch verloren haben, daß der Adel aufgehöret hat, zum Remissions-Fond beizutragen, letztere aber schon an und vor sich zu diesem Geschäfte, nach ihrem obhabenden Amte, verbunden sind.

§. 38. Die Cautiones der Kreis-Steuer-Einnehmer haften auch für die Einnahme der Feuer-Societäts-Gelder.

Da, wie oben gedacht, die Kreis-Steuer-Einnehmer jetzt viel kleinere Kassen haben, als selbige zu der Zeit gewesen, als ihre Cautions-Quanta bestimmt worden; so sollen diese Cautiones auch für die Sicherheit der erhobenen Feuer-Societäts-Beiträge haften, und der Feuer-Societät mit den Königlichen Kassen daran gleiche Rechte zustehen, weshalb auch bei Bestimmung neuer Cautionen immer auf die gewöhnlich zu erhebende Feuer-Societätsbeiträge Rücksicht genommen werden soll.

Damit aber die Landräthe die Kreis-Steuereinnehmer über die gehabte Einnahme gehörig controlliren können, sollen diese denen Beitragenden in den gewöhnlichen Contributions-Quitt-Büchern quittiren, und solche Einnahme in ihrem gewöhnlichen Journal, außerdem aber, in einem besondern Manual eintragen.

§ 39. Bestimmung des Fori, bei etwanigen Streitigkeiten.

Sollten über die Taxen, über den Beitrag, über die Schadenserstattung, oder über das, was sonst zur Societät gehörig, Streitigkeiten vorkommen, so sollen Akta, bei dem Adel von den combinirten Kreis-Gerichten oder Justitiarien, und in den Aemtern, von denen Domainen-Justiz-Aemtern gehörig instruiret, und von denselben hierin in erster Instanz erkannt werden, von wo die Appellation an die Kammer-Justiz-Deputation, und wenn nicht duae Conformes vorhanden, die Revision an das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Direktorium nach Berlin gehet, doch gehöret hierher nicht, was §. 21. wegen der Erbschafts-Fälle gesagt ist, sondern dieses bleibt den gewöhnlichen Richtern, nach der darüber gegebenen klaren Vorschrift, zur Entscheidung überlassen.

§. 40. Direktor und Rendant, auch Controlleurs, sollen besonders instruirt und verpflichtet werden.

Und wie Se. Königl. Majestät sich allergnädigst vorbehalten, den Direktor und Rendanten, auch Controlleur, noch mit besondern Instruktionen zu ihrem Verhalten zu versehen, auch mit besondern Eidespflichten an das Interesse der ganze Feuer-Societät zu verbinden; so versichern Allerhöchstdieselben zugleich,

§. 41. Die Feuer-Societäts-Catastra sollen keinen Grund zu Landes-Onera geben.

Daß dieses Feuer-Societäts-Catastrum und die dazu einzubringende und gefertigte Taxen, niemalen und zu keiner Zeit bei den Landes-Oneribus zum Fundament genommen, und deren Communikation irgend einem Dicasterio verstattet werden solle.

Und soll

§. 42. Das Reglement soll gedruckt und emaniret werden.

Schließlich dieses Feuer-Societäts-Reglement durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, und dadurch auf das genaueste verfahren werden; als worauf die Krieges- und Domainen Kammer und Justiz-Collegia zu halten haben.

Urkundlich unter Seiner Königl. Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift, und beigedruckten Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 27. Dezember 1785.

(L. S.) Friedrich.

v. Blumenthal. v. Gaudi.

Zu diesem Reglement gehören als Ergänzungen:

1. Reglement für das platte Land in dem Königreich Preußen und der Provinz Litthauen, wie es sowohl zur Verhütung entstehender Feuersbrünste als auch bei und nach deren Löschung gehalten werden soll. De dato Berlin den 3. Juli 1770.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Soureraine Prinz von Oranien, Neuschatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc.

Thun kund und öffentlich zu wissen; Ob Wir wohl von Anfange Unserer Regierung bis jetzo aus Landesväterlicher Vorsorge für den Flor und die Aufnahme Unseres Königreichs Preußen, verschiedene heilsame Verordnungen, zur Verhütung der Feuersgefahr, sowohl in denen Städten, als auch auf dem Lande ergehen lassen; So haben Wir dennoch bei denen angestellten Untersuchungen wahrnehmen müssen, was maßen sothane Unsere Verordnungen besonders auf dem platten Lande entweder gar nicht, oder doch nicht gehörig befolget, und dahero öfters ganze Gehöffte und Dörfer, theils wegen Mangel des vorgeschriebenen nöthigen Feuergeräths, theils wegen der beim Löschen nicht genugsam beobachteten Ordnung und Vorsicht in die Asche gelegt worden.

Wir haben dahero um allen diesen Mängeln abzuhelfen, und ferner dergleichen Unglücksfälle so viel als möglich vorzubeugen, Uns gemüßiget gesehen, Unsere in dieser Sache schon vorhin ergangene Verfügungen zu erneuern, in solchen Fällen, wo noch keine Vorschriften vorhanden, solche beizufügen, und solchemnach eine umständliche Vorschrift, wie es bei etwan auskommenden Feuer, auf dem platten Lande gehalten werden soll, durch gegenwärtiges Reglement bekannt machen und publiciren zu lassen.

§. 1. Zuvörderst erinnern Wir so gnädig als ernstlich einen jeden Hauswirth, daß, wie es ohne dies seine Schuldigkeit ist, er nicht nur selbst bei Feuer und Licht alle nur ersinnliche Behutsamkeit anwende, sondern auch fleißig darauf Achtung gebe, daß solches von seiner Familie und Gesinde

jederzeit beobachtet werde, immaßen, wenn jemand sich hierunter eine Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen. und ein Unglück durch Feuer entstehen sollte, derselbe die nachdrücklichste Bestrafung an seinem Vermögen, auch befindenden Umständen nach, am Leibe zu gewärtigen hat. Insbesondere aber lieget einem Hauswirthe ob, entweder selbst oder durch das Gesinde des Abends, vor dem Schlafengehen, die Ofenlöcher, worinnen des Tages Feuer gewesen, zuzumachen, und sich zu dem Ende, wo noch keine von Eisen oder eisern Blech gefertigte, in die Ofenlöcher genau passende Ofenthüren vorhanden, solche sofort anzuschaffen, auch auf den Heerden, oder wo sonst Feuer gehalten worden, Kohlen und Asche, in einem Winkel der Brandmauer zusammen zu kehren, solche mit einer von jedem Hauswirthe sofort anzuschaffenden blechernen Feuerstülpe wohl zuzudecken und solchergestalt zu verwahren, daß davon kein Schade entstehe, wie denn auch das Gesinde bei exemplarischer Bestrafung bei Winterzeit warme Ziegel oder Steine, in ihre Bette zu nehmen, sich nicht beikommen lassen muß.

§. 2. Haben Wir bereits durch die publicirte Instruktion, de dato den 23. Februar 1767 festgesetzet, daß alle hölzerne, oder auch mit Papier und Blasen bezogene Laternen, schlechterdings abgeschaffet, hingegen gute blecherne Laternen von einem jeden Hauswirthe erkaufet und gebrauchet werden sollen. Gleichwie Wir nun hiermit diese Vorschrift erneuren; also befehlen Wir auch hierdurch allen Gerichtsobrigkeiten, Eigenthümern, wie auch Schulzen und Dorfgeschwornern, eine genaue Visitation jeden Orts sofort anzustellen, und die noch etwa vorhandenen hölzernen Laternen wegzunehmen und zu kassiren; dahingegen denen Inwohnern anzudeuten, daß sich ein jeder Hauswirth a Dato binnen sechs Wochen mit einer blechernen Laterne versorgen müsse. Wie denn, wenn sich bei einer anzustellenden Superrevision finden sollte, daß ein oder anderer Hauswirthe, entweder eine hölzerne oder wohl gar keine Laterne im Vorrathe hätte, derselbe in 60 Groschen Strafe verfallen sein soll. Und wie

§. 3. hieraus von selbsten folget, daß keinem Hauswirthe oder dessen Gesinde frei stehe, mit einem bloßen brennenden Lichte, oder mit Kiehn, oder sogenannten Szibres auf denen Luchten, oder in denen Ställen herumzugehen, noch weniger aber bei Licht oder Kiehn das Vieh zu futtern und Hechsel zu schneiden, sondern ein jeder der vorgeschriebenen Laternen sich bedienen soll, so wie Wir solches bereits in der Preußischen Feuer-Ordnung, De Dato Berlin, den 28. Julii 1728. Part. I. §. 19. angeordnet; so wollen Wir diese Verordnung aufs ernstlichste hierdurch erneuern und zugleich festsetzen, daß in denen Fällen, da jemand sich unterfienge, mit einem bloßen Licht oder brennenden Spahn in Scheunen, Ställen, Luchten, Gehöfften, und überhaupt in solchen Orten herumzugehen, wo feuerfangende Materialien liegen, oder aber sich dessen beim Dreschen, Hechselschneiden, Viehfuttern zu bedienen: vermögende Eigenthümer und Einwohner der Häuser und Höfe mit einer Geldbuße von 4 Rthlr., Unvermögende aber, desgleichen Knechte, Drescher, Tagelöhner und andere Dienstboten dem Befinden nach, mit vierwöchentlicher Festungs- und Zuchthausarbeit belegt werden sollen.

§. 4. Da auch das Flachsdörren in denen Backöfen, besonders bei Nachtzeit oftmals zu Feuersbrünsten Anlaß gegeben; So haben Wir bereits in denen von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen, besonders aber in der verbesserten und erneuerten Dorfsordnung, de Anno 1754 festgesetzet: daß kein Flachs oder Hanf in denen Backöfen, sondern in denen, zu diesem Behuf und in einem jeden Dorfe, wo der Flachsbau getrieben wird, und solches aus einem Vorwerke oder 6 bis 8 Bauererben bestehet, und zwar in

hinlänglicher Entfernung von denen Dorfsgebäuden, zu erbauenden Braackstuben bei Tage gedörret und gebraacket werden soll. So befehlen Wir hierdurch wiederholentlich, so ernstlich als gnädigst, daß, wo dergleichen Braackstuben noch nicht angeleget worden, solche binnen Dato und in einem Jahre ganz ohnfehlbar, jedoch auch nicht anders, als lediglich in Wellerwänden erbauet sein müssen, indem, wenn von dem Tage der Publikation dieses Reglements an, jemand betroffen wird, daß er entweder in Holz die Braackstube von Neuem gebauet, oder Flachs, oder Hanf in der Stube an den Ofen, oder in Backofens zum Dörren gelegt, und solches von denen Dienstleuten derer adelichen und cöllmischen Gutsbesitzern geschehen, in 10 Rthlr. irremissible Strafe verfallen sein sollen, wenn aber hierunter von einem Bauer, Gärtner oder andern Dorfseinsaßen contraveniret würde, diese nach Befinden der Umstände, mit Vierwöchentlicher Amts-, Festungs- oder Zuchthausarbeit beleget werden, auch dagegen keine Entschuldigungen der Unwissenheit, oder des Ungehorsams des Weibes und Gesindes angenommen werden sollen. Dahero denn in denjenigen Dörfern, wo noch keine Braackstuben befindlich, oder selbige nur aus wenigen Häusern bestehen, entweder der Flachs an der Sonne, massen selbiger ohnedem ungleich besser davon wird, oder in dem nächstbelegenen Dorfe, wo eine dergleichen Braackstube vorhanden, schlechterdings gedörret werden muß. Im Nichtbeobachtungsfalle aber, haben die von Adel, Cöllmern und Gemeinden zu gewärtigen, daß denenselben, bei dadurch entstehenden Brandschaden nicht die geringste Remission aus Unserer Kasse, noch auch Feuersocietätshülfe angedeihen werde, sonsten wird auch hiebei festgesetzet, daß, wenn von den jetzigen schon befindlichen Braackstuben ein und andere wieder gebauet werden müssen, solches durchgehends nicht anders als in Wellerwänden geschehen muß, und wo neue hölzerne gefunden werden, unnachbleibliche Bestrafung erfolgen wird. [1])

§. 5. Ist bereits in dem Edict vom 8. Januar 1724 wie nicht weniger, seitdem durch verschiedentlich ergangene Circularia, besonders aber in der erneuerten und verbesserten Dorfordnung de Anno 1754 und der Instruction de Dato den 23. Februar 1767 festgesetzet worden, daß zu Verhütung ferneren Schadens alle Backofens auf dem platten Lande, aus denen Häusern weggeschaffet, und auf die offene Straße des Dorfs, oder wenn auch hier noch einige Gefahr zu besorgen sein möchte, außerhalb dem Dorf gesetzet werden sollen. Wir wiederholen und erneuern dahero nicht allein alles Ernstes gedachte Verordnungen, sondern befehlen auch hiermit allergnädigst: daß aller Orten, wo dergleichen schädliche Backofens in denen Häusern annoch befindlich, solche abgeschaffet und eingeschlagen, dagegen aber längstens bis Michaelis a. c. in jedem Dorfe, nach dessen Größe, ein oder mehrere publique oder gemeine Backofens erbauet werden müssen; wie denn widrigenfalls bei einer anzustellenden Superrevision für jeden alsdenn noch im Hause befindlichen Backofen, oder einen, der nicht am gehörigen Orte stehet, 10 Rthlr. Strafe erleget, unvermögendenfalls aber der Contravenient mit vierzehntägiger Zuchthausarbeit bestrafet werden soll, wobei auch hiermit befohlen wird, die Gehäuse und die Backofens nicht weiter von Holzwerken, sondern von Wellerwänden zu machen, welches unausgesetzlich geschehen muß, und zwar bei 5 Rthlr. Strafe vor jedes hölzerne Gehäuse, so bei der Nach-

[1]) Die Cabinetsordre vom 9. Mai 1842 setzt die Strafe von 10 Rthlr. beziehungsweise 4 Wochen Zuchthaus auf eine Geldbuße bis zu 5 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe herab. Amtsblatt von Marienwerder v. 1842. S. 226.

revision als neu aufgeführet gefunden wird, maßen denn solche sogleich abzuschaffen.

§. 6. Da auch in der Instruction D. D. den 23. Februar 1767 und dem Feuer-Societätsreglement des platten Landes De Anno 1768 ferner vorgeschrieben ist, daß kein Kiehn, Holz, oder andere leicht brennbare Materialien unten oder oben auf, noch nahe bei denen Kachelofens getrocknet, die Ofens aber 2 Fuß von der Wand, und drei Fuß von denen Balken weit entfernet sein sollen. So erneuern Wir hierdurch auch dieses Verbot und setzen zugleich fest, daß sowohl die Grundobrigkeiten, als auch Schulzen und Dorfsgeschworne, einen solchen Ofen, der nicht recht angeleget ist, einreißen, und einen besseren Platz dazu anweisen, die Hauswirthe hingegen, in dergleichen Contraventionsfällen eine Strafe von 2 Rthlr. erlegen, oder unvermögenden Falles mit vierzehntägigen Gefängnisse, bei Wasser und Brod, bestrafet werden sollen.

§. 7. Ist bereits in denen Edicten vom 28. April 1723, 20. Oktober 1742, 8. Julii 1744 und 14. Mai 1750 so scharf verboten, daß niemand sich unterstehen solle, außer denen Wohnstuben oder Küche mit einer glimmenden Tobackspfeife, wenn sie auch mit einem Deckel versehen sind, in denen Häusern, auf denen Cammern, Luchten, Ställen, auf den Höfen und im Dorfe herumzulaufen, daß Wir dahero billig vermuthen sollten, es werde sich niemand fernerhin dergleichen zu schulden kommen lassen; Wenn aber gleichwohl die Erfahrung gewiesen, daß auch diesen Vorschriften wenig oder gar nicht nachgelebet wird, so haben Wir dieses Verbot hierdurch nochmalen erneuern und einen jeden ernstlich warnen wollen, sich für dergleichen höchst strafbaren Unternehmen zu hüten, oder zu gewärtigen, daß er, es möge ein Schade daraus entstehen oder nicht, mit Gefängniß bei Wasser und Brod, auch Vestungs- und Zuchthausarbeit angesehen, auch nach Befinden der Umstände, mit noch schwereren Strafen beleget, nicht weniger aus des Uebertreters Vermögen, wenn es hinlänglich, dem Denuncianten zehn Rthlr. zum Deuceur bezahlet werden sollen.

§. 8. Da auch in denen Edicten vom 12. Februar 1711 und 24ten Julii 1728 ebenmäßig ganz deutlich verordnet worden, daß sich ein jeder des verbotenen höchst gefährlichen Schießens bei denen Hochzeiten und andern Gelagen, auf denen Dörfern, schlechterdings und besonders um die Strohdächer enthalten sollen, gleichwol aber sowol in einem als dem andern Falle, von Zeit zu Zeit, diese Unsere Vorschriften übertreten werden; So declariren Wir hiermit, daß solche muthwillige Uebertretungen auf das allerstrengste in Zukunft geahndet, und die Freveler mit Vestungs- und Zuchthausstrafe beleget, auch überdem nicht nur diejenigen, die solche Contraventiones wahrnehmen und nicht anzeigen, sondern auch die Gerichtsobrigkeiten, so einen solchen Contravenienten nicht sofort arretiren und bestrafen, deshalb responsable gemacht werden sollen.

§. 9. Ob wir zwar gleichfalls durch verschiedene von Zeit zu Zeit erlassene Circularia verordnet: daß die Schmieden in denen Dörfern in einer gehörigen Entfernung von denen Wohnhäusern erbauet werden sollen, so haben Wir dem ohngeachtet zu Unserm größten Mißfallen in Erfahrung bringen müssen, daß diese Unsere Willensmeinung nicht aller Orten befolgt worden. Wir befehlen demnach hierdurch so ernstlich als gnädigst, daß hinführo alle Schmieden wenigstens 40 Fuß von denen Wohnhäusern und andern Gebäuden abgebauet werden müssen. Im Nichtbefolgungsfalle aber, soll der Contravenient nicht nur in zwanzig Rthlr. Strafe verfallen, sondern auch gehalten sein, eine dergleichen Schmiede sofort annoch in der vorgeschriebenen Weite von denen Wohnhäusern und andern Gebäuden abzurücken. In

denen Dörfern hingegen, wo bereits dergleichen schädlich angelegte Schmieden befindlich, müssen selbige ebenfalls, zu Verhütung der deshalb zu besorgenden Feuersgefahr, in vorgedachter Entfernung von denen Gebäuden, binnen dato und sechs Monaten, bei Zwanzig Rthlr. Strafe abgerücket werden, und soll darwieder nicht die geringste Einwendung stattfinden, auch durchaus von Dato an darauf gehalten werden, daß keine Schmiede in Fachwerk oder Füllholz, sondern lediglich entweder maßiv oder in Wellerwand errichtet werde, widrigenfalls diejenige, die in Holzwerk neu erbauet gefunden wird, de facto niedergerissen werden soll.

§. 10. Ist bereits durch verschiedene von Zeit zu Zeit ergangene Circularia, besonders aber in der gedruckten und publicirten Instruction d. d. den 23. Februar 1768 anbefohlen worden, daß die hölzernen Schornsteine oder Feuermauern abgeschaffet, dagegen aber gemauerte angeleget werden sollen. Wenn Wir aber zu Unserm größten Befremden wahrgenommen, daß auch diese Unsere Vorschrift fast gänzlich ohnbefolget geblieben, und gleichwohl die hölzerne Schorsteine, als eine der vornehmlichsten Ursachen, warum so viele Feuersbrünste auf dem platten Lande entstehen, zu betrachten sind; so sehen Wir Uns genöthigt, wie es hierunter gehalten werden soll, näher zu bestimmen und vorzuschreiben.

§. 11. Wir befehlen demnach, daß alle und jede Dominia, Cöllmere, Chatouller und Freyen, sämtliche hölzerne Schorsteine nicht nur in ihren Wohnungen, sondern auch in andern denenselben und zum Vorwerk gehörigen Domestiquen- und Gesindehäusern, sie mögen in oder außer dem Vorwerk und Gehöffte sein, binnen Dato und zwölf Monathen, bei zehn Rthlr. Strafe, cassiren, und dagegen Schorsteine von Ziegel aufführen sollen.

§. 12. Was hingegen die Hochzinser, Schaarwerksbauern und Eigenkäthner anbetrifft, so wollen Wir allergnädigst nachgeben, daß denenselben zu Erbauung der Schorsteine von Ziegel eine längere Nachsicht gegönnet werde. Es müssen aber von denenselben jährlich wenigstens ein Viertheil der von Holz und Lehm gebaueten Schorsteine in jedem Dorfe cassiret, von denen Besitzern jeden Orts bestimmte, und an deren Stelle Mauersteinerne Rauchfänge erbauet, auch auf solche Art alle Jahre fortgefahren, und von denen Gerichtsobrigkeiten, bei Fünf Rthlr. Strafe für jeden nicht gebaueten Schorstein darüber festgehalten werden. Falls aber sich finden sollte, daß die Dorfs-Inwohner dieser Einrichtung und Bestimmung nicht nachkommen sollten, und daß es einem oder dem andern hierzu nicht notorisch an Vermögen fehle, so muß im Unterlassungsfalle von einem Bauer vier Rthlr., und von einem Eigenkäthner oder kleinen Manne zwei Rthlr. Strafe beigetrieben, bei gänzlich Unvermögenden aber auf Kosten der Grundherrschaft oder der Gemeinde besorget werden. Und damit Wir auch versichert sind, daß hierin Unserem Befehle besser, wie bishero nachgelebet werde, so befehlen Wir hiermit:

§. 13. Daß die Landräthe, in Absicht der Adelichen Güter, die Beamten aber, wegen der Cöllmischen Frey-, Chatul- und Bauer-Güter, bey Publicirung dieses Reglements sowol von denen Gutsbesitzern als Gemeinden, eine accurate Designation, wie viel Rauchfänge an jedem Orte vorhanden, und wie viel darunter hölzerne oder gemauerte Schorsteine sind, abfordern, und nach eingegangenen Spezialnachrichten, solche mit einer Generaldesignation unter folgenden Rubriken: 1) Nahmen des Dorfs. 2) Laut vorjähriger Designation sind noch hölzerne Rauchfänge gewesen. 3) In diesem Jahre sind steinerne erbauet. 4) Sind noch hölzerne vorhanden; jedesmal bei Ablauf des Jahres an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, und auf gleichem Fuß alle Jahre damit continuiret werden soll.

§. 14. Declariren Wir zugleich und zum voraus, daß, wenn wider Verhoffen, sowol die Gutsbesitzer als andere Unterthanen ihr eigenes Beste hierunter verkennen und mit Caßirung der hölzernen nnd Erbauung der steinernen Feuermauern säumig sein sollten, und hieraus sowohl ihnen selbst, als anderen ein Unglück zugezogen würde, ein solcher renitenter Besitzer nicht nur allen dadurch mitverunglückten Miteinwohnern den erlittenen Schaden, so weit sein Vermögen zureichet, vergüten, sondern auch gegen denselben noch überdem eine nach denen Umständen eingerichtete Bestrafung verhängt werden soll.

§. 15. Wenn sich auch ergäbe, daß im Fall, wo die Unterthanen steinerne Schorsteine erbauet, sie doch zugleich die Fehler begangen, solche auf hölzerne Balken zu setzen und die Backsteine auf die hohe Kante zu legen, auch die sogenannten Fleischbäume dergestalt einzuziehen, daß die Enden davon durch die Mauer hindurch auswendig in die Cammern oder Luchten gehen; hierdurch aber so wenig Unsere Königliche Willensmeinung vollkommen erreichet, als wenig dadurch die besorgliche Feuers-Gefahr abgewendet wird; So sind Wir nicht gemeinet, solches ferner zu gestatten, sondern Wir befehlen hiermit so gnädig als ernstlich, daß alle Küchen wo möglich gewölbet, die Küchen-Schorsteine hingegen, besonders in großen Bauerhäusern, Brau- und Brandthäusern, auch denen Gärtner- nnd andern auf viele Familien etablirten Häusern, und starke Pfeiler und gewölbte Bogen gesetzet werden, auch das Fundament tüchtig versehen werde, indem durch das Nachgeben derselben eben die Risse in denen Schorsteinen entstehen, wie denn auch die Camine, durch welche öfters Feuersbrünste entstanden, entweder ganz wegbleiben, oder die Röhre auf einen eisernen Stab statt des sehr gefährlichen Fangholzes gesetzet, hiernächst aber solche bis zum Dach, eben so wie der Hauptschorstein, ganz massiv und nicht wie bishero die schädliche Gewohnheit gewesen, daß solche nur bis unter die Balken gezogen worden, aufgeführet werden müssen; dahero dann auch, wo dergleichen Fehler begangen, müssen solche sofort schlechterdings abgeändert, und nach dieser Vorschrift verbessert werden; bei neuen Bauten aber müssen dergleichen Fehler, bei harter Ahndung, auf das sorgfältigste vermieden werden.

§. 16. Um aber auch diesen Unsern Befehl desto sicherer befolgt zu sehen, und den damit verknüpften heilsamen Zweck um so weniger zu verfehlen, setzen Wir zuvörderst fest, daß in allen und jeden Dörfern von denen Eigenthümern selbst, oder deren Wirtschaftsbedienten, mit Zuziehung des Schultzen und deren Dorfsgeschwornen, dieserhalb eine ganz genaue Untersuchung, sowol in ihren eigenen, als in denen Wohnungen der übrigen Unterthanen und Einsassen, längsten binnen vier Wochen, nach Publicirung dieses, vorgenommen, und die befundenen Unrichtigkeiten abgestellet werden sollen; widrigenfalls, und wenn sich bei einer anzustellenden Superrevision finden sollte, daß solches nicht geschehen, sie insgesammt für allen Schaden responsable gemacht, und noch über dieses bestrafet werden sollen.

§. 17. Da Wir auch bemerken, daß dergleichen unerlaubte Bauarten hauptsächlich von solchen Maurern und Zimmerleuten unternommen werden, welche entweder den damit verknüpften Nachtheil nicht achten, oder doch an Unsere diesfälligen Vorschriften nicht gebunden zu sein vermeinen; So verordnen Wir hiermit, daß keinem Maurer und Zimmermanne hinführo gestattet werden solle, einige Bauten zu übernehmen, wenn ihm nicht Unsere erlassene Vorschriften und Instructiones vorhero vorgehalten, und derselbe darüber vereidet worden; Wannenhero dann sämmtliche Maurer und Zimmerleute, welche entweder schon auf dem Lande vorhanden, oder sich inskünftige daselbst etabliren wollen, schlechterdings bei dem Landrathe des Creises, wenn

er in adeliche Güter ziehet; und beim Beamten, wenn er in Cöllmischen oder andern Amtsdörfern sich ansetzet, melden, vor demselben den besagten Eid ablegen, und dessen Attest super praestito erbitten müssen; kein Gutsherr aber hat denenselben, ohne diese Legitimation, die Treibung ihrer Profeßion, und denen, so sich erst etabliren, ihr Etablissement bei schwerer Verantwortung zu gestatten, so wie im Gegentheil ein Maurer- und Zimmermeister, der ohne vorgängige Eidesprästation Baue übernimmt, mit Gefängniß und andern Strafen zu belegen ist.

§. 18. Sollte dieser Unserer Anordnung ohnerachtet, sich dennoch ein Maurer oder Zimmermann beikommen lassen, wider die Instruction und Vorschrift zu bauen, so ist derselbe nicht nur mit Verlust seines sämmtlichen Lohnes zu bestrafen, und soll die Aenderung auf seine Kosten geschehen, sondern Wir behalten Uns auch vor, gegen denselben nach Befinden mit Vestungs- auch Zuchthausstrafe zu verfahren.

§. 19. Ist eines jeden Hauswirths Schuldigkeit, dahin zu sehen, daß die in seiner Wohnung befindlichen Schornsteine, besonders um die Ofenlöcher, fleißig gekehret, und der Rust täglich mit einem stumpfen Besen abgefeget werde, damit er sich nicht entzünde, wie Wir denn auch hiermit befehlen, daß auf denen Luchten, in der Nähe der Schornsteine, nichts brennbares geleget, und aufgesetzet, noch weniger einige Asche auf denen Luchten, oder an sonst gefährlichen Oertern und in hölzernen Gefäßen geschüttet werde, weil in der Asche öfters noch Feuer verborgen stecket, und dadurch eine Feuersbrunst erreget werden kann, vielmehr muß solche unten im Hause, an einem ganz sichern Orte, oder in besonders dazu, neben dem Orte an der Brandmauer tief gemauerte Aschlöcher verwahrt werden.

§. 20. Wenn indessen vornehmlich nöthig ist, daß die Feuermauern und Röhren auch inwendig fleißig gesäubert, und alles, was sich entzünden kann, hinweggeschaffet werde; So wollen und befehlen Wir hiermit, daß ein jeder Schornstein und Schlund in denen Herbst- und Wintermonaten viermal, und in denen Frühlingsmonaten dreimal gefeget werden soll.

§. 21. Damit man auch mit Zuverläßigkeit wissen könne, ob solches geschehe, so muß in jedem Dorfe von dem Schulzen darauf gesehen werden, welcher dafür stehen muß, und öftere Visitation deshalb anzustellen hat, auch denjenigen, der die Schornsteine nicht fleißig genug kehret, respective bei den Beamten oder der Gutsherrschaft anzugeben hat, der dafür nach Gebühr bestrafet und pro vigilantia dreißig Groschen von demselben bekommen soll.

§. 22. Falls aber der Schulze bei einer oder der andern Feuermauer gar etwas mangelhaftes und gefährliches bemerken sollte, muß er solches sofort der Gerichtsobrigkeit anzeigen, worauf sodann eine jede Grund- und Gerichtsobrigkeit die Remedur ohne Verzug veranstalten uud den Eigenthümer dazu anhalten muß. Wenn dieses von einem und dem andern Theile unterlassen wird; so haben dieselben gewiß zu gewärtigen, daß sie bei daraus entstehendem Unglücke darüber zur Rechenschaft gefordert, und zur Entschädigung der übrigen Damnificaten werden angehalten werden.

§. 23. Und da die Erfahrung gelehret, daß sorglose Einsaßen öfters die Reinigung der Schornsteine vernachlässigen, so hätten Wir wohl Ursache darauf zu bestehen, daß fortan dieselbe, durch ordentliche Feuermäurerkehrer gefeget und gereiniget werden. In besonderer Rücksicht der Entlegenheit der Dörfer von den Städten, wollen Wir aber noch zur Zeit hierunter nachsehen, jedoch zugleich befehlen, daß jeder Wirth sich selbst eine Kratze anschaffen und damit seinen eigenen Schornstein säubern, und den Ruß abkehren, oder solches durch seine Leute thun lassen soll, welches gar füglich, da die Bauer-

Digitized by Google

schorsteine eben nicht hoch sind, vermittelst einer Leiter und Anmachung dieser Kratze an einer Stange, geschehen kann; Jedoch muß der Schulze darauf sehen, daß wirklich von jedem Wirthe die Kratze angeschaffet werde, und woferne bei der Nachrevision sich dieses nicht findet, so soll der Schulze lediglich dafür haften und zur Verantwortung gezogen werden.

§. 24. Ist in dem Patent vom 3. März 1724 bereits angeordnet, daß ein jeder Wirth, der sein eigen Haus besitzet, wenigstens einen ledernen Eimer, eine Handspritze und eine Leiter auf seinem Dache in Vorrath halten müsse, und wie Wir es bei dieser und andern deshalb ergangenen Verordnungen, besonders der Instruction De Dato den 23. Februar 1767 noch ferner bewenden lassen; also befehlen Wir auch zugleich, daß diejenigen, welche noch nicht damit versehen sind, sich diese Geräthe ohne alles weitere Einwenden sofort, und längstens binnen sechs Monathen, von Publication dieses Reglements anzurechnen, anschaffen, die Nachläßigen aber von der Grundherrschaft jeden Orts, mit den erforderlichen Zwangsmitteln, bei selbst eigener Verantwortung dazu angehalten werden sollen.

§. 25. Ist in vor allegirten Patent ferner verordnet, daß außer vorgedachten Geräthschaften eine jede Dorfschaft, nach Proportion der Größe, 2 bis 3 publique Feuerhacken, auch 2 bis 3 publique Wasserküwen auf Schleifen, sammt so viel tüchtigen Feuerleitern in Bereitschaft halten solle; Wenn aber bei der großen Verschiedenheit der Dörfer diese Anzahl nicht zureichet, so verordnen und befehlen Wir hiermit, daß die Landräthe in einem jeden Dorfe ihres Kreises bei denen von Adel, bei den übrigen aber die Beamten, nach dessen Beschaffenheit, die Anzahl dieser Feuerrüstungen binnen Dato und vier Wochen bestimmen und designiren sollen; und damit sie wissen mögen, wie sie hierbei eigentlich zu verfahren haben; so declariren Wir hiermit, daß außer denen bei jedem Dorfe befindlichen Leitern, auf Sechs Häuser in einem jeden Dorfe, jedesmal eine tüchtige lange Feuerleiter, welche über das höchste Gebäude in demselben Dorfe reichet, und auf Drei Häuser ein starker und langer Feuerhacken, wie auch ein großer und tüchtiger Wasserküwen auf einer Schleife, gerechnet, und angeschaffet werden müssen.

§. 26. Die hierüber angefertigten Designationes von jedem Dorfe, nebst einer jeden General-Designation müssen die Landräthe und Beamten an Unsere Krieges- und Domainen-Cammern einsenden, damit ersehen und ermessen werden könne, ob eine jede Dorfschaft die erforderliche Feuerrüstungen in Vorrath habe, oder wie viel dieselbe annoch anzuschaffen verbunden bleibe, und durch gehörige Zwangsmittel dazu angehalten werden könne.

§. 27. Ansonst ist dahin zu sehen, daß vorgedachte Küwen bey gutem Wetter jedesmal voll Wasser, bey harten Frosten aber ledig stehen, und in einem dazu besonders erbaueten Schauer, so wie solches in der Instruction De Dato den 23ten Februar 1767. §. IX. vorgeschrieben worden, verwahret werden. Wenn aber auch bey entstehenden Feuersbrünsten vornehmlich dafür zu sorgen ist, daß es niemalen an der Hauptnothdurft, nehmlich dem Wasser gebrechen möge; so müssen die Viehtränken, Teiche und Pfühle, in und bey denen Dörfern und Flecken, jederzeit bey zureichendem Wasser gehalten, und wo dergleichen nicht sind, annoch angefertiget, auch die vorhandenen Brunnen gehörig gereiniget und in gutem Stande gehalten werden.

§. 28. Ordnen und befehlen Wir hiermit allergnädigst, daß in allen und jeden Dörfern, von denen Gutsbesitzern oder deren Wirthschaftsbedienten, imgleichen von denen Schulz- und Dorf-Geschwornen, in denen Wintermonaten alle Sechs Wochen, und in denen Sommermonaten alle Quartale, wenn die Rauchfänge vorher gesäubert sind, ganz genaue Feuervisitationes

vorgenommen, und hierbey nicht nur die Feuerrüstungen, sondern auch die Feuermauern und Wasserbehältnisse besichtiget und untersuchet, und die vorgefallene Mängel sogleich abgestellet werden müssen, wobey sich denn von selbst erstehet, daß, wenn bey solcher Visitation einige gefährliche Feuerstellen vorgefunden werden, denen Eigenthümern, in so lange, bis die Reparatur geschehen, die weitere Feuerung in solchen Stellen schlechterdings bey Strafe untersaget werden müssen.

§. 29. Im Fall aber Schulz- und Dorfsgeschworne, wie auch die Herrschaftlichen Wirthschaftsbediente, mit dieser vorgeschriebenen Visitation in denen festgesetzten Terminen säumig sind, solche gar unterlassen, oder nur nachläßig, und nicht in allen Orten vornehmen, auch die vorgefundene Mängel abstellen, sollen sie jedesmal Vier Rthlr. Strafe erlegen, und zwar Schulz- und Dorfsgeschworne die eine und der Wirthschaftsbediente die andere Hälfte.

§. 30. Der vorzüglichste Nutzen, welchen bey entstehenden Feuersbrünsten die grosse Metallene, auch Tragspritzen schaffen, ist aus der Erfahrung unleugbar und bekannt, und Wir hätten dahero wohl gewünscht, daß eine jede Dorfschaft sich mit solchen zu versorgen im Stande seyn möchte; Da aber solches wegen Verschiedenheit der Anzahl und des Vermögens der Einwohner nicht durchgängig geschehen kann, so wollen Wir zwar die Anschaffung dergleichen Spritzen, der Vorsorge derer seit A. 1768. auf dem platten Lande errichteten Feuersocietäten allergnädigst, wo sie solche thunlich findet, überlassen, wie viele derselben vor der Hand angeschaffet, in welchen Dörfern dieselben stehen, und nach was für einem festzusetzenden Principio die deshalb erforderlichen Kosten von denen Associirten beygebracht werden können, hoffen aber dabey, daß gedachte Societäten weder Unsere allerhöchste Landesväterliche Absichten, noch ihr eigenes und wahres Bestes verkennen, sondern vielmehr eifrigst darauf bedacht seyn werden, Unsere allerhöchste Willensmeynung auch hierunter bestmöglichst zu erfüllen, um so mehr als Wir Uns in Gnaden dahin declarirt haben, denen durchs Feuer Verunglückten, ohngeachtet der Societätshülfe die gewöhnliche Remißiones und andere Emolumenta nach wie vor angedeyhen zu lassen, wie denn auch die eingehenden Strafgelder bey vorfallenden Contraventionen gegen dieses und das Feuersocietätsreglement zu diesem Behuf verwendet werden können.

§. 31. Damit aber auch hierunter Unserer allergnädigsten Willensmeynung ein Genügen geschehen, und dieser so nothwendig als heilsame Endzweck erreichet werden möge, so setzen Wir hiermit fest, daß von der Direction einer jeden Feuersocietät auf dem platten Lande, alle halbe Jahre, und zwar jedesmal den 1. Januar und den 16. Julii, bey Fünf Rthlr. irremissibler Strafe an Unsere resp. Cammern einberichtet werden soll, wie viele und was für Spritzen angeschaffet, in welchen Dörfern dieselben stehen, oder aus was für Ursachen solche noch nicht angeschaffet worden, um hiernach die deshalb erforderliche weitere Maaßregeln ergreifen zu können.

§. 32. Da bey entstehendem Feuer ohne Zweifel der gröste Nutzen darin bestehet, daß solches zeitig bemerket und Lerm gemachet, hiernächst aber auch, daß im Löschen und sonst eine gute Ordnung gehalten, und ein jeder Inwohner schon zum voraus auf solchen Fall, was er dabey zu thun hat, angewiesen und verpflichtet werde, so befehlen Wir hiemit, daß, damit insonderheit zu Nachtzeit auf das Gebührende Acht gegeben, und die Leute bey vermerkter Gefahr sogleich ermuntert werden mögen, auf allen Dörfern, die schon mehrmalen befohlene Nachtwachen, wiederum angeordnet und ordentlich bestellet werden sollen.

§. 33. Werden wir gerne sehen, daß, so wie an verschiedenen Orten auch bereits eingeführet ist, zu Nachtwachen besondere Nachtwächter in jedem Dorfe angesetzet, und von der Gemeinde unterhalten werden, in grossen Dörfern aber muß solches schlechterdings geschehen, und befehlen Wir respective Unseren Land-Räthen und Beamten hiermit, die Ansetzung besonderer Nachtwächter in dergleichen Dörfern nach Proportion der Gröſſe und Lage des Dorfes, binnen 4 Wochen zu reguliren.

§. 34. In denen kleinen Dörfern hingegen, wo es denen Unterthanen, eigene Nachtwächter zu halten, zu schwer fallen dürfte, wollen Wir geschehen lassen, daß das Wachen nach der Reihe geschehen möge. Nur müssen sowohl Herrschaften als Schulz- und Dorfsgeschworne darauf sehen, daß dieses Reihwachen auch gewiß befolget, und hierbey kein Hauswirth, er sey von was Art er wolle, darin übersehen werde, wobey sich denn von selbst verstehet, daß weil das Wachen eine gemeine Last ist, die Gutsbesitzer hierunter nicht leiden können, sondern ein dienstbarer Hauswirth, demohngeachtet zu rechter Zeit die schuldige Schaarwerksdienste verrichten müsse, wohingegen an solchen Orten, wo die Unterthanen und Dorfseinsaßen die Nachtwachdienste zu prästiren nicht schuldig, die Gutsbesitzere sowohl an dem Orte ihres Domicilii, als wo sie Vorwerker haben, in Betracht, daß sie bey einem vorfallenden Brande mehr als die Unterthanen verlieren, mit hierbey zu concurriren, sich nicht entbrechen können.

§. 35. Muß der Nachtwächter beständig munter seyn, und in dem Dorfe auf- und abgehen, nicht aber, wie die übele Gewohnheit eingeschlichen, in seine Wohnung, oder in die Wirths- und Schänkhäuser kriechen, wie denn derjenige, der sich dessen schuldig machet, nicht nur vor allem daraus entstehenden Schaden mit seinem Vermögen, und sonst, haften, sondern auch für jeden Contraventionsfall 30 Groschen Preuß. Strafe, zur Armencasse, erlegen soll.

§. 36. Ordnen und befehlen Wir ferner, daß ein jeder Wächter von Michaelis bis Ostern, des Abends um 9 Uhr aufziehen, und des Morgens nicht eher als um 4 Uhr abgehen soll, weilen Leute um diese Stunde schon wieder wachsam zu seyn pflegen. Von Ostern bis Michaelis hingegen muß des Abends um 10 Uhr der Aufzug, und des Morgens, nachdem die Nächte kürzer oder länger werden, der Abzug um 2 oder 3 Uhr geschehen.

§. 37. Eine jede Gemeinde ist schuldig und verbunden, sich ein Horn auf ihre Kosten anzuschaffen, und muß solches bey dem Schulzen aufbewahret werden. Wenn nun der Wächter auf die Wacht ziehet, muß er solches bey dem Schulzen abholen; und damit die Einwohner versichert sind, daß der Wächter seine Schuldigkeit verrichte, von Zeit zu Zeit an gewissen zu bestimmenden Orten des Dorfs in das Horn stossen, und beym Abzug dasselbe wieder an den Schulzen abgeben.

§. 38. Die Schulzen haben genau Acht zu geben, daß alles dieses befolget werde, und hierinnen keinem einzigen Unterthan nachzusehen, widrigenfalls sie selbst in jedem Falle in 60 Groschen Preuß. Strafe genommen werden sollen.

§. 39. Sobald ein Wächter an einem oder dem andern Orte von einem Feuer, oder sonst was verdächtiges vermerket, muß er sogleich dahin eilen, sich nach Beschaffenheit der Sache erkundigen, und wenn er was gefährliches findet, mit dem Horn Lerm machen, und sowohl dem Schulzen, als an denen Orten, wo eine Kirche und Glocke ist, dem Schulmeister oder Kirchvater davon Nachricht geben, damit ersterer die Gemeinde auf- und zusammen-

rufen, letzterer aber mit Sturmläuten die Inwohner und Nachbarn ermuntern könne. [1])

§. 40. So ist auch ein jeder Unterthan, wann er im Dorfe oder bey seinem Nachbar, es sey bei Tage oder Nacht, einen brandigen Geruch wahrnimmt, und dahero argwohnet, daß ein Feuer glimme, und Gefahr zu besorgen sey, verpflichtet und wohl befugt, sich sogleich dahin zu begeben, und Nachsuchung zu halten. Wenn er eine drohende Feuersgefahr findet, lieget ihm ob, sofort Lermen zu machen; wie denn auch ein jeder Eigenthümer, wenn er in seinem Hause Feuersgefahr verspühret, sogleich Feuer rufen, auch Thür und Angel eröfnen muß, damit das Feuer bey Zeiten gedämpfet werden, und die herbey eilenden Nachbarn zum Feuer kommen können. Wer solches unterlässet, soll nicht nur keine Bonification und Feuersocietätshülfe erhalten, sondern auch noch über dieses mit Vestungs- und Zuchthausstrafe beleget werden.

§. 41. Da Wir auch bishero mißfälligst wahrnehmen müssen, daß verschiedene Dorfgemeinden, ob sie schon in der Nachbarschaft eine Feuersgefahr bemerken, dennoch derselben beyzuspringen unterlassen, ohngeachtet Wir solches in dem Patente de Anno 1724. §. II. alles Ernstes vorgeschrieben; So befehlen Wir hiermit wiederholentlich, daß, sobald ein ungewöhnlicher Rauch und Feuer bemerket wird, nicht allein ein jedes Dominium und Gemeinde sofort den Grund davon sorgfältig zu entdecken suchen, sondern auch beym Unglück gleich zu Hülfe eilen sollen, zu welchem Behuf dann ein jedes Dorf, nach der Anzahl der in demselben befindlichen Wasserküwen 2 Pferde p. Küwen, entweder im Stall, oder in einem nahe belegenen Roßgarten allezeit parat halten, auch einige erwachsene Mannspersonen, im Dorfe zu Hause bleiben müssen; widrigenfalls nicht nur diejenigen, denen solches obgelegen, sondern auch der Schulz des Dorfs nachdrücklichst bestraft werden sollen, dahero denn ein jeder Schulze sehr öfters und besonders bey Nachtzeit unvermuthet, ob die verordnete Pferde täglich parat stehen, visitiren, und bey befundener Unordnung solche sogleich gewissenhaft anzeigen muß.

§. 42. Gleichergestalt sollen in jedem Dorfe Zwey, auch nach Beschaffenheit des Dorfs mehrere Unterthanen, welche von gutem Rufe sind, und welche dazu von einer jeden Gerichtsobrigkeit vereydet werdet müssen, bestellet werden, welche für das Ausräumen der Sachen und Geräthschaften, und wiederum für deren sichere Verwahrung, auf einem bequemen Platze, Sorge tragen, und dieses müssen sie nicht nur in ihrem Dorfe, wo sie wohnen, sondern auch in den übrigen associirten Dörfern beobachten, damit die andern Einwohner, von der ihnen ebenfalls angewiesenen Arbeit nicht abgehalten, auch alle Klagen, daß denen Verunglückten, die geretteten Geräthschaften entwendet worden, vermieden werden.

§. 43. Verordnen Wir ferner, daß in einem jeden Dorfe, nach desselben Beschaffenheit, ein oder mehrere Personen von denen vorhandenen Maurern, Zimmerleuten, Müllern ꝛc. bestellet werden, welche bey entstehenden Feuersbrünsten, von dem Orte, wo das Feuer ist, die Feuerfangenden Materialien, als Holz, Stroh ꝛc. wegschaffen, insbesondre aber die nahe stehenden Gebäude und Dächer einreissen, immassen dadurch die weitere Ausbreitung der Flamme gehemmet wird. Nur muß bey Einreissung der Gebäude, wenn solche schon von dem Feuer ergriffen worden, dahin gesehen werden, daß solche in sich selbst hinein stürzen, nicht aber von einander gerissen werden, als wodurch nur die Flamme vermehret, und Flugfeuer verursachet wird.

---

[1]) Siehe Verfügung der Regierung zu Marienwerder vom 4. December 1843 im Amtsblatt S. 342.

§. 44. Bey einer jeden Wasserküwe sind Zwey Personen mit Eymern zum Schöpfen, einige andere auch zu Fortschaffung der Feuerleitern und Feuerhacken anzuweisen, damit die Zeit bey entstehendem Unglücke nicht unnöthig versplittert wird, und ein jeder sogleich wisse, was er zu thun schuldig ist.

§. 45. Wenn das Feuer auf einem benachbarten oder associirten Dorfe entstehet, muß sofort von dem Wächter mit dem Horn Lerm geblasen, und an den Orten wo Kirchen, von dem Schulmeister die Sturmglocke gezogen werden.

§. 46. Der Schulze oder nächste Dorfsgeschworne des Orts, wo die Feuersbrunst entstehet, führet bey dem Retten und Löschen die Aufsicht, im Fall die Erb- und Gerichtsobrigkeit daselbst nicht zugegen ist; entstehet aber ein Feuer auf einem andern Dorfe, so muß der Schulze mit der zum Retten und Löschen bestimmten Mannschaft sogleich dahin abgehen, und sich bey seiner Ankunft bey dem Schulzen des Orts, wo das Feuer entstanden, melden, und desselben Anordnungen sich unterwerfen, dabey aber auf die mitgebrachte Mannschaft gute Acht haben, selbige zur Arbeit antreiben, und dafür sorgen, daß ein jeder das seinige redlich verrichte, widrigenfalls es von dem Schulzen des Orts, wo die Mannschaft her ist, gefordert werden soll, wohingegen der Schulze des Orts, wo das Feuer entstanden, sogleich den Platz zu benennen hat, wohin die Fahrnisse und Geräthschaften, gebracht und in Sicherheit aufbehalten werden können.

§. 47. Wer übrigens sein Amt, oder was ihm die Schulzen anbefehlen, nicht auf das genaueste zu erfüllen suchet, soll deshalb in gebührende Strafe genommen, und zu dem Ende bey der nach gelöschtem Feuer vorzunehmenden Untersuchung hauptsächlich davon Erkundigung eingezogen werden.

§. 48. Da Wir auch wohl wissen, daß bey solchen Gelegenheiten, Belohnungen weit eher, als Strafen die Unterthanen aufzumuntern pflegen, so bewilligen Wir in hohen Gnaden, daß demjenigen Bauer, so den ersten Wasserküwen zum Brandplatze bringet, Ein Rthlr., demjenigen aber, der den ersten Feuerhaacken zur Stelle schaft, 60 Groschen Preuß. von der Gemeinde gereichet werde; und da ein jeder Bauer billig ein gutes Wasserfaß auf seinem Hofe haben muß, so sind auch alle und jede Bauern schuldig, bey einem solchen Vorfalle damit zum Brandplatze zu eilen, und solchergestalt das benöthigte Wasser herbey zu schaffen, immassen denn überhaupt alles vorhandene Feuergeräthe herbeygebracht, und wenn ein Dorfeinsasse mit seinem lebernen Eymer zu Hause zu bleiben sich unterfangen sollte, derselbe dafür jedesmal in Sechszig Groschen Preuß. Strafe genommen werden muß.

§. 49. Entstehet das Feuer auf einem benachbarten Dorfe, so soll nur die Hälfte von denen Unterthanen dahin zu Hülfe zu eilen verbunden seyn, die andern aber, welchen keine Verrichtungen angewiesen sind, müssen sich zu Hause halten, damit nicht, wenn jedermann, wie gewöhnlich, zum Brandplatze eilet, ein Unglück zu Hause entstehe, welches wegen Mangel der Leute nicht gelöschet werden kann.

§. 50. Wenn das Feuer gelöschet ist, darf niemand eher von der Brandstelle abgehen, bis er von dem Schulzen, der dabey die Aufsicht geführet, dazu die Erlaubniß erhalten, welcher zuvor die Mannschaft zählen, und die Anzahl, auch zu welcher Verrichtung ein jeder gebrauchet worden, aufzeichnen muß, davon er hernachmals respective an den Landrath des Creyses oder Beamten des Amtes, bey der Untersuchung des Feuerschaden Bericht zu erstatten hat, damit dieser nachsehen und beurtheilen kann, ob bey einem solchen traurigen Vorfall dasjenige, so Wir in diesem Unserem Reglement zum Besten Unserer Unterthanen verordnet, genau befolget, und demselben in allem gehorsamlich nachgelebet worden.

§. 51. Indem Wir obstehender maßen verordnet, daß die benachbarten Dorfschaften, und insbesondere die associirten Dörfer bey entstehendem Feuer einander zu Hülfe kommen sollen, so ist Unsere Meynung gar nicht, daß andere Städte und Dörfer zu Hause bleiben, und denen Nothleidenden gar nicht beyspringen dürfen. Wir befehlen vielmehr so gnädig als ernstlich, daß alle Städte und Dorfschaften, wenn in der Nachbarschaft Feuer auskommt, und der Ort nicht eine Meile davon entfernet ist, mit den nöthigen Feuergeräthschaften und Spritzen dahin eilen sollen, und zwar bey Vermeidung einer Geldstrafe von Zehen Rthlr., davon der Magistrat der Stadt, oder der Schulze und die Dorfsgeschworne, die eine, und die einzelnen Glieder der Gemeinde die andere Hälfte aufbringen und bezahlen müssen.

§. 52. Sollte aber gar ein associirtes Dorf dem andern bey entstehender Feuersgefahr sogleich zu Hülfe zu eilen unterlassen, alsdenn soll eine dergleichen unverantwortliche Nachläßigkeit respective von dem Landrathe des Creyses oder Beamten des Amtes untersuchet, und die sämmtlichen Glieder der Gemeinde, vornehmlich aber der Schulz und die Dorfgeschwornen derselben, zu gebührender Verantwortung gezogen, und mit nachdrücklicher Strafe beleget werden.

§. 53. Dafern sich jemand unterstehet, von denen ausgeräumten und geretteten Sachen etwas zu entwenden, und sich daran zu vergreifen, so wollen und befehlen Wir hiermit, daß ein solcher Frevler auf das rigoureuseste bestrafet, zu dem Ende derselbe, wenn auch das Entwendete nur 1 Gr. beträget, zur Verhaft gebracht und gegen denselben die Inquisition verhänget und er mit Festungs- auch Zuchthausstrafe beleget werden soll.

§. 54. Damit man auch nach dem Brande im Stande sein möge, das sämmtliche Feuergeräthe wieder auseinander zu finden, und jeder Gemeinde das ihrige zuzustellen, so muß dasselbe überall gezeichnet, und die Feuereimer und Feuerküwen überdem, der Dauer wegen mit Oelfarbe angemalet werden. Sollten nach einem Brande einige Feuereimer vermisset werden, und nicht wieder aufzufinden sein, so sollen dieselben auf Kosten der Societät wieder angeschaffet, und denen Eigenthümern wieder zugestellet werden, weshalb jede Orts-Obrigkeit über das vorhandene Feuergeräthe richtige Verzeichnisse führen, und überdem die Feuereimer mit Nummern bemerken lassen muß. So ist auch

§. 55. wenn das Feuer gelöschet, oder so weit gebracht worden, daß es nicht weiter um sich greifen kann, dafür zu sorgen, daß die Gluth völlig mit Wasser gedämpft, und genugsame Wächter bei denen Feuerstellen angesetzet werden, damit das Feuer sich nicht wieder erholen, und neues Unglück entstehen möge. In so ferne aber an solchen Orten nicht so viel Leute als nöthig, vorhanden, so sollen die Schulzen von denen associirten Dörfern, eine gewisse Anzahl von den ihrigen bestellen, um die Wache zu halten, und zugleich die Anstalt machen, daß solche Wächter zur gehörigen Zeit von andern abgelöst werden, niemand aber, bei nachdrücklicher Strafe, sich heimlich von seinem Posten entfernen könne.

§. 56. Die Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, wo das Feuer entstanden, muß sofort alle Mühe anwenden und ausforschen, wie das Feuer ausgekommen, damit bei der anzustellenden Untersuchung, der Behörde sogleich das nöthige angezeiget, und der schuldige Theil zur gebührenden Strafe gezogen werden könne.

§. 57. Wegen der in diesem Reglement festgesetzten Geldstrafen, setzen Wir hiermit fest, daß davon den Denunzianten ein Drittel an Douceur gereichet, die übrigen Strafgelder aber, wegen Contravention wider dieses

Reglement zu der gemeinschaftlichen Kasse einer jeden Societät gezogen, und zum Besten derselben verwendet werden sollen.

§. 58. Schließlich befehlen Wir ferner in höchsten Gnaden, daß dieses Reglement zum öffentlichen Druck befördert; sodann jährlich Zweimal, als den letzten Sonntag vor Ostern, und den letzten Sonntag vor Michaelis in dem Schulzenamte jeden Orts, den versammelten Gemeinden vorgelesen, überdem aber ein Exemplar öffentlich affigiret, und ein anderes Exemplar in dem Schulzenamte wohl asserviret werden. Wie denn überhaupt ein jeder bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade, empfindlicher Strafe, auch dem Befinden nach, Ersetzung des Schadens, sich wie einem treuen Vasallen und Unterthanen eignet und gebühret, darnach allergehorsamst und eigentlich zu achten hat. [1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beigedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 3. Juli 1770.

(L. S.) Friedrich.

v. Massow. v. Blumenthal.

2. Cabinetsorder wegen Vergütung der Feuerschäden. [2])

Auf Ihren über die Zunahme der Feuersbrünste in Westpreußen Mir erstatteten Bericht genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß die Regierungen zu Danzig und Marienwerder befugt sein sollen, bei etwanigem Verdacht einer den Werth der versicherten Gebäude übersteigenden Aufnahme in das Catasier der Landfeuersocietät anderweitige Abschätzungen zur Bestimmung des dermaligen Werths der Gebäude zu veranstalten, welcher hiernächst nicht nur bei den Vergütungen der Feuerschäden, sondern auch bei den von dem Versicherten zu leistenden Beiträgen zum Grunde gelegt, werden muß. Diese Maaßregel soll so lange zur Anwendung kommen, bis die wegen des Feuer-Versicherungs-Wesens bereits eingeleiteten allgemeinen Bestimmungen bekannt sein werden.

Ich überlasse Ihnen, diesem gemäß das Erforderliche zu verfügen und durch die Amtsblätter der beiden Regierungen zur öffentlichen Kenntniß der Interessenten bringen zu lassen.

Berlin den 4. Dezember 1826.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Schuckmann.

3. Cabinetsorder vom 21. November 1830. [3])

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 23. v. M. angetragenermaßen, daß die im §. 11. des westpreußischen Feuer-Societäts-Reglements vom 27. Dezember 1784 bei Vergütung von Partialbränden vorgeschriebene Modalität fernerhin nicht angewendet, vielmehr in allen Fällen, wo ein Gebäude nicht ganz, sondern nur theilweise abbrennt, gleichviel ob die Beschädigung nur das Dach oder auch den übrigen Theil des versicherten Gebäudes getroffen hat, der wirkliche Verlust ermittelt und nur die nach dem Verhält-

---

[1]) Siehe Verfügung der Regierung zu Marienwerder vom 11. Dezember 1843 im Amtsblatt S. 352.

[2]) Durch die Amtsblätter publicirt.

[3]) Gesetzsammlung von 1831. S. 1.

nisse dieses Verlustes zu dem ganzen Bauwerth des versicherten Gebäudes abgemessene Rate der Versicherungssumme vergütet werde.

Berlin den 21. November 1830. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn v. Brenn.

Dritte Abtheilung.

Die Steuerverfassung Westpreußens.

Erster Abschnitt.

Die directen Steuern.

So lang Westpreußen mit Polen vereinigt war, stand den preußischen Ständen das Steuerbewilligungsrecht zu. Die älteste Art der Steuererhebung war die Erhebung der Malzaccise (accisa polentaria) mit 2 solidi von jedem Scheffel Braumalz. Unter dem Könige Stephan führte der Adel nach polnischer Weise statt der Accise den Hufenschoß (agraria) mit ½ Gulden von der unbebauten und 1 Gulden von der bebauten Hufe ein; die Stadt Thorn trat mit ihren adeligen Gütern dieser Steuer bei, die übrigen Städte behielten die Accise. Außerdem wurde 1655 ein Hornschoß (Rogowe), 1662 eine Kopfsteuer, 1700 ein Tonnengeld auf dem platten Lande und in den kleinen Städten eingeführt. Wenn die Stände eine solche Steuer bewilligt hatten, nahm der Landesschatzmeister den bewilligten Betrag von Privatleuten darlehnsweise auf (praenumeratio) und erstattete ihnen dies Darlehn aus den Steuern, welche zur Erleichterung der Steuerpflichtigen nicht in einer Summe, sondern allmählig in verschiedenen Terminen erhoben wurden. Die Malzaccise wurde von den Magistraten eingezogen und an den Landesschatz abgeführt. Zur Erhebung der übrigen Steuern, namentlich des Hufenschosses, welcher nach einem von dem Landtage im Jahre 1682 angenommenen Hufenverzeichniß (tarilla) erhoben wurde, waren vereidigte Einnehmer bestellt, welche vom Gulden einen Groschen Tantieme erhielten; die Bischöfe von Ermland und Culm erhoben selbst die Steuern in ihren Districten und führten sie di-

rect an den Landesschatz ab. Nur die auf dem Pacificationslandtage von 1717 beschlossene półroczna płaca (eine jährliche Steuer von 623716 Fl. 14 Gr. zur Erhaltung einer polnischen Armee von 18000 Mann, welche ohne Bewilligung der preuß. Stände ausgeschrieben und des Protestes derselben ungeachtet in halbjährigen Raten erhoben wurde) ist in anweichender Weise erhoben, indem sie der Kronschatzmeister von dem Adel nach dem Hufentarif, der Adel von seinen Hinterfassen auf dem platten Lande nach seinem Ermessen erhob und die Städte sie durch eine Kopfsteuer aufbrachten.[1])

Als Friedrich der Große den Plan gefaßt hatte, das polnische Preußen in Besitz zu nehmen, hatte er auch die Aufhebung der bisherigen und die Einführung der ostpreußischen Steuerverfassung beschlossen. Schon im October 1771 schrieb er dem Präsidenten Domhardt, daß die adligen Güter des zu occupirenden polnischen Preußens hinsichtlich der Contribution mit den ostpreußischen gleich behandelt und in den größeren Städten mit Behutsamkeit ohne Störung des Handels und zur Beförderung der Manufacturen die Accise eingeführt werden sollten. Am 11. Mai 1772 instruirte er den Geheimen Finanzrath Roden, in dem zu occupirenden Lande die Contribution einzurichten und durch eine Classification festzusetzen; die Ackerstädte sollten mit zur Contribution gezogen werden und keine Accise geben, die Handwerker vom platten Lande sollten in die Städte ziehen. Eine Instruction für die westpreußischen Contributions-Einrichtungscommissarien folgenden Inhalts wurde am 5. Juni 1772 erlassen:

Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben in Erfahrung gebracht, daß das Contributions- und Steuer-Wesen, auch übrige Abgaben im Bisthum Ermeland, in den Woywodschaften Marienburg, Culm und Pommerellen, auch in denen Stücken an der Netze, auf einen inegalen Fuß bishero tractirt worden, mithin nach einer billigen Proportion und durchgängigen Gleichheit nicht collektiret und aufgebracht sei. Gleichwie aber die allgemeine Wohlfahrt des Landes sowohl, als auch eines jeden Partikuliers hauptsächlich darinnen beruht, wenn die Landeslasten mit gleichen Schultern getragen, und die allgemeinen Steuern und Abgaben, so zum Schutz des Landes erfordert werden, nach einem egalen Fuß abgeführt werden, daß sämmtliche Obrigkeiten, Unterthanen und Einwohner ohne Ausnahme dazu in solcher Masse concurriren, wie es eines jeden Vermögen, Condition und Nahrung mit sich bringet und erfordert. So haben höchstgedachte Se. Königliche Majestät, aus landesväterlicher Sorgfalt in Gnaden resolviret, das ganze Contributionswesen in vorgedachten Provinzien durch gewissenhafte und unpartheiische Commissarien unter-

[1]) Lengnich Jus publicum Prussiae Polonae §. 90 sqq. — de muneribus thesaurarii in Prussia occidentali. Gedani 1722. —

terſuchen, reguliren und ſo viel nur immer Menſch möglich in eine dem Lande höchſt erſprießliche Gleichheit feſtſetzen zu laſſen, zu dem Ende auch unter dem Präſidio des Geheimen Finanz-Raths und e:ſten Präſidenten der Ober-Rechenkammer Roden, bereits beſondere Kammer-Directores, Krieges- und Landräthe zu Commiſſarien allergnädigſt ernennet und beſtätigt haben.

Solchemnach ertheilen Se. Königl. Majeſtät gedachten Commiſſarien zur eigenen Inſtruktion.

§. 1. Werden die Commiſſarien nicht nur von dem Geheimen Finanz-Rath Roden, an welchen ſie hiedurch lediglich verwieſen werden, in die Aemter und Staroſteien, worinnen ſie das Contributionsweſen, unter ſpecialer Direktion derer zu dieſer Commiſſion ernannten Kammer-Directoren unterſuchen und reguliren ſollen, eingetheilet, ſondern auch wie ſie die Arbeit ſelbſt zur Erfüllung Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Intention und Willens-Meinung anzugreifen haben, von Zeit ſucceſive jedesmal unterrichtet werden, zu dem Ende müſſen nicht nur mehrgedachte Commiſſarien in zweifelhaften Fällen ihre Dubia umſtändlich mit ihrem ausführlichen Gutachten an gedachten Geheimen Finanz-Rath Roden bringen, damit dieſer nach genugſam gepflogener Ueberlegung ſie hinlänglich über ihre Anfragen belehren und beſcheiden kann, ſondern ſie müſſen auch ihre Operationes, ſo wie ſie mit einem Amt, Staroſtei, Adeligen Gut, Stift oder Kloſter fertig ſind, an denſelben einſchicken, auch alle 8 Tage wie weit ſie avancirt ſind, an denſelben berichten, und im Uebrigen ſich nach denen darauf erfolgenden Reſolutionen und Verfügungen auf das genaueſte richten.

§. 2. Bei der Unterſuchung und Regulirung des Steuer-Weſens kommt es hauptſächlich darauf an, daß alles treu, redlich und gewiſſenhaft zugehe, dahero laſſen Seine Königl. Majeſtät die Commiſſarien nicht nur nachdrücklich ermahnen, ſich ihrer abgelegten Eides-Pflicht beſtändig zu erinnern, ſondern haben auch das allergnädigſte Vertrauen, ſie werden nicht allein fernerhin mit erſinnlichſter Applikation und Fleiß dieſe Steuer-Claſſification baldmöglichſt zur Endſchaft zu bringen, ſich äußerſt angelegen zu laſſen, und hauptſächlich die Wichtigkeit dieſer ihnen aus einem beſondern Zutrauen aufgetragenen Commiſſion in gewiſſenhafte Erwägung ziehen, damit niemanden um einiges Intereſſe weder aus Liebe, Gunſt oder Freundſchaft etwas nachſehen, noch aus Feindſchaft und Uebereilung jemand zur Ungebühr beſchweret werde, vielmehr Sr. Königl. Majeſtät Allerhöchſte Intention, nämlich die wahre Proportion zur Steuer-Anlage nach ihren äußerſten Kräften erreicht werden möge.

3. Deklariren Se. Königl. Majeſtät, daß überhaupt alle liegende Gründe, ſowohl bei denen Städten, als auch des platten Landes, und die davon abſtammende Nutzungen, Hebungen und Provenues als Steuerbar angeſehen, und zur Contribution gezogen werden ſollen, ſie mögen Dero Eigene Domainen-Güter und Renthey-Revenues oder aber auch Biſchöflich, denen vom Adel, Stifter und Klöſter oder anderen Geiſtlichen und Weltlichen zuſtehen und gehören, mithin nichts davon befreiet oder ausgeſchloſſen werden ſoll.[1])

4. Die Regulir- und Einrichtung der Contribution ſoll in dem Bisthum Ermland, Marienburg, Culmſchen und Pommerellen nach dem im Kö-

[1]) Der Grundſatz der Beſteuerung ohne Ausnahme iſt weſentlich beſchränkt worden; die Domainen und was ſonſt vom Domainenfiskus eingezogen worden, ſind nicht zum Cataſter gebracht.

nigreich Preußen im Jahr 1714, 1715, 1716 und 1717 angenommenen Principio, in den Stücken an der Netze aber, nach dem Neu-Märkschen Fuß geschehen, mithin müssen Commissarii sich die Contributions-Verfassung vom Königreich Preußen sowohl als von der Neu-Mark, desgleichen die Aemter Pacht-Anschläge von Preußen und Neumark genau bekannt machen und sich davon völlig informiren und au fait setzen, zu welchem Ende der Geheime Finanz-Rath Roden die erforderlichen Acta und Catastra ihnen vorlegen, auch noch einige Principia in Ansehung der Geistlichen, des von Adels, und der Städte näher bekannt machen wird.[1])

5. Damit die Classifikation mit aller Zuverläßigkeit accurat geschehen möge; So werden den Commissarien, zum Vermessen der Aecker die benöthigten Ingenieurs, Conducteurs und Landmessers beigeordnet und zugegeben werden, um alles nach der an Eides Statt zu leistenden Angabe des Besitzers, gewissenhaft vermessen zu lassen, wobei jedem Besitzer zu bedeuten, daß wenn er nicht alles gewissenhaft angebe, die verschwiegenen Stücke eingezogen und confiscirt werden sollen, zugleich wird denen Commissarien freigegeben, sich, wo es nöthig, treuer und guter Dollmetscher zu bedienen, die der polnischen Sprache kund sind. Sollte von denen Starosteyen, Aemtern, Adeligen Häusern, Stiftern und Klöstern oder sonsten Vermessungen und Charten vorhanden sein, als wo nach sie sich in Loco, sobald sie ankommen, genau jedesmal erkundigen und solche zu erhalten suchen müssen: So ist nöthig, daß Proben gemacht werden, ob sie nach der jetzigen Lage auch stimmend sei, sonsten aber müssen sie dahin rectificirt werden.

6. Sobald von jedem Ort die Vermessung geschehen, wird denen Commissarien das Vermessungs-Register von den Ingenieurs-Offiziers zugestellt werden, die Commissarii formiren darnach sofort mit Zuziehung tüchtiger Wirthschafts-Verständigen, die hiezu vom Kammer-Präsidenten v. Dombardt gestellet, und besonders verpflichtet werden sollen, nach ökonomischen Principiis, einen Anschlag, theilen die Felder in 3 Hauptklassen als Gut, Mittel und Schlecht Land ein, und eruiren darnach den wahren Ertrag des Guts oder Bauer-Hofes, wobei sie zugleich mit darauf sehen, und reflectiren müssen, wie die Lage des Dorfs beschaffen, ob sie ihre Denrees in der Nähe absetzen können, oder aber weit zu transportiren haben, ob Wiese-Wachs, Hütung, Viehzucht, Holzungen, Seen, große Gärten, Mast ꝛc. dabei vorhanden, als welches noch besonders in Anschlag gebracht werden muß, ferner müssen sie ihr Augenmerk auch auf die Dienste und Abgaben richten, so auf den Hof oder die Stätte hafften, und solche besonders notiren.[2])

---

[1]) Im Netzdistrikt sind später die in Schlesien $17\frac{42}{43}$ befolgten Grundsätze zur Anwendung gebracht.

[2]) Die Ertrags-Anschläge sollen nicht hinter den Sätzen der bis zum Jahre 1768 üblich gewesenen preußischen Kammertaxe zurückbleiben, auch der Acker mindestens zu 3 Körnern Ertrag angesetzet werden. Unland, welches nichts erträgt oder nur als Hütung dient, kommt gar nicht zum Anschlage.

Fischereien, Ziegeleien, Kalkbrennereien sind nach ihrem wahren Ertrage anzusetzen; wenn solche bisher verpachtet waren, nach der Pachtsumme.

Die Holznutzung soll unter Zuziehung eines Forstbedienten ausgemittelt, auch die in dem Forste vorhandenen Theerschwelereien sollen berücksichtigt werden.

Vom Ertrage werden abgerechnet

7. Bei der Untersuchung selbst muß genau indagirt werden, wie viel Herrschaftliche Abgaben statt der Contribution bishero entrichtet worden, um darnach einen Renner herauszubringen, wie hoch jede Hufe, von Gut-, Mittel- und Schlecht-Land, bisher angeschlagen worden, inmaßen nach dem Preußischen Principio, nachdem der Acker gut oder schlecht ist, die Hufe von 2, 4 6, 8, ja gar bis 10 Thlr. zur Contribution, eine mittelmäßige Hufe wenigstens zu 10 fl. 24 gr. oder 3 Thlr. 14 gr. $4\frac{4}{5}$ pf. jährlich catastriret ist, wobei noch auf die Schenk-Krüge und Branntwein-Brennereien, auch wie viel jährlich debitirt wird, besonders Attention zu nehmen, weil außer dem Hufen-Schoß, jede Tonne Bier mit 30 Preuß. gr. oder 8 ggr. und ein Achtel Branntwein mit 12 gr. oder 3 ggr. $2\frac{2}{5}$ pf. oder der Stof 1 Preuß. gr. angeschlagen ist. Die Gärtner, Inst- und Miethsleute oder Einlieger, so bei denen Schulzen, Cöllmern und Bauern, wie auch auf den Kirchen-Gütern wohnen, contribuiren von ihren Aeckern nicht besonders, sondern weilen der ganze Hof bereits angeschlagen, so contribuiren sie dem zu Hülfe, auf dessen Hofe sie wohnen, müssen aber jedoch zu einem gewissen ganz leidlichen Schutz-Gelde angeschlagen werden. Die Müller, Fischer oder sonstigen Leute, die keinen Acker, jedoch eigene Häuser haben, Vieh halten und sich sonst ernähren, contribuiren auf eben den Fuß wie in Preußen.

8. Müssen Commissarii, sobald sie in ein Amt oder Starostey kommen, suchen, die Contributions-Catastra oder Steuer-Anlagen und Rechnungen habhaft zu werden und sich abliefern zu lassen, um den bisherigen Ertrag daraus ersehen zu können, auch der Contribuenten Quittungsbücher abzufordern, um solche mit denen Registern zu vergleichen, in deren Ermangelung aber, jeden Contribuenten an Eidesstatt vernehmen, wie viel Abgaben er alljährlich prästiret habe, mit der Verwarnung, wann er es nicht richtig angiebt, oder was verschweiget, er arbitrair bestrafet werden soll.

9. Da nach dem Preußischen Principio der Gutsherr für die Contribution haften und stehen muß: So ist nöthig, daß bei der Classifikation folgendergestalt verfahren werde, als

a) Bei Staroſteyen oder Aemtern werden alle Dörfer und Bauern angeschlagen, so dazu gehören, und auf gleichen Fuß wird
b) Bei denen von Adel, auch
c) bei denen Stiftern und Klöstern procediret.

Dahingegen wird jeder Cöllmer oder Freie, wann deren vorhanden, besonders classificirt. [1])

10. Müssen Commissarii sowohl über die Vernehmung der Besitzer, nach denen ihnen noch bekannt zu machenden Punkten, als auch Besichtigung der Felder und Taxation, auch Eintheilung der Aecker in die vorgeschriebenen Klassen, umständliche Protokolla von jedem Gute und Bauer-

---

a) was — außer den Landesabgaben — an das Amt oder die Herrschaft und
b) an Prediger, Kirchen- und Schulbediente, auch Hospitäler jährlich als Fixum bezahlt wird. Auch die Lahn- und Quartgelder als Domainenrevenuen sollen vom Ertrage abgesetzt werden. *)

*) Wenn die Abrechnung dieser Abgaben wirklich stattgefunden hat, so ist ihre Behandlung als Domainenrevenuen unterblieben, indem sie noch gegenwärtig auf den Etats der direkten Steuern stehn.

[1]) Auch sollte untersucht werden, ob die Bauern Scharwerksbauern oder Emphyteuten sind.

Hofe abhalten, darinnen alle zum Gute oder Hofe gehörige Pertinenzien umständlich beschrieben, und daraus die zum Catastro erforderliche Tabelle, wovon ihnen das Schema wird zugestellt werden, mit Präcision anfertigen.

11. Die Documenta, so über jedes Gut vorhanden, müssen sich Commissarien von den Besitzern originaliter, nebst einer Copey, produciren lassen, die Copey mit dem Original genau collationiren, und daß es geschehen, unter die Copey attestiren, demnächst solche ad acta nehmen, und das Original wieder zurückgeben.

12. Die Kirchen-Hufen derer Prediger, Kirchen- und Schulbediente, auch übrige contribuable Nutzungen an Decem, Salarien, Fundationen, Deputat, auch baarem Geld, Gefälle, exclusive der jurium Stolae, müßen nach ihrem Ertrag, umständlich beschrieben, jedoch vor der Hand noch nicht ad Catastrum gebracht werden, jedoch ist hiebei genau zu recherchiren, ob die Kirchen-Hufen gleich Anfangs mit fundiret oder in neueren Zeiten dabei geleget sind.[1])

13. Sollte jemand eine Exemtion, daß er ab immemoriali tempore von der Contribution oder was der ähnlich ist, frei sei, vorschützen, und solches ex Privilegio speciali dociren wollen, so können Commissarii zwar sich die Documenta darüber originaliter produciren lassen, eine Copei davon ad Acta und alle Umstände davon ad Protocollum nehmen, nichts desto weniger sich aber dadurch von ihrer Operation im mindesten nicht abhalten lassen, vielmehr, wie bei den übrigen, die keine Exemtion haben, verfahren, gestaltet, daß dieser Punkt demnächst ob das Parceel in Catastro bleibet oder nicht, näher wird entschieden werden.

14. Sollten sich in den Dörfern wüste Hufen oder unbesetzte Höfe finden, so sind solche ebenfalls anzuschlagen und zum Catastro zu bringen, welches auch mit den streitigen Hufen statt hat.

15. Müssen Commissarii genau espioniren, wie viel Ritterdienste auf jedem Adelichen auch Cölmischen und Freien Gute angeschlagen, und hievon eine besondere Tabelle formiren.

16. Sollen Eingesessene des platten Landes aus denen, denen Städten zunächst gelegenen Dörfern, Ländereien unterhaben die zur Stadt Feld-Mark gehören: So müssen solche Ländereien nicht bei denen Dörfern, worinnen die Detentores wohnen, sondern bei der Stadt, zu deren Feldmark sie gehören, catastriret werden, da hingegen wenn Bürger-Ländereien unterhaben, so zu Dorfs-Feldmark gehören, so müssen auch selbe zu der Dorfschaft mit angeschlagen werden, in deren Flur sie liegen, weilen Sr. Königl. Majestät allerhöchste Detention dahin gehet, daß dasjenige, so originetenus zur Stadt oder zum platten Lande gehöret, auch ferner dabei verbleiben und daselbst in Anschlag gebracht werden soll.

17. Auf dem platten Lande werden anders keine Handwerker geduldet, als Hufschmiede, Stell- und Rademacher, Zimmerleute, Schuhflicker, Leinweber, Schneider, wann sie zugleich Küster sind, und Höcker, so mit Thran, Theer, Oel, Licht, Seife, Schwefel, leinen Band und Schnürbände, Nadeln, auch Essig handeln, so aber all aus accisbaren Städten mit einem

---

[1]) Nach später erfolgter Entscheidung sind die Grundstücke und sonstige Einkünfte der Kirchen, Prediger und Schullehrer von der Contribution freigelassen.

Paſſir-Zettel bei arbitrairer Strafe genommen werden muß; dieſe müſſen außer von ihren Gütern und Ländereien, noch mit einem gewiſſen Nahrungs-Geld angeſetzt werden, andere Handwerker und Profeſſioniſten, ſo ſich auf dem platten Lande noch jetzt befinden, ſollen in die Städte verwieſen, und ihnen dazu ein gewiſſer Termin geſetzet werden, bis dahin aber müſſen ſie mit einem Nahrungsgeld zwar angeſetzet, aber nicht cataſtriret, ſondern in eine beſondere Tabelle eingetragen werden. Gleiche Verhältniß hat es

18. mit denen auf dem platten Lande noch vorhandenen Juden, die ebenfalls mit einem proportionirlichen Schutz- und Nahrungs-Gelde anzuſetzen, aber auch wieder beſonders zu notiren ſind, inmaßen ſolches nur ſo lange erlegen, als ihnen der Termin zur Räumung geſetzet iſt, und bis ſie wirklich da wegziehen.

19. Die Ackerſtädte werden ebenfalls mit zur Contribution gezogen, und ins Cataſtrum gebracht, es wird alſo bei dieſen nach eben dem Principio agiret, wie bei dem platten Lande, außer daß bei den Städten auch zugleich mit auf das Gewinn und Gewerbe Reflexion genommen, und ſolches mit in Anſchlag gebracht wird.

20. Die Städte, worinnen die Acciſe wird introduciret werden, ſind zwar ebenfalls der Contribution unterworfen, weilen ſie ſolche bis hiehin entrichtet haben, hiebei iſt aber nichts anders, als das bishero gegebene Quantum zum Cataſtro zu bringen und welches denn künftig aus den Acciſen zur Contributions-Caſſe entrichtet wird. [1])

21. Hospitäler oder dergleichen Armenhäuſer, worinnen elende und dürftige Perſonen ſind, werden ebenfalls zwar, mit denen dazu gehörigen Hufen claſſificiret, aber vorerſt nicht zum Cataſtro gebracht, ſondern beſonders angeſchlagen. [2])

22. Müſſen Commiſſarii genau ausmitteln, wie viel in jedem Diſtrikt in guten, mittel und ſchlechten Jahren gewonnen, wieviel conſumiret wird, und wie viel zum Verkaufe übrig bleibt, und hievon iſt eine ganz ſeparate exacte Tabelle anzufertigen.

Schließlich wird denen Commiſſarien ſammt und ſonders nochmal aller nur mögliche Fleiß, Accurateſſe und Dexteritaet beſtens empfohlen, damit Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſter Wille und Befehl, ſo bald es nur immer ſein kann, erfüllet und zur Execution gebracht werde.

Signatum Marienwerder den 5. Juni 1772.

(gez.) Friedrich.

Inſtruktion für die Claſſifikations-Commiſſarien über die neue Contributions-Einrichtung in Ermland, Marienburg, Culmſchen, Pommerellen und Stücke an der Netze ꝛc.

---

[1]) Dieſe Ueberzahlung aus einer Königl. Kaſſe in die andere hat als im Widerſpruche mit dem ſpäter angenommenen Verwaltungsgrundſatze längſt aufgehört.

[2]) Demnächſt iſt die Steuerfreiheit dieſer Hufen gleich wie in Preußen anerkannt worden.

Der neuen Provinz wurde dieser königliche Willen am 15. September 1772 durch folgende Bekanntmachung verkündet:

Avertissement betreffend die commissarische Untersuchung und Regulirung des Contributions- und Steuer-Wesens in dem Bisthum Ermland, den Woywodschaften Marienburg, Culm, Pomerellen und District diesseits der Netze.

Seine Königl. Majestät in Preußen Unser allergnädigster König und Herr haben in Erfahrung gebracht, daß das Contributions- und Steuerwesen in dem Bisthum Ermland, den Woywodschaften Marienburg, Culm, Pomerellen und dem Districte diesseits der Netze nicht auf einen durchgängig gleichen billigen und der Landeswohlfahrt angemessenen Fuß eingerichtet sei.

Allerhöchst dieselben haben daher nach erfolgter Besitznehmung und glorwürdigst angetretener Regierung dieser Lande von der ersten Nothwendigkeit zu sein erachtet, derselben Steuerverfassung bis auf den Grund untersuchen und auf den Fuß setzen zu lassen, daß die Landeslasten und Abgaben, welche der Schutz des Landes und die allgemeine Wohlfahrt erfordern, künftig mit gleichen Schultern getragen werden und jedermann ohne Ausnahme dazu nach Verhältniß seiner Possession und seines Erwerbes contribuire.

Wenn nun Seine Königl. Majestät zur Erreichung und Ausführung dieser Ihrer Landesväterlichen Absicht und Willensmeinung eine eigne unter dem Präsidio des Endes-Unterzeichneten aus verschiedenen Dero Cammerdirectoren und Räthen bestehende Commission allergnädigst angeordnet und mit Instruction versehen lassen; als wird solches hierdurch allen und jeden Landes-Insassen und Inwohnern in den Städten und auf dem platten Lande, Geist- und Weltlichen Standes, Stiftern, Klöstern, Adeligen, Kölmern, Freien, Bürgern und Bauern, vornemlich auch allen und jeden Gerichtsobrigkeiten des Endes bekannt gemacht, daß ein jeder die über sein Gut, Nahrung und Possession in Händen habenden Kaufbriefe, Privilegia, Documente, Karten und Vermessungsregister auch Wirthschaftsrechnungen und Schoß-Quittungsbücher ꝛc. zur unweigerlichen Production in Bereitschaft, sich selbst aber gefaßt halte, den Königl. Commissarien, welche sich jeden Orts zu dem Ende einfinden werden, von eines jeden Guts Hufen- oder Morgenzahl, Qualität, Rechten, Pertinenzien, Ertrag, darauf ruhenden Oneribus und bisher davon prästirten Abgaben genaue, vollständige und bei Verlust des Verschwiegenen unverfälschte Bekenntniß abzulegen, auch sonsten denenselben zu Förderung eines so gemeinnützigen Classificationswerks auf Erfordern allen Vorschub zu leisten.

Daran geschieht Sr. Königl. Majestät allergnädigste Willensmeinung.

Signatum Marienwerder den 15. September 1772.

(L. S.) Roden

Sr. Königl. Majestät in Preußen würklich Geheimer Ober Finanz-Krieges- und Domainen-Rath und Erster Präsident der Ober-Krieges und Domainen-Rechen-Cammer.

Friedrich betrieb die Ausführung dieses Planes mit eiliger Hast, bewilligte dem Roden zur Errichtung des Contributionscatasters für Ermland nur 6, für das Marienburgsche 2, für das Culmsche 6, für den Netzdistrict 3 und für Pommerellen 6 Wochen Zeit und wirklich wurde die Contributionseinrichtung in der kurzen Zeit bis zum Mai 1773 vollständig eingeführt. [1])

[1]) Preuß, Friedrich der Große Band 4 S. 57 u. fgg.

Mit Ausnahme der obigen Instruction sind bestimmte Gesetze über die Contributionseinrichtung nicht publicirt und die Nachrichten darüber müssen theils in dem alten Cataster, theils in den Registraturen der Behörden, besonders in dem Geheimen Archiv in Berlin, wo die Acten über die Einrichtung der Contribution aufbewahrt werden, aber nicht mehr vollständig sein sollen, gesucht werden. [1])

Die

Contribution

wird erhoben von dem Reinertrage des Landes und ist eine auf den Grund und Boden und auf das ländliche Gewerbe gelegte Steuer, welche hiernach hauptsächlich dinglicher Natur ist. Zur Ermittelung des Reinertrages ist folgendes Verfahren eingeschlagen worden:

Zuvörderst wurden die Ländereien vermessen oder wenn, wie in den Woywodschaften Culm und Pommerellen, dazu die Zeit mangelte, der Hufenstand durch Privilegia oder auch nur durch schriftliche Erklärungen der Besitzer festgestellt; dann wurden die Grundbesitzer oder deren Stellvertreter über die wirthschaftlichen Verhältnisse ihrer Güter vernommen und die ältern Steueranlagen, Wirthschaftsregister, Gutsverschreibungen und andre auf das Gut bezügliche Urkunden zu den Acten gebracht. Ein Oekonomie-Verständiger nahm das Gut in Augenschein und darüber nach folgenden Rubriken ein Protocoll auf: Eintheilung der Felder; Beschaffenheit des Ackers; Einfall auf den Morgen Säeland; Beschaffenheit der Wiesen und des Heugewinnes; Körnerertrag in guten und mittlern Jahren; Gewinn vom Leinbau; Beschreibung der Torfbrüche, Wälder u. dgl.; Beschaffenheit der Obst- und Gemüsegärten; Meliorationen, welche etwa zu machen sind. Endlich wurde in Beziehung auf die steuerbaren Realitäten eine Tabelle nach folgenden Rubriken entworfen: Namen und Qualität der Besitzer; Hufenzahl; Zahl der auf dem Gute wohnenden Unterthanen und kleinen Leute nach Qualität, Alter und Geschlecht; Aussaat; Garten-Einfall; Wiesenwachs nach Morgen und Fudern; Viehstand; bisherige pol-

[1]) Für diese Darstellung sind keine amtlichen Quellen benutzt, sondern besonders das Werk von Schimmelfennig, welchem das Archiv des vormaligen General-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directoriums und die Registraturen des jetzigen Finanzministerii zur Benutzung geöffnet waren: „die preußischen directen Steuern; Berlin 1842. 4to." und der Aufsatz des Regierungsraths List, welchem die Acten der Regierung zu Marienwerder zu Gebot standen, „Darstellung der Contributionsverfassung in Westpreußen und Ermland" in den Beiträgen zur Kunde Preußens, Königsberg 1821 Band 4 S. 337.

nische oder bischöfliche Contribution; beständige und unbeständige Domainen-Prästanda; Dienste, sowohl Ackerschaarwerk als mit Gespinnst und Handdienste. Nach diesen Ermittelungen wurden Nutzungsanschläge gemacht und es bildeten sich dabei im Allgemeinen allmählich folgende feste Principien:

Die Benutzung der Brache bleibt außer Ansatz und ein Ertrag unter 3 Korn wird nicht veranschlagt; für den Ertrag von 3 Korn und darüber werden 7 Classen zu 3, 3½, 4, 4½, 5, 5½ und 6 Korn gebildet; ein Korn wird als Saatkorn, die Hälfte des Uebrigen wird als Wirthschaftsbedarf und die andre Hälfte als reiner Ertrag angesehen. — Von diesem Ertrage zahlen die adligen Güter und die Ueberschußhufen der Kirchen und Pfarreien 25; die Hufen der evangelischen Edelleute 20 [1]), die Kölmer und Freien, wenn sie Ritterdienste zu leisten haben 25 und wenn sie keinen zu leisten haben 28, die königlichen und adligen Bauern 33⅓ Procent. — Ohne Rücksicht auf den wirklichen Reinertrag werden höchste und niedrigste Normalsätze angenommen; der geringste Contributionssatz ist bei adligen Gütern 1 Thlr., bei Kölmern, Freien und Bauern 2 Thlr. bis 2½ Thlr. auf die Hufe, je nachdem das Gut auf der Höhe oder in der Niederung liegt; der höchste Contributionssatz ist bei Kölmern und Freien 5 Thlr., bei Bauern 3 Thlr. für die Hufe und dieser Satz darf nur bei besondern Umständen z. B. bei ganz vorzüglichem Acker überschritten werden; im Marienburgschen Werder scheint man bis 16 Thlr. 60 Gr. als Maximum für die Hufe gegangen zu sein. — Contributionsfrei sind a) die Domainenvorwerke, aller Forstgrund, die zu den Domainen eingezogenen Starosteien, die geistlichen und Klostergüter und die seit 1773 vererbpachteten Domainenländereien, b) Pfarr- und Kirchenäcker, jedoch nur die zur ursprünglichen Dotirung gehörigen 4 Hufen auf Grund der Culmer Handfeste, c) desgleichen Hufen der Hospitäler und milden Stiftungen, d) Aecker der accisepflichtigen Städte, e) alles Unland, Haiden u. dgl., f) die Schullehrergrundstücke, g) sämmtliche Gebäude der Güter und Ackerwirthschaften. — Das Land der Danziker und Rataier wird als Vorwerksland betrachtet. — Die Ackerstädte werden als plattes Land angesehen und allmählich, so wie ihr Wohlstand zunimmt, von der Contribution befreit und zur Accise gezogen.[2]) — Anfänglich sollten auch die geist-

[1]) Siehe des Präsidenten Roden kurzgefaßte Nachricht von dem Finanzwesen, entworfen 1775; in Preuß, Friedrich der Große Bd. 4 S. 421.

[2]) So sind durch Cabinetsordre vom 17. Juni 1775 Deutsch Krone, Flatow, Culmsee, Stuhm, durch Cabinetsordre vom 17. Juni 1776

lichen Güter mit 50 Procent zur Contribution gezogen werden, statt dessen wurden sie aber eingezogen und den Stiftungen vom Staate eine Competenz von 50 Procent ausgesetzt. [1])

Ueber die specielle Ertrags-Ermittelung waren keine bestimmten Grundsätze aufgestellt, gewöhnlich galt Folgendes: Bei der Ackernutzung wurde der Scheffel Weizen mit 67 Gr. 9 Pf., Roggen mit 52 Gr. 9 Pf., Gerste mit 37 Gr. 9 Pf., Hafer mit 20 Gr., Leinsaat mit 1 Thlr. 30 Gr., Sommerkorn mit 48 Gr. berechnet. Erbsen und Bohnen wurden auf Roggen, Buchweizen auf Hafer, Hanf auf Lein und Taback auf Gerste reduzirt. Hopfen-, Küchen- und Baumgärten wurden wie Weizenacker zu 3. 3½, auch 4 Korn und wo kein Weizenbau üblich war, wie Gerstenacker angesetzt. Weide und Hütung kam nur in Anschlag, wenn sie als Fettweide benutzt wurde. Die Wiesennutzung wurde, nach Abrechnung des Heus für das Nutzvieh (nicht Zugvieh) mit 1 Thlr. 30 Gr., 1 Thlr, 45 Gr. und 30 Gr. für das Fuder, nach Verhältniß der Güte und der Größe der Fuder angeschlagen. Die Hufe Waldes, bei welchem die Mastung in Ermangelung richtiger Rechnungen ganz gering in Anschlag kam, wurde nach dem Gutachten von Sachverständigen und nach Beschaffenheit der Größe und Abnutzung des Waldes mit 15 Groschen bis 15 Gulden Ertragswerth angerechnet. Bei Fischereien auf eignen Seen wurde der Zug mit 45 Gr. gerechnet, die Fischereinutzung auf königlichen Seen wurde auf die contribuablen Hufen vertheilt und mit 15 Gr. auf die Hufe veranschlagt. Die Karpfenteiche wurden auf Abwachsteiche reducirt. Von dem Rindviehbestande wurde auf bischöflichen und Capitularvorwerken ⅔ als milchend, ⅓ als güst, auf den adligen Gütern ½ als milchend, ½ als güst und auf den Bauergütern auf die Hufe 1 bis 2 Kühe gerechnet, der Ertrag einer Kuh auf adligen Gütern zu 2 Thlr. bis 1 Thlr. 60 Gr., in Bauerdörfern zu 1 Thlr. 60 Gr. bis 1 Thlr., der Ertrag des Jungviehs und des güsten Viehs zu 45 Gr. pro Stück angesetzt. Schweine wurden zu 12 bis 15 Gr., Schaafe zu 12 Gr., wenn der Stamm unter 100 Stück war, und bei größern Stämmen mit 15 Thlr. pro Hundert, jedoch mit Ausschluß der Schaafe der Hirten und Unterthanen, endlich Federvieh gar nicht angesetzt. Baare und Naturalprästationen der auf adligen Gütern wohnenden Leute wurden den belasteten Hufen ab- und

---

Tiegenhof und Zempelburg von der Contribution befreit worden. cf. Preuß a. a. O. S. 68.

[1]) Cabinetsordres vom 1. und 2. November 1772. Preuß a. a. O. S. 372. — S. Theil I S. 103 u. Nachträge.

dem Ertragswerthe des Guts zugesetzt und zwar für jeden Gespanndienst mit 18 Gr., für den Handdienst mit 6 Gr., für jede Tolle Garngespinnst mit 2 Gr., für jede Gans mit 10—15 Gr. und für jedes Huhn mit 5—6 Gr. Unbeständige baare Gefälle wurden mit ⅔ angesetzt, Getreidepächte nach der in den Anschlägen angenommenen Taxe zu Geld berechnet, Thongruben, Glashütten, Steinbrüche, Torfgräbereien, Ziegeleien, Rohrnutzungen nach ihrem wirklichen Ertrage angeschlagen. Von dem Gesammtertrage wurden alle Zinsen, Onera und Dienste abgezogen und von dem überschießenden reinen Ertrage die Contribution pro Hufe berechnet.

Die 1773 vollendeten Catastr ergaben als Resultate:

	Hufen.	Contribution. Thlr.	durchschnittlich auf die culmische Thlr. Gr. Pf.	magdeburg. Hufe Thlr. Gr. Pf.
Marienburg	8317	70743	8 45 9	3 70 4
Culm	14055	59837	4 23 3	1 80 5
Pomerellen	19285	67210	3 44 —	1 49 7
diesseits der Netze	10034	48246	4 72 11	2 13 —
jenseits der Netze	4879	30689	6 24 —	2 71 11
Ermland	16981	48723	2 78 4	1 24 2
	73569	325448	4 38 3	1 87 10

Diese Contributionsverpflichtung ist nicht ausdrücklich, wohl aber durch Vollziehung der darauf gegründeten Contributionscassenetats vom Könige genehmigt. Für die Erhaltung der Brauchbarkeit des Catasters sorgte das Edict vom 19. October 1775, [1]) welches Namensveränderungen der Güter, Zerstückelung und Einzelnveräußerungen ohne Zustimmung der Kammer verbot. Eine anderweitige Regulirung der Contribution ist nur selten und nach dem Jahre 1787 gar nicht eingetreten. In diesem Jahre ertheilte Friedrich Wilhelm II. bei Gelegenheit der Einrichtung der Landschaft die bekannte Assecurationsurkunde, welche wörtlich also lautet:

Assecuration und Versicherung für die Westpreuß. Stände, daß die auf den Gütern derselben gegenwärtig haftende Contribution zu ewigen Zeiten nicht erhöht werden soll.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich dem daran gelegen ist, zu wissen.

Demnach Unsere getreue Westpreußische Stände bei Gelegenheit des von ihnen unter Unserer allerhöchsten Approbation errichteten landschaftlichen Creditsystems Uns Allerunterthänigst gebeten haben, Wir geruheten in Gnaden,

[1]) N. C. C. T. V e. S. 241.

zur Befestigung sowohl überhaupt des allgemeinen Landes-Credits, als insonderheit der Sicherheit und Zuverlässigkeit der von den verbundenen Ständen auf die Adel. Güther in Westpreußen auszustellenden Pfandbriefe, ihnen gegen alle künftige Erhöhung des anjetzt angenommenen Steuer-Fußes eben dergleichen Assecuration und Versicherung, als in vorigen Zeiten Unseren Schlesischen Ständen von Unserm in Gott ruhenden Vorfahren glorwürdigsten Andenkens unterm 23. April 1743 und 10. Septbr. 1748 ertheilt worden, zu bewilligen und ausstellen zu lassen.

Wir aber Unsern getreuen Ständen und Unterthanen so wie überhaupt, also auch besonders in Unserer Erbprovinz Westpreußen, neue Merkmale Unserer landesväterlichen Gesinnungen bei allen Gelegenheiten zu ertheilen, uns jederzeit geneigt finden lassen; so haben Wir auch Eingangs erwähntem Gesuch Unsers Westpreuß. Adels in Gnaden statt zu geben Uns entschlossen. Wir versichern und versprechen also hierdurch Unsern gesammten Ständen, Vasallen und Unterthanen der Erbprovinz Westpreußen, geist- und weltlichen Standes, für Uns und Unsere Erben, Nachkommen und Successoren, bei Unserem Königl. Wort und Würden, daß von ihnen wegen ihrer Güter und dazu gehörigen Grundstücke forthin und zu ewigen Zeiten kein mehreres und höheres Steuer-Quantum als durch das gegenwärtige Catastrum festgesetzt worden, abgefordert, sie auch fürs künftige niemals und unter keinerlei Vorwand oder Benennung mit einigen neuen und perpetuirlichen Lasten von besagten Gütern und Grundstücken, sie haben Namen wie sie wollen, außer den schon gegenwärtig darauf haftenden Abgaben, beschweret werden sollen.

Es kann daher auch ein jeder Unserer getreuen Westpreuß. Stände und Unterthanen die ihm zugehörenden Grundstücke nach bestem Vermögen und eigener freier Einsicht nützen und verbessern, ohne jemals besorgen zu dürfen, daß ihm unter dem Vorwand, als ob dergleichen Grundstücke oder eine dabei befindliche Realität in dem Catastro vergessen oder zu niedrig angeschlagen worden, irgend eine Erhöhung der gegenwärtig festgesetzten Contribution angemuthet werden möchte.

Wir wollen auch besagte Stände und Unterthanen bei dieser ihnen hierdurch ertheilten Begnadigung zu allen Zeiten künftig schützen und handhaben, und befehlen hierdurch insonderheit Unserm General-Directorio, auch Unserer Westpreußischen Cammer und Deputation, sich darnach auf das genaueste zu achten und dahin zu sehen, daß denselben darin von Niemand, er sey wer er wolle, irgend einiger Abbruch oder Eintrag geschehen möge.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß, da der zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen und insonderheit zur Vertheidigung des Staats gewidmete Contributions-Etat im Ganzen genommen keinen Ausfall erleiden kann und darf, in eben dem Maaße, als vorstehend allen Erhöhungen des Catastri in Ansehung der einzelnen Grundstücke entsagt werden, auch auf etwanige Prägravations-Klagen keine Absetzung der Contribution und anderer auf den Gütern gegenwärtig haftender ordinairer und fixirter Abgabe, folglich durchgehends darin keine Abänderung statt finden solle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändiger Unterschrift und beigedruckten Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1787.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Carmer. v. Gaudi.

Nach dem Schlußsatze dieser Assecuration ist auch consequent verfahren, so daß z. B. das Rescript vom 10. October 1789 in der Beschwerdesache der Dorfschaft Sandhoff an-

ordnete, daß im Falle wirklicher Prägravation denjenigen Einsassen, welche in den Contributionsabgaben contra principia behandelt worden, nach Befinden der Umstände lieber, um nicht zu Exemplificationen Anlaß zu geben, an den Domainen-Prästandis eine Erleichterung verschafft werden soll.

Inwiefern dennoch ausnahmsweise eine Herabsetzung der Contribution erfolgen kann, ergiebt folgendes Rescript des Generaldirectorii:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr fraget in Eurem Berichte vom 16. m. pr. die der dortigen Ritterschaft ertheilte Assecurations-Acte gegen alle künftige Erhöhungen der auf ihren Gütern und Grundstücken haftenden Contribution betreffend, allerunterthänigst an, ob fernerhin noch eine Herabsetzung der Contribution werde stattfinden können, wenn, wie es seit einigen Jahren geschehen, es sich ereignen sollte, daß in denjenigen Gütern, welche der Weichsel nahe liegen, contribuable Ländereien durch Ueberschwemmung entweder ganz versandet und daher beständig unnutzbar oder gänzlich abgerissen und in die Weichsel geworfen werden.

Wir geben Euch darauf hiemit zum Bescheide, daß zwar in diesen angezeigten Fällen ein Erlaß an den Prästandis der Billigkeit gemäß nicht versagt werden kann, jedoch davon jedesmal mit Anführung der den temporellen oder beständigen Erlaß nothwendig machenden Umstände zur Approbation an Unser Generaldirectorium referiret und der Bescheid abgewartet werden muß, ehe Ihr jemanden dieserhalb etwas verheißet. Sind Euch ꝛc.

Gegeben Berlin den 29. August 1787.

Durch ein ferneres Directorialrescript vom 9. August 1802 wurde dies näher dahin bestimmt, daß wenn Ländereien durch Ueberschwemmung ganz versandet oder von einem Strome gänzlich weggerissen worden, so daß durch einen gewöhnlichen landwirthschaftlichen Nutzungsanschlag erwiesen werden kann, daß der Ertrag eines solchen Gutes ohne Abzug der Contribution nicht mehr hinreichend ist, letztere nachhaltig sicher zu stellen, an der Contribution so viel erlassen werden soll, als, die Grundsteuer gehörig in Ausgabe gestellt, zur Bestreitung der nothwendigen Wirthschaftskosten noch fehlt.

Von diesen bleibenden Contributionsveränderungen sind die bloß temporairen Remissionen wohl zu unterscheiden. Zu diesem Zweck wurde von den contributionspflichtigen Einsassen durch Beiträge, welche zugleich mit der Contribution erhoben wurden, ein Provinzial-Remissions-Fonds gebildet, derselbe durch das Rescript vom 11. October 1775 im Marienwerderschen Kammerdepartement auf jährlich 10,000 Rthlr., der Beitrag nach dem Rescript vom 29 August 1785 auf 5 gr. 6 pf. pro Thlr. und 1 pf. pro Groschen der Contribution festgesetzt. Der Adel verzichtete in demselben Jahre auf alle und jede Remission und erlangte dadurch Befreiung von diesen Remissionsbeiträgen.

dadurch geringer gewordene Summe der Remissionsbeiträge machte nunmehr die Bestimmung nothwendig, daß die Remission nur nach Maaßgabe des etatsmäßigen Fonds bewilligt werden dürfe, so daß nach dem Rescript vom 20 Juli 1790, wenn das am Ende des Jahres einzureichende Generalwerk auf eine höhere Vergütungssumme abschloß, jedem Interessenten ein verhältnißmäßiger Abzug an der prinzipienmäßigen Vergütung gemacht werden sollte. Nach § 2. der Verordnung wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediat-Einsassen vom 27. Juli 1808 sind mit dem Ablauf des Jahres 1810 auch die Remissionen für diese Grundstücke fortgefallen und gegenwärtig ist, wenn nicht, was bei Niederungsgrundstücken mitunter vorkömmt, in den Verleihungsurkunden ein Recht auf Remission ausdrücklich eingeräumt ist, das Remissionswesen lediglich Gnadensache.

Ueber die Feststellung des zu remittirenden Betrages der Contribution hat es übrigens Westpreußen an ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen stets gefehlt. Anfänglich richtete man sich bei der westpreußischen Kammer nach den im ostpreußischen Departement geltenden Principiis Regulativis und es scheint, daß man auch nach diesen verfahren hat, als schon das ostpreußische Remissions-Reglement vom 23. Mai 1779 erlassen war. [1])

Mit dem 1. Juni 1803 ist in Gemäßheit des Directorial-Rescripts vom 29. September 1802 die Hufencontribution der Domainen-Einsassen den Königlichen Domainenbeamten zur Einziehung überwiesen worden, damit jene Zahlungspflichtigen mit den Landräthen und Kreiscassen außer aller Verbindung gesetzt würden. Der Domainenfiscus zahlte dagegen ein Aversionalquantum an die Steuerverwaltung. Hierin liegt der Grund, daß für die königlichen Dörfer gegenwärtig keine Grundsteuerkataster vorhanden sind. Die Grundsteuer ist vielmehr mit dem Domainenzins in den Prästationstabellen der Domainen- und Rentämter verzeichnet; die Besitzveränderungen werden daher nicht so wie sie eintreten, sondern allererst bei der Aufnahme neuer Tabellen berichtigt.

Im Regierungsbezirk Marienwerder sind für die adligen Güter und Dörfer zur Erlangung einer Uebersicht des gegenwärtigen steuerpflichtigen Grundbesitzes und der Steuerbeiträge der einzelnen Grundbesitzer, da die Cataster der ersten Aufnahme ihrer Einrichtung nach die Berichtigung aus Anlaß von Besitz-

---

[1]) Nach des Regierungsraths List Darstellung der Contributionsverfassung fanden die Principia regulativa noch im Jahre 1821 im Marienwerderschen Departement Anwendung.

veränderungen, Dismembrationen u. s. w. nicht verstatten, seit dem Jahre 1838 unter dem Anerkenntniß der Richtigkeit Seitens der Gutsbesitzer und Dorfgemeinen neue Cataster angefertigt worden, mit der Vorkehrung, daß nunmehr Nachtragungen stattfinden können.

Die Cataster sind zwiefach ausgestellt, und davon ein Exemplar bei der Regierung, das andere aber bei dem Kreislandrathe zu seinem und dem Gebrauche der Kreiscasse niedergelegt. Die Gutsbesitzer und Dorfgemeinen haben Cataster-Auszüge erhalten.

Außer dieser eigentlichen Hufencontribution oder dem General-Hufenschosse finden in Westpreußen noch folgende Supplementar- und Surrogat-Gefälle statt:

1) Die

Dominial-Contribution

von emphyteutischen und Gratial-Grundstücken, ursprünglich adliger Qualität, die in preußischen Zeiten nach Ablauf der den Inhabern von der Krone Polen verliehenen Nießbrauchs-Rechte an den Staat wieder zurückgefallen und von ihm zu Domainen-Vorwerken eingezogen waren; wo sodann die ihnen bei Regulirung des Contributionswesens auferlegten Gefälle auch vom Fiscus übernommen werden mußten.

2) Die

Lanowen

oder Langelder von den Landgütern werden so wie die Quartgelder von den Quartgütern neben der Contribution, also auch neben der Dominial-Contribution entrichtet und sind bei Regulirung der Contribution von dem Ertrage in Abzug gebracht. Ausnahmsweise werden mit höherer Genehmigung die Lanowen der Hammerstrinschen Güter unter den Contributionsgefällen berechnet.

3) Die

Ritterdienstgelder,

welche von Friedrich Wilhelm I. in Preußen statt der früher von den adligen und köllmischen Gütern privilegienmäßig bei einem Kriege zu gestellenden berittenen und bewaffneten Hülfstruppen eingeführt worden waren, wurden auch in Westpreußen auf Grund des §. 15. der Instruction vom 5 Juni 1772 und des Conferenzprotokolls vom 22. November 1772 bei denjenigen Gütern, welche ritterdienstpflichtig waren und zwar bei adlichen Gütern über 25 Hufen mit 15 Rthlr., von 15 bis 25 Hufen

mit 10 Rthlr., unter 15 Hufen mit 5 Rthlr., und bei den Köllmern für einen ganzen Ritterdienst mit 6 Rthlr. 20 sgr., und für einen halben Ritterdienst mit 3 Rthlr. 10 Sgr. in Gelde fixirt.

4) Die

Mühlencontribution.

Dieselbe ist in Ostpreußen in den Catastern nicht besonders ausgeworfen, sondern als eine eben sowohl auf den Mühlen, welche als untrennbare Grundstücke überall der Grundsteuer unterworfen sind, als auf dem dazu gehörigen Grund und Boden lastende Steuer in der Hufencontribution enthalten. Landtags-Abschied vom 3. Mai 1832. In Westpreußen dagegen ist sie und zwar auf Grund des Conferenzprotocolls vom 21. October 1772:

„10. Da die Mühlen entweder verpachtet oder den Müllern eigenthümlich gehören, nirgends aber Zwangs-Mahlgäste befindlich, so kann bei erstern „das bisherige wahre Pacht-Quantum angenommen werden, jedoch ist das „eigentliche Freimahlen für die Herrschaft oder was sie sonst noch außer dem „Contract an Schweinen ꝛc. zu entrichten schuldig, mit zu Geld zu rechnen; „in Ansehung der eigenthümlichen Mühlen kann der Ertrag nicht füglich anders als nach den Gängen bestimmt werden und wird, wenn der wahre Ertrag nicht genauer zu bestimmen ein jeder Mahlgang zu 4 Rthlr. angesetzt."

in den Catastern besonders aufgeführt. Jeder Mahlgang wird mit 4 Rthlr. angeschlagen. Neue Mühlenanlagen auf adligen oder steuerbaren städtischen Grundstücken können seit Erlaß der Assecurationsurkunde nicht mit der ältern Mühlencontribution belegt werden; auf Domainengrund erbaute Mühlen werden nach §. 5. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 zur Grundsteuer angezogen.

5) Die

Trankſteuer

wird vom Krugverlag mit 10 sgr. für die Tonne Bier und 1 Rthlr. 10 sgr. für das Ohm Brandtwein entrichtet, macht einen integrirenden Theil der Hufencontribution aus, und haftet unveränderlich auf den Grundstücken und zwar insbesondere auf demjenigen hohen Ertrage der letztern, welcher durch die auf ihnen betriebene Getränke-Fabrikation und den damit verbundenen Verlag zwangspflichtiger Schankstätten erzeugt wird. Auch diese Steuer ist zuerst durch §. 5. der Instruction vom 5 Juni 1772 eingeführt und dazu in dem Conferenz-Protocoll vom 21. October 1772 ferner bestimmt:

„In Ansehung der Brau- und Brennereien wird der Nutzungsertrag „pro Tonne Bier zu 1 Thaler und das Ohm Brandwein zu 10 Thaler gerechnet; von dem Krüger hingegen wird die geordnete Trankſteuer nach dem

„bekannten Satz von 30 Groschen pro Tonne Bier und 12 Groschen pro „Achtel Brandwein zum Schank angesetzet:"

So wie die Domainen überhaupt nicht als kontribuabel betrachtet wurden, so sind auch die zu königlichen Amts-Brau- und Brennereien zwangspflichtigen Krüge bei der Tranksteuer außer Ansatz gelassen, auch blieben die Zwangskrüge einer accisepflichtigen Stadt außer Anschlag oder ihnen wurde die zur Contributionskasse fließende Tranksteuer aus der Accisekasse wieder erstattet, welche Zahlung der Steuer aus einer königlichen Kasse in die andere späterhin beseitigt ist. Die häusliche Consumtion ist immer frei geblieben. Behufs Erhebung dieser Steuer, bei welcher der Debit im verflossenen Jahre zur Richtschnur für das laufende Jahr diente, wurden jährliche Consignationen und Revisionen der Getränkedebitsbücher in den adligen Krügen veranlaßt, bis die Gutsbesitzer des marienwerderschen Kammerdepartements sich im Jahre 1787 dazu verstanden, so wie es schon früher im Netzdistrict und im Ermlande geschehen war, einen nach sechsjährigem Durchschnitt ermittelten Betrag als eine feststehende jährliche Abgabe zu entrichten, woher sich der Unterschied zwischen fixirter und unfixirter Tranksteuer herschreibt. Letztere wurde von solchen köllmischen, emphyteutischen und freien Krügern erhoben, welche nach ihren Privilegien den Krugverlag hatten; auf Grund des §. 9. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 ist die unfixirte Tranksteuer fortgefallen [1]), wogegen die fixirte Tranksteuer nach wie vor erhoben wird, und die Anträge der

---

[1]) Bekanntmachung der Regierung zu Danzig vom 14. November 1820 Amtsblatt S. 517., welche also lautet:

Im Verfolg des Abgabengesetzes vom 30. Mai d. J. §. 9. litt. D., worin verordnet ist, daß gegen Einführung der neuen Steuern, diejenigen directen Steuern aufhören sollen, welche ihrer jetzigen Natur nach zu den Consumtions-, Personal- und Gewerbe-Steuern gehören, hat das Königl. Finanz-Ministerium mittelst Verfügung vom 11. September d. J. festgesetzt, daß vom 1. September d. J. ab,

a) das Personal-Schutzgeld,
b) das unfixirte Handwerks-Schutzgeld,
c) die unfixirte Tranksteuer und
d) das Schutzgeld von den Pächtern

nicht weiter erhoben werden soll.

Indem wir dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern Wir die mit Einhebung der genannten Steuern beauftragten Königl. Special-Kassen auf, solche vom 1. September c. a. ab, nicht weiter zu erheben, was etwa pro September, October und November c. schon erhoben sein sollte, sofort zurückzuzahlen und den Ausfall für die vier Monate vom 1. September bis ult. Dezember c. a., mit spezieller Benennung der wegfallenden Steuern, spätestens bis zum 1. k. M. bei uns zu liquidiren.

Danzig, den 14. November 1820. II. Abtheilung.

Stände auf deren Aufhebung durch die Landtagsabschiede von 1825 und 1832 zurückgewiesen sind.

6) Das

Schutzgeld

ist als Auskunftsmittel angewendet, um auch diejenigen, welche bei der Contribution ganz übergangen worden, weil sie entweder gar nicht oder nur mit ganz unbedeutendem Grundeigenthum von weniger als einer halben Hufe angesessen sind und sich von ihrer Hände Arbeit oder von ländlichen Hülfs- und Nebengewerben nähren, nach Verhältniß zu den allgemeinen Staatslasten heranzuziehen, ohne ihnen den preußischen Kopf-, Horn- und Klauenschoß aufzulegen, welcher von der Classificationscommission mit Genehmigung des Königs für eine zu große Last für die s. g. kleinen Leute erachtet wurde.

Die erste Einführung erfolgte durch den §. 7. und 17. der Instruction vom 5. Juni 1772 (s. oben S. 388) Diese Bestimmungen wurden vom Geheimen Rath Roden am 21. October und 22. November 1772 dahin erweitert:

Von denen auf dem platten Lande wohnenden Handwerkern muß nach Proportion eines jeden Verdienstes das Nahrungsgeld auf 1 bis 2 Rthlr., wenn aber zugleich Vieh gehalten wird, der gewöhnliche Horn- und Klauen-Schoß überdem noch angesetzt werden. Von eignen Käthnern und Häußlingen, so auf Dorf-Anger wohnen, muß der gewöhnliche Kopf- und Horn-Schoß entrichtet, wie denn auch die Inst- und Miethsleute, welche bei den Bauern wohnen, aber eigen Feuer und Heerd halten, das gewöhnliche Schutzgeld bezahlen, imgleichen sind auch alle die sich in Dörfern aufhaltende Losgänger und Tagelöhner, so keinen Acker besitzen, nach Proportion 60 Gr. bis 1 Rthlr. Contribution zu entrichten schuldig, jedoch sind diejenigen Instleute davon frei, die bei den Bauern wohnen und mit ihnen aus einem Topf essen, mithin als Gesind von ihm zu consideriren sind. — —

Ist näher festgesetzt, daß catastrirt werden soll

1) der Einlieger mit . . . . . 30 Gr.
2) der eigne Gärtner . . . . . 60 „

wenn er zugleich noch ein Handwerk treibt, noch 30 Gr., also überhaupt 1 Rthlr., mithin diesen beiden Sorten außerdem nichts anzusetzen.

3) sind die Dorfhirten vor der Hand frei zu lassen, die Schäfer aber zahlen Kopf- und Horn-Schoß auf gleichen Fuß, und so daß der Edelmann für seine Gärtner- und Inlieger-Zahl also sorgen muß, daß solche conservirt werden, weshalb denn auch die jährliche Consignation wegfällt.

Bei den Pfarrhufen soll weder fürs Gesinde noch fürs Vieh, so der Pfarrer auf dem Pastorat hält, etwas angeschlagen werden, wenn aber die Pfarrhufen durch einen besondern Colonum erbauet werden, wird dieser zur Kopf- und Horn-Schoß angesetzt und zahlet überdem für

1 Mast-Schwein 6 Gr.
1 Scheffel Malz-Steuer 10 Gr.

Auf gleiche Weise wird der Colonus der Kirchhufen in Anschlag gebracht Die Coloni der Hospitalhufen zahlen aber nur bloß den Kopfschoß.

Das Schutzgeld war hiernach: 1) ein Realschutzgeld als Grundabgabe von kleinen Besitzern wegen ihres Land-, resp. Hausbesitzes, 2) ein Personalschutzgeld von Einliegern und 3) ein Handwerks-Schutzgeld als Gewerbesteuer von Landhandwerkern; deren beide letztere Arten nicht kopf-, sondern familienweise erhoben wurden, alle Arten aber als landesherrliche Steuer auf jährliche Consignationen unmittelbar und aus allen sowohl königlichen als adligen Dörfern zur königlichen Kasse flossen. Ursprünglich wurde es nach verschiedenen Sätzen erhoben, später in den adligen Gütern das Realschutzgeld nach sechsjährigem Durchschnitt auf 20 sgr., das Personal- und Handwerksschutzgeld oder Nahrungsschutzgeld auf 10 sgr. fixirt, und das Realschutzgeld durch die Domainen-Veranschlagungs-Instruction vom 29. August 1785 in den Domainen auf 1 Rthlr. erhöht, wenn der Steuerpflichtige einen Morgen magdeburgisch oder mehr besaß. Das fixirte Schutzgeld wurde dem Contributionsbetrage der adligen Güter zugeschlagen, so daß die Gutsherrschaften das Schutzgeld selbst für sich erhoben, dafür aber auch der Staatskasse für jeden Ausfall aufkommen, so wie ihnen andererseits wieder die etwaige Mehreinnahme zu Gute ging.

Seit Einführung der Gewerbe- und Klassensteuer sind diese persönlichen Abgaben fortgefallen und es besteht jetzt nur noch das Realschutzgeld oder die Haussteuer als eine Steuer von Häusern und kleinen Grundstücken. [1]). Die Ansichten über die Natur des Schutzgeldes sind stets verschieden gewesen; bei Einführung der Classensteuer wurde es von der Regierung zu Danzig nach dem alten Betrage fort erhoben und das auf solche Weise erhobene Personalschutzgeld ist nachher zurückgezahlt worden [2]), anderwärts hielt man das ganze Schutzgeld für abgeschafft, ließ mit der Erhebung nach und mußte später Nachzahlungen fordern; die Stände haben in der Denkschrift vom 31 März 1841 die Ansicht ausgeführt, daß das Schutzgeld stets eine Personalsteuer gewesen sei und deren Aufhebung in Antrag gestellt, in dem Landtagsabschied vom 7 November 1841 ist aber der Antrag zurückgewiesen, weil das Schutzgeld seit der ersten Veranlagung eine Real- und Personalabgabe gewesen ist, wie schon daraus erhellt, daß dasselbe für die kleineren zur Contribution nicht herangezogenen Besitzer und die auf fremden Grunde angebauten Eigenkäthner, wegen ihres Land- und resp. Hausbesitzes auf 20 sgr., für die Handwerker und andere Ein-

[1]) Landtagsabschied vom 3. Mai 1832 und 7. November 1841.
[2]) Landtagsabschied vom 31. Dezember 1834.

lieger dagegen auf 10 sgr. festgesetzt war und das letztere neben dem Schutzgelde von 20 sgr. solchen Eigenkäthnern aufgelegt wurde, welche zugleich ein Handwerk trieben.

Das Realschutzgeld ist jetzt als Haussteuer von jeder Kathe zu erlegen, sie mag mit eigenthümlichen, erbpachtlichen, emphyteutischen oder Lebtagsrechten, mit Grund und Boden oder von dem Inhaber als Superficies besessen worden oder auf einen außerdem Contribution zahlenden Besitzer übergehen; auch wenn ein Eigenkäthner eine halbe Hufe oder mehr contribuabeln Landes an sich bringt, und dasselbe von seiner Wohnung aus bewirthschaftet, mithin letztere zu einem Bauerhofe macht, muß die Haussteuer fort entrichtet werden. Wird ein mit Haussteuer belastetes Gebäude von einer Schulgemeine erworben, so kann ungeachtet den Schulhäusern die unfixirte Contribution ursprünglich nicht aufgelegt worden, die Haussteuer nicht fortfallen. Für neue Anlagen wird der Satz von 20 sgr. angenommen, wogegen für eingehende Kathen ohne Grund und Boden der Steuerbetrag abgesetzt wird. Auf den Domainen sind frei von Entrichtung des Schutzgeldes die Salzseller als solche, Schäfer und Hirten, alte Leute über 60 Jahre, Wittwen, Invaliden und deren Ehefrauen, die in Lohn und Brod der Beamten stehenden Leute, die auf Forstdienstland sitzenden Gärtner, Käthner und Einwohner, und von den auf Pfarrgrund wohnenden Familien eine Familie von jeder der 4 contributionsfreien Hufen. [1]) Ueber die jetzige Erhebungsweise desselben ist die Cabinetsordre vom 18. December 1834 ergangen.

Auf den Bericht des Finanz-Ministeriums vom 20. November d. J. bestimme Ich nach dem Antrage desselben,

1) daß das nach der Westpreuß. Grundsteuer-Verfassung in den Regierungsbezirken Marienwerder, Danzig, Bromberg und Cöslin zu erhebende Real-Schutzgeld, da wo dies nicht bereits geschieht, vom 1. Januar 1835 an überall, wie die übrigen Grundsteuern, für Rechnung der Staatskassen eingezogen werden soll.

3) Den Dominien, welche die Schutzgelder-Erhebung früher gegen die Uebernahme und Entrichtung einer fixirten Steuer überwiesen worden, wird diese Steuer vom 1. Januar k. J. an erlassen, wogegen sie von da ab das bisher erhobene Real-Schutzgeld von ihren Hintersassen nicht weiter erheben dürfen.

4) Da übrigens die fixirten Steuern in den bekannten mehrsten Fällen, die Einnahme aus dem Real-Schutzgelde, so weit dessen Erhebung nach den gesetzlichen Vorschriften allein noch zulässig gewesen ist, übersteigt so kann in der Regel eine Entschädigung nicht in Anspruch genommen werden.

---

[1]) Rescripte vom 2. Februar 1801, 2. Juli 1802, 3. März 1803, 25. April 1835.

4) Sollten einzelne Dominien indeß nachweisen können, daß sie nach Ausscheidung aller mißbräuchlich etwa noch fort erhobenen persönlichen oder gewerblichen Schutzgelder im Durchschnitt der Jahre 1831, 1832 und 1833 mehr, als das von ihnen abzuführende Schutzgelder-Fixum beträgt, eingenommen haben, so ist denselben der Mehrbetrag durch Gewährung einer auf die Staats-Kassen anzuweisenden, jedoch jederzeit mit dem zwanzigfachen Betrage ablöslichen Rente zu vergütigen.

Das Finanz-Ministerium hat diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und wegen der Ausführung derselben die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 18. December 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Finanz-Ministerium.

Diese Order ist den Provinzialbehörden durch das Rescript vom 25 Dezember 1834 mitgetheilt, welches also lautet:

Rescript an die Regierungen zu Marienwerder, Danzig und Köslin vom 25. November 1834.

Die Königliche Regierung empfängt anbei beglaubigte Abschriften einer die anderweitige Erhebungsweise des Realschutzgeldes in Westpreußen betreffenden Allerhöchsten Cabinetsordre vom 18. d. M. um

1. Diese Allerhöchste Bestimmung durch das Amtsblatt schleunigst zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und um in dem Theile des dortigen Regierungsbezirks, in welchem die westpreußische Grundsteuerverfassung besteht,

2. die Veranlagung des bisher von den Dominien erhobenen Realschutzgeldes sorgfältig zu prüfen und eventualiter nach den bestehenden Vorschriften zu berichtigen und zu vervollständigen, genaue Heberollen darüber aufzustellen, auf Grund dieser Heberollen (vorläufig auf Grund der vorhandenen Nachweisungen) das Realschutzgeld vom 1. Januar k. J. ab überall mit den übrigen Grundsteuern zugleich einzuziehen und zunächst als Mehr-Einnahme nachzuweisen, bei der anderweitigen Etatsregulirung aber etatsmäßig zu machen, um

3. darauf zu sehen, daß vom 1. Januar k. J. ab ein Realschutzgeld und — da das persönliche und gewerbliche Schutzgeld bereits in Folge des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 weggefallen ist — überhaupt ein Schutzgeld an keinem Orte und unter keinerlei Benennung anders als für Rechnung der Staatskassen erhoben wird, dagegen aber auch

4. die zur Zeit etatsmäßigen Schutzgelderfixa vom 1. Januar k. J. ab nicht mehr zu erheben, sondern als Ausfall nachzuweisen und demnächst vom Etat gänzlich abzusetzen und um endlich

5. in Betreff derjenigen Dominien, die nach der Allerhöchsten Bestimmung eine Entschädigung ansprechen zu können glauben, die vorzulegenden Nachweisungen zu prüfen und festzusetzen und wegen der definitiven Genehmigung und Anweisung der Entschädigungsrente zu berichten.

Gegenwärtig ist eine neue Veranlagung dieser Haussteuer im Werke und den Ständen auf dem Landtage von 1841 ein Gesetzentwurf vorgelegt, nach welchem sie unabhängig von Grund und Boden nur von jedem Wohngebäude mit 15 sgr. jährlich erhoben und der nach dieser Ermäßigung wegfallende Theil des Schutzgeldes den unbesteuerten Ländereien auferlegt werden soll.

Für die Städte besteht der

Servis,

welcher, nach der Erklärung des Landtagsabschiedes vom 17. August 1825 gegenwärtig, so wie er unter Berücksichtigung der Steuerkraft der Städte fixirt worden, nichts weiter als eine städtische Grundsteuer ist, welche die Stelle der von den Grundstücken des platten Landes entrichteten Contribution vertritt und in der ganzen Provinz Preußen 184059 Rthlr. 25 sgr. [1]) beträgt.

Diese Steuer wurde zuerst in Kurbrandenburg [2]) zur Ausgleichung der den Städten aufgelegten Einquartierungslast eingeführt und später auf den ganzen Staat ausgedehnt In Westpreußen, Ostpreußen und Litthauen wurde die Erhebung derselben durch die Instruction vom 23. September 1773 [3]) regulirt und es war nach derselben und den Principiis directivis über die Anfertigung neuer Servis-Grundlagen der Servis eine auf Grund und Boden, auf Handel und Gewerbe, auf die Consumtion gelegte und eine rein persönliche Abgabe, welche von einer Provinz als Societät in sich aufgebracht werden mußte. Die Städte wurden in 3 Classen getheilt und die Häuser nach ihrer innern Beschaffenheit und ihrem Nutzen classificirt; der Ackerbau wurde nach Aussaat und Ertrag, die Wiesennutzung nach dem Heuertrag, die Gartennutzung nach der bestehenden Gartensteuer, die Viehnutzung nur insofern sie als Gewerbe betrieben wurde, veranschlagt Der Kaufmann wurde nach dem Umfange seines Handelsverkehrs, der Handwerker, welchem der Fischer gleichgestellt wurde, nach seiner Nahrung, der Einlieger und Tagelöhner nach seinem Verdienst, der Müller nach der Zahl seiner Mahlgänge, der Frachtschiffer nach der Größe seiner Schiffe angesetzt. Die Brauer, Brenner, Bäcker und Schlächter zahlten zugleich bei Versteuerung ihrer Waaren einen Aufschlag als Consumtionsservis. Die Beamten zahlten von ihrem Gehalt den Salarien-Servis, für die Vergünstigung der Naturaleinquartierungsfreiheit wurde der Exemtionsservis entrichtet. Persönlich servisfrei waren nur arme Wittwen, von Handarbeit

---

[1]) Beim Erlaß des Gesetzes vom 30. Mai 1820 zahlten die 393 Städte der östlichen Provinzen 721319 Rthlr. 8 sgr. 8 pf., und zwar trugen dazu bei die Regierungsbezirke

Königsberg (48 Städte) . . .	84388 Rthlr.	3 sgr.	9 pf.
Gumbinnen (19) Städte) . . .	25290 =	13 =	9 =
Danzig (11 Städte)	53932 =	2 =	2 =
Marienwerder (27 Städte) . . .	21521 =	7 =	6 =

Nach den Verhandlungen des Landtags von 1845 zahlen dieselben 105 Städte 185031 Rthlr. 27 sgr. 6 pf.

[2]) Edict vom 1. Januar 1638 in Mylius Sammlung.

[3]) N. C. C. T. V. c. S. 556.

lebende Frauen und alte und gebrechliche Leute; vom Realservis befreit waren Kirchen, Klöster, Grundstücke der Wohlthätigkeitsanstalten, öffentliche Gebäude, Dienstwohnungen, Scharfrichtereien, Ordonnanzhäuser, Abgebrannte, Neuanbauende und die mit Einquartierung belegten Häuser.

Das allgemeine Servis-Reglement vom 17. März 1810 hat unter Aufhebung der bisherigen Servisinstruction und in Verbindung mit den spätern Gesetzen, dem Finanzedict vom 7. September 1811 und dem Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 diese provinzielle Einrichtung wesentlich geändert. Es wurde zunächst die Servissteuer nach dem im Jahre 1805 und 1806 aufgebrachten Betrage fixirt, der Personal- und Nahrungsservis und alle außerordentliche Zuschüsse der s. g. Hülfsservis zum reglementsmäßigen Servis wurden aufgehoben, später wurde die Steuer des damaligen Krieges wegen erhöht, endlich im Jahre 1815 nach der Einwohnerzahl auf die Städte repartirt, so daß in den großen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern 25 sgr., in den mittlern mit mehr als 3500 Einwohnern $18\frac{3}{4}$ und in den kleineren Städten $12\frac{1}{2}$ sgr. Servissteuer auf den Kopf gerechnet werden. Nach dieser seit 1815 bestehenden Classification gehören von den westpreußischen Städten in die erste Classe die Städte Danzig und Elbing, in die zweite Klasse die Städte Graudenz, Marienburg und Marienwerder und in die dritte Classe die Städte Baldenburg, Berent, Bischofswerder, Christburg, Dirschau, Deutsch-Eilau, Flatow, Freistadt, Märkisch Friedland, Preußisch Friedland, Garnsee, Jastrow, Kamin, Konitz, Deutsch Krone, Krojanke, Mewe, Neuenburg, Neustadt, Neuteich, Putzig, Riesenburg, Rosenberg, Schlochau, Schloppe, Schöneck, Schwetz, Stargardt, Stuhm, Tolkemit, Tuchel, Tytz und Zempelburg. Die Stadtgemeinden ziehen den auf die Stadt repartirten Servis von den Zahlungspflichtigen ein; die Art der Aufbringung ist den Städten überlassen und namentlich steht ihnen, wo kein Realservis entrichtet wird, oder wo der repartirte Beitrag mehr beträgt, als der Realservis, frei den Betrag den Grundbesitzern als Grundsteuer verhältnißmäßig aufzulegen [1]); eine Remission findet Seitens des Staates nicht statt.

Nach §. 6. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 soll die Erhebung des Servis im bisherigen Betrage bis zur Revision der

---

[1]) Regulativ vom 17. März 1810. Gesetzsammlung von 1806—1810. §. 10. des Finanz-Edicts vom 7. September 1811 und §§. 6., 7., 10. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820. Gesetzsammlung von 1811 S. 259. und von 1820 S. 135.

Grundsteuer und nach dem Landtagsabschiede vom 17. März 1828 eine Gleichstellung aller Städte und eine Verwandlung der Servissteuer in eine Grundsteuer erfolgen. Bei Gelegenheit des den Ständen im Jahre 1845 vorgelegten Gesetzentwurfes über diese Steuer ist aber von den Provinzial-Ständen hervorgehoben, daß der Servis seit 1806 des Krieges wegen mehrmals gesteigert, 1814 nach der Einwohnerzahl des Jahres 1811 normirt und 1815 abermals, mitunter um das Vierfache gesteigert und seitdem nicht wieder herabgesetzt ist, behauptet, daß die Assecurationsakte vom 12. Mai 1787 eine solche Erhöhung nicht gestatte und endlich darauf angetragen, daß nach Beendigung des durch den Krieg herbeigeführten Nothstandes der Servis auf den Betrag des Realservis, so wie er von den Städten bis 1806 entrichtet wurde, zurückgeführt werde.

Die bisher abgehandelte Steuerverfassung galt ursprünglich für das ganze einst polnische Preußen, und wurde später auf Westpreußen, wie es von 1807 bis 1814 bestand, eingeschränkt, mithin besteht sie nach der heutigen Eintheilung,

a) in Westpreußen und zwar im Regierungsbezirk Marienwerder mit Ausschluß des östlichen Theils des Kreises Marienwerder und der Güter Leistenau und Parthenschin, in welchen der ostpreußische Generalhufenschoß entrichtet wird, so wie der durch den Tilsiter Frieden an das neu zu bildende Herzogthum Warschau abgetretenen Landestheile, in welchen die Warschausche Grundsteuer im Allgemeinen beibehalten ist und die Hufen- und Dominialcontribution, Mühlencontribution und Trankſteuer nur für die geistlichen Güter wieder eingeführt ist und ferner im Regierungsbezirk Danzig mit Ausschluß des Gutes Hansdorf im Kreise Elbing, welches Generalhufenschoß entrichtet.

b) theilweise in Ostpreußen, Pommern und Posen, nämlich in einigen Ortschaften der Regierungsbezirke Königsberg, Köslin und Bromberg.

In den von Westpreußen an das Herzogthum Warschau abgetretenen Landestheilen, den jetzigen Kreisen Culm, Thorn, Straßburg, Löbau und Theilen der Kreise Graudenz und Flatow hörte die westpreußische Contributionsverfassung, nach den Finanzgesetzen dieses Herzogthums mit dem 1. Juni 1810 auf und es traten in ihre Stelle die polnischen, im Herzogthum bestehenden Steuern, welche auch nach der preußischen Reoccupation beibehalten wurden und anscheinend beibehalten werden sollen, da der von den preußischen Provinzialständen formirte Antrag auf Aufhebung derselben zurückgenommen

und auf Forterhebung dieser Steuern in unverändertem Betrage, jedoch unter dem Namen Contribution angetragen worden ist, worauf auch in dem Landtagsabschiede von 1843 eingegangen ist. Diese polnischen Steuern sind die Podymna oder Rauchfangssteuer und die Offiara oder Vier und zwanzig Procent Steuer.

Die

Rauchfangssteuer

ist eine alte auf das Einkommen aus dem Grundvermögen gelegte Steuer, bei welcher die Rauchfänge den Maaßstab zur Berechnung der Steuersumme eines Orts gaben. Sie wurde zuerst auf dem Reichstage von 1629 zur Bestreitung der Kosten des damaligen schwedischen Krieges ausgeschrieben, später von Neuem bewilligt und endlich in eine beständige Steuer verwandelt, besonders im Jahre 1775 unter Aufhebung der Kopfsteuer und der Hiberniensteuer, (einer Abgabe zur Verpflegung der Soldaten im Winter) neu festgesetzt und auf alle Städte, Flecken und Dörfer ausgedehnt. Man unterschied nach Classen die großen und kleinen Städte und rechnete zu den erstern Warschau, Krakau, Posen und Freistadt, zu den letztern die Städte mit 300 und mehr Rauchfängen; eine niedrigere Classe bildeten die Flecken, d. h. Ortschaften mit weniger als 300 Rauchfängen, deren Einwohner sich bloß mit Ackerbau beschäftigen und endlich folgten in zwei Classen die Dörfer. Die Steuersätze waren mit Unterscheidung zwischen dem Innern der Städte nebst den vorzüglichern Vorstädten mit kaufmännischen Niederlagen und Kramläden und den andern nicht so begünstigten Vorstädten und bei beiden weiter mit Rücksicht darauf, ob die Häuser massiv oder von Fachwerk und Holz erbaut waren, in den größern Städten resp. 12, 8, 8 und 6 Gulden, in den kleinern 8, 6, 6 und 4, in den Flecken 4, und in den Dörfern, wo jeder über das Dach hinausgeführte Schornstein urd wenn ein solcher nicht vorhanden war, jedes bewohnbare Haus der Steuer unterlag, resp. 7 und 5 Gulden. Steuerfrei waren: unbewohnbare Herrenhöfe, Paläste und Schlösser, Brauereien in den Städten, Schmiedewerkstätten, Malzdarren, Ziegeleien auf dem platten Lande, und die nur von Ordensgeistlichen bewohnten Gebäude der Kapuziner, Bernhardiner, Reformaten und barmherzigen Brüder. Die nach der Zahl der Rauchfänge auf ein Dorf treffende Steuer wurde von dem Gutsherrn nach Verhältniß der Ländereien repartirt. Durch die Reichstagsconstitution vom 22. Juni 1789 wurde eine neue Zählung und Aufnahme der Rauchfänge (Lustration) beschlossen und dabei angeordnet, daß auf den Gütern von allen Hofgebäuden nur ein Rauchfang der Steuer unterliegen und in einem Hause, wo meh-

rere Wirthe wohnten, welche besondre Ländereien besäßen und besondre Dienste leisteten, der Ansatz nicht nach dem Rauchfange, sondern nach der Zahl der Wirthe gemacht werden sollte. Die Sätze waren schon 1775 um die Hälfte gesteigert und wurden für die größern und kleinern königlichen Städte durch das Gesetz vom 16. October 1789 abermals um die Hälfte des gesteigerten Quantums erhöht.

Ueber die Rauchfangsteuer im Herzogthum Warschau verordnen

1 das allgemeine Abgabengesetz vom 24 März 1809.

Art. 1. Zur alten Abgabe der Rauchfangsgelder sollen die in den jetzigen Tarifen nicht enthaltenen Rauchfänge, nach dem an jedem Orte früher für die Rauchfänge eingeführten Verhältnisse gezogen werden.

Art. 2. Die Dorfs-Rauchfänge der Hauländer, Eigenthümer von Bauergütern und andern kleinen Rustical-Besitzungen, Kolonisten und Zinsleute, die einen bestimmten Zins zahlen, sollen in nachstehendem Verhältnisse angezogen werden. Der Rauchfang eines Hauländers, Eigenthümers, Kolonisten oder Zinsmanns, der noch keine halbe kulmische Hufe besitzt, zahlt noch einmal so viel als er jetzt zahlt; wer eine volle halbe Hufe hat, zahlt noch ein und ein halb mal so viel; wer eine ganze Hufe hat, zahlt zweimal so viel; wer 2 Hufen hat, dreimal so viel; wer 3 Hufen hat, viermal so viel, außer dem alten Satze.

Art. 3. Von den städtischen Häusern soll an Rauchfangsgeld noch einmal so viel erhoben werden, als jetzt gezahlt wird. Doch gehören die Rauchfänge der Ackerbürger in den Städten zur Classe der unten im vierten Artikel angeschlagenen Dorfs-Rauchfänge.

Art. 4. Uebrigens zahlen alle Dorfs-Rauchfänge mit Ausnahme der im zweiten Artikel begriffenen, außer dem gewöhnlichen Rauchfangsgelde noch den dritten Theil dessen, was sie bis jetzt gezahlt haben.

2 das allgemeine Abgabengesetz vom 23. December 1811.

Art. 1. Das alte Rauchfangsgeld soll so, wie es vor dem letzten 1809 abgehaltenen Reichstage erhoben worden, von allen in den letzten Tarifen der vorigen Regierungen aufgeführten Rauchfängen auch ferner noch erhoben werden.

Art. 2. Das auf dem letzten Reichstage erhöhete Rauchfangsgeld wird in der Art herabgesetzt, daß von der schon fällig gewordenen Rate im Monat December an die Hauländer, Eigenthümer, Kolonisten und die ein für allemal bestimmten zinszahlenden Zinsleute, wenn einer eine kulmische Hufe hat, an erhöhetem Rauchfangsgeld halb so viel als das alte Rauchfangsgeld beträgt, wenn einer 2 Hufen hat, grade eben so viel als das alte Rauchfangsgeld und wenn einer 3 Hufen hat, ein und ein halb mal so viel als das alte Rauchfangsgeld zahlen sollen.

Art. 3. Das vom letzten Reichstage auf die Häuser in den Städten gelegte Rauchfangsgeld wird auf die Hälfte herabgesetzt, so, daß jetzt an Zulage nicht mehr so viel, sondern nur halb so viel bezahlt werden soll, als das alte Rauchfangsgeld beträgt.

Art. 4. Das erhöhete Rauchfangsgeld von den Rauchfängen der Ackerleute in den Städten und von allen Dorfsrauchfängen mit Ausnahme derer, von denen der zweite Artikel spricht, wird gänzlich abgeschafft und alle diese Rauchfänge sollen von der jetzigen Decemberrate an nur das alte Rauchfangsgeld, so wie es laut Art. 1 des jetzigen Gesetzes beibehalten worden, entrichten.

Art. 5. Das Rauchfangsgeld sowohl das alte laut Art. 1 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes als auch das erhöhete von den, im zweiten und dritten Artikel bezeichneten Rauchfängen soll in zwei halbjährigen Raten in den Monaten September und März abgeführt werden, so, daß auf diese Weise die durch den Beschluß des letzten Reichstages um 3 Monate näher gerückten Raten jetzt mit Wiederherstellung der ehemaligen Termine wieder um 3 Monate zurückverlegt werden.

Eine Instruktion des Schatzministers vom 15. Januar 1810 schrieb für die durch den Tilsiter Frieden zum Herzogthum gekommenen westpreußischen Landestheile vor, daß es zwar bis zum 1. Juni 1810 bei der Erhebung der westpreußischen Steuern bleiben, aber eine Aufzeichnung sämmtlicher Rauchfänge in den Städten und Dörfern und eine Classifikation der Städte, der Häuser in den Städten und der Kreise zur Vorbereitung der Einführung der Podymne erfolgen sollte. Die Classifikation und der Steuersatz erfolgten gemäß der Constitution von 1775 und dem über diese Steuern ergangenen Preußischen Patent vom 12. Februar 1797 wegen Regulirung des Steuerwesens in Süd- und Neu-Ostpreußen, nach welchem das bestehende Rauchfangsgeld mit dem 1 März 1797 um die Hälfte erhöht wurde, um für die bis dahin unentgeldlich stattgefundene Einquartirung des Militärs eine Entschädigung zu gewähren; dazu traten für die Königl. Städte die Sätze der Constitution von 1689 und für die Königlichen Dörfer so wie für die auf Erbpacht oder zu emphyteutischen Rechten ausgethanen königlichen Tafel und Domainengüter auf Grund der Constitution von 1792 eine Erhöhung um 50 pCt, dagegen wurde die Steuer für die ursprünglich adeligen und geistlichen Dörfer auf $6\frac{1}{3}$ Gulden jährlich für jeden Rauchfang festgesetzt. Diese erhöhte Rauchfangsteuer ist in dem herzoglichen Landestheil, welchen der westpreußische Antheil bildete, durchgängig eingeführt und nach der preußischen Reoccupation geblieben. Die Städte, in welchen sie erhoben wird, sind: Briesen, Culm, Culmsee, Gollub, Gurzno, Kauernik, Kawalewo, Lautenburg, Lessen, Löbau, Neumark, Podgurß, Rheden, Straßburg, Thorn, Vandsburg. Für das Großherzogthum Posen, in welchem die Warschausche Steuerverfassung ebenfalls beibehalten wurde, ist, am 31. Dezember 1833 unter Anwendung der bestehenden Gesetze eine ministerielle Instruktion zur Aufnahme der Rauchfangssteuerkataster ergangen, für das Culm-Michelauer Land ist etwas Aehnliches nicht erschienen.

Die

Offiara

ist eine zuerst auf dem Reichstage von 1789 zur Vermehrung der bewaffneten Macht beschlossene Grundsteuer der geistlichen,

adeligen und städtischen Dörfer, welche anfänglich bei den geistlichen Gütern 20, bei den übrigen Gütern 10 pCt. des reinen Ertrags betrug, im Jahr 1795 aber auf resp. 50 und 24 pCt. erhöht wurde. Die adeligen Güter, welche keine Unterthanen und nicht mehr als 10 Warschauer Scheffel[1]) Aussaat hatten, waren von der Offiara frei, wurden aber bei der Podymne angezogen. Diese Grundsteuer war auch im Herzogthum Warschau beibehalten und um den westpreußischen Antheilen desselben diese Verfassung ebenfalls zu geben, bestimmte die Instruktion des Schatzmeisters vom 15. Januar 1810, welche sich auf die polnische Reichstagsconstitution von 1789 und das Warschauische Gesetz vom 25. März 1809 bassirte, daß mit Benutzung der preußischen Contributions-Klassifikationstabellen im Geiste der Constitution von 1789 der Ertrag der adeligen und städtischen Güter durch Specialcommissarien ermittelt werden sollte. Diese Ertragsermittelung erstrekte sich auf Getreide, Heu, Propination, Mühleneinkünfte, Schaafnutzung, Natural- und Geldzinsen, Einnahmen von Fabriken, Ueberfähren und Brücken. Die in den preußischen Tabellen veranschlagten und nach der Constitution von 1789 der Offiara nicht unterworfenen Gegenstände blieben außer Ansatz, dagegen kamen die obenerwähnten Gegenstände, wenn sie auch in den preußischen Tabellen nicht aufgeführt waren, nach ihrem Zustande von 1789 in Anschlag. Waren von einem Kreise diese Tabellen nicht zu erlangen, so sollte der Betrag der Offiara nach einem angrenzenden Kreise gesucht werden, indem nach dem Verhältnisse des Betrages der preußischen Contribution des Kreises zum Betrage der Offiara eines wirklich geschätzten Kreises die Offiara nach der bisherigen Contribution berechnet wurde. War der Werth des Getreides im Jahr 1789 nicht mehr zu ermitteln, so galt der Durchschnitt der Anschlagspreise in den benachbarten Kreisen.

Die Ertragsermittelung selbst erfolgte in besondern dazu gedruckten Tabellen, wie folgendes Beispiel zeigt.

a. Getreide Gattungen.	Ertrag nach der Classifikationstabelle.	Schock Garben	Preis p. Schock Guld.	Gr.	Ertrag Guld.	Grosch.
Weizen	33	8¼	9	26	81	12
Roggen	808	202	7	4	1440	28
Gerste	120	30	1	15	45	—
b. Schaafnutzung von 202 Schock Roggengarben mit 202 Schaafen zu 1 Guld. 7 Gr.					249	4

[1]) 1 Warschauer Scheffel oder Korzec gleich 2 Scheffel 2¾ Metzen Berliner Maaß.

c. Propination		
Bier: 9 Tonnen zu 90 Quart oder 3 Tonnen 31½ Garniec.	11	3
Brandwein: 120 Quart oder 36 Garniec 3 Quart.	18	11⅓
d. Zinsgetreide, nach Abzug von ⅓ zur Reparatur nach den Classifikationsanschläge: 26 Scheffel 11 Metz oder 12 Korzec 10 Garniec.	61	14⅓
Summe des Ertrags	1907	12⅔
davon sind abgezogen die Abgaben an die Parochialkirche mit	9	13
bleiben	1897	29⅔

davon 24 pCt. als Offiara 455 Guld. 15⅔ Gr. oder 75 Thlr. 27 Sgr. 4¼ Pf.

Bei der Crescenz wurde die Aussaat und der Körnerertrag der eigentlichen Gutsäcker und Vorwerksländereien mit Ausschluß der Baueräcker aus den preußischen Tabellen, jedoch nur von Weizen, Roggen und Gerste beibehalten, der sonstige Ertrag zur Deckung der Wirthschaftskosten unbeachtet gelassen. Vom Körnerertrage wurde ein Korn zur Saat abgezogen und der Rest auf Schock Garben reducirt, wobei 4 Berliner Scheffel einem Schock Garben gleich gerechnet wurden. Die Schaaf- oder Viehnutzung wurde ohne Beachtung des wirklichen Schaaf- und Viehstandes mit dem Geldertrage eines Schaafes auf jedes Schock Roggengarben angesetzt. Bei der Propination wurde der Debit nach der preußischen Klassifikation, jedoch mit Rücksicht auf den Behufs Fixirung der Tranksteuer ermittelten 6jährigen Durchschnitt angenommen und auf Warschauer Maaß reducirt. Das Zinsgetreide, von welchem nur Roggen und Hafer zur Berechnung gezogen wurden, wurde ebenfalls nach den preußischen Anschlägen auf Warschauer Maaß übertragen, daher wurden auch die städtischen Kämmereigüter nicht nach dem Ertrage wie die Vorwerksländereien abgeschätzt, sondern der Offiaraberechnung zu Lasten der Kämmerei lediglich der Canon zum Grunde gelegt, welchen die Städte von den Inhabern der Kämmereigüter beziehen. Die Warschauischen Gesetze vom 24. und 25. März 1809 unterwarfen jedoch nicht allein den Ertrag, welchen die preußischen im Jahr 1772 angelegten Tabellen ergaben, sondern auch die seitdem entstandenen Nutzungen der Offiara und ordnete für diese eine Erhöhung an. Es sollten nämlich die Präsidenten den Departementsräthen die Tabellen der Offiarasteuer von 1789 und die zur Zeit der preußischen Regierung im Jahr 1772 angefertigten Aussaattabellen zustellen, um solche mit einer Anweisung zur Benutzung an die Kreis-

räthe zu befördern; die Grundeigenthümer sollten Desiguationen der neu entstandenen Nutzungen einreichen und die Besitzer der Donatariengüter außerdem den Betrag ihrer Abgaben nachweisen. Die Kreisräthe sollten diese Desiguationen prüfen, berichtigen, den Ertrag nach den Offiaratabellen berechnen, wo diese fehlen nach den Tabellen benachbarter Kreise oder, wenn auch diese fehlen, nach der Aussaat mit 3 Körnern Ertrag zum Preise für den Korzec Weizen 9 Gulden, Roggen 8, Gerste 6, Hafer 4, Buchweizen 6, Erbsen 8 Gulden, das zweispännige Fuder Heu 6 Gulden u. s. w. Die Natural- und Getreidezinsen sollten zu denselben Preisen und die Schank- und Geldzinsen nach dem Gesetze von 1789 berechnet werden. Wenn Donatariengüter gar keine Grundsteuer oder weniger als andere Grundstücke zahlen, so sollen sie nach den obigen Vorschriften zu 24 Prozent des Ertrages angeschlagen werden. Die Kreisräthe hatten diese Tabellen und alle Verhandlungen durch Vermittelung der Präfekten an den Schatzminister einzusenden, welcher sie dem Staatsrathe vorlegte. Von diesem sollte das fehlende am Fixum verhältnißmäßig auf die Departements vertheilt und im Departement weiter auf die Kreise repartirt worden, jeder Kreis dann das Contingent auf die ältern und neuern Contribuenten vertheilen.

Das letzte Warschauische Finanzgesetz vom 23. Dezember 1811 bestimmte, daß die Offiara vom 1. Juni 1812 nach dem Gesetz von 1789 von allen Landgütern und nach dem Reichstagsgesetze vom 24. März 1809 von allen neu ermittelten Nutzungen in zwei jährlichen Terminen erhoben werden sollte. Diese Erhöhung der Steuer ist auch im ganzen Culm-Michelauschen Kreise eingeführt.

Für die Grundstücke der Geistlichen sind seit dem Jahre 1827 die Offiara und Podymne aufgehoben und dieselben entrichten wieder die vor 1806 bestandenen westpreußischen Abgaben: Hufen und Dominialkontribution, Mühlenkontribution und Trankſteuer Auch die Grundsteuerfreiheit der zu den Dotationen der Kirchenämter und Schulstellen bestimmten Grundstücke ist durch folgende Cabinetsorder[1]) wieder hergestellt:

Allerhöchste Cabinetsorder vom 10. Januar 1837, betreffend die in dem vormals zum Herzogthum Warschau gehörigen Landestheilen, so wie in den vormals Westphälischen Theilen der Provinz Sachsen bei denjenigen Kirchenämtern und Schulstellen anzuwendenden Grundsätze, welche der im Jahre 1806 genossenen Immunitäten und Begünstigungen hinsichtlich der Grundsteuer der zu ihren Dotationen bestimmten Grundstücke durch die Warschauischen oder Westphälischen Steuergesetze verlustig gegangen sind.

---

[1]) Gesetzsammlung von 1837. S. 5.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20. v. M. bestimme Ich, daß in den Landestheilen, die zum Herzogthum Warschau gehört haben, so wie in den vormals Westphälischen Theilen der Provinz Sachsen, bei den zur Dotation eines Kirchenamts oder einer Schulstelle dienenden Grundstücken, welche der im Jahre 1806 in Ansehung der Grundsteuer genossenen Immunitäten oder Begünstigungen durch die westphälischen oder Warschauischen Steuergesetze verlustig gegangen sind, fortan folgende Grundsätze zur Anwendung kommen sollen:

1) Ein Anspruch auf Steuerfreiheit oder Entschädigung findet überall nur dann statt:

a) wenn ein Grundstück oder Einkommen bereits im Jahr 1806 mit einer Schulstelle verbunden war oder zu Dotation eines Kirchenamtes gehörte, welches entweder schon damals mit der Leitung und Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel beauftragt war, oder später, jedoch vor dem 21. April 1827 damit beauftragt worden ist, und

b) wenn ein solches Grundstück oder Einkommen im Jahre 1806 observanzmäßig oder nach urkundlichen oder gesetzlichen Bestimmungen entweder völlig steuerfrei war, oder nur zu gewissen Gattungen der verschiedenen Grundsteuern herangezogen wurde, oder nur mit einer gewissen Quote des in der Hand eines andern Besitzers davon zu entrichtenden Grundsteuer-Betrages, oder endlich nur mit einem unveränderlichen Steuerfixum belegt war. Die zu a bezeichneten Kirchenämter sind bei dem katholischen Klerus die der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarr-Geistlichen. Grundstücke oder Einkünfte welche zur Dotation eines mit der Leitung und Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel nicht beauftragten, oder eines erst seit dem 21. April 1827 damit beauftragten Kirchenamts, oder zur Dotation einer geistlichen oder kirchlichen Korporation, milden Stiftung, Universität oder Schulanstalt, oder endlich ausschließlich zur Unterstützung von Prediger- und Schullehrer-Wittwen bestimmt sind, haben auf Wiederherstellung der früher genossenen Immunität oder Begünstigung keinen Anspruch. Insoweit milde Stiftungen, Universitäten, Schulanstalten, oder unvermögende Kirchen der vormals Westphälischen Theile der Provinz Sachsen auf den Grund der vor dem 30. Januar 1817 von dem früheren provisorischen Gouvernement zu Halberstadt ergangenen Verfügungen sich gegenwärtig im Genusse der frühern Immunitäten oder Begünstigungen befinden, behält es dabei bis auf Meine weitere Bestimmung sein Bewenden. Witthums-Grundstücke, deren Nießbrauch dann, wenn keine dazu berechtigte Wittwe vorhanden ist, dem Geistlichen oder Schullehrer zusteht, werden für die Dauer dieses Nießbrauchs den eigentlichen Pfarr- oder Schul-Dotations-Grundstücken gleich geachtet.

2) Wenn die nach den Bestimmungen zu 1. hier in Betracht kommenden Grundstücke im vollen Eigenthum der Stellen befindlich sind, zu deren Dotation sie dienen und von den Inhabern dieser Stellen durch Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung benutzt werden, so wird die frühere Immunität oder Begünstigung, in so weit dies noch nicht geschehen ist, vom 1. Januar d. J. ab durch gänzliche Absetzung der Grundsteuer vom Etat oder durch Ermäßigung derselben auf gewisse Gattungen der Grundsteuer, oder eine gewisse Quote der allgemein gesetzlichen Steuer, oder durch Herabsetzung auf ein bestimmtes Fixum in dem Umfange wieder hergestellt, den sie im Jahre 1806 gehabt hat. Wenn ein Grundstück im Jahre 1806

mit der vollen gesetzlichen Grundsteuer, oder einer gewissen Quote derselben, oder einer gewissen Gattung der Grundsteuer belegt war, so kann aus dem Umstande, daß die volle Grundsteuer, oder die nämliche Quote derselben, oder die nämliche Steuer-Gattung nach der den bestehenden Vorschriften entsprechenden Veranschlagung jetzt mehr oder weniger beträgt, als im Jahr 1806 keine Veranlassung entnommen werden, durch Ermäßigung oder Erhöhung des gesetzlichen Steuerbetrages die frühere Steuersumme wieder herzustellen.

3) Wenn Geistliche und Schullehrer dagegen die unter den Bestimmungen zu 1 begriffenen Grundstücke nicht durch Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung benutzen, sondern nur, als Lehns- oder Erbzinsherrn, Erbverpächter oder Realberechtigte, ein Einkommen daraus beziehen, so unterliegen diese Grundstücke unter allen Umständen der Besteuerung nach den gesetzlichen Vorschriften. — In so weit aber die aus solchen Grundstücken ein Einkommen beziehenden Geistlichen oder Schullehrer dadurch, daß die Inhaber der Grundstücke nach den bestehenden Bestimmungen ganz oder theilweise einen Ersatz der Steuer zu verlangen, oder einen Theil der abzuführenden Prästationen zurück zu behalten befugt sind, einen Nachtheil erleiden, von welchem sie ohne die seit dem Jahre 1806 in der Grundsteuer eingetretenen Veränderungen nicht betroffen werden würden, soll ihnen dafür, in so weit dies nicht bereits verfügt ist, vom 1. Januar d. J. ab eine Entschädigung aus Staatskassen gewährt werden. Wegen der Ausmittelung, Festsetzung und Anweisung dieser in der Form einer unveränderlichen Rente zu gewährenden Entschädigung hat das Finanz-Ministerium in Gemeinschaft mit dem Ministerium der Geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten das Nöthige zu verfügen.

4) Die nach den Bestimmungen zu 3 festgesetzte Entschädigung wird den berechtigten Geistlichen oder Schullehrern auch dann fortgewährt, wenn die Inhaber der verpflichteten Grundstücke, in so weit dies überhaupt zulässig ist, die darauf haftenden Real-Abgaben oder sonstigen Verbindlichkeiten ablösen. Dagegen wird bei der Ablösungs-Berechnung auf die fortdauernde Entschädigung Rücksicht genommen und der Werth der abzulösenden Leistungen oder Verpflichtungen um so viel geringer geschätzt.

5) Wenn Kirchenämter oder Schulstellen bei Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen für die bis dahin ausgeübten Rechte durch Ueberweisung von Grund und Boden abgefunden werden, so wird in den Fällen, wenn die Kirchenämter oder Schulstellen andere besteuerte Ländereien besitzen, die bisherige Steuer auch von dem Abfindungslande forterhoben und die mit Rücksicht auf die Besteuerung etwa bewilligte Entschädigung fortgewährt. — Entrichten die Kirchenämter oder Schulstellen bis dahin keine Grundsteuer, so wird auch von dem Abfindungslande keine Steuer erhoben, gleichzeitig aber auch die bis dahin etwa gewährte Entschädigung vom Etat abgesetzt.

6) Wenn zu Lehn, zu Erbzins- oder Erbpachts-Rechten verliehene Grundstücke den ein Einkommen daraus beziehenden Kirchenämtern oder Schulstellen wieder anheim fallen und von deren Inhabern fortan durch Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung benutzt werden, so wird, in so weit die zu 1 aufgestellten Bedingungen vorhanden sind, die frühere Immunität nach den Bestimmungen zu 2 wieder hergestellt und die an deren Stelle bis dahin etwa gewährte Entschädigung vom Etat abgesetzt.

Berlin den 10. Januar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Ueber das Remissionswesen dieser Warschauischen Steuern bestehen die Verordnungen vom 12. December 1810 und 18. Mai 1811, nach welchen sämmtliche Abgabenpflichtige in den Städten und auf dem platten Lande bei außerordentlichen Zufällen und Kalamitäten, namentlich wegen Hagelschlags, Ueberschwemmung oder Brandschadens für alle zum öffentlichen Schatz fließende Abgaben einen Erlaß in Anspruch nehmen dürfen.

Von den preußischen Abgaben wurden im Herzogthum Warschau das Schutzgeld und der Horn- und Klauenschoß, welche seitdem aufgehoben sind, beibehalten. Die Langelder kommen auch im Culm-Michelauschen Kreise vor. Den Städten dieses Kreises ist die bei der Reoccupation eingeführte Servisssteuer durch Cabinetsordre vom 19. August 1823 mit Berücksichtigung des Bestehens der Podymne erlassen worden.

Außer diesen Westpreußen eigenen Steuern ist noch die

neue Grundsteuer,

welche durch §. 5 des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820:

„Die Domainen-Grundstücke und Forsten sind steuerpflichtig und wenn sie veräußert werden, überall mit der landüblichen Grundsteuer, jedoch in keinem Fall niedriger als mit einer dem sechsten Theil des Reinertrages gleichen Steuer zu belegen.

eingeführt ist und die

Absonderung der Grundsteuer aus den Domanialprästationen

zu erwähnen.

In Betreff dieser Absonderung ist bekannt, daß es viele bäuerliche und andre ländliche Besitzungen giebt, welche zu Geld- oder Naturalabgaben an die Domainenverwaltung verpflichtet sind, aber keine Grundsteuer entrichten; von diesen nahm man an, daß in der Domainenabgabe eine wirkliche, früher selbstständig gewesene Grundsteuer enthalten sei, welche nur wegen Erleichterung und Zweckmäßigkeit der Zahlung mit der Domainenabgabe vereinigt worden; um diese Grundsteuer nicht durch völlige Ablösung der Domainenabgaben erlöschen und neue grundsteuerfreie Grundstücke entstehen zu lassen, bestimmte schon der §. 8 der Verordnung vom 27. Juli 1808 daß diese Abgaben nur bis auf $\frac{1}{4}$ ablöslich seien und für die Grundstücke, auf welche diese Verordnung nicht angewendet werden kann, ergingen folgende die Aussonderung der Grundsteuer aus den Domainenabgaben betreffende Bestimmungen:

a. Rescript vom 23. Juni 1836 des Min. des K. Hauses und des Finanzministers an die Regierungen in den Provinzen Preußen, Westpreußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen.

Es kommt häufig der Fall vor, daß bäuerliche oder andere ländliche Grundstücke, welche zu Domanialprästationen verpflichtet sind, eine völlige oder theilweise Grundsteuer-Immunität genießen. Um solche Immunitäten möglichst zu vermindern, ist fortan nach folgenden Vorschriften zu verfahren.

1. Vor jeder Ablösung von Domanialprästationen (Erbpachtscanon, Erbzins, andre Geld- und Natural-Abgaben, Zehnten ꝛc.) ist zu prüfen, ob das verpflichtete Grundstück bereits mit der vollen landüblichen oder einer nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 und der Instruction vom 8. Juni 1831 regulirten Grundsteuer belegt ist oder nicht? Im erstern Falle steht der gänzlichen oder theilweisen Regulirung der Prästationen nichts entgegen.

2. Ist das Grundstück weder mit der vollen landüblichen, noch mit einer nach den obigen Bestimmungen regulirten Grundsteuer belegt, in Judicaten oder contractlichen Bestimmungen aber die Befugniß begründet, eine Steuer-Regulirung entweder jederzeit oder doch bei einer Ablösung der Prästationen vorzunehmen, so ist die gesetzliche Grundsteuer nach der Instruction vom 8 Juni 1831 zu ermitteln, festzustellen und zum Etat zu bringen. Wurde eine geringere als die landesübliche Steuer entrichtet, so ist diese gleichzeitig abzusetzen. Der Betrag der neu veranlagten Steuer oder eventualiter der Differenz zwischen dieser und der bis dahin entrichteten Steuer ist vom Domainen-Etat abzusetzen. Der Mehrbetrag der Domainenprästationen unterliegt der Ablösung zum 20fachen Betrage.

3. Ist dagegen die unbedingte Befugniß zu einer Steuerregulirung in einem Judicate oder Contracte nicht begründet, so ist dem auf Ablösung antragenden Grund-Eigenthümer, Erbpächter, Erbzinsmann ꝛc. auf den Grund der in Abschrift beigeschlossenen Allerhöchsten Cabinetsordre vom 11. Mai d. J. zu eröffnen, daß eine Ablösung zum 20fachen Betrage der Jährlichkeit nur dann zugelassen werden könne, wenn er vorher zur Uebernahme einer nach der Instruction vom 8. Juni 1831 zu regulirenden Grundsteuer sich bereit erkläre. Wird diese Erklärung abgegeben, so findet genau dasselbe Verfahren wie ad 2 statt. Wird dagegen der Steuerregulirung widersprochen, so kann zwar die Ablösung der Domanialprästationen nicht versagt werden, es ist aber weder eine gänzliche noch eine theilweise Ablösung derselben anders als zum 25fachen Betrage zu gestatten.

4. Auf diejenigen Immediat-Einsassen, in Betreff deren die Verordnung vom 27. Juli 1808 ergangen ist, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr ist hier bis auf Weiteres nach §. 8. jener Verordnung zu verfahren.

Berlin am 23. Juni 1836.

b. Cabinetsordre an das Ministerium des K. Hauses und an das Finanzministerium vom 11. Mai 1836.

Ich genehmige auf Ihren Antrag vom 18. v. M., daß wenn bei den in den Provinzen diesseits der Elbe vorkommenden Abgaben von Domainen-Abgaben weder der ablösende Grundbesitzer die gesetzliche oder landübliche Grundsteuer schon entrichtet, noch eine solche ohne seine Zustimmung auf Grund der Verordnung vom 27. Juli 1808 ausgesondert werden darf, die durch Meine Orders vom 12. Februar 1820 und 22. Februar 1824 ausnahmsweise bewilligte Ablösung zum 20fachen Betrage nur alsdann zugelassen werde, wenn der Gutsbesitzer zuvor in die Aussonderung eines nach

gesetzlicher oder landüblicher Bestimmung zu ermessenden Theils der Domanialabgaben willigt und denselben als unablösliche Grundsteuer auf der Besitzung behält, daß dagegen wo diese Einwilligung nicht gegeben wird, die Ablösung nur zu dem gesetzlichen 25fachen Betrage zu gestatten ist.

Berlin den 11 Mai 1836.

c. Rescript an die Regierung zu Marienwerder vom 6. März 1837.

Wegen Ablösung der Domanialabgaben solcher Grundstücke, welche noch nicht mit der landüblichen Grundsteuer belegt sind, gilt Folgendes:

1. In den ehemals ostpreußischen Aemtern Marienwerder und Riesenburg bewendet es sowohl in Betreff derjenigen Grundstücke, welche durch das Edict vom 27. Juli 1808 zu Eigenthum verliehen worden sind, als in Betreff derjenigen, deren Eigenthumsverleihung nicht durch dies Edict bewirkt worden ist, dabei, daß der vierte Theil der Domainen-Abgaben als unablösliche Grundsteuer bis auf Weiteres zu betrachten ist.

2. Im sogenannten Culmer Lande ist die Warschauische Steuer als die landübliche Steuer zu betrachten und deßhalb überall, wo die Steuer vorschriftsmäßig veranlagt ist, die Ablösung der Domanialabgaben unbedingt zulässig. Die Verfügung vom 23. Juni 1836 findet daher hier nur Anwendung, insoweit etwa einzelne Grundstücke irrthümlicher Weise weder mit den Warschauischen Steuern noch mit einer nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und der Instruction vom 8. Juni 1831 regulirten Grundsteuer belegt sind.

3. In den übrigen Theilen des dortigen Regierungsbezirks hat es bei der bestehenden Contribution bis jetzt überall sein Bewenden und die Verfügung vom 28. Juni 1836 kommt daher auch hier nur zur Anwendung, wo die Contribution entweder gar nicht oder auf eine augenscheinlich vorschriftswidrige oder irrthümliche Weise zu niedrig veranlagt und wo auch keine nach §. 4 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 regulirte Grundsteuer in Hebung gesetzt ist.

d. Rescript an die Regierung zu Marienwerder vom 6. März 1837.

Die Domainenzinsen von Grundstücken, welche zum Communalverbande servispflichtiger Städte gehören, können vollständig abgelöset werden, da die Grundsteuerregulirung in den Städten noch vorbehalten ist. Bei der Veräußerung servispflichtiger und dem Fiscus zugehöriger Grundstücke darf der Servisbetrag vom Kaufminimo nicht in Abzug gebracht werden, da der Servis zu den Communalverpflichtungen gehört. Sollte in einzelnen Fällen der Servisbeitrag unangemessen hoch sein, und deßhalb der Verkauf des fraglichen Grundstücks nicht gelingen, so ist Entscheidung einzuholen.

e. Cabinetsordre an das Staatsministerium vom 19. Juni 1837.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 6. v. M. bestimme Ich Folgendes:

1. Die Ablösung von Domanialgefällen und Leistungen darf fortan überall nur gegen Einzahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages der Rente gestattet werden und hört die den Verpflichteten in den Domainen rechts der Elbe durch Meine Orders vom 12. Februar 1820 und 22. Februar 1824 zugestandene Befugniß zur Ablösung durch Einzahlung des zwanzigfachen Betrages gänzlich auf.

2. Nur diejenigen von diesen Verpflichteten, welche die Berechnung des Ablösungs-Kapitals und die Bedingungen der Ablösung noch vor dem 31. Dezember 1837 rechtsverbindlich anerkennen, dürfen von dieser Befugniß

noch in so weit Gebrauch machen, als sie auch das Ablösungs-Kapital selbst noch bis zu dem obengedachten Termine zu der Regierungs-Haupt-Kasse des betreffenden Bezirks baar einzahlen.

3. Bereits vor dem Erlaß dieser Bestimmungen über die Ablösung von Dominialgefällen und Leistungen rechtsgültig getroffene Vereinbarungen werden hierdurch in keiner Weise abgeändert.

4. Auch bei Festsetzung des geringsten Kaufgeldes für ein Domainen-Grundstück darf die in den Grundstücken rechts der Elbe bisher nachgelassene Berechnung nach dem zwanzigfachen Betrage der Rente nicht mehr statt finden, sondern solche überall nur nach dem fünf und zwanzigfachen Betrage erfolgen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind durch den Chef der Domainen-Verwaltung den Regierungen und durch diese mittelst der Amtsblätter dem Publikum bekannt zu machen.

Berlin, den 19. Juni 1837. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium. [1])

Hinsichtlich der

Gewerbesteuer

ist für Westpreußen nur zu bemerken, daß die gemäß §. 25 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 erfolgte Classificirung noch in derselben Weise besteht und zwar so, daß zur

ersten Classe Danzig und Elbing,

zweiten Classe Graudenz mit der Festung, Marienburg, Marienwerder und Thorn,

dritten Classe Conitz, Culm, Dirschau, Märkisch Friedland, Jastrow, Deutsch Krone, Mewe, Riesenburg, Schwetz, Preuß. Stargard, Straßburg und Tiegenhof,

vierten Classe die übrigen Städte und das platte Land gerechnet werden.

Von der

Classensteuer

sind diejenigen Städte frei, in welchen Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, und diese Städte sind: Danzig, Elbing, Graudenz mit der Festung, Marienburg, Marienwerder u. Thorn. [2])

---

[1]) Durch Cabinetsordre vom 24. December 1837 war ausnahmsweise bewilligt, daß die Ablösung der Domanialabgaben in denjenigen Fällen, in welchen die landübliche Grundsteuer nicht erhoben wird und auch ohne Zustimmung der ablösenden Grundbesitzer nicht erhoben werden kann, zum zwanzigfachen Betrage nachgelassen werden dürfe, sobald der betheiligte Grundbesitzer darin willigt, daß der nach gesetzlicher und landüblicher Bestimmung zu ermessende Theil der Abgabe ausgesondert und als unablösliche Grundsteuer auf die Besitzung bleibend übernommen werde. Diese Vergünstigung ist durch Cabinetsordre vom 1. December 1843 wieder aufgehoben und es ist angeordnet worden, daß auch in den bezeichneten Fällen die Ablösung von Domanialprästationen nur nach dem 25fachen Betrage gestattet werden darf.

[2]) Gesetz wegen Einführung einer Classensteuer vom 30. Mai 1820 und Cabinetsordre vom 16. September und 21. December 1820.

Ausnahmsweise wird in den Danziger Vorstädten Langfuhr, Neuschottland, Schidlitz und Stadtgebiet Classensteuer und gleichzeitig Mahl- und Schlachtsteuer erhoben; die Provinzialstände haben im Jahre 1845 auf Aufhebung dieses exceptionellen Verfahrens angetragen.

Zweiter Abschnitt.

Die indirekten Steuern.

Hinsichtlich der indirekten Steuern besteht in Westpreußen keine von derjenigen der übrigen preußischen Staaten abweichende Verfassung. Die auf den Brandwein und das Braumalz,[1]) den Taback,[2]) den Runkelrübenzucker[3]) gelegten Steuern, die Mahl- und Schlachtsteuer,[4]) die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben,[5]) die Communicationsabgaben[6]) und die Stempelsteuer[7]) werden daher in Westpreußen so wie im übrigen Staate und zwar unter Oberaufsicht des Provinzialsteuerdirectors von Westpreußen,[8]) welchem die Hauptzollämter zu Danzig und Thorn und die Hauptsteuerämter zu Elbing, Jastrow, Marienwerder und Stargard untergeordnet sind, erhoben.

Zur Erhebung und Controlle der Mahl- und Schlachtsteuer bestehen an jedem derselben unterworfenen Orte besondere vom Finanzminister bestätigte und durch die Amtsblätter bekannt gemachte Regulative,[9]) so

a) das Regulativ für Danzig und Fahrwasser vom 20. April 1827,[10])

---

[1]) Gesetz und Steuerordnung vom 8. Februar 1819, Cabinetsordre vom 20. Juni 1822, Cabinetsordre vom 10. Januar 1824 über die Brausteuer und die Maischbottichsteuer.

[2]) Gesetze vom 8. Februar 1819 und 29. März 1828.

[3]) Gesetz vom 21. März 1840.

[4]) Gesetz vom 30. Mai 1820 und Cabinetsordre vom 31. Mai 1822.

[5]) Zollgesetz, Zollordnung und Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838.

[6]) Verordnung vom 16. Juni 1838 und Cabinetsordre vom 29. Februar 1840.

[7]) Gesetz über die Stempelsteuer vom 7. März 1822.

[8]) Ueber die Einrichtung und den Geschäftskreis des Provinzialsteuerdirectorats siehe Danziger Amtsblatt von 1823 S. 745.

[9]) Cabinetsordre vom 22. December 1843 über die Verbindlichkeit der Orts-Regulative für Gewerbtreibende. Gesetzsammlung von 1844 S. 46.

[10]) Danz. Amtsbl. v. 1827 S. 228.

b) Regulativ für Elbing vom 30. August 1827, ergänzt am 27. October 1829 und 17. April und 17. Juli 1830, [1])

c) Regulativ für Stadt und Festung Graudenz vom 14. November 1834, [2])

d) Regulativ für Marienburg vom 20. März 1830, [3])

e) Regulativ für Marienwerder vom 14. August 1830, ergänzt am 15. Januar 1843, [4])

f) Regulativ für Thorn vom 22. März 1837. [5])

Die nach §. 11 des Gesetzes vom 30. Mai 1840 erforderliche Festsetzung der bei Erhebung der Schlachtsteuer zur Anwendung zu bringenden Stücksätze ist durch Bekanntmachung vom 18. October 1841 [6]) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Der zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendete Mundvorrath ist mahl- und schlachtsteuerfrei, indem die gezahlte Steuer nach dem Regulativ vom 1. April 1844 erstattet wird. [7]) Ueber den Handel mit Brod, Fleisch und Mehl in der Nähe der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte bestimmt das Rescript vom 26. Januar 1824, [8]) über die Befreiung der Militairspeiseanstalten von der Schlachtsteuer das Rescript vom 9. November 1824, [9]) über die Steuerfreiheit von Talglichten beim Transport aus classensteuerpflichtigen in schlachtsteuerpflichtige Orte die Cabinetsordre vom 31. Mai 1821. [10])

Das Hauptgesetz für die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben ist die Verordnung vom 23. Januar 1838, [11]) durch welche das mit den zollvereinten Staaten vereinbarte Zollgesetz und die demselben entsprechende Zollordnung für die ganze Monarchie, mithin auch für die nicht zum Zollverein gehörigen Provinzen eingeführt ist und alle über diesen Gegenstand ergangenen Verordnungen, insofern in den neuen Gesetzen etwas anderes bestimmt worden ist, aufgehoben sind. Der Durchgangszoll von den auf der Weichsel ein- und durch den Hafen von Danzig ausgehenden Getreidearten und Hülsenfrüchte ist durch Cabinetsordre vom 3. März 1843 [12]) herabgesetzt. Die Erhebung der Hafengelder,

---

[1]) Danz. Amtsbl. v. 1828 S. 47, v. 1829 S. 384 u. v. 1830 S. 197. 339.
[2]) Beilage zu No. 10 des Marienw. Amtsbl. von 1835.
[3]) Beilage zum Danz. Amtsbl. von 1830.
[4]) Marienw. Amtsbl. von 1843 S. 19.
[5]) Beilage zu No. 22 des Marienw. Amtsbl. von 1837.
[6]) Danz. Amtsbl. v. 1841 S. 205. Marienw. Amtsbl. v. 1841 S. 337.
[7]) Danz. Amtsbl. v. 1844 S. 107. [8]) Danz. Amtsbl. v. 1824 S. 144.
[9]) " " v. 1824 S. 554. [10]) " " v. 1821 S. 391.
[11]) Gesetzsammlung v. 1838 S. 33. [12]) Gesetzsammlung v. 1843 S. 91.

der Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und der Gebühren für gewisse Leistungen in den Häfen zu Danzig und Neufahrwasser so wie der Schiffahrtsabgaben in Elbing ist durch Cabinetsordre vom 18. October 1838 [1]) geregelt, als deren Ergänzungen und Abänderungen die Cabinetsordre vom 2. September 1840 [2]) über Ermäßigung der Hafenabgaben für die Holzschuiten bei Benutzung des Hafens von Danzig und Neufahrwasser, die Ordre vom 30. Mai 1843 [3]) betreffend die Herabsetzung der Hafengelder in Danzig und Neufahrwasser auf ½ für Schiffe von 25 Lasten Tragfähigkeit oder weniger und die Cabinetsordren vom 3. December 1842 und 13. December 1844, [4]) durch welche die neuen Tarife zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben in Elbing genehmigt werden, erschienen sind.

Zu §. 1 der Verordnung vom 16. Juni 1838, [5]) die Communications-Abgaben betreffend, sind durch die Cabinetsordren vom 26. November 1840 und 19. August 1844 [6]) die Verzeichnisse der Straßen genehmigt und bekannt gemacht, auf welche sich diese Verordnung bezieht. In diesen Verzeichnissen sind folgende Straßen, welche ganz oder theilweise zu Westpreußen gehören, aufgeführt:

1. von Berlin nach Dirschau über Stettin und Danzig;
2. von Pasewalk nach Dirschau über Stettin, Stargard, Ruschendorf, Bromberg;
3. von Nieder-Gruppe nach Graudenz;
4. von der gemauerten Mühle über Kurzebrack nach Marienwerder;
5. von Bromberg über Thorn, Leibitsch bis zur polnischen Grenze;
6. von Berlin über Cüstrin, Conitz, Dirschau, Königsberg bis zur russischen Grenze;
7. von Elbing über Preuß. Holland bis zur polnischen Grenze;
8. von Marienburg über Marienwerder bis zur poln. Grenze.

Eine der Provinz Preußen eigenthümliche persönliche Steuer ist endlich der von den polnischen Juden zu entrichtende Judengeleitszoll, dessen Erhebung als Stempelsteuer durch die Cabinetsordre vom 11. September 1823 angeordnet ist. Es disponiren über denselben

---

[1]) Gesetzsammlung v. 1838 S. 517. [2]) Danz. Amtsbl. v. 1840 S. 295.
[3]) = v. 1843 S. 268.
[4]) = v. 1843 S. 74 u. v. 1845 S. 1.
[5]) = v. 1838 S. 353.
[6]) Marienw. Amtsbl. v. 1841 S. 41, v. 1844 S. 303; Danz. Amtsbl. v. 1841 S. 30.

a) das Rescript vom 16. November 1823. [1])

Da in dem Königreiche Polen durch eine Verordnung vom 26. November 1822. der Judengeleitszoll für eine fortdauernde Abgabe erklärt, und jeder fremde Jude, ohne Rücksicht auf Alter, Stand und Geschlecht für einen 30tägigen Aufenthalt im Lande einer Abgabe von 15 Floren polnisch ($2\frac{1}{2}$ Rthlr.) unterworfen ist, dadurch also die Aussicht auf eine Vereinigung zur gegenseitigen Abschaffung dieser Abgabe sich entfernt hat, so soll die Letztere auch diesseits erwiederungsweise noch fortbestehen, jedoch mit Königl. Allerhöchster Genehmigung vom 11. September d. J. in der Verfahrungsweise eine Abänderung, und zwar vom 1. Januar 1824. an, in folgender Art Statt finden:

Der Geleits-Abgabe bleibt jeder Jude aus dem Königreich Polen, der in die Provinzen Preußen und Posen kommt, unterworfen, und zwar ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Stand und Geschäfte. Binnen der Frist, wo er seinen Reisepaß visiren zu lassen gehalten ist, muß er auch den Geleitsschein lösen.

Es wird derselbe auf einem Stempelbogen von 2 Rthlr. 15 sgr. ertheilt, wie ihn die Beilage enthält.

Die Ausfüllung und Aushändigung gegen Erlegung der Stempel-Abgabe geschieht von den zur Prüfung und Visirung der Reisepässe autorisirten Behörden.

Der Schein gilt nur längstens 30 Tage, und muß bei einem nach Verlauf dieser Zeit noch stattfindenden Aufenthalte in den Provinzen Preußen und Posen ein neuer Schein extrahirt werden.

Juden, welche es unterlassen, den Geleitsschein gehörig, und nach Ablauf desselben einen neuen zu lösen, werden um den vierfachen Betrag der Gefälle, also mit 10 Thlr. bestraft, wie es das allgemeine Landrecht bei beabsichtigten Verkürzungen der vom Staat angeordneten Gefälle bestimmt.

Den Behörden ist die vollständige Ausfüllung des Scheins, wie solche aus dem Formular (Anlage a.) ersichtlich ist, zur genauesten Pflicht zu machen, und mit dem Ankauf und der Ausgabe der Geleitsscheine wird Seitens der Polizei-Behörden es eben so gehalten, wie es mit den Paßformularen geschieht. Die gedachten Behörden beziehen übrigens die Formulare zu den Geleitsscheinen gegen baare Bezahlung, wie jedes andere Stempelpapier, von den Special-Debits-Stellen.

Das Haupt-Stempel-Magazin wird die Haupt-Aemter des dortigen Regierungs-Bezirks mit den nöthigen Formularen versehen, welche sie gleich den übrigen Stempel-Materialien zu berechnen, und davon an die Special-Debits-Stellen zu versenden haben.

Die Behörden sind verpflichtet, bei Visirung der Pässe die Entrichtung des Geleitsstempels zu kontrolliren, und dürfen keinen Paß eines im Königreich Polen wohnhaften Juden visiren, ohne zugleich den Geleitsschein zu ertheilen, oder wenn der Jude bereits damit versehen ist, auch den letztern zu visiren.

Die Steuer-Beamten haben ebenfalls, so viel es ihrerseits geschehen kann, mit darauf zu achten, daß jene Abgabe nicht umgangen werde.

Berlin, den 16. November 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann. — Finanz-Ministerium. v. Klewitz.

[1]) Kamptz Annalen VII, 893.

a.

Geleitschein auf 30 Tage und weniger gültig.

Inhaber des hier angesiegelten Reisepasses (Name) wohnhaft zu (Wohnort), welcher am (Tag und Datum mit Buchstaben) über (Eingangsort) in diese Provinz gekommen ist, kann sich hierauf bis zum (auf 30 Tage nach dem Eintritt ins Land, oder bei Verlängerung nach Ablauf des vorigen Scheins auszufüllen) in den Provinzen Preußen, Westpreußen und Posen aufhalten, muß aber auch überall den Vorschriften nachkommen, wozu das Paßgesetz und andere allgemeine Bestimmungen Ausländer, welche sich im Preußischen Staate aufhalten, verpflichten.

Gegeben (Ort) (Tag) (Jahreszahl) (Beides mit Buchstaben).

(Firma und Siegel der Behörde).

b) das Rescript vom 11. Januar 1826. [1])

Die unterm 16. November 1823. gegebene Vorschrift, wegen Erhebung des Judengeleites, wird dahin erweitert, daß jeder aus dem Königreiche Polen nach Preußen oder dem Großherzogthume Posen, sei es unmittelbar über die Landesgrenze dieser Provinzen, oder nach vorheriger Berührung anderer Provinzen des Staats, kommende Jude gehalten ist, sich bei der ersten Polizei-Behörde zu melden, und den Geleitsschein zu lösen.

Berlin, den 11. Januar 1826.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. Ministerium der Finanzen. v. Motz.

Dritter Abschnitt.

Die Communalsteuern.

Als Hauptgrundsatz gilt, daß die Bezirks- und Gemeindeausgaben von den Bezirken und Gemeinden besonders aufgebracht werden müssen [2]) und jeder Zuschuß aus Staatskassen, namentlich die Zahlung der „Kompetenzgelder" an die Städte [3]) aufgehört hat. Für die Städte ist vorgeschrieben, daß das Gemeindeeinkommen zur Bestreitung der städtischen Ausgaben und Lasten verwendet und der hierdurch nicht gedeckte Betrag auf alle Bürger und Schutzverwandte ohne Ausnahme vertheilt werden soll. [4]) Die Art der Vertheilung ist aber wieder den Gemeinden nach ihrem Uebereinkommen oder Observanz überlassen.

[1]) Kamptz Annalen X, 108; siehe auch die Reskripte vom 25. Januar und 26. October 1831 in Kamptz Annalen XV, 21 u. 781.

[2]) §. 13 Gesetz vom 30. Mai 1820 Gesetzsammlung von 1820 S. 137.

[3]) Landtagsabschied von 1838, II, 15.

[4]) §§. 26. 32. 44. 56—62. 109. 178. 184 der Städteordnung von 1808.

Von der den Gemeinden eingeräumten Befugniß, die Beiträge der einzelnen Mitglieder durch Erhöhung der Classen- oder der Mahl- und Schlachtsteuer zu erheben, [1]) haben die Städte Danzig und Elbing Gebrauch gemacht, indem in denselben 50 pro Cent Communalzuschlag mit der Mahl- und Schlachtsteuer erhoben werden. [2]) In beiden Städten werden auch zum Besten der Stadt-Schulden-Tilgungsfonds erhoben 1) in Danzig eine Brennmaterialiensteuer auf Grund der Cabinetsordre vom 24. April 1824 [3]) und 2) in Elbing auf Grund der Cabinetsordre vom 17. December 1821 ebenfalls eine Brennmaterialiensteuer [4]) und auf Grund der Cabinetsordre vom 22. November 1822 eine Strom- und Bollwerkssteuer. [5])

Zufolge eines Antrags des Landtags von 1824 ist durch Cabinetsordre vom 29. April 1829 [6]) den Stadtgemeinen und durch Cabinetsordre vom 18. October 1834 [7]) den nicht zum Stande der Städte gehörigen Communen die Einführung einer Hundesteuer, endlich im Jahre 1843 [8]) die Einführung einer Nachtigallensteuer gestattet.

Die Abgaben auf dem platten Lande sind theils Kreiscommunalabgaben — z. B. die Kosten der Provinziallandtage, der Kreistage, der Militair-Ersatzcommissionen, der Landwehr-Cavalleriepferde — theils Dorfsgemeindelasten — z. B. Schulzengehalt, Ausgaben für die Gesetzsammlung und das Amtsblatt, Unterhaltung der Gemeindegebäude, Brücken, Wege und Stege, Nachtwächter- und Hirtenlohn, Armenpflege [9]) — theils Kirchen- und Pfarrlasten, welche die Kirchengemeinde trägt, theils Societätslasten, zu welcher vorzugsweise die Unterhaltung der Schulen (bei denen in der Wirklichkeit Schulsocietät und Dorfgemeinde oft zusammenfallen) und die Unterhaltung der Dämme und Deiche gehören. Ein eigentliches Communalvermögen, dessen Einkünfte zur Bestreitung der Lasten verwendet werden könnten, findet sich auf dem Lande selten, die Abgaben waren aber auch

---

[1]) §. 13 Gesetz v. 30. Mai 1820. — Cabinetsordre vom 4. Juli 1832 Gesetzsamml. v. 1832 S. 184. — Cabinetsordre vom 6. November 1837 Gesetzsamml. v. 1837 S. 159.

[2]) Danziger Amtsblatt von 1825 S. 328 und von 1822 S. 1.

[3]) " " von 1825 S. 492 und von 1840 S. 2.

[4]) " " von 1822 S. 63.

[5]) " " von 1823 S. 64 und 138—144.

[6]) " " von 1829 S. 224.

[7]) " " von 1834 S. 281.

[8]) " " von 1843 S. 40. cf. Grube corpus const. III. Nr. 55.

[9]) Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December 1842. Gesetzsamml. v. 1843 S. 8. — §. 86 des Provinzialrechts von 1844.

oft so gering,[1]) daß sie durch die kleinen Einnahmen z. B. die Polizeistrafen gedeckt werden konnten, und werden erst neuerdings bedeutender. Ueber die Aufbringung ist kein festes Princip aufgestellt, dieselbe vielmehr dem Uebereinkommen der einzelnen Gemeinden und Verbände und der Observanz überlassen.

Vierte Abtheilung.

Die Verfassung der Kirchengesellschaften.

Erster Abschnitt.

Die öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften.[2])

Der Zweck des deutschen Ordens in Preußen war die Verbreitung der christlichen Religion; es lag daher ebenso in seinem Interesse, der christlichen Kirche eine sichere und feste Stellung zu verschaffen, als andererseits im Interesse des Papstes den Orden vor anderen Landesherren zu begünstigen. Demgemäß findet sich die kirchliche Verfassung schon früh als ein Gegenstand der Gesetzgebung und schon zeitig eine geregelte Stellung der Kirche und des Staats zu einander.

Bereits in der culmischen Handfeste von 1232 wurden den Pfarrkirchen zu Culm und Thorn je vier Hufen Landes als Dotation zugewiesen, ein Nachtrag von 40 Hufen zugesichert und allen später zu gründenden Kirchen eine gleiche Dotation von 4 Hufen, den Geistlichen Freiheit von allem Fährgelde versprochen, und ein Decem für den Bischof eingesetzt. Bei der Diöcesancircumscription der Bisthümer im Jahre 1243 wurde festgesetzt, daß der Orden in zwei Theilen, der Bischof im

---

[1]) In den Aemtern Brzezunko und Dubow im Kreise Thorn waren noch im Jahre 1829 keine Communalsteuern aufzubringen. Harthausen a. a. O. S. 248.

[2]) Vergleiche über diesen Abschnitt das Werk des Professors Jacobson in Königsberg: Geschichte der Quellen des katholischen und evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen. 2 Bände. Königsberg 1837. 1839.

dritten Theile jeder Diöcese Landesherr sein, die geistliche Jurisdiction in der ganzen Diöcese dem Bischof zustehen sollte. Im Frieden von 1249 wurde bestimmt, daß die Neubekehrten ihre Güter durch Testament der Kirche und den Geistlichen vermachen dürfen sollten, diese die Güter jedoch in Jahresfrist weiter verkaufen müßten, widrigenfalls sie dem Orden verfallen sollten. Dagegen reservirte sich der Orden das Patronat und die Ertheilung der Zustimmung zur Stiftung und Dotirung von Klöstern im Ordensgebiete, behielt sich die Einkünfte der ersten 21 Tage vacant gewordener Pfründen vor, war vom Forum des Bischofs eximirt, frei von Zehnten, Excommunication und Interdict; er war zur Visitation der Domstifter berechtigt, die von ihm präsentirten tauglichen Personen mußten im geistlichen Amt bestätigt werden, und in Culm, Pomesanien und Samland durften nur Ordensgeistliche ins Kapitel aufgenommen werden.

Anfänglich hatte der Papst die kirchlichen Angelegenheiten durch seine Legaten geleitet, 1209 gründete er ein preußisches Bisthum und ernannte einen Mönch des Cistercienserklosters zu Oliva, Christian, zum ersten Bischofe, 1215 beschloß er der preußischen Kirche einen Erzbischof vorzusetzen, 1243 errichtete er die vier Bisthümer Culm, Pomesanien, Ermland und Samland, durch Bulle von 1246 ernannte er Albert Suerbier zum Erzbischof und erhob 1255 dessen seit 1253 gewählte Residenz Riga zur Metropole. Nach mehrern fruchtlosen Versuchen, ein Concilium in Riga zu halten, brachte der Erzbischof im Jahre 1427 ein Provinzialconcilium zu Elbing zu Stande, welches im folgenden Jahre in Riga fortgesetzt wurde und dessen Schlüsse vom Bischof confirmirt und als Gesetz angenommen wurden. Das Erzbisthum Riga wurde im J. 1566 aufgelöst und die preußischen Bisthümer sind seitdem mit dem Erzbisthum Gnesen vereinigt.

Das Palatinat Marienburg gehörte zur Diöcese Pomesanien, 1577 ward es zur Diöcese des Bischofs von Culm, welche bisher sich nur auf das Palatinat Culm erstreckt hatte, gezogen. Pomerellen mit Cujavien bildeten die Diöcese des Bischofs von Leslau, mit welcher später das Bisthum Camin vereinigt wurde. Ermland bildete ein eignes Bisthum, welches im 16. Jahrhundert von dem Erzbischofe eximirt und unmittelbar mit dem Papste in Verbindung gestellt wurde. In allen diesen Diöcesen findet sich die Synodalverfassung. Schon 1233 war in Neu-Leslau eine Synode gehalten, welcher später, im Beginn des 16. Jahrhunderts, in den Jahren 1568, 1572, 1607, ferner zwischen 1615 und 1622 und in den Jahren 1634 und

1642 andre Synoden folgten. Im Culmer Lande hatte Bischof Arnold Stapel (1402—1415) die erste Diöcesansynode gehalten, spätere kamen in den Jahren 1418, 1438, 1481, 1583, 1605, 1641 und 1745 zu Stande. Im Ermland hat die erste bekannte Synode im Jahre 1415 statt gefunden, welcher diejenigen von 1449, 1497, 1565, 1575, 1582, 1610, 1623 und 1726 folgten. Auf diesen Synoden wurden über die kirchlichen Verhältnisse jeder Diöcese Beschlüsse gefaßt, welche durch ihre Confirmation und Publication zum Statutarrecht wurden.

Zeitig, besonders aber in der Mitte des 15. Jahrhunderts, finden sich in den preußischen Bisthümern außer den Clericalsynoden — durch die denselben gewöhnlich vorausgehenden Visitationen hervorgerufen — Laiensynoden.[1]) Anfangs hatten die Bischöfe selbst von Zeit zu Zeit Reisen gemacht, um sich von dem kirchlichen Zustande ihrer Diöcesen zu unterrichten, später sendeten sie ihre Abgeordnete, bis sich auch im 16. Jahrhundert die Form der Visitationen als Sendgerichte verlor und die jetzige Form eintrat, nach welcher den Archidiaconen und Archipresbytern aufgetragen wird, in ihren Sprengeln die Visitation vorzunehmen und an den Bischof zu berichten.

Das canonische Recht war von dem Orden niemals als Landesrecht recipirt.[2]) Es kann jedoch als unzweifelhaft

---

[1]) Ueber die Art und Weise, wie auf solchen Synoden verfahren wurde, wird Folgendes berichtet. Einige Zeit vor der Synode wird die Gemeinde damit bekannt gemacht, daß sie sich an einem bestimmten Tage an dem bezeichneten Orte der Versammlung einzufinden habe. Gleichzeitig erfolgt auch die Wahl der Synodalzeugen durch jede Gemeinde und Genossenschaft. In den Städten wählt dieselben der Rath, in den Dörfern und Brüderschaften die Versammlung selbst. Nur die trefflichsten Glieder der Gemeinschaft sollen als Schöffen bestellt werden und die Gemeinden sollen dafür haften, daß sie alle Vergehen, welche nicht occulta delicta sind, anzeigen. Zur festgesetzten Zeit erscheinen nun die Visitatoren, begeben sich in die Kirche und leiten nach gehaltenem Gottesdienste das Verfahren ein. Sie sitzen vor dem Altare an einem Tische, auf welchem ein Crucifix steht, an welchem rechts eine Ruthe, links eine Zange liegt, zum Zeichen, daß nöthigenfalls die Versöhnung der Sünder mit Gott gewaltsam bewirkt werden solle. Die Synodalzeugen treten dann aufgefordert vor, und sprechen den ihnen vorgesagten Eid nach, indem sie das Crucifix mit zwei Fingern berühren. In ähnlicher Weise werden auch die Geistlichen bei dem Sendgerichte vertidigt. Hierauf folgt die Ausforschung nach einzelnen Artikeln, wie diese schon vorher den Synodalzeugen bekannt gemacht sind. Doch haben die Visitatoren auch einige Separatartikel, über welche sie dem Bedürfnisse gemäß, eine besondere Untersuchung anstellen. cf Jacobson a. a. O. Bd. I S. 120.

[2]) cf. Voigt Darstellung der Rechtsverfassung Preußens während der Ordensherrschaft. — Schweikart über die in Ost- und Westpreußen geltenden Rechte in Kamptz Jahrb. LII, 322.

angenommen werden, daß dasselbe von den Bischöfen, welche zu dessen Befolgung eidlich verpflichtet waren, nicht nur in dem eigentlich bischöflichen Theil der Diöcese, sondern überhaupt zur Anwendung gebracht worden ist, so wie auch bekannt ist, daß die Grundsätze des damaligen gemeinen Rechts mehrfach mit dem canonischen Recht verschmolzen waren. In dieser Weise und Beschränkung ist dasselbe als im Jahre 1454, in welchem den Preußen im Incorporationsprivilegio vom Könige Casimir die Erhaltung des frühern Rechtszustandes zugesichert wurde, bestehendes, jedoch nicht ausdrücklich recipirtes und nicht allgemein gültiges Recht anzunehmen.

In Polen galt das canonische Recht in religiösen Sachen vor dem Landesrechte, [1]) die polnischen Gesetze konnten jedoch in Preußen nur mit Zustimmung der Stände eingeführt werden, und da eine solche Zustimmung nicht nachzuweisen ist, kann auch eine Reception des canonischen Rechts zur Zeit der Verbindung Westpreußens mit Polen nicht angenommen werden. Es ist aber auch für diese Zeit nicht zu bezweifeln, daß dasselbe dennoch, wenn auch oft nur durch die Uebergriffe der geistlichen Jurisdiction, von den Geistlichen angewendet worden ist und dadurch factisch allgemeine Gültigkeit erreicht hat. Die Einführung der Grundsätze des Concilium Tridentinum läßt sich sogar bestimmt nachweisen, denn dieselben sind auf der von dem Erzbischofe von Gnesen am 19. Mai 1577 zu Petrikau abgehaltenen Provinzialsynode angenommen, und nachdem Papst Gregor XIII durch Breve vom 29. Dezember 1577 diesen Schluß bestätigt hatte, in den einzelnen Diöcesen ausdrücklich publicirt, so wie sie im Ermlande schon im Jahr 1565 durch den Bischof Hosius publicirt worden waren.

Nachdem das polnische Preußen im Jahre 1772 mit dem Königreiche Preußen vereinigt worden war und eine mit der Verfassung der übrigen Monarchie möglichst übereinstimmende Verfassung eingeführt werden mußte, wurde der Umfang der Anwendbarkeit des canonischen Rechts durch die in dem Notificationspatent vom 28. September 1772 und in der Regierungsinstruction vom 21. September 1773 enthaltenen Vorschriften fester und enger bestimmt. Eine noch größere Beschränkung ist aber durch das allgemeine Landrecht eingetreten, welches seit Publication des Provinzialrechts von 1844 mit alleiniger Ausnahme des Verhältnisses des Staats zur katholi-

---

[1]) Nicol. Zalaszowski jus regni Poloniae lib. I tit. 2: si lex civilis cum canonica non concordat, legem canonicam esse servandam, si versetur circa materiam ecclesiasticam.

schen Kirche so wie der verschiedenen christlichen Religionspartheien gegeneinander gemäß §. 1 des Publicationspatents vom 5. Februar 1794, an die Stelle aller bisher aufgenommen ‚gewesener römischer, gemeiner Sachsen und andrer fremder subsidiarischer Rechte', getreten ist, so daß von dem canonischen Rechte jetzt nur noch so viel gilt, als vom Landrecht oder Provinzialrecht ausdrücklich anerkannt ist.[1])

Die Reformation fand im polnischen Preußen zwar frühzeitig Eingang, hatte jedoch mit vielfacher und je nach der Eigenthümlichkeit der Bischöfe mehr oder minder großen Hindernissen zu kämpfen und gewann nicht den raschen und ungehinderten Fortgang wie in Ostpreußen, dem alten Ordensgebiete. Die ersten Spuren ihres Eingangs finden sich im J. 1518 in der Stadt Danzig[2]), 1520 in Thorn, 1523 in Elbing, 1524 erklärte sich der Bischof von Pomesanien für Luthers Lehre, 1526 hatte Marienburg seinen ersten evangelischen Prediger und von diesen Orten aus verbreitete sich die neue Lehre über das ganze polnische Preußen.

Wenig Verbreitung fand die Reformation im Culmer Lande, da dieses fortwährend unter der unmittelbaren Aufsicht des Bischofs von Culm blieb. Den geringen Fortschritten begegnete schon im Jahre 1520 der Clerus und Sigismund I. durch das Thorner Edict, im nächsten Jahre wurden in Thorn Luthers Bilo und Schriften öffentlich verbrannt. Zwar traten im Jahre 1530 fast gleichzeitig Thorn, Culm und Graudenz zur neuen Lehre, aber es ergingen gegen diese Städte strenge königliche Mandate und dauernd konnte sich die Reformation nur in den Städten, Thorn, Graudenz und Straßburg erhalten, welchen resp. in den Jahren 1558, 1569 und 1646 Religionsprivilegia verliehen worden waren.

In der Woywodschaft Marienburg zeigte sich Sigismund August gegen die Evangelischen milde gesinnt und ertheilte in den Jahren 1569 und 1570 den Städten Marienburg, Neuteich, Stuhm und den Marienburger Werdern Religionsprivilegia, als aber die Woywodschaft im Jahre 1577 zum Bis-

[1]) Die unbedingte Gültigkeit des canonischen Rechts in Preußen wird von Jacobson a. a. O. angenommen 1. in Beziehung auf die persönliche Lage der Laien und des Clerus 2. in Beziehung auf die Disciplin 3. in Beziehung auf das kirchliche Vermögen 4. in Beziehung auf den Gottesdienst und die heiligen Religionshandlungen. — cf. R. F. Sahme S. Joh. Jac. Kreuschner dissertatio de exigua auctoritate et usu juris canonici in foris regni Borussiae. Regiomonti 1752. 4to.

[2]) Hirsch, die Ober-Pfarr-Kirche von St. Marien in Danzig. Danzig 1843 Th. I. S. 256. fgg.

thum Culm gezogen wurde, traten vielfache Bedrückungen ein. Den Evangelischen wurden die Kirchen abgenommen, ihre Prediger ihnen untersagt, sie zu allen Parochialleistungen an die katholischen Pfarrer genöthigt. Durch des Königs Gustav Adolph von Schweden Macht, wurden sie zwar im Jahre 1626 restituirt, am 24. Februar 1633 sicherte Wladislaus IV. von Polen beiden Werdern freie Religionsübung und den Predigern und Schullehrern Immunität zu und die Friedensschlüsse zu Stubinsdorf im Jahre 1635 und zu Oliva im Jahre 1660 verhießen ebenfalls freie Religionsübung. Indessen die Katholischen waren stets zu Bedrückungen der Evangelischen geneigt und diese fanden bei den Mächtigen zu wenig Schutz, um sich eine freiere Stellung verschaffen zu können. Auf die stets erneuerten Beschwerden über die Willkür des katholischen Clerus ließ sich endlich der Bischof Malachowski von Culm bereit finden, eine Untersuchungscommission nieder zu setzen und brachte am 2. und 7. Januar 1677 einen Vergleich zu Stande, nach welchem das Verhältniß der Evangelischen gegen die Katholischen dahin festgestellt wurde, daß sie den katholischen Geistlichen Decem und Kalende, eine Abgabe zum Unterhalt der Schullehrer, Beiträge zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude entrichten und zu Taufen, Trauungen und Begräbnissen einen Licenzzettel lösen sollten. Aber auch dieser Vergleich wurde, wiewohl nur in demselben Jahre König Johann III das Religionsprivilegium von 1633 bestätigt hatte, von den Katholischen nicht gehalten, indem sie die Reparatur der Kirchen und die geistlichen Verrichtungen hinderten, höhere Gebühren forderten und die Evangelischen nach canonischen Satzungen beurtheilten. Als ein königliches Decret vom 20. Februar 1695 die alten Privilegia der Evangelischen abermals bestätigte, erschlichen die Katholischen ein Cassationsdecret vom 31. August 1699, welches am 16. Mai 1700 wieder annullirt werden mußte. Ein neuer Vergleich kam am 15. März 1700 durch den Bischof Potocki von Culm zu Stande, derselbe mußte aber auf die Beschwerden der Evangelischen durch königliches Decret vom 8. August 1701 wieder aufgehoben werden, da die Katholischen mehrere lästige Bestimmungen — so daß keine neue evangelische Kirche gebaut, die Erlaubniß des katholischen Pfarrers zu jeder geistlichen Handlung der Evangelischen eingeholt, Kinder gemischter Ehen nur in der katholischen Religion erzogen werden, die Katholischen keinerlei Abgaben an die Evangelischen zahlen sollten — gegen die Abrede in den Vergleich aufgenommen hatten. Durch den Tractat zwischen Polen und Schweden vom 18. November 1705 und das Privilegium des Königs Stanislaus wurden die bisherigen

Freiheiten, namentlich Erziehung der Kinder gemischter Ehen nach dem Geschlecht und die Befreiung der Evangelischen von bischöflichen Visitationen bestätigt. Ueberhaupt war die Anwesenheit der Schweden unter Karl XII. den Evangelischen besonders günstig gewesen, auch vielfach von ihnen benutzt worden. Darüber führten wieder die Katholischen Beschwerde und ihr Consistorium zu Marienburg sprach am 12. Mai 1222 neue Beschränkungen der Religionsfreiheit aus, indessen neue Privilegia vom 13. April 1715 und 8. Januar 1723 bestätigten die alten Freiheiten [1]).

Im Ermlande hatte sich die Reformation unter dem milden Bischof Fabian von Lusian ungehindert und anfänglich selbst unter dem Bischof Mauritius Ferber, welcher am 20. Januar 1524 ein Edict gegen die Lehre und Anhänger Luthers erlassen hatte, verbreitet, als aber durch den Frieden von 1525 Ermland unter polnischer Oberhoheit verblieb, erging am 22. September 1526 die Bestimmung, daß kein Lutheraner im Bisthum gelitten werden sollte, und als Stanislaus Hosius Bischof wurde und Franziskaner und Jesuiten in sein Bisthum zog, konnten sich die Evangelischen im Ermlande nicht halten und bei diesem Zustande blieb es, so daß noch auf der letzten Synode von 1726 die Bestimmung der Landesordnung vom 22. September 1526 wiederholt wurde. Nur in Elbing erhielt sich die Reformation und wurde durch das Religionsprivilegium vom 22 December 1558, welches später noch mehrfach bestätigt und erweitert wurde, geschützt.

In der Woywodschaft Pomerellen war Danzig mit seinem Gebiete der Sitz der Reformation und obwohl der Bischof eifrig dagegen auftrat, auch am 8. Juli 1525 die statuta Sigismundi extrahirte, welche die Auslieferung der Schriften Luthers befahlen und den evangelischen Gottesdienst verboten, und die Unverträglichkeit und Streitsucht der evangelischen Geistlichen die ruhige Fortbildung hinderte, behielten die Evangelischen doch die Oberhand und wurden durch besondere Religionsprivilegia vom 16. December 1577, 11. Januar 1588 und 10. März 1633 geschützt. Wenn sich aber auch von Danzig aus die Reformation über ganz Pomerellen verbreitete, so unterlagen die Evangelischen doch seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts vielen Bedrückungen, wurden auf längere Zeit ganz verdrängt, und im Ganzen gestaltete sich ihre Lage in gleicher Weise ungünstig, wie in der Woywodschaft Marienburg.

---

[1]) cf. Hartwich Landesbeschreibung derer drei im polnischen Preußen liegenden Werder. Königsberg 1722 4o.

Bis zum 18. Jahrhundert hatten die Verhältnisse der polnischen Dissidenten auf die evangelische Kirche Preußens keinen wesentlichen Einfluß; im Frieden zu Oliva von 1660 und im ewigen Frieden von 1686 war denselben bürgerliche und religiöse Freiheit zugesagt, aber beide Zusagen waren nicht gehalten worden. Durch die Reichstagsschlüsse von 1733, 1736 und 1764 immer mehr bedrückt, hatten sie sich in ihrer Noth an das Ausland gewandt und die Mächte Rußland, Preußen, Großbrittannien, Dänemark und Schweden erreichten, daß König Stanislaus die Verhältnisse der Dissidenten auf dem Reichstage von 1766 zur Sprache brachte und eine Commission zur Untersuchung ihrer Beschwerden ernannt wurde. Als aber auch hier durch Vermittelung der katholischen Geistlichkeit und besonders des Bischofs Soltyk von Krakau, Primas des Reichs, eine den Dissidenten ungünstige Entscheidung erging, vereinigten sie sich zu Conföderationen und forderten Anerkennung ihrer Rechte; die fremden Mächte traten ernster und dringender auf, und es wurde endlich ein außerordentlicher Reichstag berufen, zu welchem auch die preußischen Stände ihre Landboten sendeten. Nach vielfachen Verhandlungen mit den Gesandten der Mächte kam am 13. Februar 1768 der Warschauer Vertrag zu Stande, durch welchen die katholische Kirche zwar für die herrschende erklärt, den Evangelischen aber unter Anerkennung ihrer ältern Freiheiten Unabhängigkeit von den katholischen geistlichen Obern, freie Religionsübung, Eingehung gemischter Ehen, Zulassung zu Aemtern und Würden zugesichert, die Unanwendbarkeit der für die Ketzer erlassenen Gesetze auf die Dissidenten ausgesprochen und der erste Januar des Jahres 1717 als Normaltag für den Besitz der Kirchen festgesetzt wurde.

Es trat aber erst unter Friedrich dem Großen für das bisher polnische Preußen der Zustand ein, in welchem die Verschiedenheit der christlichen Glaubenspartheien für die Staatsgenossen keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Freiheit begründet, jedem Religionsverwandten Gewissensfreiheit verstattet ist und jeder bei Ausübung der Religion nach seinen Glaubensansichten geschützt wird.

Nach Westpreußens Besitznahme im Jahre 1772 wurde die katholische Geistlichkeit nach der schlesischen [1]), später die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit nach der südpreußischen [2]) und die evangelische Kirche nach der ostpreußischen Verfassung organisirt. Bei der Einrichtung der letztern ist das Reglement vom

[1]) Rescript vom 4. October 1773. S. Theil 1. S. 103.
[2]) Rescript vom 17. Juli 1800. — S. Theil 1. S. 109.

19. Juni 1749 [1]) zum Grunde gelegt, die bisherigen rechtlichen Gewohnheiten und Observanzen wurden aber beibehalten und als provinzialrechtlich beobachtet, die Bearbeitung der geistlichen Sachen den Gerichten zugewiesen, eine durchgängige Parochialeintheilung eingeführt, dabei aber stets die ostpreußische Einrichtung im Auge behalten, wie auch bei der spätern Vereinigung mehrerer Kirchen zu Inspectionen die ostpreußische Instruction vom 21. Juni 1804 angewandt wurde.

Die jetzt bestehende Diöcesaneinrichtung der evangelischen Kirche ist durch das Ministerialrescript vom 24. October 1816 eingeführt; es bestehen Superintendenten der Diöcesen Bischofswerder, Conitz, Deutsch Crone, Culm, Stadt Danzig, Danziger Höhe, Danziger Nehrung, Danziger Werder, Elbing, Flatow, Marienwerder, Neustadt — Praust, Neuteich — Marienburg, Preuß. Stargardt und Thorn. [2]) Die bestehende Diöcesaneintheilung der katholischen Kirche beruht auf der Bulle de salute animarum, welche am 23. August 1821 vom Könige bestätigt worden ist, nach derselben gehören die Decanate Briesen, Camin, Culm, Culmsee, Danzig, Dirschau, Gollub, Gurzno, Lautenburg, Lessen, Löbau, Mewe, Mirchau, Neuenburg, Neumark, Putzig, Rehden, Schlochau, Schwetz, Stargard, Thorn und Tuchel zum Bisthum Culm, die Decanate Christburg, Marienburg, Neuteich, Stuhm zum Bisthum Ermland [3]) und das Decanat Deutsch Crone zum Bisthum Posen.

Die gesetzgebende Gewalt wird von weltlicher Seite im Ganzen vom Könige selbst und von den Ministern, im Besondern von den Präsidenten und den Regierungen ausgeübt.

Die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra catholicorum sind quoad externa dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zugetheilt und werden quoad interna von dem Oberpräsidenten, als beständigem Commissarius des Cultusministers, unbeschadet der gesetz- und verfassungsmäßigen Amtsbefugnisse der dieser Kirche unmittelbar vorgesetzten Bischöfe (Allg. Land-R. Theil 2. Tit. 11. §. 115—140) verwaltet. [4])

---

[1]) Continuatio corp. const. March. d. 1748—1750 N. 66. Notif. Patent vom 28. September 1772. — Regierungsinstruction vom 23. September 1773. — S. Theil 1. S. 97—103. —

[2]) Im Jahre 1828 waren in Westpreußen 164 evangelische Geistliche mit 267 Kirchen.

[3]) Das frühere Decanat Fürstenwerder ist neuerdings aufgelöst. Amtsblatt von 1839 S. 3.

[4]) Siehe die Verordnung vom 3. November 1817, betreffend die veränderte Anordnung der Ministerien, Gesetzsammlung von 1817. S. 289. Cabinetsordre vom 11. Januar 1819, betreffend die anderweitige De-

Die höchste evangelische Provinzialbehörde ist unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten das Provinzialconsistorium zu Königsberg, welches seit dem Jahre 1831 durch Vereinigung des westpreußischen Consistoriums und des ostpreußischen zu Königsberg gebildet worden ist [1]). Demselben sind die Superintendenten als Aufseher einzelner Kreise untergeordnet. [2]) Unmittelbar unter dem Ministerium und den Consistorien coordinirt stehen die Generalsuperintendenten [3]) als Aufseher mehrerer Superintendenturen. Die Consistorien sind vorzüglich dazu bestimmt, in rein geistlicher Hinsicht das evangelische Kirchenwesen zu leiten, die übrigen nicht dem Consistorium in seiner Dienstinstruction ausdrücklich übertragenen kirchlichen Angelegenheiten, werden von den Regierungen verwaltet. [4]) Die Synodalverfassung besteht seit 1817 in den einzelnen Kreisen und in der Provinz; die erste Provinzialsynode wurde vom 13—15. Mai 1819. zu Danzig, die neuste im Jahre 1844 zu Königsberg gehalten. [5])

Die hauptsächlichsten, die öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften betreffenden Gesetze, Vergleiche und Verfügungen der Provinzialbehörden sind schon im ersten Theil zu §. 9. des Publicationspatents mitgetheilt. Zur Ergänzung wird in folgendem ein möglichst vollständiges Verzeichniß der ausschließlich für Westpreußen ergangenen Verordnungen und Verfügungen gegeben:

---

partementseintheilung des Ministerii, Gesetzsammlung v. 1819 S. 2. Verordnung vom 20. März 1817, betreffend die Einführung des Staatsraths, Gesetzsammlung von 1817 S. 67. Die Dienstinstruction für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825, Gesetzsammlung von 1826 S. 1. §. 1. u. 2. Die Dienstinstruction für die Consistorien vom 23. October 1817 §. 3., 4., 9., Gesetzsammlung v. 1817 S. 237. Geschäftsinstruction für die Regierungen vom 23. October 1817 §. 1. 2. 12. 17. 18., Gesetzsammlung von 1817 S. 248. Cabinetsordre vom 31. Dezember 1825 betreffend einige Veränderungen in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden, Gesetzsammlung von 1826 S. 5.

[1]) cf. Allg. Landr. Th. 2. Tit. 11. §. 143—146. und die in der vorigen Note allegirten Verordnungen.

[2]) Allg. LandR. §. 150—155. a. a. O. Cabinetsorder vom 4. August 1806. Verordnung vom 27. October 1810, Instruction für die Consistorien von 1817, Kirchen- und Schulvisitationsordnung für die Superintendenten von 1830.

[3]) Cabinetsordres vom 7. Februar und 29. August 1828, und 7. Mai 1829, Instruction vom 14. Mai 1829, durch die Amtsblätter publicirt.

[4]) cf. §. 18. und 31. der Geschäftsinstruction für die Regierungen von 1817 und die Cabinetsordre vom 31. December 1825 unter B. und D. 2.

[5]) cf. über die gegenwärtigen kirchlichen Verhältnisse im ganzen preußischen Staate. Simon preußisches Staatsrecht Bd. 1. Abtheilung 4. Seite 351—504.

1232 u. 1251 Die culmische Handfeste. S. Theil I. S. 257.

1330. Vergleich zwischen dem Hochmeister Werner von Orseln und dem Bischof von Cujavien über den Decem in Pomerellen. S. Th. I. S. 140.

1677. 11. Januar. Vergleich des Bischofs Malachowski von Culm mit den evangelischen Einsassen der Marienburger Werder.

1749. 19. Juni. Ressort-Reglement. Cont. IV. ta Corp. const. de 1748 bis 1750 N 66.

1768. 13. Februar. Der Warschauer Vertrag S. Th. I. S. 144.

1771. 13. Oktober. Cabinetsordre. S. Th. I. S. 160.

1772. 13. September. Patent an die Stände und Einwohner der Lande Preußen und Pommern, welche die Krone Polen bishero besessen, wie auch der Distrikte von Groß-Polen diesseits der Netze. N. C. C. V. a. N. 46.

„ 28. September. Notifikationspatent über die Einrichtung des weltlichen und geistlichen Justizwesens in den bishero von der Krone Polen besessenen und nunmehro von Sr. Königl. Majestät von Preußen in Besitz genommenen Landen ibidem N. 49.

„ 1. November. Cabinetsordre über die Besteuerung der geistlichen Güter. S. Th. I. S. 103.

„ 2. November. Cabinetsordre über Catastrirung der geistlichen Güter. S. Th. I. Nachträge.

„ 31. Dezember. Rescript über die von den Protestanten nicht zu feiernden katholischen Feiertage. S. Th. I. S. 160.

1773. 4. Januar. Rescript über das Verhältniß beider Religionstheile. S. Th. I. S. 160.

„ 21. April. Publikandum wegen der in Westpreußen errichteten Landvogteigerichte. N. C. C V. b. N. 19.

„ 29. Mai. Reglement wegen der Justiz-Einrichtung im großen Marienburger Werder. N. C. C. V. b. N. 28.

„ 28. Juli. Vorläufiges Reglement wegen Verwaltung der Rechtspflege in den Königl. Domainen-Aemtern in Westpreußen. N. C. C. V. b. N. 37.

„ 10. September. Reglement für den Magistrat und die Gerichte der Stadt Elbing. N. C. C. N. 47.

„ 13. September. Reglement für die Magistrate in den westpreußischen Städten. N. C. C. N. 48.

„ 17. September. Instruktion für die westpreußischen Patrimonial-Gerichte N. C. C. V. b. N. 49.

„ 21. September. Instruktion für die westpreußischen Landvogteigerichte N. C. C. V. b. N. 50.

„ 21. September. Instruktion für die westpreußische Regierung N. C. C. V. b. N. 52.

„ 21. September. Sportel-Kassen-Reglement für die westpreußische Regierung N. C. C. V. b. N. 53.

„ 25. September. Anhang zum Reglement vom 28. Juli d. J. N. C. C. V. b. N. 54.

„ 4. Oktober. Rescript des Staatsraths über die Einführung der schlesischen Verfassung in Ansehung der katholischen Geistlichkeit für Westpreußen. S. Th. I. S. 103.

1774. 9. Mai. Rescript des Justiz-Ministers an die westpreußische Regierung über die Bestallung der vocirten Prediger. N. C. C. V. c. N. 36.

1775. 4. März. Reſcript des Staatsraths wegen der Sonn- und Feſttagsfeier. N. C. C. Vc. N. 11.

1776. 21. November. Cirkular wegen der Abgabenfreiheit der Geiſtlichen. S. Jacobſon Th. I. Bd. 2. S. 220.

1778. 5. November. Das 14 Jahr iſt in Religionsſachen das Entſcheidungsjahr N. C. C. N 41.

1779. 26. April. Reſcript über die Feier der Miſſionen. S. Jacobſon Th. I. Bd. I. S. 315.

1781. 1. Juni. Reglement für die ſtatt der Jeſuiter-Collegia etablirten katholiſchen Gymnaſien. S. Leman 2. S. 206.

„ 3. Dezember. Reglement wegen Einrichtung des Juſtizweſens N. C. C. N. 3.

„ 21. Dezember. Entſcheidung der Geſetz-Commiſſion, daß inquisitio fiscalis nicht ſtatt habe, wenn ein katholiſcher Geiſtlicher ein ausländiſches Judenkind vor dem anno discretionis zum Unterricht in der katholiſchen Religion angenommen hat. Stengel 15. S. 109.

1782. 19. November. erneuert am 14. Juli 1773, wegen der proteſtantiſchen Schullehrer und Catecheten im Ermlande. Borowski neue Kirchenregiſtratur S. 50.

1783. 7. Oktober. Wegen der Proclamationen der Catecheten im Ermlande. Borowski S. 50.

„ 28. Oktober. Wegen der geiſtlichen Inſpectoren für die Ermländiſchen Catecheten. Borowski S. 51.

1784. 8. Januar und 14. Oktober. Verordnung wegen der gemiſchten Ehen Borowski S. 35.

„ 5. Dezember. Cabinetsordre über das den katholiſchen Kirchen Königl. Patronats zu gewährende freie Bauholz. S. Th. I. S. 105.

1786. 26. Oktober. Reſcript über die geiſtliche Gerichtsbarkeit. S. Leman I. S. 277.

1787 12. Oktober. Reſcript der Regierung zu Marienwerder wegen der Toleranz. S. Jacobſon Th. I. Bd. I. S. 198.

„ 1. November. Verordnung wegen Beerdigung der Leichen. S. Jacobſon a. a. O.

1788. 18. Juli. Publikandum der Regierung zu Marienwerder wegen der zu feiernden katholiſchen Feſttage. S. Leman I. S. 267.

1794. 20 Oktober. Reſcript an die weſtpreußiſche Regierung über den Warſchauer Vertrag. S. Th. I. S. 160.

1796. 11. Januar. Reſcript des Großkanzlers über das zur Ablegung des Kloſtergelübdes erforderliche Alter. Stengel 2. S. 254.

„ 23. Januar. Reſcript des Großkanzlers an die Regierung zu Thorn wegen Einrichtung proteſtantiſcher Kirchſpiele. Stengel 10. S. 152.

„ 1. Auguſt. Reſcript des Juſtizminiſters über die landesherrliche Confirmation der Legate an milde Stiftungen. N. C. C. N. 80.

„ 30. September. Entſcheidung der Geſetz-Commiſſion
„ 27. Dezember. Reſcript des Großkanzlers
} über die Verbindlichkeit des Patrons und der Eingepfarrten zu den Kirchen- und Pfarrbauten. S. Th. I. S. 164.

„ 28. November. Deklaration wegen der aus den Kirchencaſſen zu den Pfarr- und Küſterbauten verwendeten Gelder. Stengel 3. S. 244.

1797. 13. Februar. Reſcript des Juſtizminiſters: Ob eine nach den Staatsgeſetzen gültige Ehe, wenn die erforderliche kirchliche Dispenſation verſagt wird, mit rechtlicher bürgerlicher Wirkung vollzogen werden kann? Stengel 5. S. 278. N. C. C. T. X S. 928.

1797. 5. September. Cabinetsordre wegen des Simultanei. S. Th. I. S. 165.

1799. 18. Februar. Reſcript über die Entrichtung der jura stolae von Katholiken in proteſtantiſchen Kirchſpielen für Miniſterialhandlungen, welche ſie von benachbarten katholiſchen Geiſtlichen verrichten laſſen. Amelang Archiv 2. S. 133.

„ 15. Februar. Gutachten der Geſetzcommiſſion } über die Dispenſation
„ 15. März. Reſcript des Juſtizminiſters } über die Dispenſation

der geiſtlichen Obern bei anderweitiger Verheirathung eines geſchiedenen katholiſchen Ehegatten. Stengel 9. S. 132.— Leman 2. S. 405.

„ 18. März. Reſcript über das Simultaneum. S. Leman 2. S. 409.

„ 17. Oktober. Eingabe des Biſchofs von Culm } über das Simultaneum S. Th. I. S. 167.
„ 22. „ Cabinetsordre } über das Simultaneum S. Th. I. S. 167.
„ 28. „ Reſcript } über das Simultaneum S. Th. I. S. 167.

„ 15. Dezember. Reſcript an dem Biſchof von Cujavien und Pomerellen wegen des Zuges der Inſtanzen der geiſtlichen Gerichte. S. Stengel 14. S. 163.

1800. 4. Februar. Circulair der weſtpreußiſchen Regierung wegen Einholung eines Gutachtens des katholiſchen Conſiſtorii in Prozeſſen der Geiſtlichen. S. Jacobſon Th. I. Bd. I. S. 316.

„ 6. Februar. Reſcript über die Confirmation der von Privatperſonen Vocirten. S. Jacobſon Th. I. Bd. 2. S. 221.

„ 10. März. Reſcript wegen der Abgabe von 2 ggr. von jedem Confirmanden an den Inſpektor. S. Jacobſon Th. I. Bd. 2. S. 365.

„ 29. März. Reſcript über die Wirkung einer von catholiſchen Conſiſtorien erkannten reparatio a thoro et mensa N. C. C. T. X. S. 2824.

„ 14. Juli. Reſcript über die katholiſchen geiſtlichen Gerichte S. Leman 2. S. 436.

„ 17. Juli. Reſcript des Juſtizminiſters über die Verfaſſung der katholiſchen Geiſtlichkeit und der biſchöflichen Gerichte. S. Th. I. S. 120.

„ 31. Oktober. Circulair der weſtpreußiſchen Regierung an die Biſchöfe von Ermland, Plock, Cujavien und Pomerellen und Culm über die Verfaſſung der geiſtlichen Gerichte. S. Jacobſon Th. I. Bd. I. S. 317.

1801. 16. März. Schreiben des Miniſterii wegen der von Juden in Weſtpreußen an proteſtantiſche Geiſtlichen zu entrichtenden Stolgebühren. Leman 2. S. 474.

„ 16. April. Reſcript über Abſchaffung der 4. Inſtanz bei den geiſtlichen Gerichten. S. Jacobſon Th. I. Bd. I. S. 320.

„ 30. Juli. Reſcript über die Eheſcheidungen der Katholiken. Leman 2. S. 473.

„ 25. Auguſt. Reſcript des Staatsraths wegen Ehedispenſen. Leman 1. S. 198.

„ 28. September. Reſcript an die weſtpreußiſche Regierung wegen der Kirchen-Abgaben jüdiſcher Grundbeſitzer. Leman 2. S. 473.

„ 3. Oktober. Reſcript über die Verleihung der Titular-Canonicate. S. Jacobſon Th. I. Bd. I. S. 321.

1802. 20. Auguſt. Reglement für die weſtpreußiſchen Untergerichte. Leman 2. 483. Matthis 2. 210. Stengel 17. 98.

„ 20. Auguſt. Reſcript über die Wiederverehelichung geſchiedener Katholiken. Leman 2. S. 504.

„ 8. September. Reſcript über die gerichtliche Belehrung geſchiedener ſich wieder verheirathender Katholiken. Leman 2. 505.

1803. 30. Mai. Reſcript wegen des Geſuchs um Ablaßertheilungen. S. Jacobſon Th. I. Bd. I. S. 322.

1804. 19. Mai. Reſcript den Umfang der Gerichtsbarkeit der katholiſchen geiſtlichen Gerichte. S. Leman 2. S. 510.
1806. 3. Juni. Cabinetsordre über das Simultaneum. S. Th. 1. S. 168.
1808. 26. Dezember. Cabinetsordre wegen Gleichſtellung der Confeſſionen. S. Th. 1. S. 168.
1810. 28. Februar. Reſcript über Entſcheidung in possessorio wegen der Abgaben an die Geiſtlichkeit. S. Leman 2. S. 646.
„ 7. April. Circulare über die Dispenſation bei unſtandesmäßiger Ehe Adeliger. S. Jacobſon Th. 1. Bd. 2. S. 366.
„ 16. Mai. Bekanntmachung der weſtpreußiſchen Regierung über die Aufrechthaltung der äußern Anſtändigkeit des öffentlichen Gottesdienſtes. S. Jacobſen Th. 1. Bd. 2. S. 223.
„ 5. Juni. Reſcript an die Regierung zu Marienwerder über die Aufwahrung der Kienäpfel auf den Kirchböden. Jacobſon a. a. O. S. 224.
„ 13. September. Verfügung der Regierung zu Marienwerder, daß die Präſentationsfähigkeit der Geiſtlichen vom Examen pro ministerio abhängt. S. Jacobſon a. a. O. S. 366.
„ 18 Dezember. Circulair wegen des Huldigungseides. S. Jacobſon Th. 1. Bd. 1. S. 201.
1811.[1]) 3. Februar. Reſcript über die Proclamationen und Taufen im Ermlande. S. Jacobſon Th. 1. Bd. 2. S. 225.
„ 3. Juli. Verf. der unentgeldlichen Beerdigung und koſtenfreien Ausfertigung der Sterbeatteſte für Invaliden mit einem Verſorgungsſcheine. Amtsbl. S. 114.
„ 19. Juli. Verf. über die den milden Stiftungen des platten Landes zugeſtandene Steuerfreiheit. A. Bl. S. 129.
„ 23. Auguſt. Verf. über die unmittelbare Ausführung der durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verfügungen von Seiten der Geiſtlichen. A. Bl. S. 166.
„ 28. Auguſt. Verf. wegen der Verwaltung des Kirchen-Vermögens. Lemann 2. S. 651.
„ 28. Auguſt. Verf. über die Verpflichtung der Kirchen-Vorſteher. A. Bl. S. 199.
„ 29. Auguſt. Verf. über die unentgeldliche Beerdigung der verſtorbenen Unteroffiziere und Gemeinen. A. Bl. S. 181.
„ 14. September. Verf. betreffend die Dispenſation zur Ehe mit Perſonen, die zur Trennung der Ehe Anlaß gegeben. A. Bl. S. 210.
„ 16. Oktober. Verf. wegen unterſagter Bekanntmachung weltlicher Dinge von den Kanzeln. A. Bl. S. 258.
811. 23. Oktober. Verf. daß Kandidaten zu Pfarr- und Schulſtellen pädagogiſche Kenntniſſen beſitzen ſollen. A. Bl. S. 246.
„ 23. Oktober. Verf. über die Befreiung der Küſter und Schullehrer von der Gewerbeſteuer A. Bl. S. 248.
„ 6. November. Verf. wegen Dispenſation der Militairs vom dreimaligen Aufgebote. A. Bl. S. 274.

---

[1]) Wegen Raumerſparniß ſind von hier an folgende Abkürzungen gebraucht:
Verf. ſtatt Verfügung der Regierung.
A. Bl. ſtatt Amtsblatt der Regierung von Weſtpreußen.
D. A. Bl. ſtatt Amtsblatt der Regierung zu Danzig.
M. A. Bl. ſtatt Amtsblatt der Regierung zu Marienwerder.

„ 19. November. Verf. wegen der Vorspann-Freiheit der Prediger-Dienstpferde. A. Bl. S. 285.

„ 25. November. Verf. wegen der Sorge für Abschaffung der Klingbeutels. A. Bl. S. 320.

„ 7. Dezember. Verf. wegen Prüfung der Aspiranten des geistlichen Standes in der Elementarmathematik. A. Bl. S. 333.

1812. 9. Februar. Verf. wegen des 3jährigen Termins, in welchem die Geistlichen von der Amortisation der zur Tilgung der Kriegskosten, auf den ihnen zur Nutznieſſung angewiesenen Realitäten, aufgenommenen Kapitalien frei sein sollen. A. Bl. S. 82.

„ 15. Februar. Verf. wegen regelmäßiger Controlle der von Civilpredigern bei Militairs verrichteten Amtshandlungen. A. Bl. S. 91.

„ 1. Mai. Bekanntmachung des Oberlandesgerichts von Westpreußen wegen der Verfügung über die säcularisirten geistlichen Güter. A. Bl. S. 220.

„ 14. Mai. Verf. über die Concurrenz der Geistlichen zu den Naturallieferungen. A. Bl. S. 207.

„ 15. Juni. Verf. über die Concurrenz der Geistlichen zu Gestellung der Kriegsfuhren. A. Bl. S. 268.

„ 25. Juni. Verf. über das Verfahren der Civilprediger bei der Trauung beurlaubter Soldaten. A. Bl. S. 287.

„ 1. Juli. Verf. über die Erfordernisse bei Trauungen französischer auf dem Marsche befindlichen Militairs. A. Bl. S. 319.

„ 24. August. Verf. wegen der den Geistlichen und Schulbedienten bewilligten Accise-Bonificationsgelder. A. Bl. S. 429.

„ 24. August. Verf. wegen Führung der Kirchenbücher A. Bl. N. 41.

„ 29. August. Verf. wegen Definitiv-Bestimmung der Concurrenz der Geistlichen mit dem zur Bewirthschaftung ihrer Dienstländereien erforderlichen Zugviehstande zur Vorspann-Gestellung A. Bl. S. 441.

„ 24. Oktober. Verf. über die Befreiung der Geistlichkeit von der Naturallieferung. A. Bl. S. 493.

„ 1. November. Verf. über die untersagte Publikation der Verfügungen auswärtigen geistlichen Obern ohne diesseitige Genehmigung. A. Bl. S. 520.

„ 12. November. Verf. über die jährlichen Schulrevisionen durch Superintendenten und Dekane. A. Bl. S. 541.

„ 10. Dezember. Verf. über die Einstellung des Gottesdienstes an Orten, wo die Viehseuche zum Ausbruch kommt. A. Bl. S. 596.

„ 26. Dezember. Verf. über das Verbot des Musikmachens der Küster und Schullehrer in den Schänken und auf Hochzeiten. A. Bl. v. 1813. S. 30.

„ 28. Dezember. Verf. daß in Reihe und Glied stehende Soldaten nicht ohne Consens aufgeboten und getraut werden sollen. A. Bl. v. 1813. S. 37.

1813. 25. Januar. Verf. betreffend das kirchliche Verhältniß der Gensdarmerie. A. Bl. S. 100.

„ 2. Februar. Verf. über die Einrichtung der Populationslisten. A. Bl. S. 44.

„ 8. Februar. Verf. über die exekutive Beitreibung der Rückstände an Pfarrer und Schullehrer. Leman 2. S. 655.

„ 24. März. Reſcript des Ministers des Innern an die westpreußische Regierung.

1813. 31. März. Verf. über Ausfertigung der Taufscheine für die Landwehr. A. Bl. S. 182.
„ 26. Juni. Verf. wegen der approbirten Kirchen und Schulbauten. A. Bl. S. 499.
„ 26. Juni. Verf. über die Verpflichtung der Geistlichen und Schullehrer, kleine Reparaturen an ihren Dienstwohnungen, Zäunen und Gehegen aus eigenen Mitteln zu leisten. A. Bl. S. 513.
„ 19. August. Verf. wegen Führung der Todtenlisten von den activen Militairs. A. Bl. S. 666.
„ 24. August. Verf. über die beim Eintragen unehelicher Geburten in die Kirchenbücher zu beobachtenden Vorschriften. A. Bl. S. 707.
„ 9. Oktober. Verf. über die Concurrenz der Kirchen- und Schulbeamten zu den Naturallieferungen. A. Bl. S. 756.
„ 2. November. Verf. wegen verbotener Copulation französischer Militairs ohne Special-Consens. A. S. 814.
„ 16. November. Verf. wegen der Aufgebote, Trauungen, Taufen und Begräbnisse der Landwehrmänner und deren Familie. A. Bl. S. 838.
„ 1. Dezember. Verf. über die Eintragung der Väter unehelicher Kinder in die Kirchenbücher. A. Bl. S. 867.
„ 29. Dezember. Verf. wegen monatlicher Nachweisungen der Gebornen und Gestorbenen. A. Bl. v. 1814. S. 36.

1814. 22. Februar. Verf. wegen Accisebonification der Geistlichen und Lehrer. A. Bl. S. 91.
„ 26. Juni. Verf. über den Confirmanden-Unterricht. A. Bl. S. 445.
„ 8. Juli. Verf. wegen Heirathen der Ausländer. A. Bl. S. 376.
„ 16. August. Verf. wegen der Todtenlisten vom activen Militair. A. Bl. S. 414.
„ 13. September. Justizministerialrescript wegen der katholisch geistlichen Gerichte. S. Th. 1. S. 123.
„ 29. September. Verf. wegen der Kirchen- Pfarr- und Schulbauten. A. Bl. S. 548.
„ 17. Oktober. Rescript betreffend das kirchliche Verhältniß der Landwehroffiziere. A. Bl. S. 567.
„ 2. November. Rescript an die Regierung zu Marienwerder über das Forum der lutherischen Prediger. Jacobson Th. 1. Bd. 2. S. 226.
„ 3. November. Verf. über den Umfang von Militairgemeinen. A. Bl. S. 567.
„ 9. Dezember. Verordnungdes Oberlandesgerichts von Westpreußen über die Freiheit eines Legats an katholische Kirchen von dem Erbschaftsstempel. A. Bl. v. 1815. S. 6.

1815. 22. Januar. Verf. über die Proclamation und Copulation der Beurlaubten von der Landwehr und den freiwilligen Jäger-Detachements. A. Bl. S. 64.
„ 22. Januar. Verf. wegen des Einsendungstermins der den Gerichten durch die Geistlichen mitzutheilenden Sterbelisten. A. Bl. S. 76.
„ 16. März. Verf. über die priesterliche Einsegnung ungültig geschlossener Ehen. A. Bl. S. 126.
„ 21. März. Verf. wegen kirchlicher Namensverzeichnisse der Inhaber der Denkmünze. A. Bl. S. 170.
„ 26. April. Verf. wegen der Stiftung der Predigerwittwen-Anstalt in der Superintendentur Marienburg und Neuteich. A. Bl. S. 170.
„ 3. August. Verf. wegen der Verwaltung des Kirchenvermögens. A. Bl. S. 341.

1815. 6. August. Verf. über die an die Geistlichen zu machenden Anzeigen von den Gestorbenen. A. Bl. S. 339.

„ 20. August. Verf. über die Störungen während der Feier des öffentlichen Gottesdienstes. A. Bl. S. 356.

„ 20. November. Verf. über die den Geistlichen und Schullehrern wieder eingeräumten Rechte, rücksichtlich deren Einkünfte und Ermäßigung der öffentlichen Lasten, wie vor 1806. A. Bl. S. 476.

1816. 11. Januar. Rescript des geistlichen Ministerii an die Regierung zu Marienwerder über die Verhandlungen der Geistlichkeit mit dem päpstlichen Stuhle. Jacobson Th. 1. Bd. 1. S. 323.

„ 14. Februar. Wegen des Ranges der evangelischen Bischöfe. A. Bl. S. 123.

„ 6. März Verf. über die Beschaffung eines gerichtlichen Erlaubnißscheines zur Trauung für Personen, die zur zweiten Ehe schreiten wollen und Kinder erster Ehe haben. A. B. S. 139.

„ 31. März. Deklaration der Verordnung vom 20. November 1815. A. Bl. S. 170.

„ 19. April. Verf zu welcher Gemeine die Landwehrmänner während der Urlaubs- und resp. Uebungszeit gehören. A. Bl. S. 196.

„ 23. April. Verf. über das Heirathen der als Kriegsreserve entlassenen Mannschaft. A. Bl. 202.

„ 7. Mai. Verf. über denselben Gegenstand. A. Bl. S. 223.

„ 4. Juni. Verf. über Wallfahrten und Prozessionen. A. Bl. S. 256. Leman 2. S. 660.

„ 31. Juli. Conf. Verordnung wegen des Confessionswechsels. Jacobson Th. 1. Bd. 1. S. 371.

„ 12. September. Verf. wegen musikalischer Aufführung in den Kirchen. A. Bl. S. 396.

„ 27. September. Verf. wegen der den Geistlichen und Schulbedienten bewilligten Agio-Vergütung. A. Bl. S. 403.

„ 28. September. Verordnung des Consistorii über die Wahl, Bestellung und die übrigen Verhältnisse der Kirchenvorsteher. O. A. Bl. S. 138.

„ 20. November. Verordnung des Consistorii zu Danzig wegen der Populationslisten. O. A. Bl. S. 269.

„ 13. Dezember. Bekanntmachung des Consistorii über die actus ministeriales bei den Angehörigen oder Familien der Landwehrmänner. O. A. Bl. S. 315.

„ 27. Dezember. Consistorial-Verordnung zu Danzig, daß kein Geistlicher ohne höhern Consens seine Stelle verlassen darf. O. A. Bl. S. 138.

1817. 16. Januar. Ministerialrescript an die Regierung zu Danzig siehe 13. September 1810.

„ 16. Januar. wegen Entrichtung der Hebammengelder von Taufen und Trauungen. O. A. Bl. S. 9.

„ 31. Januar. Verf. wegen des Rangverhältnisses der Geistlichen O. A. Bl. S. 64.

„ 5. Februar. Verf. wegen Aufsicht der Geistlichen über die ihnen untergebenen Schulen. M. A. Bl. S. 65.

„ 5. März. Verf. wegen der aufgehobenen Einsendung der Todtenlisten vom activen Militair, siehe 19. August 1813. M. A. Bl. S. 165.

„ 14. u. 15. März. Verf. wegen der den Geistlichen ꝛc. bewilligten Accisebonifikation. M. A. Bl. S. 165.

„ 20. März. } Verf. über die Befreiung der Geistlichen von den Kriegs-
„ 21. „ } und Kommunallasten. M. A. Bl. S. 176. O. A. Bl. S. 146.

„ 27. März. Verf. über die Versicherung der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude gegen Feuersgefahr. M. A. Bl. S. 188.
„ 8. April. Verf. über die Befreiung der Geistlichen von der Personensteuer. M. A. Bl. S. 205.
„ 15. Mai. Verbot musikalischer Aufführungen in den Kirchen gegen Eintrittsgeld. O. A. Bl. S. 118.
„ 29. Mai. Verf. wegen Portofreiheit der Haus- und Kirchencollektengelder. M. A. Bl. S. 305.
„ 18. August. Verf. über die Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer. O. A. Bl. S. 427.
„ 13. September. Verf. über die jährlichen Schulmusterungen durch die Decane und Superintendenten, so wie Schulbesuche durch die Ortspfarrer. M. A. Bl. S. 505.
„ 9. Oktober. Bekanntmachung des Consistorii wegen der Schreibmaterialiengelder der Decane und der Superintendenten. A. Bl. S. 600.
„ 23. Oktober. Verordnung des Oberpräsidii betreffend: das Verbot des Bekanntmachens von Privatnachrichten in den Kirchen. O. A. Bl. S. 631. M. A. Bl. S. 560.
„ 5. Dezember. Bekanntmachung des Oberpräsidii wegen der Ressort-Verhältnisse in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten. O. A. Bl. S. 669. M. A. Bl. S. 636.

1818. 6. Januar. Verf. über die Berücksichtigung der Vorabende großer Kirchenfeste. O. A. Bl. S. 57.
„ 14. Januar. Verf. wegen Einrichtung der Conduitenlisten der Geistlichen. M. A. Bl. S. 43.
„ 15. Januar. Regulativ weben Bearbeitung des Kirchenbauwesens im Departement der Regierung zu Marienwerder. A. Bl. S. 63. Leman 2. S. 664.
„ 16. Januar. Verordnung der Regierung zu Danzig über die Versicherung der Kirchen, Kirchen- und Schulgebäude gegen Feuersgefahr vom 20. September. O. A. Bl. S. 42. M. A. Bl. S. 397.
„ 1. Februar. Verordnung der Regierung zu Marienwerder s. 6. Januar d. J. M. A. Bl. S. 77.
„ 10. Februar. Verf. wegen der den Geistlichen und Lehrern auf dem platten Lande zu erstattenden Land-Consumtionssteuer. O. A. Bl. S. 74.
„ 13. März. Verf. über die Personensteuerpflichtigkeit der Bewohner der Klöster und Stifter. O. A. Bl. S. 139.
„ 10. April. Verf. über die Anfertigung der Extracte aus den Kirchenbüchern behufs der Stammrollen. O. A. Bl. S. 162.
„ 15. April. Bekanntmachung des Oberpräsidii über die großen Kirchenfeste, die am Vorabende eingeläutet werden sollen. O. A. Bl. S. 167. M. A. Bl. S. 227.
„ 21. April. Bekanntmachung des Oberlandesgericht von Marienwerder wegen der von Geistlichen zu übernehmenden Vormundschaften. O. A. Bl. S. 183.
„ 25. August. Bekanntmachung des Oberlandesgerichts zu Marienwerder, nähere Bestimmung wegen der von Geistlichen zu übernehmenden Vormundschaften. O. A. Bl. S. 366.
„ 26. August. Verf. wegen der Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten. O. A. Bl. S. 356.

1818. 7. September. Verf. wegen sorgfältiger Führung der Kirchenbücher. M. A. Bl. S. 420.

„ 18. September. Bekanntmachung des Oberpräsidenten wegen der Verordnungen des Papstes. S. Th. 1. S. 124.

„ 19. September. Verf. wegen Ausstellung der kirchlichen Atteste. O. A. Bl. S. 396.

„ 20. September. Verf. über die Versicherung der Kirchen, Kirchen- und Schulgebäude in der westpreußischen Feuersocietät. O. A. Bl. S. 397.

„ 23. Oktober. Verf. über die den Baubedienten bei Kirchen und Schulbauten zustehenden Gebühren. O. A. Bl. S. 439.

„ 10. November. Verf. über die Befreiung der Geistlichen vom Dienste in der Landwehr. O. A. Bl. S. 462.

„ 16. Dezember. Verf. über Versicherung gegen Feuersgefahr s. 16. Januar. M. A. Bl. S. 557.

„ 40. Dezember. Verf. über die Gewerbe-Steuerfreiheit der Todtengräber. M. A. Bl. v. 1819. S. 21.

1819. 5. Januar. Verf. der Regierung zu Marienwerder über die Reisekosten der Superintendenten. Leman 2. S. 672.

„ 7. Januar. Verf. der Regierung zu Marienwerder über das Maaß beim Kirchendezem. Jacobson Th. 1. Bd. 2. S. 227.

„ 13. Januar. Verf. über die Einsendung der Collectengelder. O. A. Bl. S. 37.

„ 24. Januar. Verf. über die Beiträge der Geistlichen und Lehrer zu den Communallasten. O. A. Bl. S. 62.

„ 22. März. Bekanntmachung des Oberpräsidii wegen Erlaubniß zum einmaligen Aufgebote. O. A. Bl. S. 283. M. A. Bl. S. 277.

„ 22. Mai. Verf. wegen der Wallfahrten und Prozessionen. M. A. Bl. S. 274.

„ 28. Juni. Verf. über die Wahl und Bestätigung der Kirchenvorsteher. O. A. Bl. S. 343.

„ 1. Juli. Verf. über die Portofreiheit für Gelder der Kirchen und milde Stiftungen. M. A. Bl. S. 316.

„ 2. Juli. Bekanntmachung des Oberlandesgerichts zu Marienwerder über die dem Banco-Comtoir zu Danzig bewilligte Portofreiheit für Pupillen- Kirchen- und milde Stiftungsgelder. O. A. Bl. S. 357. M. A. Bl. S. 328.

„ 6. Juli. Verordnung des Oberlandesgerichts zu Marienwerder wegen der Stempelpflichtigkeit kirchlicher Atteste. O. A. Bl. S. 361.

„ 15. September. Verf. wegen Ausfertigung von Todtenscheinen. O. A. Bl. S. 469.

„ 16. und 18. September. Verf. wegen der Taufscheine für außerehelich geborne, durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder. O. A. Bl. S. 490. M. A. Bl. S. 427.

„ 23. September. Verf. wegen Trauung weiblicher Dienstboten. O. A. Bl. S. 543. M. A. Bl. S. 502.

„ 25. Oktober. Verfügung über die den Geistlichen bewilligte Steuerfreiheit. O. A. Bl. S. 512.

„ 25. Oktober. Verf. über die Besetzung katholischer Pfarrstellen. O. O. A. Bl. S. 532.

„ 28. Oktober. Verf. über Steuervergütung der Geistlichen und Lehrer. M. A. Bl. S. 487.

1819. 1. November. Verf. wegen der Trauung minderjähriger und unter Vormundschaft stehender Personen. M. A. Bl. S. 497.
„ 8. November. Verf. über die Verbreitung christlicher Erbauungsschriften. M. A. Bl. S. 497.
„ 16. November. Verf. über die Ausfertigung der Taufscheine für bedürftige Eltern von 7 Söhnen. O. A. Bl. S. 583
„ 21. November. Verf. über Kirchen- und Pfarrbauten und deren Revision. O. A. Bl. S. 586.
„ 21. Dezember. Verf. wegen Fällung, Anweisung und Verabfolgung des Deputatholzes. O. A. Bl. v. 1820. S. 17.
„ 28. Dezember. Verf. über die Mittel zersprungenen Glocken ihren Klang wiederzugeben O. A. Bl. v. 1820. S. 32.
„ 31. Dezember. Verf. wegen Portofreiheit für Kirchen und milde Stiftungen bei Sendungen an die Bank. M. A. Bl. v. 1820. S. 7.

1820. 1. Januar. Rescript. Die Zulassung der Kandidaten zum Examen hängt von genügter Militärpflicht ab. O. A. Bl. S. 105.
„ 24. Februar. Verf. wegen des Kirchenvermögens. M. A. Bl. S. 75.
„ 17. Juni. Verordnung des Oberlandesgerichts zu Marienwerder wegen der Wiederverheirathung auf Grund eines rechtskräftigen Ehescheidungs-Urtheils. M. A. Bl. S. 272.
„ 5. August. Verf. wegen der Todtenlisten M. A. Bl. S. 314.
„ 6. Oktober Verf. wegen der Darlehen aus Kirchenkassen an die Kirchenpatrone, Pfarrer und Vorsteher. O. A. Bl. S. 453.
„ 20. Dezember. Ministerialrescript über die anderweite Trauung geschiedener Eheleute. O. A. Bl. S. 30.

1821. 4. Januar. Verf. wegen des obervormundschaftlichen Consenses zur Verheirathung minderjähriger Waisen. O. A. Bl. S. 22.
„ 25. Januar. Ministerialrescript an die Regierung zu Danzig über das Wahl- und Besetzungs-Recht der Prediger- und anderer Stellen. Kamptz Annalen 1. S. 79.
„ 28. Januar. Verf. wegen Anlegung neuer Begräbnißplätze und Beerdigung der Leichen. O. A. Bl. S. 67.
„ 14. April. Verf. über die Taufe evangelischer Kinder durch katholische Geistliche. O. A. Bl. S. 250.
„ 26. April. Verf. wegen Bestellung der niedern Kirchenbedienten. O. A. Bl. S. 262.
„ 19. Juni. Verf. wegen der von den Militärgeistlichen zu ertheilenden Dimissorialien. O. A. Bl. S. 433. M. A. Bl. S. 267.
„ 25. Juni. Ministerialrescript wegen der Ehescheidung durch Civilstandsbeamte. O. A. Bl. S. 486.
„ 7. Juli. Ministerialrescript die Benennung evangelisch statt protestantisch betreffend. O. A. Bl. S. 443.
„ 12. Juli. Verf. wegen Herstellung der Naturaldeputate der Geistlichen und Lehrer. M. A. Bl. S. 257.
„ 11. August. Verf. wegen Militair-Kirchen-Sachen s. 19. März 1829.
„ 28. August. Verf. über die Wiederverheirathung solcher Individuen, deren erste Ehe durch Urtheil und Recht getrennt ist. M. A. Bl. S. 315.
„ 9. Oktober. Bekanntmachung über die in Folge der Bulle vom 16. Juli zum Bisthum Ermland abgetretenen Dekanate. O. A. Bl. S. 574.

„ 26. November. Verf. über die Führung der Kirchenbücher. O. A. Bl. S. 642.
„ 30. November. Verf. wegen der Kirchenbauten. O. A. Bl. S. 664.
„ 6. Dezember. Verf. wegen Verheirathung bairischer Unterthanen. M. A. Bl. S. 441.
„ 7. Dezember. Verf wegen des Anweise- und Holzhauergeldes bei Kirchenbauten Königl. Patronats. O. A. Bl. S. 666.
„ 13. Dezember. Rescript wegen der noch bestehenden Exemtionen vom Pfarrzwange. O. A. Bl. S. 61.
„ 24. Dezember. Verf. zur Deklaration der Verordnung vom 21. November 1819. O. A. Bl. v. 1822. S. 4.
„ 29. Dezember. Bekanntmachung wegen der Diöcesan-Jurisdiction über die Parochie Oliva. O. A. Bl. v. 1822. S. 18.

1822. 17. Januar. Bekanntmachung des Oberpräsidii über den Pfarrzwang. O. A. Bl. S. 61.
„ 9. Februar. Verf. wegen der Wahl der Schulvorstände. M. A. Bl. S. 72.
„ 4. März. Verf. über die Beerdigung in Kirchen und auf Kirchhöfen in den Städten. O. A. Bl. S. 178.
„ 8. März. Verf. über Ausstellung von Taufatteſten an Militairpflichtige. O. Ambl. S. 201.
„ 13. April. Verf. wegen Verwaltung der Büchersammlungen bei den Kirchen. M. A. Bl. S. 177.
„ 23. April. Consistorialverordnung für evangelische Eltern wegen der Taufe der Kinder. O. A. Bl. S. 283.
„ 11. Juni. Verf. wegen Verheirathung östreichischer Militairs. M. A. Bl. S. 259.
„ 8. August. Rescript an die Regierung zu Danzig über die kirchliche Execution. Jacobson Th. 1. Bd. 2. S. 227.
„ 18. August. Verf. über Anmeldung von Sterbefällen. O. A. Bl. S. 526.
„ 21. August. Cabinetsordre wegen der Stellung des Altars und der Kanzel bei neuen Kirchen. M. A. Bl. S. 453.
„ 28. September. Verf. über die Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen u. s. w. O. A. Bl. S. 610.
„ 31. Oktober. Rescript an die Regierung zu Danzig über Pfarrhandlungen eines Consistorialraths. Jacobson Th. 1. Bd. 2. S. 228.
„ 24. November. Verf. über das Kirchen-Bauwesen. M. A. Bl. S. 499.
„ 27. November. Verf. über die von den Geistlichen zu fertigenden Listen der Gebornen und Gestorbenen. O. A. Bl. S. 709.
„ 27. Dezember. Verf. über Ausfertigung der Taufscheine für Militärpflichtige. O. A. Bl. v. 1823. S. 34.

1823. 30. Januar. Verf. wegen untersagter Bekanntmachung obrigkeitlicher Verfügungen von der Kanzel. M. A. Bl. S. 70.
„ 4. Februar. Verf. wegen Concurrenz der Pfarrer und Lehrer zu den Feuer-Löschgeräthschaften. O. A. Bl. 137.
„ 13. Februar. Rescript wegen der kirchlichen Verhältnisse der Privat- und Fourage-Beamten. O. A. Bl. S. 229. M. A. Bl. S. 134.
„ April. Consist. Verordnung wegen der Competenz der Militairprediger in Hinsicht auf nicht dienstthuende Militairpersonen. O. A. Bl. S. 229.
„ 13. Mai. Verf. über die Aufsicht auf Kirchen und Schulen. M. A. Bl. S. 189.

1823. 2. September. Verordnung des Oberlandesgerichts zu Marienwerder wegen Aufbewahrung der Duplicate der Kirchenbücher. O. A. Bl. S. 550.

„ 7. Oktober. Verf. über Versicherung der Kirchen- und Pfarrgebäude in den Feuersocietäten. O. A. Bl. S. 605.

„ 9. Dezember. Verf. wegen der Kirchenkollekten. M. A. Bl. v. 1824. S. 2.

„ 12. Dezember. Verordnung des Oberlandesgerichts zu Marienwerder wegen Ertheilung von Attesten aus den Duplicaten der Kirchenbücher. O. A. Bl. S. 1. M. A. Bl. S. 5. v. 1824.

„ 19. Dezember. Verf. wegen Untersuchung der Mängel bei Kirchenglocken. M. A. Bl. v. 1824. S. 10.

1824. 27. Januar. Verf. über die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher s. 16. Februar 1825. O. A. Bl. S. 95.

„ 26. Februar. Verf. wegen der Feuer-Societäts-Beiträge für Kirchen, Kirchen- und Pfarrgebäude. O. A. Bl. S. 143.

„ 11. Mai. Verordnung des Oberlandesgerichts zu Marienwerder wegen der Duplicate der Kirchenbücher. O. A. Bl. S. 291. M. A. Bl. S. 177.

„ 13. Juli. Regulativ der Regierung zu Danzig wegen Bearbeitung des Kirchenbauwesens. O. A. Bl. S. 357.

„ 7. u. 9. September. Verf. wegen der Inländer des kathol. geistl. Standes, die sich außer Landes begeben. O. A. Bl. S. 479. M. A. Bl. 316.

„ 12. September. Verf. wegen der Pflichten und Rechte der Civilprediger als Stellvertreter der Militärprediger. O. A. Bl. S. 493.

„ 19. September. Verordnung des Oberpräsidii wegen Zahlung der Cathedralsteuer an die Kasse des Bisthums Culm zu Pelplin s. 18. März 1830. O. A. Bl. S. 477.

„ 29. November. Verf. wegen Separationen der Kirchen-, Pfarr- und Schulländereien. O. A. Bl. S. 590.

„ 9. Dezember. Verf. wegen Abhaltung der Kirchen- und Haus-Collecten. O. A. Bl. S. 592.

1825. 26. Januar. Verf. wegen der Aufgebote in den Kirchen. M. A. Bl. S. 58.

„ 16. Febr. Verf. wegen Eintragung in die Kirchenbücher. O. A. Bl. S. 153.

„ 25. Februar. Verordnung der Oberpräsidenten wegen des den vereideten und in ihre Heimath beurlaubten Rekruten zu ertheilenden Heirathsconsenses. O. A. Bl. S. 185.

„ 2. März. Verf. über die Kirchen-Kassen-Revisionen. O. A. Bl. S. 188.

„ 25. März. Verf. über die Separationen der Kirchen-, Schul-, und Pfarrländereien. O. A. Bl. S. 246.

„ 8. April. Verordnung des Oberlandesgerichts zu Marienwerder wegen der Heiraths-Consense für Subalternen. M. A. Bl. S. 162.

„ 24. April. Verf. wegen der Berichte in Kirchen-, Vermögens- und Rechnungs-Sachen. O. A. Bl. S. 313.

„ 3. Juni. Verf. wegen Feier der Festtage. O. A. Bl. S. 417.

„ 5. Juni. Verf. über Verwendung der Pfarr-Einkünfte während der Pfarrvacanz. O. A. Bl. S. 418.

„ 3. September. Publicandum des Oberpräsidenten wegen der Cathedralsteuer für die katholische Kirche zu Frauenburg. O. A. Bl. S. 586. M. A. Bl. S. 363.

1825. 5. October. Verf. wegen der Bekanntmachungen von der Kanzel. D. A. Bl. S. 636.

1826. 6. März. Verf. über die unentgeltliche Ausfertigung von Geburtsscheinen für Militairpflichtige. M. A. Bl. S. 104.

" 17. März. Verf. wegen der Kirchenbauten. M. A. Bl. S. 109.

" 13. April. Verf. über das Beerdigen todtgeborner Kinder katholischer Eltern auf freiem Felde. D. A. Bl. 177.

" 28. April. Verf. über die Taufen der Kinder aus gemischten Ehen. M. A. Bl. S. 161.

" 15. Juni. Consistorial-Verf. über den Beitritt zur Union. D. A. Bl. S. 223.

" 3. Juli und 27. Juli. Verf. über die Führung der Pfarregistranden. D. A. Bl. 261. M. A. B. S. 226.

" 17. Juli. Bekanntmachung über die Organisation des Consistorii und Provinzial-Schul-Collegii von Westpreußen. M. A. Bl. S. 246.

" 18. Juli. Stolgebühren-Taxe für den katholischen Pfarrer in Friedland. M. A. Bl. S. 239.

" 27. Juli. Verf., wegen der Kirchen-Registraturen. D. A. Bl. S. 261.

1827. 27. Februar. Verf. über Ausstellung der Taufatteste für Militairpflichtige. D. A. Bl. S. 69.

" 4. Mai. Bekanntmachung der Regierung zu Danzig über die Verhältnisse des Klosters Oliva. D. A. Bl. S. 178.

" 16. Juni. Verf. wegen der kirchlichen Proclamationen. D. A. Bl. S. 277.

" 9. Juli. Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Directors wegen der Stempelfreiheit der kirchlichen milden Stiftungen. D. A. Bl. S. 227. M. A. Bl. S. 256.

" 11. Juli. Verf. wegen Anwendung des Stempel-Edicts bei Einreichung der Todtenlisten von den Pfarreen. M. A. Bl. S. 251.

" 7. September. Verf. über die von den Geistlichen tertialiter einzureichenden Todtenscheine. D. A. Bl. S. 380.

" 12. September. Verf. über die Ablösung und Veränderung der Intraden und Gerechtigkeiten der Kirchen, Pfarren u. s. w. und die Separation der denselben zugehörigen Ländereien. D. A. Bl. S. 358.

" 10. October Verf. über die Abfuhr der Bauhölzer (bei Kirchen- und Pfarrbauten) aus Königl. Forsten. M. A. Bl. S. 335.

" 17. October Verf. über die Einsendung der Kirchen-Collecten-Gelder. M. A. Bl. S. 394.

1828. 13. Febr. Verf. wegen Trauung der Kolonisten. D. A. Bl. S. 97.

" 17. März. Bekanntmachung des Oberpräsidii die Staats-Erlaubniß zur Aufhebung des Pfarrzwanges für einzelne Parochialhandlungen betreffend. D. A. Bl. S. 104. M. A. Bl. S. 125.

" 14. April Verf. wegen der Kirchenbauten. M. A. Bl. S. 144.

" 28. Mai. Verf. über die Sicherung des Kirchenvermögens. M. A. Bl. S. 216.

" 26. Juni. Rescript des Ministerii an die Regierung zu Marienwerder über die Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen durch Schullehrer. Jacobson Th. 1. B. 2. S. 380.

" 30. Juni. Bekanntmachung über die Befreiung der katholischen Geistlichen von der Hebammensteuer. D. A. Bl. S. 198.

" 11. Juli. Verf. über die Stempelpflichtigkeit der Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine. D. A. Bl. S. 209.

1828. 21. Juli. Verordnung der Regierung zu Danzig wegen Trauung der Conducteurs. D. A. Bl. S. 275.

„ 10. August. Verf. der mit der Ministerial-Verordnung vom 16. Juli 1828 über die Verpflichtung kirchlicher Beamten zur Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblatts. M. A. Bl. S. 317.

„ 29. August. Cabinetsordre über die Anstellung von Generalsuperintendenten. D. A. Bl. von 1829 S. 29.

„ 1. September. Verf. über die Feuer-Versicherung der Kirchen- und Pfarrgebäude. M. A. Bl. S. 317.

„ 15. October. Verf. über die Benutzung solcher Beerdigungsplätze, die nicht zu den Parochialkirchen gehören. D. A. Bl. S. 307.

„ 15. October. Schreiben der Regierung zu Marienwerder über die Emolumente der katholischen Geistlichen. Leman II. S. 789.

„ 18. Dezember. Verf. wegen der, mit Zuziehung der Superintendenten zu bewirkenden Kirchen-Veränderungen. D. A. Bl. S. 188. M. A. Bl. v. 1829 S. 201.

1829. 3. Januar. Verf. über die Sicherung des Kirchenvermögens. M. A. Bl. S. 17.

„ 28 Februar. Verordnung des Consistorii und der Regierungen über die Wahrnehmung des Religions- und Schul-Unterrichts. M. A. Bl. S. 137. D. A. Bl. S. 124.

„ 2. April. Rescript wegen Parochialhandlungen durch Geistliche anderer Confessionen; mit der Ministerial-Verordnung vom 21. März 1829. M. A. Bl. S. 148. D. A. Bl. S. 176.

„ 20. April. Consistorialverordnung über das Verfahren bei vorzunehmender Veränderung in den Kirchen und an den Altären. D. A. Bl. S. 188.

„ 11. August. Verf. wegen des Verhältnisses der Gemeinen zum General-Superintendenten. D. A. Bl. S. 300.

„ 29. August. Verf. über die Begräbnißkosten für Arme. D. A. Bl S. 332.

1830. 8. Januar. wegen Veräußerung geschloßener Begräbnißplätze. M. A. Bl. S. 106.

„ 25. Januar. Verf. wegen Trauung der Würtemberger. M. A. Bl. S. 91.

„ 18. März. Verordnung wegen der Abführung der Cathedralsteuer an die Domcapitularkasse des Bisthums Culm zu Pelplin. D. A. Bl. S. 146.

„ 13. April. Consistorial-Verordnung wegen der Taufe christlicher Kinder in 6 Wochen M. A. Bl. S. 186.

„ 30. April. Consistorial-Verordnung wegen Anschaffung der neuen Agende. D. A. Bl. S. 226.

„ 15. Mai. Verf. wegen des Kirchen- und Pfarrbauwesens. D. A. Bl. S. 228.

„ 26. Mai. Verf. wegen Wahl und Convocation besonderer Bevollmächtigter der Kirchengemeinen. D. A. Bl. S. 255.

„ 1. Juni. Consistorial-Verordnung wegen der Secularfeier der Uebergabe der Augsburger Confession. Jacobson Theil I. B. 2. S. 381.

„ 23. August. Stoltaxe für Riesenburg. M. A. Bl. S. 344.

„ 30 August. Verf. wegen der Deputatholzlieferung für Geistliche. M. A. Bl. S. 343.

„ 3. Dezember. Verf. wegen Verbesserung des Kirchengesanges und Orgelspiels. M. A. Bl. S. 469.

„ 14. Dez. Verf. weg. schleuniger Anzeige der Todesfälle. M. A. Bl. S. 478.

1831. 15. Januar. Verfügung wegen des Consenses beim Erwerbe von Grundstücken der Kirchen u. s. w. D. A. Bl. S. 22.

1831. 28. Januar. Verordnung des Oberlandesgerichts über die Abnahme der Eide. M. A. Bl. S. 110.

„ 21. März. Ministerial-Rescript an die Regierung zu Marienwerder wegen der Einquartierungsfreiheit der Geistlichen, Lehrer und Küster. Kamptz Annalen I. S. 109.

„ 12. Juni. Verf. wegen unterlassener Anzeigen von Todesfällen an die Geistlichen. M. A. Bl. S. 244.

„ 18. October. In Betreff der Ausstellung von Taufzeugnissen für außerehelich geborne, durch nachfolgende Ehe der Aeltern legitimirte Kinder. O. A. Bl. S. 558. M. A. Bl. S. 629.

„ 7. Novbr. Bekanntmachung der Regierung zu Danzig wegen Aufhebung des Klosters Oliva O. A. Bl. S. 582.

„ 18. November. Bekanntmachungen über die Vereinigung des Consistoriums, Provinzial-Schulkollegiums zu Danzig und Königsberg. O. A. Bl. S. 629.

„ 31. Dezember. Bekanntmachung über die Auflösung des Consistorii und Provinzial-Schulkollegii zu Danzig. O. A. Bl. v. 1832. S. 14.

1832. 6. Juni. Consistorial-Verordnung, daß die theologische Facultät zu Königsberg die theologischen Prüfungen für die ganze Provinz Preußen bewirke. O. A. Bl. S. 191.

„ 4. Juli. Verf. wegen der Zeugnisse der Candidaten der Theologie. O. A. Bl. S. 253.

„ 25. August. Reg. V. über die den Gerichten von den Geistlichen zu machenden Anzeigen bei Taufen und Todesfällen. O. A. Bl. S. 261.

„ 27. October. Verf. über die Stempel- und Gebührenpflichtigkeit der Tauf- und Todtenscheine. M. A. Bl. S. 523.

„ 16. November. Verf. wegen der allgemeinen Verpflichtung der Geistlichen der Wittwenkasse beizutreten. O. A. Bl. S. 250. M. A. Bl. S. 555.

1833. 5. Januar. Verf. wiederholt den 4. Januar 1835, wegen Verheirathung der Militairpflichtigen. O. A. Bl. S. 5.

„ 28. Januar. Verf. wegen Anwendung des Stempelgesetzes bei Einreichung der Todtenlisten. M. A. Bl. S. 21.

„ 13 April. Verf. wegen Anmeldung der Geistlichen- und Schulbauten Königl. Patronats. M. A. Bl. S. 97.

„ 18. Mai. Verf., daß das Aufgebots-Attest Behufs einer auswärtigen Trauung erst eine Stunde nach wirklich erfolgtem dritten Aufgebot ausgestellt werden darf. O. A. Bl. S. 112.

„ 20. Mai. Bekanntmachung über Verhütung von Unglücksfällen beim Läuten der Glocken durch Knaben. O. A. Bl. S. 191.

„ 16. Juli. Consistorial-Verordnung wegen Meldung der Candidaten bei ihrem Superintendenten. O. A. Bl. S. 165. M. A. Bl. S. 182.

„ 16. August. Consistorial-Verordnung wegen der Pfarrhandlungen von Civilgeistlichen bei Militairpersonen. O. A. Bl. S. 189.

„ 12. September. Verf., daß Geistliche in zweifelhaften Fällen nicht ohne schriftliche Erklärung der Sachverständigen eine Beerdigung gestatten sollen. O. A. Bl. S. 205.

„ 30. September. Verf. wegen Stempelpflichtigkeit kirchlicher Atteste. M. A. Bl. S. 248.

„ 9. October. Verf. wegen des Urlaubs der Geistlichen. M. A. Bl. S. 266.

„ 4. December Consistorial-Vorordnung wegen Uebernahme der Vormundschaften durch Geistliche. O. A. Bl. S. 267.

1834. 21. Februar. Verf. weg. der Conferenzen der Geistlichen. O. A. Bl. S. 46.
" 28. Februar. Wegen Annahme der Union. M. A. Bl. S. 218. O. A. Bl. S. 234.
1834. 11. März. Verf. wegen untersagter Bekanntmachung öffentlicher Verfügungen von der Kanzel. M. A Bl. S. 70.
" 5. Mai u. 22. Mai. Wegen Einziehung der Separationskosten, welche auf Kirchen- und Schulländereien treffen. O. A. Bl. S. 131. M. A. Bl. S. 143.
" 9. Mai Rescript wegen Ertheilung der Erlaubniß zu Parochialhandlungen eines evangelischen Militairgeistlichen bei Katholiken durch den Oberprediger. M. A. Bl. S. 295.
" 25. Mai. Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Marienwerder über die Verpflichtung der Gemeinen zur Unterhaltung angelegter Begräbnißplätze. Kamptz Annalen III. S. 718.
" 28. Mai. Consistorial-Verordnung über den bedingten nachträglichen Religions-Unterricht für Kinder evangelischer Eltern. O. A. Bl. S. 239. M. A. Bl. S. 163.
" 6. Juni. Consist.-Verordn. weg. Benutzung d. Beerdigungsplätze der Civil-Kirchengem. v. d. Milit.-Gem. O. A. Bl. S. 149. M. A. Bl. S. 163.
" 26. Juni. Verf. wegen Erstattung der Kosten für die Beerdigung eines Armen. M. A. Bl. S. 188.
" 29. Juni. Verordnung der Regierung zu Danzig. Verbot zu früher Beerdigungen. O. A. Bl. S. 203.
" 8. Juli. und 23. Juli. Bekanntmachung des Consistoriums mit dem Ministerial-Rescript vom 12. Juni vergl. Cab.-O. vom 17. Mai d. J. über Anstellung in Geistlichen- und Schulämtern. O. A. Bl. S. 191. M. A. Bl. S. 199.
" 13. Juli. Consistorial-Verordnung wegen der Dispensation vom kanonischen Alter. M. A. Bl. S. 241.
" 21. Juli. Verf. wegen der Stempelpflichtigkeit kirchlicher Atteste. O. A. Bl. S. 199.
" 25. Juli. Verf. wegen der Kirchenbauten. M. A. Bl. S. 226.
" 30. Juli. Consistorial-Verf., die Einsegnung von Confirmanden fremder Parochien betreffend. O. A. Bl. S. 239.
" 11. August. Verf. siehe 16. November 1822 und 12. September 1833. O. A. Bl. S. 203.
" 13. August. Consistorial-Verordnung wegen der Gesuche der evangelischen Candidaten um Dispensation vom canonischen Alter. O. A. Bl. S. 215. M. A. Bl. S. 241.
" 23. October. Bekanntmachung des Oberpräsidii wegen Ertheilung der Erlaubniß von Parochialhandlungen für Militairgeistliche. O. A. Bl. S. 215. M. A. Bl. S. 241.
" 6. November. Verf. wegen Theilung der Superintendentur Dirschau in Neustadt, Praust und Stargard. O. A. Bl. S. 273.
" 20. November. Bekanntmachung wegen Aufhebung der Klöster zu Danzig, Zuckau, Zarnowitz und Neustadt. O. A. Bl. S. 284.
" 24. November. Stoltaxe für die katholische Pfarre in Camin. M. A. Bl. S. 315.
1835, 17. Januar. Consistorial-Verordnung wegen Verbreitung der Tractate. O. A. Bl. S. 27.
" 26. März. Verf. wegen der Verheirathung militairpflichtiger Personen. M. A. Bl. S. 70.
" 22. April. Stoltaxe für das Kirchspiel Tuchel. M. A. Bl. S. 113.

1835. 24. April. Verf. wegen Anzeige der Todesfälle Eximirter. O. A. Bl. S. 98.

„ 8. Mai. Verf. wegen Verhütung des zu frühen Begrabens der Leichen. M. A. Bl. S. 119.

„ 10. Mai. Verfügung wegen der Anzeigen beim Confessionswechsel. O. A. Bl. N. 22.

„ 19. Juni. Verf. über die Pflicht der Geistlichen zu Reparaturen an ihren Dienstgebäuden. M. A. Bl. S. 159.

„ 20. Juni. Consistorial-Verordnung über Anstellungsfähigkeit in geistlichen und Lehrämtern. O. A. Bl. S. 131. M. A. Bl. S. 16.

„ 23. Juni. Stoltaxe für die Gemeine Liebau. M. A. Bl. S. 152.

„ 17. October. Rescript des Justiz-Ministers an das Oberlandesgericht zu Marienwerder wegen der Prorogation in Ehesachen. Hinschius Wochenschrift S. 423.

1836. 6. April. Verf. über die Einleitung der Kirchen- und Pfarrbauten. M. A. Bl. S. 118.

„ 13. April. Verbot den ausgetretenen Militairpflichtigen, so wie Deserteurs Geburtsscheine zu ertheilen oder deren Aufbietung zu bewirken. M. A. Bl. S. 120.

„ 21. April. Bekanntmachung der Regierung zu Marienwerder mit der Stoltaxe für die katholische Gemeine zu Sypniew. M. A. Bl. S. 130.

„ 6. Mai. Rescript des geistlichen Ministerii an die Regierung zu Danzig über die Anwendung des Gesetzes, wegen Erlöschung der Parochien, auf Filialkirchen. Jacobson Th. I. Bd. 1. Seite 324.

„ 20. Mai. Verf. wegen der Wahl und Bestätigung der Kirchenvorsteher. O. A. Bl. S. 139.

„ 15. Juni Consistorial-Verordnung wegen des kirchlichen Gemeineverbands der Landwehrmänner während der Uebungen. M. A. Bl. S. 196.

„ 18. Juni. Ministerial-Rescript an die Regierung zu Marienwerder wegen Bekanntmachung der Stoltaxen für einzelne evangelische Gemeinen. Kamptz Annalen II. S. 342.

„ 30. September. Verf. wegen der Anzeigen beim Confessionswechsel. Jacobson Th I. Bd. 2. S. 385.

„ 30. Dezember. Verf. wegen der Revision der Kirchen-Rechnungen Königl. Patronats. M. A. Bl. v. 1837. S. 34.

1837. 10. Januar. Cabinetsordre betreffend die in vormals zum Herzogthum Warschau gehörigen Landestheilen bei denjenigen Kirchenämtern und Schulstellen anzuwendenden Grundsätze, welche der im Jahre 1806 genossenen Immunitäten und Begünstigungen hinsichtlich der Grundsteuer der zu ihren Dotationen bestimmten Grundstücke durch die Warschauischen Steuergesetze verlustig gegangen sind. M. A. Bl. S. 49.

19. und 28. Januar. Verf. wegen der Todtenscheine für Ausländer. O. A. Bl. S. 34. M. A. Bl. S. 38.

23. Januar und 6. Juni. Verf. wegen Verheirathung militairpflichtiger Personen. O. A. Bl. S. 28. M. A. Bl. S. 181.

10. und 17. April. Verf. wegen der Todtenscheine der Ausländer, die im Lande sterben. O. A. Bl. S. 103. M. A. Bl. S. 133.

24. April. Verf. betreffend die Untersagung von Bällen u. s. w. an mehreren Feiertagen und deren Vorabenden. M. A. Bl. S. 137.

10. August. Verf. mit dem Ministerial-Rescript vom 4. Juli wegen Führung der Kirchenbücher. M. A. Bl. S. 255.

1837. 15. October. Verf. wegen des Verfahrens bei Pfarrbesetzungen. D. A. Bl. S. 256.
„ 15. October. Verf. wegen Verheirathung von Schwarzburg-Sondershausenschen Unterthanen. M. A. Bl. S. 209.
„ 16. October. Verf. wegen Anstellung der untern Kirchenbedienten. D. A. Bl. S. 256.
„ 12. Dezember. Verfügung wegen der Gedenktafeln der gebliebenen Krieger in den Kirchen. M. A. Bl. S. 373.
„ 29. Dezember. Consistorialverordnung wegen des Urlaubs der Superintendenten. D. A. Bl. v. 1838 S. 3. M. A. Bl. v. 1838. S. 11.

1838. 16. Januar. Verf wegen Unterhaltung der Dienstwohnungen der Geistlichen. M. A. Bl. S. 13.
„ 3. April. Verf. wegen der außer der Garnison verstorbenen Militairs. M. A. Bl. S. 129.
„ 1. Juni. Verf. daß die Geistlichen bei Trauungen unmittelbarer Staatsbeamten stets die Heirathsconsense erfordern. D. A. Bl. S. 206.
„ 25. Juni. Ministerialrescript wegen der gemischten Ehen. M. A. Bl. S. 271.
„ 4. Juli. Verf. wegen Taufen in gemischten Ehen. D. A. Bl. S. 206.
„ 11. Juli. Consistorial-Verordnung wegen der Grabreden von Laien. M. A. Bl. S. 253.
„ 16. Juli und 17. August. Verf. wegen freier Ausfertigung kirchlicher Atteste in Vormundschaftssachen. D. A. Bl. S. 243. 289.

1839. 14. Febr. Verf. wegen Verbots aller Störungen des Gottesdienstes. M. A. Bl. S. 49.
„ 14. Februar. Verf. wegen Einreichung der Kirchenrechnungen. M. A. Bl. S. 53.
„ 26. Februar. Consistorialverordnung wegen Abhaltung der Gebetverhöre oder Hausbesuche durch die Geistlichen. D. A. Bl. S. 77. M. A. Bl. S. 81.
„ 29. April. Verf. wegen Störung des Gottesdienstes. M. A. Bl. S. 140.
„ 29. August. Bekanntmachung des Oberpräsidenten, daß evangelische Predigtamts-Candidaten nicht mehr von Erfüllung der Militairpflicht befreit sind. D. A. Bl. S. 223.
„ 2. October. Verf., daß Vermiethungen und Verpachtungen kirchlicher Grundstücke noch immer dreimal von der Kanzel bekannt zu machen sind. M. A. Bl. S. 299.
„ 12. November. Verf. daß die Verf. vom 1. Juni 1838 nur für die bei der Wittwenverpflegungsanstalt receptionsfähigen Beamten gilt. M. A. Bl. S. 335.

1840. 6. Februar. Consistorial-Verordnung, daß ausländische evangelische Candidaten nicht mehr zugelassen werden sollen. D. A. Bl. S. 23.
„ 4. November. Verf. wegen der Termine zur Anzeige von Kirchenbauten des nächsten Jahres. M. A. Bl. S. 355.
„ 19. November. Verf. betreffend den Rang, die Bestallung und übrigen Verhältnisse der Kirchenvorsteher. D. A. Bl. S. 220.

1841. 24. Februar. Regulativ wegen Bewahrung der äußern Heiligkeit der Sonn- und Festtage. D. A. Bl. S. 43.
„ 5. Mai Verf. wegen Anlage neuer Begräbnißplätze. D. A. Bl. S. 107.
„ 30. Juli. Verf. wegen Trauung von Ausländern mit Inländern. D. A. B. S. 155.

„ 24. September. Consistorialverf. wegen der Musikaufführungen in Kirchen. O. A. Bl. S. 197. M. A. Bl. S. 295.

„ 5. October. Verf. wegen Anmeldung von Sterbefällen O. A. Bl. S. 201

1841. 6. November. Cabinetsordre, daß, wenn kirchliche Handlungen von dem Geistlichen einer andern Confession als derjenigen, zu welcher der Eingepfarrte gehört, vorgenommen werden sollen, die nach §. 431. Tit. 11. Th. 2. A. L. R. erforderliche Erlaubniß bei katholischen Geistlichen der Landrath und bei evangelischen der Superintendent ertheilen soll. O. A. Bl. v. 1842. S. 61. M. A. Bl. v. 1842 S. 56.

„ 26. November. Consistorialverordnung wegen Uebernahme von Nebenämtern durch Geistliche. A. Bl. S. 225.

1842. 3. Januar. Ministerialrescript an den Oberpräsidenten von Preußen die Genehmigung der gegenseitigen Parochialhandlungen der evangelischen und katholischen Geistlichen betreffend. Verwaltungsministerialblatt S. 60.

„ 18. Januar. Verf. wegen Classensteuerpflichtigkeit der Geistlichen und Schullehrer. O. A. Bl. S. 21.

„ 15. Februar. Verf. wegen desselben Gegenstandes M. A. Bl. S. 57.

„ 18. Mai. Verf. wegen Neubauten und Reparaturen der Orgeln. M. A. Bl. S. 202.

1843. 24. Januar. Verf. wegen zinsbarer Unterbringung der Kirchen-Capitalien. M. A. Bl. S. 23.

„ 3. Februar. Verf. wegen der Trauung, wenn die Braut ihren Wohnsitz verändert. M. A. Bl. S. 23.

1844. 23. Februar. Verf. wegen Versicherung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude gegen Brandschäden. O. A. Bl. 53.

1845. 4. Januar. Verf. wegen des Aufgebots von Militairpflichtigen. O. A. Bl. S. 5.

„ 2. Mai. Verf. wegen Anschaffung der Feuerlöschgeräthe für Pfarr- und Schulgebäude. O. A. Bl. S. 79.

Zweiter Abschnitt.

Die geduldeten Kirchengesellschaften.

Erster Theil.

Die Mennoniten.

Die Mennoniten sind eine geduldete Kirchengesellschaft, deren rechtliche Verhältnisse durch den §. 22. des Provinzialrechts von 1844 festgestellt sind. Sie entrichten an die Kirchen und Geistlichen des Bezirks, in welchem sie wohnen, Stolgebühren, auch Calende in gleicher Weise wie die Evangelischen, und sind zum Bau der evangelischen Kirchen-, Prediger-, Pfarr-, Schullehrer- und Schulgebäude verpflichtet; Geburten, Heirathen und Sterbefälle müssen sie dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnen, zur Eintragung ins Kirchenbuch anzeigen;

Aufgebote müssen durch den Pfarrer der Kirche, zu welcher die Evangelischen ihres Wohnorts gehören, erfolgen; ihre Lehrer dürfen keine kirchlichen Atteste ausstellen und sich keiner kirchlichen Siegel bedienen; Kinder gemischter Ehen werden in der Religion desjenigen ihrer Aeltern, welcher dem mennonitischen Glaubensbekenntniß nicht zugethan ist, erzogen.

Die dies anordnenden Gesetze sind im ersten Theil Seite 348–361 mitgetheilt; zur Ergänzung des S. 359 gegebenden Verzeichnisses werden noch angeführt:

a. Das Rescript an die Westpreußische Regierung vom 2. April 1798, daß auch ein antichretischer Pfandbesitz von einem Mennoniten nicht anders als unter den im Edict von 1789 vorgeschriebenen Bedingungen soll acquirirt werden können und daß Zeitpachtungen zwar erlaubt sein sollen, wenn aber in einem solchen Pachtcontracte verabredet wird, daß die Pension mit den Zinsen eines Kapitals, welches der mennonitische Pächter dem Verpächter unter dem Namen einer Caution, eines Darlehns oder irgend einem andern Titel gegeben hat, compensirt werden soll, in jedem Fall, wo diese Zinsen den Betrag einer einjährigen Pacht übersteigen, die Vermuthung eintreten soll, daß der Contract in fraudem legis simulirt sei und unter der vorgespiegelten Pacht ein andres auf Erwerbung des Eigenthums, des antichretischen Pfandbesitzes oder eines andern beständigen Besitzrechts abzielendes Geschäft zum Grunde liege, mithin ein solcher Contract nicht bestätigt und der Mennonit auf den Grund desselben nicht zum Besitz des Grundstücks gelassen werden soll.

b. Verfügung des Westpreußischen Consistorii vom 9. Apprl 1817, [1]) daß mennonitische Vermahner weder kirchliche Siegel gebrauchen noch kirchliche Atteste ausstellen dürfen und die Mennoniten die Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 498. fgg. befolgen sollen.

c. Publicandum des Oberlandesgerichts von Westpreußen vom 19. November 1819, [2]) daß die Gerichte bei Vermeidung der edictmäßigen Strafe die Verordnungen vom 30. Juli 1789, 2. April 1798, 17. December 1801 und 24. November 1803 befolgen und keine Verträge ohne Acquisitionsconsens der Regierung annehmen sollen. Erneuert und deklarirt am 15. Juli 1823. S. Th. 1. S. 360.

d. Verfügung der Regierung zu Danzig vom 11. Mai 1821, [3]) daß die Aufgebote mennonitischer Verlobten zwar in

[1]) Danziger Amtsblatt v. 1817 S. 184. — Leman II. S. 663.
[2]) Danziger Amtsblatt von 1819. S. 613; von 1823. S. 474.
[3]) Danz. Amtsbl. von 1821. S. 301.

den Bethäusern durch ihre Lehrer erfolgen können, außerdem aber durch den evangelischen Pfarrer der Kirche, zu welcher die Verlobten vermöge ihres Wohnorts gehören, nach den das Aufgebot betreffenden Vorschriften geschehen müssen.

e. Verfügung der Regierung zu Danzig vom 16. December 1835, [1]) daß die Mennoniten die bei ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen und Todesfälle binnen 8 Tagen nach dem Eintreten des Familienereignisses bei 1—5 Rthlr. Strafe bei dem kompetenten Parochial-Geistlichen anmelden müssen.

Zweiter Theil.

Die Juden. [2])

Durch das Notificationspatent vom 28. September 1772 wurde das General-Juden-Reglement vom 17. April 1750 [3]) in Westpreußen eingeführt und für die preußischen Vorstädte Danzigs: Hoppenbruch, Stolzenberg und Langfuhr das Juden-Reglement vom 9 August 1773 [4]) erlassen. Diese Gesetze galten noch als der Tilsiter Frieden Westpreußen in 3 Theile theilte, [5]) in welchen sich die Verhältnisse der Juden in verschiedener Weise ausgebildet haben. [6])

In Westpreußen, in dem Umfange wie es 1812 bestand, erlangte das Edict vom 11. März 1812 [7]) betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im preußischen Staate sofort mit seiner Publication Gesetzeskraft.

---

[1]) Danziger Amtsblatt von 1835 S. 260.

[2]) Vergleiche über diesen Abschnitt „die frühern und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden im preußischen Staate" von Rönne und Simon. Breslau 1843.

[3]) Neues revidirtes General-Reglement und General-Privilegium vor die Judenschaft im Königreiche Preußen vom 17. April 1750. N. C. C. T. II. S. 117.

[4]) N. C. C. T. V. c. S. 497—500.

[5]) Der Minister des Innern hat in seinem Rescript vom 12. Mai 1840 (Verwaltungs-Ministerialblatt von 1840 S. 228.) die noch fortdauernde Gültigkeit des Reglements von 1750 der Regierung zu Marienwerder docirt.

[6]) In Westpreußen lebten am Schluß des Jahres 1843 5483 Juden ohne und 15858 mit Staatsbürgerrecht nach dem Edict von 1812.

[7]) In dem Danziger Amtsblatt von 1817 ist S. 347. ein Verzeichniß von den bei Reoccupation der Stadt Danzig im J. 1814 vorgefundenen Juden, welchen das Staatsbürgerrecht verliehen worden ist, bekannt gemacht.

Die nach §. 5. dieses Edicts anzulegenden Personenstandsregister sind nach Anleitung der Instruction vom 21. Juli 1812 [1]) angelegt, im Juni 1820 gemäß Ministerialrescript vom 9. Mai 1820 [2]) definitiv geschlossen und werden gemäß Ministerialrescript vom 16. April 1825 nach der Instruction vom 25. Juni 1812 [3]) vervollständigt, indem jeder jüdische Staatsbürger in den Städten binnen 24 Stunden, auf dem Lande binnen 3 Tagen bei 1—5 Rthlr. Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe die vorfallenden Geburten, Trauungen, Scheidungen und Sterbefälle zur Eintragung in diese Register anzeigen muß [4]) und es werden diese Register von den Polizeiobrigkeiten am Schlusse jedes Jahres den Gerichten des Orts zur Aufbewahrung abgegeben. [5]) Die jüdischen Ritualgesetze gelten in diesem Bezirke nur in den §. 21. des Edicts statuirten Ausnahmen. [6])

Im Bezirk des 1807 gebildeten Danziger Freistaats galt das Edict von 1812 factisch seit seiner Wiedervereinigung mit Preußen, dies Factum wurde aber erst sanctionirt durch die Cabinetsordre vom 25. April 1832, [7]) welche also bestimmt:

Da ich aus Ihrem Berichte vom 6. d. M. ersehe, daß das Edict über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vom 11. März 1812, bei der Wiederbesitznahme der Stadt Danzig daselbst unter Zustimmung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg in Anwendung gebracht worden ist, so will Ich in Beziehung auf die Stadt Danzig und das Gebiet derselben meine Ordre vom 8. August 1830 dahin modifiziren: daß diejenigen Juden, welche gegenwärtig ihren Wohnort im rechtlichen Sinne daselbst haben, für sich und ihre Familien als mit dem Staatsbürgerrechte versehen, nach dem Gesetze vom 11. März 1812 auch fernerhin behandelt und die Bestimmungen vom 8. August 1830 auf sie nicht angewendet, selbige auch für berechtigt angenommen werden sollen, sich in die anderen Provinzen und Ortschaften, in welchen das Gesetz vom 11. März 1812 verbindliche Kraft hat, überzusiedeln. Dagegen sollen, bis die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neu- oder wiedererworbenen Provinzen vollständig regulirt sein werden, die städtischen Behörden zu Danzig befugt sein, anderen Juden, sie mögen das Staatsbür-

---

[1]) Amtsblatt von 1812 S. 352.
[2]) Amtsblatt von 1820 S. 288.
[3]) Kamptz Annalen V. S. 364.
[4]) Danz. Amtsblatt von 1839 S. 130. und Marienwerderſches Amtsblatt von 1842 S. 322.
[5]) Kamptz Annalen S. IX. 407. Danz. Amtsblatt von 1840 S. 223. Marienwerder Amtsblatt von 1841 S. 57. u. 179.
[6]) cf. Die Rescripte vom 21. März 1812 bei Testamenten, v. 15. Januar 1813 bei Verträgen, vom 18. Juni 1814 bei Erbregulirungen, vom 2. April 1814 bei der Intestaterbfolge. Kamptz Jahrbücher I. 57., II. 188., IV. 44., III. 46. und Gräff Sammlung Th. I. S. 18.
[7]) Danziger Amtsblatt von 1832 S. 174.

gerrecht besitzen oder nicht, die Aufnahme zu verweigern. Juden, die das Staatsbürgerrecht nicht besitzen, dürfen sie nur mit Einwilligung der Staatsbehörde aufnehmen. Ich beauftrage Sie, wegen Ausführung dieser Bestimmungen weiter zu verfügen und die Aufnahme derselben in das Amtsblatt der Regierung zu Danzig zu veranlassen.

Berlin, den 25. April 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn v. Brenn.

Im dritten Theile endlich, dem Herzogthum Warschau, welchem durch den Tilsiter Frieden das Kulm-Michelauer Land nebst der Stadt Thorn und deren Gebiet zugefallen war, wurden durch die Constitution vom 22. Juli 1807 alle frühern Rechte und Gesetze aufgehoben, alle Bürger vor dem Gesetze gleichgestellt und die Juden hiervon nicht ausgenommen. Diese Emanzipation wurde jedoch wieder beschränkt, indem

1. die landesherrliche Verordnung vom 17. October 1808 die politischen Rechte der Juden auf 10 Jahre suspendirte.

2. den Juden durch Verordnung vom 30. October 1812 untersagt wurde, für eigne Rechnung oder im Dienste eines Andern Getränke irgend einer Art zu verfertigen, in den Städten oder auf dem Lande damit zu handeln und die Krug- oder Schanknahrung zu treiben, bei Strafe der Confiscation der vorräthigen Getränke und des doppelten Werths derselben, [1])

---

[1]) Das Fortbestehen dieser Warschauischen Verordnung ist in folgendem Publicandum der Regierung zu Marienwerder (Kamptz Annalen VII. S. 951.) anerkannt:

Auf die bei der Besitznahme des Culmer Landes vorgefundenen Juden, findet das Edikt vom 11. März 1812 zur Zeit noch keine Anwendung, sie werden vielmehr, Hinsichts ihrer bürgerlichen Verhältnisse, nach den, während der Fremdherrschaft bestandenen gesetzlichen Vorschriften behandelt.

Durch die Landesherrliche Verordnung vom 30. October 1812. (Laubesche Gesetzsammlung Band 4. S. 185.) wird aber den Juden der Handel mit Getränken, so wie die Verfertigung und der Ausschank derselben gänzlich untersagt, und diese Verordnung ist keineswegs aufgehoben, wenn gleich bei der Wiederbesitznahme einzelne jüdische Eingesessene ausnahmsweise in dem Besitz der Schank- und Getränke-Fabrikations-Nahrung befunden worden.

Um den angetroffenen Besitzstand nicht zu stören, ist zwar mittelst der Ministerial-Verfügung vom 2. Januar 1817 den, bei dieser Erwerbsweise vorgefundenen Juden, die Fortsetzung derselben einstweilen nachgegeben, jedoch diese Einwilligung durch die Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 5. Mai 1820 ausdrücklich dahin deklarirt, daß die Abweichung von der noch gültigen Verordnung nicht über die Grenzen des Besitzstandes ausgedehnt, und daher den Juden auch die Ausübung des ihnen nur persönlich nachgelassenen Gewerbes blos an demjenigen Orte, wo sie es getrieben, keineswegs

3. den Juden des Herzogthums durch die Gesetze vom 10. November 1808 und 29. Januar 1812 eine Abgabe von 116,666 Rthlr. 20 Sgr. unter dem Namen Judenrekrutengeld aufgelegt, dagegen aber ihre Befreiung vom Dienst im stehenden Heere festgesetzt wurde. [1])

Es wurde ihnen zwar noch durch landesherrliche Decrete vom 19. November 1808 und 23. Februar 1810 das Recht, Landgüter zu erwerben, genommen und durch Ministerialrescript vom 13. April 1815 die Fähigkeit des Erwerbes städtischer Grundstücke sehr beschränkt, indessen jene Decrete wurden nicht gehörig publicirt und dies Rescript disponirt, ohne ein Gesetz zur Grundlage zu haben, über Rechte, welche nur durch Gesetz festgestellt werden können, so daß diese Bestimmungen keine Gültigkeit haben. [2])

Als diese Territorien nach Auflösung des Herzogthums Warschau durch Patent vom 15. Mai 1815 wieder von Preußen in Besitz genommen und durch Patent vom 9. November 1816 das allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung wieder eingeführt wurden, sind die frühern Provinzialgesetze nicht wieder hergestellt, sondern es ist in privatrechtlicher Hinsicht einem Jeden Schutz des Besitzstandes zur Zeit der wieder eingetretenen Gesetzeskraft des A. L. R. zugesagt. Die besonders durch das Rescript des Ministers des Innern vom 3. Januar 1817 [3]) angeregten Zweifel, ob durch die preußische Reoccupation in den staatsrechtlichen Verhältnissen der Juden eine Veränderung eingetreten sein möchte, sind durch die folgende Cabinetsordre vom 8. August 1830 [4]) beseitigt.

---

aber eine Verlegung desselben an einen anderen Ort gestattet werden solle.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 28. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

[1]) Diese Judenrekrutengelder dürfen nur von den in diesem Lande ansässigen Juden, und nicht von solchen erhoben werden, welche in Folge des Edicts von 1812 das Staatsbürgerrecht erlangt haben und den allgemeinen Gesetzen des Staats wegen des Militairdienstes unterliegen. Rescr. vom 12. October 1840 Verw. Bl. von 1840 S. 452.

[2]) Dezius über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Posen und im Culmer Lande. Marienwerder 1830. — Die allegirten Warschauschen Verordnungen sind in Laubes Sammlung der Gesetze des Herzogthums Warschau nachzusehen.

[3]) Kamptz Annalen I. S. 2.

[4]) Gesetzsammlung von 1830 S. 116.

Ich habe zwar bei mehreren Veranlassungen, unter andern im Eingange der durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Verordnung vom 30. August 1816, Meine Willensmeinung darüber ausgesprochen, daß das Edict vom 11. März 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, nur in den alten Provinzen, in welchen es nach seiner Erlassung publicirt worden ist, Gültigkeit haben solle. Da aber dessen ungeachtet nach dem Berichte des Staatsministerii vom 31. Mai d. J. neuerlich Zweifel darüber entstanden sind, ob nicht dieses Edikt bei Publikation des allgemeinen Landrechts und der Gerichts-Ordnung in den neuen und wieder erworbenen Provinzen, als unter den die gedachten Gesetzbücher ergänzenden und erläuternden Bestimmungen mit eingeführt worden sei; so bestimme Ich hierdurch ausdrücklich:

daß das Edikt vom 11. März 1812 nur in denjenigen Provinzen, in welchen es bei seiner Erlassung publicirt worden, gelten, in den neuen und wieder erworbenen Provinzen dagegen, als mit dem allgemeinen Landrecht und der Gerichtsordnung eingeführt nicht betrachtet, vielmehr in letzteren bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung, sich in Hinsicht der Verhältnisse der Juden lediglich nach denjenigen Vorschriften geachtet werden soll, welche bei der Besitznahme dieser Provinzen, als darin gesetzlich bestehend, vorgefunden worden sind.

Diesen Meinen Befehl hat das Staatsministerium durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Berlin, den 8. August 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Es besteht also in dem Kulm Michelauschen Lande und Thorn mit seinem Gebiete für die Juden noch dieselbe Verfassung, welche zur Zeit des Herzogthums Warschau bestand; es steht ihnen so wie damals, das Staats- und Gemeinde-Bürgerrecht zu, die Suspension der politischen Rechte hat mit dem Ablauf der 10jährigen Frist im J. 1818 aufgehört, es sind ihnen aber gleich den Juden der andern Territorien durch §. 5. und 13. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 und §. 6. der Kreisordnung vom 17. März 1828 die ständischen Rechte, und durch die Verordnung vom 30. August 1816 [1]) das Patronat über christliche Kirchen entzogen. Die jüdischen Ritualgesetze können von ihnen unbedingt nicht mehr angewendet werden, weil durch die Warschauische Gesetzgebung alle Provinzial- und subsidiarischen Gesetze aufgehoben sind, dagegen gelten für sie, da das Patent vom 9. November 1816 das Landrecht und die Gerichtsordnung unbedingt eingeführt hat, diese Gesetze nicht allein in dem Umfange wie für alle Juden, namentlich auch in Betreff aller kirchlichen Verhältnisse, [2]) sondern auch die für die

[1]) Gesetzsammlung von 1816 S. 207.

[2]) Die Juden sind also auf Grund des A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 418. von Entrichtung von Stolgebühren an christliche Geistliche frei. cf. Rescript vom 28. September 1801. Leman Provinzialrecht II. S. 473. aber nicht von dinglichen Parochialabgaben, zu welchen sie vermöge

übrigen Juden durch das Edikt von 1812 aufgehobenen Vorschriften z. B. wegen der Zinsen das A. L. R. Th. 1. Tit. 11. §. 805. 806, wegen der Wechsel das A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 723. 870 – 872. 985 — 990, wegen des Pfandverkehrs das A. L. R. Th. 1. Tit. 20. §. 263 — 270. mit den Reglements vom 13. März 1787 und 18. Juli 1801, und nur die Bestimmung des §. 3. des Anhangs zum A. L. R., nach welchem die Großjährigkeit der Juden mit Vollendung des 20. Jahres ihren Anfang nimmt, ist aufgehoben durch die Declaration über den Majorennitätstermin der Juden de dato Berlin den 24. Januar 1844, [1]) welche wörtlich lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. erklären zur Beseitigung entstandener Zweifel auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, daß die Juden auch in denjenigen neu- und wiedererworbenen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, aber weder das Edikt vom 11. März 1812 (Gesetzsammlung S. 17.) noch die vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833. (Gesetzsammlung Seite 66.) eingeführt ist, erst mit dem vollendeten vier und zwanzigsten Lebensjahre die Volljährigkeit erlangen. Jedoch sollen in denjenigen Gerichts-Bezirken, in welchen bisher von dem ordentlichen persönlichen Richter das vollendete zwanzigste Lebensjahr als der Majorennitäts-Termin der Juden angenommen worden ist, diejenigen Juden, welche bei Publikation der gegenwärtigen Deklaration bereits das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, auch fernerhin in allen ihren Verhältnissen als großjährig angesehen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Berlin, den 24. Januar 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt:
Bornemann.

Auf Veranlassung einer in einem Specialfalle ergangenen Cabinetsorder vom 18. Februar 1818, welche bisher nicht publicirt worden ist, hatte die Regierung zu Münster den Grundsatz bekannt gemacht,

> daß so lange die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wiedereroberten Provinzen noch nicht gesetzlich feststehen, das Ueberziehen der Juden in andre Provinzen, woselbst eine abweichende Judenverfassung besteht, nicht zu gestatten sei,

und lediglich auf diese Cabinetsordre, deren diesfälliger Inhalt erst durch das Rescript des Ministers des Innern vom 19.

---

ihres Grundbesitzes verpflichtet sind. Rescr. v. 25. Februar 1842. Verw. Minist. Blatt von 1842 S. 63.

[1]) Gesetzsammlung von 1844 S. 51.

September 1820 [1]) bekannt geworden ist, gründet sich eine ausgedehnte Ministerialgesetzgebung, durch welche die Freizügigkeit der jüdischen Staatsbürger innerhalb des preußischen Staats aufgehoben und eine Ueberwachung des temporairen Aufenthalts der Juden außerhalb ihres Wohnsitzes so wie eine Bestrafung in etwaigen Contraventionsfällen eingetreten ist. Das Gesetz über die Feststellung der Verhältnisse der Juden, welches nach der Cabinetsordre zur Beendigung dieses provisorischen Zustandes in Aussicht gestellt und nach dem Landtagsabschiede von 1830 (S. oben Seite 83) längst in Bearbeitung ist, ist bis jetzt nicht erschienen und so werden diese Ministerialverfügungen noch fortwährend zur Anwendung gebracht. Es zerfällt der preußische Staat nach denselben in die alten Provinzen, die neuen Provinzen, die ehemals französischen, bergschen und westphälischen Landestheile, die Landestheile des ehemaligen Herzogthums Warschau und das Großherzogthum Posen als verschiedene Territorien; bei jeder Uebersiedelung aus einem Territorium in das andre ist eine Naturalisation nothwendig und das Naturalisationspatent wird nur nach erfolgter Erklärung der betreffenden Gemeinde, welcher jedoch kein unbedingtes Widerspruchsrecht zusteht, ausgestellt. Es verfügen:

1. über die Uebersiedelung

a. aus den neuen Provinzen in die alten Provinzen die Rescripte vom 23. Mai 1817, 19. September 1820, 3. Mai 1824 und 9. März 1840, [2])

b. aus den alten in die neuen Provinzen die Rescripte vom 12. October 1840 und 30. September 1842, [3])

c. aus den alten Provinzen in die Landestheile des ehemaligen Herzogthums Warschau und innerhalb des Letztern, wobei dieses als ein noch bestehendes Ganzes und die Judenverfassung des Großherzogthums Posen und des Culm-Michelauschen Landes, als übereinstimmend angesehen wird, die Rescripte vom 5. December 1817, 6. Juli 1821, 29. Juli und 12. October 1840, [4])

d. aus dem Großherzogthum Posen in andre Territorien die Rescripte vom 24. November 1826, 28. August 1833,

---

[1]) Kamptz Annalen VIII. S. 371.

[2]) Kamptz Annalen I. S. 128., VIII. S. 371., Verw. Minist. Bl. von 1840 S. 90.

[3]) Verw. Minist. Blatt von 1840 S. 452. und von 1842 S. 337.

[4]) Kamptz Annalen I. 119., V. 642. — Verw. Min. Bl. von 1840 S. 285. und 452.

20. October 1835, 26. Mai 1836, 22. April 1837, 9. Juni 1839, 4. März, 3 Juni und 19. August 1840, 3. Februar, 27. Mai und 25. Juni 1841, 27. April, 19. und 24. Mai 1842, [1])

c. aus andern Territorien nach dem Posenschen die Rescripte vom 20. Juni 1822, 26. März 1825 und 11. Januar 1826. [2])

2. über die Ueberwachung des Aufenthalts

a. beim Handelsverkehr der Juden aus dem Großherzogthum Posen in den alten Provinzen die Rescripte vom 1. December 1817, 24. Juli 1821, 11. März 1825, 7. Juni 1834 und 21. März 1837, [3])

b. zur Erlernung von Handwerken, Künsten und Wissenschaften u. dgl. die Rescripte vom 9. April und 18. Mai 1824, 26. Juli 1826, 12. Juli 1831, 10. November 1832, 31. März 1835, 31. Mai 1837, 10. October 1839, 10. Januar 1841, 27. December 1842, [4])

c. zum Zweck des Gesindedienstes die Rescripte vom 15. November 1826 und 28. Juni 1828, [5])

d. wegen verwandschaftlicher Verhältnisse die Rescripte vom 26. Mai 1840 und 5. September 1842. [6])

3. über die Strafe der verbotenen Aufnahme von Juden aus andern Landestheilen das Rescript vom 5. Mai 1837. [7])

Endlich besteht hinsichtlich der Judenverhältnisse in Westpreußen so wie in den Provinzen Preußen und Posen überhaupt der Judengeleitszoll.

---

[1]) Kamptz Annalen X. 1084., XVII. 699., XXI. 153., 467. Verw. Min. Bl. von 1840 S. 222., 285., von 1841 S. 73., 167., 212., von 1842 S. 189. 188.

[2]) Kamptz Annalen VI. 388., IX. 80., X. 108.

[3]) Kamptz Annalen II. 64., V. 588., 958., IX. 240., XXI. 230.

[4]) „ „ VIII. 535., 536., X. 791., XV. 575., XVI. 959., XIX. 209., XXI. 82., XXIII. 179. — Verw. Min. Bl. von 1841 S. 9. und von 1842 S. 414.

[5]) Kamptz Annalen X. 1086. und XII. 444.

[6]) Verw. Min. Bl. von 1840. S. 221. und 1842. S. 337.

[7]) Kamptz Annalen XXI. 468.

Nachträge.

I. Zu Seite 26. und 42. — §. 10. der Verordnung vom 1. Juli 1823 und Artikel 3. der Verordnung vom 17. März 1828.

Von dem Landtage von 1845 ist der Antrag gestellt, für die Wahlfähigkeit der Abgeordneten der Städte 3 jährigen Grundbesitz und abgesehen vom Gewerbebetrieb überhaupt ein Einkommen für hinreichend zu erklären, welches zum landüblichen Zinsfuße capitalisirt mit dem Werthe des Grundbesitzes zusammen diejenigen Werthbeträge erreicht, welche das Gesetz für den Grundbesitz und das Gewerbe zusammen bestimmt.

II. Zu Seite 33. — §. 36. der Verordnung vom 1. Juli 1823.

Von dem Landtage des Jahres 1845 ist der Antrag gestellt, die Propositionen an den Landtagsmarschall so früh als möglich mindestens aber 6 Wochen vor Eröffnung des Landtages zu übersenden und demselben so viel Exemplare zuzufertigen, daß nicht allein die Mitglieder der vorbereitenden Ausschüsse, sondern ein jeder Landtagsabgeordnete dieselben rechtzeitig empfängt.

III. Zu Seite 35. — §. 54. der Verordnung vom 1. Juli 1823.

Der Landtag von 1845 hat die Anträge gestellt, daß

1. einer dem Raume angemessenen Zahl von Zuhörern aus der Mitte der Committenten der Zutritt zu den Landtagsverhandlungen gestattet werde und
2. zu den nächsten preußischen Landtagen, so wie es in der Rheinprovinz und Schlesien bereits geschieht, Stenographen zugezogen werden, welche die Debatten ausführlich und wortgetreu aufzeichnen.

IV. Zu Seite 41. — Artikel 2. der Verordnung vom 17. März 1828.

Schon bei Aufnahme der Contributions-Cataster wurde die Zahl der Rittergüter verzeichnet, indem man in die Cataster alle Güter als solche aufnahm, welche adlige Rechte und Gerichtsbarkeit besaßen. In Folge des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Ausübung der ständischen Befugnisse erhielten auch andere

Kathegorien von Gütern diese Befähigung, welche aber später durch erschwerende Bestimmungen auf eine geringere Zahl beschränkt wurde. Bei der nach dem Gesetze vom 17. März 1828 angefertigten Matrikel der Rittergüter sind indeß viele Güter aus Versehen der Beamten nicht aufgenommen, und am häufigsten kam dies bei den aus mehreren Dominien vereinigten größern Gütercompleren vor, von denen nur ein Gut immatrikulirt wurde, während von den übrigen jedes einzelne Gerichtsbarkeit und die Qualität des Ritterguts hatte, auch im Contributionscataster als solches verzeichnet war. Eine Folge davon sind begründete Gesuche um die Anerkennung der Rittergutsqualität einzelner Güter und die nachträgliche Aufnahme derselben in die Rittergutsmatrikel. Es ist deshalb dem Landtage von 1845 eröffnet, daß die Matrikel einer Revision und Umarbeitung unterworfen und dabei, wie dies auch bei Aufstellung der Rittergutsmatrikeln in den westlichen Provinzen geschehen ist, eine Präclusivfrist zur Anmeldung aller Ansprüche auf Immatrikulation festgesetzt werden soll. Der Landtag hat darauf angetragen,

in Betreff aller Güter die Berechtigung zur Aufnahme in die Rittergutsmatrikel zu genehmigen, bei denen die nach den jetzt bestehenden Gesetzen zur Aufnahme gestellten Bedingungen nachgewiesen werden, in Betreff der Rittergüter dieser Art aber, welche im Coutributionskataster als Rittergüter eingetragen sind, zu gestatten, daß ihre Befähigung zur Aufnahme nur durch eine Bescheinigung der Kreisstände dargethan werde, endlich die Präclusivfrist zu deren Anmeldung auf 2 Jahre vom Tage der Publikation an festzustellen.

V. Zu Seite 160. — §. 4. der Kreisordnung vom 17. März 1828.

Die zum Landtage von 1845 einberufenen Stände haben darauf angetragen, daß:

1. der Stand der Landgemeinden mit mindestens so viel Stimmen repräsentirt wird, als die Hälfte der Wahlbezirke zur Wahl der Abgeordneten zum Provinziallandtage aus dem Stande der Landgemeinden beträgt, in denjenigen Kreisen jedoch, in welchen die Zahl der zum persönlichen Erscheinen auf dem Kreistage befähigten Grundbesitzer aus dem Stande der Landgemeinden jenes Minimum (Hälfte der Wahlbezirke) bereits erreicht oder übersteigt, nur noch 3 Deputirte der Landgemeinden gewählt werden;

2. jede Stadt so viel Deputirte wählt, als die Hälfte der Wahlbezirke beträgt, welche nach §. 11. der Städteordnung vom

19 November 1808 darin enthalten sind, bei einer ungeraden Zahl jedoch z. B. bei 3 Wahlbezirken, nicht ein, sondern 2 Deputirte diese Befugniß erhalten;

3. den Besitzern aller solcher selbstständigen Güter, welche mehr als 6 kulmische Hufen groß sind, nicht aus Bauerland bestehen und keinem Gemeindeverbande angehören, in kreisständischer Beziehung die Rechte beigelegt werden, welche in der Kreisordnung vom 17. März 1828 §. 4. sub c. 1. die köllmischen Besitzer bereits erhalten haben.

VI. Zu Seite 169. — §. 1. des Reglements vom 22. August 1826.

In Ansehung der Formen, in welchen die kreisständischen Deputirten der Städte und Landgemeinden ihre Einwendungen gegen die von der Ritterschaft des Kreises erwählten Landrathsamtscandidaten geltend machen können (s. S. 151. Landtagsabschied von 1843, II. 32.) ist dem Landtage von 1845 folgende Cabinetsordre mitgetheilt.

Aus Ihrem Bericht vom 2. d. Mts. habe Ich ersehen, aus welchen Gründen Sie die gegenwärtig in der Provinz Preußen bestehenden Anordnungen über die Art und Weise, wie von den kreisständischen Deputirten der Städte und Landgemeinden die Befugniß zur Anbringung von Einwendungen gegen die von der Ritterschaft für das Landrathsamt erwählten Kandidaten ausgeübt werden muß, für genügend erachten, um dieser Befugniß ihren Werth und ihre Wirkung zu sichern. Ich bin mit dieser Ihrer Ansicht ganz einverstanden, da den gedachten Deputirten durch jene Anordnung die Mittel gewährt werden, um ihre Einwendungen bei der Regierung selbst geltend zu machen, dieser Vortheil aber, wenn die Wahl blos von der Stimmenmehrheit auf dem Kreistage abhängig gemacht würde, für sie in allen Fällen verloren ginge, in denen sie von der Ritterschaft überstimmt würden. — Hiernach spricht das eigene Interesse der Städte und Landgemeinden gegen die Aufhebung der, in weiser Berücksichtigung dieses Interesses getroffenen Anordnungen, und Ich kann es daher nur bei den bisherigen Anordnungen belassen, wovon der Preußische Provinzial-Landtag bei seiner bevorstehenden Zusammenkunft in Kenntniß zu setzen ist.

Berlin, den 29. Januar 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Grafen v. Arnim.

VII. Zu Seite 247. — Cap. 2. des Landschaftsreglements.

Auf den auf dem Landtag von 1845 gestellten Antrag, unter Leitung des Landes-Oeconomie-Collegiums von Staatswegen neue, angemessene Taxprinzipien für die Provinz Westpreußen zu entwerfen, da die landwirthschaftlichen Taxprinzipien bereits ganz veraltet und für die jetzigen Verhältnisse nicht mehr angemessen erscheinen, hat der Landtag eine Vermittelung abgelehnt, da das Mangelhafte der landschaftlichen Taxprinzipien nicht allein allgemein anerkannt ist, sondern auch sowohl dem Landes-

Oeconomie-Collegio als dem landschaftlichen Generallandtage zu vielfacher Erwägung Veranlassung gegeben hat.

VIII. Zu Seite 327. — Städteordnung.

Der Landtag von 1845 hat den Antrag gestellt, daß in den Städten, deren Stadtverordnete in Uebereinstimmung mit dem Magistrat es wünschen, die Stadtverordneten-Versammlungen öffentlich zu halten, jedem wahl- und stimmfähigen Bürger der Zutritt zu denselben erlaubt werde, jedoch mit Vorbehalt der Befugniß der Stadtverordneten, diesen Zutritt in einzelnen Fällen wieder versagen zu dürfen.

IX. Zu Seite 329. — Abschoßrecht der Städte.

Die Regierungsinstruction vom 21. September 1773 hatte in §. IV. No. 5. festgesetzt:

Einem jeden Obersten Landes-Herrn stehet in fast allen Ländern das Abschoß- und Abzugsrecht, oder Gabella haereditaria et emigrationis von ausgehendem Vermögen oder Erbschaften, wofern nicht eine andere Verabredung mit den benachbarten Staaten, wegen einer reciproquen Abschoß- und Abzugs-Freiheit oder deren Modification getroffen worden, zu. Was zwischen Landes-Herren dieserhalb durch Verträge verabredet worden, bindet beider Contrahenten Länder Unterthanen. Es sei also die Frage entweder von einem solchen Vermögen oder Nachlaß, welches entweder aus der Königl. Immediat-Gerichtsbarkeit der Regierung oder der Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte, Königl. Domainen-Aemter und des Vogtey-Gerichts des großen Marienburger Werders, in fremde Länder herausgehet und wovon also dem Königl. Fisco und der fiscalischen Casse der Abschoß, oder das Abzugsgeld zukommt; oder von einem Vermögen oder Nachlaß, welches aus eines Magistrats oder Adelichen Patrimonial-Gerichtsbarkeit in fremde Länder exportirt werden soll: So muß der Fall allezeit zuförderst der Regierung angezeigt, von dieser die Erklärung des Advocati Fisci gefordert, und mit Beilegung derselben an das Departement der auswärtigen Affairen mit einem ausführlichen Gutachten, ob und wie viel an Abschoß oder Abzug zu nehmen, berichtet, und die Verhaltungs-Befehle darüber erwartet werden, ohne die Sache in einen fiscalischen Proceß einzuleiten, es sei denn, daß über Umstände in facto Contradictiones vorfielen, welche erst durch ein rechtliches Verfahren zwischen dem die Schuldigkeit der Erlegung des Abschosses oder oder Abzugsgeldes leugnenden, und dem Fisco oder Gericht, welches solches fordert, ausgemittelt werden müssen; in welchem Falle vor Abstattung des Berichts die Sache hiedurch zuvor durch ein Verhör ins Licht gesetzt, ein Erkenntniß darauf projectirt, und solches zur Approbation mit dem Bericht eingesendet werden muß. Die Anweisung, welche hierauf erfolgt, ist die Richtschnur, nach welcher respective der Fiskus wegen des zu Königlichen Kassen fließenden, und die Magistráte und Patrimonial-Jurisdictionen wegen des ihnen in solchen Fällen zukommenden und zu nehmen zu verstattenden Abzuges oder Abschoß-Geldes zu bescheiden, und sich zu achten schuldig sind.

Wenn hingegen ein Vermögen oder Nachlaß nicht aus Königl. Landen, sondern nur aus einer Provinz oder Gerichtsbarkeit in die andere gehet: So haben Wir in Ansehung der Fälle, wo solches in Unsere Cassen fließen würde, schon längst in allen Unseren Provinzien erkläret, und wollen auch in Westpreußen, daß solches nicht genommen werden solle. Den Magistrá-

ten und Adelichen Patrimonial-Jurisdictionen hingegen wollen Wir, zwar in diesen Fällen ihr Abzugs-, oder Abschuß-Recht zu exerciren, in so weit sie dazu berechtigt sind, verstatten.

Wenn aber zwischen einer Cämmerey und einem Privato, es sey über die Schuldigkeit überhaupt, oder über das zu erlegende Quantum, Streit entstehet, muß die Sache nach der klaren Vorschrift des Rescripti vom 4. December 1767 in der Sammlung der Edicte de Anno 1767 Num. 80. pag. 997. bei der Regierung angebracht; wenn aber zwischen einem Patrimonialgericht und einem Privato darüber Streit entsteht, bei dem Foro des Gerichts-Herrn darüber die Entscheidung gesucht und ertheilt werden.

Diese Bestimmung ist erläutert durch folgendes Rescript:

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr werdet Euch erinnern, daß besonders nach der Besitznahme der Städte Danzig und Thorn, über das Abschoß- und Abzugs-Recht der Magistrate und übrigen Unter-Gerichte in Westpreußen, verschiedene Verhandlungen vorgekommen, und Berichte von Euch gefordert und erstattet worden.

Nachdem nun sämmtliche Departements des Staats-Ministerii sich über gewisse Principia regulativa in dieser Materie vereinigt haben, so werden selbige Euch nunmehro zu Eurer Nachricht und Direction hiemit bekannt gemacht. Es ist nehmlich

1) gefunden worden: daß das Abschoß-Recht der Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten in Westpreußen auf keine besondere Privilegia und Verleihungen gegründet ist, sondern nur aus dem, den Städten ehehin verliehenen Jure collectandi, übrigens aber aus der Observanz hergeleitet werden kann. Es muß daher

2) in jedem Orte die Frage: ob ein solcher Magistrat, oder eine Gerichts-Obrigkeit dazu wirklich berechtigt sey? im vorkommenden Falle besonders untersucht, und das Officium Fisci darüber vernommen werden.

3) In Ansehung des Raths zu Danzig waltet gegen die Zuständigkeit dieses Rechts kein Bedenken ob. Ein gleiches scheint auch in Ansehung des Raths zu Thorn statt zu finden, doch werden darüber noch einige nähere Nachrichten, welche die dortige Krieges- und Domainen-Kammer zu suppeditiren versprochen hat, erwartet.

4) Den solchergestalt berechtigten Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten ist bei Auswanderungen und Exportationen von Verlassenschaften und Vermächtnissen außerhalb Unserer Lande, in allen den Fällen, wo sonst Fisco die gabella emigrationis vel hereditaria competiren würde, die Erhebung derselben von dem ihrer Jurisdiction unterworfenen Vermögen zu überlassen.

5) Dagegen soll innerhalb Landes eine völlige Auswanderungs-Freiheit statt finden, und daher in so weit die gabella emigrationis dergestalt wegfallen, daß sie auch unter dem Vorwande der Retorsion nicht gefordert werden kann, vielmehr die Befreiung davon gegenseitig sein muß.

6) Die Erhebung der gabellae hereditariae aber ist auch innerhalb Landes, den an sich berechtigten Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten zu lassen, insofern nicht die Erbschaft, oder das Vermächtniß unter eine Gerichtsbarkeit gelangt, mit welcher, es sei vermöge ausdrücklicher Ver-

träge, oder nach einer wohl hergebrachten Observanz, die reciproque Abschoß-Freiheit statt findet.

7) Diese gabella hereditaria ist in der Regel auf 10 pCt. zu bestimmen, es wäre denn, daß an einem oder dem andern Orte, entweder überhaupt, oder vermöge spezieller Verträge oder Observanzen, gegen eine gewisse andere Jurisdiction ein minderer Satz hergebracht worden, welcher Punkt also zur Beurtheilung und Entscheidung in einzelnen Fällen gehören wird.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten, auch die Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten, imgleichen das Officium fisci zu instruiren; und versteht es sich von selbst, daß in allen übrigen Stücken, die Vorschriften der ältern Verordnungen, auch in Ansehung des Ressorts, wohin Anfragen und Berichte in Abschoß-Fällen zu addressiren, unverändert bleiben. Sind ꝛc.

Berlin, den 24. November 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Spezial-Befehl.

Blumenthal. Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck. Alvensleben. Thulemeier.

An die Westpreuß. Regierung.

X. Zu Seite 435. — Synodalverfassung.

Die jüngste Provinzialsynode hat, eingedenk des Princips der Reformation, daß dieselbe, so wie das Christenthum in seiner ersten Entstehung jedem Gläubigen den Eingang zum Allerheiligsten gestattet, und daß die Kirche ein Eigenthum aller ihrer Angehörigen sei, nicht der Geistlichen allein, darauf angetragen, daß Repräsentanten der Gemeinden bei den Kreis- und Provinzial-Synoden zugezogen werden möchten. Der Landtag von 1845 hat, diesen Antrag aufnehmend, seinen Antrag dahin gestellt, daß nach dem Princip der Presbyterial-Verfassung bei allen Verhandlungen über kirchliche Gegenstände von den Gemeinden erwählte Mitglieder zugezogen, sämmtliche Synoden aber aus denselben und Geistlichen gebildet werden möchten.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Chronologisches Register.

(Die römischen Zahlen bezeichnen den Band, die arabischen die Seite des Bandes.)

1226. Verleihungsurkunde. I, 233.
1232. 28. December; Culmer Handfeste. I, 235. 236. II, 426. 436.
1246. 9. Januar; Bulle. I, 95. II, 427.
1249. Friedensschluß. I, 234. II, 427.
1251. 1. October; Culmer Handfeste. I, 257. 388. 396. II, 436.
1330. Vergleich. I, 140. 364. II, 436.
1347. Kladauordnung. I, 391.
1385. Vergleich. I, 363.
1386. Vertrag. II, 6.
1407. Landtafel. I, 390.
1423. Landtafel. I, 390.
1441. Privilegium. II, 7.
1454. 6. Feb.; Absagebrief. I, 237. II, 7.
1454. Incorporationsprivilegium. I, 395. II, 7. 429.
1455. Landesordnung. I, 239.
1461. Statut des Werders. I, 390.
1466. 19. October; Thorner Frieden. I, 237. II, 7.
1476. Privilegium Casimirs. I, 72. 237. 263.
1477. Confirmat. privilegiorum. II, 8.
1494. Privilegium. II, 11.
1504. Privilegium. I, 390.
1520. Thorner Edict. II, 432.
1525. 20. Januar; Edict. II, 432.
„ 8. April; Friedensschluß. I, 388.
„ 8. Juli; Statut. II, 432
1526. Privilegium. I, 390.
„ Mottlauordnung. I, 391.
„ 22. Sept. Landesordn. II, 432.
1540. Gnadenprivilegium. I, 244.
1542. Privilegium. I, 390.
1549. Privilegium. II, 12.
1552. Privilegium. I, 390.
1555. Privilegium. I, 390.
1558. 22. Dec.; Religionsprivilegium. II, 430. 432.
1564. Privilegium. I, 390.
1567. 17. Februar; Testament Herzogs Albrecht. I, 240.
1569. Religionsprivilegium. II, 430.
1570. Religionsprivilegium. II, 430.
1571. Solmser Landrecht. I, 215.
1572. Sächsische Constitution. I, 215.
1577. Landesordnuug. I, 214.
„ 16. Dec.; Religionspriv. II, 432.
„ 29. December; Breve. II, 429.
1582. Pfälzer Landrecht. I, 215.
1583. Hofgerichtsordnung. I, 214.
1586. Schlickgeschwornenordn. I, 390.
1588. 11 Jan.; Religionspriv. II, 430.
1593. 11. Aug.; Privilegium. I, 390.
1598. 5. Februar; Schlickgeschwornenordnung. I, 390
„ 6. Feb.; Werderordnung. I, 390.
1599. 16. März; Lubliner Dekret. II, 8.
1605. 16. März; Deichgeschwornenordnung. I, 390.
1616. Privilegium. I, 390.
1619. 7. März; Mühlenverwalterordnung. I, 390.
1620. Landrecht. I, 214. 240.
1626. Privilegium. I, 390.
1627. Privilegium. I, 349.
1633. Religionsprivilegium. II, 431.
„ 10. März; Religionsprivileg. II, 432.
1638. 1. Januar; Edict. II, 405.
1645. 13. August; Tractat. II, 4.
1646. Religionsprivilegium. II, 430.
1647. Privilegium. II, 14.
1650. Privilegium. I, 349.
1652. Radaunenordnung. I, 391.
1660. Privilegium. I, 349.
„ Friedensschluß zu Oliva. I, 143. II, 433.
1665. Friedensschluß. II, 431.

1669. Constitution. I, 395.
1674. Constitution. I, 395.
1676. 18. Sept.; Dammordn. I, 390.
1677. 2. Januar; Malachowskischer Vergleich. I, 478. II, 431. 436.
1682. Privilegium. II, 14.
„ Tarif. II, 383.
1686. Ewiger Frieden. I, 143. II, 433.
1689. Constitution. II, 410.
1694. Privilegium. I, 349.
1695. 20. Februar; Decret. II, 431.
1697. Privilegium. I, 349.
1699. Privilegium. II, 14.
„ 31. August; Decret. II, 431.
1700. 15. Mai; Vergleich. II, 431.
„ 16. Mai; Decret. II, 431.
1701. 8. August; Vergleich. II, 431.
1705. 18. Novbr.; Tractat, II, 431.
1713. 10. Jan.; Cabinetsordre. I, 415.
„ 21. Decbr.; Cab. Ordre. I, 415.
1715. 13. Apr.; Religionspriv. II, 432.
1717. 4. Decbr.; Cab. Ordre. I, 415.
1718. 15. Januar; Rescript. I, 365.
„ 30. März; Verordn. I, 414. 506.
„ 30. December; Rescript. I, 241.
1719. 24. Mai; Rescript. I, 365.
1721. Landrecht. I, 31. 84. 171. 215. 216. 224. 250. 265. 394. II, 129.
„ 19. März; Rescript. I, 361.
1722. 6. October; Edict. I, 241, 267.
1723. 8. Jan.; Religionspriv. II, 432.
„ 9. Januar; Declaration. I, 365.
„ 13. December; Rescript. I, 365.
1728. 10. November; Strandungsordnung. I, 53. 396.
1731. Privilegium. I, 390.
1732. Privilegium. I, 349.
1733. Reichstagsschluß. II, 433.
1734. 27. März; Instruction. I, 365.
1736. Reichstagsschluß. II, 433.
„ Privilegium. I, 349.
„ Principia regulativa. I, 52. 366. 480.
1738. Fischereiordnung. I, 483.
„ 28. April; Rescript. I, 368.
1741. 29. October; Rescript. I, 369.
„ 20. Nov.; Declaration. I, 408.
1743. 2. Januar; Reglement. I, 369.
„ Dammordnung. I, 391.
1749. 19. Juni; Reglement. II, 15. 433. 436.
1750. 17 Apr.; Juden-Reglem. II, 456.
„ 13. August; Reglement. II, 89.
1755. 30. März; Dammordn. I, 392.
1756. 20. Mai; Instruction. II, 89.
1758. 31. Mai; Eiswachtordn. I, 391.
1764. Reichstagsschluß. II, 433.
„ Privilegium. I, 349.
„ 24. October; Rescript. I, 365.
1766. 17. Sept.; Dammordn. I, 390.
1767. 7. Sept.; Instruction. I, 143.
1768. 24. Febr.; Warschauer Vertrag. I, 144. 364. 478. II, 433.
„ 6. Septbr.; Rescript. I, 365.
1769. 29. Aug.; Cab. Ordre. II, 183.
1770. 8. Februar; Edict. I, 60.
„ 3. Juli; Reglement. II, 369.
1771. 13. Octbr.; Cab. Ordre. I, 160. II, 436.

1772.

29. April; Publicandum. I, 415. 508. II, 94.
5. Juni; Instruction. II, 384.
13. Sept.; Patent. I, 1. II, 15.
15. „ Publicandum. II, 390.
18. „ Tractat. I, 1.
28. „ Notificationspat. I, 1. 29. 96. 240. 268. 441. II, 3. 15. 18. 429.
1. Nov.; Cab. O. I, 103. II, 393. 430.
2. „ Cab. O. I, 472. II, 393. 430.
21. „ Conferenz-Protocoll. II, 399.
22. „ Conferenz-Protocoll. II, 398.
31. December; Rescript. I, 160. II, 436.

1773.

4. Januar; Rescript. I, 160.
31. „ Cab. Ordre. II, 15.
7. März; Cabinets-Ordre. I, 388.
21. April; Cabinets-Ordre. I, 396.
27. „ Publicandum. I, 441.
29. Mai; Justiz-Reglem. f. d. Werder. I, 441.
28. Juli; Justiz-Reglement. I, 441.
9. August; Juden-Reglement. II, 456.
10. Septbr.; Elbinger Magistratsreglement. I, 245. 441. II, 436.
13. Sept.; Patent. I, 1. 96.
13. „ Magistrats-Reglement. I, 414. 442. II. 436.
18. „ Tractat. I, 1. 98.
21. „ Regierungs-Instruction. I, 1. 29. 42. 55. 98. 160. 215. 362. 372. 442. II, 3. 15. 113. 429. 436. 467.
21. Sept.; Instruction f. d. Patrim. Gerichte. I, 442. II, 436.
21. „ Instruct. f. d. Landvoigtei-Gerichte. I, 442. II, 436

21. Sept.; Sportel = Caſſen = Reglem. II, 436.
23. „ Servisinſtruction. II, 405.
25. „ Reſcript. I, 442. II, 436.
4. October; Reſcript. I, 103. II, 436.
8. November; Reſcript. I, 241.

1774.

24. Jan.; Handwerksordnung. II, 335.
9. Mai; Reſcript. II, 436.

1775.

— Conſtitution. II, 410.
4. März; Reſcript. II, 437.
17. Juni; Cabinets = Ordre. II, 392.
11. October; Reſcript. II, 396.
19. „ Edict. II, 394.

1776.

29. Januar; Reſcript. II, 183.
17. Juni; Cabinetsordre. II, 392.
21. November; Circular. II, 437.

1777.

20. Februar; Cabinetsordre. I, 241.
6. Mai; Reſcript. II, 181.

1778.

4. Juli; Reſcript. I, 442.
5. November; Reſcript. II, 437.

1779.

26. April; Reſcript. II, 437.
23. Mai; Reglement. II, 134. 397.
14. December; Deichordnung. I, 392.

1780.

29. März; Privilegium. I, 47. 350.
6. April; Cabinetsordre. I, 34.
3. Oct.; Dorfordn. I, 257. 268. II, 356.

1781.

29. April; Cabinetsordre. I, 238.
1. Juni; Reglement. II, 437.
3. December; Juſtiz = Reglement. I, 1. 442. II, 106. 437.
21. December; Entſcheidung. II, 437.

1782.

12. Mai; Gutachten der Geſetz = Com. I, 348.
30. October; Privilegium. II, 353.
19. November; Reſcript. II, 437.

1783.

7. October; Reſcript. II, 437.
28. October; Reſcript. II, 437.

1784.

8. Januar; Reſcript. II, 437.
14. October; Reſcript. II, 437.
5. Decbr.; Cab. O. I, 104. II, 437.
19. December; Cabinetsordre. I, 238.

1785.

3. Mai; Cabinetsordre. II, 353.
29. Auguſt; Reſcript. II, 396.
29. „ Inſtruction. II, 396.
27. December; Reglement. II, 356.

1786.

1. Auguſt; Cabinetsordre. I, 241.
26. October; Reſcript. II, 437.

1787.

22. Febr.; Fiſcherordnung. I, 171. 483.
27. „ Cabinetsordre. II, 16.
13. März; Reglement. II, 461.
10. April; Cabinetsordre. II, 16. 65.
19. „ Landſchafts - Reglement. II, 16. 18. 183. 194. 466.
12. Mai; Aſſecuration. II, 18. 394. 407.
29. Auguſt; Reſcript. II, 396.
12. October; Reſcript. II, 437.
1. November; Verordnung. II, 437.
20. December; Cabinetsordre. II, 353.

1788.

18. Juli; Publicandum. II, 437.

1789.

2. Februar; Reſcript. I, 62.
22. Juni; Reichstagsconſtitution. II, 408. 411.
30. Juli; Edict. I, 47. 351. II, 455.
10. October; Reſcript. II, 395.
16. „ Geſetz. II, 409.
24. „ Reglement. II, 307.

1790.

25. März; Declarat. I, 241. 246. 284.
20. Juli; Reſcript. II, 397.

1791.

8. Juli; Verordnung. I, 420. 506.
3. October; Entſch. d. Geſ. Com. I, 63.

1793.

5. März; Reſcript. I, 288.
14. „ Reſcript. I, 249.
25. „ Patent. I, 2.
4. April; Reſcript. I, 249.
2. Juni; Patent. I, 442.
31. Octbr.; Armen-Reglement. II, 100.

1794.

5. Febr.; Publications-Patent. II, 430.
24. Juni; Entſch. d. Geſ. Com. I, 244.
8. Juli; Inſtruction. I, 442.
22. Juli; Reglement. II, 183. 194.
20. October; Reſcript. I, 160. II, 437.
24. November; Reſcript. II, 468.

Digitized by Google

1796.

11. Januar; Reſcript. II, 437.
23. „ Reſcript. II, 437.
4. Mai; Wegeordnung. I, 53. 372.
6. „ Entſcheid. d. Geſ. Com. I, 63.
17. „ Reſcript. I, 63.
30. Juli; Reſcript. I, 35.
1. Auguſt; Reſcript. II, 437.
25. Auguſt; Conſtitution. I, 104.
24. September; Reſcript. I, 35.
30. „ Gutachten d. Geſetz-Commiſſion. I, 143. 161.
28. November; Declaration. II, 437.
27. Decbr.; Reſcript. I, 164. II, 437.

1797.

12. Februar; Patent. II, 410.
13. „ Reſcript. II, 437.

1798.

2. April; Verordnung. II, 455.
5. September; Cabinetsordre. I, 165.
13. „ „ I, 35. 242. II, 327.
18. December; Verordnung. I, 171. 249. 348. II, 181.

1799.

18. Februar; Reſcript. II, 438.
11. März; Reſcript. I, 359.
15. „ Reſcript. II, 438.
18. „ Reſcript. II, 438.
17. Oct.; Erklärung. I, 165. II, 438.
22. „ Cabinetsordre. I, 167.
28. „ Reſcript. I, 167.
15. December; Reſcript. II, 438.

1800.

4. Februar; Circulare. II, 438.
6. „ Reſcript. II, 438.
10. März; Reſcript. II, 438.
29. „ Reſcript. II, 438.
14. Juli; Reſcript. II, 438.
17. „ Reſcript. I, 109. 120. 442. II, 438.
18. „ Reſcript. I, 360.
31. Oct.; Circulare. I, 472. II, 438.

1801.

2. Februar; Reſcript. II, 403.
16. März; Reſcript. II, 438.
16. April; Reſcript. I, 474. II, 438.
18. Juli; Reglement. II, 461.
30. „ Reſcript. II, 438.
4. Auguſt; Oſtpreuß. Provinzialrecht. I, 41. 171. 222. 223. 227. 348. 391. 362. 363. 371. II, 103. 115.
25. Auguſt; Reſcript. II, 438.
28. September; Reſcript. II, 460.
3. October; Cabinetsordre. I, 359.
3. „ Reſcript. II, 438.
17. Dec.; Declaration. I, 47. 355.
31. „ Publicandum. I, 53. 395. 396. 409.

1802.

6. März; Cabinetsordre. I, 359.
15. „ Reſcript. I, 360.
2. Juli; Reſcript. II, 403.
30. „ Reſcript. I, 391.
9. Auguſt; Reſcript. II, 396.
20. „ Untergerichts-Reglement. I, 174. 442.
20. Auguſt; Reſcript. II, 438.
8. September; Reſcript. II, 438.
29. „ Reſcript. II, 397.
26. November; Reſcript. I, 440.

1803.

3. März; Reſcript. II, 403.
2. April; Patent. I, 506. II, 94.
1. Mai; Verordnung. I, 45. 172.
30. „ Reſcript. II, 438.
10. Juni; Reſcript. I, 360.
25. October; Patent. I, 2.
24. Nov.; Cab. O. I, 47. 356. II, 455.

1804.

28. Januar; Reſcript. I, 475.
25. April; Cabinetsordre. I, 396.
19. Mai; Reſcript. II, 439.
21. Juni; Reglement. I, 2.
21. „ Inſtruction. II, 434.
31. December; Landarmenreglement. I, 54. 422. II, 116.

1805.

9. Februar; Cabinetsordre. I, 47. 357.
8. Oct.; Forſt- u. Jagdordnung. I, 176.
15. December; Reſcript. I, 207.

1806.

18. Januar; Reſcript. I, 69.
26. April; Edict. I, 46. 227.
4. Mai; Verordnung. II, 353.
3. Juni; Cab. O. I, 168. II, 439.
4. Auguſt; Cabinetsordre. II, 435.

1807.

9. Juli; Tilſiter Frieden. I, 2.
22. „ Warſchau'ſche Conſtitution. I, 234. II, 458.
18. Septbr.; Cabinetsordre. II, 289.
9. October; Edict. I, 224. 251.
27. „ Cabinetsordre. I, 251.
10. November; Convention. I, 2.

1808.

14. Februar; Verordnung. I, 252. 290.
27. „ Cabinetsordre. II, 37. 65.
29. März; Edict. II, 73. 80.
25. Juli; Cabinetsordre. II, 327.
27. „ Verordnung. I, 249. 252. II, 397. 416.
22. Auguſt; Inſtruction. I, 252. 298.
26. „ Verordnung. I, 176.
28. September; Geſetz. II, 109.
17. October; Verordnung. II, 458.
24. „ „ II, 353.
10. November; Geſetz. II, 458.
16. „ Reſcript. I. 252. 305.
18. „ Verordnung. II. 353.
19. „ Decret. II, 459.
19. „ Städteordnung. II, 117. 152. 327. 424.
26. Dec.; Cab. O. I, 168. II, 439.
26. „ Verordnung. I, 3. II, 19.

1809.

21. Januar; Reſcript. I, 249.
24. März; Geſetz. II, 409. 413.
25. „ Geſetz. II, 412.
10. Juli; Cabinetsordre. II, 37. 65.
25. „ Reſcript. I, 445.
26. „ Reſcript. I, 444.

1810.

15. Januar; Inſtruction. II, 410. 411.
23. Februar; Decret. II, 459.
28. „ Reſcript. II, 439.
17. März; Servisreglement. II, 406.
7. April; Circular. II, 439.
9. „ Verordnung. II, 353.
16. Mai; Bekanntmachung. II, 439.
5. Juni; Reſcript. II, 439.
11. Auguſt; Reſcript. I, 444.
13. September; Reſcript. II, 439.
27. October; Geſetz. II, 89.
27. „ Verordnung. II, 435.
27. „ Edict. II, 18.
28. „ Edict. I, 227. II, 61. 97.
2. November; Edict II 72. 100. 352.
12. „ Verordnung. II, 416.
18. December; Circular. II, 439.

1811.

3. Februar; Reſcript. II, 439.
4. „ Declaration. I, 252.
9. „ Reſcript. I, 444.
18. „ Verordnung. I, 442.
16. März; Geſetz. II, 147.
18. Mai; Verordnung. II, 416.
3. Juli; Reſcript. II, 439.
19. Juli; Reſcript. II, 439.
23. Auguſt; Reſcript. II, 439.
28. „ Reſcript. II, 439.
29. „ Reſcript. II, 439.
7. Sept.; Edict. II, 18. 99. 352.
14. „ Edict. I, 175. 252. II, 76. 104. 157.
14. „ Reſcript. II, 439.
16. October; Reſcript. II, 439.
23. „ Reſcript. II, 439.
6. November; Reſcript. II, 439.
15. „ Geſetz. II, 154.
19. „ Reſcript. II, 440.
25. „ Reſcript. II, 440.
7. December; Reſcript. II, 440.
23. „ Geſetz. II, 409. 413.

1812.

3. Januar; Reſcript. I, 360.
13. „ Publicandum. I, 360.
29. „ Geſetz. II, 459.
3. Februar; Cabinetsordre. II, 341.
9. „ Reſcript. II, 440.
15. „ Reſcript. II, 440.
11. März; Edict. II, 456.
21. „ Reſcript. II, 457.
1. Mai; Bekanntmachung. II, 440.
14. „ Reſcript. II, 440.
15. Juni; Reſcript. II, 440.
25. „ Inſtruction. II, 457.
25. „ Reſcript. II, 440.
1. Juli; Reſcript. II, 440.
30. „ Edict. II, 19.
24. Auguſt; Reſcript. II, 440.
29. „ Reſcript. II, 440.
24. October; Reſcript. II, 440.
30. „ Verordnung. II, 458.
1. November; Reſcript. II, 440.
12. „ Reſcript. II, 440.
10. December; Reſcript. II, 440.
26. „ Reſcript. II, 440.
28. „ Reſcript. II, 440.

1813.

15. Januar; Reſcript. II, 457.
25. Januar, 2. Februar, 8. Februar, 24. März, 31. März, 26. Juni, 19. Auguſt, 24. Auguſt, 9. October, 2. November, 16. November, 1. December, 29. December. II, 440. 441.

1814.

2. Februar; Reſcript. II, 457.
22. „ Reſcript. II, 441.
26. April; Reſcript. I, 444.
3. Juni; Verordnung. II, 55.

18. Juni; Rescript. II, 457.
22. Juni, 8. Juli, 16. August; Rescript. II, 441.
13. September; Rescript. I, 123.
29. Septbr., 17. Octbr., 2. Novbr., 3. Novbr.; Rescript. II, 441.
9. November; Patent. II, 3.
17. Novbr.; Reglement. I, 442. 445.
9. December; Verordnung. I, 441.

1815.

1. Januar; Verordnung. II, 55.
22. Januar, 16. u. 21. März; Rescr. II, 441.
13. April; Rescript. II, 459.
26. „ Rescript. II, 441.
30. „ Rescript. II, 19.
3. Mai; Vertrag. I, 3.
15. „ Patent. I, 442. II, 459.
15. „ Cab. Ordre. II, 3. 18. 21.
22. „ Verordnung. II, 18. 125.
25. Juli; Cab. Ord. II, 192. 193. 288.
29. „ Cabinetsordre. I, 45. 223.
3. August, 6. August, 20. August, 20. Nov. Rescr. I, 441. 442.
21. November; Ordnung. II, 105.

1816.

11. Januar; Rescript. II, 442.
16. „ Rescript. II, 89.
14. Februar, 6. u. 31. März, 19. u. 23. April; II, 442.
24. April; Cabinetsordre. I, 3. 30.
3. Mai; Publicandum. II, 72.
7. „ Rescript. II, 442.
29. „ Declaration. I, 222. 252.
4. Juni; Rescript. II, 442.
13. „ Verordnung. II, 185. 289.
31. Juli; Rescript. II, 442.
30. August; Verordnung. II, 460.
12., 27. u. 28. September; Rescript. II, 442.
24. October; Rescript. II, 434.
9. Nov.; Patent. I, 30. 142. 254. 443. II, 3. 41. 459. 460.
20. November, 13. u. 27. December; Rescript. II, 442.

1817.

2. Januar; Rescript. II, 458.
3. „ Rescript. II, 459.
16. u. 31. Januar u. 5. Februar; Rescript. II, 442.
17. Februar; Cabinetsordre. II, 20.
5., 14., 15. u. 20. März; Rescr. II, 442.
20. März; Verordnung. II, 435.
22. März; Vertrag. II, 4.
27. März u. 8. April; Rescr. II, 443.
9. April; Rescript. II, 455.
11. „ Radaunenordnung. I, 391.
5. Mai; Cabinetsordre. II, 328.
15. „ Rescript. II, 443.
23. „ Rescript. II, 462.
29. „ Rescript. II, 443.
20. Juni; Reglement. II, 403.
20. „ Verordnung. I, 252. 253.
30. „ Instruction. II, 160.
21. Juli; Instruction. II, 457.
18. Aug., 13. Sept.; Rescr. II, 443.
27. September; Cabinetsordre. I, 168.
9. October; Bekanntmachung. II, 443.
23. „ Regierungs-Instruction. I, 480. II, 104. 435.
25. „ Instruction für die Consistorien. I, 480. II, 435.
23. „ Bekanntmachung. II, 443.
3. November; Verordnung. II, 434.
1. December; Rescript. II, 463.
5. „ Rescript. II, 462.
5. „ Bekanntmach. II, 443.

1818.

6., 14., 15., 16. Jan., 1. u. 10. Febr.; Rescripte. II, 443.
18. Februar; Cabinetsordre. II, 461.
11. März; Verordnung. I, 443.
13. März, 10., 15. u. 21. April; Rescr. II, 443.
26. Mai; Zollordnung. II, 96.
17. Juni; Vertrag. II, 4.
25. u. 26. August, 7. September; Rescripte. II, 443. 444.
15. September; Gesetz. II, 61.
18. „ Publicandum. I, 124.
19., 20. September, 23. October, 10. November; II, 444.
12. Decbr.; Verordnung. II, 185. 289.
16. u. 20. Decbr.; Rescript. II, 444.

1819.

5. u. 7. Januar; Rescript. II, 444.
11. Januar; Cabinetsordre. II, 434.
13. u. 24. Januar; Rescripte. II, 444.
8. Februar; Gesetz. II, 420.
22. März; Rescript. II, 444.
6. Mai; Cabinetsordre. I, 254. 478.
22. „ Rescript. II, 444.
9. Juni; Cabinetsordre. I, 252.
1., 2. u. 6. Juli; Rescripte. II, 444.
11. September; Cabinetsordre. I, 360.
15., 16., 18., 23. Sept.; Rescr. II, 444.

8. Oktober; Rescript. I, 444.
25., 28. Okt., 1., 8. u. 16. Nov.; Rescript. II, 445.
19. November; Publikandum. II, 455.
21. „ Rescript. II, 445.
29. „ Verordnung. I, 252.
21., 28. u. 31. Dez. Rescript. II, 445.

1820.

1. Januar; Rescript. II, 445.
17. „ Verordnung. II, 19.
24. Februar; Rescript. II, 445.
28. „ Reskript. II, 354.
28. März; Cabinetsordre. II, 3.
5. Mai; Reskript. II, 458.
9. „ Reskript. II, 457.
29. „ Deklaration. II, 152.
30. „ Abgabengesetze. II, 59. 75. 85. 100. 118. 160. 352. 399. 400. 406. 416. 419.
1. Juni; Gesetz. I, 46. 232.
2. „ Cabinetsordre. II, 327.
17. Juni u. 5. Aug.; Reskripte. II, 445.
16. September; Cabinetsordre. II, 419.
19. „ Reskript. II, 462.
6. Oktober; Reskript. II, 445.
8 „ Reskript. I, 447.
13. November; Cabinetsordre. I, 310.
14. „ Publikandum. II, 400.
20. Dezember; Reskript. II, 445.
21. „ Cab. Ordre. II, 419.

1821.

4., 25., 28. Januar; Reskripte. II, 445.
30. Januar; Polizeiordnung. II, 335.
14. u. 26. April; Reskripte. II, 445.
11. Mai; Publikandum. II, 455.
31. „ Cabinetsordre. II, 421.
1. Juni; Reskript. II, 354.
7. „ Gemeinheitstheilungsordnung. I, 253. II, 78.
7. „ Ablösungsordnung. I, 253.
7. „ Gesetz über die Ausführung ꝛc. I, 253.
7. „ Gesetz v. Holzdiebstahl. I, 207. 447. II, 115.
19., 25. Juni; Reskripte. II, 445.
6. Juli; Reskript. II, 462.
7. u. 12. Juli; Reskript. II, 445.
16. Juli; Bulle de salute. I, 125.
24. „ Reskript. II, 463.
11. August; Reskript. II, 445.
23. „ Cab. O. I, 124. II, 434.
28. Aug., 9. Okt., 26. u. 30. Nov., 6. u. 7. Dez. Reskripte. II, 445. 446.
11. Dez.; Reskript. II, 387.
13. „ Reskript. II, 185. 289. 446.
17. „ Cabinetsordre. II, 425.
24. u. 29. Dezember; Reskr. II, 446.

1822.

17. Januar; Publikandum. II, 446.
9. Februar; Reskript. II, 354. 446.
4. März; Reskript. II, 446
7. „ Gesetz. II, 90. 108. 420.
8. März, 13. u. 23. Apr.; Reskr. II, 446.
25. April; Statut. II, 335.
31. Mai; Cabinetsordre. II, 420.
11. Juni; Reskript. II, 446.
20. „ Cabinetsordre. II, 420.
20. „ Reskript. II, 463.
26. „ Cabinetsordre. I, 310.
11. Juli; Deklaration. II, 99.
8., 18. u. 21. August; Reskript und Cabinetsordre. I, 446.
25. August; Cabinetsordre. II, 72.
28. Sept. u. 31. Okt.; Reskr. II, 446.
22. November; Cabinetsordre. II, 425.
24., 27. November, 27. Dezember; Reskripte. II, 446.

1823.

30. Jan., 4. u. 13. Febr.; Reskr. II, 446.
21. Februar; Cabinetsordre. II, 73.
21. März; Reskript. II, 337.
6. April; Cabinetsordre. II, 72.
8. „ Gesetz. I, 250. 254. 311. 478. II, 85. 134. 154.
17. „ Reskript. II, 354.
12. Mai; Reskript. II, 337.
13. „ Reskript. II, 446.
23. „ Cabinetsordre. I, 505.
5. Juni; Verordn. II, 19. 22. 135. 148.
1. Juli; Gesetzsammlung I, 244. II, 19. 20. 23. 150. 460. 464.
15. Juli; Publikandum. I, 360. II, 455.
19. August; Cab. Ordre. II, 416.
2. September; Rescript. II, 447.
11. „ Cab. Ordre. II, 422.
20. „ Reskript. II, 27.
7. Oktober; Rescript. II, 447.
16. November; Rescript. II, 423.
28 „ Rescript. II, 458.
9., 12. u. 19. Dez.; Rescripte. II, 447.

1824.

10. Januar; Cab. Ordre. II, 420.
26. „ Rescript. II, 421.
37. „ Rescript. II, 447.
2. Februar; Cab. Ordre. I, 447.
25. „ Cab. Ordre. I, 47. 357.

26. Februar; Reſcript. II, 447.
2. u. 15. April; Vertrag. II, 4.
9. April; Reſcript. II, 463.
13. „ Cab. Ordre. I, 468. II, 3.
24. „ Cab. Ordre. II, 425.
28. „ Regulativ. II, 69.
28. „ Reſcript. I, 361.
30. „ Statut. I, 445. II, 335.
3. Mai; Reſcript. II, 462.
11. „ Reſcript. II, 447.
18. „ Reſcript. II, 463.
13. Juli; Regulativ. II, 447.
3. Auguſt; Cab. Ord. II, 73. 74.
7. 9. u. 12. Septbr; Reſcript. II, 447.
15. Septbr.; Reſcript. II, 32.
19. „ Reſcript. II, 447.
8. Oktober; Publikandum. II, 289.
9. November; Reſcript. II, 421.
29. „ Reſcript. II, 447.
9. Dezember; Reſcript. II, 447.
18. „ Regulativ. II, 143.
21. „ Verordnung. II, 143.

1825.

26. Januar; Reſcript. II, 447.
12. Februar; Verordnung. II, 185.
13. „ Cab. Ord. I, 47. 357.
16. 25. Febr. u. 2. März; Reſcript. II, 447.
11. März; Vertrag II, 4.
11. „ Reſcript. II, 463.
25. „ Reſcript. II, 447.
26. „ Reſcript. II, 463.
8. April; Reſcript. II, 447.
16. „ Reſcript. II, 457.
24. „ Reſcript. II, 447.
28. Mai; Cab. Ordre. I, 170.
3. u. 5. Juni; Reſcript. II, 447.
11. Juni; Cab. Ordre. I, 382.
21. „ Verordnung. II, 57.
25. „ Reſcript. II, 354.
26. Juli; Verordnung. II, 185. 289.
17. Auguſt; Landtagsabſchied. II, 49.
3. Septbr.; Reſcript. II, 447.
20. „ Reſcript. II, 28.
5. Oktober; Reſcript. II, 448.
19. „ Reſcript. I, 418.
29. „ Reſcript. II, 27.
16. Dezember; Cab. Ord. II, 71.
26. „ Regulativ. II, 100.
31. „ Publikandum. II, 134.
31. „ Cab. Ord. II, 435.
31. „ Inſtruktion. II, 68. 74. 435.

1826.

11. Januar; Reſcript. II, 424. 463.
6. u. 17. März, 13. u. 28. April; Reſcripte. II, 448.
20. Mai; Cab. Ord. II, 4.
15. Juni u. 3. Juli; Reſc. II, 448.
13. Juli; Regulativ. II, 37.
17. 18. u. 27. Juli; Reſc. II. 448.
26. Juli; Reſcript. II, 463.
22. Auguſt; Reglement. II, 92. 116. 170. 466.
22. September; Cab. Ord. II, 80.
17. Oktober; Regulativ. II, 37.
23. Oktober; Cab. Ord. II, 73.
10. November; Cab. Ord. II, 171.
15. „ Reſcript. II, 463.
17. „ Reſcript. II, 172.
24. „ Reſcript. II, 462.
4. Dezember; Cab. Ord. II, 382.
13. „ „ „ I, 451.
31. „ „ „ I, 333.

1827.

5. Januar; Reſcript. II, 172.
10. Februar; Cab. Ord. II, 95.
27. „ Reſcript. II, 448.
28. „ Cab. Ord. II, 26.
4. März; Reſcript. II, 29.
6. „ Deklaration. I, 208.
16. „ Reſcript. II, 173.
20. April; Regulativ. II, 420.
22. „ Cab. Ord. II, 70.
4. Mai; Reſcript. II, 448.
2. Juni; Cab. Ord. II, 67.
16. „ Reſcript. II, 448.
20. „ Geſetz. I, 171. II, 67.
9. u. 11. Juli; Reſcripte. II, 448.
21. Juli; Verord. I, 383. II, 96. 117.
30. Auguſt; Regulativ. II, 421.
7. Septbr.; Verord. I, 450. 452.
7. u. 12. Septbr.; Reſc. II, 448.
28. Septbr.; Reſc. II, 173.
10. u. 17. Oktbr.; Reſc. II, 448.
30. Novbr. Cab. Ord. II. 171.

1828.

7. Februar; Cab. Ordre. II, 435.
13. „ Reſcript. II, 448.
15. „ „ II, 174.
17. März; Verordnung. II. 38. 464.
17. „ Kreisordnung. II, 19. 151. 158. 460. 465.
17. März; Landtagsabſchied. II, 63.
17. „ Reſcript. II, 448.
29. „ Cab. Ordre. II, 135. 420.

31. März; Reſcript. I, 419.
7. April; Regulativ. I, 391.
14. „ Reſcript. II, 448.
25. Mai; Cab. Ordre. II, 152.
28. „ Reſcript. II, 448.
7. Juni; „ II, 28.
26. „ „ II, 448.
28. „ „ II, 463.
30. Juni, 11. u. 21. Juli, 10. Auguſt; Reſcripte. II, 449.
29. Auguſt; Cab. Ord. II, 435. 449.
1. September; Reſcript. II, 449.
6. „ „ II, 174.
30. „ Rabaunenord. I, 391.
15. Oktober; Reſcript. II, 449.
19. „ Cab. Ord. II, 20. 169.
28. „ Geſetz. II, 80.
4. November. Verord. II, 185, 289.
18. Dezember; Reſcript. II, 449.

1829.

3. Januar u. 28. Februar; Reſcript. II, 449.
29. März; Verordnung. II, 147.
2. April; Reſcript. II, 449.
14. „ Beſchluß. II, 35.
20. „ Reſcript. II, 449.
29. „ Cab. Ordre. II, 425.
7. Mai; Cab. Ordre. II, 435.
14. „ Inſtruktion. II, 435.
26. „ Reſcript. II, 163.
28. Juni; Verordnung. II, 80.
13. Juli; „ II, 96.
11. Auguſt; Reſcript. II, 449.
13. „ „ I, 208.
29. „ „ II, 449.
27. Oktober; Publikandum. II, 421.
3. Dezember; Cab. Ord. I, 4. 468.
11. „ Reſcript. I, 391.
15. „ „ II, 175.

1830.

8. Januar; Reſcript. II, 449.
9. „ Landtagsabſchied. II, 78.
12. „ Börſenord. II, 335.
17. „ Cab. Ordre. II, 160.
25. Januar; Dammord. I, 391.
25. „ Reſcript. II, 449.
27. „ Cab. Ordre. II, 164.
30. „ Reſcript. II, 170.
11. Februar; „ II, 160.
27. „ Cab. Ordre. II, 49.
14. März; Reſcript. I, 391.
18. „ „ II, 449.
20. „ Regulativ. II, 421.
23. März; Cab. Ordre. II, 175.
13. April; Reſcript. II, 449.
17. „ Publikandum. II, 421.
24. „ Börſenord. II, 335.
30. April u. 15. Mai; Reſc. II, 449.
23. Mai; Reſcript. II, 354.
25. „ Cab. Ordre. II, 160.
26. Mai u. 1. Juni; Reſc. II, 449.
24. Juni; Reſcript. I, 414.
17. Juli; Publikandum. II, 421.
8. Auguſt; Cab. Ordre. II, 459.
14. „ Regulativ. II, 421.
20. „ Reſcript. I. 394.
23. u. 30. Auguſt. Reſcript. II, 449.
28. October; Reſcript. II, 26.
5. Novbr; Publikandum II, 95. 106.
14. „ Reſcript. I, 391.
21. „ Cab. Ordre. II, 382.
3. u. 14. Dezember; Reſcript. II, 449.
21. Dezember; Reſcript. I, 391.

1831.

15. Januar; Reſcript. II, 449.
25. „ „ II, 424.
28. „ „ II, 450.
19. Februar; Verordnung. II, 98.
11. März; Cab. Ordre. II, 105.
21. „ Reſcript. II, 450.
26. „ „ I, 455. II, 160.
29. „ „ II, 26.
13. April; Cab. Ordre. II, 328.
16. Mai; Reſcript. II, 165.
12. Juni; „ II, 450.
21. „ Cab. Ordre. II, 162.
8. Juli; Reſcript. II, 163.
12. „ „ II, 463.
18. „ „ I, 444.
27. Auguſt; Cab. Ord. I, 254. 255. 333.
17. Septbr.; Cab. Ordre. II, 92.
18. Oktober; Reſcript. II, 450.
26. „ „ II, 424.
7. u. 18. November Reſc. II, 450.
17. Dezember; Reſc. II, 185. 289.
31. „ Bekanntm. II, 450.

1832.

9. Februar; Cab. Ordre. I, 36.
11. „ „ „ II, 140.
28. „ „ „ II, 329.
26. März; Inſtruktion. II, 176.
6. April; Reſcript. II. 24.
16. „ „ II, 354.
19. „ „ II, 180.
25. „ Cab. Ordre. II, 457.

3. Mai; Landtagsabſchied. II, 87.
6. Juni; Reſcript. II, 450.
4. Juli; Cab. Ord. II, 425.
4. „ Reſcript. II, 450.
13. „ „ II, 27.
4. Auguſt; Verordnung. II, 109.
8. „ „ I, 385.
22. „ Reſcript. II, 31.
25. „ „ II, 450.
19. September; Reſcript. II, 31.
17. Oktober; Reſcript. II, 159.
27. „ „ II, 450.
10. November; „ II, 463.
16. „ „ II, 450.
26. Dezember; Verord. II, 185. 289.

1833.

5. Januar; Reſcript. II, 450.
25. „ „ II, 180.
28. „ „ II, 450.
31. „ Cab. Ordre. I, 448.
17. Februar; Cab. Ord. I, 386.
13. April; Reſcript. II, 450.
2. Mai; Reſcript. II, 106.
7. „ „ II, 180.
14. „ „ II, 354.
18. u. 20. Mai; Reſcript. II, 450.
1. Juni; Geſetz. II, 162.
4. „ Reſcript. II, 24.
30. „ Cab. Ordre. II, 103.
7. Juli; Geſetz. II, 142.
9. „ Reſcript. II, 24.
12. „ „ II, 180.
16. Juli u. 16. Auguſt; Reſcript. II, 450.
28. Auguſt; Reſcript. II, 462.
12. u. 30. September, 9. Oktober; Reſcript. II, 450.
13. Oktober; Cab. Ordre. I, 443.
26. „ „ „ II, 29. 31.
26. „ Reſcript. II, 26.
2. November; Cab. Ordre. II, 49.
14. „ Reſcript. I, 394.
24. „ „ II, 29. 32.
29. „ „ II, 24.
4. Dezember; „ II, 450.
8. „ Cab. Ordre. II, 33.
14. „ Verordnung. I, 253.
14. „ Reſcript. II, 180.
26. „ Cab. Ordre. I, 387.
31. „ Inſtruktion. II, 410.

1834.

30. Januar; Reſcript. I, 175.
7. März; „ II, 26.
11. März; Reſcript II, 451.
15. „ Cab. Ordre. I, 253.
15. „ Patent. II, 4.
24. „ Reſcript. I, 448.
25. „ Cab. Ordre. I, 449.
28. April; Cab. Ordre. I, 208.
5. 9. 22. 25. u. 28. Mai, 6. Juni; Reſcripte. II, 451.
7. Juni; Reſcript. II, 463.
26. u. 29. Juni; Reſcript. II, 451.
30. Juni; Verordnung. I, 253. 255. 337. II, 160.
8. 13. 21. 23. 25. 30. Juli, 11. u. 13. Auguſt, 23. Oktober u. 6. November; Reſcript. II, 451.
14. November: Regulativ. II, 421.
18. „ Cab. Ord. II, 425.
20. u. 24. Novbr.; Reſcript. II, 451.
18. Decbr.; Cab. Ord. II, 116. 403.
25. „ Reſcript. II, 404.
31. „ Landtagsabſchied. II, 102.
31. „ Matrikel. II. 26. 41.

1835.

11. Januar; Cab. Ord. II, 42.
11. „ Geſetz. II, 27.
27. „ Reſcript. II, 451.
7. Februar; Cab. Ord. I, 46. 225. II, 134. 157.
2. März; Publikandum. II, 116.
26. „ Reſcript. II, 451.
28. „ „ II, 331.
29. „ Cab. Ordre. I, 456.
31. „ Reſcript. II, 463.
22. u. 24. April; Reſcript. II, 451. 452.
25. April; Cab. Ord. I, 447. 448.
25. „ Reſcript. II, 403.
8. u. 10. Mai; Reſcript. II, 452.
1. Juni; Reſcript. I, 427.
19. 20. u. 23. Juni; Reſc. II, 452.
29. Juni; Geſetz. I, 253.
31. Juli; Tarif. I. 388.
1. Auguſt; Cab. Ordre. II, 152.
7. „ Reſcript. II, 180.
12. Septber; Publikandum. II, 160.
17. Oktober; Reſcript. II, 452.
20. „ „ II, 463.
14. November; Cab. Ordre. II, 135.
16. Dezember; Publikandum. II, 456.
30. „ Reſcript. II, 180.

1836.

28. Januar; Cab. Ordre. II, 41.
31. Februar; Reſcript. I, 391.

15. März; Publikandum. I, 412.
23. „ Cab. Ordre. I, 227.
6. 13 u. 21. April; Resc. II, 452.
23. April; Rescript. II, 163.
25. „ Regulativ. I, 253.
6. Mai; Rescript. II, 452.
11. „ Cab. Ordre. II, 417.
11. „ Rescript. I, 394.
17. „ Cab. Ordre. II, 314.
18. „ „ „ I, 435.
20. „ Rescript. II, 452.
26. „ „ II, 463.
10. Juni; Instruktion. I, 253.
12. „ Publikandum. II, 313.
15. „ Rescript. II, 452.
18. „ „ II, 162. 452.
23. „ „ II, 417.
10. Juli; Deklaration. I, 250. 254. 333. II, 113. 154.
12. September; Rescript. I, 388.
30. „ Verordn. I, 447.
30. „ Deklaration. I, 483.
30. „ Rescript. II, 452.
22. Oktober; Cab. Ordre. II, 25.
27. „ Rescript. II, 25.
26. November; „ II, 165.
13. Dezember; Cab. Ordre. II, 133.
30. „ Rescript. II, 452.

1837.

7. Januar; Cab. Ordre. II, 29.
10. „ Cab. Ord. II, 413. 452.
19. 23. u. 28. Januar; Resc. II, 452.
28. Januar; Cab. Ordre. II, 156.
6. März; Rescript. II, 418.
18. „ „ II, 114. 145.
21. „ „ II, 463.
22. „ Regulativ. II, 421.
31. „ Gesetz. I, 208.
10. u. 17. April; Rescript. II, 452.
22. April; Rescript. II, 463.
24. „ „ II, 452.
5. Mai; „ II, 463.
8. „ Gesetz. II, 25. 49.
18. „ Cab. Ordre. II, 116.
31. „ Rescript. II, 463.
3. Juni; Vertrag. II, 4.
19. „ Cab. Ordre. II, 418.
28. „ Rescript. II, 160.
8. August; Cab. Ord. I, 339. II, 113.
10. August, 15. u. 16. Oktober; Rescript. II, 452. 453.
6. November; Cab. Ordre. II, 425.
26. „ Rescript. II, 29.
12. Dezember; Rescript. II, 453.
24. „ Cab. Ordre. II, 419.
29. „ Rescript. II, 453.

1838.

16. Januar; Rescript. II. 166. 453.
23. „ Verordnung. II, 421.
24. „ Tarif. I, 483.
9. Februar; Rescript. II, 180.
17. „ Cab. Ord. I, 253. II, 113. 134. 160.
24. Februar; Cab. Ord. II, 189. 290.
28. „ Publikandum. I. 481.
5. März; Rescript. I, 391.
31. „ „ II, 162.
3. April; „ II, 453.
7. „ Cab. Ordre. II, 42.
12. „ Rescript. I, 448.
9. Mai; „ II, 163.
15. „ Regulativ. II, 168.
16. „ Publikandum. II, 336.
25. „ „ II, 189.
27. „ Cab. Ordre. II, 26. 290.
29. „ Rescript. II, 180. 354.
1. Juni; „ II, 453.
11. „ Verordnung. I, 449.
15. „ Publikandum. I, 384.
16. „ Verordnung. II, 420. 422.
25. „ Rescript. II, 453.
4. Juli; „ II, 453.
10. „ Cab. Ordre. II, 168.
11. „ „ „ II, 291.
11. u. 16. Juli; Rescript. II, 453
26. Juli; Rescript. I, 477.
28. „ Verord. I, 253. II, 155.
4. August; Rescript. II, 42.
16. „ „ I, 509.
17. „ „ II, 453.
2. September „ II, 159.
10. „ Publikandum. II, 189.
3. Oktober; Cab. Ordre. II, 35.
18. „ „ „ II, 422.
28. „ Landtagsabschied. II, 110.
22 Dezember; Cab. Ord. I, 443. 444. 448.

1839.

29. Januar; Tarif. I, 483.
3. Februar; Publikandum. II, 344.
14. „ Rescript. II, 453.
18. „ „ I, 428.
26. „ „ II, 453.
17. März; Verordnung. I, 482.
23. „ Cab. Ordre. II, 168.
9. April; Publikandum. I, 478.

23. April; Publikandum. I, 482.
29. „ Rescript. II, 453.
3. Mai. „ II, 354.
4. „ Cab. Ordre. I. 477.
22. „ Rescript. I, 477.
9. Juni; „ II, 463.
26. „ „ II, 43.
31. Juli; „ II, 180.
29. August u. 2. Oktober; Rescript. II, 453.
10. Oktober; Rescript. II, 463.
12. „ „ I, 175.
22. „ „ II, 180.
12. November; „ II, 453.
22. „ „ I, 482.
28. „ Publikandum. I, 478.
17. Dezember; Rescript. I, 448.

1840.

30. Januar; Publikandum. I, 478.
31. „ Rescript. II, 168.
6. Februar; Rescript. II, 453.
29. „ Cab. Ord. II, 420.
4. März; Rescript. II, 463.
7. „ „ II, 42.
9. „ „ I, 175. II, 462.
21. „ Gesetz. II, 420.
21. „ Rescript. II, 27.
30. „ „ II, 166.
8. April „ II, 134.
11. „ „ I, 448.
28. „ Instruktion. I, 456.
12. Mai; Rescript. II, 456.
14. „ Publikandum. II, 337.
17. „ „ I, 478.
19. „ Rescript. II, 354.
26. „ „ II, 463.
29. „ Verord. I, 42 83.
3. Juni; Rescript. II, 463.
9. Juli; Cab. Ordre. I, 47. 359.
17. Juli; Patent. II, 121.
18. „ Rescript. II, 27. 28.
29. „ „ II, 462.
31. „ „ II, 166.
19. August; „ II, 463.
24. „ Publikation. I, 478.
2. September; Cab. Ordre. II, 422.
9. „ Landtagsabschied. II, 126.
12. Oktober; Rescript. II, 459. 462.
4. u. 19. November; Resc. II. 453.
20. November; Cab. Ordre. II, 32.
26. „ „ „ II, 422.
28. „ Rescript. II, 180.
29. „ „ II, 354.
30. November; Verord. I, 52. 370.
5. Dezember; Rescript. II, 25.

1841.

1. Januar; Cirkular. I. 476.
10. „ Rescript. II, 463.
3. Februar; „ II, 463.
21. „ „ II, 29.
24. „ Regulativ. II, 454.
28. „ Rescript. II, 25.
6. März; Tarif. I, 388.
16. „ Publikandum. I, 477.
24. „ Cab. Ordre. II, 138.
1. Mai; Instruktion. I, 460.
5. „ Reskript. II, 453.
7. „ Cab. Ordre. II, 136.
13. Juli; Reskript. II, 159.
30. „ „ II, 453.
4. August; „ II, 180.
6. „ Cab. Ordre. II, 137.
17. „ Reskript. II, 167.
28. „ Cab. Ordre. II, 41.
24. September u. 5. Oktober; Reskript. II, 454.
17. Oktober; Reskript. II, 363.
18. „ Publikandum. II, 421.
18. „ Cab. Ordre. I, 253.
6. November; „ „ II, 454.
7. „ Landtagsabsch. II. 127.
16. „ Reskript. II, 163.
18. „ Cab. Ord. I, 209. II, 25.
26. „ Reskript. II, 454.
28. „ Cab. Ordre. II. 296.
28. „ Reskript. II, 295.
28. „ Regulativ. II, 297.
3. Decbr.; Cab. Ord. I, 443. 448.
6. „ „ „ II, 41.
18. „ Verordnung. II, 333.

1842.

3. u. 18. Januar u. 15. Februar; Reskripte. II, 454.
25. Februar: Reskript. II, 461.
26. März; Reskript. II, 167.
26. „ Beschluß. II, 26. 42.
15. April; Cab. Ord. II, 140.
27. „ Reskript. II, 463.
29. „ Cab. Ordre. I, 447.
9. Mai; Cab. Ordre. II, 371.
11. „ Publikandum. I, 387.
15. „ Reskript. II, 141.
17. „ „ II, 163.
18. „ „ II, 454.
19. „ „ II, 63.
24. „ „ II, 63.

27. Mai; Rescript. II, 463.
31. „ „ I, 482
21. Juni; Verord. II, 32. 35. 45. 150.
22. Juni; Reglement. II, 29. 41. 43. 49. 164.
25. „ Reskript. II, 463.
5. Juli; „ II, 25, 41.
22. „ Verordnung. II, 145.
30. August; Reskript. II, 27.
5. September; „ II, 463.
30. „ „ II, 462.
2. Oktober; „ II, 166.
24. „ „ II, 41.
3. Dezember: Cab. Ordre. II, 422.
9. „ Verordnung. I, 210.
21. „ Reskript. II, 180.
27. „ „ II, 463.
31. „ Gesetz. I, 439. 509. II, 142. 153. 425.

1843.

6. Januar; Gesetz. I, 509.
11. „ Publikandum. I, 387.
15. „ „ II, 421.
24. „ Reskript. II, 454.
3. Februar. „ II, 454.
23. „ Verordnung. II, 148.
24. „ Cab. Ordre. II, 24. 47.
28. „ Gesetz. II, 160.
3. März; Cab. Ordre. II, 421.
5. „ Verordnung. I, 210.
7. „ Publikandum. I, 210.
19. „ Reskript. I, 387.
3. Mai; Cab. Ordre. II, 422.
16. „ Reskript. II, 180.
17. „ Publikandum. I, 478.
30. Juni; Verord. II, 36. 148.
9. November; Cab. Ord. I, 47.
24. „ Verord. I, 476. II, 181.
1. Dezember; Cab. Ordre. II, 419.
4. „ Reskript. II, 379.
11. Dezember; Rescript. II, 382.
22. „ Cab. Ord. II, 420.
29. „ „ „ I, 252.
30. „ Landtagsabsch. II, 138.

1844.

24. Januar; Deklaration. II, 461.
23. Februar; Reskript. II, 454.
11. März; Reskript. II, 167.
22. „ Verordnung. I, 341.
29. „ Gesetz. I, 449.
1. April; Regulativ. II, 421.
5. „ Reskript. I, 391.
19. „ Provinzialrecht. I, 39.
20. Mai; Convention. II, 4.
14. Juni; Cab. Ord. II, 4.
21. „ „ „ I, 227.
28. „ Gesetz. I, 208.
5. Juli; Cab. Ord. I, 443.
19. „ Tarif. I, 483.
28. „ Verordnung. I, 444.
19. August; Cab. Ord. II, 422.
22. September. Reskript. I, 467.
22. November; Verordnung. I. 253. 255. 341. 445.
2. Dezember; Reskript. I, 439.
13. „ Cab. Ord. II, 304. 422.
27. „ „ „ II, 49.

1845.

3. Januar; Gesetz. I, 342.
4. „ Reskript. II, 454.
17. „ Gewerbeord. I, 421. II, 141. 353.
29. Januar; Cab. Ord. II, 466.
14. Februar; Publikandum. I, 468. 469.
7. März; Fischereiordnungen. I, 484. 500.
15. u. 19. März; Publikand. I, 469.
2. Mai; Reskript. II, 454.

Digitized by Google

Sachregister.

Abdeckerei. I, 54. 414. 505. II, 83. 94. 104. 121.
Abgaben s. Steuern, Zoll.
Abgabenfreiheit der Kirchen- u. Pfarrgüter. I, 47.
Abschoß. II, 18. 477.
Ackerbesitzer, welche nur Schutzgeld zahlen. I, 310. 333.
Ackernahrung. I, 312. 334.
Adel, westpreußischer. II, 181. Beweis desselben. I, 348. Normaljahr für denselben I, 47. Incolat. I, 69. 73. Pflichttheil. I, 63. 83. Erbfolge. I, 42. 55. II, 89. Eheleute. I, 46. 59. Brautschatz. I, 56. Wittwen. II, 57. 63. Immobilia desselben. I, 63. 83. II, 113. s. Güter.
Altlutheraner. I, 170.
Amortisation der Pfandbriefe. II, 153.
Ansiedelungen. I, 346. II, 129.
Arme s. Landarme.
Armenärzte. II, 94.
Armenpflege. I, 54. 422. 509. II, 88.
Assecuration für die preuß. Stände. II, 394.
Atteste für Holz u. Wildpret. I, 183. 477. II, 71. 115.
Auseinandersetzungsbehörde. I, 341.
Ausschüsse der Provinzialstände. II, 45, deren Zahl. 150; vorbereitende Ausschüsse. 128.
Ausstattung der katholischen Kirche. I, 134. 259.

Bau der Pfarr- und Küstergebäude. I, 50. der Schulgebäude. I, 52.
Bauern. I, 47. 239. preußische. 235. deutsche. 236. in Pommerellen. 239. 246. Domainenbauern. 246. Erbschaft. 265. Bäuerliche Nahrung. 312. deren Erbtheilungstaxe. 341. Bäuerliche Grundstücke. 245. 248. deren Zusammenziehung oder Verwandlung in Vorwerksland. 290. Bauerhöfe in den Domainen, Verleihung des Eigenthums an denselben. 293. deren Vererbung. 284. Erbtheilung. 267. Exmission aus denselben. 288. Bäuerliche u. Gutsherrliche Verhältnisse. II, 54. 76. 85. 103; deren Regulirung im Culm-Michelauschen Lande. I, 311. 333.
Bauhandwerker. II, 353.
Bernstein. I, 53. 395. 411.
Besteuerung landwirthschaftlicher Gegenstände. II, 53. der geistlichen Güter. I, 103 II, 413.
Bischöfe, deren Verhältniß zum Oberlandesgericht. I, 123.
Bisthum preußisches; Bisthümer Culm, Pomesanien, Ermland, Samland, Cujavien. I, 95. 427.
Brandweinhandel. II, 69. 134.
Brau- und Brennereigerechtigkeit. I, 46. II, 61.
Brücken. I, 52.
Bürgerhöfe, freie. I, 244.
Bürgerrecht bescholtener Personen. II, 133. 333.
Bulle de salute animarum. I, 125.

Canonisches Recht. I, 97. 142. II, 428.
Cantonsbefreiungsgeld der Mennoniten. I, 350.
Capitaliensteuer. II, 61.
Chaussee. I, 382. 385. 387. 482. II, 72. 83. 108. 119. 135. 145.
Classensteuer. II, 58. 67. 75. 85. 98. 116. 419.
Collectivstimme. II, 47.
Colonisten. I, 250.
Communal-Landtage. II, 37. 51. 64.
Communalsteuern. II, 424.
Communalwesen. II, 54.

Communicationsabgaben. II, 422.
Competenz der Gerichte. I, 443.
Competenzgelder. II, 117. 135. 424.
Confessionsunterschied I, 160. 168.
Consensbesitzer. I, 249.
Constitution. II, 21.
Contribution. II, 97. 391. Instruction zur Einrichtung derselben. 384. Unabänderlichkeit derselben. 394. Remission 397.
Criminalkosten. II, 57. 58. 81. 89. 106. 113. 120. 141.
Culm = Michelauscher Kreis; dessen Bestandtheile. I, 30. Polizei- und Patrimonialgerichtsbarkeit. I, 449. II, 41. 57. 134. Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. I, 311. 333. Präclusivtermin. II, 154. Gemeinheitstheilung. I, 324. Grundsteuerverfassung. II, 407. deren Remission. II, 416. Städteordnung. II, 328. Gesindeordnung. II, 62. Mennoniten. I, 359. Juden. II, 458. Gemeinelasten. I, 324.
Culmisches Recht. I, 237. 257. 263.

Dämme s. Deiche.
Danniker. I, 250. 313. 334. II, 113. 155.
Danzig, dessen altes Gebiet. I, 31. 41. 470. Statutarrecht. II, 88. Gerichte. I, 9. 28. 442. 447. Städteordnung. II, 328. Kaufleute, Corporation derselben. 335. deren Besteuerung. 110; deren Verpfändungsverträge. 223. Hafenpolizei. 335. Kriegsentschädigung. 55. 71. Reformation. 432.
Decem, aus der Handfeste. I, 262. in Pomerellen. I, 139 Kirchendecem. I, 51. 365. Novaldecem. I, 51. Personaldecem. I, 365. Realdecem. I, 51.
Deiche. I, 53. 389. 483. II, 129. Deichlast der Pfarr- und Kirchengüter. I, 50.
Deutsche Einzöglinge. I, 235.
Diöcesan-Eintheilung, katholische. I, 95. 131. II, 434. evangelische. II, 434.
Dissidenten. I, 143. II, 433.
Dohna, Collectivstimme. II, 47.
Domanialcontribution. II, 398.
Dorfgerichte. II, 53.
Dorfordnung. I, 257. 268. II, 357.
Dorfverfassung. I, 256. II, 354.
Dünen. I, 394.

Ehe, gemischte. I, 121.
Eheleute, deren Verhältniß. I, 42. Erbfolge. I, 43.
Eigenkäthner. I, 250. 255.
Einlieger. I, 255.
Elbing. Hospitäler. I, 54. Kaufleute, deren Pfandverträge. I, 45. 223. Kaufmannschaft. II, 335. Meßkorn. I, 51. Schuldenwesen. II, 76.
Emphyteusis. I, 210. 245.
England, Handelsvertrag. II, 4. Kornbill. 62.
Erbpacht. I, 245. Vorkaufsrecht des Erbverpächters. I, 46. 224.
Erbzinsgut. I, 45.
Erd- und Glockengeld. I, 49.
Erzbisthümer Riga u. Gnesen. I, 95.

Fähren. I, 53. 259. 388.
Feldflur, deren Beschädigung. I, 175.
Feuerlöschreglement. II, 369.
Feuersocietät des Adels. II, 307. für die mittleren und kleinen Städte. 76. für das platte Land. 357.
Feuerversicherung. II, 88. 103. 147.
Fischerdörfer. I, 250.
Fischerei. I, 44. 53. 258. 260. II, 104. 121. 130.
Fischereiordnungen. I, 483.
Flaggengelder. II, 62.
Formals. I, 251.
Forst- und Jagdordnung. I. 45. 46. 54. 176.
Fossilien. I, 54.
Freibauern. I, 248.
Freidörfer, adlige. I, 242. II, 27. 151. 161.
Freigüter, preußische. I, 235. 244.

Gefangene, Kosten. II, 113.
Geistliche, Anstellung u. Prüfung. I, 48. Brennmaterial. 50. 51. Einkommen. 48. Gnadenjahr. 51. Besteuerung der geistlichen Güter. 103. II, 413. geistliche Gerichtsbarkeit s. Gerichte.
Geleise der Wagen und Schlitten. I, 383. 482.
Gemeinelasten. I, 323.

Gemeinheitstheilung. Provocation auf dieselbe. II, 154.
Generalcommissionen. I, 337. II, 90.
Gerichte. Bezirke. I, 5. Competenz. I, 443. geistliche Gerichte. I, 28. 104. 472. Justitiar bei denselben. I, 475.
Gerichtsstand, eximirter. II, 141.
Gerichtssprengel. I, 5. II, 57.
Gerichtsverfassung. I, 441.
Geschlechtsvormundschaft. II, 81.
Getränkesteuern. II, 58. 76.
Gewerbebetrieb. II, 72.
Gewerbegesellschaften. II, 61.
Gewerbepolizeigesetz. II, 90. 111. 156. 353.
Gewerbesteuer. II, 59. 75. 86. 107. 419.
Gewerksassessoren. II, 337.
Gewohnheitsrecht. I, 42.
Grabstellen. I, 49.
Gratialgüter. I, 238.
Graudenz, Landtag. II, 10. Correctionshaus. II, 77. 111. Landarmenhaus. 37. 53. 65. 79. 101.
Grundsteuer westpreußische, s. Contribution; neue. 416. Absonderung aus den Domanialprästationen. 416.
Grundstücke, herrenlose und verlassene. I, 53. 413.
Güter, unadelige. I, 243. adelige 47. 53. 242. deren Jagdrecht. 54. deren Abdecker. 419. Güter zu adeligen Rechten. 235. 348. kölmische. 236. 243. Bauergüter s. Bauern.
Gütergemeinschaft. I, 46. kölmische. 260. landrechtliche s. Suspension.
Gutsherrliche u. bäuerliche Verhältnisse s. bäuerliche Verhältnisse.

Hafengelder. II, 422.
Handelsangelegenheiten. II, 68. 96. 108. 135. 144. 150.
Handfeste, culmische. I, 257.
Handwerker. II, 335.
Hausirhandel. II, 84.
Hausquartal. I, 51.
Haussteuer s. Schutzgeld.
Herrenlose s. Grundstücke.
Hofverfassung. I, 255. II, 354.
Holzflößen. I, 53.
Holzungsrecht. I, 45. 46. 184. 196.
Hospitaläcker. I, 49. Hospitäler in Elbing. I, 54.
Hülfsdienste, deren Ablösung. I, 253. 340.
Hüten des Viehs. I, 45. 172. 196.
Hütung in den Schonungen. I, 46. 184. 196.
Hufencontribution s. Contribution.
Hufenschoß. II, 383.
Huldigung im Jahr 1772. II, 15. im Jahre 1840. II, 20. Huldigungslandtag. 121.
Hundesteuer. II, 54. 425.

Jagd. I, 54. 192. 196. der adeligen Güter. I, 54. 260. der Städte. I, 54. 413.
Jagdfolge. I, 44.
Jagdordnung s. Forstordnung.
Jahrmärkte. II, 102.
Inseln. I, 44.
Instleute. I, 250. 339. II, 113.
Intelligenzblattszwang. II, 133.
Irrenanstalten. II, 71. 78. 88. 130.
Juden. I, 456. II, 53. 83. 456.
Judengeleitszoll. II, 422.
Judenrekrutengelder. II, 459.
Jurisdictionscanon. II, 89.
Justizpflege. II, 57. 74. 80. 106. 133.

Kämmereien, Geldstrafen. I, 54. 414.
Kalende. I, 51. 365. 478. II, 84.
Kapitalien der Kirchen, geistlichen und milden Stiftungen. I, 48.
Katholisch s. Geistliche, Gerichte, Kirche, Papst, Verfassung, Verhältniß.
Kaufmannschaft, Corporationen. II, 335
Kirchen; deren Bau. I, 49. 160. Holz dazu. 104. Feuerversicherung. II, 77. Kirchenvermögen. I, 49. Kirchenvorsteher. I, 48.
Kölmer. I, 47. 236. 243. 260. 265. II, 25. 161.
Kreisdeputirte. II, 67. 82. 91. 168.
Kreisordnung. II, 67. 90. 158.
Kreisstände. II, 52. 66. 465. deren Befugniß, Ausgaben zu beschließen. II, 111. 132. 165.
Kreistage. II, 10. 164. Vermehrung der Städte und Landgemeinen auf denselben. 151. 465.
Krugverlag. I, 46. 225.
Küster. I, 48.

Landarmen-Beiträge. I, 436. Landarmen-Reglement. I, 422. Landarmenwesen. II, 100. 117.

Landgemeindeordnung. I, 257. II, 90. 112. 156. 354.
Landräthe. II, 17. 168. Wahl derselben. II, 67. 82. 91. 117. 139. 151. 168. Verfahren dabei. II, 176. 466.
Landschaft, westpreußische. II, 183. Reglement. 194. Collegium. 200. Generaldirection. 202. Engerer Ausschuß. 208. Provinzialdirectionen. 209. Directoren. 210. Räthe. 214. Deputirte. 225. Syndicus. 226. Register und Registratur. 229. Kreisversammlung. 230. Generallandtag. 233. Taxe. 247. 466. Zinsen. 254. Aufnahme von Darlehn. 274. Indult. 185. 289.
Landschulen. I, 52. 366.
Landtafel. I, 390.
Landtag. II, 10, s. auch Provinziallandtag.
Landtagsabschiede, erster. II, 49, zweiter. 63, dritter. 78, vierter. 87, fünfter. 102, sechster. 110, siebenter. 127, achter. 138, für den Huldigungslandtag. 126.
Langüter. I, 238. 245.
Lanowe. I, 238. II, 398.
Last, bei der Seeverschiffung. I, 44.
Laudemium. I, 45. 54. 220.
Lehmannsgüter. I, 239.
Lehn. I, 56. 261. 507.
Lehrer der Landschulen u. Stadtschulen. I, 52. 371.

Magdeburgisches Recht. I, 237. 259; magdeburgische Freilehen. I, 244.
Mahl-, Bier- und Brandweinzwang. I, 227.
Mahl- und Schlachtsteuer. II, 59. 75. 85. 99. 119. 145. 420. Communalzuschlag zu derselben. II, 425.
Marienburg. Landtag. II, 10. 63. Schloß. II, 101. Taubstummenlehranstalt. II, 37. 88.
Marienwerderscher Kreis. I, 41.
Mastungsrecht. I, 46. 186.
Matrikel der Rittergüter. II, 26. 41. 151. 464.
Mennoniten. I, 47. 170. 348. II, 434.
Meßkorn. I, 51. 478.
Militairangelegenheiten. II, 56. 92. 104. 139. 152.
Mühlencontribution. II, 100. 399.
Mühlenmetzgeld. II, 60.
Mühlenrecht. I, 227. 260. II, 59 72. 78. 81. 90.

Nachtigallensteuer. II, 425.
Normaljahr 1797 gegen Ansprüche des Fiscus. I, 44. 476. für den Adel. I, 47.
Normalsätze bei Ablösung der Hülfsdienste I, 341. II, 134. und bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. I, 336.
Nothstand der Provinz. II, 68. 101. 166.

Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens. II, 74. der Landtagsverhandlungen. 128. 150. 464. der Stadtverordnetenversammlungen. II, 152.
Offertorien. I, 52. 365.
Offiara. II, 60. 97. 155. 410.
Organist. I, 48.
Ortsregulative. II, 420.
Ortsstatuten. I, 42.

Pächter der Kirchengüter. I, 50. 314.
Papst, Verbindung der Katholiken mit demselben. I, 124. 476.
Parcellirungen. I, 342. II, 54. 67. 78. 129.
Patrimonialgericht. I, 25. 447. 449. II, 81. 89. 95. 106.
Patronatsrecht. I, 47. 48. 244. 259.
Pfändung. I, 174. 175. 183. 477.
Pfandbriefe. II, 185. Begriff. 185. 195. Ausfertigung. 237. Formular. 305. Coupon. 306. Emission der Zinscoupons. 290. Convertirung. 290. Kündigung. 270. 291. Einlösung. 295. Amortisation. 153. 295. Zinsen. 254. 295.
Pfandverträge der Kaufleute. I, 45.
Pferdezucht. II, 83.
Podymne. II, 60. 97. 155. 408.
Polizeipflege. II, 65. auf dem Lande. 95.
Polnische Sprache. II, 95. 98.
Pomerellen, alte Eintheilung. I, 139. Flächeninhalt. II, 10.
Präclusivtermin zur Anmeldung von Eigenthumsansprüchen. II, 154. 477.
Preßfreiheit. II, 4. 147.
Privilegium incorporationis. II, 7.
Provinzialbehörden. II, 3. 55.

Provinziallandtag. Verhandlungen. II, 65. Zuhörer. II, 90. Kosten. 36. 50. 64.
Provinzialrecht von 1844. I, 41. Bezirk desselben. I, 41. 55. 469. Geschichte desselben, 34. hat keine rückwirkende Kraft. 42. 84. hebt das bisherige Privatrecht auf. 42.
Provinzialstände. II, 21. Gesetz wegen Anordnung derselben. 22; für Preußen, 23; ergänzende Verordnung. 38; Ausschüsse derselben. 45. 128.
Provinzial-Steuerdirection. II, 68.
Provocation auf Verleihung des Eigenthums bäuerlicher Stellen. I, 314. 333.
Pustkowie. I, 245.

Quartalgeld. I, 365.
Quartgüter. I, 238. 245.

Rataier. I, 251. 313.
Rauchfangssteuer s. Podymne.
Reformation. II, 430.
Ritterdienstgelder. II, 398.
Rußland. II, 4. 53. 62. 68. 71. 110.

Salz. I, 54. II, 61. 70. 84. 86. 108. 119. 144.
Schäfer. I, 46. 227. 232.
Schäfereigerechtigkeit. I, 46.
Schätze. I, 44. 260.
Schankgerechtigkeit. I, 46. 225.
Schankwirthschaft. II, 93. 157.
Scharfrichterei. I, 54. 507.
Schiedsmänner. I, 450. II, 57. 81. 133.
Schiffahrt. I, 494.
Schlachschitzen s. Freidörfer.
Schonzeit. I, 209.
Schulen. I, 52. 366. 480. II, 84. 98. 103. 113. 137.
Schutzgeld. I, 310. 333. II, 100. 107. 116. 129. 401.
Servissteuer. II, 56. 76. 120. 155. 405.
Simultaneum. I, 165. Simultanschulen. II, 112.
Städteordnungen. II, 327.
Ständische Verfassung. II, 5. Geschichte. 5. 122. 148. Ressort der ständischen Angelegenheiten. 20.
Stand der Ritterschaft. II, 25. 38. der Städte. 25. 38. 150. 327. der Landgemeinen. 26. 39. 354.
Stempelsteuer. I, 456. II, 69. 70. 81. 90. 108. 119.
Steuergesetze, Zuziehung der Stände. II, 135.
Steuern; directe. II, 383, indirecte 420; Communalsteuern. 424.
Stiftungen, milde u. geistliche. I, 48. 49.
Strandung. I, 53. 396.
Substitution der Gerichte. I, 446.
Sundzoll. II, 137. 155.
Suspension des landrechtlichen Eherechts. I, 43.
Synoden. II, 427. 469.

Tabacksteuer. II, 70. 135.
Taubstumme. II, 71. 79. 88. 110. 138.
Taxe ländlicher Nahrungen bei Erbtheilungen. I, 341. II, 129. 157. landschaftliche. II, 247. 466.
Trankſteuer. II, 60. 100. 118. 399.

Unadelige Güter s. Güter.
Union der getrennten protestantischen Kirchen. I, 168.

Verfassung, ständische, II, 5. Steuer- 383, kirchliche. 426, der katholischen Geistlichkeit. I, 103. der katholischen geistlichen Gerichte. 104. 142.
Verhältniß der verschiedenen christlichen Religionspartheien gegen einander. I, 43. 143. des Staats zur katholischen Kirche. 43. 95.
Verjährung. I, 43. nach dem Landrecht von 1721. 84, Fischerei. 44.
Vieh, Beschädigung der Felder durch dasselbe. I, 172. II, 104. 120.
Viehseuchen, getödtetes Vieh. II, 67. 94. 153.
Vitaltag. I, 51. 365. 478.
Vorvieh der Schäfer. I, 46. 227.

Wählbarkeit der Provinzialstände. II, 24. 41. 50. 64. 150. 464.
Wahl, Verfahren bei ständischen Wahlen. II, 29.
Warschau Herzogthum. I, 2.
Warschauer Vertrag. I, 144. 160. II, 433.
Wege. I, 52. Wegereglement. 372. Allgemeine Wegeordnung. I, 481. II, 61. 90. 102. 156.
Weichselstrom. II, 108. 132. 144.
Westpreußen, dessen Namen. II, 15. Besitznahme und Organisation. I, 1.

Bevölkerung. I, 4. 468. Verhältniß zum preuß. und zu andern Staaten. II, 3. deſſen Landestheile. I, 1. Eintheilung deſſelben nach Gerichtsbezirken. I, 5. nach Diöceſen der Katholiken. II, 434. der Evangeliſchen. II, 434. nach Landrathskreiſen. I, 4. nach Steuerbezirken. II, 420. nach den verſchiedenen, in demſelben geltenden Rechten. I, 29. in Hinſicht der ſtändiſchen Vertretung. II, 38. Gerichtsverfaſſung. I, 4. 441.
Witteltag ſ. Vitaltag.
Zeitemphyteuſis. I, 222. 357.
Zertheilung von Grundſtücken ſ. Parcellirung.
Zinſen. I, 44. II, 62. 67.
Zinsgut. I, 45.
Zoll; Aus-, Ein- und Durchgangsabgaben. II, 421. auf Eiſen. 118. 146. Steinkohlen. 119. Getreide. 421. Fleiſch, Heringe, Leinen. 62. Brandwein. 62. 99. Tauwerk. 69. 84.
Zollfreiheit. I, 263.
Zuchthäuſer. II, 57. Straf- und Beſſerungsanſtalt. 77. Arbeit in derſelben. 133.

Druckfehler.

Seite	15	Zeile	16	von unten	lies	21. September	ſtatt 2. Septbr.
„	49	„	17	„ unten	„	Zweiter Theil	„ Erſter Theil.
„	65	„	3	„ oben	„	1. Juli	„ 21. Juli.
„	75	„	7	„ unten	„	1802	„ 1820.
„	110	„	11	„ oben	„	Fuß eingerichtet	„ Fluß eingericht.
„	127	„	5	„ unten	„	Siebenter	„ Achter.
„	180	„	9	„ unten	„	bei der Wahl	„ der Wahl.
„	182	„	10	„ oben	„	durch die	„ durch den.
„	186	„	4	„ oben	„	zahlenden	„ zahlende.
„	189	„	19	„ unten	„	essentiale	„ essentionale.
„	193	„	1	„ unten	„	1815	„ 1825.
„	353	„	20	„ oben	„	Vorkauf	„ Verkauf.
„	405	„	11	„ oben	„	Kurbrandenburg	„ Kurbranaenburg.
„	436	„	16	„ unten	„	21. September	„ 17. September.
„	438	„	1	„ oben	„	1798	„ 1797.
„	455	„	17	„ unten	„	April	„ Apprl.
„	477	Spalte 1	Zeile 1	von unten	lies	361	ſtatt 391.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zettler

Digitized by Google